Die Umschau

auf dem

Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens

(VIII. Jahrgang.)

1889.

Berlin
Eugen Schneider,
Zoll- und steuertechnischer Verlag.

Inhalt des VIII. Jahrgangs 1889.

I. Chronologisches Register.

a. Bundesrathsbeschlüsse.

1888.

Seite

13. Dezember. Abbrennen des Kontingentrestes betreffend, (Berechtigungsscheine) Nichtübertragbarkeit des Kontingents . 9
13. Dezember. Abänderung von Tarasätzen 9 10

1889.

24. Januar. Untersuchung von Sirup und Zucker auf Raffinosegehalt 34
7. Februar. Mindestmenge von Branntwein, für welche Ausfuhrvergütung gewährt wird 34
7. Februar. Vergütung von Maischbottig- und Branntwein-Materialsteuer bei der Ausfuhr von mit Zuckerstoffen versetztem Branntwein ꝛc. 34
5. März. Ausstellung der Schlußnoten in deutscher Sprache und in Markwährung 34
14. März. Annahme von Zucker- und Branntwein-Vergütungsscheinen in Anrechnung 50
14. März. Verzollung von Bestandtheilen der See- und Flußschiffe 58
23. Mai. Speisezwiebeln — Massengüter 83
5. Juni. Anleitung zur Ermittelung des Alkoholgehalts im Branntwein 82
5. Juni. Die Branntweinversendungsscheine müssen die Sendung begleiten. — Frist zur Herstellung besonderer Fabriklager bis 1. Oktober 1891 verlängert. — Abbrennen von Abfällen nicht eigener Biererzeugung 94
4. Juli. Verschiedenes in Zoll-, Zuckersteuer- und Branntweinsteuersachen 83
4. Juli. Abänderung der Absätze 1 und 2 Ziff. 4 der Ausführungsbest. zum Branntweinsteuerges. Theilungsläger für Marine-Verpflegungs-Aemter 113
4. Juli. Zur Aussaat bestimmte Austernsetzlinge zollfrei . . . 113
Auszüge aus den Niederlageregistern über Bestände an Branntwein. — Jubiläumsgeschenke für den Papst zollfrei — Aenderung des § 89 der Ausführungsbest. zum Zuckersteuerges. und des § 12 des Zuckerniederlageregulativs . 114
7. Juli. Ausfuhrvergütung für Zuckerwaaren 114
7. November. Branntweinsteuerberechtigungsscheine betr. . . . 167
21. November. Ergänzung des § 101 der Ausführungsbest. zum Zuckersteuergesetz 174

b. Ministerialerlasse.

1889.

Seite

26. Januar. Des großh. Mecklenb. Finanz-Ministeriums, Bestimmung der Grenzbezirke für Zuckerfabriken 34
28. Februar. Des preuß. Finanz-Ministeriums, amtlichen Verschluß der Zuckerfabriken betreffend 43
9. März. Nichtübertragbarkeit des Kontingents bei Verlegung einer Brennerei an einen anderen Ort (Preuß Finanz-Minist.) . 58
16. April. Des Preuß. Finanz-Minist. Thieröl aus der Schering'schen Apotheke in Berlin darf unter Controlle als Branntwein-Denaturirungsmittel für Zuckerfabriken abgelassen werden 66
21. März. Des Preuß. Finanz-Ministeriums, betreffend Tragen von Drillichröcken Seitens der in Zuckerfabriken beschäftigten Beamten 70
1. Mai u. 17. Juni. Alsbaldige Benachrichtigung der Zuckerbegleitschein-Extrahenten von der unbeanstandeten Erledigung kein Bedürfniß 87
21. Juni. Lacke und Polituren, welche Steuerfreiheit genießen, sind solche, welche mindestens 10 pCt. Harze enthalten . 102
4. Juli. Des Hess. Finanz-Minist. Russischer Meth brausteuerpflichtig 114
13. Juli. Des Preuß. Finanz-Minist. Zuckerniederlageregister vom 1. 8. des einen bis Ende Juli des anderen Jahres zu führen 143
28. November. Verwendung von Branntwein zu Heil- ꝛc Zwecken in Preußen (Preuß. Finanz-Ministerium) . . . 167

c. Reichsgerichts-Erkenntnisse.

1887.

Seite

9. Juni. Kann für eine Zollstrafe unter 1 Mark Haftstrafe erkannt werden? 69
30. Juni. Wann ist Acceptant eines unvollständ. gezog. Wechsels wegen Nichtstempelung strafbar? 116
1. Dezember. Anstiftung zur Zolldefraude 43 134

1888.

12. Juni. (Schluß aus Nr. 24 von 1887) Reichsstempelabgabe betreffend 12
12. Oktober. Bestrafung der Begünstigung und Beihülfe in Zolldefraudationsfällen 5
29. Oktober. Zolldefraude mit unter Zollkontrolle stehendem ausländischen Getreide. Unterschiebung inländischer Getreide 21 28
2. November. § 134 des Vereins-Zoll-Ges. und 328 des Straf-Ges.-Buchs betreff. Häufung der Freiheitsstrafe bei Idealconcurrenz 38 44
9. November. Bestrafung der in Preußen vor dem 1. 10. 87 begangenen Maischraumsteuerdefraudationen 29
22. November. Verschiedene Rechtsgrundsätze bez. des Ges. über Reichsstempelabgaben 88
22. November 17 Dezember. Uebernahme von Aktien ist Anschaffungsgeschäft 88
19. November. Zollabfertigungsstelle in Basel betreffend . . . 153
3. Dezember. Brausteuerdefrauden mit Strafe bis 150 Mk. sind Uebertretungen; Unrichtige Eintragungen in das Brauregister ist Vorspiegelung behufs Betrugs 45
3. Dezember. Anschaffungsgeschäfte betreffend 51
10. Dezember. Hinausschiebung eines Geschäfts ein zweifaches Geschäft 97 103

1889.

Seite

3. Januar. Sind Mitinhaber einer Firma wegen unrichtiger Declaration eines von ihnen alle strafbar? 116
28. Januar. Reichsstempelsteuer für Schlußscheine über Spiritus in Fässern 89
19. Februar. Wer ist als letzter Waarenführer im Sinne des § 31 des Vereins-Zoll-Gesetzes anzusehen? 76
11 April. Brausteuerdefraudation. Bemessung der Strafe . . . 104
27. Mai. Anwendung der Befreiungs-Vorschrift zum Tarif Nr. 1 des Reichsstempelgesetzes 161

d. Erkenntnisse anderer Gerichte.

12. April. Urtheil des Landgerichts Dresden, Zolldefraudation durch Mühlen-Konten betreffend 76 168

Städtische Schlossbücherei Mannheim

e. Gutachten der technischen Deputation und andere autoritative Erlasse.

1888. Seite

28. November. Gutachten betreffend Tarifirung von Glasknöpfen 27

1889.

8. Mai. Bekanntmachung der Bayr. General-Zoll-Direction, zollfreie Einfuhr von Mehl durch Grenzbewohner betreffend . 58

20. Mai. Bekanntmachung derselben über denselben Gegenstand . 68

15. Oktober. Bekanntmachung derselben über denselben Gegenstand 133

II. Register der Aufsätze, Besprechungen, Abhandlungen, Handelskammer-Berichte ꝛc.

Seite

Die Kontrolle der Melasseentzuckerung in den Zuckerfabriken . . 1

Branntweindenaturirung 4 95 96

Auskunft über Brennereifragen 2 4 10 11 19 27 36 42 66 74 87 96 115 125 129 131 142 151 161

Zur Tabaksteuerfrage 2

Bahnversand aus Contenlägern 2

Rückvergütung der Verbrauchsabgabe 3

Kann eine landwirthschaftliche Brennerei fremdes Getreide oder Mais brennen? 10

Die Londoner Convention und die ostdeutsche Rübenzuckerindustrie 17 54

Die Sammelgefäße als Hülfsmittel zur Entdeckung von Maischraumsteuerdefrauden 19 36 42 49

Wer hat den aus Privatlägern abgelassenen Branntwein zu versteuern? 20

Grenzverkehr mit Mehl und Brot 21

Aus der Reichstagssitzung vom 24. Januar 1889 . . 21 24 35 43

Strafverfahren bei den Preuß. Zoll- und Steuerbehörden . . . 26

Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei in Berlin 26

Zur Versicherung des Zuckers einschließl. Verbrauchsabgabe 27 53 60

Zur Surrogatfrage 28

Der Gewinn des Milchzuckers aus der Molke und die Verwerthung derselben in den Rohzuckerfabriken 33

Aus dem Jahresberichte p. 88 der Handelskammer zu Mannheim 36 136

„ „ „ „ „ „ Leipzig 54

„ „ „ „ „ für Oberbayern 61

„ „ „ „ „ zu Harburg 75

„ „ „ „ „ für Oberbayern 75

„ „ „ „ „ zu M.-Gladbach 7 123

„ „ „ „ „ „ Minden 136

„ „ „ „ „ „ Essen 136

„ „ „ „ „ „ Straßburg i. Els. 145

Aus der Sitzung des technischen Vereins für Rübenzuckerfabrikanten in Magdeburg vom 18. Februar 1889 37

Desgl. des Halberstädter Vereins vom 6. März 1889 43

Desgl. des Braunschweig-Hannover'schen Zweigvereins v. 5. 3. 89 53

Desgl. der Handelskammer zu Leipzig vom 1. März 1889. 68 126 178

Desgl. der deutschen Zuckerfabrikanten in Leipzig vom 29. 5. 89 . 84

Desgl. der schlesischen Brennereiverwalter vom 13. 8. 89 . . . 132

Zolleinrichtungen in Hamburg und Bremen 41

Internationale Zollvereine 57

Kein unnützes Fremdwort 58

Mißbräuchliche Verwendung von denaturirtem Spiritus 60

Ueber Probenehmer und Meßapparate 61 74

Rückvergütung der Branntweinsteuer 61

Dienstliche Beleidigung eines Beamten 63

Ueber Ausfuhrvergütungen 65

Seite

Subordinationsverhältniß 73 109 141

Erhöhung des Eingangszolls für Cigaretten 74

Veröffentlichung der Handelsverträge 75

Zur österreichischen Biersteuerfrage 81

Reformprojecte auf dem Gebiete der Zollverwaltung in Deutschl. 83 110

Rekontingentirung im Jahre 1890 87

Die Stellung der Obercontrollassistenten 93 110 122

Aufhebung der Ausfuhrprämie für Sprit (Petition) 102

Zur Frage der äußeren Handelspolitik 111

Entnahme von Vergährungsproben aus den Maischbottigen . . 114

Nachweis von Jute in Leinen- oder Hanfgeweben 117

Branntweinsteuerhinterziehung 117

Kassenverlustgelder 121

Zur Geschichte des württembergischen Zollwesens 121

Postzollrevision 125

Neues Verschlußverfahren 129

Ueber die Fassung der Betriebspläne 130

Haftung für die Verbrauchsabgabe 130

Verfahren zur Verzuckerung von Stärke 133

Feststellung der Nachsteuer in den Hansestädten 130

Ansammeln von Hefenwasser in Reservoirs 132

Die Verzollung von Arrak, Cognak und Rum 133

Saccharinschmuggel 135

Zerstäubungsvorrichtung zum Zwecke der Kühlung von Bierwürze 143

Das neue Zuckersteuergesetz 149

Aus dem dienstlichen Leben 150 158 166 174

Anleitung zur Feststellung von Pyridin im Branntwein . . . 152

Zur Melasseentzuckerung 122

Die neue Branntweinsteuergesetzgebung. Idealconcurrenz — Ne bis in idem 157

Die im Betriebsjahr 1887/88 steuerfrei abgegebenen Branntweinmengen 160

Spiritusabnahme mit dem Gewichtsalkoholometer 161

Tarifirung von Herren-Unterhosen 165

Welchen Einfluß haben die Steuereinfriedigungen der Zuckerraffinerien auf die Sicherheit des Betriebes? 167

Abweisung eines Angriffs 169

Die Bierbrauerei im deutschen Reich im Jahre 1889/90 . . . 169

Die Arreststrafe für Subalternbeamte der Zoll- und Steuer-Verwaltung 173

Verfahren der Vergährung von Dickmaische mittelst Einblasen von Luft 174

Beziehung zwischen den Angaben eines Volumen- oder eines Gewichtsalkoholometers 175

Abschaffung von Fremdwörtern 176

Neue Zollforderung für Blei und bleihaltige Erze 178

III. Wortregister.

Abfertigungserschwernisse 37. Abnahme von Branntwein 42 67 161. Abwehr 169. Alkoholometertabellen 130. Anschaffungsgeschöft 114. Apotheker 115 145 167. Arrak 133. Arreststrafe 173. Aufsatzkränze 151. Ausfuhr-Prämien 102. -Vergütungen 34 65. Austernsetzlinge 113. Bäckerwaaren 68 133. Begleitscheine I 87 152 174. Begleitscheine II 68. Begünstigung 5. Beihülfe 5. Beamtenbeleidigung 63. Benicarlo 68. Berechtigungsscheine 2 9 87 167. Betriebspläne 4 130. Bierabfälle 94. Bierwürzekühlung 143. Blankhalten 70. Blechbüchsen 14. Bleizoll 178. Bleizuckerzoll 69. Branntwein-Abnahme 161. —-Lagerung 60. Brauerei-Versuchsanstalt 26. Börsen-Usancen 153. Bremen 41. Buchcontrole 42 83 94 133. Cellulose 126. Centralblattveröffentlichungen 160. Chek 12. Cognak 133. Contenläger 2. Contingentirung 4 11 27 43 44 58 68 131. Dekorationsfächer 160. Denaturirung 4 60 66 95 96 132. Dickmaischen 174. Dienstverhältnisse 154. Drillichröcke 70 Fabriklager 43 87 94 125. Fremdwörter 58. Getreidemehl 160. Gewichtsalkoholometer 142 175. Glasknöpfe 27. Glasperlen 10. Haft-

barkeit 130. Hamburg 41. Handels-Politik 111. —-Verträge 75. —-Verkehrsverhältnisse 123. Hauptämter, neue 145, Hefenbrennerei 67. Hefenfabrikation 4. Hefenwasseransammlung 132. Herrenunterhosen 165. Hülfsaufseher 150. Hufpolster 155. Jahresmenge 2. Idealkonkurrenz 2 157. Identitätsnachweis 21. Jubiläumsgeschenke 114. Jutebeimischung 117. Kandiszollerhöhung 136. Kartoffelmehl 152. —-Stärke 152. Kaviar 10. Kassenverlustgelder 121. Kellerrevision 5. Konten 69. Konvention 54. Kredit 3. monatlicher 151. —-Bewilligung 152. —-Entziehung 74 96. —-Verlängerung 136. Kreissägen 160. Lacke 102. Lieferungs-Geschäfte 153. —-Verträge 34. Londoner Konvention 54. Lutterprober 161. Maischraumsteuer-Erstattung 126. —-Ermäßigung 131. Marineverpflegungsämter 114. Materialsteuer 43. Melasseentzuckerung 1 20 152. Meßapparate 19 42 74 113 131 143. Milchzucker 33. Mindestmenge 34. Mineralölfässer 114. Möbelplüsche 133. Momentansspanner 145. Mühlenfabrikate 68 133. Nachsteuer 130. Nachtrevision 10 36 66. Ne bis in idem 157. Niederlageberaubung 178. Oberkontrollassistenten 93 118 122. Oesterreichische Biersteuer 81. Petroleumfässer 36. Polituren 102. Portwein 68. Post-Papier 133. —-Zollabfertigung 136. —-Zollrevision 125. Prämien 35. Privattransitlager 58. Proviantnehmer 61 67 74. Pyridin 152. Raffinose 34. Reformprojekte 101. Reichszolltarifamt 21. Reinigungszwang 34. Rekontingentirung 87. Rückvergütung 3 61 145. Rum 133. Saccharinschmuggel 135. Salzdenaturirung 132. Sammelgefäße 11 19 36 42 49 68 113 131. Schaumwein 10. Schiffsbestandtheile 58. Schlußnoten 34 153. —-Scheine 12. Schweißplatten 2. Schwundvergütung 4 68. Seidengewebe, bandartige 141. Sirup 34. Speisezwiebeln 83. Spiritus-Abnahme 161. —-Steuerfreiheit 115 160. —-Verluste 125. Stärke-Verzuckerung 130. —-Zucker 35. Straf-Verfahren 27. —-Verjährung 153. Subordination 73 109 141. Surrogate 28 44. Tabackschmuggel 15. Tabacksteuer 2 21 25. Tabackzoll 6. —-Zollkredit 37. Theilungslager 60 114. Thieröl 66. Transportkontrolle 42 83 94 133. Unbetheiligungsgeschäft 114. Uniformsreglement 142. Verbrauchsabgabe-Versicherung 27 60 —-Zuschlag 115. Veredelungsverkehr 178. Vergährung 174. —-sproben 114 132 151. Vergitterungen 167. Vergütungsscheine 50. Versendungsscheine I 94. —II 60. Verschlußanlegung 43 128. Versicherung von Zucker 53. Volumen-Alkoholometer 142 175. Wallnüsse 133. Weizenkleizoll 136. Werthdeklarationen 96. Xyolit 133. Zollerhöhungen 84. Zollreformprojekte 101. Zolltarifamt 160. Zollvereine, internationale 57. Zuckerabfertigungen 84 150 174. —-Begleitscheine 87 152 174. —-Bestandsaufnahme 114. —-Niederlageregister 143 160. —Steuer 26. —-Steuer-Gesetz 148. —-Stener-Vergütung 114. Zuschlag 115 Zwetschenwasser 3.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis halbjährlich 2,50 ℳ. pränumerando einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, bei der Expedition von **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expedition: Minden Obermarktstraße 28

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Nr. 1. **Minden i. Westf., Januar 1889.** **8. Jahrgang.**

Inhalt:

Die Kontrole der Melasseentzuckerung in den Zuckerfabriken (S. 1). Zoll- und Steuertechnisches: Bundesrathsbeschluß vom 13. Jan. 1889 betr. Uebertragung der zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatze bemessenen Jahresmenge. Verfügung der Pr.-St.-D. zu Breslau v. 12. Dec. 1888. Desgl. der Kais. Gen.-Dir. zu Straßburg v. 19. Nov. 1888. Reichsgerichtserkenntniß v. 2. Nov. 1888. Desgl. v. 29. Oct. 1888. Bahnversand von Contenlägern (S. 2). Uebergang zur landwirthschaftlichen Brennerei. Rückvergütung der Verbrauchsabgabe (S. 3). Denaturirung. Steuertechnische Fragen (S. 4). Revision sämmtlicher Räume einer Brennerei. Urth. d. IV. Straff. v. 12. Oct. 1888 betr. Begünstigung von Contrebande (S. 5). Wünsche, Verbesserungsvorschläge: Zollamtl. Abfertigung (S. 6). Verschiedenes. Personalnachrichten (S. 6). Anzeigen.

Der Nachdruck ist nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

An unsere Abonnenten!

Bei Beginn des neuen Jahrganges unserer Zeitschrift wollen wir zunächst allen treu gebliebenen und neugewonnenen Abonnenten ein aufrichtiges fröhliches

„Prosit Neujahr"

zurufen.

Mögen all die Wünsche, die sie für das neue Jahr hegen in schönster Weise in Erfüllung gehen, wie wir es auch von den unseren hoffen. So wünschen wir vor allem, daß die Zahl unserer Abonnenten in stetem Wachsen begriffen bleibe und wir am Ende des begonnenen Jahres auf eine doppelt so hohe Auflage unserer Zeitschrift blicken können; was in unseren Kräten steht, soll geschehen den Inhalt des Blattes in jeder Weise zu verbessern und dasselbe sowohl in theoretischer wie in praktischer Hinsicht zu einer Fachzeitung ersten Ranges zu gestalten. Wir sprechen daher den Wunsch aus, daß unsere verehrlichen Abonnenten „Die Umschau auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens" nicht nur halten, lesen und bezahlen mögen, sondern auch durch allerlei einschlägige Mittheilungen, sei es aus der Verwaltung der Zölle und Steuern selbst und von den Beamten, sei es aus der Handelswelt und aus industriellen Kreisen, dazu beitragen mögen, das gesammte Fachgebiet des Zoll- und Steuerwesens umfassende Interesse fördern zu helfen. Auch haben wir noch nach vielen Seiten unseren Mitarbeitern für ihre Thätigkeit und Interesse an dieser Zeitschrift unseren Dank abzustatten, da aber die Mitarbeiterschaft an einem Fachblatte nicht rege genug sein kann, um den Inhalt für alle Interessenten anregend und interessant zu machen, so möchten wir hieran noch an alle Abonnenten die Bitte knüpfen, durch eifrigen Ideenaustausch, der für eine Fachzeitschrift immer das sicherste Mittel zur Erreichung ihres Zweckes ist, ihren Antheil an dieser Zeitschrift zu bethätigen und stets bemüht zu sein, neue Abonnenten für unser Fachblatt zu werben.

Die Redaction.

Die Controle der Melassentzuckerung in den Rübenzuckerfabriken.

Viele Rüben-Zuckerfabriken entzuckern bekanntlich die im gewöhnlichen (Ausschleuderungs-) Verfahren nicht mehr zu entzuckernde Melasse selbst durch Elution, Substitution, Osmosirung, Ausscheidung. Dieser Prozeß wird in den Anfangsstadien gewöhnlich in von der eigentlichen Zuckerfabrik gesonderten Räumen vorgenommen, das fertige Halbprodukt: Zuckerkalk, Kalkmilch, geht dann zur Weiterverarbeitung in die eigentliche Zuckerfabrik zurück und liegt bezüglich dieser Manipulationen eine Gefahr für das Steuerinteresse nicht vor. Dagegen kann die Ueberführung der zu entzuckernden Melasse aus dem Zuckerhause nach dem Elutionsgebäude, nachdem der Bundesrath die Abläufe der Zuckerfabrikation, deren Quotient 70 oder mehr beträgt, in den Ausführungsbestimmungen zum neuen Zuckersteuergesetz für verbrauchsabgabepflichtig erklärt hat, nicht ohne Controle zugelassen werden.

Diese Controle macht große Schwierigkeiten und nimmt bedeutende Aufsichtskraft in Anspruch, da überwacht werden muß, entweder daß die in's Elutionsgebäude überzuführenden Abläufe einen Quotienten von 70 nicht erreichen, (was, weil die Ueberführung eine continuirliche nicht einfach ist) oder daß von den in's Elutions-Gebäude verbrachten Abläufen keine ohne Controle in den freien Verkehr treten.

Hätte die Verordnung des Bundesraths nebst Zustimmung des Reichstags früher, d. h. bevor die Anordnungen wegen der baulichen Herstellungen in den Fabriken getroffen wurden, erfolgen können, dann würden diese letzteren auf das Elutrons-Gebäude mit ausgedehnt, d. h. es würden diese in den Verschluß der Zuckerherstellungsräume mit hineingezogen worden sein, in welchem Falle die Controle eine einfache und sichernde gewesen wäre.

Es wird jetzt zunächst abgewartet werden müssen, ob der Reichstag die Syrupsteuer genehmigt; geschieht dies, dann dürfte nur erübrigen, die Elutions-Gebäude ebenfalls unter Verschluß zu nehmen oder die betreffenden Fabriken zu

veranlassen, Einrichtungen zu treffen, daß andere Abläufe als solche mit einem Quotienten unter 70 nach den Melasseentzuckerungsgebäuden nicht gelangen können. Jedenfalls wäre der Gewinn bei etwaiger Verwerthung steuerpflichtiger Abläufe ohne Steuerentrichtung größer als er bei den Entzuckerungsverfahren sein kann und ist daher Controle geboten.

Zur Tabacksteuerfrage.

Wie verlautet, wollen einige Mitglieder des Reichstages im Anschluß an die beim Reichstage eingegangenen Petitionen darauf drängen, der bedrängten Lage der inländischen Tabackbauern entweder durch Herabsetzung der Steuer für inländischen Tabak, durch weitere Zulassung der Flächensteuer oder durch andere zu gewährende Erleichterungen zu Hülfe zu kommen, und diesbezügliche Anträge im Reichstage einbringen.

In Betreff der weiteren Zulassung der Flächensteuer, scheint die Hoffnung, daß der Bundesrath darauf eingehen wird, sehr gering zu sein, denn wie die „V. Z." hört, heißt es in einem vor etwa einem Jahre erfolgten Antwortschreiben des Reichskanzlers auf eine ihm überreichte Petition, betreffend Abänderung des Tabacksteuergesetzes, wörtlich:

„Die Fragen, ob bei dem durch das Gesetz beabsichtigten Maaße der Besteuerung des Konsums inländischen Tabacks die frühere Besteuerung des Tabacksbaues nach dem Flächeninhalt der Pflanzungen auch für die Pflanzungen von 4 Ar und mehr Flächeninhalt wird beibehalten werden können und ob die an Stelle der Flächensteuer tretende Gewichtssteuer sich nach der Qualität des gewonnenen Tabaks abstufen lasse, sind vor Erlaß des Gesetzes eingehend erörtert und worden haben verneint werden müssen, weil mit der Flächensteuer eine zu ungleichmäßige Belastung des Produkts verbunden und weil bei der Gewichtsbesteuerung des Tabacks eine richtige Abstufung der Abgabe nach der Qualität ebensowenig durchführbar sein würde wie bei der Verzollung des ausländischen Tabacks. Daß gleichwohl für die Tabackpflanzungen unter 4 Ar Flächeninhalt, welche nur etwa 3 pCt. des gesammten mit Taback bepflanzten Areals im Steuergebiet ausmachen, und deren Produkt größtentheils nicht in den Handel kommt, die Flächensteuer als Regel aufrecht erhalten worden ist, hat einen Grund in den Mißständen, die mit der Anwendung des durch die Gewichtssteuer bedingten Kontroll-Apparats auf Pflanzungen von so geringer Größe verbunden sein würden. Auch dem Wunsche, daß bei Beschädigung des Tabacks durch Naturereignisse vor der Ernte ein Steuernachlaß gesetzlich gewährt werde, läßt sich nicht entsprechen, da eine solche Anordnung, abgesehen von der darin liegenden Abweichung von dem System der Gewichtsbesteuerung, in der praktischen Ausführung sehr erhebliche Schwierigkeiten darbieten und unvermeidlich zu einer ungleichmäßigen Behandlung der einzelnen Fälle führen würde."

Zoll- und Steuertechnisches.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. d. Mts. behufs Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens in den einzelnen Bundesstaaten beschlossen, daß die nach dem Branntweinsteuergesetze für eine bestimmte Brennerei zu dem niedrigeren Verbrauchsabgabensatze bemessenen Jahresmenge Branntwein weder dauernd noch zeitweilig auf eine andere Brennerei übertragen werden darf.

Verf. der Provinzial-Steuer-Direktion zu Breslau am 12. Dezember 1888.

Auf die Vorstellung vom 10. d. Mts. erwidere ich, daß denjenigen Brennereibesitzern, deren zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatze herstellbare Jahresmenge Branntwein nach der nunmehrigen, endgültigen Festsetzung sicher höher stellt als die für das vergangene Betriebsjahr nur vorläufig festgesetzte zum niedrigeren Abgabesatze herstellbare Menge Branntwein bis zur Höhe der sich ergebenden Differenz auf Antrag Berechtigungsscheine insoweit ausgestellt werden dürfen, als im vorigen Betriebsjahre über das damalige vorläufig festgesetzte Contingent hinaus thatsächlich gebrannt worden ist.

Ein dahin gehender Antrag ist an dasjenige Haupt-Amt zu richten, dem der betreffende Antragsteller unterstellt ist.

Verf. der Kaiserlichen General-Direktion der Zölle ꝛc. zu Straßburg vom 19. November 1888. II 3869.

Die sogenannten Bartenbach'schen Schweißplatten, welche aus Gewebe von Eisendrath, das mit einer dünnen Schicht eines chemischen Präparats überzogen ist, bestehen, sind nach der Anleitung zur Verzollung von Drahtgeflechten und Drahtgeweben auf Seite 68 des amtlichen Waarenverzeichnisses als Drahtwaaren in Verbindung mit anderen Materialien außer Holz zu behandeln, und demgemäß nach Nr. 6 e 3 β des Tarifs mit 24 Mark für 100 kg zur Verzollung zu ziehen.

Erkenntniß des Reichsgerichts, II. Strafsenat, in der Untersuchungssache wider Murach und Genossen, vom 2. November 1888.

1. Bei ideeller Konkurrenz einer ans § 134 des Vereinszollgesetzes zu strafenden Kontrebande mit einem Vergehen im Sinne des § 328 Strafgesetzbuches ist bei Bemessung der aus letztgenannter Gesetzesstelle zu verhängenden Freiheitsstrafe nicht Rücksicht darauf zu nehmen, wie hoch im Falle der Festsetzung der Geldstrafe aus § 134 Vereinszollgesetz die für den Fall der Unbeitreiblichkeit zu substituirende Freiheitsstrafe mindestens gewesen sein würde.
2. Im Falle der Idealkonkurrenz eines Vergehens gegen § 328 des Strafgesetzbuches mit einem Vergehen gegen § 146 des Vereinszollgesetzes tritt nach letzterer Vorschrift Häufung der aus beiden Strafvorschriften zu verhängenden Freiheitsstrafen ein.

Hat der Importeur von ausländischem zollpflichtigem, angeblich zur Durchfuhr nach dem Auslande bestimmtem Getreide, welches ihm von der Zollverwaltung zur einstweiligen Lagerung auf seinen Privatverschlägen unverzollt anvertraut worden war, dieses mit Begleitschein I abgefertigte Getreide nicht nach dem dem Begleitschein entsprechenden Bestimmungsort, sondern unverzollt im Inlande in den freien Verkehr gehen lassen, so ist er nach einem Urtheil des Reichsgerichts, 3. Strafsenats, vom 29. Oktober 1888 wegen Zolldefraudation zu bestrafen, selbst wenn er dafür an die unter Zollkontrole stehende Adresse mit jenem Begleitschein I. eine gleiche Qualität nichtzollpflichtigen inländischen Getreides als ausländisches, zollkontrolpflichtiges abgefertigt hat.

Bahnversand von Contenlägern.

Mit dem Zollanschluß Hamburgs waren manche Klagen darüber laut geworden, daß der Versand der von Contenlägern stammenden Waaren mit der Bahn im Transit durch das Zollgebiet, namentlich nach den nordischen Ländern sich sehr schwierig gestalte, da die Sammlung derselben zu Wagenladungen auf dem Sammelschuppen im Freihafen, von wo sie unter Wagenverschluß versandt werden könnten, für diese, einer schnellen Beförderung bedürfenden Güter zu lange Zeit erforderte. Es blieb daher nichts übrig, als die Güter in Verschließwagen oder unter Zollbegleitung an die verschiedenen Bahnhöfe zu schicken und sie dort unter Colloverschluß setzen zu lassen, ein sehr umständliches, langwieriges und kostspieliges Verfahren. Um über Erleichterung dieses Verkehrs zu berathen, hatte die Handelskammer eine größere Zahl be-

deutender Inhaber von Contenlägern in ihrem Sitzungssaal zu einer Besprechung eingeladen, an welcher auch Vertreter der Königl. Eisenbahndirektion theilnahmen. Letztere erklärten die Bereitwilligkeit der Königl. Eisenbahnverwaltung, von dem Meßbergschuppen für Stückgüter nach den, für den Transit-Verkehr nach dem Norden in Betracht kommenden Stationen Kiel und Wandrup schon bei einem Frachtquantum von je 2000 Kilogramm Wagen unter Raumverschluß ablassen zu wollen, und theilten ferner mit, daß nach ihren Ermittelungen genügende Waarenmengen zu täglichen Expeditionen dieser Art nach beiden Richtungen vorhanden sein würden, wenn nur die sämmtlichen Verlader ihre bezüglichen Sendungen, statt sie wie bisher an die verschiedenen Bahnhöfe gehen zu lassen, auf den Meßschuppen concentrirten. Die anwesenden Interessenten nahmen diese Erklärung mit Dank entgegen und sprachen die Ansicht aus, daß auf diese Weise eine befriedigende Abhülfe für die hervorgetretenen Schwierigkeiten geschaffen würde. Es wurde beschlossen, dahin zu wirken, daß alle Inhaber von Contenlägern ihre im Transit nach dem Norden über Kiel oder Wandrup zu befördernden Gütern nach den Meßbergschuppen schicken, um täglich Expeditionen unter Raumverschluß zu ermöglichen und wurde eisenbahnseitig zugesagt, eine bestimmte, möglichst späte Stunde bekannt zu geben, bis zu welcher die Güter am Schuppen eingeliefert werden müßten, um noch am selben Tage befördert zu werden.

Für den Verkehr mit Lübeck müssen die Güter wie bisher am Lübecker Thor aufgegeben werden. Dieser Verkehr hatte sich auch bisher schon befriedigender gestaltet, da hier eine Zersplitterung nicht eintreten konnte, und sich daher genügendes Gut zu schneller Beförderung unter Raumverschluß zusammenfand.

Stückgütern im Transit nach anderen Richtungen (Belgien, Oesterreich, Rumänien ꝛc), soweit sie nicht im Freihafen zu Sammelladungen, zusammengestellt werden können, und namentlich Eilgutsendungen werden nach wie vor unter Collo-verschluß befördert werden müssen.

Weiter kam zur Sprache, ob sich nicht der in Verschlußwagen oder unter Zollbegleitung zu bewirkende Transport der Waaren von den einzelnen Contenlagern nach dem Meßbergschuppen bezw. nach dem Lübecker Bahnhof durch eine einheitliche Organisation einfacher und praktischer gestalten lasse. Auch wurde erwähnt, daß es sehr zweckmäßig sein würde, wenn auf den Contenlägern zollsichere Gelasse eingerichtet würden, in welche die abzusendenden Waaren nach erfolgter Revision von den Zollbeamten zu verschließen, und aus denen sie von dem, den Transport begleitenden Zollbeamten abzuholen wären. Auf diese Weise würde vermieden, daß die revidirenden Beamten auf den Lägern oft lange Zeit auf die Abholung der Waaren warten müßten; es würden dadurch also viele Beamtenkräfte frei werden, welche an anderen Stellen nützlich verwandt werden könnten. Im allgemeinen Interesse erklärten sich auch mehrere Besitzer von Contenlägern, bei denen des Geschäftsumganges wegen stets Zollbeamte anwesend sind, bereit, abgefertigte Waaren von anderen Lägern bei sich aufzunehmen, damit sie von hier aus mit zur Bahn befördert würden.

Schließlich wurde der Vorschlag gemacht, die Interessenten sollen sich vereinigen und eine Kommission wählen, um in Fühlung mit der Handelskammer die angedeuteten Punkte und einige andere in Anregung gebrachte Erleichterungen betreffs des Abfertigungsverfahrens näher zu erwägen und die Herbeiführung möglicher Verbesserung im Verkehr in die Hand zu nehmen. Der Vorschlag fand allseitige Zustimmung und dürfte demnächst ausgeführt werden. (Sped.-Ztg.)

Die Zeitschrift für Spirit. Ind. ertheilt in ihrer Nr. 52 u. 1 folgende zutreffende Auskünfte.

Uebergang zur landwirthschaftlichen Brennerei.

Ich erlaube mir anzufragen, ob ich nicht vortheilhafter als landwirthschaftlicher Brenner bestehe wie als gewerblicher. Ich verfüttere meine Abfälle in meinen Ställen und verwendet den Dünger auf meinem Gute allein. Ich produzire 40 bis 50000 Liter reinen Alkohol und bezahlte bisher den Zuschlag. Es wird meistens Preßhefe gewonnen und das ganze Jahr durchgearbeitet Einen anderen Steuerberechnungsmodus wie Zuschlag möchte ich nicht zahlen, doch dachte ich, daß landwirthschaftliche Brennereien auch von der Maischraumsteuer entbunden werden könnten und bei Preßhefenfabrikation auch den gewerblichen gegenüber einen Vorzug genießen würden.

J. W. in B.

Antwort. Wir können für Sie einen Vortheil durch Uebergang zur landwirthschaftlichen Brennerei nicht herausfinden. Der Hauptunterschied zwischen gewerblichen und landwirthschaftlichen Brennereien besteht ja darin, daß die einen Zuschlag zur Verbrauchsabgabe, die anderen Maischraumsteuer zahlen. Es ist nun zwar in besonderen Fällen den landwirthschaftlichen Brennereien gestattet, den Zuschlag der Verbrauchsabgabe statt der Maischraumsteuer zu zahlen, und es sind für diesen Fall den landwirthschaftlichen Brennereien, ebenso wie den gewerblichen, soweit sie am 1. April 1887 bestanden haben, und soweit sie sich innerhalb eines gewissen Betriebsumfanges gehalten haben, Ermäßigungen des Zuschlages um 2 resp. 4 Pf. pro Liter zugestanden. Diese Ermäßigung ist aber bei den gewerblichen Brennereien für Preßhefefabriken überhaupt ausgeschlossen. Ob diese Ermäßigung für Preßhefefabriken mit landwirthschaftlichem Charakter, d. h. für solche mit eigener Schlempe- und Düngerverwerthung, trotzdem gewährt werden soll, ist allerdings aus dem Gesetz zunächst nicht klar ersichtlich, insofern es zweifelhaft sein könnte, ob der Schlußsatz von § 42 I, Abs. 2, welcher die Preßhefefabriken von den ermäßigten Zuschlägen ausschließt, auch „in gleicher Weise" auf Absatz 3 übertragen werden soll.

Diese Zweifel werden aber gehoben durch die durch Bundesrathsbeschluß vom 19. Dez. 1887 festgestellten Ergänzungen der vorläufigen Ausführungsbestimmungen. In diesem Beschluß sind die näheren Bedingungen festgestellt, unter denen die ermäßigten Zuschläge angewandt werden sollen, und es heißt dann hier unter 5: „Vorstehende Bestimmungen finden auch auf die in § 42 I, Abs. 3 des Gesetzes erwähnten anderen als gewerblichen Brennereien, sofern sie nicht zu den Preßhefenbrennereien gehören, Anwendung". Es folgt also daraus, daß auch die landwirthschaftlichen Preßhefenbrennereien an den ermäßigten Steuerzuschlägen keinen Antheil haben.

Rückvergütung der Verbrauchsabgabe.

Ich habe Mitte August d. J. durch einen Spediteur Zwetschenwasser nach Nordamerika versandt. Die Versendung geschah vorschriftsmäßig, mir wurde auch bereits die Materialsteuer zurückvergütet. Ich glaubte auch, nach Bundesrathsbeschluß vom 12. Juli d. J. (Ausführungsbestimmungen III, Ziffer 5) die Verbrauchsabgabe zurückverlangen zu können und habe solche reklamirt. Da wurde mir der Bescheid, den Nachweis zu erbringen, daß das Zwetschenwasser eine weitere Behandlung resp. Veredelung erfahren und nicht durch bloßes Brennen hergestellt sei. Dies ist nicht möglich, da Zwetschenwasser blos durch Brennen fabrizirt wird. Hat hier die Behörde im Sinne obigen Bundesrathbeschlusses gehandelt, oder wie soll ich eventuell hier weiter handeln? Auf Grund von Vorigem, uns da ich öfter solches Wasser nach Nordamerika versende, glaube ich nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes, daß es mir gestattet würde, dasselbe in ein abgabefreies Lager zu legen. Auch dieses soll nicht gestattet werden. Wie und was ist da zu machen, um die Verbrauchsabgabe nicht zahlen zu müssen, falls auch eine Rückvergütung nicht stattfindet? Ich ersuche um gefällige Auskunft. J. D. in E.

Antwort. Das Vorgehen der Steuerbehörde entspricht in beiden Fällen den bestehenden Vorschriften. Es wird im Allgemeinen eine Rückvergütung der Verbrauchsabgabe nicht

gewährt. Nur in dem im § 12 vorgesehenen Falle kann bei der Ausfuhr von Fabrikaten, zu deren Herstellung im freien Verkehr befindlicher Branntwein verwendet ist, eine Rückvergütung stattfinden. Es handelt sich aber hier nur um Branntweinfabrikate, also um Liqueure, Fruchtsäfte u. s. w., welche zum Theil nicht in den Brennereien selbst hergestellt werden, sondern in von Brennereien getrennten Gewerbsanstalten. Da Ihr Zwetschenwasser aber eben ein direkt gewonnenes Produkt und kein Branntweinfabrikat ist, kann es also den Bestimmungen des § 12 nicht unterworfen werden.

Was den zweiten Punkt Ihrer Frage betrifft, daß es Ihnen nicht gestattet wird, das Zwetschenwasser in ein steuerfreies Lager zu geben, so müssen Sie hier erwägen, daß Sie, als Materialsteuer zahlender Brennereibesitzer, der Steuerabfindung unterliegen, und daß bei Ihnen auch nicht eine umständliche Kontrolle durch Sammelgefäße und Meßapparate stattfinden, sondern daß nach dem Umfange Ihrer Brennvorrichtung und der Ausgiebigkeit des von Ihnen verarbeiteten Materials die Steuersumme bestimmt ist. Sie müssen als der Abfindung unterliegend nach § 13 Abs. 1 die Verbrauchsabgabe selbst entrichten und können die Zahlung derselben nicht auf einen späteren Besitzer des Branntweins übertragen lassen, ebensowenig wie Sie Berechtigungsscheine entnehmen dürfen. Allerdings ist im Gesetze vorausgesehen, daß die Landesregierungen ausnahmsweise den abgefundenen Brennereien eine steuerfreie Lagerung gestatten können, doch haben dieselben bisher von dieser Befugniß keinen Gebrauch gemacht, was im Hinblick auf die verschiedenen Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten, die sich gerade bezüglich der Steuerleistung der abgefundenen Brennereien ergeben haben, wohl zu verstehen ist. Wenn ihr Export von Zwetschenwasser nach dem Auslande ein größerer ist, so würden wir Ihnen empfehlen, ohne indessen für den Erfolg dieses Vorschlages einstehen zu können, zu beantragen, in Ihrer Brennerei von der Abfindung Abstand zu nehmen und sich den genauen Kontrollen durch Sammelgefäß oder Meßapparat zu unterstellen. Sie würden dann allerdings etwas mehr Umstände haben, würden sich einer genauen Kontrolle der von Ihnen erzeugten Branntweinmenge zu unterziehen haben, würden aber die Verbrauchsabgabe nur beim Uebergang des Branntweins in den inländischen Verkehr zu entrichten haben, während auf dem ausgeführten Branntwein eine solche dagegen nicht ruhen würde. Wir vermögen allerdings nicht vollständig zu übersehen, in welcher Weise Ihr Kontingent, das ja bei den im § 13 des Gesetzes getroffenen Brennereien gewissermaßen ein unbegrenztes ist, hierbei geändert werden wird.

Denaturirung.

Wird der Spiritus, welchen man bei der Abnahme in der Brennerei denaturiren läßt, auf das zugetheilte Quantum 50er in Anrechnung gebracht, oder kann man zum Zwecke der Denaturirung beliebig viel brennen, ohne mit einem Steuersatz in Berührung zu kommen?

Wie viel wird für Maischraumsteuer auf den Hektoliter Spiritus, welchen man denaturiren läßt, zurück vergütet, und in welcher Weise geschieht dies?

Welche Grade muß Brennspiritus mindestens haben, um noch gut zu brennen?

Welches ist das zweckmäßigste Denaturirungsmittel, und wie viel kostet dies pro Hektoliter Spiritus? G. S.

Antwort: Sie können Spiritus zur Denaturirung in unbeschränktem Maße anmelden, ohne denselben zu irgend einem Steuersatze anzumelden. Er kann Ihnen also ohne Weiteres auf Ihr Kontingent nicht in Anrechnung gebracht werden. Wohl können Sie aber beantragen, daß Ihnen auf den zur Denaturirung angemeldeten Branntwein Berechtigungsscheine ausgestellt werden, und es kann insofern eine Beschreibung des Denaturirungsspiritus auf Ihr Kontingent erfolgen.

Die Bonifikation beträgt pro Hektoliter 16,01 Mk. Es werden für den Betrag Anerkenntnisse ausgestellt, welche auf zu zahlende Maischraumsteuer in Zahlung gegeben werden können, auch unter bestimmten Bedingungen auf Anweisung der Provinzialsteuerbehörde baar ausgezahlt werden können. Die Giltigkeitsdauer dieser Scheine beträgt 1 Jahr. Die Scheine werden jedoch $^1/_2$ Jahr nach ihrer Ausstellung fällig.

Brennspiritus ist um so besser, je hochprozentiger er ist; eine Stärke von 80—85 Vol.-pCt. ist als normal anzusehen, wenn er auch im Handel manchmal wesentlich schwächer verkauft wird.

Es ist überhaupt nur ein Denaturirungsmittel zulässig für den allgemeinen Gebrauch; dasselbe besteht aus 4 Theilen Holzgeist und 1 Theil Pyridinbasen, von welchem Gemisch 2 Liter auf einen Hektoliter Spiritus verwendet werden.

Die Brennerei-Zeitung ertheilt in ihrer Nr. 107 folgende zutreffende Auskunft:

Frage. L in B. 1) Geht eine Dickmaischbrennerei zur Hefebrennerei über, bleibt die Contingentirung dieselbe oder wird sie wegen der Hefebrennerei auf $^5/_{10}$ des Steuerquantums reducirt?

2) Ist die Schwundvergütung bei hochprocentigem und niedrigem Lutter dieselbe, und noch keine weitere Verfügung darüber gegeben?

3) Kann ich für das Brennjahr 1888/89 jetzt auch noch die Anmeldung machen, daß statt Dickmaische Hefefabrikation betrieben werden soll?

4) Wann kann ich als Hefebrenner den 59er Branntwein fabriciren?

5) Ist der Einnehmer verpflichtet, die fertiggestellten Betriebspläne auf Verlangen dem Brennereibesitzer per Post zuzuschicken?

ad 1) Wird reducirt nach dem Satze für Hefebrennereien.

ad 2) Schwundvergütung ist dieselbe und höchstens 2% bisher. Weitere Bestimmungen noch nicht erlassen, obgleich der genannte Procentsatz den thatsächlichen Verhältnissen absolut nicht entspricht.

ad 3) Sie können jederzeit zur Hefefabrikation übergehen;

ad 4) Ihren 50er können Sie im Laufe des Jahres fabriciren, wann Sie Lust haben, unter Einhaltung der Vorschriften.

ad 5) Der Einnehmer ist nicht dazu verpflichtet.

Frage. B. G. in O, a) In Folge einer Schwundvergütung von 2% ermäßigt sich meine Fixirung von 3.60 auf 3,52 Liter % auf 1 Liter Maischraum. Ich bin nun der Ansicht, daß diese 2% Schwund mir auch für das verflossene Betriebsjahr in Anrechnung gebracht werden müssen und bitte Sie um Ihre Meinung; der hiesige Steuer-Einnehmer ist nicht meiner Ansicht.

b) Die Steuerbehörde hat mir auf meinen Antrag einen Meßapparat oder Meßuhr bewilligt, doch soll die Einmauerung der Blase alsdann fortfallen. Ist keine Möglichkeit vorhanden letztere beizubehalten?

Antwort. ad a) Auch der Finanzminister wird nicht Ihrer Ansicht sein. Wenngleich es ja, abstrakt betrachtet, richtig wäre, so ist doch nicht zu vergessen, daß Schwundvergütung eintreten „kann" nach dem Gesetze. Dies „kann" ist an eine Zeit nicht gebunden und wird ihm keine rückwirkende Kraft von Seiten des Fiscus beigelegt werden.

ad b) Die Möglichkeit, Ihre bestehende Einrichtung beizubehalten, liegt in der Hand der Steuerbehörde. Wenn das Gesetz eine Sicherung im Prinzip für die Kontrole verlangte, so sagen die Ausführungsbestimmungen zum Gesetze aber auch, daß wenn die Brennvorrichtung auch ganz frei dastehen und von allen Seiten eine genaue Besichtigung gestatten muß, daß für die bereits aufgestellten Brennvorrichtungen die Direktivbehörden — soweit die steuerliche Sicherheit nicht gefähr-

det erscheint — Ausnahmen hiervon auf Widerruf gestatten können. Wenn Sie also der Steuerbehörde keinen Anlaß zu Mißtrauen gaben, wenden Sie sich mit einem Gesuch an den Provinzial-Steuer-Direktor.

Frage. E. L. in H. bei D. 1) Kann ich in Mitte einer Brennkampagne von landwirthschaftlicher Brennerei zur Hefefabrikation übergehen und wie habe ich dabei vorzugehen? Mir wurde von einem Herrn bestimmt gesagt, daß in vorliegendem Falle zwei Jahre die Contingentirung überhaupt nicht angerechnet würde.

2) Wie lange muß dieser Antrag vorher gemacht, resp. wie lange dauert es, bis ich steuerliche Concession bekomme?

Antwort. ad 1) Sie können jederzeit zur Hefefabrikation übergehen, werden dann natürlich niedriger contingentirt und dürfen vom 15. Juni bis 30. September nicht zu dem etwa niedrigen Steuersatze brennen. Wollen Sie aber zu gewerblicher Brennerei übergehen, so können sie gar keinen 50er Branntwein brennen. Sie können sich indessen von der Maischraumsteuer befreien lassen und zahlen Zuschlag, behalten aber die landwirthschaftliche Qualität dabei.

ad 2) Die Erlangung der steuerlichen Concession hängt von der mehr oder minderen Geschwindigkeit des Hauptamtes ab, sowie von Herstellung Ihrer Einrichtung.

Frage. S. N. in A. a) Ist es einem Brenner gestattet, noch eine contingentirte Brennerei zu kaufen und das Contingent aus der ersten Brennerei zu dem Contingent aus der angekauften Brennerei zu behalten, oder

a) ist es ihm gestattet, das hohe Contingent seiner bisherigen Brennerei zu behalten und das niedrigere Contingent der neu angekauften Brennerei aufzugeben.

Der Besitzer einer hoch contingentirten Brennerei will eine niedriger contingentirte, aber bedeutend besser eingerichtete Brennerei als seine eigene kaufen.

Antwort. ad a) Einem Kauf kann ja nichts im Wege stehen, ebenso wenig dem Brennen beider Contingente, wenn beide Brennereien im Betriebe bleiben. Wenn jedoch eine Betriebsstätte eingeht, dann dürfte Seitens der Behörden wohl Widerspruch erfolgen bei der Absicht, beide Contingente zu brennen.

b) Keinenfalls wird der Käufer einer kleinen Brennerei, wenn er dieselbe nunmehr betreiben und die seinige, größere eingehen lassen will, das größere Contingent in der kleineren Brennerei abbrennen können im Austausch gegen das kleinere Contingent der angekauften Brennerei. Contingente sind nicht übertragbar.

Dagegen ertheilt dieselbe Zeitschrift die nachstehende nicht ganz zutreffende Auskunft:

Frage. C. F. in F. Wenn ich außer Betrieb bin, und von der Steuerbehörde die Erlaubniß habe, Branntwein auf der Blase zu rektificiren, hat dann der Steueraufseher das Recht, sich den zu rektificirenden Branntwein im Keller anzusehen oder in der Blase selbst, die mit einem sogenannten Hütchen versehen ist?

Antwort. Sobald Ihr Branntwein dem freien Verkehr übergeben, Sie also die Steuern entrichtet, steht derselbe außer steuerlicher Controle; in allen andern Fällen nicht. War aber bei Ihnen das Erstere der Fall, so hat der Beamte nicht das Recht, Ihren Keller zu revidiren, sondern nur die Brennereiräume und die unter steuerlichem Verschluß liegenden Kellerräume selbstverständlich. —

Nach § 43 des Branntweinsteuergesetzes vom 8. Juli 1868 kann das ganze Gebäude, in welchem Brennerei betrieben wird, zu jeder Zeit von den Steuerbeamten besucht werden, sobald die Brennerei zu Betriebe angemeldet ist, also auch der Keller, wenn er in diesem Gebäude liegt, und die Blase immer, mag sie stehen, wo sie will.

Die Red. d. Umschau.

Urth. des IV. Straff. v. 12. Oct. 1888 c. K. u. Gen. [2285/88] (Strafkammer beim Amtsgerichte Inowrazlaw.

In Betreff der Begünstigung und Beihülfe hierzu kommen die betreffenden Bestimmungen des RStrGB. §§ 257 und 49 in Anwendung, und ist hiernach die Verhängung der in den §§ 149 und 155 des Vereinszollges. vorgesehenen Confiscation resp. Werthserhebung ausgeschlossen.

Aufhebung des Urtheils. Gründe: Gegen die wegen Begünstigung und bezw. Beihülfe zu solcher verurtheilten Mitangeklagten K. und J. durfte nicht auf Erlegung des Werths der contrebandirten Gegenstände erkannt werden. Mit Unrecht geht die Strafkammer davon aus, daß die §§ 34—39 des preuß. StrGB. vom 14. April 1851, in Verbindung mit § 149 des Vereinszollges. besondere Vorschriften über strafbare Verletzungen der Zollgesetze enthalten und deshalb gemäß § 2 des Einf.-Ges. zum deutschen StrGB. noch heute in Gültigkeit seien. Vielmehr stellen die gedachten §§ 34—39 des preuß. StrGB. allgemeine Vorschriften über die Theilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen dar, welche einschließlich der in § 37 das. erwähnten Begünstigung, Materien betreffen, deren gesetzliche Regelung in den §§ 47 ff., 139, 257 ff. des StGB. für das Deutsche Reich erfolgt ist, und die daher nach Abs. 1 des § 2 das. außer Kraft getreten sind. Nur vermöge der Bestimmung in § 149 des Vereinszollges., wonach in Betreff der Bestrafung der Gehülfen und Begünstiger die allgemeinen Vorschriften der Landesgesetze maßgebend sein sollten, also keineswegs als besondere zollgesetzliche Bestimmungen, waren denn auch die citirten §§ 34 ff. von vorn herein und bis zur Einführung des deutschen StrGB. im Falle der Theilnahme an Contrebande und Defraudation und bezw. der Begünstigung dieser Strafthaten anwendbar. Nachdem an deren Stelle die erwähnten Bestimmungen des deutschen StrGB. getreten, sind, ist die Strafbarkeit der hier in Frage stehenden Begünstigung von Contrebande zunächst nach § 257 des deutschen StrGB. zu beurtheilen, wie die Vorinstanz denn auch diese Vorschrift ganz richtig bei Festsetzung der Hauptstrafe zur Anwendung gebracht hat. Dem steht auch etwa der Umstand entgegen, daß in § 3 des Einf.-Ges. zum deutschen StrGB. nur von Landesgesetzen, in welchen auf, durch das deutsche StrGB. außer Kraft gesetzte, strafrechtliche Vorschriften verwiesen wird, die Rede, und lediglich bezüglich dieser Vorschriften deren Ersatz durch die entsprechenden Vorschriften des deutschen StrGB. angeordnet ist. Denn, selbst wenn man nicht so weit gehen will, durch jene Bestimmung des § 3 das. vermöge des sich aus derselben ergebenden allgemeinen Rechtsgrundsatzes auch die außer Kraft gesetzten in Bundesgesetzen, zu welchen auch das Vereinszollgesetz gehört, in Bezug genommenen Vorschriften für umfaßt zu erachten, so ergibt sich schon unmittelbar daraus, daß ein im deutschen StGB. vorgesehener strafbarer Thatbestand, nämlich vorliegend derjenige der Begünstigung bezüglich des K., und der Thatbestand der Beihülfe zur Begünstigung in Betreff des J. festgestellt, nach Beseitigung der preußischrechtlichen Bestimmungen über diese Materie mit Rücksicht auf § 1 des mehrgedachten Einf.-Ges. die Anwendbarkeit der bezüglichen Vorschriften des deutschen StrGB. Die hiernach maßgebende Bestimmung des § 257 das. (hinsichtlich des J. in Verbindung mit § 49 ebendas.). läßt es aber völlig unzulässig erscheinen, dem Begünstiger (bezw. dem Gehülfen desselben) gegenüber die in den §§ 134, 155 des Vereinszollges. vorgesehene Confiscation bezw. Werthserlegung zu verhängen. Dahin würde im Uebrigen auch bei noch fortdauernder Geltung der §§ 34—39 des preuß. StrGB. nicht zu gelangen sein, da für die Strafe der Begünstigung nicht, wie die Vorinstanz voraussetzt, der § 35, sondern § 37 a. a. O. in Betracht kommen würde, in diesem aber nicht die Anwendbarkeit des auf den Thäter bezüglichen Strafgesetzes vorgeschrieben, sondern die Strafe unabhängig von letzterem selbstständig normirt ist. Hiernach erweist sich

in keinem der zur Aburtheilung gelangten Fälle die Heranziehung des Angeklagten K. zur Mithaft für die Erlegung des Werthes der contrebandirten Gegenstände gerechtfertigt, und war daher ꝛc.

Wünsche.- Verbesserungs-Vorschläge.

Zollamtliche Abfertigung.

Man schreibt dem „Hann. Courier“: Infolge der zwischen verschiedenen Staaten des Weltpostvereins geschlossenen Uebereinkunft vom 3. November 1880 bezüglich des Austausches von Postpacketen ohne Werthangabe ist die Steigerung des Postpacketverkehrs in den letzten Jahren ein seehr erhebliche geworden. Bei dieser Zunahme des Verkehrs wird es vom Publicum als eine nicht mehr zeitgemäße Einrichtung erachtet, daß an den Sonn- und Festtagen die Geschäftszimmer der Zollabfertigungsstellen bei den Steuerämtern geschlossen gehalten werden, so daß es unthunlich ist, die zollpflichtigen Postpackete, von denen so manches einen leicht verderblichen Inhalt birgt, in Empfang zu nehmen. Es möchte durchaus angezeigt erscheinen, diese früheren Verkehrsverhältnissen angepaßte Beschränkung des Dienstes bei den Zollabfertigungsstellen zu beseitigen, und letztere im Interesse des Publicums aufzuheben, auch an den Sonn- und Festtagen etwa 2 Stunden lang die Geschäftsräume offen zu halten und die zollamtliche Schlußabfertigung zu bewirken. Die Königl. Provinzial-Steuerdirektionen würden sich den Dank des Publikums erwerben, wenn sie hierunter Abhilfe eintreten lassen möchten.

Verschiedenes.

Der Landwirthschaftsrath von Elsaß-Lothringen hat folgendes beschlossen: „Der Landwirthschaftsrath erklärt sich mit den in einem vorliegenden Antrag gemachten Vorschlägen einverstanden und hält es für wünschenswerth, daß die Tabakmanufactur mit unausgesetztem Eifer ür die Hebung der Tabakcultur im Lande thätig sei.“

Mit allen gegen die Stimme des Mitglieds Bichelberger erfolgt die Annahme des folgenden Antrags Pasquay:

„Der Landwirthschaftsrath ist der Ansicht, daß es wünschenswerth ist und im Interesse des Tabakpflanzers liegt, daß die Zölle auf ausländische Tabake bedeutend erhöht werden.“

Ebenso wie die „Straßburger Post“ so tritt jetzt auch die in Kaiserslautern erscheinende „Pfälzer Presse“ offen mit der Drohung auf, daß, falls man keinen höheren Schutzzoll für den inländischen Taback bewillige, man durch Einführung des Monopols die Wünsche der Tabakbauern werde befriedigen müssen. Das Blatt meint: „Die Reichstagsabgeordneten würden etwas mehr volkswirthschaftlichen Scharfblick üben als wir und sich bei einer Vorlage der Zollerhöhung auf überseeische Tabake die Frage vorlegen: Ist es volkswirthschaftlich richtiger, die Reichseinnahmen aus den Tabak-Gefällen eine kleine Einbuße, deren thatsächliches Eintreten noch sehr in Zweifel steht, erleiden zu lassen, oder ist es besser, ganze Provinzen des deutschen Reiches und eine große Masse fleißiger, arbeitsamer Landwirthe in ihrem Erwerb, in ihrem Wohlstande in ihrer Steuerfähigkeit zurückkommen zu sehen, wie dies seit der Existenz des Gesetzes über die Besteuerung des deutschen Tabaks vom Jahre 1879 der Fall ist. Wir sind überzeugt, daß, wenn die weiteren Kommentare zu dieser Frage, durch Erhebungen. welche die deutsche Landwirthschaft macht, vor dem Reichstage festgestellt werden, niemand mehr gegen eine Vorlage einer Steuererhöhung auf überseeische Tabake, wie solche seit Jahren schon angestrebt wrd, mit Erfolg wird auftreten können. Geht indeß eine solche Bestrebung der deutschen Tabakproduzenten, ohne weitere vexatorische Maßregeln, wie z. B. Kontingentirung des Tabakbaues, die ja durchaus nicht nothwendig, denn nichts wird rascher regulirt, wie die Ueberproduktion, dann kann es dem Produzenten nicht mehr so fern liegen. nach dem Monopol zu greifen, denn thatsächlich hat er heute schon alle Vorschriften dieser Staatseinrichtung beim Bau des Tabaks zu durchlaufen, nur bleibt ihm heute noch das Risiko bei einem, wie man sagt, in Qualität zweifelhaften Jahrgange seinen Tabak unter den Herstellungskosten verkaufen zu können, wo er beim Monopol seinen festen Abnehmer hat, der ihm wenigstens so viel bezahlen wird, daß er nicht für das nächste Erntejahr die Lust am Bau verliert. Die Herren, welche so sehr gegen eine gerechte Erhöhung des Eingangszolles eifern, mögen sich vorher genau überlegen, welchen von den beiden Wegen sie gehen wollen.“

Personal-Nachrichten.

Abkürzungen.

RR.	Regierungs-Rath	HA.	Hauptamts-Assistent
RA.	„ Assessor	StA.	Steueramts-Assistent
StR.	Steuer-Rath.	ZA.	Zollamts-Assist.
OStI.	O.-Steuer-Insp.	RI.	Revisions-Insp.
OZI.	„ Zoll- „	OR.	Ober-Revisor
StI.	Steuer-Inspektor	StK.	Stations-Kontr
OGrK.	Ober-Gr.-Kontr.	StE.	Steuereinnehm.
OStK.	„ St.-Kontr.	StAuss.	„ aufseher
OKA.	„ K.-Assist.	ZE.	Zolleinnehmer
OR.	Hauptamts-Rendant	GrA.	Grenzaufseher
HK.	Hauptamts-Kontrol.	StS.	Steuer-Sup.

Preußen.

I. Veränderungen in den Stellenbesetzungen

Bei dem Finanz-Ministerium

wurde dem Kanzleirath Mahlke der Amtscharakter als Geheimer Kanzleirath und dem Kalkulator und expedirenden Sekretär Horn der Amtscharakter als Rechnungsrath verliehen.

in der Provinz Ostpreußen

gestorben: 1. der StE. I Block in Wartenburg, 2. der HA. Preuß in Königsberg, 3. der Steuereinnehmer II Beuth in Weylau;

pensionirt: 1. der StE. I Konietzko in Nikolaiken und 2. der HA. y in Pillau;

befördert oder versetzt: 1. der OStK. Schlacht in Stallupönen zum HA. in Konitz, 2. der OGrK. Lingk in Szittkehmen als OStK. nach Stallupönen, 3. der OStK. Dümmel in Sensburg in gleicher Eigenschaft nach Weißenfels; als Assistent I nach Hamburg die HA. 4. Boywidt in Eydtkuhnen, 5. Walther in Prostken, 6. Bonin in Königsberg, 7. Büchsel in Neidenburg, 8. Hemyel in Friedland und 9. Voigt in Königsberg, als Assistent II nach Hamburg, die StA. 10. Thönes und 11. Allihn in Ruß bezw. Insterburg und 12 der ZA. Luedigk in Schmaleningken, 13. der HA. Dombowski in Pillau in gleicher Eigenschaft nach Königsberg, 14. der kommissarische HA. Wiesemann I zum HA. in Pillau, 15. der GrAuss. Wiesemann II zum HA. in Eydtkuhnen, die StA. 16. Pätsch in Tapiau zum OKA. in Posen und 17. Kumpieß in Soldau zum StE. I in Nikolaiken, zu HA. 18. der Supernumerar Kriesel in Gumbinnen, 19. der Kalkulatorgehülfe Jordahn in Königsberg, die StAuss. 20. Post, 21. Witt, 22. Roll in Königsberg und 23. Dieckert in Neidenburg, ingleichen die GrAuss, 24. von Normann in Eydtkuhnen, 25. Hübner in Neidenburg, 26. Czygan und 27. Freudenhammer in Prostken und 28. Grubert in Pillau;

in der Provinz Westpreußen

befördert oder versetzt: 1. der OGrK. Barfknecht in Bahnhof Ottloschin als OStK. nach Hammerstein und 2. der StAuss. Kühl zum StE. II in Deutsch Eylau;

in der Provinz Brandenburg

gestorben: der RI. Waldow in Berlin;

pensionirt: 1. der StE. I Wiedemeyer in Sommerfeld unter Beilegung des Charakters als OStK. und 2. der Stempelrevisor Sewekow in Berlin unter Verleihung des Königl. Kronenordens 4. Klasse;

ausgeschieden: der OStK. Woltersdorff in Guben behufs Uebertritts in den Hamburgischen Staatsdienst;

befördert oder versetzt: 1. der RJ. Kühne in Berlin als Stationskontroleur nach Zittau, 2. der HK. Ludewig in Cottbus zum HR. in Konitz, die OStK. 3. Cantzler in Berlin zum RJ. das., 4. Rackow in Friedeberg und 5. Schulze in Crossen in gleicher Eigenschaft nach Berlin bezw. Guben, 6. der OKA Siber in Dahme zum OGrK. in Bahnhof Ottloschin und 7. der StAuss. Tornow zum Assistenten bei dem Hauptstempelmagazin in Berlin;

in der Provinz Pommern

pensionirt: der StE. 1 Korth in Gollnow unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse;

befördert oder versetzt: 1. der RA. Möller in Stettin als OGrK. nach Patschkau und 2. der RJ. Cuno in Stettin in gleicher Eigenschaft nach Berlin;

in der Provinz Posen

gestorben: der StE. 1 Taniewicz in Kolmar;

pensionirt: 1. der StE. 1 Fengler in Stenschewo unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse und 2. der HA. Säftel in Posen unter Verleihung des Königl. Kronenordens 4. Klasse;

ausgeschieden; der OKA. Alewell in Czarnikau behufs Uebertritts in den Hamburgischen Staatsdienst;

in der Provinz Schlesien

gestorben: der ZE. II Iltsch in Ober-Schreiberhau;

pensionirt: der StE. 1 Tschander in Pleß;

ausgeschieden: behufs Uebertritts in den Hamburgischen Staatsdienst 1. der ZE. 1 Grünberg in Schoppinitz, die ZE. II 2. Weiß in Zawisna, 3. Fadranski in Schwerta und 4. Hirsch in Baingow und 5. der ZA. Mark in Oswiencim;

befördert oder versetzt: der RR. Sy bei der Provinzial-Steuerdirektion in Breslau zum Geheimen Finanzrath und vortragenden Rath im Finanzministerium, in gleicher Eigenschaft die OKA. 1. Westenberger in Polkwitz nach Beuthen und 2. Krause in Guhrau nach Glogau, 3. der HA. Willnow in Landsberg zum OKA. in Guhrau, 4. der Supernumerar Titze zum HA. in Glogau, in gleicher Eigenschaft die HA. 5. Brehmer I in Oppeln nach Mittelwalde und 6. Brehmer II in Mittelwalde nach Oppeln, die HA. 7. Adamski in Oppeln zum OKA. in Kempen und 8. Walter in Schweidnitz zum ZE. 1 in Schoppinitz, 9. der Sup. Bunzel zum HA. in Schweidnitz, 10. der StE. 1 Hauck in Beuthen in gleicher Eigenschaft nach Namslau, die StE. II 11. Götsch in Habelschwerdt zum StE. 1 in Beuthen und 12. Drosdatius in Koberwitz in gleicher Eigenschaft nach Habelschwerdt, 13. der ZE. II Wentzig in Woischnick als StE. II nach Koberwitz, 14. der GrAuss. Stephan zum ZE. II in Woischnick, 15. der ZE. 1 Piotrowski in Hotzenplotz als StE. 1 nach Pleß, 16. der HA. Felkenneyer in Neustadt zum ZE. 1 in Hotzenplotz, 17. der Sup. Holtz zum HA. in Neustadt O. S., 18. der StE. II Wolff in Reinerz zum StE. 1 in Polkwitz, 19. der StA. Großmann in Beuthen O. S. zum StE. II in Reinerz, 20. der StAuss. Storreck zum StA. in Beuthen, die ZE. II 21. Stelzer in Ostrosnitza zum ZE. 1 in Zawisna, 22. Weichbrod in Seidenberg (Stadt) zum ZE. I in Wüschelburg und 23. Klammer in Hoschütz zum ZE. I in Zabrzeg, 24. der ZA. Bengsch in Jägerndorf (Bahnhof) zum ZE. 1 daselbst, die StA. 25. Thepold zum HA. in Oppeln, 26. Mann, 27. Schiller, 28. Schüller, 29. Romberg und 30. Lischka zu ZE. II in bezw. Ober-Schreiberhau, Seidenberg, Schwerta, Baingow und Hoschütz, 31. Handke zum ZA. in Jägerndorf (Bahnhof) und die RAuss. 32. Herfort zu HA. in Eckersdorf und 33. Brotze zum ZA. in Oswiencim.

in der Provinz Sachsen

gestorben: 1. der Salzsteuereinnehmer Neumann in Beesenlaublingen und 2. der StE. II Schmundt in Ortrand;

pensionirt: 1. der Provinzial-Steuersekretär Altmann in Magdeburg unter Beilegung des Charakters Kanzleirath, 2. der HA. Schüßler in Halle a. S. unter Verleihung des Königl. Kronenordens 4. Klasse, 3. der Salzsteuereinnehmer Scheidhauer in Neu-Staßfurt, 4. der StE. I Homuth in Kösen und 5. der StE. II Thiele in Jessen;

befördert oder versetzt: als Assistenten I nach Hamburg die HA. 1. Siebenhüner in Halberstadt, 2. von Kleist in Alsleben, und 3. Grothe in Magdeburg, und 4. der StE. II Jänecke in Zörbig, 5. der StE. II Herzlieb in Velgern zum Salzsteuereinnehmer I in Neu Staßfurt, 6. der StA. Rehberg in Schönebeck zum HA. daselbst, die StA. 7. Jüngler zum HA. in Alsleben, 8. Fischer und 9. Kleinfeld zu StE. II in Zörbig bezw. Belgern, 10. Hotze zum StA. in Schönebeck;

in der Provinz Hannover

pensionirt: 1. der Büreauvorsteher, RR. Topff in Hannover unter Verleihung des Königl. Kronenordens 3. Kl., 2. der ZE. 1 Spannicht in Brunshausen unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Kl., 3. der HA. Löding in Bremen, 4. der ZE. II Reitmeyer in Nesserland, zu 3. und 4. unter Verleihung des Königl. Kronenordens 4. Kl., und 5. der RJ. Speerschneider in Bremen;

befördert oder versetzt: Provinzial-Steuersekretär Reinecke in Hannover zum Büreauvorsteher für das Rechnungswesen daselbst, 2. der HA. Dechert in Sebaldsbrück zum OKA. in Steinau a. O., 3. der ZA. Belger in Neuhaus a. O. zum StE. II in Jessen, und zu HA. die GrAuss. 4. Herzgerodt, 5. Eichler, 6. Schlenstedt in Magdeburg, 7. Hartisch, 8. Burckhardt in Halle a. S., 9. Spranck, 10. Waldmeyer in Halberstadt, 11. Jonas in Aschersleben, 12. Martini in Hötensleben, 13. Jacob in Osterwieck, 14. Tremus in Domersleben, 15. Severin in Egeln, 16. Scharzenberger in Nordgemersleben und 17. Metzker in Nordhausen;

in der Provinz Westfalen

pensionirt: 1 OStJ., StR. Stelling in Rheine und 2. der StE. II Fellenberg in Halle i. W., letzterer unter Verleihung des Königl. Kronenordens 4. Klasse;

befördert oder versetzt: 1. der OGrK. Cramer in Oeding als HA. nach Dortmund und 2. der OKA. Wiesike in Werl zum OGrK. in Oeding;

in der Provinz Hessen-Nassau

pensionirt: der HA. Schüler in Hanau unter Verleihung des Königl. Kronenordens 4. Klasse;

in der Rheinprovinz

gestorben: der StE. 1 Teickert in Viersen;

verliehen: den Hypothekenbewahrern, StR. 1. Windscheid in Cöln, 2. Fuß in Kleve, 3. Warnecke in Krefeld, 4. Schiffer in Elberfeld, 5. Schmitz in Deutz und 6. Schmidt in Trier ist an Stelle des Charakters als StR. der Charakter als Justizrath verliehen worden;

befördert: der StK., RJ. Rheinen in Mannheim zum OStJ. in Konitz [Westpreußen].

Bayern.

Verliehen: dem General-Direktor der Zölle und indirekten Steuern, Ludwig von May, das Comthurkreuz des Verdienstordens der Bayrischen Krone, dann dem OGrK. Knab in Laufen und Halser in Freilassing und dem Zollverwalter Schlegel in Zweibrücken das Verdienstkreuz des Ordens vom heil. Michael, ferner dem Aufschlageinnehmer Hümer in Ebensfeld und Zinnagel in Frontenhausen, dann dem ZE. Lindner in Oberneuhaus die silberne Medaille des Verdienstordens der Bayrischen Krone, dem als Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern fungirenden königlich bayrischen Oberzollrathe Dr. Herrmann Schaller in Cöln a. Rh. der Titel und Rang eines ORR., dann dem OZJ. Schießl in Würzburg und dem OZJ. Drexler in München der Titel und Rang eines OZR.;

pensionirt: für immer der OGrK. Krembs in Burghausen;

versetzt: der OGrK. Bauer in Lindau, die Assistenten Münsterer vom Hauptzollamte München in das Rechnungs-Kommissariat der General-Direktion Zelt von Eger an das Hauptzollamt in München und Brenner in Hamburg, an die Zuckersteuerstelle in Frankenthal, Hauptzollamtsbezirk Ludwigshafen a. Rh.

Baden.

Versetzt: GrK. Haas in Kadelburg in gleicher Eigenschaft nach Albbruck und GrK. Mutscheller in Albbruck in gleicher Eigenschaft nach Kadelburg, HA. Galm beim Hauptzollamte Hamburg zur Zollabfertigungsstelle a. B. Basel, ZE. Rheiner in Büßlingen zum Nebenzollamt II Unteruhldingen, ZE. Schmidt in Immenstaad zum Nebenzollamt II Bußlingen;

ernannt: GrAuss: Weltin, Rheinfelden, zum ZE. in Immenstaad.

Hessen.

Versetzt: der Steuerkommissär zu Beerfelden Hippenstiel in gleicher Dienstseigenschaft in das Steuerkommissariat Seligenstadt, der Distrietseinnehmer zu Beerfelden Müller in die Distrietseinnehmerei Grünberg;

ernannt: der StK. Dr. Knell zu Michelstadt zum Steuerkommissär des Steuerkommissariats Beerfelden, der Finanzaspirant Rink aus Gladbach zum Districtseinnehmer in Beerfelden, die StA. Müller aus Richen und Dr. Würth aus Mainz zu StK.

Mecklenburg.

Ausgeschieden: HA. Koch in Schwerin in Folge anderweitiger Anstellung;

gestorben: OStK. Winter in Güstrow.

Elsaß-Lothringen.

Ernannt: StE. Reitz in Markolsheim zum Assistenten I. Klasse in Basel, der StE. Giesse in Sécourt zum Assistenten I. Klasse in Sargemünd, der Assistent I. Klasse Grosse in Straßburg zum ZA. I. Klasse in Maasmünster, der GrAuss. (Sup.) Liessem in Metz zum Assistenten I. Klasse in Saargemünd;

versetzt: StA. Fuchs in Pfalzburg als ZA. I. Klasse nach Altmünsterol;

pensionirt: ZA. I. Klasse Schröder in Saales.

ausgeschieden: der Ortseinnehmer Guérard in Longeville.

gestorben: der Assistent I Klasse Allee in Thann, der OK. Bogner in Straßburg.

Neu! **Unübertroffen!** **Praktisch!**

Normal-Geldschwingen

von Postsekretär **Behm** in Parchim

zur Aufnahme von Kassenbeständen und bei Steuerämtern für den Zahlungsverkehr der Kaufleute 2c.

In folgenden Sorten:

Nr. 1	mit 8	Fächern . . .	4	Mk. —	Pf.
„ 2	„ 3	„ . . .	2	„ —	„
„ 1a	„ 8	„ . . .	5	„ —	„
„ 2a	„ 3	„ . . .	2	„ 50	„
„ 3	„ 6	„ . . .	3	„ —	„

sind zu **Original-Preisen** zu beziehen durch

Minden i. W. **Eugen Schneider.**

Deutsche Spediteur-Zeitung

Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.

Verlag: F. W. Rademacher, Hof-Buchdruckerei, Hamburg.

Abonnement:
für Deutschland und Oesterreich-Ungarn
Mk. 10.— pro 1/1.
Mk. 5,50 pro 1/2 Jahr.

Abonnement:
für die übrigen Staaten des Weltpostver.
Mk. 11.— pro 1/1.
Mk. 6.— pro 1/2 Jahr.

Probenummer gratis u. franco.

Alle Rechtsfragen erfahren für die Abonnenten der „Deutschen Spediteur-Zeitung" durch den juristischen Mitredacteur competenteste Lösung.
Unsere Rubriken **„Eingesandt," „Mittheilungen"** u. **„Handelsregister"** stehen allen das Speditionsfach berührenden Fragen und Nachrichten aus dem Leserkreis **kostenfrei** offen.

Formulare zum

Correspondenz-Journal, Gehaltsquittungen

billigst.
Man verlange das Formular-Preisverzeichniß.

Minden i. W. **Eugen Schneider,** Buchdruckerei.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franco versandt.

Nicolaus Alt, H. Grieve's Nachfolger

Berlin W. Kanonierstraße 61,

empfiehlt sich zur Anfertigung aller **Uniformen** und **Effekten** für die Herren Steuerbeamten zu den solidesten Preisen, eleganter Sitz und gutes Material wird garantirt.

Soeben erschien:

Ausführungsbestimmungen

zu den **Reichsgesetzen betr. die Besteuerung des Branntweins** vom 24. Juli 1887 und vom 8. Juli 1868 und betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerbl. Zwecken vom 19. Juli 1879.

Zweiter Theil

von

Die Besteuerung des Branntweins im deutschen Reich.

Für den praktischen Gebrauch mit 7 Tafeln

herausgegeben von Steuerrath **Troje.**

Subscriptionspreis bis 1. Januar 1889 8 Mark

Prospecte gratis und franco von

Harburg a. E. **Gustav Elkan.**

Stiller'sche Hof- und Universitäts-Buchhandlung (G. Nusser) in Rostock i. M.

In unserem Verlage erschien:

Kalender für Zoll- u. Steuerbeamte

auf das Jahr **1889.**

herausgegeben von

K. U. Treu,

Großherzogl. Mecklenb. Hauptzollamts-Assistent in Rostock.

Preis in Leinwand gebunden Mark 1.50.

Dieser Kalender erscheint bereits im XV. Jahrgange und enthält sämmtliche neuere Gesetze und Bestimmungen.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Wilh. Loesch

Internationale Transport-Vermittlung

Nürnberg.

Spezial-Verkehr aus Deutschland nach

Italien, Triest und Rumänien

zu billigsten Frachten und garantirten Lieferfristen.

(Man verlange Tarife)

Redaction u. Verlag:

von

Lösch's Spediteur u. Export-Adressbuch

für den Welt-Verkehr.

(3. Auflage 1889. Preis Mk. 5).

General-Vertreter der Nord-Deutschen-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider in Minden — Druck von Eugen Schneider in Minden.

Abonnementspreis
für die Umschau auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens
in Deutschland und Oesterreich M. 2.50,
Weltpostverein M. 2.75 halbjährlich.

DER WELTZOLLTARIF.

Insertionspreis
für die viergespaltene Petitzeile 15 Pfg.

Redaktion und Expedition
Minden i. W., Obermarktstrasse 28.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zollfragen des Auslandes.

Die Abonnenten der „Umschau auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens“ erhalten diese Zeitschrift gratis.

Verantwortlicher Redakteur: Eugen Schneider in Minden.

Nr. 1. **Minden i. W., Januar 1889.** **2. Jahrgang.**

Inhaltsverzeichniss:

Neue Tarife: Zolltarif für Schweden (S. 1), **Tarifänderungen:** Schweiz. Spanien, Italien, Amerika (S. 3). **Vom Weltmarkt:** Winke und Rathschläge, wie der deutsche Kaufmann mit Erfolg der englischen Konkurrenz begegnen kann. Winke für das Ein- und Ausfuhrgeschäft (S. 4). Ueber die Zollbehandlung der genähten Gegenstände und Stickereien und der Damenmäntel in Italien. **Zoll-Politisches:** Umschwung zu Gunsten der Schutzzollpolitik in England. Freihandel und Schutzzoll in Australien (S. 5). **Verschiedenes:** Die wesentlichsten Bedingungen des neuen Deutsch-Türkischen Handelsvertrages (S. 5). Markenschutzgesetz für die Kapkolonie. Zum englischen Markenschutzgesetz (S. 6).

Der Nachdruck ist nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Was wir wollen!

Der „Weltzolltarif“, welcher bislang nur als Gratisbeilage der „Umschau auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens“ erschienen, soll nunmehr., um einem namentlich von Kaufleuten und Spediteuren vielgehegten Wunsche zu entsprechen, von dem Hauptblatt in freierer Weise abgezweigt als selbstständiges und, in Folge eingehenderer Behandlung seines Gegenstandes, auch als bedeutend erweitertes Blatt erscheinen.

Es wird hiermit zugleich der zunehmenden Steigerung der Exportfähigkeit der deutschen Industrieerzeugnisse, welche wiederum eine segensreiche Folge der Wirthschaftspolitik unseres Reichskanzlers ist, ein besonderer Ausdruck verliehen und einem Bedürfniss entsprochen, welches insofern hoch über dem gewöhnlichen der Exporteure steht als dasselbe von einem höheren finanzwissenschaftlichen und volkswirthschaftlichen Standpunkte aus empfunden wird. Demgemäss werden unsere geehrten Abonnenten des „Weltzolltarifes“ hauptsächlich die Zollverhältnisse der auswärtigen Staaten in gebührender Weise in den Vordergrund gerückt finden.

Der irrigen Ansicht aber, dass unsere Fachschrift ein Concurrenzblatt der bereits in grosser Auswahl bestehenden Exportzeitungen sei, soll hiermit jeder Boden entzogen werden.

Wir hoffen, in der uns zugewandten Gunst eines weiten Leserkreises den Beifall für ein Unternehmen zu finden, das wie wir nochmals bemerken oft und lebhaft gehegten Wünschen zu entsprechen sucht.

Neue Tarife.

Zolltarif für Schweden.

(Uebersetzung aus der Schwedischen Gesetzsammlung No: 28.)

Vom 1. Juli 1888 ab gilt für Schweden der nachstehende Zolltarif:

No.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.	Oere.
	Absynth siehe unter Likör.			
	Adresskarten; siehe Visitenkarten.			
1	Aether und Aether spirituosus oder sog. Hoffmannstropfen, eingeführt durch Vorsteher von Apotheken oder mit Genehmigung des Kommerzkollegiums durch Gewerbetreibende, welche nachweisen, dass sie solche Waaren zur Herstellung ihrer Fabrikate nöthig haben	Liter	1	75
2	Aetherarten, zusammengesetzt oder Mischungen davon, wie Salpeteräther, Essigäther, Fruchtäther, Cognac-, Rum- und Arrac-Essenz oder Oel etc. . . .	„	1	75
3	Abfälle, Abgänge und Späne, nicht spezifizirt	—	frei	

No.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.	Oere.
4	Achat, unverarbeitet	—	frei	
5	verarbeitet, jedoch nicht gefasst, das Gewicht der nächsten Umschliessung eingerechnet	kg	—	80
6	Alabaster, unbearbeitet	—	frei	
7	verarbeitet, nicht spezifizirt	kg	—	50
	Anmerkung. Für Schachteln und Papierumschläge findet kein Gewichtsabzug statt.			
8	Albums	„	2	—
	Anmerkung. Für Futterale und Papierumschläge findet kein Gewichtsabzug statt.			
	Albumin; fällt unter chemisch-technische Präparate.			
9	Alkannawurzel	—	frei	
	Aloe; fällt unter Apothekerwaaren.			
10	Altheewurzel	—	frei	
11	Alaun, alle Arten	100 kg	1	25
	Amykos und Amykos-Aseptin; fallen unter chemisch-technische Präparate.			
12	Angelikawurzel	—	frei	
13	Anilinfarben; wurden im Jahre 1888 als chemisch-technische Präparate verzollt, vom Jahre 1889 an	—	frei	
14	Anis und Sternanis	kg	—	25
15	Antimonium crudum oder Spiessglanz und Regulus	—	frei	
16	Apfelsinen	kg	—	10
17	Apfelsinenschalen, getrocknete	kg	—	25
18	Apothekerwaaren, alle im Tarif nicht spezifizirten, eingeführt durch Apotheker oder, mit Genehmigung der Medizinaldirection der Wissenschaftsakademie oder der zuständigen Universitätsfacultät, durch Gelehrte zu wissenschaftlichen Zwecken, oder auch, mit Genehmigung des Kommerzcollegiums, durch Gewerbetreibende, welche nachweisen, dass sie solche Waaren zur Herstellung ihrer Fabrikate nöthig haben	—	frei	
19	Arsenik, eingeführt durch Apotheker und, mit Genehmigung des Kommerzkollegiums, für Fabriken	—	frei	
20	Asphalt	—	frei	
	Asphaltfilz; wird wie Pappe, Verhäutungs-, Press- und Dach-, verzollt.			
	Asche:			
21	von Holz und anderen Vegetabilien	—	frei	
22	Pottasche, gewällt oder unraffinirt, auch raffinirt und kalcinirt	—	frei	
	Schachteln und Dosen werden nach dem Material verzollt, aus welchem dieselben angefertigt sind.			
23	aus zusammengesetzten oder als bearbeitet nicht spezifizirten Stoffen	kg	—	47
	Anmerkung. Für die nächste Umschliessung von Schachteln, Papier und dergl. findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Auripigment, fällt unter Farben, nicht spezifizirt.			
24	Balsam, Kopaiv-, Peruanischer oder anderer natürlicher	—	frei	
	Bänder:			
25	seidensammetne oder ganz seidene	kg	2	80
26	halbseidene	kg	2	35
	Bänder:			
27	andere Arten, darunter auch seidene, mit Kautschuk, Guttapercha und anderen ähnlichen Stoffen	kg	1	10
	Anmerkung 1. Wenn in den seidenen Bändern andere Stoffe in unbedeutender Menge vorhanden sind, werden sie doch als ganz seidene verzollt. Als halbseidene wird jedesandere, nicht elastische Bandgewebe verzollt, in welchem Seide enthalten ist, auch wenn diese in geringer Menge vorhanden ist.			
	Anmerkung 2. Für Papierumschläge und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
28	Rinden, alle nicht spezifirten Arten	—	frei	
	Barometer; siehe Instrumente.			
29	Bast und Basttaue	—	frei	
30	Bastmatten	—	frei	
31	Pech und Pechöl, das Gewicht der Gefässe mit eingerechnet	100 kg	2	
	Knochen:			
32	unverarbeitet, alle Arten, darunter Platten zu Klaviaturen, gespaltene, zerplitterte oder zersägte Knochen	—	frei	
33	verarbeitet, Knochenmehl	—	frei	

(Fortsetzung folgt.)

Tarifänderungen.

Schweiz.

Tarifentscheide des eidg. Zolldepartements.

Die hienach bezeichneten Artikel sind nach den angegebenen Tarifnummern zu verzollen.

Tarif-Nummer	Zollansatz Fr.	Ct.	Einfuhr.
71	12.	—	Backkörbe aus geschälten ungespalteten Ruthen, inwendig mit Packleinen überzogen.
77	—.	30	Buchnüsse.
130	7.	—	Messerklingen, unfertige, ohne Heft, nicht polirt, nicht abgeschliffen.
131a	20.	—	Nägel eiserne mit Messingknopf. Essgabeln, unfertige, ohne Heft, jedoch mit polirtem Mittelstück und Spitzen.
132	40.	—	Messer und Gabeln mit versilberten Griffen in Etuis.
146	7.	—	Ziegel aus Zinkblech zu Bedachungszwecken.
173	—.	60	Achatstein, roher.
271a	16.	—	Vorlagebogen zu Laubsägearbeiten.
274	10.	—	Sog. Wellpapier zu Verpackungszwecken.
277	—.	30	Sog. Pflanzendaunen.
293	—	30	Torffasern zu Verbandszwecken, nicht imprägnirt,
345/346	—.	—	Hutfilze, vorgeformte.
352	30.	—	Sämmtliche Gattungen von Kautschukschuhen mit Näharbeit in Verbindung mit anderen Stoffen, auch solche mit anderen Stoffen, auch solche mit Pelz oder Federbesatz.
360	200.	—	Bettdecken, gesteppte, von Baumwollwatte, auf der einen Seite mit Baumwollstoff, auf der andern mit Seide überzogen.
373/373bis			Die Tariferläuterung ist wie folgt zu ergänzen: sowie solche, welche einen oder beide mittlere Milchzähne verloren haben, auch wenn die Ersatzzähne noch nicht sichtbar sind.
252			Für neuen Wein in Cisternenwagen ist Abzug von 6% gemäss Art. 98. der Instruktion von 1860 gestattet.

Der Zusatzvertrag mit Deutschland enthält folgende Zollermässigungen: Per 100 Kg. sammetartige Gewebe aus Baumwolle reduzirter Zoll Mk. 40 (jetziger Zoll Mk. 50), elastische Gewebe aller Art, aus Kautschuk in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide etc. Mk. 40 (Mk. 50), Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Näharbeit aus Baumwolle Mk. 60 (Mk. 70), aus Seide und Halbseide Mk. 150 (Mk. 200).

Spanien.

Zölle der Textilbranche. Weiche Tuche, wie sie zu Herrenkleidern verwendet werden (Panas dulces) mit baumwollener Kette sind nach T-Nr. 145 als Tuche mit Pesetas 8, resp. 2,60 per Kg. in Verzollung zu nehmen. Gewebe aus gefärbter Baumwolle, in welchem die Kette und der Einschlag aus je 4 Fäden bestanden, und dadurch, dass diese bei den Kreuzungen gleiche Lücken liessen, eine Art Muster bildeten, sind nach Tarifnummer 106 als bemusterte Baumwollengewebe mit 4 Pesetas, beziehungsweise 2,60 Pesetas für das Kilogramm zu verzollen.

Italien.

Baumwollene Taschentücher mit gesäumtem Rand sind als „Baumvollgewebe bedruckt, bearbeitet, über 7 aber unter 13 Kg. pr. 100 Mtr wiegend“ nach T-Nr. 106 und 197 b (1) mit Lire 195,30 pr. 100 Kg. zu verzollen. Zwirn aus gebleichtem Baumwoll-Nähgarn, nicht leichter als 10000 Meter pr. ½ Kg. ist nach T-Nr 99 mit 110 Lire pr. 100 Kg. zu verzollen. Genetzte Strümpfe aus Baumwolle sind nach T-Nr 114 b und 120 c mit 225 Lire pr. 100 Kg. mit 40 Prozent Zuschlag für die Näharbeit zu verzollen. Kleine Shawls aus schwarzer Wolle nicht gestickt, mit einer Seidenfranse sind nach T-Nr. 160 mit 10 Lire pr. 100 Kg. nebst einem Zuschlag von 50 Prozent für die Näharbeit zu verzollen. Gewebe aus Jute, gefärbt, damastirt, sind nach T-Nr. 86 f (4) mit 177 Lire per 100 Kg. zu verzollen.

Amerika.

Amerikanische Zölle. Eine wichtige Entscheidung für Importeure ist kürzlich vom Bundesgerichte in Philadelphia in einem von einer dortigen Firma angestrengten Prozesse abgegeben worden. Der Kläger hatte auf Seidenband und andere Artikel, welche unter der Bezeichnung „Besatzartikel für Hüte“ importirt werden einen Einfuhrzoll von 50 pCt. ad valorem entrichten müssen. Das genannte Gericht hat nun entschieden, dass auf die genannten Waaren, den revidirten Statuten zufolge nur ein Zoll von 20 pCt. ad valorem erhoben werden dürfe und dass dem Kläger der zu viel entrichtete Zoll zurückzuerstatten sei. Nach dieser Entscheidung wird die Regierung über 5000000 Dollar zu viel entrichtete Zölle an Importeure in allen Theilen des Landes, hauptsächlich in New-York zurückgeben müssen. Wie es heisst, wollen die Zollbehörden Berufung gegen diese Entscheidung bei der Ver. Staaten Supreme Court einlegen.

Nach der „Wochenschrift für Spinnerei und Weberei“ hatten einer vor längerer Zeit abgegebenen Entscheidung des Finanzministeriums zufolge die Appraisers in New-York einen Unterschied zwischen velvets und sogenannten fancy velvets gemacht, selbst wenn die beiden Fabrikate auf denselben Webstühlen hergestellt waren und nur in Bezug auf Dessin und Arrangement der Farben differirten. Obige Entscheidung wurde nun umgestossen und erklärt, es sei kein Unterschied zwischen den beiden in Rede stehenden Sorten von Sammt zu machen.

Tarifentscheide.

Nach Entscheiden des Finanzministeriums sind Blumentöpfe, Briefbeschwerer, Schnupftabackdosen und andere Gegenstände, welche eine sog. Spieluhr enthalten, als Metallfabrikate mit 45% ad valorem und nicht als Spieldosen mit 25 % ad valorem zu verzollen. Spazierstöcke in deren Knöpfen sich kleine Uhren befinden, werden nicht als Uhren mit 25% ihres Werthes, sondern mit 35% verzollt.

Vom Weltmarkt.

Winke und Rathschläge, wie der deutsche Kaufmann mit Erfolg der englischen Konkurrenz begegnen kann.

Ungeachtet des erfreulichen Fortschrittes, der sich von Jahr zu Jahr in der Entwickelung des deutschen Exportgeschäfts zeigt, lässt die Art und Weise, wie der deutsche Kaufmann zu Werke geht und wie er seiner überseeischen Kundschaft gegenüber auftritt, doch noch manches zu wünschen übrig. Schon, so schreibt die „Zeitschr. f. Handel u. Gew.", in der Anknüpfung von Verbindungen benimmt er sich zu entgegenkommend und lässt sich nicht selten auf Konzessionen ein, die nicht nur seinen berechtigten Nutzen allzusehr schmälern, sondern ihn noch obendrein in den Augen der Abnehmer heruntersetzen. Von unserem Gesichtspunkte ist die englische Handlungsweise allerdings zu steif und schroff. Das ist ein Fehler, der den Deutschen in Südamerika, Australien, Asien und in manchen europäischen Ländern zu statten kommt, nur sollten dieselben nicht in das entgegengesetzte Extrem verfallen und sich von vornherein zu nachgiebig benehmen. Es ist eine natürliche Folge des Handelsmonopols, das England seit einer langen Reihe von Jahren in fast allen Theilen der Welt genoss, dass seine Kaufleute einen hochmüthigen Ton angenommen haben, gegen den sich jetzt viele ausländische Käufer deshalb auflehnen, weil ihnen durch die von anderen Ländern, und ganz besonders von Deutschland geschaffene Konkurrenz Gelegenheit geboten ist, sich von den Engländern unabhängig zu machen. Selbstverständlich können deutsche Kaufleute aber nur in dem Falle darauf rechnen, ihre englischen Kollegen auszustechen oder wenigstens Schritt mit ihnen zu halten, wenn ihre Leistungen denen der Konkurrenz mindestens gleichkommen. Trotz der in den letzteren Jahren vielfach laut gewordenen Klage, dass britische Fabrikanten Waare geringerer Qualität und schlechteren Gewichts und Masses als früher verschiffen, dass sie ihren Produkten den Anschein von Güte geben, indem sie allerhand Mittel gebrauchen, um den Käufer in betreff der Schwere und Dauerhaftigkeit zu täuschen, ist der Ruf, den sich die englische Waare seit langer Zeit erworben, doch nur wenig erschüttert, wie denn auch die Absicht, den Käufer hintergehen zu wollen, keineswegs so allgemein ist, als vielseitig behauptet wird. Mit verhältnissmässig unbedeutenden Ausnahmen behauptet deshalb das englische Fabrikat noch immer die hervorragendste Stelle in den überseeischen Märkten. Vor Allem ist es die „Aufmachung" der Waare, die dieselbe leicht verkäuflich macht. Diese Bemerknng bezieht sich speziell auf baumwollene, halbwollene und ganz wollene Stückwaaren.

Die Fabrikanten in Lancashire und Yorkshire benutzen für die inneren und äusseren Umschläge das beste Papier, in einer Farbe, die stets mit den bezüglichen Nüancen der Waare harmonirt, sie ersparen nichts an Packleinen, wovon regelmässig nur die beste Qualität verwendet wird, und dadurch bewahrt der jeweilige Artikel, trotzdem die Ballen häufig herumgeworfen werden, nach monatelangen See- und beschwerlichen Landreisen die ursprüngliche Frische und sein kompaktes, gefälliges Aussehen. Unsere deutschen Fabrikanten sind dagegen allzusehr darauf bedacht, die Nebenkosten (Verpackung und Aufmachung) auf ein Minimum herabzudrücken, ein Umstand, der häufig dazu führt, dass selbst untadelhafte Fabrikate schäbig erscheinen, wenn sie an ihrem weitentfernten Bestimmungsort anlangen. Sparsamkeit in der äusseren Ausstattung ist aber ganz entschieden eine Sparsamkeit am unrechten Platze und in ihren Folgen sehr kostspielig. Auch dürften unsere Kaufleute mit Vortheil die einfachere Etikettirung der Engländer nachahmen; deutsche Etiketten sind durchgängig zu bunt und enthalten soviel unwesentliche Information, dass dadurch das Einzige, was den Käufer interessirt — wie Qualität, Länge, Namen und Nummer —, in den Hintergrund tritt. Die Zeiten, als man besonderen Werth auf Ausstellungsdiplome, ehrenhafte Erwähnungen etc. legte, sind sowohl in Europa, als in anderen Welttheilen vorüber. Der Handelsstand in entfernten Ländern hat sich früher zu sehr von solchen Empfehlungen täuschen lassen und dafür soviel Lehrgeld bezahlt, dass er dieselben nunmehr mit Misstrauen behandelt. Geschmack und Einfachheit in der Aufmachung sind deshalb wesentliche Erfordernisse. (Schluss folgt.)

Winke für das Ein- und Ausfuhrgeschäft

1) Unter den Bezirken der asiatischen Türkei, welche die Aufmerksamkeit des Ausfuhrhandels ganz besonders als vielversprechend auf sich ziehen sollten, befindet sich derjenige von Aleppo. Da der letztere hauptsächlich von der Zufuhr fremder Waaren abhängig ist, so war der Verbrauch derselben bis vor vier Jahren ein beträchtlicher, wo die Bevölkerung durch eine Reihe schlechter Ernten und durch die Verheerungen, welche die Heuschrecken verursachten, verarmte. In Folge dessen mussten viele Einwohner nach den asiatischen Provinzen Russlands und nach den türkischen Gebieten am mittelländischen Meere auswandern. Die Gesammteinfuhr im Jahre 1887 schätzte man auf etwa 2543000 Mark an Werth woran Grossbritannien mit 928600 Mk. den grössten Antheil hat, worauf Frankreich mit 333000 Mark, Britisch-Indien mit 239360 Mk., Russland mit 223480 Mk. und Oesterreich mit 175000 Mk. folgen. Der Rest der ausländischen Waaren, welche in Aleppo gebraucht werden, kommt von Deutschland, Schweden, der Schweiz und Persien.

2) Grossbritanien versorgt auch mittelbar Diarbekir über Aleppo und Beyrut mit weissen und bedruckten baumwollenen Geweben, Baumwollengarn, Kupfer, Zinn und Ammoniak, während Frankreich den grössten Theil des Handels in Zucker, Kaffee, Wollenwaaren, Lichten, gegerbtem Leder, Fez und Juweliersachen dorthin inne hat. Deutschland und Oesterreich schicken ebenfalls ähnliche Waaren von untergeordneter Gattung, haben aber an ihren Absatz etwas auf dem Markte verloren. Von Russland kommen Büffelhäute und eine geringe Menge Eisen, während sein hauptsächlichster Handel in Petroleum geschieht, das die amerikanische Waare fast ganz aus dem Sattel gehoben hat. Taschenuhren und Wanduhren liefert ausschliesslich die Schweiz und Schweden das meiste Eisen, was in der Gegend von Diarbekir gebraucht wird. Die Ausfuhr von dort betrug im Jahre 1887 2466520 Mk. oder etwa 12 pCt. weniger als im vorangegangen Jahre. Grossbritannien ist das hauptsächlichste Absatzgebiet für die Erzeugnisse dieses Bezirks und betheiligte sich dabei mit 565260 Mk., welche meist auf Wolle, Ziegenhaar, unter den Namen „Teftik" bekannt, und Galläpfeln kommen. Die Ausfuhr nach Frankreich, welche sich auf 482620 Mk. stellt, besteht ziemlich aus denselben Waaren, welche nach dem Vereinigten Königreich gehen, während nach Russland Pelzwerk und nach den Vereinigten Staaten Wolle und Teppiche geliefert werden. Türkisch Asien ist reich an Metallen, doch bleiben die Bergwerke fast ganz unaus-

gebeutet, wenn auch die reichen Kupferlager in Arghana-Maaden, die in alten Zeiten so berühmt waren, für kurze Zeit in nur ganz geringem Masse von einer Privatgesellschaft betrieben wurden, die jedoch das Unternehmen aus Mangel an Kapital ebenfalls wieder aufgeben musste. Zwischen der türkischen Regierung und der Bank von Konstantinopel soll dagegen ein Vertrag zu Stande gekommen sein, nach welchem letztere einen Agenten nach Arghana-Maaden sandte, der von den schon geförderten Erzen Besitz nahm, so dass der Bergwerksbetrieb wahrscheinlich binnen Kurzem wieder geöffnet wird und so für das umliegende Gebiet eine Erwerbsquelle bildet.

Ueber die Zollbehandlung der genähten Gegenstände und Stickereien und der Damenmäntel in Italien.

Mit Circularverordnung vom 7. Dez. 1888 hat das intalienische Finanzministerium auf Grund des Gutachtens des „Collegio dei periti" einige Grundsätze für die Zollbehandlung obengenannter Gegenstände verlautbart; u. zw. wie folgt:

Gewebe und Gegenstände, genähte, gestickte: Das Schlagwort des Waarenverzeichnisses zum Zolltarife „Gewebe aller Art, auf welche Verzierungen, Blumen, Zeichnungen etc., auch aus demselben Stoff aufgetragen oder aufgenäht sind", mit dem Hinweis auf die Tarifpost „Gewebe, gestickte, je nach Beschaffenheit" ist von einigen Zollämtern irrig dahin ausgelegt worden, dass sie infolge des Hinweises auf eine bestimmte Tarifpost sich nicht mehr damit zu beschäftigen hätten, ob die Verzierungen, Verbrämungen, oder Zeichnungen aus einem dem Zolle nach höher belegten Gewebe bestehen. Eine solche Interpretation steht nicht im Einklange mit den Bestimmungen des Tarifes, welche besagen, das „genähte Gegenstände den Zoll nach dem höchstbelegten textilen Bestandtheile derselben zu entrichten haben." Es wird daher zur Vermeidung einer ungleichmässigen Zollbehandlung kundgamacht, dass die in Frage kommenden Gewebe und die bezüglichen genähten Gegenstände nur dann unter die gestickten Gewebe, nach Beschaffenheit des bestickten Stoffes, einzureihen sind, wenn das Gewebe, aus welchem die Verzierung oder Zeichnung besteht, einem geringeren Zollsatz unterliegt als das Gewebe, auf das es aufgetragen ist, wozu stets noch der Zollzuschlag für die Bestickung hinzukommt. Wenn dagegen die Verzierungen oder Zeichnungen aus einem Gewebe bestehen, welches einem höheren Zolle unterliegt, als das bestickte Gewebe, so haben die in dem oben angeführten Schlagworte des Waarenverzeichnisses genannten Gewebe und die bezüglichen genähten Gegenstände den Zoll nach dem höchstbesteuerten Gewebe im Sinne der Bestimmungen des Tarifes zu entrichten.

So ist z. B. ein Kleidungsstück aus Kammgarngewebe in geringerem Gewichte als 200 g per Quadratmeter, mit Verbrämungen, die aus einem Geflecht oder einer Passementerie von Wolle bestehen und durch Näharbeit daran befestigt sind, als „Wollgewebe mit Plattstichstickerei etc. in genähten Gegenständen" zu behandeln, weil die wollene Passementerie einem niedrigeren Zoll (220 Lire per Meter-Centner) unterliegt, als das Gewebe, auf welchem sie mit Plattstichstickerei befestigt ist (550 Lire).

Zoll-Politisches.

In der Handelskammer zu Manchester ist ein Umschwung zu Gunsten der Schutzpolitik hervorgetreten. Auf Antrag eines Mitgliedes, Mr. Hilbert, nahm die Kammer mit grosser Mehrheit folgende Erklärung an:

„Die Kammer hält dafür, dass alle Verbrauchsartikel, welche ihrem Wesen oder ihrer Art nach denen gleichen, die wir selbst hervorbringen, und welche auf den Märkten des Vereinigten Königreichs zum Verkaufe gestellt werden, mit Zöllen belastet werden müssen, in gleichem Betrage der Unkosten, mit denen sie nach Verhältniss und Oertlichkeit behaftet sein würden, wenn sie innerhalb des Vereinigten Königreichs erzeugt oder hergestellt wären."

Zur Begründung seines Antrages wies Mr. Hibbert zahlenmässig nach, dass Englands Ausfuhr während des Jahres 1387, verglichen mit der Ausfuhr Deutschlands, Italiens, der Vereinigten Staaten, Frankreichs, Hollands und Belgiens, um 3888081 Pfund Sterling zurückgeblieben sei und betonte namentlich das seit 1880 ununterbrochene Anwachsen der deutschen Ausfuhr, als dessen Ursache er den Uebergang der deutschen Wirthschaftspolitik zum System des Schutzes der nationalen Arbeit bezeichnete. Ohne die Annahme der britischen Ausfuhr nach den eigenen Colonien im Betrage von $23^1/_2$ Millionen, würde nach Mr. Hibbert die englische Ausfuhr nach den übrigen Weltländern um 10846482 Pfd. Sterl. zurückgegangen sein. Eine Abschrift der Erklärung ist an Lord Salisbury und den Schatzkanzler übertragen worden.

Freihandel und Schutzzoll in Australien.

In freihändlerischen Blättern war jüngst zu lesen, dass die Kolonie Neu-Süd-Wales, welche am Freihandel festhält, einen ausserordentlich grossen wirthschaftlichen Aufschwung gewonnen hat, während die übrigen Kolonien Australiens, welche das Schutzzollsystem angenommen haben, keinen so grossen Aufschwung erkennen liessen. Obschon selbst in freihändlerischen Kreisen heutzutage nicht mehr die Meinung aufrecht erhalten wird, dass nur ein freihändlerischer Staat wirthschaftlich gedeihen kann und dass ein schutzzöllnerischer Staat zu Grunde gehen muss, so konnte doch jenes Nebeneinanderstellen des freihändlerischen Neu-Süd-Wales und schutzzöllnerischen Kolonien Australiens Fernstehenden einigermassen auffallend erscheinen. Das freihändlerische Neu-Süd-Wales erklärt sich indessen neben den übrigen schutzzöllnerischen Kolonialstaaten sehr einfach dadurch, dass Neu-Süd-Wales für dieselben zum grösseren Theil der Handelsvermittler ist und einen schwunghaften Einfuhrhandel nicht nur für den eigenen Verbrauch, sondern auch für die Wiederausfuhr der benachbarten Kleinstaaten betreibt.

Verschiedenes.

Die wesentlichsten Bedingungen des neuen deutsch-türkischen Handelsvertrages,

welcher nach jahrelangen Verhandlungen zum Abschlusse gelangt ist, sind nach Angabe der „Frankf. Ztg." die folgenden:

Die Staatsangehörigen der beiden Nationen geniessen in den beiden betreffenden Ländern in Bezug auf Handel, Industrie und Schifffahrt alle Rechte und Privilegien, die der meistbegünstigten Nation gewährt worden sind oder später noch gewährt werden. Der Exportzoll in der Türkei darf 1 Proc. des Werthes der Waare nicht übersteigen; was den Import betrifft, so gilt dafür der niedrigste Tarifsatz, der mit einer der Grossmächte in dem Specialtarife festgestellt worden ist und daher auch keinesfalls mehr, als derjenige, welcher in dem mit Deutschland abgeschlossenen Tarife angegeben wurde (im Durchschnitt etwa 15 Proc. gegen die bisher üblichen 8 Proc.). Nur was Wein und Spiritus anbelangt, behält der Sultan sich das Recht vor, die Sätze in dem Masse zu erhöhen, als Nachsteuern darauf im Lande selbst eingeführt werden sollten. Die Zollgebühren, die bisher in Silber zu zahlen waren, sind in Zukunft in Gold zu entrichten oder in anderen Münzen zum Goldwerthe. Die Artikel können sowohl durch deutsche, als durch türkische Schiffe von dem einen Lande zum andern gebracht werden, ohne dass die fremden Schiffe mehr Abgaben zu entrichten hätten, als die einheimischen, Transitgüter werden von beiden Theilen

zollfrei befördert. Zollfrei sind in der Türkei auch Mustersendungen, Reiseeffecten zum eigenen Gebrauche, Gegenstände zum persönlichen Gebrauche der fremden Missionschefs und solche für Beamte der Gesandtschaften, für Generalconsuln, Consuln und Berufsviceconsuln, für diese, mit Ausnahme der Missionschefs, aber nur, insofern die Artikel zur ersten Einrichtung im Lande gehören. Die türkische Regierung verpflichtet sich, in allen grösseren Häfen und Handelsstädten Entrepôts zu errichten, in denen während eines Zeitraums von einem Jahre die importirten Waaren gegen Lagergeld behufs eventueller Wiederausfuhr untergebracht werden können. Die Einfuhr und der Transit von Taback ist in der Türkei verboten, ebenso von Salz, Pulver, Dynamit, Waffen und dergleichen mit Ausnahme der Jagd- und Luxuswaffen. Goldarbeiterartikel und Juwelen aller Art werden von der Türkei einer strengen Controle bei der Einfuhr unterzogen. Dagegen verpflichtet sich der Sultan, im Lande keine anderen Monopole als solche auf Zündhölzer, auf Spielkarten und Cigarrettenpapier einzuführen. Bei der Waareneinfuhr in der Türkei bedarf es einer speciellen, von dem Eigenthümer oder dessen Vertreter unterzeichneten Zolldeclaration. In streitigen Fällen hat das Zollamt das Recht, auch noch Facturen, Briefe und dergleichen zu verlangen; auch sind Streitigkeiten jeder Art auf administrativem und nicht auf gerichtlichem Wege zu schlichten. Für Bulgarien bestimmte Waaren zahlen in der Türkei keinen Zoll, ebensowenig Waaren, die für die Türkei bestimmt sind und durch Bulgarien gehen.

Soweit der Handelsvertrag, der 21 Jahre giltig sein soll. Die einzelnen Positionen des deutschen Tarifs schon jetzt wiederzugeben, ist zwecklos, da die Tarifverhandlungen mit Oesterreich-Ungarn noch nicht beendigt sind, und in dem österreichischen Tarife für manche Artikel niedrige Sätze, die auch für Deutschland in Betracht kommen, enthalten sein werden.

Grossbritannien.

Die „Cape of good hope governement gazette“ veröffentlicht ein neues Markenschutzgesetz für die Kapcolonie, welches mit dem Britischen Markenschutzgesetz in allen wesentlichen Punkten übereinstimmt.

Zum englischen Markenschutzgesetz.

Zur Ausführung des Britischen Markenschutzgesetzes. Aus London wird uns geschrieben: Die hiesigen Zoll-Commissioners haben zwei Wege angegeben zur Vermeidung einer Beschlagnahme von Waaren, welche ausserhalb Deutschlands fabricirt und dementsprechend bezeichnet sind und welche nach erfolgter Einfuhr nach Deutschland von dort aus nach bezw. über England verschifft werden. Zu diesem Zwecke sei entweder auf jeder Kiste, jedem Fass, jedem einzelnen Gegenstand, jeder Etiquette in englischer Sprache eine bestimmte Angabe über das Land, von welchem die Güter verschifft sind, anzubringen, oder sei es den Beweis des thatsächlichen Ursprunges an dem Platze oder in dem Lande, welches in der Beschreibung der Waaren angegeben ist, zur Zufriedenheit der Commissionärs zu erbringen. Die Zollbehörde habe sich dabei nicht auf die Bestimmungen des Merchandise Marks Act 1887, sondern auf sect. 41 des Customs Consolidation Act 1876 — 39 & 40 Vict. ch. 36 — berufen, wonach Waaren nur dann als von einem bestimmten Platze eingeführt angesehen werden können, wenn sie direkt daher eingeführt worden sind. Eine allgemeine Anordnung darüber, was als genügender Beweis z. B. für den Amerikanischen Ursprung von aus Bremen nach England kommenden Waaren angesehen werden solle, sei nicht erlassen worden. Die Commissionärs würden jedoch jedes Beweismittel in Betracht ziehen, welches mit Bezug auf jede Einzelne Konsignation vorgebracht werden möchte und aus welchem klar hervorgehe, dass die betreffenden Waaren, obwohl von Bremen kommend, dennoch Amerikanische Fabrikation seien. Erläuternd wird hierzu von den Commissionärs ausgeführt, dass es Sache der betreffenden Jmporteure sei, in jedem einzelnen Falle das ihnen zu Gebote stehende Beweismaterial vorzulegen. Benutzt könnten hierzu werden Fakturen, Ladescheine, Frachtbriefe und selbst eine geeignete Korrespondenz. Bezüglich solcher Waaren, die vor der Einfuhr nach England in Deutschland aus den Originalverpackungen herausgenommen bezw. umgepackt worden sind, dürfte es schwierig sein, für den ausserdeutschen Ursprung derselben das nöthige Beweismaterial zur Zufriedenheit der Behörden zu erbringen. In solchen Fällen dürfte daher eine Stempelung der einzelnen Waaren etc. mit einem Vermerk über die Verschiffung derselben von Deutschland aus für den Exporteur empfehlenswerth sein.

GUSTAV ROSENZWEIG,
Cöln a. Rh.
Cartonnagen-Fabrik mit Maschinenbetrieb.
Spec. **Verpack-, Versandt- u. Luxus-Crtonnagen.**
Papier-Fabrik-Lager.
Gesundheits- Closetpapier 10000 Blatt M. 4.25,
mit elegantem dauerhaften Holzkasten, wodurch jedes Blatt einzeln abreissbar Mk. 5.

Neue vollständige
Hektographen
sowie neue helle
Hektographenmasse
nebst **Tinten**
empfiehlt
zu den billigsten Fabrikpreisen
Fr. Jänecke,
Lindenstrsse 33. Berlin SW.

Wilh. Loesch
Internationale Transport-Vermittlung
Nürnberg.
Spezial-Verkehr aus Deutschland nach
Italien, Triest und Rumänien
zu billigsten Frachten und garantirten Lieferfristen.
(Man verlange Tarife)

Redaction u. Verlag:
von
Loesch's
Speditions und Eport-Adressbuch
für den Welt-Verkehr.
(3. Auflage 1889. Preis Mk. 5).
General-Vertreter der Nord-Deutschen-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg.

Büreau für
PATENT-Angelegenheiten.
G. Brandt,
Berlin SW., Kochstr. 4.

Fü die Redaction verantwortlich : Eugen Schneider in Minden. -- Druck von Eugen Schneider in Minden.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 ℳ
pränumerando
einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, bei der Expedition von **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen
kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen billiger.

Expedition: Minden Obermarktstraße 28.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Nr. 2. **Minden i. Westf., Januar 1889.** **8. Jahrgang.**

Inhalt:

Bundesrathsbeschlüsse v. 13. Dez. 1888 (S. 9). Zoll- u. Steuertechnisches: Branntweinsteuer (S. 10). Kann eine landwirthschaftliche Brennerei fremdes Getreide oder Mais brennen? (S. 11). Reichsstempelabgaben (S. 12). Erkenntniß des Reichsgerichts IV. Civilsenat v. 12. Juni 1888 [Schluß aus Nr. 24 Jahrgang 1888] (S. 12). Zolltarifffragen (S. 14). Verschiedenes: (S. 14). Neue Bücher (S. 15). Personalnachrichten (S. 15). Anzeigen. (S. 16).

Der Nachdruck ist nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 1888 (§ 630 der Protokolle) beschlossen, folgende Bestimmungen zu treffen:

Den Brennereibesitzern wird gestattet, dasjenige Quantum, mit welchem die ihnen für das Betriebsjahr 1887/88 provisorisch überwiesene zum niedrigeren Satze der Verbrauchsabgabe herstellbare Branntweinmenge gegen die endgültig festgesetzte zurückgeblieben ist, noch nachträglich im Betriebsjahr 1888/89 über ihr Jahrescontingent hinaus abzubrennen.

Ist in einer Brennerei im Betriebsjahr 1887/88 nicht die volle Jahresmenge an Branntwein, welche der Brennereibesitzer nach der endgültigen Feststellung zum niedrigeren Verbrauchsabgabesatze herstellen darf, zur Anschreibung auf das Contingent gelangt, in derselben Brennerei erzeugter Branntwein aber, ohne Anschreibung auf obige Jahresmenge, zum höheren Abgabesatze abgefertigt worden, so kann die zuständige Direktivbehörde auf den vom Brennereibesitzer bis spätestens zum 1. März 1889 zu stellenden Antrag gestatten, daß auf letztere Abfertigung dasjenige Branntweinquantum, mit welchem die für das erste Betriebsjahr provisorisch überwiesene zum niedrigeren Satze der Verbrauchsabgabe herstellbare Branntweinmenge gegen die endgültig festgesetzte zurückgeblieben ist, statt auf das Jahrescontingent des laufenden Betriebsjahres übertragen zu werden, nachträglich in Anschreibung gebracht wird, und dem Brennereibesitzer über diese Anschreibung Berechtigungsscheine nach Maßgabe des Beschlusses vom 12. Juli 1888 (§ 443 der Protokolle) ertheilen. In solchem Fall kommen die folgenden weiteren Vorschriften in Anwendung:

1) In beiden Exemplaren des Brennerei-Contobuchs für das 2. Quartal des Etatsjahres 1888/89 ist hinter dem Abschluß in Spalte 7 der bezügliche Antrag des Brennereibesitzers unter Bezugnahme auf die laufenden Nummern derjenigen Contobücher, welche die betreffenden Abfertigungen nachweisen, zu vermerken und demnächst die Anschreibung der zum höheren Satze abgefertigten Branntweinmengen auf den verbliebenen Rest der dem Brennereibesitzer zum niedrigeren Satze bewilligten Jahresmenge zu bewirken. Daneben wird die nachträgliche zur Anschreibung gelangende Branntweinmenge in Spalte 16 ausgeworfen und demnächst in Spalte 19 der Betrag der auszufertigenden Berechtigungsscheine berechnet. Bei den ursprünglichen Abfertigungen der Branntweinmengen ist in den Contobüchern auf diese zusätzliche Buchung zu verweisen.

   Sämmtliche vorbedachte Eintragungen sind in den Contobüchern mit rother Schrift zu bewirken.

2) Die nachträgliche Ausfertigung der Berechtigungsscheine erfolgt auf Grund besonderer, im Uebrigen vorschriftsmäßig aufzustellender Nachweisungen, welchen die Duplikate der bezüglichen Abfertigungs-Papiere beizufügen sind. Sind letztere und auch die Contobücher bereits zur Register-Revision eingereicht, so sind dieselben den Steuerstellen vorübergehend wieder auszuhändigen.

3) Bei der Ausfertigung der Berechtigungsscheine Seitens der Direktivbehörde ist in dem ersten Absatz des Vordrucks der Scheine das Wort „gleichzeitig" in „nachträglich" abzuändern.

Ferner (§ 650 der Protokolle), daß die für eine bestimmte Brennerei zu dem niedrigeren Verbrauchsabgabensatze bemessene Jahresmenge Branntwein weder dauernd noch zeitweilig auf eine andere Brennerei übertragen werden darf.

Endlich (§ 621 der Protokolle), daß vom 1. Februar 1889 ab in den für die Verzollung maßgebenden Tarasätzen die nachstehend ersichtlichen Aenderungen einzutreten haben.

Laufende Nummer.	Nummer des Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Art der Umschließung.	Tarasätze. Procent des Bruttogewichts.	
				Bisher.	Künftig.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	10 f	Glasperlen (Glasschmelz) bemalt, vergoldet oder versilbert.	Kisten.	40	19
2.	25 e 2a	Schaumweine.	Körbe.	16	13
3.	25 n	Kaviar und Kaviarsurrogate.	Fässer mit hölzernen Reifen von 5 kg und darunter.	20	15

Zoll- und Steuertechnisches.

Branntweinsteuer.

Die Zeitschrift für „Spirit.-Indust." ertheilt folgende zutreffende Auskunft:

Nächtliche Revision der Brennerei. Bin ich verpflichtet, wenn die Steuer-Beamten die Brennerei in der Nacht revidiren, denselben Licht und Bedienung zu gestelleu? N. in N.

Antwort. Auf unser Ersuchen wird uns von sachmännischer Seite zu dieser Frage geschrieben: In den Bestimmungen zur Ausführung der Reichsgesetze, betreffend die Besteuerung des Branntweins ist unter Nr. X. Revision der Brennereien, Folgendes ausgeführt;

„Die steuerliche Revision in den Brennereien hat sich hinfort außer auf dem Betriebszustand der Maisch- und Brenngeräthe mit aller Gründlichkeit nicht nur auf Flaschen- und Hahnverschlüsse u. s. w. zu erstrecken."

„Die Brennerei-Besitzer sind verpflichtet, den Revisions-Beamten alle diejenigen Hülfedienste leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Revision sachgemäß und in dem erforderlichen Umfange auszuführen, auch die nöthigen Materialien auf ihre Kosten zu beschaffen und bereit zu halten."

Diese Bestimmung läßt keinen Zweifel darüber. daß der Brennerei-Besitzer verpflichtet ist, den revidirenden Steuer-Beamten Licht und Bedienung oder Begleitung zu stellen.

Noch wollen wir bemerken, daß dies durchaus keine neue, sondern eine schon sehr alte Bestimmung ist.

Der § 55 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 enthält eine ähnliche Bestimmung.

Die Brennereibesitzer haben sich früher bei der alten Gesetzgebung nie geweigert, Licht und Begleitung zu geben."

Erledigung des Nachkontingents bei eingetretenem Besitzwechsel. Wegen Pachtabgabe habe ich die Brennerei L. zu vergangenen Sommer abgegeben und eine andere Wirthschaft zu N. mit Brennerei übernommen. Beide Brennereien haben bei der endgültigen Feststellung etwas mehr Kontingentspiritus bekommen. Wie habe ich mich nun nach dem Bundesrathsbeschluß vom 13. d. Mts. zu verhalten?

1. Kann ich das Mehrkontingent pro 1887/88 von L. nach N. überwiesen bekommen oder
2. würde es richtiger sein, Ausfertigung eines Berechtigungsscheines zu beantragen, oder
3. werde ich mich mit meinem Nachfolger in L. resp. Vorgänger in N. verständigen müssen? G. in N.

Antwort. Die in 1. der Frage angenommene Möglichkeit ist jedenfalls ausgeschlossen, da die Uebertragung des Kontingents von einer Brennerei auf die andere nicht zulässig ist. Die Steuerbehörde wird vermuthlich, da das Kontingent nicht sowohl als ein dem Besitzer der Brennerei zukommendes Recht betrachtet wird, wie vielmehr als ein mit der betreffenden Brennerei unlöslich verbundenes Vorrecht (daher Unzulässigkeit der Uebertragung des Kontingents), Ihnen für Ihre frühere Brennerei ohne Weiteres einen Berechtigungsschein nicht ausstellen, da sie es jetzt nur noch mit dem derzeitigen Besitzer Ihrer früheren Brennerei zu thun hat. Aus gleichem Grunde wird auch Ihr Vorgängrr in N. einen Berechtigungsschein ohne Weiteres nicht beanspruchen können. Also nach unserer Auffassung hat der Steuerbehörde gegenüber nur der augenblickliche Inhaber der Brennerei einen Anspruch auf den Vortheil des Nachkontingents.

Der „Branntweinbrenner" enthält folgenden Fragekasten:

1. Ist es einem Steuerbeamten dienstlich gestattet, bei der Revision einer Brennerei, ohne irgend einen Beweis, dem Verwalter in Gegenwart eines zweiten Steuerbeamten und der Arbeitsleute in das Gesicht zu sagen: „Sie haben übergeschöpft"?
2. Ist der Brennerei-Verwalter verpflichtet, bei abend- oder nächtlichen Revisionen dem Beamten einen Mann zu stellen, der demselben leuchtet, wenn er das selbst nicht thun will und die Leute bereits abwesend sind, weil der Betrieb beendet ist?
3. Muß der Brennerei-Verwalter bei einer gewöhnlichen Revision der Brennerei von Seiten eines Steuerbeamten stets anwesend und zugegen sein?
4. Darf der amtliche Spiritus-Meßapparat auch Nachts bei Licht von einem Steuerbeamten geöffnet werden und ist dies nicht feuergefährlich?
5. Ist der Brennereiverwalter verpflichtet, die Akten der Brennerei zu heften? D.

Wir bemerken dazu:

ad 1. Jemand unrecht zu beschuldigen kann niemals dienstlich gestattet sein. Ein Beamte wird aber eine Beschuldigung ohne Veranlassung nicht aussprechen.

ad 2. Verweisen wir auf die Beantwortung derselben Frage durch die „Zeitsch. für Spiritus-Industr." weiter oben.

ad 3. Der Brennerei-Verwalter selbst braucht nicht und kann ja auch gar nicht immer zugegen sein.

ad 4. Ist selbstverständlich, denn sonst könnte dies im Winter in dunkler Brennerei wohl überhaupt kaum geschehen, ebenso selbstverständlich ist aber auch, daß die nöthige Vorsicht geübt wird.

ad. 5. Das Heften der Brennerei-Akten ist Sache der Brennereiverwaltung, persönlich braucht es der Brennereiververwalter nicht zu thun.

In Nr. 14 des „Branntweinbrenners" befindet sich eine Beantwortung obiger Fragen durch einen Herrn Joh. Ernst Brauer, welche zum Theil unrichtig, zum andern Theil ihrer gehässigen Form wegen für uns undiscutabel ist.

Die Red. d. Umschau.

Kann eine landwirthschaftliche Brennerei fremdes Getreide oder Mais brennen?

Wir erhalten folgende Anfrage, welche wir an dieser Stelle beantworten, da an manchen Orten Zweifel herrschen. Die Frage lautet: Ist es landwirthschaftlichen Brennereien gestattet, Mais mit zuzubrennen. Ist dies unter Beschränkung gestellt und muß dem betreffenden Hauptsteueramte Anzeige davon gemacht werden?

Die landwirthschaftliche Qualität einer Brennerei hängt nach dem neuen Gesetze nur ab von dem Verbrauch der

Schlempe und des gewonnenen Düngers auf selbst bewirthschafteten Grundstücken resp. Verfütterung der Schlempe an eigenes Vieh. Unter dem alten Gesetze war die Definition der landwirthschaftlichen Brennerei allerdings eine andere. Die Motive der Regierungsvorlage zum neuen Gesetze sagen: Da die wesentliche Bedeutung der inländischen Brennerei darin liegt, daß sie als ein landwirthschaftliches Nebengewerbe zur Hebung der Landeskultur beiträgt, indem sie eine nutzbringende Verwendung der gewonnenen Bodenfrüchte, eine vermehrte Viehhaltung und durch diese eine reichlichere Ackerdüngung ermöglicht, so wird die Gesetzgebung sich angelegen sein lassen müssen, diejenigen Kategorien von Brennereien, welche diesem Zweck unmittelbar dienen, thunlichst zu erhalten und zu fördern. Als Brennereien, welche im vollen Umfange ihres Betriebes zur Förderung der Landeskultur und nicht in erster Linie zur spekulativen Herstellung von Branntwein dienen, werden diejenigen Betriebsanstalten anzusehen sein, welche nur Getreide (Roggen, Gerste, Weizen, Mais u. s. w.) und Kartoffeln verarbeiten, sofern deren Betriebsumfang die Größe der mit dem Brennereigut verbundenen Ackerwirthschaft nicht unverhältnißmäßig übersteigt. Das richtige Verhältniß zwischen dem Umfange der Brennerei und dem des landwirthschaftlichen Betriebes wird aber überall da als vorhanden angenommen werden können, wo einerseits nicht mehr Schlempe gewonnen wird, als an das eigene Vieh verfüttert werden kann, und andererseits die selbst bewirthschaftete Ackerfläche groß genug ist, daß der sämmtliche Dünger des mit den Brennereirückständen gefütterten Viehstandes darauf Verwendung findet.

Alle Brennereien, welche diese Bedingungen erfüllen, bezeichnet der Entwurf als „landwirthschaftliche". In Zukunft wird demnach, im Gegensatz zu den bisher geltenden Bestimmungen, die Eigenschaft einer Brennerei als landwirthschaftliche unabhängig davon sein, wieviel Raum sie an einem Tage bemaischt, ob sie selbstgewonnenes oder angekauftes Material verarbeitet und während welcher Monate sie im Betriebe ist.

Wenn in Folge besonderer Umstände, z. B. aus Anlaß einer vorübergehenden Verminderung des normalen Viehstandes, ausnahmsweise eine Veräußerung von Schlempe oder Dünger für kurze Zeit erfolgt, so soll hierdurch einer Brennerei der Charakter der Landwirthschaftlichkeit noch nicht verloren gehen.

Was nun die Zurechnung des Mais unter den Begriff „Getreide" anbelangt, so spielte sich in der Kommission zur Berathung des Gesetzes folgender Vorgang ab: Es wurde zunächst der Antrag gestellt, das Wort Getreide zu ersetzen durch die Worte „Roggen, Weizen, Hafer, Gerste, Lupinen." Dieser Antrag wurde damit begründet, daß im Allgemeinen Brennereien den Charakter als landwirthschaftliche verlieren, wenn sie andere als die erwähnten Erzeugnisse oder Kartoffeln verarbeiten. Der Antrag bezwecke vorzugsweise, die Verarbeitung von Mais und Dari in den landwirthschaftlichen Brennereien auszuschließen. Die Verwendung von Mais habe in den letzten Jahren auch in den landwirthschaftlichen Brennereien eine große Ausdehnung erfahren, ohne daß ein landwirthschaftliches Bedürfniß hierzu als vorliegend anerkannt werden könne, da, wenn die eigene Ernte nicht ausreiche, um den Brennereibetrieb aufrecht zu erhalten, die Brennereibesitzer das benöthigte Material leicht von benachbarten Grundbesitzern erwerben könnten. Durch den Ausschluß von Mais würde man also vorzugsweise den kleineren Kartoffeln bauenden Grundbesitzern nützen, denen dann eine günstigere Gelegenheit zum Verkauf ihrer Kartoffel an die benachbarten Brennereien geboten würde. Dazu käme, daß namentlich zum Verschneiden der Weine, wozu der deutsche Sprit vorzugsweise im Ausland Verwendung fände, ausschließlich gereinigter Kartoffelsprit gebraucht werden könne und daß der gute Ruf und demgemäß die Absatzfähigkeit unseres Sprits im Auslande durch die Mitverarbeitung von Mais bereits erheblich gelitten hätte.

Diese Auffassung wurde im Allgemeinen auch von anderer Seite bestätigt, jedoch die Nothwendigkeit behauptet, Mais wenigstens in einem gewissen Verhältniß zu den Kartoffeln beimengen zu dürfen, da dieselben in manchen Jahren einen so geringen Stärkegehalt hätten, daß ihre Verarbeitung auf Spiritus ohne eine solche Beimischung nicht vortheilhaft sei. Es wurde deshalb der Unterantrag gestellt, die Verwendung von Mais bis zu ein Fünftel des eingemaischten Materials zu gestatten.

Von anderen Mitgliedern der Kommission wurde das Verbot von Verwendnng von Mais in den landwirthschaftlichen Brennereien als eine erhebliche Schädigung der Landwirthschaft im Westen nnd Süden Deutschlands bezeichnet. Es käme dort sehr häufig vor und wäre auch gar nicht zu vermeiden, daß selbst kleinere landwirthschaftliche Brennereien Mais verarbeiten müßten, sei es, weil nicht genügend Kartoffeln geerntet, sei es des Futters wegen. da die Schlempe bei einem Zusatz von Mais einen erheblich größeren Futterwerth habe.

Der Unterantrag wurde eventuell angenommen, demnächst jedoch der ganze Antrag abgelehnt.

Somit war der Mais unter das zu verwendende Getreiderubrizirt und kann daher Mais in der landwirthschaftlichen Brennerei verwandt werden ohne jede Beschränkung.

Die betreffende Steuerbehörde hat also auch keinen Einspruch zu erheben und nicht etne besondere Anzeige zu verlangen. Selbstredend ist auf den Deklarationsplänen bei Menge und Gattung der zu vermaischenden Materialien der Mais aufzuführen. (Brennerei-Ztg. Nr. 109.)

Die „Brennerei Ztg." ertheilt in ihrer Nr. 108 folgende richtige Auskunft.

Frage. Auf meinen Antrag erhalte ich eine Meßuhr. Der Oberkontroleur theilt mir jetzt mit, daß ich vorläufig auch noch nebenbei Sammelgefäße aufstellen müßte, bis sich die richtige Funktionirung der Meßuhr ergeben habe. Muß das unbedingt geschehen, oder genügt die Uhr allein?

Sagen Sie Ihrem Ober-Steuer-Controleur, daß die Forderung neben der Meßuhr noch ein Sammelgefäß aufzustellen, eine nicht berechtigte sei, er möge Ihnen die gesetzliche Bestimmung nennen, auf die sich seine Forderung stütze.

Frage. Wie ist der Satz Ihrer Antwort in voriger Nr. sub Frage 5: „unter die dann bestehenden Brennereien vornehmen" zu verstehen? Geschieht die demnächstfolgende Vertheilung des Contingents unter alle dann bestehenden, also auch unter die während der 3 Jahre neu gebauten oder nur unter die Brennereien, welche heute schon contingentirt sind? So weit meine Kenntniß des Gesetzes geht, werden doch die neuen Brennereien, welche seit Inkrafttreten des Gesetzes errichtet waren, gar nicht contingentirt.

Die Frage Nr. 5 und die darin angegebene Ausbeute in vor. Nummer hat mich sehr interessirt, und können wir dem Herrn Einsender recht dankbar sein. Beifolgend einige Fragen für den Herrn Einsender.

Antwort. Sie irren in der Auslegung des Gesetzes insofern, als eine Categorie der in den 3 Jahren neu entstandenen Brennereien an der Neu-Contingentirung Theil nimmt, nämlich die landwirthschaftlichen. Die Richtung des Gesetzes ging besonders auch dahin, den landw. Brennereien zu helfen, der Zahl der gewerblichen dagegen nach Möglichkeit zu weiterer Ausdehnung keinen Vorschub zu leisten. Daher soll auch neu hinzutretenden gewerblichen Brennereien nicht gestattet werden, Branntwein zu dem niedrigen Abgabesatze herzustellen. Für die neu entstandenen landwirthschaftlichen dagegen tritt § 2 Abs. 3 des Gesetzes ein. Der Vorgang der Neu-Contingentirung wird sich also wohl so abspielen, daß man auf alle contingentfähigen Brennereien auf Grund der der Einzel-

nen bisher zugestandenen (resp. bei neu entstandenen Brennereien nach Einschätzung) Contingentsumme das nach der Bevölkerungsziffer entfallende Gesammt-Contingent 50er Branntwein vertheilt nach dem Verhältnisse.

Reichsstempelabgaben.

Wegen Reichsstempelsteuer-Defraudation wurde kürzlich gegen den Kaufmann Samuel, die Direktoren der Bank für Sprit- und Produktenhandel Wartenberger und Zadeck, sowie gegen den vereideten Makler Katzenellenbogen vor der 96. Abtheilung des Berliner Schöffengerichts verhandelt. Der letztgenannte Angeklagte hat im Sommer v. J. zwischen Samuel und der Bank für Sprit- und Produktenhandel ein Geschäft vermittelt, nach welchem Ersterer an Letztere pr. ultimo Juli v. J. 10 000 Liter Spiritus zum Werthe von 9500 Mark zu liefern sich verpflichtet hatte. Zu dem ausgestellten Schlußschein war dem Werthe von 9500 M. entsprechend ein Stempel von 1 Mk. 50 Pf. verwendet worden. Die Steuerbehörde bemängelt aber die Höhe des Stempels, indem sie davon ausgeht, daß der Spiritus nur in Gebinden geliefert worden, diese Gebinde mindestens einen Werth von 500 Mark haben, so daß der Werth des abgeschlossenen Geschäfts sich um diesen Betrag erhöhte und dadurch der Stempel von diesem erhöhten Betrage, also von 2 Mark, verwendet werden mußte. Die vier Angeklagten wurden deshalb von der Steuerbehörde auf Grund des § 8 des Reichsstempelgesetzes in je 100 Mark Strafe genommen. Hiergegen beantragten sie richterliche Entscheidung und bezogen sich im Termin auf die herrschende Börsen-Usance, daß die Fastagen nicht mit gehandelt werden, und auf ein diesen Gebrauch bestätigendes Urtheil des Reichsgerichts vom 3. Oktober 1887. Auch hob der Angeklagte K. noch hervor, daß die Gebinde in natura zurückgegeben werden. Der Amtsanwalt stellte die Entscheidung anheim, und der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, da ein ausreichender Stempel verwendet sei.

(Die Entscheidung der höheren Instanzen wird abzuwarten sein.) (Die Red.)

Ist der Check, wenn er indossirt und begeben wird, stempelpflichtig? Diese Frage hat am 11. Oktober 1888 das Reichsgericht dahin entschieden, daß, so lange der Check nicht ein Accept trägt, er als stempelpflichtige kaufmännische Anweisung an Zahlungsstatt nicht zu betrachten, sondern als ein statt Baarzahlung gegebenes, durch ein Bankdepot gedecktes Aequivalent anzusehen, daher stempelfrei ist. Veranlassung zu dieser Entscheidung bot folgender Fall: — S. d. A.- u. H.-Blatt. —

Ein schlesischer Fabrikbesitzer hatte an den italienischen Staatsschatz die Summe von Mk. 4081,80 zu bezahlen und ertheilte seinem Bankhause in Breslau die Anweisung: „Zahlen Sie an die Generaldirektion des italienischen Staatsschatzes oder an deren Ordre die Summe von Mk. 4081,80 aus meinem Guthaben." Dieses Ordrepapier wurde darauf von der italienischen Staatsschatzverwaltung an ein deutsches Fabriketablissement und von da mit zahlreichen Indossamenten versehen, schließlich an ein deutsches Bankhaus behufs Auszahlung indossirt. Da das fragliche Papier während seines Umlaufes in Deutschland mit dem gesetzlichen Stempel von keinem der Indossanten versehen worden war, so erhob die deutsche Staatsanwaltschaft Strafantrag gegen sämmtliche deutsche Indossanten, die das Papier unterzeichnet und ohne Stempel weiterbegeben hatten. Die Staatsanwaltschaft behauptete, ein solches Papier, welches an Ordre gestellt und mit zahlreichen Indossanten versehen, in Umlauf gesetzt werde, sei ein zur Ausgleichung verschiedener Schuldverhältnisse dienendes, in Zahlung gegebenes, stempelpflichtiges, kaufmännisches Ordrepapier und kein Check mehr, der lediglich die Bestimmung habe, zwischen zwei oder höchstens drei Personen die zu vermittelnde Baarzahlung aus puren geschäftlichen Rücksichten auf diese einfachere Weise zu vermitteln. Die sämmtlichen deutschen Indossanten des fraglichen Papieres wurden nach diesen Ausführungen in erster Instanz einschließlich des Ausstellers wegen Stempelsteuerhinterziehung in Strafe genommen. Die Verurtheilten appellirten und wurden in zweiter Instanz freigesprochen. Die Staatsanwaltschaft beruhigte sich nicht und stellte Revisionsantrag beim Reichsgericht. Dieses bestätigte das zweitinstanzliche Urtheil, wies die Revision der Staatsanwaltschaft unter Auferlegung der Kosten ab mit der Ausführung, daß, wenn auch der Check an Ordre gestellt, indossirt und begeben werde, er solange nicht als ein nach § 24 al. 1 des Wechselstempelsteuergesetzes vom 10. Juni 1869 stempelpflichtiges kaufmännisches Ordrepapier gelten könne, als er nicht mit einem für Zahlung einstehenden Accept versehen sei. Es müsse ein solches Papier immer noch als ein statt Baarzahlung dienendes Papier, nicht aber als ein in Zahlung gegebenes Papier betrachtet werden, da für dessen richtige Einlösung nicht eine dritte Person oder eine Reihe von Indossanten mit ihren Unterschriften, sondern lediglich das bei einem Bankhause bestehende Werthdepot bezw. Guthaben des Ausstellers hafte. Es sei hierbei durchaus nicht nöthig, daß ein solches Papier sich selbst als „Check" bezeichne, oder daß es einen bestimmten Termin oder eine Frist, innerhalb der die Einlösung zu erfolgen habe, sich setze. Allerdings habe die deutsche Stempelsteuergesetzgebung, als sie den Check in § 24 Nr. 1 des Stempelsteuergesetzes für stempelfrei erkärte, denselben unter die „Platzanweisungen" eingereiht und ihn, wenn auch als ein nach Art. 302 des H.-G.-B. allerdings indossables, so doch in höchst beschränktem Umfange an demselben Platze zirkulirendes Papier im Auge gehabt. Die damalige Gesetzgebung habe nicht daran gedacht, daß es Checks mit zeitlich wie örtlich unbegrenzter Zirkulationsfähigkeit geben könne, die gleich den Remissen im internationalen Kreditverkehr von Land zu Land wandern könnten. Das Wesen des Checks habe sich daher inzwischen geändert und sei allerdings auch der deutsche Check aus einer ursprünglichen reinen Platzanweisung, ein Kreditoperationen der weitgehendsten Art vermittelndes Papier geworden. Trotzdem könne, so lange sich derselbe als eine nicht acceptirte, auf Sicht zahlbare Anweisung auf ein bestimmtes Bankguthaben darstelle, er auch der Fassung des jetzigen Stempelsteuergesetzes nicht als stempelpflichtige Urkunde angesehen werden.

Erkenntniß des Reichsgerichts IV. Civilsenat vom 12. Juni 1888.

(Schluß. Siehe „Umschau" 1888 Nr. 24).

Selbst, wenn zeitlich nur ein Auftrag über mehrere Effektengattungen ertheilt sei, so liege ein einheitlicher Auftrag nur dann vor, wenn der Anschaffungs- oder Verkaufspreis als ein untheilbares Bauschquantum normirt, die Realisirung des Auftrags in Bezug auf das eine Effekt von dem die anderen Effekten betreffenden Aufträge abhängig gemacht resp. die Provision als ein Ganzes arbitrirt worden sei. Andernfalls behalte es bei der Regel sein Bewenden, daß ungeachtet etwa gleichzeitig ertheilten Auftrags die Vollmacht in ebenso viele einzelne Mandate zerfalle, als Arten von Effekten zu Grunde liegen. Folgerecht seien auch bei einheitlicher Abwickelung eben so viele selbstständige Geschäfte als vorliegend anzusehen, welche dem § 8 des Reichsstempel-Abgabengesetzes deßhalb nicht unterliegen, weil es sich bei den mehreren Geschäften nicht um dieselbe Art von Effekten handelt.

Den Ausführungen des Landgerichts gegenüber ist von dem Beklagten in zweiter Instanz geltend gemacht worden, das nach § 7 Absatz 3 des Reichsstempelabgabengesetze besonders stempelpflichtige Abwicklungsgeschäft zwischen Kommissionär und Kommittenten sei als ein einheitlicher Rechtsakt zu betrachten, selbst wenn demselben nicht ein einheitlicher Auftrag vorausgegangen wäre, umsomehr, wenn, wie vorliegend, der Kommissionär als Selbstkontrahent eintrete.

In den Entscheidungsgründen des Berufungsgerichts wird vorausgeschickt, der Beklagte gründe die streitige Stempelforderung auf die Annahme, daß die in jedem einzelnen Schlußschein zusammengefaßten Geschäfte sich auch als ein Geschäft darstellen und daher auch der Stempel nur von der jedesmaligen Gesammtsumme des Schlußscheins, nicht aber von den einzelnen „Transaktionen" berechnet werden dürfe, und es wird ausgesprochen, daß diese Annahme von dem Vorderrichter mit Recht für unzutreffend erklärt worden sei. Weiter wird ausgeführt, die Frage, ob die infolge Auftrags bewirkten Ankäufe verschiedener Effektengattungen ein Geschäft oder mehrere Geschäfte bilden, sei weder darnach zu beurtheilen, ob die bezüglichen Einzelaufträge in demselben Schreiben enthalten seien, noch darnach, ob bei der Rechnungslegung dem Auftraggeber gegenüber verschiedene Geschäfte in demselben Schreiben zusammengefaßt seien, sondern darnach, ob ihrem Wesen nach die Anschaffungsgeschäfte ein einheitliches Ganzes bilden und bilden sollten oder nicht; hierfür aber sei allein entscheidend, ob ein einheitlicher Kaufpreis zu Grunde liege; nur in diesem Falle liege ein einheitliches Geschäft vor. Auch der Umstand, daß § 12 des Reichsstempelabgabengesetzes den Kontrahenten die Befugniß gebe, mehrere abgabepflichtige Geschäfte zum Zweck der Stempelberechnung von dem Gesammtwerth in eine Schlußnote zusammenzufassen, könne an der rechtlichen Natur der Anschaffungsgeschäfte als selbständiger Geschäfte und deshalb an der Befugniß der Kontrahenten, die Abgabe auch nach dem Werth der einzelnen Geschäfte, wenn ihnen dies vortheilhafter erscheine, zu berechnen, nichts ändern. Das Abwickelungsgeschäft an sich aber sei, wenngleich besonders stempelpflichtig, als einheitliches Geschäft nur dann anzusehen, wenn die Ausführung des Auftrages, welcher demselben zu Grunde liege, selbst als einheitliches Geschäft erscheine. Daß hierin auch der Eintritt des Kommissionärs als Selbstkontrahent nichts ändere, ergebe sich daraus, daß hierdurch überhaupt an dem rechtlichen Charakter des Verhältnisses zwischen Kommissionär und Kommittenten als Auftrag und dessen Ausführung nichts geändert werde.

Das Berufungsgericht reproduzirt sonach wesentlich die rechtliche Beurtheilung des Landgerichts. Allein die Entscheidung beruht in mehrfacher Richtung auf Verletzung des Gesetzes.

Zunächst steht schon der Ausgangspunkt des Berufungsurtheils mit dem thatbestandsmäßigen Sachverhältniß im Widerspruch. Denn die Parteien streiten keineswegs darüber, ob „die in demselben Schlußschein zusammengefaßten Geschäfte" zusammenzurechnen — die Klägerin selbst hat vielmehr überall, wo die Schlußnoten über verschiedene Effektengattungen ausgestellt sind, zusammengerechnet — sondern darüber, ob die in den einzelnen Erinnerungen zusammengefaßten Geschäfte aus dem Grunde zusammengerechnet sind, weil die Klägerin über diese Geschäfte den Kommittenten in einem Schreiben Aufgabe gemacht hat. Für die Entscheidung dieser Frage aber sind folgende Gesichtspunkte maßgebend: die Verpflichtung zur Ausstellung einer Schlußnote wird nach dem Reichsstempelgesetze durch die Thatbestände eines ein Kauf- oder Anschaffungsgeschäft enthaltenen Geschäftsabschlusses bedingt (§§ 10, 11). Daß das in einem Akt abgeschlossene Geschäft mehrere Gegenstände umfaßt, bewirkt nicht eine Mehrheit abgabepflichtiger Geschäfte. Für die Frage der Besteuerung liegt also ein Anschaffungsgeschäft vor, wenngleich Gegenstand desselben juristisch eine Mehrheit von Käufen, sei es über Effekten derselben Art zu verschiedenen Kaufpreisen, sei es über Effekten verschiedener Art, bildet Die Auffassung der Vorderrichter würde die Anwendung des Gesetzes illusorisch machen. Sie würde einerseits nöthigen über ein Geschäft, welches verschiedene Werthpapiere oder dasselbe Werthpapier zu verschiedenen Preisen umfaßt, verschiedene Schlußnoten auszustellen, andrerseits zur Zerlegung eines abgabepflichtigen Geschäfts in mehrere abgabefrei auffordern. Gerade um letzteres zu verhüten, ist im § 8 des Gesetzes bestimmt, daß, wenn zwischen denselben Kontrahenten an demselben Tage zu gleichen Vertragsbestimmungen mehrere Geschäfte über Gegenstände derselben Art ohne Vermittler oder durch denselben Vermittler abgeschlossen werden, diese Geschäfte in Betreff der Besteuerung als ein Geschäft gelten.

Auch § 12 Absatz 1 des Gesetzes ist mit der Auffassung der Vorderrichter unvereinbar, welcher gestattet, daß über mehrere selbstständige abgabepflichtige Geschäfte unter denselben Kontrahenten eine Schlußnote ausgestellt werde, womit die Berechnung der Abgabe von dem Gesammtwerth der Geschäfte von selbst gegeben ist.

Die Vorderrichter verkennen aber vor Allem den Begriff des im § 7 Absatz 3 erwähnten Abwickelungsgeschäfts.

Die Stempelabgabe ist nach Ziffer 4 des Tarifs von dem abgeschlossenen Kauf- oder sonstigen Anschaffungsgeschäfte zu entrichten. Nun bestimmt § 7 Absatz 8:

> Ist das Geschäft von einem Kommissionär abgeschlossen so ist die Angabe sowohl für das Geschäft zwischen dem Kommissionär und dem Dritten, als auch für das Abwickelungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten zu entrichten, sofern nicht die Bestimmung des § 12 Absatz 2 eintritt.

Diese letztere Bestimmung lautet:

> Wird bei Kommissionsgeschäften für einen auswärtigen Kommittenten, welcher seinerseits als Kommissionär eines Dritten handelt, die Schlußnote mit dem Zusatz „in Kommission" ausgestellt, so bleibt das Abwickelungsgeschäft zwischen ihm und seinem Kommittenten von der Abgabe befreit, wenn er die Schlußnote spätestens am ersten Werktage nach dem Empfang unter Beifügung des Namens seines Kommittenten an den letzteren absendet.

Daß ein Fall dieser Bestimmung nicht vorliegt, ist außer Frage. Es handelt sich ferner nicht um Geschäfte zwischen dem Kommissionär und dem Dritten, sondern um Abwickelungsgeschäfte zwischen der Klägerin als Kommissionärin und ihren Kommittenten. Das Gesetz sieht, von dem ausgeschiedenen Fall des § 12 Absatz 2 abgesehen, jedes Abwickelungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten als ein der Abgabe nach Ziffer 4 des Tarifs unterliegendes Kauf- oder Anschaffungsgeschäft an. Der Grund hierfür ist in dem Bericht der Reichstagskommission zu § 7 Absatz 3 folgendermaßen näher dargelegt:

> „Der Abs. 3 ist bestimmt, die Frage zu entscheiden, ob die Abwickelung des von einem Kommissionär mit einem Dritten abgeschlossenen Geschäfts zwischen ihm und seinem Kommittenten ein steuerpflichtiges Geschäft darstellt oder nicht. Artikel 376 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs bestimmt:
>
> > „Macht der Kommissionär nicht zugleich mit der Anzeige über die Ausführung des Auftrages eine andere Person als Käufer oder Verkäufer namhaft, so ist der Kommittent befugt, den Kommissionär selbst als Käufer oder Verkäufer in Anspruch zu nehmen."
>
> Macht der Kommittent von dieser Befugniß Gebrauch, so liegt unzweifelhaft ein Anschaffungsgeschäft zwischen ihm und dem Kommissionär vor, andernfalls aber nicht, da dann der Kommissionär nach Artikel 361 lediglich verpflichtet ist, dem Kommittenten über das mit dem Dritten abgeschlossene Geschäft Rechenschaft zu geben und ihm dasjenige zu leisten, was er aus dem Geschäfte zu

fordern hat. Die Steuerpflicht ist hiernach von dem Entschluß des Kommittenten abhängig und ins Ungewisse gestellt, woraus sich für die Praxis erhebliche Unzuträglichkeiten ergeben müssen. Thatsächlich liegen die Verhältnisse aber so, daß der Kommissionär regelmäßig und mit verschwindenden Ausnahmen von dem ihm im Artikel 376 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs zustehenden Rechte, die Kommission als Selbkontrahent auszuführen, Gebrauch macht. Der vorausgesetzte Fall, daß es sich um die Abwickelung eines mit einem Dritten für Rechnung des Kommittenten abgeschlossenen Geschäfts handle, ist deshalb von keiner wesentlichen praktischen Bedeutung. Der Kommissionär steht sowohl dem Dritten als seinem Komittenten regelmäßig als Kontrahent für eigene Rechnung gegenüber. Es entspricht dieser Sachlage nnd erscheint zugleich . . . wirthschaftlich unbedenklich, im Interesse der Steuersicherheit aber nothwendig, das Geschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten ohne weitere Entscheidung der Steuerpflicht zu unterwerfen. Für gewisse Ausnahmsfälle ist im § 11a Abs. 2 (jetzt § 12 Abs. 2 des Gesetzes) Vorsorge getroffen."

Es ist an einer anderen Stelle des Kommissionsberichtes darauf hingewiesen, daß viele Geschäfte, namentlich bei großen Bank-Instituten, sich „in sich" vollziehen, nämlich dann, wenn das Bankhaus Kommissionen zum Kauf und Verkauf derselben Waaren- oder Effektengattung habe; hier bedürfe es, soweit sich die Beträge decken, keines Kaufs an der Börse.

Es kann sich dem Vorstehenden nach nur darum fragen, durch welche äußere Handlung das Abwickelungsgeschäft zwischen der Klägerin und ihren Kommittenten zu Stande gekommen ist. Hierbei kommt in Betracht, daß die Klägerin nach den Thatbeständen der Vorderrichter einen Geschäftsabschluß mit ihren in den Schlußnoten genannten Kommittenten in anderer Art, als durch das Aufgabeschreiben, d. h. durch die der Vorschrift des Artikels 376 Abs. 3 Handelsgesetzbuchs entsprechende Anzeige über die Ausführung des Auftrages, nicht behauptet hat. Ist aber hiervon auszugehen, so hat sich ein anderes, als durch diese Erklärung und den darin liegenden Selbsteintritt des Kommissionärs zufolge Artikel 376 Abs. 3 abgeschlossenes Anschaffungsgeschäft nicht vollzogen. Und da nach dieser Vorschrif. der Zeitpunkt des Eintritts des Kommissionärs als Selbstkontrahent den Abschluß des Anschaffungsgeschäftes bedingt, so liegt in Betreff aller in der Anzeige enthaltenen einzelnen Geschäfte ein Abwickelungsgeschäft und somit auch nur ein abgabepflichtiges Anschaffungsgeschäft im Sinne des § 10 des Reichsstempelabgabengesetzes vor, über welches die Schlußnote auszustellen war, und es handelt sich nicht um mehrere abgabepflichtige Geschäfte im Sinne des § 12. Daher ist nach Ziffer 4 des Tarifs auch die Stempelabgabe von dem Werthe dieses Anschaffungsgeschäfts zu erheben. Darnach waren die auf dieser Rechtsanschauung beruhenden, den Beträgen nach richtigen, insoweit auch nicht bemängelten Erinnerungen des Stempelfiskals begründet. Die entgegenstehende Auffassung des Berufungsgerichts ist rechtlich unhaltbar. In Höhe des die gedachten Kommissionsgeschäfte betreffenden Anspruchs von 47 Mark war demnach das angefochtene Urtheil aufzuheben und auf die Berufung des Beklagten die Rückforderungsklage der Klägerin insoweit abzuweisen.

Zolltariffragen.

Es wird uns folgender Zolltarif vorgelegt: „Nach pos. 25 p 1 des Zolltarifs unterliegen Obst und Küchengewächse in hermetisch verschlossenen Blechbüchsen einem Zolle von 60 Mk. für 100 kg, gleichviel, ob sie frisch oder zubereitet sind.

Ist es zulässig, daß die Abfertigung solcher mit Begleitschein eingegangener Waare zum Zollsatz von 4 Mark für 100 kg (pos. 25 p 1 des Tarifs) — vorausgesetzt, daß der Inhalt der Büchsen als bloß eingekocht sich herausstellt — geschehen kann, wenn sämmtliche Büchsen zur Zollabfertigung geöffnet gestellt werden, wenn also die Gemüse pp nicht in hermetisch verschlossenen Büchsen in den freien Verkehr des Inlandes kommen?

Ferner: ist es gestattet, eine solche ungeöffnet zur Niederlage gebrachte Sendung büchsenweise abzumelden, bei der Revision die Büchse zu öffnen, um sodann die Verzollung nach dem Satze von 14 Mark für 100 kg (pos. 25 p 2) zu verlangen?

Wir erwiedern darauf:

Der Zollsatz von 60 Mark ist nicht deshalb festgesetzt, weil die fragliche Waare in Blechbüchsen eingeht, sondern deshalb, weil in Blechbüchsen nur Gegenstände des feineren Tafelgenusses einzugehen pflegen und diese mit hohem Zoll haben belegt werden sollen. Es ist daher auf die Tarificirung einflußlos, wenn die hermetisch verschlossenen Blechbüchsen, in welchen die Waare eingegangen ist, nachher geöffnet werden, sie kostet nach wie vor 60 Mark Zoll. Hiernach erledigt sich auch die zweite Frage. Die Redaktion.

Verschiedenes.

In Nr. 24 unserer Beilage haben wir berichtet über einen Vorfall an der holländischen Grenze, den wir in der „Tägl. Rundschau" lasen. Indessen beruht dieser Bericht, wie uns das Königl. Haupt-Zollamt zu Aachen mittheilt, durchaus auf Erfindung. Dasselbe ersucht uns um Aufnahme folgender Berichtigung: „In Nr. 274 der „Tägl. Rundschau" wird erzählt, daß in Horbach eine Bäuerin beim Einschwärzen von Brot betroffen worden, und daß der Beamte, welcher sie zum Zollamt führte, das Gefährt derselben benutzt habe, um auf demselben sein Gewehr zu transportiren, ein Umstand, welcher die Bäuerin veranlaßt habe, beim Zollamt für den bewirkten Transport des Gewehres eine Entschädigung zu fordern und in Höhe von 4 Mark durchzusetzen, so daß ihr nach Erlegung der verwirkten Defraudationsstrafe von 2 Mark noch ein gleich hoher Gewinn übrig geblieben sei. Der geschilderte Vorfall hat sich, wie die angestellten Ermittelungen ergeben haben, nie zugetragen und ist vollständig erfunden.

Große Geistesgegenwart bewies, nach der „K. Volksztg.", ein höherer Steuerbeamter, der eine große Brennerei in Wattenscheid besichtigt. Außer ihm befanden sich noch vier Personen in dem Lagerraume, als ein Arbeiter mit dem Licht einem 4000 Liter 100prozentigen Sprits enthaltenen Faß zu nahe kam. In demselben Augenblick schlugen auch schon die Flammen aus dem Spundloch heraus. Rasch wie der Blitz legte der Beamte die flache Hand auf das Spundloch, dämpfte das Feuer dadurch und rettete Aller Leben. Eine Se-

kunde später würde wahrscheinlich eine todtbringende Explosion erfolgt sein.

Eine alte Kriegslist des viel gewandten Odysseus hat in jüngster Zeit ein Schmuggler für seine Zwecke neu zu beleben versucht. Vor einigen Wochen traf in einem kleinen französischen Städtchen an der Nordgrenze ein Karousselbesitzer mit einem glänzenden Reitkarousssel ein. Alles war ordnungsmäßig gepackt und die Grenzwächter waren sehr geneigt, der Bitte des Besitzers, die Pferde recht schonend zu behandeln, da Alles neu lackirt sei, zu willfahren. Unglücklicherweise war kurz vorher ein alter Praktikus an dieses Zollamt versetzt worden. Dieser hielt es für geboten, sich die Pferde etwas genauer anzusehen, trotzdem der Besitzer auf schnelle Beförderung drängte, um seine Bude alsbald im benachbarten Dorfe aufschlagen zu können. Das Ergebniß der Untersuchung war sehr interessant; der Beamte fand an allen Pferden sehr künstlich eingeführte Bauchklappen, und als er diese entfernte, entquollen den Pferdebäuchen zwar keine griechischen Helden, aber doch Tausende von Cigarren und Tabakpacketen.

Beträchtliches Aufsehen erregt in Harburg eine großartige Zollhinterziehung. Ein Grossist empfing mehrfach große Posten von Roggenmehl, die als Reisgrand, der steuerfrei ist, auf Schuten eingeführt wurden. Der letzte Posten, welcher beschlagnahmt wurde, betrug nicht weniger als 1000 Zentner. Der hinterzogene Zollbetrag mit Strafe u. s. w. beträgt nicht weniger als 128000 Mark.

Neue Bücher.

Emil Staub's Universal-Garn-Waage mit Laufgewicht Deutsches Reichs-Patent Nr. 43633), welche in zwei verschiedenen Größen angefertigt wird, dient sowohl zur Ermittelung der Garnnummern von Baumwoll-, Leinen-, Jute-, Wollen- und Kammgarnen, Floreiseiden- und Seidengarnen, als auch des Garngewichtes von Geweben. Direct zu beziehen durch Emil Staub Leipzig, Emilienstr. 2.

Personal-Nachrichten.

Abkürzungen.

RR. . . .	Regierungs-Rath	HA. .	Hauptamts-Assistent
RA. . . .	„ Assessor	StA. .	Steueramts-Assistent
StR. . . .	Steuer-Rath.	ZA. . . .	Zollamts-Assist.
OStI. . .	O.-Steuer-Insp.	RI. . . .	Revisions-Insp.
OZI. . .	„ Zoll- „	OR. . . .	Ober-Revisor
StI. . . .	Steuer-Inspektor	StK. . . .	Stations-Kontr
OGrK. . .	Ober-Gr.-Kontr.	StE. . . .	Steuereinnehm.
OStK. . .	„ St.-Kontr.	StAuss. . .	„ aufseher
OKA. . .	„ K.-Assist.	ZE. . . .	Zolleinnehmer
OR. .	Hauptamts-Rendant	GrA. . . .	Grenzaufseher
HK. .	Hauptamts-Kontrol.	StS. . . .	Steuer-Sup.

I. Veränderungen in den Stellenbesetzungen

Sachsen.

Ordensverleihungen.

Es haben erhalten die Untersteuer-Einnehmer Fritzsch in Panig und Hentschke in Herrnhut das Albrechtskreuz.

Befördert oder versetzt: Grumpelt, Assistent b. d. H.-St.-A. Freiberg, — OGrK., H.-A.-B. Eibenstock. Kospoth, zweiter Sekretär b. d. Rechn.-Exped. der Königl. Zoll- und Steuerdirektion, — Rendant b. d. H.-Z.-A. Schandau. Seebach, Freiherr von, OGrK., H.-A.-B. Eibenstock, — OStK., H.-A.-B. Chemnitz. Staszewski, OGrK., H.-A.-B. Annaberg, — Assistent b. d. H.-St.-A., Freiberg, OGrK. Süß, Kalkulator b. d. Rechn.-Exped. der Königl. Zoll- u. Steuerdirektion, — zweiter Sekretär bei derselben Rechn.-Exped. Thiele, Assistent b. d. H.-Z.-A. Schandau, — OGrK., H.-A.-B. Annaberg. Zenker, Assistent b. d. H.-Z.-A. Meißen, — Kontroleur b. d. H.-Z.-A. Zittau;

pensionirt: Fritzsch, Einn. b. d. U.-St.-A. Panig, Hentschke Einn. b. d U.-St.-A. Herrnhut, Jentzsch, Einn. b. d. U.-St.-A. Zschopau, Kunze, Einn. b. d. U.-St.-Mutzschen.

gestorben: Große, Einn. b. d. N.-Z.-A. I Roßbach.

Mittelst Zolldirectionsbeschlusses vom 14. Januar d. J. wurden die zur diesseitigen Revision zur Dienstleistung einberufenen HAA. Bautsch, Odenwald, Kilian und Angstmann zu SAssi., ferner Siefert in Mannheim zum HAssi. daselbst.

Württemberg.

Gestorben: Zollverwalter Enger, Ravensburg.

General-Inspektion des Thüring. Zoll- und Handels-Vereins.

Dem zweiten Amtsgehilfen des General-Inspektors, Großh. S. RA. Dr. jur. Pohle ist von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Sachsen die Dienstbezeichnung „Regierungsrath" verliehen.

Sachsen-Weimar.

Der jetzige OStK. Steinert in Allstedt ist von der Verwaltung der Ober-Steuerkontrole in Weimar entbunden und dieselbe bis auf Weiteres dem OStK. Krippendorf in Jena unter Belassung in seinem jetzigen Wohnsitze und unter Beigabe eines OKA. in der Person des StA. Kötschau in Weida, welcher seinen Wohnsitz in Weimar nehmen wird, mitübertragen worden.

Sachsen-Meiningen.

Versetzt: Der RAss. Knoch in Meiningen an das Herzogl. Steueramt in Römhild an Stelle des zur Herzogl. Amtseinnahme in Sonneberg versetzten RAss. Rexroth.

Elsaß-Lothringen.

Ernannt: OGrK. Zotz in Dammerkirch zum Direktionssekretär, der Assistent I Klasse Becker in Sargemünd zum OGrK. in Dammerkirch.

Das Spezial-Sortiment für Zoll- und Steuerlitteratur

Minden i. W. Eugen Schneider Minden i. W.

empfiehlt sich zur schnellen und prompten Besorgung **aller Bücher** und **Zeitschriften,** sowie **aller Bureau-** und **Schreibartikel** als **Kanzlei-, Conceptpapier, Actendeckel, Oblaten, Siegellacke, Federhalter, Federn, Lineale, Tinten** 2c. **Sämmtliche von anderen Buchhandlungen angezeigten litterarischen Erscheinungen liefern wir zu denselben Preisen.**

Neu! Unübertroffen! Praktisch!

Normal-Geldschwingen

von Postsekretär **Behm** in Parchim

zur Aufnahme von Kassenbeständen und bei Steuerämtern für den Zahlungsverkehr der Kaufleute 2c.

In folgenden Sorten:

Nr. 1	mit 8	Fächern	. . .	4 Mk.	— Pf.
„ 2	„ 3	„	. . .	2 „	— „
„ 1a	„ 8	„	. . .	5 „	— „
„ 2a	„ 3	„	. . .	2 „	50 „
„ 3	„ 6	„	. . .	3 „	— „

sind zu **Original-Preisen** zu beziehen durch

Minden i. W. **Eugen Schneider.**

Deutsche Spediteur-Zeitung

Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.

Verlag: F. W. Rademacher, Hof-Buchdruckerei, Hamburg.

Abonnement: für Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mk. 10.— pro 1/1. Mk. 5,50 pro 1/2 Jahr.

Abonnement: für die übrigen Staaten des Weltpostver. Mk. 11.— pro 1/1. Mk. 6.— pro 1/2 Jahr.

Probenummer gratis u. franco.

Alle Rechtsfragen erfahren für die Abonnenten der „Deutschen Spediteur-Zeitung" durch den juristischen Mitredacteur competenteste Lösung.

Unsere Rubriken **„Eingesandt," „Mittheilungen"** u. **„Handelsregister"** stehen allen das Speditionsfach berührenden Fragen und Nachrichten aus dem Leserkreis **kostenfrei** offen.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franco versandt.

Formulare zum

Correspondenz-Journal, Gehaltsquittungen

billigst.

Man verlange das Formular-Preisverzeichniß.

Minden i. W **Eugen Schneider,** Buchdruckerei.

Nicolaus Alt, H. Grieve's Nachfolger

Berlin W. Kanonierstraße 61,

empfiehlt sich zur Anfertigung aller **Uniformen** und **Effekten** für die Herren Steuerbeamten zu den solidesten Preisen, eleganter Sitz und gutes Material wird garantirt.

Stiller'sche Hof- und Universitäts-Buchhandlung (G. Nusser) in Rostock i. M.

In unserem Verlage erschien:

Kalender für Zoll- u. Steuerbeamte

auf das Jahr **1889.**

herausgegeben von

K. A. Treu,

Großherzogl. Mecklenb. Hauptzollamts-Assistent in Rostock.

Preis in Leinwand gebunden Mark 1.50.

Dieser Kalender erscheint bereits im XVI. Jahrgange und enthält sämmtliche neuere Gesetze und Bestimmungen.

Zu beziehen durch alle **Buchhandlungen.**

Verlag von **Eugen Schneider** in **Minden i. W.**

Sammlung deutscher Zoll- und Steuergesetze.

Nr. 1. Die gesammte Branntweinsteuergesetzgebung im deutschen Reich. Herausgegeben von A. Schneider, Königl. Pr. Steuerrath in Hildesheim.

I. Theil. Die Gesetze mit den Motiven und dem Reichstags-Commissionsbericht . . . Mk. 1.—

II. Theil. Ausführungsbestimmungen u. Regulative 2.—

Nr. 2. Die gesammte Zucker-, Zoll- und Steuergesetzgebung im deutschen Reich.

I. Theil. Die älteren Gesetze cart. Mk. 0.50

II. Theil. Das Gesetz vom 9. Juli 1887 nebst Ausführungsbestimmungen v. A. Schneider, Königl. Pr. Steuerrath, cart. Mk. 1.—

Der praktische Aufsichtsbeamte. Ein Leitfaden für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienst-Anwärter mit mehreren erläuternden Zeichnungen nach den neuesten gesetzlichen Aenderungen bearbeitet von A. Schneider, Kgl. Pr. Steuerrath. 4. Auflage, gr.° geb. 4 Mk., geb. 4 Mk. 80 Pf.

Der prakt. Erheber der Zölle und indirekten Steuern. Ein Rathgeber für Beamte, welche zur Verwaltung von Zoll- und Steuer-Aemtern oder Steuer-Recepturen berufen werden, von A. Schneider, Königl. Pr. Steuerrath gr. 8° geh. 2 Mk., eleg. geb. 2 Mk. 50 Pf.

Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale für die Waarenabfertigung von W. Ballerstedt, Königl. Steuerinspector cart. 1 Mark.

Branntweinsteuer-Tarif zum Gesetz vom 24. Juni 1887. 25 verschiedene Erhebungssätze, systematisch dem Gesetze entsprechend geordnet, mit eingehendstrn Erläuterungen cart. versehen von Barfknecht, Königl. Ober-Steuer-Kontr. Mk. 0,75.

Der poetische Reichszöller. Das deutsche Vereinszollgesetz in Memorialversen von M. Schneider, kl. 8° geh. Mk. 0,75, eleg. in grün Callico mit reicher Gold- und Silberpressung geb. Mk. 1.

Söhne von Steuerbeamten mit Gymnasial- oder Realschulbildung bis Ober-Secunda können in meiner **Verlagsbuchhlung** verbunden mit **Buchdruckerei** sogleich oder zu Ostern als

Lehrling

eintreten. Für gute Verpflegung wird Sorge getragen.

Minden **Eugen Schneider,** Buchdruckerei.

Für die Redaktion verantwortlich: Max Schneider in Minden — Druck von Eugen Schneider in Minden.

Abonnementspreis
für die Umschau auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens
in Deutschland und Oesterreich M. 2.50,
Weltpostverein M. 2.75 halbjährlich.

DER

Insertion
für die viergespaltene Petitzeile 15 Pfg.

Redaktion und Expedition
Minden i. W., Obermarktstrasse 28.

WELTZOLLTARIF.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zollfragen des Auslandes.

Die Abonnenten der „Umschau auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens“ erhalten diese Zeitschrift gratis.

Verantwortlicher Redakteur: Eugen Schneider in Minden.

Nr. 2. **Minden i. W., Januar 1889.** **2. Jahrgang.**

Inhaltsverzeichniss:

Neue Tarife: Schweden Zolltarif (Fortsetzung) (S 7). **Tarifänderungen:** Spanien, Zolltarifentscheidungen (S. 8). Markenschutz auf den Philippinen, Kongostaat Zollvorschriften, Japan Berechnung der Werthzölle. **Vom Weltmarkt:** Winke und Rathschläge, für den deutschen Kaufmann (Schluss) (S. 9). Anzeigen.

Der Nachdruck ist nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Neue Tarife.

Zolltarif für Schweden.

(Uebersetzung aus der Schwedischen Gesetzsammlung No: 28.)

Vom 1. Juli 1888 ab gilt für Schweden der nachstehende Zolltarif:

(Fortsetzung.)

No.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.	Oere.
	Knochen:			
34	verarbeitet: Elfenbein und Walrosszähne	kg	1	18
35	„ andere Arten	„	—	35
	Anmerkung: Für Schachteln, Papier und ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
36	Beinschwarz, Knochenkohle oder Bister	„	—	2
37	Berberitzenwurzeln	—	frei	
	Bernstein:			
38	unverarbeitet	—	frei	
39	verarbeitet, ungefasst, nicht specifizirt, das Gewicht der nächsten Umschliessung mit eingerechnet	kg	--	80
40	Bijouteriewaaren, aus anderem Material als Gold und Silber, eintach oder zusammengesetzt, wie Armbänder, Busennadeln, Ketten, Kreuze, Ringe, Petschafte, Schnallen, Uhrhaken etc.	„	—	80
	Anmerkung. Für Futterale, Schachteln, Papier u. dergl., in welchen die Bijouteriewaaren eingeführt werden, oder für Karten, auf welchen sie befestigt sind, findet ein Gesichtsabzug nicht statt.			
	Bildhauer- und architektonische Arbeiten:			
41	Künstlerarbeiten	—	frei	
	andere Arten:			
	von Holz; werden wie Drechslerarbeiten verzollt.			
42	von anderem Material, welches, als verarbeitet, im Tarif nicht aufgeführt ist	kg	—	60
43	Bienen, in Körben oder auf andere Weise verwahrt	—	frei	
	Biscuitwaaren; werden wie echtes Porzellan verzollt.			
44	Blankette für Rechnung und dergl.	„	—	15
45	Schuhschmiere, Schuhschwärze und Schuhwichse	„	—	15
	Anmerkung: Für Schachteln, Flaschen und dergleichen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Klempnerwaaren, werden wie das betreffende Material, verarbeitet, verzollt			

No.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.	Oere.
	Blöcke für Schuhwaaren; siehe Leisten.			
46	Blut, alle Arten	—	frei	
47	Blutegel	—	frei	
	Blumen:			
48	natürliche, Zweige und Blätter, frische oder getrocknete, welche nicht unter die Apothekerwaaren gehören	kg	2	—
49	künstliche, von Zeug, Papier, Stroh, Federn oder anderem ähnlichen Material	„	2	50
50	Theile zu künstlichen Blumen	„	1	—
	Anmerkung 1. Unter „Theilen zu künstlichen Blumen" versteht man nur Blätter in Bunden, einzelne Aehren und Knospen etc. ohne Zusatz oder Verbindung mit einander.			
	Anmerkung 2. Für Papier, Schachteln und ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
51	Blumenzwiebeln	—	frei	
	Blonden; siehe Spitzen.			
	Blei:			
52	unverarbeitet	—	frei	
	verarbeitet, nicht specifizirt:			
53	Platten und Bleche	—	frei	
54	unbemalt und unlackirt	kg	—	10
55	bemalt und lackirt	„	—	35
56	Bleierz	—	frei	
57	Bleistifte, aller Art	kg	—	35
	Anmerkung. Ein Gewichtsabzug für Schachteln, Papier und ähnliche Umschläge findet nicht statt.			
58	Bleizucker	—	frei	
	Bleithran; wird wie chemisch-technische Präparate verzollt.			
59	Heede, von Hanf oder Flachs	—	frei	
60	Tinte, zum Schreiben, das Gewicht der Gefässe mit eingerechnet	kg	—	10
61	Tintenpulver oder Tintensubstanz	„	—	35
	Spulen; werden wie Maschinen, Geräthschaften und Werkzeuge verzollt.			
	Blattgold; siehe Gold.			
62	Bücherdeckel lose	„	1	—
	Blattsilber; siehe Silber.			

(Fortsetzung folgt.)

Tarifänderungen.

Spanien.

Zolltarifentscheidungen.

(Gaceta de Madrid.)

Es sind zu verzollen:

Gewebe aus weicher Wolle mit baumwollener Kette, zur Verfertigung von Herrenkleidern geeignet, nach Position 145 des Tarifs.

Ziegelartige Steine oder Fliesenplättchen aus gewaschener und durchgesiebter Erde verfertigt, nach Pos. 15 des Tarifs.

Tapetenpapier mit bronzirtem Krapppurpur bedruckt, nach Pos. 169 des Tarifs.

Zwieback aus feinem Mehl hergestellt, ohne Zuckergehalt und ohne Aroma, nach Pos. 268 des Tarifs.

Uhrwerke ohne Gehäuse, nach Pos. 215 des Tarifs.

(Verordnung vom 24. September 1888.)

Tapetenpapier mit Krapppurpur vergoldet, nach Pos. 168 des Tarifs. (Verordnung vom 8. Oktober 1888.)

Oel in Fässern wird einschliesslich des Gewichts der Fässer verzollt, wenn die Fässer nicht zu anderen Zwecken verwendet werden können, und nicht einen anderen Zollsatz zu zahlen haben, als das Oel, welches sie enthalten.

(Verordnung vom 8. Oktober 1888.)

Hippen oder Gartenmesser von etwa 16 cm offener Länge, sichelartig gebogen, sind nach Pos. 33 des Tarifs zu verzollen. (Verordnung vom 24. Septbr. 1888.)

Durchsichtige und grün bemalte Vorhänge aus Baumwolle zwischen hölzernen Rohrstäben befestigt, sind nach Pos. 179 des Tarifs zu verzollen. (Verordnung vom Oktober 1888.)

Handleuchter aus Zinn, nicht vernickelt, welche durch die Verfertigungsart ihre Politur erhalten, fallen unter Pos. 56 des Tarifs. (Verordnung vom 24. Septb. 1888.)

Anzeigen, in Spanischer Sprache in zwei Farben auf starkes Papier gedruckt, sind nach Pos. 167 des Tarifs zu verzollen. (Verordnung vom 24. September 1888.)

Nägel aus Gusseisen, im Hämmern streckbar, fallen unter Pos. 30,

Waschbecken aus Blech, unter Pos. 36 des Tarifs.

(Verordnung vom 24. September 1888.)

Chemisches Wein-Imitirungsprodukt, unter Pos. 92 des Tarifs. (Verordnung vom 22. Oktober 1888.)

Wasserfilter, aus zwei Auffanggefässen bestehend, einem äusseren und einem inneren, in das äussere eingepassten Gefäss mit Ueberlaufrand, die untere Hälfte des inneren Gefässes aus poröser Kohle hergestellt und am Boden mit Oeffnungen versehen, durch welche das zu filtrirende Wasser in das äussere Gefäss fliesst, das vorherrschende Material des Filtrirapparates aus feinem Töpferthon verfertigt, sind nach Pos. 16 des Tarifs zu verzollen. (Verordnung vom 22. Oktober 1888.)

Markenschutz auf den Philippinen.

(Gaceta de Madrid vom 2. November 1888.)

Eine Königliche Verordnung vom 26. Oktober v. J. bestimmt über die Konzession und den Gebrauch von Fabrik- und Handelsmarken auf den Philippinen. Diese Verordnung ist, einige unwesentliche Abweichungen ausgenommen, identisch mit der Verordnung vom 21. August 1884, betreffend die Konzession und den Gebrauch von Fabrik- und Handelsmarken auf Cuba und Puerto Rico.

Die angedeuteten Abweichungen werden bedingt durch die eigenartige Verwaltungs-Organisation der Philippinen. Die Provinzial-Regierungen daselbst haben eine andere Amtsstellung und andere Aufgaben als auf den Antillen, und das Sekretariat des General-Gouvernements der Philippinen ist nicht berechtigt, in die innere Civil-Verwaltung einzugreifen, sondern muss hierauf bezügliche Dienstverrichtungen der Generaldirektion der Civil-Verwaltung zur Erledigung überweisen.

Kongostaat.

Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg. Franken.
Arachiden	1,30
Kaffee	1
Kautschuk	20
Kopal	8
Palmöl	2,50
Elfenbein	50
Palmnüsse	1,20
Sesam	1,70

Anmerkung: Für Mengen von weniger als 100 kg. werden die Abgaben im Verhältniss zu den angegebenen Sätzen berechnet.

Die im Tarif nicht genannten Artikel sind frei vom Ausfuhrzoll, indessen finden die Vorschriften dieses Reglements bezüglich der Anmeldung, der Verladung und des Transports der einheimischen Erzeugnisse die gleiche Anwendung, wie auf die zollpflichtigen.

Als einheimische Erzeugnisse werden für die Zollerhebung und die Anwendung des Reglements alle Produkte des äquatorialen Afrika angesehen, welche sich auf dem Gebiete des Kongostaates befinden, ohne Rücksicht darauf, ob die Erzeugnisse in dem genannten Gebiet ihren Ursprung haben oder nicht, vorbehaltlich jedoch der Bestimmungen der nachfolgenden Artikel 17 und 18.

Art. 2. Waaren jeder Art und Herkunft dürfen nach dem Auslande nicht verladen werden, bevor sie in Gemässheit der nachstehenden Artikel 3 und 7 angemeldet und abgefertigt worden sind.

Die Verladung nach dem Auslande darf nur an einem Orte stattfinden, wo ein Amt für die Erhebung der Einfuhrzölle besteht.

Zollstellen werden errichtet zu Banana, Ponta da Lenha und Boma.

Art 3. Vor der Verladung nach dem Auslande hat der Exporteur dem Zolleinnehmer eine Deklaration zu übergeben, worin nach einem von der Zollverwaltung gelieferten Muster die Zahl und Art der Kolli, deren Zeichen und Nummern, die Gattung und das Gewicht der Waaren, der Name und die Nationalität des Schiffes, auf welchem die Ausfuhr erfolgen soll, sowie das Land der Bestimmung anzugeben sind.

Die Gattung der ausfuhrzollpflichtigen einheimischen Erzeugnisse ist nach der tarifmässigen Bezeichnung zu deklariren.

In Bezug auf die sonstigen Waaren muss der Exporteur die im Handel allgemein gebräuchlichste Bezeichnung wählen und in dieser Hinsicht erforderlichenfalls die von dem Einnehmer verlangte Erklärung geben.

Eventuell hat der Exporteur seiner Declaration das im Artikel 13 unter Litt B. und C. erwähnte Verzeichniss oder die im Artikel 17 Litt. B. erwähnten Ursprungsbescheinigungen beizufügen.

Art. 4. Von den zollpflichtigen Waaren werden die Ausfuhrzölle nach Maassgabe der Angaben der im Art. 3 erwähnten Deklaration erhoben.

Dieselben sind sofort bei Abgabe der Deklaration zu entrichten.

Art. 5. Der Tarif (Art. 1) giebt die Zollsätze vom Nettogewicht an, d. h. vom Gewicht der Waaren ohne Einschluss ihrer Verpackung.

Für alle unverpackt ausgeführten Erzeugnisse, ebenso für Elfenbein und Palmöl, hat der Exporteur dieses Nettogewicht in der durch Art. 3 vorgeschriebenen Deklaration anzugeben.

Für alle anderen Erzeugnisse muss die Deklaration das Bruttogewicht der Kolli enthalten, und der Einnehmer hat alsdann das zollpflichtige Nettogewicht zu berechnen, indem er vom Bruttogewicht als Tara abzieht:
bei der Verpackung in Leinwand . 2 pCt. des Bruttogew.
„ „ „ „ Matten . 4 „ „ „
bei der Verpackung in Holz und zwar:
für Kautschuk in Ballen oder Klumpen 20 pCt. des Bruttogewichts, für die anderen Erzeugnisse 16 pCt. des Bruttogewichts.

Art. 6 Der Einnehmer ertheilt für die deklarirten Waaren einen Ausfuhr-Erlaubnissschein, welcher eine Zollquittung enthält. (Fortsetzung folgt.)

Japan.

Berechnung der Werthzölle.

Die neue Münztabelle, nach welcher vom 1. Oktober v. J. ab der Werth der in Gold deklarirten, einem Werthzolle unterworfenen Waaren berechnet werden, ist von dem Finanzministerium veröffentlicht worden. Dieser Tabelle zufolge, welche unter Zugrundelegung des Durchschnittskurses für Bank-Sichtwechsel während der letztvergangenen drei Monate aufgestellt worden ist, werden vom genannten Tage ab fremde Goldmünzen wie folgt in Japanesische Silber-Yen umgerechnet:

1 Pfd. Sterling	=	6,620	Silber-Yen
1 Mark	=	0,324	„
1 Franken	=	0,263	„
1 Gold-Dollar	—	1,371	„

Gleichzeitig hat das Finanzministerium, um allen Bedenken gerecht zu werden, welche gegen die etwas kurz bemessene Frist zwischen der Bekanntmachung und dem Inkrafttreten der Verordnung erhoben werden konnten, bestimmt, dass auf Waaren welche nachweisslich vor dem Monat Juli v. J. verschifft oder vom Auslande bestellt worden sind, der neue Zollberechnungsmodus erst vom 1. Januar d. J. ab zur Anwendung gebracht werden soll.

Vom Weltmarkt.

Winke und Rathschläge, wie der deutsche Kaufmann mit Erfolg der englischen Konkurrenz begegnen kann.

(Schluss.)

Was nun die Qualität betrifft, so muss es das unbedingte Bestreben unserer Exporthäuser sein, in dieser Hinsicht unter keinen Umständen gegen die Engländer zurückzustehen, und ganz beson-

dere Vorsicht ist zu beachten, dass alle Aufträge genau nach Muster ausgeführt werden. Die Irrthümer, welche manche Fabrikanten in früheren Jahren mit bezug darauf begingen, wurden von der Konkurrenz so übermässig ausgebeutet, dass der Ruf des deutschen Fabrikates dadurch in aller Welt gelitten hat. Wenn nun die Vorzüge, welche der deutsche Fabrikherr über den englischen besitzt, wenn geringere Löhne und längere Arbeitszeit, sowie die Abwesenheit drückender und kostspieliger Einschränkungen im Betriebe unzureichend sind, um ein Fabrikat in derselben Güte zu billigerem Preise, als in England, herzustellen, so ist es auf die Dauer doch entschieden besser, dass sich der Exporteur zur Zeit mit noch so kleinem Nutzen benügt, als dass er auf Kosten der Qualität mehr zu verdienen trachtet. Wenn Deutschland das englische Fabrikat dauernd aus dem Felde schlagen oder ihm im Absatze wenigstens ebenbürtig sein will, so muss es sich unbedingt den Ruf strengster Reellität sichern, und das ist nur dann möglich, wenn es sich nicht verleiten lässt, von der eingebildeten Unkenntniss der Käufer unberechtigten Nutzen zu ziehen.

Ein anderer Punkt, der wesentliche Beachtung erheischt, betrifft die Firmen, mit denen unsere Kaufleute ihre Geschäfte im Auslande eröffnen. Wie anerkennenswerth auch der Unternehmungsgeist ist, der die letzteren veranlasst, ihre eigenen Reisenden nach Asien, Afrika nnd Amerika zu schicken, während sich die Engländer auf lokale Agenten verlassen, so verfolgen diese eifrigen Vertreter deutscher Häuser doch nicht immer den besten Weg, um das Interesse der letzteren zu wahren. Ihr Bestreben geht zuweilen dahin, sich á tout prix Aufträge zu sichern, und, wenn ihnen dies mit den soliden Geschäften nicht gelingt, so knüpfen sie mit zweifelhaften Firmen an und geben denselben lange Kredite, um sich ihre Kundschaft zu sichern. Dadurch erhöhen sie aber das Risiko, das ohnehin mit dem Exporthandel verknüpft ist, allzusehr und ziehen sich gleichzeitig die Feindschaft der besseren Firmen zu, die sich deshalb so lange von ihnen fern halten, bis sie durch die Nothwendigkeit oder durch die Gewährung grosser Vortheile veranlasst sind, von ihnen zu kaufen. Europäische Häuser, die in fremden Welttheilen nur mit der fraglichen Klasse der einheimischen Händler arbeiten, schädigen dadurch ihren Ruf, und deshalb sollten Neulinge am Markte lieber gar keine Geschäfte, als solche mit Firmen machen, die nicht anerkannt solide sind. In England fällt es keinem Exporteur ein, irgend welchem fremden Hause Kredit zu geben, oder selbst eine Ordre ohne Anzahlung von ihm anzunehmen, wenn dasselbe nicht von einer englischen Bank als kreditfähig empfohlen ist. Wenn nun der deutsche Handelsstand dasselbe Prinzip verfolgt, so wird er sich vor Verlusten schützen und deshalb eher in der Lage sein, die Konkurrenz in den Preisen und der Quantität aufzunehmen. Das Geschäft dadurch zu erzwingen, dass Zahlungserleichterungen gegeben und Accepte bei Verfall ohne weiteres prolongirt werden, wie es zum Beispiel häufig in Buenos Ayres, Montevideo und Rio de Janeiro geschehen sein soll, kann indess weder das Interesse der einzelnen, noch das der Gesammtheit fördern.

Schliesslich ist noch ein Umstand zu erwähnen, aus dem unsere Exporthäuser wesentlichen Nutzen ziehen können. Es ist nämlich die Gleichgültigkeit, die englische Firmen darin an den Tag legen, dass sie sich wenig oder gar nicht um die speciellen Bedürfnisse und die Geschmacksrichtung der verschiedenen Märkte kümmern. Sie sind so daran gewöhnt, das erste und letzte Wort zu haben, dass sie den Klagen gegenüber taub bleiben, die darüber in sämmtlichen Konsularberichten erhoben werden. Je mehr nun deutsche Kaufleute den Eigenthümlichkeiten eines jeden Marktes Rechnung tragen, desto beliebter werden ihre Waaren und desto leichter wird es ihnen, die englischen Fabrikate zu vertreiben. Auf diesem Felde steht unseren Fabrikanten ein entschiedener Erfolg bevor, vorausgesetzt, dass sie sich zur Aufgabe machen, den billigen Wünschen der Käufer zu entsprechen.

Die Hauptmomente, welche deutsche Exporthäuser danach im Auge halten müssen, betreffen die strengste Reellität in der Ausführung von Aufträgen, die Benutzung besserer Verpackungsmaterialien, die Vermeidung von Verbindungen mit zweifelhaften Firmen und die höchstmögliche Berücksichtigung der jeweiligen Geschmacksrichtung und Bedürfnisse fremder Märkte. Wenn diese Punkte befolgt werden, steht der Ausdehnung unseres Exporthandels kein besonderes Hinderniss im Wege. (Wiecks ill. Gew.-Ztg.)

Wih. Loesch

Internationale Transport-Vermittlung Nürnberg.

Spezial-Verkehr aus Deutschland nach **Italien, Triest und Rumänien** zu billigsten Frachten und garantirten Lieferfristen.

(Man verlange Tarife)

Redaction u. Verlag:

von

Loesch's Speditions und Eport-Adressbuch

für den Welt-Verkehr.

(3. Auflage 1889. Preis Mk. 5).

General-Vertreter der Nord-Deutschen-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg.

Büreau für

PATENT-Angelegenheiten.

G. Brandt,

Berlin SW., Kochstr. 4.

Die neuesten Generalkarten

von

AFRIKA

26. Auflage 1889 — Preis 1 Mark,

AUSTRALIEN

13. Auflage 1889 — Preis 1 Mark

aus dem Verlag von **Carl Flemming** in **Glogau** sind zu haben bei

Eugen Schneider,

Buchhandlung in Minden.

Neue vollständige

Hektographen

sowie neue helle

Hektographenmasse

nebst **Tinten**

empfiehlt

zu den billigsten Fabrikpreisen

Fr. Jänecke,

Lindenstrsse 33. Berlin SW.

Für die Redaction verantwortlich: Eugen Schneider in Minden. — Druck von Eugen Schneider in Minden.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 ℳ.
pränumerando
einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, bei der Expedition von **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen
kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen billiger.

Expedition: Minden Obermarktstraße 28.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Nr. 3. **Minden i. Westf., Februar 1889.** **8. Jahrgang.**

Inhalt:

Die Londoner Konvention vom 30. August 1888 und die ostdeutsche Rübenzuckerindustrie (S. 17). Zoll- und Steuer-Technisches: Betretung des ganzen Gebäudes einer Brennerei durch die Revisionsbeamten. Unsicherheit der Meßapparate. Die Sammelgefäße als Hilfsmittel zur Entdeckung von Maischraumsteuer-Defraude (S. 19). Grenzverkehr mit Gespannvieh, Verfahren zur Entzuckerung von Melassen und dergl. mittelst Magnesiumsulfats Alkohols u. s. w. (S. 20). Wünsche- Verbesserungsvorschläge: Grenzverkehr mit Mehl und Brod. Auszüge aus den Reichstagsverhandlungen. Entziehung der Abgaben: Reichsgerichtserkenntniß vom 29. Okt. 1688 (S. 21). Personal-Nachrichten (S. 22). Beilage: Weltzolltarif Nr. 2

Der Nachdruck ist nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Die Londoner Konvention vom 30. August 1888 und die ostdeutsche Rübenzuckerindustrie.

Von Robert Grundmann.

Seiner Zeit hat die Entdeckung des Rohzuckers in der Rübe durch Marggraf und die Begründung der Rübenzuckerindustrie durch Achard, zwei Berliner Männer von hoher wissenschaftlicher Bedeutung, uns Deutschen den Ruhm einer wissenschaftlichen Entdeckung und einer gewerblichen Erfindung gesichert, welches der Landeskultur in Deutschland in unvergleichbarer Weise das glänzende und nachhaltige Gepräge überall da aufgedrückt hat, wo die der Industrie zu Grunde liegende Kulturpflanze sich größeren Eingang zu verschaffen vermochte.

Doch soll in diesem anspruchlosen Aufsatz nicht hiervon die Rede sein, sondern vornehmlich von dem Einfluß der Industrie auf die Finanz- und Steuerpolitik, denn die hohe Entwicklung der deutschen Rübenzuckerindustrie ist bekanntlich unter dem Schutze einer Gesetzgebung erfolgt, die einerseits den ausländischen Zucker mit einem hohen Eingangszoll belastete, die andererseits aber die erste Kräftigung der jungen Industrie benutzte, um das Rohmaterial, also die Zuckerrübe, mit einer direkten Abgabe zu belegen.

Während der Staat im Jahre 1840 eine Rübensteuer von nur 3 Pfg. für den Ctr. Rüben erhob, wuchs allmählich der Appetit und die Steuer bis zur Kampagne 1887—1888 auf 85 Pfg. pro Ctr. an.

Gleichwohl erstarkte die Rübenzuckerindustrie schon äußerlich sichtbar durch stetig, zum Theil sogar durch viel zu schnell wachsende Produktionsmengen, wofür die Gründe sich kurz in drei Punkten zusammenfassen lassen:

1. Die deutsche Landwirthschaft entwickelte als Folge des Steuersystems in der Erzeugung zuckerreicher Rüben eine beispiellose Energie, die zur höchsten Veredelung, wenn nicht gar zur Ueberbildung der Kulturpflanze führte und alle anderen Zuckerrüben produzirenden Länder zunächst weit hinter sich zurückließ.

2. Die Technik erreichte in der Ausziehung des Zuckers aus der Rübe eine Vollkommenheit, die an der Grenze des überhaupt Möglichen angelangt ist.

3. Der Staat endlich beförderte die Ausfuhr des weit über den eigenen Bedarf erzeugten Zuckers durch volle Rückgewähr des Zolles nicht allein, sondern auch durch die an und für sich nicht beabsichtigte aber thatsächliche Gewährung einer Ausfuhrvergütung, welche den gezahlten Zoll erheblich überstieg, also als Prämie der Zuckererzeugung wirkte.

So ist es denn gekommen, daß der Reinertrag der Rübensteuer, welcher, nachdem die Einfuhr außereuropäischen Zuckers und somit die Einnahmen durch Eingangszölle daraus fast gänzlich geschwunden waren, im Jahre 1876—77 mit fast 60 Millionen Mark seine höchste Stufe erreichte, unter dem Einflusse oben skizzirter Momente aber allmählich abbröckelte, um im Jahre 1885—86 auf 18 Millionen Mark zu sinken.

Diesem vom Standpunkte der Finanzpolitik aus unliebsamen Ergebniß gegenüber versuchte die Gesetzgebung wiederholt, aber wie die Erfahrung gelehrt hat, mit wenig Erfolg, unter der Beibehaltung der Rohmaterialsteuer den Verfall der Staatseinnahmen auf Zucker aufzuhalten, bis sie sich endlich durch das Gesetz vom 9. Juli 1887 entschloß, zwischen Konsum und Rübensteuer einen Kompromiß zu versuchen. In diesem Kompromiß, unter welchem wir heute in der Industrie leben, wurde die Rübensteuer von 85 Pfg. auf 40 Pfg. ermäßigt, dagegen aber der in den Inlands-Verbrauch gelangende Zucker mit einer besonderen Konsumabgabe von 6 Mk. pro Ctr. Zucker belegt. Hierdurch wurde nun in dem Werthe des Zuckers für den Konsum wenig geändert und dies Wenige leider zu Ungunsten des Konsums, dagegen aber durch die gleichzeitige Herabsetzung der Ausfuhrvergütung von Mk. 8,62½ auf Mk. 4,25 pro Ctr. Rohzucker eine, entscheidende Wendung unter der Annahme hervorgerufen, daß zu

einem Centner Rohzucker von mindestens 90 pCt. Reinheit (Polarisation) 10,2 Centner Rüben gehören.

Diese Wendung bedeutet, daß diejenigen Gegenden unseres Vaterlandes, wie z. B. Ostdeutschland, welche wegen klimatischer und kultureller Verhältnisse zur Zeit wenigstens nicht mit Sicherheit gleich große Rübenmengen von hohem Zuckergehalte wie der Westen regelmäßig produziren können, einigermaßen gleichartiger dadurch gestellt werden, daß der Zoll nicht mehr allein auf die Rübe, sondern zum Theil auch auf das wirklich gewonnene Fabrikat gelegt worden ist.

Während nun aber die deutsche Gesetzgebung noch rang, um die Staatseinnahmen aus Zucker wieder in Einklang zu bringen mit früheren Resultaten, und während es noch unsicher ist, wie dies an und für sich wenig natürliche jetzige Steuersystem einer komplizirten Doppelbesteuerung auf die Industrie selbst zurückwirken wird, vollzogen sich und vollziehen sich noch in anderen europäischen Ländern bedeutsame Vorgänge, die den Artikel Zucker, der schon von jeher ein beliebtes Versuchsfeld der Finanzkünstler gewesen ist, nicht zur Ruhe kommen lassen, so daß auch die deutsche Regierung gezwungen ist, von Neuem Stellung zu nehmen.

In Europa sind außer Deutschland von Wichtigkeit für die Erzeugung von Rübenzucker in erster Linie Frankreich, Oesterreich und Rußland, in zweiter Linie Belgien, Holland, Dänemark und Schweden.

Für das Vorjahr ist England und der englische Markt der maßgebendste Faktor, weil dieses Land trotz ungeheuren Zuckerverbrauchs einen Eingangszoll auf Zucker nicht erhebt und außerdem keine eigene Rübenzuckerindustrie besitzt.

Die Blüthe der österreichischen und russischen Rübenzuckerindustrie wurde in ähnlicher Weise wie in Deutschland von dem Sinken der Staatseinnahmen begleitet, und ist dieses negative finanzielle Ergebniß auch in diesen beiden Staaten die Veranlassung geworden, entweder wie in Rußland zur reinen Fabrikatsteuer überzugehen, oder wie in Oesterreich das bisherige Steuerverhältniß zu Ungunsten der Industrie vollständig umzuändern.

Anders in Frankreich. Hier hatte eine Art von Fabriksteuer, die freilich einer hohen Ausfuhrprämie immer noch Spielraum ließ, von jeher bestanden, und die französische Industrie hatte sich mit und trotz derselben an die Spitze aller Rübenzucker produzirenden Länder nicht allein erhoben, sondern die landwirthschaftlichen Kulturverhältnisse der nördlichen Departements, die hauptsächlich die Pflegestätte der Rübenzuckerproduktion Frankreichs sind, boten lange Zeit durch ihre hohe Entwicklung in Europa den Anreiz zu ähnlichen Resultaten und Fortschritten auf landwirthschaftlichem Gebiet.

Allmählich sank aber auf dem Weltmarkt — und dies ist ein großes Verdienst der Rübenzuckerindustrie zu Gunsten des Verbrauchs — der Preis des Zuckers immer mehr und mehr, so daß das qualitativ schlechte Rübenmaterial Frankreichs, welches von dem heimischen Landwirth zu unglaublichen Ertragsmengen pro Hektar erzielt wurde, dem französischen Fabrikanten die Konkurrenz mit Deutschland außerordentlich erschwerte, wozu nicht unwesentlich auch der Umstand beitrug, daß in Deutschland der Rübenproduzent zumeist auch Zuckerfabrikant ist.

So ist es denn gekommen, daß Deutschland der führende Staat auf diesem Industriegebiete in Europa wurde und bis zu diesem Augenblicke noch ist.

Indessen hat Frankreich nichts Eiligeres zu thun gehabt, als seine Besteuerungsweise zu verändern, die Fabrikatsteuer abzuschaffen und die deutsche Rohmaterialsteuer in blinder Nachahmung bei sich einzuführen, und es ist klar, daß die französische Landwirthschaft in Folge dessen gezwungen ist, hinfort die Erzeugung zuckerreicher Rüben seiner Industrie zu Grunde zu legen und sehen wir allerdings schon jetzt, daß Frankreich fast sprungweise den Verlust wieder einzuholen sucht, aber wir sehen auch zu gleicher Zeit, daß die Staatseinnahmen aus Zucker sprungweise sich rückwärts bewegen, so daß die der Industrie dort gewährte gewaltige Prämie sehr bald im eigenen Lande eine Reaktion hervorrufen wird.

Weiter aber hat sich in England eine eigenthümliche Agitation erhoben, welche zunächst scheinbar bedeutungslos, dennoch zu einer internationalen Vereinbarung geführt hat.

Ich erwähnte schon, daß Großbritannien eine Rübenzuckerindustrie nicht besitzt und wegen seiner insularen klimatischen Verhältniße auch nicht besitzen kann. Gleichwohl aber verbraucht England fast 70 Pfund Zucker pro Jahr und Kopf seiner Bevölkerung gegen 18 Pfund in Deutschland, und setzt sich dieser Verbrauch zusammen aus den Einfuhren indischen und europäischen Rohzuckers, welcher früher ausschließlich in England verfeinert wurde, wurde, wobei auch die Engländer es sich gern gefallen ließen, wenn der Kontingent Europas den Preis des Rohzuckers durch die Staatsprämien auf dem englischen Markte verminderte, also thatsächlich Zucker verzehrte, welcher für diesen Preis überhaupt nicht hergestellt werden konnte.

Aber die Gesetzgebung der kontinentalen Staaten hatte bisher die Prämie in höherem Maßstabe der Ausfuhr des Rohzuckers zu Gute kommen lassen, so daß sich in England selbst eine blühende Raffinerieindustrie entwickeln konnte mit mannigfaltigen Nebengewerben und unter Beschäftigung zahlreicher Arbeiter.

Unter dem Einfluß der neueren Gesetzgebung in Frankreich und anderen Staaten hat aber das Raffineriegewerbe in England immer größere Rückschritte machen müssen, und nun erheben seit einigen Jahren die englischen Arbeiter beim Parlament und bei der Regierung lebhafte Vorstellungen gegen die kontinentalen Prämien auf Zucker.

Anfänglich hat nun wohl die englische Regierung auf diese Klagen der Arbeiter nicht reagirt, aber der Arbeiter Englands bedeutet mehr als bei uns, denn die freiwilligen Organisationen der Lohnarbeiter jenes Landes, die sich dabei auf streng gesetzlichem Boden bewegen, sind in ihren Leistungen nach innen und außen zu Macht und Anerkennung gelangt, und so hat endlich auch die Agitation der Raffineriearbeiter Gehör gefunden, so daß die englische Regierung einen ihrer höchsten Beamten, den Baron Worms, mit internationalen Verhandlungen über die Zuckerprämien betraute. Im Beginne derselben von den entgegenstehenden Interessenten verlacht, gelang es dennoch dem englischen Staatsmann, allerdings in Jahre langen Bemühungen, Erfolg zu erringen, welcher seinen Ausdruck in der Londoner Konvention vom 30. August 1888 gefunden hat.

Dieser Konvention, welcher sich die deutsche Regierung ohne Vorbehalt angeschlossen hat, liegt der Gedanke zu Grunde, der Besteuerung oder Nichtbesteuerung des Zuckers in jedem Lande freien Raum, je nach Bedürfniß und Belieben, zu gewähren, dagegen aber sich jeder Prämienzahlung auf Zucker bei der Ausfuhr aus allen Ländern zu widersetzen, gleichviel ob der Zucker selbst erzeugt oder erst eingeführt würde.

Man sollte meinen, daß ein so einfaches und klares Ziel die Billigung der ganzen Welt hätte finden, und daß auch die direkt interressirten Zuckerfabrikanten Deutschlands, ihrer ausgesprochenen Neigung zur Prämiirung entgegen, aus Gründen der Klugheit hätten zustimmen müssen, da die Finanzen keines Staates auf die Dauer eine nennenswerthe Ausfuhrprämie ertragen können. Dennoch hat ein Theil europäischer und nichteuropäischer Länder die Konvention bisher nicht unterzeichnet, und namentlich ist es Frankreich, welches zwar das Protokoll vollzogen hat, aber unter einem Vorbehalt, der der Ablehnung gleich zu erachten ist, weil der Beitritt sämmtlicher Länder der Erde gefordert wird, bevor die Konvention ins Leben treten soll. Der Widerspruch Frankreichs gegen die Abmachung von London, die am 1. September 1891 in Kraft treten soll, bedeutet, daß es seine Zuckerindustrie zu der herrschenden zu erheben gesonnen ist, auch gegen den Willen anderer Industriestaaten, die gleiche Bewegungsfreiheit gewähren möchten, und der heftige Protest, der Zuckerfabrikanten

des deutschen Westens basirt auf keinem anderen Grunde, als daß sie die Prämien nicht fahren lassen wollen, welche der Westen vor dem Osten vermöge der hochprocentigen Rüben voraus hat. Im Gegensatze dazu hat aber die ostdeutsche Zuckerindustrie, ganz abgesehen von allen volkswirthschaftlichen Gründen, auch vom krassen Interessenstandpunkt aus keinerlei Veranlassung, unserer Regierung Schwierigkeiten zu bereiten in dem Bestreben, die Prämienzahlung innerhalb einer großen Ländergruppe, zu welcher das viel zu konsumirende England gehört, zu beseitigen, und ich insbesondere bin der Meinung, daß die Londoner Konvention dazu beitragen wird, die Zuckerindustrie mit ihren segensreichen Folgen für die Landwirthschaft auch über den Osten Deutschland zu verbreiten.

Dazu gehört freilich, daß die Vertrag schließenden Länder entschlossen sind:

a) unter sich selbst jede Uebertretung der Konvention zu verhindern,

b) gegen alle Staaten, welche sich der Konvention verschließen, energisch vorzugehen.

und endlich, daß die Gesetzgebung des Deutschen Reichs dem Zuckerverbrauch im eigenen Lande durch eine möglichst niedrige Verbrauchsabgabe Vorschub leistet. So aber, nur so kann die Zuckerindustrie auch im Osten weitere Verbreitung finden, und eine Kulturpflanze auch der östlichen Landwirthschaft erhalten bleiben, welche der Auffassung vieler Berufenen nach, manche Schmerzen des Landwirths lindern können

---

Zoll- und Steuer-Technisches.

Branntweinsteuer.

Auf unsere Bemerkung, zu der Beantwortung der „Brennerei-Zeitung" einer ihr gestellten Frage in Nr. 1 S. 5 (erste Spalte unten) unseres Blattes ging uns das nachstehende Schreiben von der Redaktion dieses Blattes zu:

„Wir bestreiten — nebenbei auch auf Grund eigner praktischen Erfahrung — daß der Beamte das „ganze Gebäude" revidiren darf. Der § 43 sagt, daß sich die Revisionsbefugniß auf die mit der Brennerei in Verbindung stehenden oder unmittelbar an dieselbe angrenzenden Räume erstrecke.

Hierdurch ist die Grenze genau gegeben innerhalb des Gebäudes, in welchem sich die Brennerei befindet. Was also nicht mit der Brennerei in Verbindung steht oder unmittelbar angrenzt, darf der Beamte nicht betreten. Er würde sich z. B. event. eines Hausfriedenbruches schuldig machen, wenn er die Wohnung des über der Brennerei wohnhaften Besitzers ꝛc., ohne Defraude ꝛc. in Begleitung von Polizei aufdecken zu wollen, betreten wollte. Es ist ferner auch noch sehr verschieden das Wort „Brennerei" zu interpretiren; jedenfalls aber gehört der Lagerkeller nicht in der in Rede stehenden Hinsicht zur Brennerei. Der Maschinen-Raum, Dampfkesselhaus untersteht bei gegebenen Verhältnissen ebensowenig der Revision."

Wir bemerken dazu, was folgt:

Die Brennerei-Zeitung ignorirt den § 43 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 und führt den § 43 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 an, übersieht dabei aber, daß dieser § 43 nur einen Zusatz zu ersterem Paragraphen bildet.

Wir lassen den Wortlaut beider §§ 43 hier folgen:

§ 43 des Ges. vom 8/7. 68 lautet:

Das Gebäude, in welchem eine Brennerei betrieben wird, wohin auch die Räume, in welchen die Gefäße zum Einmaischen, Abkühlen, Kochen und Dämpfen des Materials aufgestellt sind, sowie die Gefäße, in welchen nicht mehlige Stoffe, und die Räume, in denen außer Gebrauch gesetzte Theile des Destillirgeräths aufbewahrt werden, gehören kann, sobald die Brennerei zum Betriebe angemeldet ist, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr von den Steuerbeamten behufs der Revision besucht, und muß ihnen zu dem Behufe sogleich geöffnet werden.

Solange in der Brennerei gearbeitet wird, muß der Zugang derselben stets unverschlossen sein.

§ 43 des Ges. v. 24/6. 87 lautet:

Die Verpflichtung des Brennereibesitzers zur Einreichung eines Grundrisses der Brennerei und die Revisionsbefugniß der Steuerbeamten (§§ 6 und 43 des Gesetzes vom 8. Juli 1868) erstrecken sich auch auf die mit der Brennerei in Verbindung stehenden oder unmittelbar an dieselbe angrenzenden Räume.

Hiernach ist es unzweifelhaft, daß die Steuerbeamten nicht nur das ganze Gebäude, in welchem Brennerei betrieben wird, sondern auch die unmittelbar mit der Brennerei in Verbindung stehenden und die angrenzenden Räume ohne Weiteres betreten dürfen.

Befindet sich in dem Gebäude zugleich eine Wohnung so ist es selbstverständlich, daß bezüglich dieser die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 Platz greifen.

Die von der Steuerverwaltung in den Brennereien eingerichteten Meßapparate, nach welchen die Besteuerung des Branntweins erfolgt, sind durch fortgesetzte Untersuchungen des Mülheimer Obersteuerkontroleurs Sorkau als unsicher befunden worden, da die vom Apparat aufgefangenen Proben trotz Plombeverschluß durch Einführen von Wasser verdünnt werden können.

Die Sammelgefäße als Hülfsmittel zur Entdeckung von Maischraumsteuer-Defraude.

Eine gute Eigenschaft der Branntweinsammelgefäße dürfte noch nicht allgemein bekannt sein, nämlich die, daß man mittelst derselben hinter Branntweinsteuerdefrauden kommen kann.

Bekanntlich ist die Maximale, die überhaupt nur mögliche Ausbeute an Spiritus à 80 pCt. eine solche von 12½ Liter, d. h. es können aus 109 Liter Maische 12½ Liter Spiritus à 80 pCt gezogen werden, dies ist aber wohlverstanden nur der idealmöglichste Ausbeutesatz, in Wirklichkeit werden, je nach der mehr oder weniger vorzüglichen Brennereieinrichtung dem mehr oder weniger rationellen Verfahren, je nach der Güte des Materials und der Hefe in großen Brennereien 9½, 10, 11 Liter gewonnen, in kleineren sogar nur 7½ — 9½ Liter. Jedem denkenden und aufmerksamen Steuerbeamten muß sehr bald bekannt sein, welche Ausbeute in jeder seiner Brennereien erzielt werden kann, und leicht zu berechnen ist nach jeder steuerlichen Abnahme des Branntweins aus den Sammelgefäßen und nach der Maischmenge, die zur Herstellung der abgenommenen Branntweinmenge gedient hat, welche Ausbeute thatsächlich erzielt worden ist. Ergiebt sich bei letzterer Berechnung ein Ausbeutesatz von mehr als 12½

Liter á 80 pCt., so ist wohl zweifellos, daß defraudirt worden sein muß, und glauben wir, daß — die Unanfechtbarkeit der Feststellungen vorausgesetzt — in diesem Falle selbst der Richter die Verübung einer Defraudation als erwiesen ansehen müßte.

Aber auch, wenn weniger als 12½ Liter aus der Berechnung der angenommenen Branntweinmenge und der betreffenden Maischmenge sich ergeben und nach den gemachten Erfahrungen der berechnete Prozentsatz den Betriebsverhältnissen nicht entspricht, d. h. wenn er darnach zu hoch ist, giebt es eine werthvolle Handhabe zur Einleitung der näheren Untersuchung namentlich über die Richtigkeit des als verwendet declarirten Materials.

Es sollte daher bei keiner Branntweinabnahme unterlassen werden, den thatsächlichen Ausbutesatz im Verhältniß zur betreffenden Maischmenge zu berechnen; daß bei letzterem der leer zu lassende Steigraum berücksichtigt werden muß, bedarf wohl nicht der Erwähnung. A. S.

Es ist folgende Frage zur Erörterung gestellt worden:

Es ist der praktische Fall vorgekommen, daß der Inhaber eines Privatlagers für unversteuerten Branntwein mit amtl. Mitverschluß 5 Fässer Branntwein abmeldete mit dem Antrage, dieselbe durch einen anderen Kaufmann (den Käufer) welchem ein 6 monatl. Steuer-Credit bewilligt war, versteuern zu lassen, während die Inhaber des Privatlagers und Abmelder keinen Credit hatten.

Da nun nach § 3 des R.-Branntweinsteuer-Gesetzes zur Entrichtung der Abgabe derjenige verpflichtet ist, welcher den Branntwein zur freien Verfügung erhält, dies aber in concretem Fall nicht der Abmelder (Lagerinhaber), sondern der mit Steuer-Credit ausgerüstete Käufer des Branntweins ist, so möchte es angängig erscheinen, den Käufer zur Versteuerung des Branntweins zuzulassen, diesem die entfallende Steuer auf 6 Monat zu creditiren.

Andererseits aber würde dieses Verfahren den Bestimmungen der Niederlageregulativs bezw. den Privatlager-Regulativ wiedersprechen, wonach der Abmelder auch den Zoll resp. die Steuer zu entrichten hat, da eine Anfertigung auf Versendungsschein in dem hier besprochenen Falle, wo der Bezeichnete (Verkäufer und Abmelder) und Käufer an demselben Orte wohnen, auch nicht zulässig ist.

Eigenthümlich aber sollte es wiederum erscheinen, wenn ein Käufer der an einem anderen Orte wohnt, den von ihm aus einem Privatlager gekauften und mit Versendungsschein abgefertigten Branntwein auf Credit versteuern kann, während der am Sitz des Privatlagers verkaufte und abgemeldete Branntwein nicht durch den Käufer auf Credit übernommen werden kann, da es hier keine Cession gibt. Um gefällige Auskunft resp. Angabe Ihrer Anschauung wird ersucht.

— Wir sind der Ansicht, daß hier lediglich die Bestimmung im § 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1877 maßgebend sein kann. —

Wir sind ersucht worden, die Bestimmungen über den Grenzverkehr mit Gespannvieh in den an Böhmen angrenzenden Ländern mitzutheilen, namentlich ob Hornvieh-Gespanne nur nach vorgängiger Abmeldung in Identifizirung oder ohne solche wechselseitig die Grenze überschreiten dürfen, und wie es in dieser Beziehung mit Weide- und Arbeitsvieh gehalten wird.

Wir bitten um Mittheilung aus dem Leserkreis.

Zuckersteuer.

Verfahren zur Entzuckerung von Melassen und dergl. mittelst Magnesiumssulfats, Alkohols u. s. w. von Dr. Paul Degener in Berlin.*)

Deutsches Reichspatent, Klasse 89, Nr. 45037 vom 24. April 1887.

Wenn man Melasse, Syrup jeder Art, welcher irgend eine Zuckerart enthalten kann, oder ähnliche stark verunreinigte zuckerhaltige Massen warm oder kalt und in möglichst concentrirter Form mit nahezu oder ganz entwässertem Magnesiumssulfat, Magnesiumssulfit oder Magnesiumphosphat, welch letztere Salze weniger vortheilhaft in der Anwendung sind, mischt, die Masse bis zur Erhärtung bei gewöhnlicher Temperatur oder mäßiger Wärme unter Ausschluß feuchter Luft liegen läßt und sie — was auch schon vorher geschehen kann — genügend zerkleinert, so saugt Alkohol oder Methylalkohol, mehr oder minder Wasser enthaltend, bezw. wasserfrei, daraus Zucker in sehr reiner Form aus, und die Lösung läßt bei systematischer Anreicherung schließlich den Zucker in bemerkenswerth reiner Form fallen. Je länger dabei die Masse vor dem Auslaugen liegt, um so reiner sind die Auszüge; der Alkohol hat zweckmäßig 95 pCt.

Setzt man, zugleich mit Magnesiumsulfat, oder vorher oder nachher, etwas Aetzkalk hinzu, so erreicht man eine weit größere Reinheit. Nur muß stets das Magnesiumssulfat im Ueberschuß vorhanden sein. Auch ein Zusatz von Aluminium- oder Eisensulfat befördert die Reinheit der erzielten Extracte. Um die Masse, wenn sie sehr wasserhaltig war, rascher fest werden zu lassen, setze ich ihr außerdem so lange gebrannten Gyps hinzu, als sich einkneten läßt. Bewährte Vorschriften sind z. B. 100 Th, Melasse und 100 Th. Magnesiumsulfat (calcinirt) oder 100 Th. Melasse, 15 Th. Kalk (zerfallen), 60 Th. Magnesiumsulfat (calcinirt) und Gyps in genügende Menge, 100 Th. Melasse, 30 Th. Kalk, 80 bis 100 Th. Megnesiumsulfat (calcinirt). Die durch die übrigens sehr rasch verlaufende Extraction gewonnenen alkoholischen Laugen und die Ausscheidungen daraus können verscheiden verarbeitet werden.

1. Entweder bringt man sie direct ganz oder fast zum Trocknen und laugt kalt oder warm mit starkem oder absolutem Alkohol aus, der den Nichtzucker fast ganz aufnimmt. Es bleibt ein sehr aromatischer heller Zucker zurück, dessen Geschmack an Zucker aus Zuckerrohr erinnert.

Die alkoholische Lauge wird mit Kalk Baryt oder Strontian bezw. deren Hydraten im Ueberschuß versetzt und, nachdem die Lösung nicht mehr polarisirt, vom Niederschlag getrennt. Letztere geht entweder trocken zu neuer Melasse zurück, oder wird auf irgend eine Weise saturirt, und kann dann ebenso verwendet oder für sich verarbeitet werden.

2. Oder man zieht den Alkohol ganz ab, verdampft zur Consistenz von Füllmasse und centrifugirt. Den Ablaufsyrup kann man entweder nochmals verkochen und abermals schleudern, die Restmelasse aber nach gehöriger Trocknung mit Alkohol oder dergleichen extrahiren oder letztere Behandlung sofort vornehmen.

Man kann auch so verfahren, daß man die ersten alkoholischen Laugen der „Sulfatmelassen", welche den ganzen Nichtzucker, der in Alkohol löslich ist, enthalten, gesondert auffängt und nach 1. oder 2. oder sonstwie verarbeitet.

4. Endlich kann man den flüssigen Theil des alkoholischen Auszuges vom Ausgeschiedenen trennen, nachdem jener längere Zeit gestanden hat, und beide Portionen gesondert nach 1. und 2. oder einer anderen Methode verarbeiten.

Bei Verfahren 3. und 4 kann die verunreinigte Flüssigkeit, nachdem man sie, wenn nöthig, mit etwas starkem Alkohol oder dergl. versetzt hat, noch ein oder mehrere Male zur Extraction dienen. Dasselbe gilt für die unter 1. er-

*) Dieses Patent ist bereits am 27. Dez. 1888 erloschen.

wähnte Auswaschflüssigkeit. Die endgültig erhaltenen Zucker können dann noch, wenn nöthig, raffinirt werden.

Die Mengen der zugesetzten Chemikalien richten sich nach der Verunreinigung und dem Wassergehalt sowohl der zu entzuckernden Masse, wie der zu diesem Zwecke verwendeten Lösungsmittel. Die entzuckerten trockenen Rückstände werden entweder direct als Dünger verwerthet oder regenerirt.

Patentansprüche.

1. Verfahren zur Entzuckerung von Melassen und ähnlichen irgend einen Zucker enthaltenden unreinen Massen dadurch, daß man sie mit den ganz oder theilweise entwässerten Sulfaten, Sulfiten oder Phosphaten des Magnesiums mischt und die erhärtete Masse systematisch mit Aethyl- oder Methylalkohol auslaugt, einerlei, ob in der Kälte oder in der Wärme.

2. Der Zusatz von so viel Kalk oder Kalkhydrat zu den unter 1. genannten Massen in beliebiger Reihenfolge, daß Magnesiumsulfat, -Sulfit oder -Phosphat im Ueberschusse bleibt.

3. Der Zusatz von gebranntem Calciumsulfat zu den unter 1. genannten Massen behufs rascherer Erhärtung.

Wünsche- und Verbesserungsvorschläge.

Grenzverkehr mit Mehl und Brod.

Auch an der bayrisch-böhmischen Grenze hat der Verkehr mit Mehl in den nach der Anmerkung zu Nr. 2592 des Zolltarifs zollfreien Quantitäten bis zu 3 Kg. im letzten Jahre ungemein zugenommen, obgleich seitens der bayr. Regierung auch in dieser Hinsicht bereits durch Verfügung vom 17. Juli 1883 einschränkende Maßnahmen in der Art getroffen worden sind, daß die zollfreie Einfuhr von 3 Kg. Mehl auf der Grenzstrecke von Oberneuhausen bis Hundsbach nur während der gesetzlichen Tageszeit auf einer Zollstraße und unter Deklarationspflicht erfolgen kann. Trotzdem werden an der genannten, zu den Hauptzollämtern Hof und Waldsassen gehörigen Grenzstrecke von Schaaren von Grenz- oder auch Nichtgrenzbewohnern, zumeist Kindern ungeheuere Quantitäten Mehl, theils mit Anmeldung beim Zollamte, theils ohne Anmeldung zollfrei eingebracht, so daß die Mehlhändler und Müller sich in dieser Gegend in ihrer Existenz bedroht sehen und veranlaßt waren, eine Eingabe an den hohen Bundesrath um Abstellung dieser Begünstigung zu richten. Es wird nun allerdings nicht leicht sein, allen Verhältnissen gerecht zu werden, da einerseits in Oesterreich das Mehl thatsächlich billiger ist und die arme Grenzbevölkerung einen stundenweiten Weg nicht scheut, um an 6 Pfund Mehl etwa 50—60 Pfennig zu verdienen, andererseits es nicht zu verkennen ist, daß auch diese, über den täglichen Bedarf hinausgehende Masseneinfuhr von Mehl die eingesessenen Geschäftsleute geschädigt werden.

Jedenfalls aber erscheint die vom kgl. sächs. Haupt-Zollamt Zittau erlassene Verfügung, wonach die zollfreie Abfertigung von Mehl nur während der gesetzlichen Geschäftsstunden, also auch nur während der Wochentage stattzufinden hat, ganz am Platze. K. W.

Auszüge

aus der Verhandlung des deutschen Reichstags des Preuß. Abgeordnetenhauses über verschiedene interessante Zoll- und Steuerfragen.

Aus der Sitzung des Deutschen Reichstags vom 24. Januar 1889.

Zur Berathung steht der Etat der Zölle und Verbrauchssteuern.

Zum Titel „Zölle", Einnahme 270800000 Mk. bemerkt Abg. Hoffmann-Königsberg (natlib.) bittet den Bundesrath um Auskunft über seine Stellung zur Frage der Aufhebung des Identitätsnachweises.

Abg. Gehlert klagt darüber, daß das Brennholz welches zur Spielwaaren-Industrie in Sachsen verwendet würde, nicht gleich dem übrigen Brennholz zollfrei eingehe.

Staatssekretär von Maltzahn vertheidigt das von den sächsischen Behörden in dieser Beziehung geübte Verfahren. Was den Identitätsnachweis betreffe, so habe der Bundesrath neuerdings die um Aufhebung desselben an ihn ergangenen Petitionen abgelehnt.

Sächsischer Zoll- und Steuerdirektor Golz: Nach dem Zolltarif kann ja nicht anders verfahren werden, als wie es in Sachsen geschieht. Wir werden aber jeden Vorschlag, der auch für diese Kategorie von Brennholz Zollfreiheit befürwortet, unterstützen.

Abg. Struckmann (natl.) wünscht zu wissen, wie der Bundesrath sich zu dem Beschluß des Reichstages betr. die Aufhebung des Petroleumfaßzolles gestellt hat.

Staatssekretär von Maltzahn: Der Bundesrath hat in einer Sitzung vom März 1888 den vom Reichstag gefaßten Beschluß abgelehnt. Ebenso hat der Bundesrath beschlossen, den Anregungen wegen Errichtung eines Reichszolltarif-Amtes keine Folge zu geben.

Abg. Broemel (dfreis.) bittet den Bundesrath, wenn möglich doch heute schon über die Resultate der bezüglich des Identitätsnachweises gewünschten Ermittelungen authentische Auskunft zu ertheilen.

Abg. Graf Mirbach schließt sich diesem Wunsche an.

Staatssekretär von Maltzahn: In der Frage der Aufhebung des Identitätsnachweises sind die Interessen der einzelnen Theile des Landes keineswegs gleichartig. Die mitwirkenden Faktoren sind so verschiedenartig, daß man absolut nicht vorhersagen kann, welches die Folge der Aufhebung sein würde.

Abg. von Kardorff bedauert diese Stellungnahme, die von unrichtigen Anschauungen ausgehe. Einen Versuch sollte der Bundesrath mit der Aufhebung doch machen. Der koste nichts und könne auch keine Nachtheile bringen.

Staatssekretär von Maltzahn: So lange sich die Gründe für und gegen die gewünschte Maßregel die Wage halten, scheint dem Bundesrath ein Eingehen auf das Verlangen der Aufhebung nicht angezeigt.

Zum Titel „Tabaksteuer" 10,023,000 Mk. liegt folgende Resolution der Budgetkommission vor: Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, den mehrfach hervorgetretenen Klagen und Wünschen von inländischen Tabakbauern gegenüber in eine Prüfung der Frage einzutreten, inwieweit eine Erleichterung der Formen der Veranlagung und Erhebung der Tabaksteuer, sowie der Steuersätze für Tabak sich empfiehlt, und das Ergebniß dieser Untersuchung dem Reichstag baldthunlichst vorzulegen. (Fortsetzung folgt).

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichtserkenntniß vom 29. October 1888.

Zolldefraudation mittels Unterschiebung gleichartigen inländischen Getreides an Stelle unverzollten, unter Zollkontrole befindlichen ausländischen Getreides.

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 § 44, § 136 Nr. 6. 9. § 145.

In der Strafsache wider die Getreidehändler 1) H. H., 2) B. H. in D. wegen Zolldefraudation,

hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, am 29. Oktober 1888

für Recht erkannt:

daß die Revision der beiden Angeklagten H. H. und B. H. gegen das Urtheil des K. s. Landgerichts zu D. vom 12.

April 1888 zu verwerfen und den Beschwerdeführern die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe:

Die Revision ist unbegründet.

1. Die Beschwerdeführer sind auf Grund der §§ 135, 136 Nr. 6 und 9, 145, 149 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 317) und § 47 des Strafgesetzbuchs wegen Zolldefraudation zur gesetzlichen Strafe verurtheilt worden, weil sie erwiesenermaßen behufs Hinterziehung des Eingangszolls über zusammen 1046 616 kg. Weizen, zollpflichtige und zollkontrolpflichtige vom Auslande eingeführte Waare, welche ihnen von der Zollverwaltung zur einstweiligen Lagerung auf ihrem Privattransitlager unverzollt anvertraut worden war, auf dem Transport eigenmächtig und gesetzwidrig verfügt haben. Die strafbare Verfügung hat darin bestanden, daß, während auf Antrag der Beschwerdeführer die fragliche Weizenladung zollamtlich mittelst Begleitscheins I (§ 44 des Vereinszollgesetzes) als ausländisches, für das Zollconto der Mühleninhaber „F. K." und „G. Sch." in Wurzen bestimmtes Zollpflichtiges bezw. weitere Zollkontrole unterliegendes Getreide — Gesetz vom 23. Juni 1882 (Reichsgesetzblatt S. 59) — abgefertigt wurde, der dem Privattransitlager entnommene Weizen auf Anordnung der Beschwerdeführer garnicht dem Begleitschein entsprechend nach Wurzen versandt, sondern zum inländischen Verbrauch dem freien inländischen Verkehr übermittelt, dafür aber ein anderes Quantum von 1046616 kg inländischer Weizen, welchen die Beschwerdeführer ihren anderweiten Lägern entnommen hatten, unter fälschlicher Benutzung der vorerwähnten Begleitschleitscheine den erwähnten beiden Wurzener Firmen als ausländisches, zollpflichtiges Getreide auf deren Zollconto überlassen wurde. Die Beschwerdeführer bestreiten nicht, daß ihre Handlungsweise den Thatbestand der in den §§ 135, 136 Nr. 6 des Vereinszollgesetzes vorgesehenen Defraudation erfüllt. Sie versuchen nur auf den schon von der Vorinstanz geprüften und mit Recht verworfenen, auf § 137 des Vereinszollgesetzes gestützten Einwand zurückzukommen, sie hätten unter den festgestellten Umständen eine Zollhinterziehung weder verüben können noch wollen, welcher Einwand mindestens dem § 136 Nr. 6 des Vereinszollgesetzes gegenüber zur Zuerkennung nur einer Ordnungsstrafe führen würde.

Völlig haltlos ist zunächst die Aufstellung der Revisionsschrift, durch den begleitscheinwidrigen Transport des Weizens statt nach Wurzen nach anderen inländischen Verbrauchsstellen sei die im Begleitschein I von den Beschwerdeführern einmal übernommene Haftung für den Eingangszoll nicht berührt worden, habe vielmehr unverändert fortbestanden, und sei deshalb eine Zolldefraude garnicht ausführbar gewesen. — In Gemäßheit § 32 des Vereinszollgesetzes hat der Begleitschein I bei zollfreier Durchfuhr zollpflichtiger Waare durch das Zollinland die Bestimmung „die Wiederausfuhr solcher Waaren zu sichern", und in Gemäßheit § 46 des Vereinszollgesetzes erlischt die in Begleitschein I übernommene Verpflichtung des Begleitschein-Extrahenten (Haftung für Zoll ꝛc.), sobald das den Ausgang der Transitwaare kontrolirende Zollamt den geschehenen Ausgang bescheinigt. Da in Gemäßheit § 7 ff. des Vereinszollgesetzes die zollamtlich zugelassenen für die einstweilige Lagerung noch unverzollter Auslandswaare bestimmten Niederlagen dem Zollauslande gleichstehen, die im Interesse der deutschen Mühlenindustrie den Mühleninhabern vom Gesetz vom 23. Juni 1882 nachgelassenen Einrichtungen aber mit den in den §§ 67 ff. des Vereinszollgesetzes geordneten „Niederlagen" gleichbedeutend sind, so hörte vorliegenden Falls die Haftung der Beschwerdeführer für den Eingangszoll des ihrem Privattransitlager entnommenen Weizens auf, sobald die zuständige Zollamtsstelle in Wurzen, wie dies thatsächlich geschehen ist, den Uebergang des auf Begleitschein I abgefertigten Weizens in das für die Verarbeitung unverzollter ausländischer Waare bestimmte Zollconto der erwähnten beiden Wurzener Mühlenfirmen bescheinigte. Mit anderen Worten: das fraudulose Manöver der Beschwerdeführer mußte objektiv bewirken, daß, obwohl der zollpflichtige ausländische Weizen ohne Entrichtung des Eingangszolls in den freien inneren Verkehr übergegangen war, derselbe von den getäuschten Zollbehörden so angesehen wurde, als habe er das Zollinland wieder verlassen, oder sich aus dem Zollausland gleichstehenden, unter Zollkontrole stehenden Niederlagsräumen niemals entfernt. Von diesem in den freien Verkehr einmal übergegangenen Getreide konnte daher im natürlichen Lauf der Dinge niemals, weder früher noch später, mehr Eingangszoll erhoben werden, und für dieses Getreide in specie war die Eingangsgabe endgiltig hinterzogen. Es ist daher unverständlich, wie von einer objektiven Unmöglichkeit solcher Hinterziehung gesprochen werden soll.

In subjektiver Beziehung stützt sich die Einrede fehlender Defraudationsabsicht abseiten der Beschwerdeführer auf die Thatsache, daß sie, wenn auch nicht das identische, so doch ein mit dem defraudirten Getreide gleiches Quantum inländischen Weizens als zollpflichtiges ausländisches Getreide dem Zollconto der Wurzener Mühleninhaber und der amtlichen Zollcontrole überwiesen hätten. Sie sind der Meinung, daß sie hierdurch dem Zollfiskus ein volles Aequivalent zollpflichtiger Waare zur Verfügung gestellt und somit deutlich bekundet hätten, wie ihnen jede Absicht, die Zollintraden zu schädigen, fern liege. Mit Recht hat jedoch schon die Vorinstanz darauf hingewiesen, daß die ganze Einrede überhaupt nur beachtlich wäre, wenn irgend etwas dafür spräche, Beschwerdeführer hätten geglaubt oder beabsichtigt, die Wurzener Firmen würden den ihnen verkauften und übersandten Weizen nunmehr in natura oder als Mühlenfabrikat nicht exportiren, sondern behufs Uebergang in den inländischen Verkehr nachverzollen. Nach der thatsächlichen Feststellung des Urtheils steht im Gegentheil fest, daß die Absicht aller Betheiligten ausschließlich auf den Export, d. h. auf zollfreie Durchfuhr des nach Wurzen übersandten Weizens gerichtet war und diese Absicht auch voll verwirklich worden ist. Darnach bleibt unerpfindlich, woher im Sinne der Beschwerdeführer der Zollfiskus Ersatz für den ihm entzogenen, auf dem der Privatniederlage der Beschwerdeführer entnommenen ausländischen Weizen haftenden Eingangszoll zu erwarten hatte, oder auf welchen Ersatz die Beschwerdeführer rechneten. Deshalb erübrigt sich auch jede Erörterung des ev. von der Vorinstanz geltend gemachten Gesichtspunkts, daß, da die Zollpflicht nicht generisch an einem gewissen Waarenquantum, sondern konkret und speciell an dem eingeführten Gegenstande haftet, der von den Wurzener Firmen etwa nachträglich entrichtete Zoll für garnicht zollpflichtigen inländischen Weizen vielleicht als von dritter Seite dem Zollfiskus geleistete Entschädigung für den von den Beschwerdeführern defraudirten Zoll, niemals aber als Entrichtung des schuldigen Eingangszolls selbst hätte angesehen werden dürfen, die im § 137 Absatz 2 des Vereinszollgesetzes bezeichnete Defraudationsabsicht aber nicht mit der Absicht, den Zollfiskus zu schädigen, zusammenfalle. In jedem Falle hat die Vorinstanz thatsächlich für erwiesen erachtet, daß die geschäfts- und gesetzeskundigen Beschwerdeführer mit dem vollen Bewußtsein und der bestimmten Absicht gehandelt haben, für die konkreten ihrem Privattransitlager entnommenen zollpflichtigen Weizenladungen von zusammen 1046616 kg den hierfür zu entrichtenden Eingangszoll von 31398 Mark 48 Pf. nicht zu bezahlen, sondern zu hinterziehen.

Alle übrigen Ausführungen der Revisionsschrift laufen darauf hinaus, daß Beschwerdeführer sich für berechtigt angesehen haben, die in der neueren deutschen Zolltarifgesetzgebung viel umstrittene Frage der sogenannten Beseitigung des Identitätsnachweises für ihren Geschäftsbetrieb dadurch zu erledigen, daß sie sich über die Identität zollfrei ein- und ausgeführten Getreides hinwegsetzten. Von ihrem Standpunkte aus sei es für Zollfiskus und Zollgesetzgebung gleichgültig, ob Beschwerdeführer, wenn sie sich im Besitz eines

Quantums ausländischen zollpflichtigen und zollfrei wieder auszuführenden Getreides und eines gleichen Quantums inländischen zollfreien Getreides befanden, das eine mit dem anderen Getreide vertauschten, statt des ausländischen das inländische Getreide exportirten, statt des inländischen das ausländische Getreide dagegen zum inländischen Verbrauch brächten. (Schluß folgt.)

Personal-Nachrichten.

Abkürzungen.

RR.	Regierungs-Rath	HA.	Hauptamts-Assistent
RA.	„ Assessor	StA.	Steueramts-Assistent
StR.	Steuer-Rath.	ZA.	Zollamts-Assist.
OStI.	O.-Steuer-Insp.	RI.	Revisions-Insp.
OZI.	„ Zoll- „	OR.	Ober-Revisor
StI.	Steuer-Inspektor	StK.	Stations-Kontr
OGrK.	Ober-Gr.-Kontr.	StE.	Steuereinnehm.
OStK.	„ St.-Kontr.	StAuff.	„ aufseher
OKA.	„ K.-Assist.	ZE.	Zolleinnehmer
OR.	Hauptamts-Rendant	GrA.	Grenzaufseher
HK.	Hauptamts-Kontrol.	StS.	Steuer-Sup.

Preußen.

I. Veränderungen in den Stellenbesetzungen

in der Provinz Ostpreußen

Befördert oder versetzt: 1. der OZI., RA. Dr. Schmidt in Prostken als Mitglied der Provinzial-Steuerdirektion nach Danzig, 2. der HAK. Schultz in Gumbinnen zum HAR. in Pogorzelice, 3. der HAK. Mudra in Neidenburg als OStK. nach Königsberg und 4. der OGrK. Thurau in Wondolleck als OStK. nach Sensburg, 5. der OStK. Schlacht in Stallupönen zum HK. in Konitz;

ausgeschieden: HR. Reitz in Friedland behufs Uebertritts in den Hamburgischen Staatsdienst;

in der Provinz Westpreußen

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft der RR. Kühn bei der Provinzial-Steuerdirektion in Danzig nach Berlin und der HR. Haunit in Pr. Stargardt nach Danzig, der OKA. Keßler in Schöneck zum OGrK. in Straßburg W. P., der RA. Dr. Willers zum Mitgliede der Provinzial-Steuerdirektion in Danzig;

ausgeschieden: der OGrK. Frosch in Straßburg W. P. behufs Uebertritts in den Hamburgischen Staatsdienst;

in der Provinz Brandenburg

befördert oder versetzt: der RA. Kanneberg in Berlin als OGrK. nach Reinerz, der OStK. Hornbostel in Brüßow in gleicher Eigenschaft nach Prenzlau, der HA. Fränckeu in Berlin zum Geheimen expedirenden Sekretär und Kalkulator im Reichsschatzamte, der OKA. Krüger in Sorau zum OGrK. in Uelsen, der HA. Linder in Berlin zum OKA. in Sorau, der StE. II John in Treuenbrietzen zum StE. I in Letschin, der StA. Klick in Rathenow zum StE. II in Treuenbrietzen und die StAuff. von Schönermarck, Schütze, Richter und Friedrichowitz zu HA. in Berlin, der RA. Heims bei der Provinzial-Steuerdirektion in Berlin als OGrK. nach Liebau, der OStK. Leder in Oranienburg in gleicher Eigenschaft nach Magdeburg und der StE. II Kellier in Driesen zum StE. I in Neudamm;

pensionirt: der StE. I Sichardt in Neudamm, der OStK., StI. Beermann in Prenzlau unter Verleihung des Amtscharakters als OStI.;

in der Provinz Pommern

versetzt: 1. der Provinzial-Steuerdirektor, Geheimer Obersinanzrath Schomer in Stettin in gleicher Eigenschaft nach Magdeburg, und die HA. 2. Röttscher und 3. Frädrich in Stettin als Assistenten bei der Provinzial-Steuerdirektion daselbst;

befördert: 1. der Packhofsvorsteher Reimann in Stettin zum OZI. in Inowrazlaw, 2. der HK. Kaths in Rügenwalde zum HR. in Pr. Stargardt und 3. der OStK. Tillich in Rummelsburg zum HK. in Rügenwalde;

in der Provinz Posen

befördert oder versetzt: der OZI., RA. Gesch in Inowrazlaw als Mitglied der Provinzial-Steuerdirektion nach Breslau, der HR. Dähnel in Pogorzelice als OStK. nach Frankfurt a. M., der OGrK. Kornstädt in Wovcin als OStK. nach Rummelsburg und der OKA. Meerkatz in Lissa zum OGrK. in Wovcin, der HK. Kiock in Lissa zum RI. in Osnabrück und der HA. Brüggemann in Lissa zum OKA. in Hammerstein;

in der Provinz Schlesien

befördert oder versetzt: der OStK., StI. Haack in Hirschberg zum RI. in Berlin, der OStK. Hampel in Gr. Wartenberg zum HK. in Neidenburg, die OGrK. Hauschild in Seidenberg als OStK. nach Gr. Wartenberg, Fritsch in Klingebeutel in gleicher Eigenschaft nach Seidenberg, Gehrmann in Bleischwitz in gleicher Eigenschaft nach Klingebeutel und Igel in Reinerz als OStK. nach Crossen, der OKA. Gorzel in Rybnick zum OGrK. in Bleischwitz, die OGrK. Otto in Liebau und Schicke in Patschkau als OStK. nach Friedeberg N.-M. bezw. Oranienburg;

in der Provinz Sachsen

befördert: der StE. I Zimmermann in Gr. Oschersleben zum HK. in Friedland (Ostpreußen) und der HA. Rink in Halle zum OKA. in Werl, der OStK., StI. Feldhügel in Magdeburg zum RI. daselbst;

in der Provinz Westfalen

befördert oder versetzt: der OStK. von Kathen in Münster zum zum HK. in Cottbus, der StE. I Eiers in Telgte als Salzsteuereinnehmer nach Rheine-Gottesgabe, der StE. II Tebbe in Brilon zum StE. I in Telgte, der ZA. Schröder in Borken zum StE. II in Brilon, der GrA. Schiepe zum ZAssi. in Borken, der Assistent Knackstedt, bei der Provinzial-Steuerdirektion in Münster zum Sekretär bei derselben, der HA Reich in Dortmund zum StE. I in Arnsberg, die Steuersupenumerare Metzker und Henscher zu HA. in Lippstadt bezw. Brakel, der StE. II Bohlmann in Warburg zum StE. I daselbst, der StE. II Kerfes in Bielefeld zum HA. in Münster, der StA. Carl in Herford zum StE. II in Bielefeld, der StAuff. Kiel zum StA. in Herford, der ZE. II Flach in Sandersküper, der StA. Klauke in Unna-Königsborn als Assistent II nach Hamburg, die StAuff. Stückradt zum StA. in Unna-Königsborn, die StAuff. Breier und Breckow zu StA. in Bocholt bezw. Soest, der HK. Rühe in Vreden zum HR. in Malmedy und 2. der HA. Eile in Iserlohn zum HK. in Vreden;

in der Provinz Hannover

befördert oder versetzt: der RI. Keller in Osnabrück in gleicher Eigenschaft nach Breslau und der OKA. Hetschko in Bockenem zum OGrK. in Wondolleck, der OStI., RA. Hildebrandt in Stade zum Mitgliede der Provinzial-Steuerdirektion in Magdeburg, der OZI., RA. Dr. Köhn in Emden zum Mitgliede der Provinzial-Steuerdirektion in Hannover;

in der Provinz Hessen-Nassau

befördert: der OStK., StI. Giese in Frankfurt a. M. zum OR. in Bremen;

in der Provinz Schleswig-Holstein

befördert oder versetzt: der RI. Salis in Lübeck als Stationskontroleur nach Erfurt, der Rev.OK., StI. Johannsen in Lübeck zum Rev.-I. daselbst, und der OGrK. Brendel in St. Margarethen als OStK. nach Brüssow;

in der Rheinprovinz

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft der HR. Rothe in Malmedy nach Köln, die Provinzialsteuer-Sekretäre Knell in Köln nach Aachen und und vom Doop in Coblenz nach Cöln, sowie der Assistent Dechert bei dem Erbschaftssteueramte in Aachen nach Coblenz, der StE. I Schumacher in Siegburg als HA. nach Barmen, der StE. I Montanus in Bensberg in gleicher Eigenschaft nach Siegburg, der ZA. Pade in Goch zum StE. I in Bensberg, der StAuff. Voigt zum ZA. in Goch, der StE. I Schmidt in Niedermendig in gleicher Eigenschaft nach Dülken, der StE. II Lins in Spiesen zum StE. I in Niedermendig, der StAuff. Schelm zum StE. II in Spiesen und GrA. Albers zum ZE. II in Schwanenhaus, die Assistenten Gödecke und Müller bei der Provinzialsteuer-Direktion in Cöln zu Sekretären und die Büreauhülfsarbeiter Thoholte und Vockeroth zu Assistenten bei der Provinzialsteuer-Direktion in Cöln;

pensionirt: der HA. Kasper in Köln unter Verleihung des Königl. Kronenordens 4. Kl. und der ZA. Keßler in Herbesthal;

gestorben: der HR. Jansen in Cöln;

Befördert wurden die StK., StI.: 1. Buß in Stuttgart zum OStI. in Rheine i. W., 2. Hiller in Carlsruhe zum OZI. in Prostken i. Ostpr., 3. Gothe in Hof zum OZI. in Emden (Hannover) 4. Kollmann in München zum OStI. in Stade (Hannover).

2. Titel- und Ordensverleihungen.

Es wurde den OStJ. Krull zu Kreuznach, Nau zu Koblenz, Hammer zu Oels, von Zuccalmaglio zu Neuß und Walter zu Köln, sowie den OZJ. Baumgarten zu Aachen und Schreyer zu Rügenwalde der Charakter als Steuerrath, dem Büreauvorsteher für das Rechnungswesen bei der Provinzial-Steuerdirektion, Förster zu Breslau, den HStR. Gottschald in Celle, Gerloff in Osnabrück, Filling zu Stettin und Thielbörger zu Berlin, sowie dem HZR. Arntz zu Kleve der Charakter als Rechnungsrath, und dem Büreauvorsteher für das Expeditions- und Kanzleiwesen bei der Provinzial-Steuerdirektion, Tharann zu Königsberg der Charakter als Kanzleirath.

in der Provinz Ostpreußen

1. dem OGrK. Vieweg in Memel und 2. dem OStK Pflugmacher in Königsberg;

in der Provinz Westpreußen

1. Berg in Danzig und 2. Przykalla in Marienwerder;

in der Provinz Brandenburg

1. Bennewitz in Berlin, 2. Krause in Schwedt a. O. und 3. Bruhn in Züllichau;

in der Provinz Posen

Schade in Schwerin a. W.;

in der Provinz Schlesien

1. Freiherr von Zedlitz-Neukirch in Glogau, 2. Kaposty in Zobten und 3. Giesel in Jauer;

in der Provinz Sachsen

1. Wegener in Magdeburg und 2. Löblich in Suhl;

in der Provinz Schleswig-Holstein

Kannapke in Altona;

in der Provinz Hannover

1. Stietzel in Hannover, 2. Kahle in Quakenbrück und 3. Harling in Wunstorf;

in der Provinz Westfalen

1. Becker in Gütersloh und 2. Fischer in Minden.

in der Provinz Hessen-Nassau

1. Höping in Hanau und 2. Schwarz in Marburg der Amtscharakter als StJ., die Kanzlisten 1. Galley in Danzig und 2. Rhäsa in Münster wurden zu Kanzleiinspectoren ernannt.

Bei Gelegenheit der Feier des Krönungs- und Ordensfestes wurde 1. dem Provinzial-Steuerdirektor, Geheimen Oberfinanzrath Schulze in Breslau der rothe Adlerorden 2. Kl. mit Eichenlaub und 2. dem Ober- und Geheimen Regierungsrath Kolbe in Danzig der rothe Adlerorden 3. Kl. mit der Schleife, ferner dem StE. 1 Vogel in Dramburg zu seinem Dienstjubiläum;

in der Provinz Ostpreußen

dem OStK., StJ. Großmann in Allenstein;

in der Provinz Westpreußen

dem OStJ., StR. Körbin in Elbing und dem StE. 1 Stöckmann in Schwetz;

in der Provinz Brandenburg

dem RR. Dähn bei der Provinzial-Steuerdirektion in Berlin und dem StE. 1 Schreib in Jüterbog;

in der Provinz Schlesien

dem OStJ., StR. Mittag in Schweidnitz und dem HR. Hagemann in Mittelwalde;

in der Provinz Sachsen

dem Ober- und Geheimen RR. Jähnigen in Magdeburg, dem OStJ., StR. Walkenhorst in Burg und dem Bureauvorsteher, Kanzleirath Hildenhagen in Magdeburg der rothe Adlerorden 4. Kl.

Westafrikanisches Schutzgebiet.

Gestorben: L. Weber, Deutscher Zollverwalter in Kamerun.

Briefkasten.

Herrn B. in A. Gute Fadenzähler sind zu haben zum Preise von Mk. 1,50 bis 2 Mk. im optischen Generaldepot von R. Treuer, Berlin W. Mohrenstraße 48.

Nicolaus Alt,
H. Grieve's Nachfolger
Berlin W. Kanonierstraße 61,

empfiehlt sich zur Anfertigung aller **Uniformen** und **Effekten** für die Herren Steuerbeamten zu den solidesten Preisen. Eleganter Sitz und gutes Material wird garantirt.

Rauchtabak Cigarren

fabriziere ich nur aus importirten Tabaken, naher das gute Aroma und die vorzügliche Qualität meines Fabrikats. Versand gegen Nachnahme.

5 Pfd. Curasao Kanaster.	M. 10.	Hav. Aussch. m. 100 St.	M. 5,—
5 Pfd. hochf. Varinas .	„ 8.	Java F.-Brasilmst.	„ „ 6,—.
5 Pfd. leicht. Maryland .	„ 6.	Felix Brasil Hav.	„ „ 6,50.
5 Pfd. Holl. Kanaster .	„ 4.	Hav. Land milde	„ „ 7,50.
9 Pfd. Amerk. Rip.-Tabak	„ 5.	Rein Havanna v.	100—200 M

C. J. Stange, Hamburg.

Deutsche Spediteur-Zeitung

Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.

Verlag: F. W. Rademacher, Hof-Buchdruckerei, Hamburg.

Abonnement: für Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mk. 10.— pro 1/1. Mk. 5,50 pro 1/2 Jahr.

Abonnement: für die übrigen Staaten des Weltpostver. Mk. 11.— pro 1/1. Mk. 6.— pro 1/2 Jahr.

Probenummer gratis u. franco.

Alle Rechtsfragen erfahren für die Abonnenten der „Deutschen Spediteur-Zeitung" durch den juristischen Mitredacteur competenteste Lösung.

Unsere Rubriken **„Eingesandt," „Mittheilungen"** u. **„Handelsregister"** stehen allen das Speditionsfach berührenden Fragen und Nachrichten aus dem Leserkreis **kostenfrei** offen.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franco versandt.

Stiller'sche Hof- und Universitäts-Buchhandlung (G. Russer) in Rostock i. M.

In unserem Verlage erschien:

Kalender

für

Zoll- u. Steuerbeamte

auf das Jahr **1889.**

herausgegeben von

K. A. Trey,

Großherzogl. Mecklenb. Hauptzollamts-Assistent in Rostock.

Preis in Leinwand gebunden Mark 1.50.

Dieser Kalender erscheint bereits im XVI. Jahrgange und enthält sämmtliche neuere Gesetze und Bestimmungen. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider in Minden — Druck von Eugen Schneider in Minden.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 ℳ.
pränumerando
einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, bei der Expedition von **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen
kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen billiger.

Expedition: Minden Obermarktstraße 28.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Nr. 4. **Minden i. Westf., März 1889.** **8. Jahrgang.**

Inhalt:

Auszüge aus den Reichstagsverhandlungen über Zoll- und Steuerfragen [Fortsetzung] (S. 25). Tarifirung von Glasknöpfen. Branntweinsteuer. Nachträgliche Erledigung des Kontingents. Zuckersteuer. Versicherung des Zuckers zuzüglich Verbrauchsabgabe (S. 27). Brausteuer. Zur Surrogatfrage (S 28). Entziehung der Abgaben. Reichsgerichtserkenntniß v. 29. 10. 88. [Schluß]. Urtheil des IV. Straffenats v. 9. Nov. 1888 (S. 29). Verschiedenes: Schmuggel an der italienischen Grenze (S. 30). Gerstenwein. Eingabe des deutschen Brauerbundes. Personal-Nachrichten (S. 31).

Der Nachdruck ist nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Auszüge
aus der Verhandlung des Deutschen Reichstags und des Preuß. Abgeordnetenhauses über verschiedene interessante Zoll- und Steuerfragen.

(Fortsetzung).

Abg. v. Goldfuß (Reichsp.) berichtet über die Petitonen der Tabakbauern aus allen Theilen des Reiches, welche von der Gesetzgebung Abhilfe für die ihnen durch die Steuerreform von 1879 verursachten Schäden, verlangen, und zwar entweder durch Erhöhung des Zolles oder durch Ermäßigung der Steuer. Sowohl die Zahl der Tabakbauern wie auch der Umfang der mit Tabak bepflanzten Fläche seit 1879 erheblich zurückgegangen, ebenso das Quantum der Ausfuhr und der Preis der Fabrikate. Referent beantragt, die Petitionen durch die Beschlußfassung über die Resolutionen für erledigt zu erklären

Abg. Menzer (dkons.) hält die Nothlage der deutschen Tabakbauern für so bedenklich, daß, wenn nicht dieser Reichstag, so doch der nächste durchaus gezwungen sein werde, die Frage der Tabakbesteuerung so zu lösen, daß der deutsche Tabakbauer dem Vaterlande erhalten bleibe. Vor 1879 verhielt sich der Steuersatz zum Zollsatz wie 1 : 6; durch die Zollreform wurde das Verhältniß in 1 : 1,88 geändert. Eine unglücklichere Verschiebung zu Ungunsten des einheimischen Fabrikates ist kaum je erdacht worden. Für die vorübergehende Ueberproduktion im Anfang der achtziger Jahre will man jetzt dem deutschen Tabakbauer Schuld geben. Hand in Hand mit der Degradirung des einheimischen Produktes sei die Steigerung der Einfuhr gegangen. Den Holländern mit ihrem Sumatra-Tabak haben wir aufgeholfen; der deutsche Tabakbauer geht zu Grunde. Das Ausland unterdrückt uns geradezu durch billige Preise. Redner bittet um Annahme der vorgeschlagenen Resolutionen.

Abg. Duvigneau (natl.) theilt nicht ganz die Anschauung der Vorredner. Namentlich, was den zweiten Theil der Resolution betrifft. Zahlreiche Stimmen aus den Reihen der Tabak- und Cigarrenfabrikanten widersprechen entschieden jeder Erhöhung des Zolles und Ermäßigung der Steuer. Die Einfuhr hat nicht zugenommen, der Tabakbau hat nicht abgenommen. (Widerspruch rechts.) Der inländische Tabak sei überdies stellenweise ein ganz unbrauchbares, ungenießbares Produkt. Redner stimmt mit einigen Freunden gegen den zweiten Theil des Antrages.

Abg. Müller (Marienwerder) nimmt das deutsche Fabrikat gegen die Angriffe des Vorredners in Schutz und befürwortet die Annahme der Resulution in ihrem ganzen Umfange.

Staatsekretär des Reichsschatzamts von Maltzahn sagt eine Untersuchung der Verhältnisse zu; ob sie eine ausgedehnte Vernehmung von Sachverständigen zur Folge haben werde, könne er nicht fest versichern. Aber seiner persönlichen Auffassung nach sei bei allen verbündeten Regierungen die Meinung vorhanden, daß der Bevölkerung, welche sich mit dem Tabakbau befaßt der Fürsorge für ihre Interessen werth sei. Dabei wird man aber immer im Auge behalten müssen, daß die Einnahmen des Reiches aus dem Tabak nicht geschmälert werden. In Bezug auf die speziellen Wünsche wegen der Handhabung des Steuergesetzes schweben Erörterungen. Ich bin bereit, die Bestrebungen zu fördern, welche dahin gehen, die Handhabung der Ausführungsbestimmungen so zu gestalten, daß die Interessen der Tabakbauer dabei Berücksichtigung finden.

Abg. Bulle (freis.) erklärt sich mit dem Antrage der Budgetkommission einverstanden, soweit er sich nicht auf die Herabsetzung der Tabaksteuer bezieht. Eine solche Maßregel werde nur zur Ueberproduktion anreizen, unter welcher Tabakhandel und Tabakbau gelitten haben.

Aus der Sitzung des Deutschen Reichstags vom 28. und 39. Januar.

Die zweite Berathung des Etats wird fortgesetzt, und zwar mit dem Einnahmetitel: Zuckersteuer.

Nachdem der Referent von Wedell-Malchow die Annahme des Titels empfohlen führt

Abg. von Benningsen aus, daß bei Berathung des neuen Zuckersteuergesetzes der Wunsch ausgesprochen wurde, auf die Beseitigung der Ausfuhrprämien hinzuarbeiten, welche in Folge der Entwickelung der Industrie sich herausgestellt hatten. Die verbündeten Regierungen sind mit anderen Regierungen darüber in Berathung getreten, welche zum Abschluß einer Konvention geführt haben. Das Ergebniß der Konferenz ist kein ganz vollständiges; Frankreich ist der Konvention noch nicht beigetreten, und Oesterreich hat derartige Reservationen zu Protokoll gegeben, daß man nicht sagen kann, es sei der Konvention beigetreten. Diese beiden Staaten sind aber für die deutsche Ausfuhr die hauptsächlichsten Produzenten. Die Gefahr, daß die englischen Kolonien und daß Brasilien der Konvention noch nicht beigetreten sind, halte ich nicht für so groß, wie es vielfach geschieht. Ich glaube, unsere Industrie kann die Konkurrenz mit dem Rohrzucker aushalten. Aber so lange nicht sämmtliche europäischen Staaten in der Hauptsache beigetreten sind, wird die Konvention nicht ausgeführt werden. Ich bin deshalb der Ansicht, daß die vorsichtige Erklärung des Schatzsekretärs in der Kommission das Richtige trifft. Hoffentlich werden wir mit der Zeit dazu gelangen, die Konvention wenigstens in den europäischen Staaten in Kraft zu setzen.

Abg. Witte (dfr.) führt aus, daß die Prämien zur Schädigung der deutschen Finanzen und zur krankhaften Entwickelung der Zuckerindustrie geführt haben. Diese Mißstände haben zu Verhandlungen über Abschluß einer Konvention geführt. Die Regierung sollte dahin streben, daß die Konvention wirklich ins Leben tritt, weil sonst die noch bestehenden, wenn auch niedrigen Prämien schließlich ebenfalls finanziellen Schaden anrichten könnte.

Staatssekretär v. Maltzahn: Aus den Ausführungen der beiden Herren kann ich dasselbe feststellen, was ich schon in der Budgetkommission feststellen konnte. Die Stellung, welche die verbündeten Regierungen eingenommen haben, scheint die Billigung des Reichstags zu finden. Für die verbündeten Regierungen war maßgebend, daß ihrer Meinung nach die Aufhebung der Begünstigung der Zuckerproduktion, wenn sie von allen Seiten erfolgt, das erstrebenswerthe Ziel sei, daß die deutsche Industrie sich stark genug glaubt, die Beseitung der Prämien ertragen zu können, wenn sie allgemein erfolgt. (Schluß folgt.)

Im nächstjährigen Etat der Landwirthschaft ist die Summe von 229000 Mark als Zuschuß zu den Einrichtungskosten einer in Berlin zu errichtenden Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei vorgesehen. Bei der Berathung erklärte der Minister der Landwirthschaft, Domänen und Forsten, Dr. Freiherr Lucius von Ballhausen auf bez. Anregung: Meine Herren, ich kann nur wiederholen, was ich bereits in der Budgetcommission geäußert habe, daß diese Anlage so gemacht wird, daß sie zum Theil schon darauf berechnet ist, um den Anschluß einer Versuchsbrennerei offen zu halten und zu ermöglichen. Weiter aber zu gehen in meiner Zusage, bin ich nicht in der Lage. In der Anlage einer Versuchsspiritusbrennerei mit continuirlichem Betriebe liegen jetzt, seit der neuen Steuergesetzgebung sicher erheblich größere Schwierigkeiten als früher wegen der steuerlichen Controle und allem, was damit zusammenhängt. Das aber sage ich ohne weiteres und erkenne es meinerseits an, daß ich, soweit ich in der Lage bin, jedenfalls diese Bestrebungen des Vereins der Spiritusbrenner sehr gern fördern werde und auch ressortmäßig fördern muß. Darüber kann kein Zweifel sein, daß das Brennereigewerbe für den landwirthschaftlichen Betrieb in den östlichen Provinzen, in den Provinzen mit leichter Bodenart, von der fundamentalsten Bedeutung ist und daß staatsseitig alles geschehen muß, um dieses wichtigste landwirthschaftliche Gewerbe, über die Schwierigkeiten, unter denen es laborirt, hinwegzuhelfen.

Meiner Beihülfe nach der Richtung sind Sie jederzeit gewiß.

Das Berliner Tageblatt schreibt:

Das Strafverfahren bei den preußischen Zoll- und Steuerbehörden ist eine so veraltete Prozedur, wie sie die Gerichte gar nicht mehr kennen. Während bei den letzteren Mündlichkeit und Oeffentlichkeit herrscht, wird bei den Zoll- und Steuerbehörden noch immer schriftlich und unter Ausschluß der Oeffentlichkeit verfahren. Während vor Gericht das Vorhandensein gewisser Thatsachen genügt, einen Strafbefehl zu erlassen, z. B. die Vorlegung einer Urkunde, wozu der gesetzliche Stempel nicht verwendet, oder nicht in genügender Höhe verwendet worden ist, muß bei der Zoll- und Steuerverwaltung eine Vernehmung zu Protokoll vorausgehen. Nach neuerlich ergangener Bestimmung haben die Gerichte alle von ihnen entdeckten Stempelübertretungen nicht mehr selbst abzuurtheilen, sondern der Steuerverwaltung zum weiteren, viel weitläufigeren Verfahren zu überweisen. Das Gericht entscheidet alle sonstigen Zoll- und Steuervergehen, die nicht so einfach sind, wie die Vorlegung einer ungestempelten Urkunde, nach einem mündlichen und öffentlichen Verfahren, die Zollverwaltung muß den Angeklagten, die Zeugen und Sachverständigen abhören und wiederabhören, falls nach dem Ermessen des Hauptamts das den Prozeß einleitende Untersteuer- oder Zollamt gewisse Momente im ersten Termin übersehen oder unerörtert gelassen hat. Der Angeklagte, der vielleicht meilenweit von der Zoll- und Steuerstelle entfernt wohnt, muß es sich gefallen lassen, zwei- dreimal vorgeladen zu werden. Und wenn endlich die Angelegenheit spruchreif ist, wird in einem schriftlichen Strafbescheide verurtheilt. Zur Bekanntmachung dieses Bescheides wird er wiederum feierlich vor das zuständige Hauptamt geladen. Dort wird ihm der Bescheid einfach vorgelesen und ausgehändigt, während er ihm anders durch Postzustellungsurkunde bekannt gegeben werden könnte. So betragen häufig die Unkosten bei diesem Verfahren weit mehr, als die Strafen selbst. Hohe Zeit wäre es, diesen Zopf abzuschneiden. Entweder müßten die Gerichte die Entscheidung über alle Zoll- und Steuerprozesse erhalten, oder es müßten bei den Hauptämtern Zoll- und Steuergerichte mit mündlichem Verfahren eingerichtet werden.

— Wir bemerken dazu:

Das Strafverfahren bei den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern unterscheidet sich durchaus nicht so sehr von dem bei den Gerichten. Wenn auch wirklich der Angeklagte mehrmals erscheinen muß, weil im ersten Termin der Sachverhalt nicht sofort klar gelegt werden kann, so ist dies bei Gericht ebenso der Foll und ebenso werden auch bei letzterem Zeugen und Sachverständige vorgeladen. Daß der Strafbescheid mündlich publizirt werden muß ist gar nicht vorgeschrieben, derselbe kann den Angeschuldigten auch in vim publicationis zugefertigt werden.

Ob die Verhandlungen mündlich oder schriftlich sind, macht durchaus keinen so großen Unterschied, denn der dadurch erwachsende Aufenthalt bei der Behörde erreicht noch lange nicht den Umfang des Zeitverlustes, der bei den Gerichten durch das Warten bis man im Termin an die Reihe kommt verursacht wird.

Die Verhandlungen müssen deshalb schriftlich gepflogen werden, weil dem Angeschuldigten der Recurs an die höhern Verwaltungsbehörde zusteht und vor dieser ein weiteres Verfahren nicht stattfindet, dieselbe vielmehr auf Grund der Akten entscheidet.

Ein großer Vortheil für die Zoll- und Steuerkontravenienten ist aber das nur bei den Verwaltungsbehörden zulässige sogenannte Bagatelle und Submissionsverfahren, durch wel-

ches die Sache, falls der Angeschuldigte geständig, ohne Weiteres beim ersten Termin abgemacht werden kann.

Ganz besonders aber auch der Geringfügigkeit der Kosten des Verwaltungsverfahrens wegen — dieselben bestehen nur aus Porto und Stempelgebühren, selten aus Zeugengebühren — steht sich das Publikum besser bei letzterem Verfahren als bei dem gerichtlichen.

Abgesehen von dem oben erwähnten Grunde, der schriftliches Verfahren bedingt, würde mündliches und öffentliches Verfahren bei den Hauptämtern Einrichtungen bei diesen erfordern, deren Kosten nicht im Verhältniß zu dem Gegenstande selbst stehen würden.

Die Redaktion der Umschau.

Gutachten der Königl. technischen Deputation für Gewerbe, betr. Tarifirung von Glasknöpfen, d. d. Berlin, den 28. November 1888.

Nach dem amtlichen Waarenverzeichnisse werden Glasknöpfe nach 10e mit 24 oder nach 10f mit 30 Mk. besteuert, je nachdem sie entweder gefärbt oder bemalt, bezw. vergoldet oder versilbert sind. Wir sind nach einem charakteristischen Merkmale unter Vorlage von Mustern, die wir mit allen anderen Anlagen gehorsamst zurückreichen, gefragt.

Die auf diesen Knöpfen befindlichen Ueberzüge können, selbst wenn der Hauptbestandtheil derselben Gold oder Silber ist, nicht als Vergoldung oder Versilberung bezeichnet werden. Dagegen halten wir solche Knöpfe für bemalt, nicht für gefärbt.

Wir finden den charakteristischen Unterschied zwischen bemalten und gefärbten Glasknöpfen darin, daß erstere ihrer natürlichen Glasfarbe, gleichgültig, ob weißes oder buntes Glas vorliegt, theilweise oder vollständig durch einen aufgetragenen Ueberzug beraubt sind, während gefärbte Glasknöpfe aus einer unverdeckten farbigen Glasmasse, sei es durch und durch, sei es an der Oberfläche, bestehen.

Zwar werden auf S. 122 des amtlichen Waarenverzeichnisses durch die Anmerkung zu 6 zu den gefärbten Glasplättchen auch die nur äußerlich gefärbten gerechnet, jedoch, selbst wenn hierunter auch eine andere Färbung, als die durch sogenanntes Ueberfangen, verstanden sein sollte, bezieht sich diese Anmerkung doch nicht auf Knöpfe, welche vielmehr nach Nr. 8 auf S. 123 ausdrücklich besonders behandelt werden sollen.

Branntweinsteuer.

Die Zeitschrift für Spiritus-Industrie ertheilt in ihrer Nr. 6 folgende richtige Auskunft:

Frage. Nachträgliche Erledigung des Kontingents. Seit 4 Jahren steht meine Brennerei; im vorigen Jahre habe ich das Kontingent nicht abgebrannt, weil ich mit den Reparaturen zu spät fertig wurde. Dieses Jahr werde ich sehr früh fertig, höre aber, daß das Kontingent, welches voriges Jahr nicht abgebrannt ist, dieses Jahr nachgebrannt werden kann.

Unsere Steuerbehörden in der Provinz Sachsen haben wohl in den Zeitungen davon gelesen, sind aber amtlich noch nicht davon unterrichtet. Ich bitte nun um Bescheid, ob mein Gesuch, den im vorigen Jahre nicht gewonnenen contingentirten Spiritus diese Kampagne theilweise brennen zu dürfen, genehmigt werden wird oder welche Schritte nöthigenfalls zu thun sind.

Neuhaus bei Delitzsch. Sch. in N. b. D.

Antwort. In dem vorgetragenen Falle wird Ihnen die Erlaubniß, das im Vorjahre unerledigt gebliebene Kontingent in diesem Jahre abbrennen zu dürfen, nur theilweise ertheilt werden können. Gesetzlich muß das Kontingent innerhalb des betreffenden Betriebsjahres erledigt werden. Der Beschluß des Bundesraths vom 13. Dezember 1888 gestattet nur die nachträgliche Erledigung desjenigen Theils des Kontingents welcher der Differenz zwischen der provisorisch und der definitiv zugetheilten Menge entspricht. Die nachträgliche Erledigung dieses Theils des Kontingents wird Ihnen nach diesem Beschlusse auch gewährt werden müssen, während Sie diejenige Menge Kontingentspiritus, um welche Sie hinter dem Ihnen vorläufig bewilligten Kontingente zurückgeblieben sind, nicht werden zum niedrigeren Abgabesatze nachträglich abfertigen dürfen.

Zuckersteuer.

Die „Deutsche Zuckerindustrie" veröffentlicht in ihrer Nr. 6 folgendes:

Zur Versicherung des Zuckers zuzüglich Verbrauchsabgabe.

Berlin, 30. Januar 1889.

Sehr geehrter Herr!

In dem Artikel über „Versicherung des Zuckers zuzüglich Verbrauchsabgabe", welche sich in der mir gütigst übermittelten Nr. 4 Ihrer geschätzten Fachzeitschrift „Die Deutsche Zuckerindustrie" vom 25. d. M. befindet, ist die Ansicht, welche ich in der Anmerkung Nr. 26 auf Seite 192 meines im Verlage von R. Bredow zu Leipzig erschienenen und unter den Herren Zuckerindustriellen sehr verbreiteten Handbuchs „Das Zuckersteuergesetz vom 9. Juli 1887 über die Konsequenzen der Vorschriften des § 89 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz ausgesprochen habe, als unrichtig angegriffen worden. Ich gestattete mir daher, Sie ergebenst zu ersuchen, die nachstehenden Gegenbemerkungen gefälligst ebenfalls in Ihre Zeitschrift aufnehmen zu wollen.

Nach einer durchaus richtigen Darstellung des Sachverhalts sagt der Herr Verfasser des fraglichen Artikels wörtlich:

> „Die Anmerkung des Herrn Reinhold trifft somit in ihrer Allgemeinheit selbst nach den Ausführungsbestimmungen nicht zu."

Wer jedoch die betreffenden Vorschriften der Ausführungsbestimmungen und meine zugehörige Anmerkung aufmerksam liest und nicht gerade etwas Verkehrtes herauslesen will, wird gewiß leicht erkennen, daß die Anmerkung nicht „allgemein" hingestellt ist, sondern sich nur auf die Vorschrift des § 8 bezieht, in welcher von der Behandlung der Fabriklager und Vorräthe in den Fällen des § 84 (nach Schluß der Kampagne pp.) die Rede ist.

Mit der sich also aus dem Zusammenhange von selbst ergebenen Einschränkung halte ich den Inhalt meiner Anmerkung nach wie vor für richtig. Die im § 89 angeordnete Haftpflicht des Inhabers des Fabriklagers wird gerade in denjenigen Fällen praktische Folgen haben, in denen Zucker aus dem Fabriklager trotz des amtlichen Mitverschlusses durch Diebstahl, Feuersbrunst oder sonst zufällig abhanden gekommen ist; denn für die Verbrauchsabgabe von dem der Ordnung gemäß im Lager verbliebenen Zucker haftet bekanntlich nach § 4 des Zuckersteuergesetzes der Zucker selbst, so daß eine Haftung des Lagerinhabers überflüssig ist.

Beim Erlaß der fraglichen Vorschrift scheint mir hauptsächlich die meist isolirte Lage der Zuckerfabriken in Betracht gezogen und deßhalb beabsichtigt zu sein, die Fabrikbesitzer dazu anzuhalten, daß sie der Bewachung der Fabriklager zur Vermeidung heimlicher Beraubung pp. während der Zeit, in der die ständige Bewachung der Fabrik durch Steuerbeamte eingestellt ist, besondere Aufmerksamkeit widmen. Daß es in Folge der abgeordneten Haftpflicht unbedingt nöthig wäre, die Bestände des Fabriklagers für die Dauer der Haftpflicht nach ihrem Werthe einschließlich der Verbrauchsabgabe gegen Feuersgefahr zu versichern, möchte ich nicht annehmen und habe ich auch nicht behauptet. Die Vernichtung der Vorräthe durch Feuer wird sich nämlich in den meisten Fällen ausreichend erweisen lassen, und alsdann wird ganz selbstverständlich der Bundesrath stets von seiner Befugniß, die Verbrauchsabgabe aus Billigkeitsrücksichten zu erlassen, Gebrauch machen.

Bedenklich sind nur diejenigen immerhin vorkommenden Fälle, in denen bei Feuersbrünsten Verzettelungen von geretteten Vorräthen stattfinden, so daß die betreffenden Steuerbeamten die thatsächliche Vernichtung der Fehlmengen nicht zu bescheinigen vermögen. Die Herren Fabrikbesitzer und Betriebsleiter werden daher bei Feuersbrünsten mit Umsicht zu Werke gehen und für gehörige Bewachung der gestatteten Vorräthe, sowie für einwandfreie Zeugen sorgen müssen.

Durch vorstehende Bemerkungen hoffe ich einigermaßen zur Beruhigung der Herren Interessenten beizutragen.

Was die weitere Erörterungen des fraglichen Artikels anbetrifft, so hätte ich sie gern mit Stillschweigen übergangen, da sie sich eigentlich nicht gegen meine Auffassung der Angelegenheit, sondern gegen den Bundesrath richten, welcher implicite beschuldigt wird, im § 89 der Ausführungsbestimmungen die in Rede stehende Haftpflicht im Widerspruch mit dem Gesetze angeordnet zu haben. Um jedoch der Annahme, daß ich durch Schweigen die Richtigkeit jener Erörterungen anerkannt hätte, vorzubeugen, muß ich erklären, daß ich dieselbe für nicht zutreffend erachte.

Mit ausgezeichnetster Hochachtung ꝛc.

P. Reinhold.
Rechnungsrath im Reichsschatzamte.

Wir ersehen aus der obigen Erwiderung mit großer Befriedigung, daß auch Herr Rechnungsrath Reinhold nicht für nöthig erachtet, die Bestände der Fabriklager für die Dauer der Haftpflicht einschließlich Verbrauchsabgabe zu versichern. Bezüglich dieser Versicherungsfrage können wir in Bestätigung unserer Ansicht noch anführen aus dem Vereinszollgesetz:

a. aus § 48. „Wenn auf Begleitschein I abgefertigte Waaren erweislich auf dem Transporte durch Zufall zu Grunde gegangen sind, so tritt ein Zollerlaß ein,"

b. aus § 102. „Andere Beschädigungen der lagernden Waaren und Unglücksfälle, welche dieselben treffen, hat die Niederlageverwaltung nicht zu vertreten",

c. aus § 103. „Von den auf der Niederlage gänzlich verdorbenen und unbrauchbar gewordenen Waaren wird, nachdem dieselben unter amtlicher Aufsicht vernichtet worden sind, ein Zoll nicht erhoben."

Zur leichteren Ausführung der §§ 48 und 103 ist neuerdings in der vom Bundesrath in seiner Sitzung vom 5. Juli 1888 beschlossenen „Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes" (veröffentlicht in der Beilage zur Nr. 31 des Centralblattes für das Deutsche Reich 1888) bestimmt worden."

„Der Zollerlaß für die auf dem Transporte zu Grunde gegangenen oder im verdorbenen oder zerbrochenen Zustande ankommenden Waaren kann von dem Hauptamt, welches den Begleitschein oder das Ladungsverzeichniß zu erledigen hat, beziehungsweise von dem Erledigungsamt vorgesetzten Hauptamt selbstständig zugestanden werden.

Die Bewilligung darf jedoch nur nach vorherigrr protokollarischer Feststellung der obwaltenden Umstände und unter Zustimmung sämmtlicher Hauptamtsmitglieder erfolgen. Der auf dem Abfertigungspapier zu ertheilenden Genehmigung sind die gepflogenen Verhandlungen beizufügen.

Die gleiche Befugniß steht auch dem Niederlageamt bezüglich der auf der Niederlage zu Grunde gegangenen oder verdorbenen oder zerbrochenen Waare zu."

Brausteuer.

„Die „Deutsche Brauindustrie" schreibt in Nr. 4:

Zur Surrogatfrage. Der Vorstand des schlesischen Zweigvereins für Rübenzuckerindustrie versandte an die Vorstände der übrigen Zweigvereine mehrere von ihm beschlossene Petitionen an den Herrn Fürsten Reichskanzler und den Herrn Landwirthschaftsminister Freiherrn Dr. v. Lucius, betreffend die Heranziehung des Stärkezuckers und andere Zuckerarten, welche zur Weinfabrikation verwandt werden, zur Steuer, gleich dem Rübenzucker.

In der Eingabe an den Herrn Landwirthschaftsminister ist dem Gedanken Ausdruck gegeben, daß weißer Rübenzucker als Zusatz zu Getränken steueramtlich nicht nachtheiliger zu behandeln sei als Stärkezucker und andere Zuckerarten.

Da Anträge auf Besteuerung des Stärkezuckers bis jetzt keinen Erfolg gehabt haben, auch für die nächste Zeit wenig Erfolg versprechen, so dürfte umsomehr darauf hinzuwirken sein, daß Stärkezucker und andere Zuckerarten als Zusatz zu Getränken mit derselben Steuer belastet werden wie Rübenzucker, resp. daß der Rübenzucker wenigstens von einem Theile der Steuer, z. B. der Consumsteuer, entlastet werde.

Nach dem Gesetz vom 31. Mai 1872 wird die Brausteuer von den nachbenannten Stoffen, wenn sie zur Bereitung von Bier verwendet werden, zu den folgenden Sätzen erhoben:

1) von Getreide (Malz, Schrot u. s. w.) mit 2 Mk.,
2) von Reis (gemahlen oder ungemahlen u. s. w.) mit 2 Mk.,
3) von grüner Stärke, d. h. einer solchen, die mindestens 30 pCt. Wasser enthält, mit 2 Mk.,
4) von Stärke, Stärkemehl (mit Einschluß des des Kartoffelmehls) und Stärkegummi (Dextrin) mit 3 Mk.,
5) von Zucker aller Art (Stärke-, Trauben- u. s. w. Zucker) mit 4 Mk.,
6) von Syrup aller Art mit 3 Mk.,
7) von allen anderen Malzsurrogaten mit 4 Mark für jeden Centner.

Demnach hat der Rübenzucker, wenn er als Zusatz zur Bierbereitung verwendet wird, trotzdem, daß er schon mit Material- und Consumsteuer belastet ist, noch eine Biersteuer von 4 Mk. zu tragen. Dies hindert natürlich die Verwendung des Rübenzuckers und leistet der Verwendung des oft noch mit gesundheitsschädlichen Bestandtheilen behafteten Stärkezuckers und anderer Zuckerarten Vorschub. Da die Materialsteuer für reine weiße Zucker auf 5 Mk. der Centner anzunehmen ist, so empfiehlt sich zu beantragen, daß Zucker für die Bierbereitung sowohl von der Consum- wie von der Brausteuer befreit werde, da er dann noch immer höher besteuert bliebe als Stärkezucker. Es ist eine so gerechte Forderung, den Rübenzucker wenigstens in der Verwendung als Zusatz zu Getränken gleich zu behandeln mit anderen Zuckerarten, daß sie, wenn mit Nachdruck verfolgt, schwerlich versagt werden dürfte.

— Wir meinen, daß dies doch sehr zweifelhaft ist, denn der Zucker, welcher zum Bierbrauen verwendet, wird zum Schutze des Erträgnisses der Steuer von Bier zur Brausteuer herangezogen, der Zucker aber, welcher zur Weinfabrikation verwendet wird, zahlt keine besonderen Steuern, weil es eine Weinsteuer nicht giebt. Gäbe es eine solche und es würde zum Schutze des Erträgnisses derselben gesetzlich verfügt, daß der zur Weinfabrikation verwendete Zucker die Weinsteuer zu zahlen habe, dann würde damit auch der Stärkezucker (wie bei der Brausteuer) herangezogen werden. So lange dies nicht der Fall, paßt die obige Berufung auf die Brausteuer nicht.

Im Uebrigen ist die Besteuerung des Stärkezuckers als solcher nur eine Frage der Zeit.

Die Red. der Umschau.

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichtserkenntniß vom 29. October 1888.

Zolldefraudation mittels Unterschiebung gleichartigen inländischen Getreides an Stelle unverzollten, unter Zollkontrole befindlichen ausländischen Getreides.

(Schluß.)

Zur Widerlegung dieses Vorbringens genügt es, auf folgende Gesichtspunkte hinzuweisen. Die deutschen Getreidezölle in ihrer heutigen Gestalt sind wesentlich Schutzzölle, in erster Reihe dazu bestimmt, der inländischen Getreideproduktion den

inländischen Markt zu sichern, sie vor Konkurrenz des ausländischen Getreides und vor dem dadurch bedingten Preisdruck zu schützen. Daß sie thatsächlich zur Zeit auch als Finanzzölle zu wirken, d. h. dem Reiche erhebliche Zolleinnahmen erbringen, ändert an ihrem inneren Wesen Nichts. Hieraus ist klar, daß diese Zollgesetzgebung sich ausschließlich gegen die Getreideeinfuhr wendet, daß es aber bei dem Fehlen von Durchgangs- oder Ausgangsabgaben sowohl für die finanzielle, wie für die protektionistisch-wirthschaftliche Seite derselben absolut ohne alles Interesse ist, ob und wie viel inländisches Getreide ausgeführt wird, ob, eventuell wieviel ausländisches Getreide durch deutsches Gebiet durchgeht, und ob das über die Zollgrenze ausgeführte Getreide inländischen oder ausländischen Ursprungs ist. Nur, wenn es sich um die Ausfuhr noch unverzollten, zollkontrolpflichtigen, ausländischen Getreides, und um die Befreiung des Getreideimporteurs von der übernommenen Haftung für den Eingangszoll handelt, erhält die Identitätsfrage praktische Bedeutung. Diejenigen Interessen, welche in neuerer Zeit auf Beseitigung des sogenannten Identitätsnachweises hingedrängt haben, d. h. darauf hinstreben, daß ohne Beachtung der Identität nur quantitativ ebensoviel Getreide zollfrei eingeführt werden darf, als anderweitig über die deutsche Zollgrenze ausgeführt wird, haben daher lediglich den Getreideexport im Auge. Es ist der Getreidehandel und nur ein gewisser Theil der Getreideproduzenten, welche unmittelbar oder mittelbar dabei interessirt sind, durch Erleichterung und Förderung des deutschen Getreideexports Minderung der Transportspesen, Preiserhöhung und dergleichen Gewinn zu erzielen. Und es gehört die eigenthümliche Komplikation der kommerziellen und wirthschaftlichen Konjunkturen hinzu, welche aus den verschiedenen im Osten und Westen Deutschlands verwalteten Import- und Exportverhältnissen, sowie aus den verschieden gearteten Qualitätsverhältnissen ausländischen und inländischen Getreides resultiren, um den Zusammenhang zwischen den deutschen Getreideschutzzöllen und der Beseitigung des sogenannten Identitätserweises einigermaßen verständlich zu machen. Würden die auf das letzterwähnte Ziel hinstrebenden Tendenzen von Erfolg sein, so wäre damit zweifellos der Grundsatz der Zollpflichtigkeit alles vom Auslande für den deutschen Konsum eingeführten Getreides durchbrochen, und für ein unbestimmtes, durch die Größe des Exports begrenztes Quantum dieses Getreides Freiheit vom Eingangszoll gesichert. Nach alledem ist klar, daß es sich hierbei um Bestrebungen handelt, deren Realisirung ohne die erheblichsten Aenderungen der bestehenden Gesetzgebung garnicht denkbar ist. Heute besteht noch der Grundsatz in voller gesetzlicher Kraft, daß kein Kilogramm ausländisches Getreide zum inländischen Konsum gelangen kann, für welches nicht der gesetzliche Eingangszoll entrichtet ist, und daß es für den Thatbestand der Hinterziehung des Getreideeingangszolls, wie für jede andere Eingangszollhinterziehung eine schlechthin sinn- und bedeutungslose Schutzeinrede ist, geltend zu machen, Defraudant habe zwar die eingangszollpflichtige und nur unter der Bedingung der Wiederausfuhr zollfreie Waare nicht ausgeführt, sondern anderweitig verbraucht, dafür aber eine andere gleichwerthe Waare exportirt. Dieser Grundsatz beherrscht sowohl § 144 des Vereinszollgesetzes, welcher jede „Vertauschung" zollkontrollpflichtiger Gegenstände auf dem Transport als erschwerte Defraude qualifizirt, wie das Regulativ Privattransitläger betreffend vom 13. Mai 1880 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 285), welches für gemischte Privattransitläger in §§ 14, 15 die stetig gesonderte Aufbewahrung zollfreien und zollpflichtigen Getreides unbedingt vorschreibt, und nur zwecks Verarbeitung eine theilweise Vermischung des zollpflichtigen ausländischen mit Zusätzen zollfreien Getreides gestattet. Hiergegen haben Beschwerdeführer bewußt verstoßen: sie haben geflissentlich, weil diese Transaktion für sie geschäftlich vortheilhaft war, den ausländischen Zollkontrolpflichtigen Weizen weder exportirt noch verzollt, sondern unter Hinterziehung der Zollkontrole und Hinterziehung des Eingangszolls dem freien inneren Verkehr überlassen, und um dies Manöver durchzuführen, unter Täuschung der Zollbehörden dem defraudirten ausländischen anderes inländisches Getreide als angeblich ausländische zollkontrolpflichtige Durchgangswaare für den Export untergeschoben. Mit Recht ist daher ihre volle Defraudationsabsicht als erwiesen und ihre Handlungsweise als den Thatbestand der §§ 135, 136 Nr. 6 des Vereinszollgesetzes erfüllend erachtet worden. Ob Beschwerdeführer die von ihnen ins Werk gesetzte Form der Zollhinterziehung für ein erlaubtes Manöver gehalten, oder nicht, mußte in Gemäßheit § 163 des Vereinszollgesetzes allerdings für bedeutungslos angesehen werden.

Sind die Beschwerdeführer aber zu Recht wegen Zolldefraudation unter Anwendung der §§ 135, 136 Nr. 6 des Vereinszollgesetzes verurtheilt worden, so würde die bestrittene Frage, ob § 144 Nr. 2 und § 136 Nr. 9 des Vereinszollgesetzes daneben noch anwendbar erscheinen, nur für die Höhe der entweder auf das Vierfache oder auf das Sechsfache zu normirenden Defraudationsstrafe von Bedeutung bleiben. Denn daß im Uebrigen § 136 Nr. 6 des Vereinszollgesetzes richtig angewendet und nach den erstinstanzlichen Feststellungen die „unter Zollkontrole befindliche" ausländische, eingangszollpflichtige Waare dem Eingangszoll entzogen worden ist, kann nicht zweifelhaft sein. Für den Begriff des Merkmals „unter Zollkontrole befindlich" im Sinne § 136 Nr. 6 des Vereinszollgesetzes kommt Nichts darauf an, welche konkreten Sicherungsmaßregelu die Zollverwaltung thatsächlich zur Durchführung der Kontrole — Verschluß, Plombe und dergleichen — für nothwendig erachtet und verwirklicht hat. Entscheidend ist vielmehr lediglich die Kontrolpflichtigkeit der Waare an sich. Und daß die nach Begleitschein I — §§ 44, 45 des Vereinszollgesetzes — abgefertigten Waaren, auch wenn von Anlegung jedes amtlichen Verschlusses abgesehen ist — § 43 Absatz 2 des Vereinszollgesetzes — regelmäßig zollkontrolpflichtig sind, ergiebt sich ohne Weiteres aus den vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen selbst. Aber auch darin mußte der Vorinstanz beigepflichtet werden, daß die Handlungsweise der Beschwerdeführer alle Merkmale der im § 136 Nr. 9 des Vereinszollgesetzes bezeichneten Defraude erfüllt. Wenn auch § 136 Nr. 9 des Vereinszollgesetzes ursprünglich einfachere Verhältnisse im Auge gehabt hat, in denen einzelnen Gewerbetreibenden zur Verarbeitung, Veredelung, Reparatur und dergleichen zollpflichtigen Waaren zollfrei oder unverzollt überlassen oder anvertraut worden sind, so liegt doch kein Grund vor, dieselbe Vorschrift nicht auf Fälle zu beziehen, in welchen, wie vorliegendenfalls, dem Inhaber eines gemischten Privattransitlagers gestattet worden ist, zollpflichtiges, ausländisches, noch unverzolltes Getreide auf Begleitschein I ohne Zollverschluß auf ein nach Maßgabe des Regulativs vom 27. Juni 1882 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 290) gebildetes Zollconto für die Ausfuhr bestimmter Mühlenfabrikate zu übertragen bezw. dorthin zu transportiren. Hierin muß allerdings ein „Anvertrauen" unverzollter Gegenstände gefunden werden. Trifft aber das zu, dann erledigt sich die Frage, ob die Straferschwerung des § 144 Nr. 2 des Vereinszollgesetzes und das Merkmal einer „Vertauschung" von der Vorinstanz mit Recht verneint worden ist. —

Urtheil des IV. Straff. vom 9. Novb. 1888 c. L. und Gen. (1799/88) (LG. Stolp).

R.Ges. 24. Juni 1887, betr. die Besteuerung des Branntweins §§ 21, 40—43.

Die Strafe der vor dem 1. Oktober 1887 in Preußen begangenen Maischbottich-Steuerdefraudationen ist, vorbehaltlich des in § 40 a. a. O. bestimmten Höchstmaßes, nach den

Vorschriften des Bundesges. vom 8. Juli 1868 bzw. der mit denselben übereinstimmenden preußischen Gesetze und nicht nach § 21 das. zu finden.

Aufhebung des Urth. und Zurückverw. auf Rev. des Provinzial-Steuerdirektors. Gründe: Die von dem Vorderrichter gegen die vier Angeklagten festgestellten Zuwiderhandlungen gegen das Branntweinsteuergesetz sind in der Zeit vom 18. September 1884 bis 21. September 1886, und vom 10. Oktober 1886 bis 29. März 1887 in dem zur preußischen Provinz Pommern gehörigen Orte V. begangen. Auf dieselben kommen daher zunächst, da die Provinz Pommern nicht zu denjenigen Staaten und Gebietstheilen gehört, für welche das Bundesges. vom 8. Juli 1868, betr. die Besteuerung des Branntweins, ergangen ist, das RGes. vom 24. Juni 1887 aber erst mit dem 1. Oktober 1887 in Kraft getreten ist, die älteren preußischen Branntweinsteuergesetze in Anwendung. Dadurch wird freilich nicht ausgeschlossen, erscheint vielmehr, wie der Vorderrichter mit Recht annimmt, durch § 2 Abs. des StrGB. geboten, die etwaigen milderen Strafvorschriften des jetzt geltenden R.-Ges. auf die unter Geltung der preußischen Gesetze begangenen Zuwiderhandlungen anzuwenden, sofern der Thatbestand der letzteren mit den nach dem RGes. zu strafenden Vergehungen sich deckt. Das RGes. vom 24. Juni 1887 beschäftigt sich in seinem die §§ 1—39 umfassenden I. Abschnitt lediglich mit der durch dasselbe neu eingeführten Verbrauchsabgabe. Defraudationen dieser lediglich von dem vom 1. Oct. 1887 ab hergestellten Branntwein zu entrichtenden Verbrauchsabgabe, sowie die sonstigen Zuwiderhandlungen gegen die diese Abgabe betreffenden Bestimmungen des Gesetzes decken sich bei der von der früheren Besteuerung des Branntweins grundsätzlich verschiedenen Natur der Verbrauchsabgabe keineswegs mit den Steuerdefraudationen und sonstigen Zuwiderhandlungen gegen die früheren Gesetze. Es kann deshalb der, abgesehen von der Stellung, auch seinem eigenen Wortlaute nach, nur auf die Verbrauchsabgaben-Defraudation bezügliche § 21 des RGes. nicht, wie vom ersten Richter geschehen, auf Maischbottich-Steuerdefraudationen angewendet werden. Erst der II. Abschnitt des RGes. behandelt die bis dahin im Gebiet der Branntwein-Steuergemeinschaft allein bestandenen beiden Formen der Steuer: die Maischbottichsteuer von mehlige Stoffe verarbeitenden Brennereien und die Materialsteuer von nichtmehlige Stoffe verarbeitenden Brennereien. § 40 setzt die Bestimmungen des nach der dem bezüglichen Gesetzentwurf beigegebenen Denkschrift (Sten.Ber. des RT. 1868, Bd. 2 S. 164) die preußischen Vorschriften über diese beiden Steuerformen zusammenfassend, zunächst nur für gewisse Theile des norddeutschen Bundes erlassenen Gesetzes vom 8. Juli 1868 mit den in den §§ 41—43 bezeichneten Aenderungen und Ergänzungen mit dem 1. Okt. 1887 allgemein in Kraft, und zwar nach näherem Inhalt der §§ 41, 42 dergestalt, daß neben der allgemeinen Verbrauchsabgabe entweder die Maischbottich bezw. Materialsteuer oder ein Zuschlag zur Verbrauchsabgabe entrichtet wird. Wenn nun auch nach § 41 II des RGes. die Steuersätze unter gleichzeitiger Zurückführung auf die jetzigen Münz- und Maßeinheiten abgeändert sind, so steht dies doch der Anwendung milderer strafgesetzlicher Bestimmungen des RGes. auf die sonst in ihrem Thatbestande übereinstimmenden Zuwiderhandlungen gegen die älteren Gesetze nicht entgegen. Soweit es sich dabei um die Abmessung der Strafen nach einem Vielfachen des Steuersatzes handelt, bleibt freilich der Steuersatz maßgebend, der zur Zeit der begangenen Zuwiderhandlung galt. Die Vorschrift des § 40 aber, daß der Höchstbetrag der wegen Uebertretung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1868 zu verhängenden Geldstrafe 10000 Mk. nicht übersteigen darf, stellt sich gegenüber der nach jenem und den sachlich übereinstimmenden preußischen Gesetzen auf ein Vielfaches der vorenthaltenen Steuer ohne solche Beschränkung bestimmten Strafe als ein milderes Gesetz dar, welches mit der veränderten Höhe der Steuersätze in keinem Zusammenhang steht. Stimmt nun auch diese in § 40 gezogene Grenze der Geldstrafe mit dem Höchstmaße des § 21 überein, so können doch die übrigen in § 21 über das Strafmaß bei den Verbrauchsabgaben-Defraudationen enthaltenen Vorschriften nicht auf die Maischbottichsteuer-Defraudation angewendet werden; vielmehr ist die Strafe der letzteren vorbehaltlich des in § 40 bestimmten Höchstmaßes nach den Vorschriften des Bundesges. vom 8. Juli 1868 bezw. der mit demselben übereinstimmenden preußischen Gesetze zu finden. Die unrichtige Anwendung des § 21 und die unterlassene Anwendung des § 40 des RGes. vom 24. Juni 1887 führt gemäß §§ 376, 393, 394 der StrPrO. zur Aufhebung des angefochtenen Urtheils und zwar mit den demselben zu Grunde liegendenden Feststellungen. Soweit diese sich nämlich auf die Defraudationen beziehen, hat der Vorderrichter, weil er sich aus § 21 des RGes. irrthümlich für befugt hält, ohne Feststellung des Betrages der vorenthaltenen Abgabe auf die dort vorgesehene Geldstrafe von 5—10000 Mk. zu erkennen, weder die Zahl der Fälle, noch die Höhe der vorenthaltenen Abgabe in jedem Falle festgestellt. Die Aufhebung der thatsächlichen Feststellungen bezüglich der Contraventionen muß aber deshalb erfolgen, weil diese durch dieselben Handlungen wie die Defraudationen begangen sind. Damit fällt auch die Contraventionsstrafe und die mit derselben ausgesprochene Einziehung der Gefäße fort. Die Aufhebung der Verurtheilung der Hauptangeklagten machte endlich auch die Entscheidung bezüglich der Haftbarkeit des Rittergutsbesitzers M. hinfällig, so daß bei der gebotenen anderweiten Verhandlung und Entscheidung das Gericht mit der ganzen Sache von neuem befaßt wird. Die Frage, ob demnächst eine Verurtheilung des M., ohne daß das Hauptverfahren gegen ihn eröffnet ist, erfolgen kann, bedarf zur Zeit nicht der Erörterung.

Verschiedenes.

Dem Bundesrath zur Entscheidung überwiesen. Wie berichtet wird, wurde ein Altonaer Holzhändler, der eine größere Quantität Holz zum Verarbeiten und zur späteren Wiedereinfuhr in das Freihafengebiet nach der Schmidt'schen Holzbearbeitungsfabrik gesandt hatte, zur Zahlung des Zolles auf die Waare angehalten, obgleich dieselbe bei dem Brand des genannten Etablissements vernichtet worden ist. Auch der Inhaber einer Kistenfabrik in Altona dessen zur Wiedereinfuhr nach Altona bestimmten Hölzer bei dem Feuer verbrannten, ist von einer gleichen Maßregel betroffen worden, doch hat sich derselbe dabei nicht beruhigt, sondern eine höhere Instanz angerufen. Die Angelegenheit ist an den Bundesrath zur Entscheidung überwiesen.

Zum Schmuggel an der italienischen Grenze wird dem „Oltener Tageblatt" aus Chiasso berichtet: Trotz der enorm hohen Buße und sehr langen Gefängnißstrafen im Falle von Unvermögen blüht das Schmugglergeschäft an der italienischen Grenze immer fort. Wie die verbotenen Hazardspiele, so muß auch der Schmuggel für Jemand, der sich demselben einmal hingegeben hat, einen großen Reiz besitzen. Ich bin nun 6 Jahre hier und kann es noch nicht begreifen, wie es möglich ist, so viele Waaren unverzollt über die Grenzen zu bringen, glaube aber, daß es häufig durch Bestechung der Doganieri, welche bekanntlich, wie alle subalternen italienischen Staatsangestellten, Hungersaläre beziehen, geschieht. Die Wächterhäuschen, bis auf den Gipfel der höchsten Berge, sind nur einige hundert Meter, je nach dem Terrain, von einander entfernt und so placirt, daß man vom einen

zum anderen Alles übersieht. Bei Nacht werden an den berüchtigten Stellen Drähte mit Schellen gezogen und wird fleißig patrouillirt. Die Grenzwächter sind vom Militär ausgezogen und bestehen aus jungen, kräftigen und intelligenten Leuten. Am großartigsten wird jedoch da geschmuggelt, wo ein See, wie der Lago Maggiore, Lago di Garda ꝛc. oder das Meer an die Grenze stoßen. Zwar kreuzen hell erleuchtete Wachtschiffe während der Nacht beständig; aber bei sehr stürmischem Wetter gelingt es den verwegenen, das Leben für nichts schätzenden Contrebandiers doch hier und da, mit einer vollen Schiffsladung zu landen. Damit sind indeß die Gefahren noch lange nicht beseitigt; denn die italienischen Zollbeamten haben das Recht zu jeder Stunde, Tag und Nacht, jedes ihnen verdächtig erscheinende Haus abzusuchen und eventuell Verhaftungen vorzunehmen, und hierbei spielt der Verrath eine große Rolle. So hatte vor einigen Wochen ein bekanntes Schmuggel- bezw. Speditionsgeschäft eine Menge Seiden- und Bijouterie-Waaren unter vier Malen glücklich nach Como gebracht, als es aber von da aus den Weiterversandt besorgen wollte, kamen die Doganabeamten, legten Beschlag auf die Colli und verhafteten den Sohn des Spediteurs. Der Vater mußte 20000 Francs Lösegeld bezahlen. Vor wenigen Jahren erlegte der Nämliche eine noch größere Summe, und doch ist er nicht arm geworden. Einige gelungene Unternehmungen ersetzen die Verluste vollständig wieder.

Gerstenwein. Dem deutschen Biere erwächst in einem neuen, in Frankreich erfundenen Getränke eine Konkurrenz. Dasselbe, welches unter dem Namen „Gerstenwein" zum Verkauf gelangt, soll ein Mittelding zwischen Wein und Bier sein. Nach Mittheilung in den Berichten der französischen Akademie bereitet der Erfinder, Jacquemin in Nancy, das Getränk in der Weise, daß er Gerste bezw. Gerstenmalz nicht, wie bei der Bierbereitung, durch Bierhefe, sondern durch Weinhefe in Gährung versetzt. Die gährende Flüssigkeit wird ebenso wie Bier, vor vollendeter Gährung auf Flaschen gefüllt, so daß man ein stark schäumendes Getränk erhält, dessen Geschmack dem des Schaumweines ähnlich sein soll.

Auf die Eingabe des Deutschen Brauerbundes an den Deutschen Bundestag vom 3. November 1887, betreffend „die Abänderung der Grundsätze der Erhebung der Brausteuer", ist am 31. Dezember 1888 der Bescheid eingelaufen, „daß der Eingabe keine Folge gegeben werden kann."

Personal-Nachrichten.

Abkürzungen.

RR. . . .	Regierungs-Rath	HA. .	Hauptamts-Assistent
RA. . . .	„ Assessor	StA. .	Steueramts-Assistent
StR. . . .	Steuer-Rath.	ZA. . . .	Zollamts-Assist.
OStI. . .	O.-Steuer-Insp.	RI. . . .	Revisions-Insp.
OZI. . .	„ Zoll- „	OR. . . .	Ober-Revisor
StI. . . .	Steuer-Inspektor	StK. . . .	Stations-Kontr
OGrK. . .	Ober-Gr.-Kontr.	StE. . . .	Steuereinnehm.
OStK. . .	„ St.-Kontr.	StAuss. . .	„ aufseher
OKA. . .	„ K.-Assist.	ZE. . . .	Zolleinnehmer
HR. .	Hauptamts-Rendant	GrA. . . .	Grenzaufseher
HK. .	Hauptamts-Kontrol.	StS. . . .	Steuer-Sup.

Preußen.

I. Veränderungen in den Stellenbesetzungen

in der Provinz Brandenburg

versetzt: der HA. A. Koch in Berlin in gleicher Eigenschaft nach Hannover;

in der Provinz Posen

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft die HA. 1. Gent in Posen nach Meseritz und 2. Fleischer in Meseritz nach Posen, die HA. 3. Wolgast und 4. Hammdorf in Posen als Assistenten I. Klasse nach Hamburg, 5. Wahl in Posen zum OKA. in Mogilno, 6. von Zdiembowski in Skalmierzyce in gleicher Eigenschaft nach Posen, 7. Bütow in Posen zum OKA. in Schmiegel, 8. Vogel in Pogorzelice in gleicher Eigenschaft nach Posen und 9. Tschache in Posen zum OKA. in Praust, 10. der StE. I Wolf in Schokken als HA. nach Posen, die ZA. in Strzalkowo 11. Schubert zum StE. I in Schokken und 12. Michalski zum ZE. II in Woycin, die StAuss. 13. Tschepke und 14. Brach zu ZA. in Strzalkowo, 15. der ZE. II Schendel in Robakow zum OKA. in Neustadt a. W., 16. der StAuss. Schimke zum ZE. II in Robakow, 17. der Thorkontroleur Parthie in Posen als StA. nach Neustadt b. P., 18. der StAuss. Kluge zum Thorkontroleur in Posen, 19. der StAuss. Walde zum StA. in Gnesen, die GrAuss. 20. Peisker, 21. Kallinich und 22. Tischbirek zu HA. bezw. Posen, Skalmierzyce und Lissa;

in der Provinz Schlesien

gestorben: der OGrK. Schmolke in Landeck;
versetzt: der RA. Knorr als OGrK. nach Landeck;

in der Provinz Hannover

pensionirt: 1. der HA. von Staden in Geestemünde unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 4. Kl., die StE. I 2. Lampe in Elze und 3. Buhse in Stolzenau, die ZE. I 4. Heine in Moorburg und 5. Meenge in Freiburg, 6. der ZE. II Bogenhardt in Oberblockland und 7. der HA. Fette in Bremen;

befördert oder versetzt: die OGrK. 1. Springer in Lilienthal als OStK. nach Hemelingen und 2. Voigt in Neuenfelde in gleicher Eigenschaft nach Harburg, 3. der OKA. Thies in Hannover zum OGrK. in Emden, 4. der HA. Festing in Geestemünde zum OKA. in Hannover, 5. der OKA. Jäschky in Soltau in gleicher Eigenschaft noch Rotenburg, 6. der HA. Rousseau in Nordhorn, zum OKA. in Jaratschewo, der HA. 7. Köhler in Nordhorn, die GrAuss. 8. Hoffmann und 9. Heinrich, 10. der Gerichtsaktuar Ernst zu Assistenten bei der Provinzial-Steuerdirektion in Hannover, in gleicher Eigenschaft die HA. in Geestemünde 11. Meyer, 12. Hillebrecht, 13. Bude, 14. von Wangenheim 15. Manshott, 16. Reckewell und 17 Niehling nach Bremerhaven, 18. Heike in Geestemünde nach Hannover, 19. Schmidt in Hannover nach Berlin:

nach Hamburg versetzt als Assistenten I. Klasse die HA. 20. Bahr in Sebaldsbrück, 21. Flügge in Harburg, 22. Höfer in Celle, 23. Damm in Hildesheim und 24. Meinberg in Münden, als Assistent II. Klasse die ZE. II 25. Röber in Gätjensort, 26. Rugenstein in Lühe, 27. Wünsche in Höftdeich und 28. der ZA. Schult in Vegesack;

nach Bremen versetzt als Assistenten I 29. der StE. II Weppner in Neuenhaus, die ZA. 30. Kietzmann in Wilhelmshaven und 31. Lück in Papenburg;

zu HA. befördert und als solche versetzt: 33. der StE. II Bröse in Bederkesa nach Geestemünde, die ZE. II 34. Röseler auf Emswachtschiff nach Duderstadt und 35. Orschel in Laar nach Göttingen, die ZA. 36. Decker in Wilhemshafen nach Einbeck und 37. Döbler in Bentheim nach Nordhorn, 38. der StAuss. Beisheim nach Elze, die GrAuss. 39. Schmidt nach Verden 40. Stolze nach Meine Papenteich, 41. Lorz nach Bremerhaven, 42. Hesse nach Lehrte, 43. Rüntsch nach Ringelheim, 44. Geisler nach Northeim, 45. Schneidewind und 46. Schönbrod nach Stade, 47. Kurze, 48. Böttcher, 49. Schaper und 50. Hagelberg nach Geestemünde, die Steuersupernumerare 51. Schlüter nach Celle, 52. Erdmann, 53. Schneidewind und 54. Goldenbaum nach Hildesheim, 55. der Hülfsarbeiter Grussendorf in Hannover daselbst, in gleicher Eigenschaft die StE. I 56. Sievers in Bodenteich nach Clenze, 57. Rien in Achim nach Bodenteich und 58. Gohde in Springe nach Bockenem, die StE. II 59. Brumme in Rotenburg und 60. Schmatand in Fürstenau zu StE. I in Stolzenau bezw. Elze, die StAuss. 61. Rode und 62. Meyer zu StE. II in Bederkesa bezw. Neuenhaus, 63. der GrAuss. Sturk zum StE. II in Rotenburg, in gleicher Eigenschaft die ZE. I 64. Köster in Cuxhaven nach Norden und 65. Borchardt in Lehe in Folge der Verlegung der Station nach Wachtschiff bei Eiswarden, 66. der ZE. I Sievers in Harburg als HA. daselbst, die ZE. II 67. Hoffmeister in Gildehaus zum ZE. I in Rönnebeck, in gleicher Eigenschaft 68. Reitmeyer in Duhnen nach Nesserland und 69. Lochte in Hastedt nach Frensdorferhaar, 70. Braukmann in Krautsand als StE. II nach Fürstenau, 71. Haun in Cranz als ZA. nach Bentheim, der ZA. 72. Hartwig in Cuxhaven zum ZE. I in Wremen, zu ZE. II die GrAuss. 73 Riese in Freiburg, 74. Behrenhoff in Laar, 75. Gotsch in Gildehaus, 76. Hillecke in Neurhede und 77. Hante in Emswachtschiff, 78. der StAuss. Klausing zum StA. in Burgdamm, zu ZA. die StAuss. 79. Petersen in Norden, 80. Most in Weener, 81. von Jähnichen in Escherbrügge,

82. Candic in Einswarden, die GrAuff. 83. Herzberg und 84. Gehlker in Einswarden, 85. Riechers in Papenburg, 86. Schubbe in Vegesack, 87. Voß und 88. Schulz in Wilhemshaven;

in der Provinz Hessen-Nassau

befördert oder versetzt: 1. der Assistent Schminke bei der Provinzial-Steuerdirektion in Kassel zum Provinzial-Steuer-Sekretär, die HA. 2. Martini in Marburg und 3. Arend in Cassel, 4. der StAuff. Kiel als Assistent 1 Kl., 5. der StAuff. Fischer als Assistent II. Klasse nach Hamburg, 6. der HA. Volber in Frankfurt a. M. in gleicher Eigenschaft nach Cassel, 7. der Gerichtsschreibergehülfe Martini in Dietz zum StA. in Wetzlar;

in der Rheinprovinz

versetzt: der RJ. Krull in Köln als Stationskontroleur nach München.

Bayern.

Sustentirt: der Aufschlageinnehmer Schuhmann in Geiselhörig, der Aufschlageinnehmer Voigt in Ellingen;

versetzt: der Aufschlageinnehmer Grabenbauer von Neustadt nach Geiselhörig, der ZA. Gutmann in Hamburg, unter Rückberufung in den Landesdienst, an das Hauptzollamt Fürth;

ernannt: zu Aufschlageinnehmern die StAuff. Heinisch von Hof in Ellingen, Schnitzler von Memmingen in Neu-Ulm, Heigl von Hammelburg in Wohmbrechts und Weid von Marktbreit in Neustadt.

Württemberg.

Genehmigt: die Zurückberufung der im hamburgischen Zolldienst verwendeten württembergischen HZA. Zepf, Renner, Ruschke, Moser und Mörike in den Landesdienst mit der Maßgabe, daß Zepf bei dem Hauptsteueramt Stuttgart, Renner bei dem Hauptzollamt Ulm, Ruschke bei dem Zollamt Ravensburg, Moser auf einer Hilfsarbeiterstelle bei dem Revisorat des Steuerkollegiums und Mörike bei dem Hauptzollamt Friedrichshafen eingetheilt worden.

General-Inspektion des Thüring. Zoll- und Handels-Vereins.

Der bisher als Hilfsarbeiter im Bureau der General-Inspektion beschäftigte Herzogl. Gothaische StA. Stichling ist vom 1. Januar d. J. als Bureau-Assistent bei genannter Behörde widerruflich angestellt.

Sachsen-Altenburg.

Dem HStA. Schmidt in Altenburg ist vom 1. Januar d. J. ab die Stelle eines OKA. und dem StA. Schmidt daselbst die Stelle eines RAuff. und Kopisten bei dem dortigen Herzogl. Hauptsteueramte übertragen.

Elsaß-Lothringen.

Ernannt: der Sekretariatsassistent Serda in Straßburg zum Assistenten I. Klasse daselbst, der StA. (Sup.) Rieger in Straßburg zum Sekretariatsassistenten bei der Direktion, StAuff. (Sup.) Schmidt in Sargemünd zum Assistenten I. Klasse daselbst;

verliehen: dem OZF., StR. Teubner in Schirmeck der Königliche Kronenorden III. Klasse, dem HStR. Lüders in Mülhausen und der Hypothekenbewahrer Meyer in Schlettstadt der Rothe Adlerorden IV. Klasse.

Nicolaus Alt,

H. Grieve's Nachfolger

Berlin W. Kanonierstraße 61,

empfiehlt sich zur Anfertigung aller **Uniformen** und **Effekten** für die Herren Steuerbeamten zu den solidesten Preisen. Eleganter Sitz und gutes Material wird garantirt.

Deutsche Spediteur-Zeitung

Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.

F. W. Rademacher, Hof-Buchdruckerei, Hamburg.

Abonnement:	**Abonnement:**
für Deutschland und Oesterreich-Ungarn	für die übrigen Staaten des Weltpostver.
Mk. 10.— pro 1/1.	Mk. 11.— pro 1/1.
Mk. 5,50 pro 1/2 Jahr.	Mk. 6.— pro 1/2 Jahr.

Probenummer gratis u. franco.

Alle Rechtsfragen erfahren für die Abonnenten der „Deutschen Spediteur-Zeitung" durch den juristischen Mitredacteur competenteste Lösung.

Unsere Rubriken **„Eingesandt," „Mittheilungen"** u. **„Handelsregister"** stehen allen das Speditionsfach berührenden Fragen und Nachrichten aus dem Leserkreis **kostenfrei** offen.

Rauchtabak Cigarren

fabriziere ich nur aus importirten Tabaken, daher das gute Aroma und die vorzügliche Qualität meines Fabrikats. Versandt gegen Nachnahme.

5 Pfd. Curasao Kanaster.	M. 10.	Hav. Aussch. m. 100 St.	M. 5.—.
5 Pfd. hochf. Varinas .	„ 8.	Java F.-Brasil mst.	„ „ 6,—.
5 Pfd. leicht. Maryland .	„ 6.	Felix Brasil Hav.	„ „ 6,50.
5 Pfd. Holl. Kanaster .	„ 4.	Hav. Land milde	„ „ 7,50.
9 Pfd. Amerk. Ripp.-Tabak	„ 5.	Rein Havanna v. 100—200	M.

C. J. Stange, Hamburg.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franco versandt.

Stiller'sche Hof- und Universitäts-Buchhandlung G. Nusser) in Rostock i. M.

In unserem Verlage erschien:

Kalender

für

Zoll- u. Steuerbeamte

auf das Jahr **1889.**

herausgegeben von

K. U. Trey,

Großherzogl. Mecklenb. Hauptzollamts-Assistent in Rostock.

Preis in Leinwand gebunden Mark 1.50.

Dieser Kalender erscheint bereits im XVI. Jahrgange und enthält sämmtliche neuere Gesetze und Bestimmungen. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider in Minden — Druck von Eugen Schneider in Minden.

Abonnementspreis
für die Umschau auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens
in Deutschland und Oesterreich M. 2.50,
Weltpostverein M. 2.75 halbjährlich.

DER WELTZOLLTARIF.

Insertionspreis
für die viergespaltene Petitzeile 15 Pfg.

Redaktion und Expedition
Minden i. W., Obermarktstrasse 28.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zollfragen des Auslandes.

Die Abonnenten der „Umschau auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens“ erhalten diese Zeitschrift gratis.

Verantwortlicher Redakteur: Eugen Schneider in Minden.

Nr. 3. **Minden i. W., März 1889.** **2. Jahrgang.**

Inhaltsverzeichniss:

Neue Tarife: Zolltarif für Schweden [Fortsetzung] (S. 9). **Tarifänderungen:** Schweiz (S. 10). Russland, Japan (S. 11). **Verkehrs-Vorschriften:** Spanien, Stempelfreie Ursprungszeugnisse der Handelskammern (S. 11). **Vom Weltmarkt:** Annahme Deutscher Reichsbanknoten zur Entrichtung russischer Zollgebühren, (S. 11). **Verschiedenes:** Arbeitskraft verschiedener Nationen. Neue Bücher (S. 12). Anzeigen (S. 12).

Der Nachdruck ist nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Neue Tarife.

Zolltarif für Schweden.

(Uebersetzung aus der Schwedischen Gesetzsammlung No: 28.)

Vom 1. Juli 1888 ab gilt für Schweden der nachstehende Zolltarif:

(Fortsetzung.)

No.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.	Oere.
63	Buchstabenstempel und Buchdrucktypen	kg	—	25
64	Buch-, Stein- und Kupferdruckschwärze	„	—	7
65	Bolus	—	frei	
	Baumwolle:			
66	ungefärbt	—	frei	
67	gefärbt	—	frei	
68	Borax und Borsäure	—	frei	
	Borsten; werden wie Haare, andere Arten, verzollt,			
	Bürstenbinderwaaren:			
69	mit Einfassung von unpolirtem oder bemaltem Holz oder Eisen, sowie Maurer- und Malerpinsel	kg	—	12
70	mit Einfassung von polirtem oder lackirtem Holz	„	—	24
71	mit Einfassung von Knochen, Horn und anderem Material	„	—	47
	Anmerkung: Für Schachteln, Papier oder ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
72	Briefumschläge und Papierdüten	„	—	25
	Anmerkung. Für Schachteln und Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Brittanniametall; wird wie Metall, nicht spezifirt verzollt.			
	Stickereien, alle Arten, fertige oder angefangene, werden wie der Zeugstoff verzollt, auf welchem die Stickereien ausgeführt sind, mit einem Aufschlag von 20 pCt.; wenn indessen der Zeugstoff zollfrei ist, so wird der Zoll mit 20 pCt. vom Werthe der Waare erhoben.			
	Anmerkung. Für Papier, Karten oder Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Canevas, Marly und Stramin:			
	von Gespinnsten; werden wie Gewebe verzollt.			
	von Papier; werden wie Papp- und Papierarbeiten verzollt.			
	andere Arten; werden wie Handwerkerwaaren verzollt.			

No.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.	Oere.
73	Bronzepulver	—	frei	
	Prunellen: werden wie Pflaumen verzollt.			
74	Braunstein	—	frei	
	Branntwein und Spiritus;			
	in Fässern, gross oder klein			
75	von Getreide, Kartoffeln und anderen Erdfrüchten	1 Liter von 50 pCt. Alkoholgehalt bei 15° C.	—	75
	Branntwein und Spiritus:			
76	von Reis: Arrac	Liter von 50 pCt. Alkoholgehalt bei 15° C.	—	75
77	von Zucker: Rum	„	—	75
	von Weintrauben:			
78	wenn die Waare in Frankreich fabrizirt und auf dem Seewege direkt von dort eingeführt worden ist	„	—	55,5
79	wenn die Waare anderswo fabrizirt und auf anderen Wegen eingeführt worden ist	„	—	75
80	von anderen Früchten	„	—	75
81	in anderen Gefässen: aile Arten	Liter ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt	1	11

Anmerkung 1. Bei Verzollung von Branntwein und Spiritus in geringeren Quantitäten als 250 Liter nach den oben für die Zollberechnung angegebenen Gründen ist die Zollabgabe um 15 Oere für das Liter zu erhöhen.

Anmerkung 2. Um den Vortheil der oben angegebenen Herabsetzung der Zollabgabe für den in Frankreich hergestellten Branntwein und Spiritus zu geniessen, soll bei der Einfuhr vor der Zollbehörde entweder durch eine vor einer Behörde des Produktionsortes abgegebene amtliche Erklärung oder durch ein vom Vorsteher der Zollbehörde am Verschiffungsplatze ausgestelltes Zeugniss nachgewiesen werden, dass die Waare von Weintrauben und in Frankreich fabrizirt worden ist; diese beiden verschiedenen Zeugnisse müssen mit der Beglaubigung des schwedischen Konsuls bezw. Vizekonsuls in demjenigen Hafen versehen sein, in welchem die Verschiffung stattgefunden hat.

Anmerkung 3. Branntwein und Spiritus von anderem als dem oben angegebenen Alkoholgehalt wird nach den darüber besonders erlassenen Vorschriften auf die Normalstärke von 50 pCt. reduzirt.

Anmerkung 4. Wenn die Waare mit Zucker oder anderen fremden Stoffen versetzt ist, so dass der Alkoholgehalt an dem Prüfer nicht genau angegeben werden kann, so ist dieselbe als Likör zu verzollen.

(Fortsetzung folgt.)

Tarifänderungen.

Schweiz.

Deklaration im Stickerei-Veredlungsverkehr.

Das Schweizerische Zolldepartement macht unterm 21. Dezember v. J. Folgendes bekannt:

Da die Bezeichnungen Grob- und Feinstickerei nicht mehr allgemein als gleichbedeutend mit Kettenstich- und Plattstichstickerei gebraucht werden und daher zu vielfachen Verwechselungen Anlass geben, so wird diese Unterscheidung im Veredlungsverkehr fallen gelassen. An ihre Stelle treten vom 1. Januar 1889 ab die beiden Hauptkategorien des statistischen Waarenverzeichnisses: Kettenstich- (Nr. 292 und 292a) und Plattstich-Stickerei (Nr. 292 b—d).

Innerhalb jeder dieser beiden Kategorien sind von Waarenführern vom 1. Januar an bei Abgabe ihrer Deklaration zur Freipassabfertigung die Stickböden auseinanderzuhalten, so dass sich folgende acht Kombinationen ergeben:

A. Kettenstich	B. Plattstich
1) auf Tüll;	5) auf Tüll;
2) auf Mousseline;	6) auf Mousseline;
3) auf anderen Geweben, roh oder weiss;	7) auf anderen Geweben, roh oder weiss;
4) auf anderen Geweben, farbig;	8) auf anderen Geweben, farbig;

Tüllstickereien mit Mousseline-Applikation sind als Tüll- und nicht als Mousseline-Stickereien zu deklarirten.

Gemäss dieses neuen Verfahrens muss also vom 1. Januar 1889 an bei der Deklaration zur Freipassabfertigung im Stickerei-Veredlungsverkehr ausser dem Stoff (Tüll, Mousseline etc). auch angegeben werden, ob derselbe zur Kettenstich- oder zur Plattstich-Stickerei bestimmt ist, also z. B. Tüll zur Kettenstich-Stickerei, Mousseline zur Plattstich-Stickerei; die Bezeichnung Tüll zur Grob- oder Feinstickerei ist unzulässig. Dieser Vorschrift widersprechende Deklarationen werden von den Zollstätten zur Vervollständigung zurückgewiesen.

Tarifentscheidungen des eidgen. Zolldepartements im Monat Dezember 1888.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 17. Januar 1889.)

Die hiernach bezeichneten Artikel sind nach den an-

gegebenen Tarifnummern zu verzollen.

Tarif-Nummer.	Einfuhr.	Zollsatz. Franken.
9a.	Antipyrin	7
54a.	Petroleumfässer, gebrauchte . . .	0,70
121/122.	Façoneisen, auch auf bestimmtes Maas geschnitten, fällt unter Nr. 121 bezw. 122, je nach den Dimensionen.	
121.	Die Erläuterung ad Nr. 121 ist wie folgt abzuändern: „Eisenblech (decapirtes Blech s. Tarif-Nr. 122) ist ohne Rücksicht auf die Form der Tafel je nach der Dicke zu 60 Cts. nach Nr 121 oder zu 3 Franken für 100 kg nach Nr. 124 zu verzollen, ohne Unterschied, ob es sich um rohes oder um vernickeltes, verzinktes, verbleites etc. Eisenblech handle. Tafeln von z. B. kreisrunder oder elliptischer Form unterliegen daher keinem höheren Zollansatz, vorausgesetzt, dass sie augenscheinlich nicht zu bestimmten Zwecken, wie zur Verarbeitung zu Büchsen etc., geschnitten oder gestanzt sind. Bei nicht rechtwinkligen Tafeln ist die mittlere Breite in Rechnung zu ziehen,"	
145.	Zinkblech, vernickelt	1,50
358.	Die Erläuterung zu dieser Tarifnummer hat zu lauten: „Vorhangstoffe aus Baumwolle, gemusterte, auf einer oder beiden Längsseiten mit Litzen eingefasst und abgepasst (nicht abgepasste sind verzollbar wie die Gewebe)"	60
407.	Isolatoren aus Porzellan	2
414.	Porzellanschrot	16

Russland.

Russische Zölle. Ein Cirkular der Zolldepartements macht bekannt, dass bei Verzollung von Wollgarnen in Ballen 6% (früher 8%) und in Kisten 21% (früher 25%) als Emballage vom Brutto-Gewicht in Abschlag gebracht werden. — Wie der Swiet berichtet, wird eine Erhöhung des Zolles von aus dem Auslande importirten Musterkarten für Webereien und Papierspulen für Spinnereien bis zu 2 Rubel in Gold per Pud beabsichtigt.

Japan.

Aufhebung von Ausfuhrzöllen. Auf Grund eines kaiserlichen Patentes vom 18. Dezember 1888 sind folgende Exportartikel seit dem 1. Januar 1889 vom Ausfuhrzolle befreit: Web- und Strickgüter, Borden, Strickgarne, Flecht- und Netzwaaren, Angelschnüre, Schnüre, Stricke, wilde Seidenkokons, wilde Seide, Baumwolle, Flachs, Werg. Im Falle kommender Nothwendigkeit der Wiedereinführung eines Exportzolles für obige Artikel, wird die bezügliche Anordnurg sechs Monate vor der Inkrafttretung der Zollbehandlung erlassen werden.

Verkehrs-Vorschriften.

Spanien.

Gültigkeit der von fremden Konsulaten aufgenommenen Seeproteste.

Nach Art. 215 des Spanischen Zollgesetzes vom 19. November 1884 hat ein Schiffsführer, welcher wegen Verschlechterung oder Entwerthung der Ladung in Folge erlittener Haverei einen Anspruch auf Zollermässigung geltend machen will, oder welcher genöthigt gewesen ist, einen Theil der Ladung über Bord zu werfen, in dem ersten Anlaufshafen über den Havereifall Protest zu erheben.

Seitens der Spanischen Behörden waren nun Zweifel darüber entstanden, ob die Haverei-Zeugnisse, welche von den in Spanien angestellten ausländischen Konsuln ausgestellt sind, als Haverei-Proteste im Sinne des oben angezogenen Gesetzesparagraphen zu betrachten sind, und es ist in Folge dessen durch einen an den Spanischen Generalzolldirektor gerichteten Königlichen Erlass vom 24. März 1887 die Bestimmung getroffen worden, dass, da die Befugniss, Seeprotest-Verhandlungen aufzunehmen, den Spanischen Konsuln im Auslande durch die Verträge zuerkannt ist und das Reziprozitätsrecht es verlangt die Amtshandlungen der Ausländischen Konsuln in Spanien für gültig und wirksam zu erachten, die Zeugnisse über Haverei-Proteste, welche von den ausländischen Konsuln aufgenommen sind, als gesetzlich gültig zu betrachten sind und die Kraft notarieller Urkunden mit den Wirkunden des Art. 215 des jetzt gültigen Zollgesetzes besitzen.

Stempelfreie Ursprungszeugnisse der Handelskammern. Der Minister für Handel und Gewerbe hat den sämmtlichen Handelskammern und kaufmännischen Corporationen einen an die Handelskammer zu Erfurt gerichteten Erlass abschriftlich mitgetheilt, in welchem im Einverständnisse mit dem Finanzminister ausgesprochen wird, dass die über den Ursprung der zur Ausfuhr gelangenden Waaren von Handelskammern und kaufmännischen Corporationen ausgestellten Zeugnisse allgemein stempelfrei seien. Derartige von Ortsbehörden ausgestellte Zeugnisse dagegen unterlägen als amtliche Atteste in Privatsachen einem Stempel von 1,50 Mk. insoweit nicht auf sie die im § 3 lit. a des Stempelsteuergesetzes vom 7. März 1822 wegen des Werthes des Gegenstandes vorgesehene Stempelfreiheit Anwendung findet. Auch derartige von Ortsbehörden ausgestellte Zeugnisse seien daher nicht blos in denjenigen Fällen stempelfrei, in denen der Werth der Sendung weniger als 150 Mk. beträgt, sondern dem Interesse der Exporteure entsprechend auch dann, wenn der Unterschied im Zoll, welcher auf der Waare im Lande der Bestimmung ruht, je nachdem dieselbe von einem Ursprungszeugniss begleitet ist oder nicht, sich auf weniger als 150 Mk. beläuft. Vorauszusetzen ist hierbei, dass aus dem Inhalte des Zeugnisses hervorgeht, dass dasselbe zum Zweck der Versendung der Waare nach einem bestimmten Lande und zum Zweck der Erlangung eines niedrigeren Zollsatzes im Lande der Bestimmung ausgestellt ist und dass die Ortsbehörden eventuell von den betheiligten in den Stand gesetzt werden, die Höhe des Zollunterschiedes, um den es sich handelt, in zuverlässiger Weise feststellen zu können.

Vom Weltmarkt.

Russland. Der Russische Finanzminister hat dem dirigirenden Senat am 10. Oktober 1888 die Mittheilung gemacht, dass er, kraft der am 10. November 1876 Allerhöchst bestätigten Entscheidung des Finanzkomitees, betreffend die Erhebung der Zollgebühren in Goldvaluta (veröffentlicht in der Gesetzsammlung für 1876 No. 100), die Zollämter von Libau und Riga ermächtigt habe, zur Entrichtung der Zollgebühren in Gold, abgesehen von Goldmünzen und Metallfonds, auch Noten der Deutschen Reichsbank zu 100 und 1000 Mark anzunehmen: Es hat dies nach den in No. 3 der Gesetzsammlung von 1880 normirten Preisen und zwar mit der Einschränkung zu geschehen, dass die genannten Scheine nur zu ihrem Gesammtbetrage, ohne Rückgabe eines Restes zu empfangen sind.

Persien. Die Handelsschiffe sämmtlicher Nationen sind von der Persischen Regierung zur Schiffahrt auf dem Fluusse Karun

bis zum Damme von Ahvas zugelassen worden. Der von der Regierung festgesetzte Zoll soll in Mohamera erlegt werden.

Verschiedenes.

Arbeitskraft verschiedener Nationen. In einem von Herrn M. Mulhall unlängst von der „British Association“ in Bath gehaltenen Vortrag, bewies derselbe, dass die Arbeitskraft der Ver.-Staaten die der ersten europäischen Mächte übertreffe, wie aus folgenden Daten hervorgeht. Die Ver. Staaten repräsentieren an Arbeitskraft 89,451, England 54,950, Frankreich 30,340 und Deutschland 37,230; daher die Arbeitskraft der Vereinigten Staaten dreimal die von Frankreich und 2,5 mal die von Grossbrittanien übertrifft.

Neue Bücher.

Die im Verlage von Karl Flemming in Glogau im Massstabe von 1: 14.500000 herausgegebene Generalkarte von Afrika von F. Handtke ist soeben in 26. Auflage erschienen. Diese neue Ausgabe ist gegen die frühere wesentlich verbessert, es sind die Dampfschiffverbindungen aller Staaten darin aufgeführt; vor Allem aber ist den Deutschen Kolonien die gebührende Berücksichtigung widerfahren. Sämmtliche Schutzgebiete sind in Nebenkarten besonders behandelt und sind deren Grösseverhältnisse durch Vergleichungskärtchen veranschaulicht, so dass die Karte so recht geeignet erscheint, das Interesse an unseren Kolonien und an deren Erhaltung und Vergrösserung auch in die Kreise zu tragen, in denen es bisher noch schlummerte. Die Ausführung der Karte lässt nichts zu wünschen übrig. Der Preis von 1 Mark muss ein ausserordentlich geringer genannt werden. Zu beziehen ist sie durch jede Buchhandlung wie durch die Expedition dieses Blattes.

Für Stellensuchende des Handelsstandes
erscheint im **Vakanzen-Zeitungs-Verlag** von **S. Schwarz** in **Berlin SW.**, Charlottenstrasse 97 **täglich** die

Erscheint **täglich.** — Gegründet **1881.**

Kaufmännische Vakanzen-Zeitung

Abonnementspreis: bei **Postämtern:** Vierteljährlich 3 Mk. 75 Pfg., für einen Monat, 1 Mk. 25 Pf., im **Buchhandel** u. bei der **Expedition** (Kreuzbandzusendung): Vierteljährlich 6 Mk., für 1 Monat 2 Mk. 25 Pfg., für 1 Woche 60 Pfg.

Die „Kaufmännische Vakanzen-Zeitung“ bringt den Nachweis offener Stellen 1. für Lehrkräfte an kaufmännischen Instituten, 2. Agenturwesen, 3. für Disponenten und Geschäftsführer, 4. für Buchhalter, Kassierer, Expedienten und Comptoiristen, 5. für Reisende, 6. für Ladengehilfen, Kommis und Verkäufer, 7. für Lagerverwalter, 8. für Direktricen, 9. für Kassirerinnen, Buchhalterinnen und Correspondentinnen, 10. für Verkäuferinnen und Ladengehilfinnen, 11. im Putzfach, 12. verschiedene Vakanzen.
Die **Inseratengebühren** betragen pro 4gesp. Petitzeile 30 Pf.

MEYERS — Über 100 Bildertafeln, Kartenbeilagen etc.
Soeben erscheint in Groß-Lexikon-Format und deutscher Schrift:
Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage.
HAND-LEXIKON
Verlag des Bibliograph. Instituts in Leipzig.
Gibt in mehr als 70,000 Artikeln Auskunft über *jeden Gegenstand* der menschlichen Kenntnis und auf jede Frage nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum, einer Zahl oder Thatsache **augenblicklichen Bescheid.**
40 wöchentliche Lieferungen zu je 30 Pf.
des allgem. Wissens
Bestellungen auf das soeben vollständig erschienene Werk nimmt an: Eugen Schneider in Minden.

Neue vollständige
Hektographen
sowie neue helle
Hektographenmasse
nebst **Tinten**
empfiehlt
zu den billigsten Fabrikpreisen
Fr. Jänecke,
Lindenstrsse 33. Berlin SW.

Wih. Loesch
Internationale Transport-Vermittlung
Nürnberg.
Spezial-Verkehr aus Deutschland nach
Italien, Triest und Rumänien
zu billigsten Frachten und garantirten Lieferfristen.
(Man verlange Tarife)

Redaction u. Verlag:
von
Loesch's
Speditions und Eport-Adressbuch
für den Welt-Verkehr.
(3. Auflage 1889. Preis Mk. 5).
General-Vertreter der Nord-Deutschen-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg.

Die neuesten Generalkarten
von
AFRIKA
26. Auflage 1889 — Preis 1 Mark,
AUSTRALIEN
13. Auflage 1889 — Preis 1 Mark
aus dem Verlag von **Carl Flemming** in **Glogau** sind zu haben bei
Eugen Schneider,
Buchhandlung in Minden.

Carl Wolff
(Nachf.)
in Nürnberg.
Fabrik und Lager aller Artikel zur Anlage von Telegraphen- und Telephon-Einrichtung, empfiehlt alle einzelne Ersatztheile zu den billigsten Preisen.

Münzen-Verzeichnisse
versendet allvierteljährlich
C. G. Thieme, Leipzig,
Neumart 38.

Für die Redaction verantwortlich: Eugen Schneider in Minden. — Druck von Eugen Schneider in Minden.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 ℳ.
pränumerando
einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, bei der Expedition von **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen
kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen billiger.

Expedition: Minden Obermarktstraße 28.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Nr. 5. **Minden i. Westf., März 1889.** **8. Jahrgang.**

Inhalt:

Der Gewinn des Milchzuckers aus der Molke bezw. der Verwerthung der letzteren in den Rohzuckerfabriken (S. 33). Festsetzung, Erhebung und Controlierung der Zölle und Steuern: Bundesrathsbeschlüsse von 24/1. 89. 7/2. 89 und 5/3. 89. Stempel von 1/3 % für Lieferungsverträge (S. 34). Meckl. Finanzministerial-Erlaß v. 26/1. 89. (S. 34). Auszug aus den Reichstags-Verhandlungen [Fortsetzung] (S. 35). Branntweinsteuer. Wünsche- Verbesserungs-Vorschläge: Aus dem Berichte der Handelskammer zu Mannheim pro 1888, I Theil (S. 36). Aus der Sitzung des techn. Vereins für Zuckerfabrikanten in Magdeburg (S. 37). Entziehung der Abgaben: Urtheil des II. Straff. des Reichsgerichts vom 2. Nov. 88. (S. 38). Personal-Nachrichten. Vorläufige Mittheilungen, Officieller Theil.

Der Nachdruck ist nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Der Gewinn des Milchzuckers aus der Molke bezw. die Verwerthung der letzteren in den Rohzuckerfabriken.

Nachdem Umstände verschiedener Art unsere Viehwirthe in neuerer Zeit mehr und mehr zum Betriebe einer intensiven Milchwirthschaft gedrängt, steht naturgemäß in erster Linie die Frage der günstigsten Milchverwerthung auf der Tagesordnung. Behufs Lösung derselben ist man Seitens der betheiligten Kreise bekanntlich mit der Bildung der sogenannten Genossenschafts-Molkereien vorgegangen.

Je nachdem dieselben Magermilch-Käserei betreiben oder nicht, unterscheiden sie sich in Molkereien mit Vollbetrieb und in solche mit beschränktem Betriebe.

Die Frage der Rentabilität der Molkereien, insbesondere derjenigen mit Vollbetrieb, kann hier nicht interessiren; nur soviel sei erwähnt, daß sie wesentlich mit bedingt ist durch die Möglichkeit günstiger Verwerthung der Molke, ein Produkt, welches nach Abscheidung der Käsemasse aus der Magermilch resultirt. Bei vielen, ja bei der Mehrzahl der Molkereien ist sie gleich Null, da die bisher übliche Verwendung der Molke zur Schweine- oder Kälbermast sehr wenig lohnend, ja unter Umständen mit Verlust verknüpft ist, die Verwendung zu Kurzwecken aber in so beschränktem Maße erfolgt, daß diese Art des Absatzes kaum in Betracht gezogen werden kann.

Als den richtigsten Weg, die Molke gewinnbringend zu verwenden, dürfte daher wohl einzig das Bestreben, den vornehmsten Bestandtheil derselben, den Milchzucker, auf eine am wenigsten kostspielige Art zu gewinnen, anzusehen sein.

In den zur Entzuckerung der Molke versuchsweise errichteten besonderen Anlagen hat man indeß zufolge der entstandenen hohen Verwaltungs- und Betriebskosten befriedigende Ergebnisse nicht zu erreichen vermocht; ebensowenig haben die in einzelnen Molkereien vorgenommenen Entzuckerungsversuche Erfolge zu verzeichnen gehabt, indem die hier gebotene ursprüngliche und wenig zweckmäßige Art und Weise des Arbeitsverfahrens die Erzielung einer genügenden Ausbeute verhinderte.

Ganz anders dürfte sich die Sache indeß gestalten, wenn die in der Nähe der Molkereien belegenen Rohzuckerfabriken sich mit der Gewinnung des Milchzuckers befassen würden, da die Haupteinrichtungen derselben für die Entzuckerung der Molke direkt mit zu verwenden, das sonst Erforderliche aber mit verhältnißmäßig unbedeutenden Kosten zu beschaffen wär: und weiter durch zweckentsprechende Verbindung der Stationen sowohl des Roh- als auch des Milchzuckers die Arbeitslöhne für Gewinnung des letzteren sich auf ein Minimum beschränken würden.

Die Verarbeitung der sich nach dem Durchschnitte mehrerer Analysen aus

93,50 ptC. Wasser,
0,20 „ Fett,
1,00 „ Gesammte-Proteïnstoffen,
4,80 „ Milchzucker und
0,50 „ Asche

zusammenzusetzenden, grüngelblich gefärbten, einige freie Säuren und lösliche Salze enthaltenden Molke auf Zucker erfolgt in einer der Verarbeitung des Rübensaftes analogen Weise und erstreckt sich zunächst auf die möglichst vollständige Beseitigung der Nichtzuckerstoffe. Zu diesem Zwecke wird dieselbe vorerst auf ca. 75 bis 80° C. erhitzt und sodann mit 6 bis 10 pCt. Kalkmilch von 20° Bé versetzt, wodurch die freien Säuren gebunden, die löslichen Salze in unlösliche überführt und mit dem dem koagolirten Proteïnstoffe, den sich bildenden Peptonen und dem Fette gefällt werden; gleichzeitig geht der sogenannte Extraktionsfarbstoff in den Kalkschlamm über, sodaß der Scheidungsprozeß ganz in bekannter Weise verläuft. Das Aussaturiren mit Kohlensäure, die Abtrennung des Schlammes mittelst der Presse, sowie die weitere Behandlung der Zuckerlösung erfolgt ebenfalls in der in den Rohzuckerfabriken üblichen Weise, vielleicht mit der Abänderung, daß einmaliges Saturiren genügen dürfte, dann aber

sorgfältiges Abpressen, Filtriren über Knochenkohle, oder bei Anwendung mechanischer Filtration eine Behandlung in zweiter Saturation mit Aluminium-Sulfat, geboten wäre. Demnächst ist die Zuckerlösung bis 17—20° Bé einzudampfen, direkt auf Milchkornzucker zu verkochen und letztere in gewöhnlicher Weise auf der Centrifuge abzutrennen.

Die Herstellung größerer Krystalle empfiehlt sich nicht, da der Milchzucker, schwer löslich, nur in feinster Form, am besten in gemahlenem Zustande, zu verwenden ist.

Die Ausbeute an Zucker stellt sich, exakte Arbeit vorausgesetzt, ca. 3,3 bis 3,5 pCt., indessen wird dieselbe bei Herausbildung der Praxis noch gesteigert werden können.

Zur Erzielung günstiger Ergebnisse ist es unerläßlich, daß der Molke, sofort nach ihrer Erzeugung ein Quantum Kalkmilch bis zur stark alkalischen Reaktion zugesetzt werde, da anderenfalls sehr bald ein Theil des Milchzuckers unter dem Einflusse des sich zersetzenden, in der Molke enthaltenen, Kaseins sich in Milchsäure verwandelt, und so der Gewinnung verloren geht.

Die chemische Natur des Milchzuckers ist zu bekannt, als daß an dieser Stelle noch etwas darüber zu sagen wäre.

Es erübrigt daher nur noch eine kurze Rentabilitäts-Rechnung.

Unter Zugrundelegung des höchsten Preises für die Molke, des niedrigsten für den Milchzucker und bei Annahme des geringsten Verdampfungseffektes würde sich dieselbe wie folgt gestalten:

100 Liter Molke à 2,5 Pfg. . . .	Mk.	2,50
Verdampfung pr. 100 Liter . . .	„	0,24
Sonstige Unkosten in Sa. pr. 100 Ltr. Molke	„	0,50
	Mk.	3,24
Ausbeute an Milchzucker im Mittel = 3,4 pCt. = 6,80 Pfd. pr. 100 Ltr. Molke à 80 Pfg.	Mk.	5,44
Reingewinn pr. 100 Liter Molke . .	„	2,20
	= rt. 40 pCt.	

Dieses ist ein so günstiges Resultat, daß man sich fragt, warum nicht wenigstens schon Versuche zur Entzuckerung der Molke in den Rohzuckerfabriken angestellt sind, die um so mehr gerade hier am Platze, als in sehr vielen Fällen die Genossenschaften der Molkereien mit den Aktionären der Zuckerfabriken, oder wenigstens doch mit einem Theile derselben, identisch, die Möglichkeit der Förderung der beiderseitigen Interessen in der gedachten Weise demnach als etwas ganz Selbstverständliches und Natürliches erscheint.

(Deutsche Zuckerindustrie Nr. 7.)

Festsetzung Erhebung und Controlierung der Zölle und Steuern.

Der **Bundesrath** hat beschlossen: In seiner Sitzung vom 24. Januar 1889 (Prot. § 50), daß

1. Sirupe mit einem Gehalt von 2 Proz. Invertzucker und darüber zur Untersuchung auf Raffinosegehalt nach der Vorschrift unter Abschnitt III der Anlage B der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 9. Juli 1887 nicht mehr zuzulassen sind, und
2. die im Abschnitt IV. a. a. O. für die Untersuchung fester Zucker auf Raffinosegehalt angegebene sogenannte Rechnungsmethode nicht für sich allein, sondern nur zur Kontrolle der ebendaselbst vorgeschriebenen Inversionsmethode angewendet werden darf, und zwar nur in solchen Fällen, in denen Zucker von mindestens 96 Proz. Polarisation zur Untersuchung vorliegen und die Abweichung des mittels der Inversionsmethode gefundenen Zuckergehalts von dem durch die Polarisationsmethode ermittelten nicht mehr als 1 Proz. beträgt.

In seiner Sitzung vom 7. Februar 1889:

1. Die Mindestmenge gewöhnlichen Branntweins, für welchen bei der Ausfuhr eine Vergütung der Maischbottich- oder Materialsteuer gewährt werden darf, beträgt 50 Liter von mindestens 35 Volumenprozenten oder 30 Gewichtsprozenten wahrer Stärke.
2. Für die Vergütung der Maischbottich- oder Branntweinmaterialsteuer bei der Ausfuhr von mit Zucker, Zuckerstoffen oder anderen Ingredienzien versetzten oder auf andere Weise zum menschlichen Genuß fertig gestelltem feineren Trinkbranntwein, von Fruchtsäften, Punschessenzen und zur Verwendung in der Fabrikation von Trinkbranntweinen bestimmten alkoholhaltigen Essenzen, zu deren Herstellung noch unter steuerlicher Kontrole befindlicher Branntwein verwendet ist, finden die Bestimmungen des Bundesrathsbeschlusses vom 12. Juli v. J. Ziffer IIb, d bis g entsprechende Anwendung.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 5. März c. unter Anderem dem Entwurf eines Gesetzes wegen Aufhebung der §§ 4 und 25 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 (Reinigungszwang betreffend) seine Zustimmung ertheilt und beschlossen:

daß die Schlußnoten zur Entrichtung der Abgabe nach der Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes in deutscher Sprache und sofern es sich nicht um Geschäfte über ausländische Werthe handelt, in Reichswährung auszustellen sind.

Preußischer Landesstempel von 1/3 pCt. für Lieferungsverträge. In einem vor einigen Tagen an den Kriegsminister gerichteten Schreiben des Finanzministers hat der letztere sich damit einverstanden erklärt, daß Tuche, Leinen- und Baumwollstoffe für die Truppen bezw. den Kasernen- und Lazarethhaushalt, auch wenn rücksichtlich der zu liefernden Beschaffenheit nähere Bedingungen vereinbart worden sind, zu den vertretbaren Gegenständen oder den „Mengen von Sachen oder Waaren" im Sinne der „Anmerkung" zu Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai 1881 bezw. 3. Juni 1885 gehören und daß daher die hierüber errichteten Lieferungsverträge stempelfrei sind, wenn aus deren Inhalt hervorgeht, daß die zu liefernden Gegenstände von dem Lieferungsunternehmer selbst hergestellt sein müssen. Die obengenannten Stoffe sollen auch dann als vertretbare Gegenstände im Sinne der vorerwähnten Anmerkung angesehen werden, wie ein sich an obiges Schreiben anschließender Erlaß des Finanzministers an die sämmtlichen Steuerbehörden noch ergänzend besagt, wenn die Lieferung in einer genauer beschriebenen Beschaffenheit erfolgen soll. Die nicht durch gleichartige Gegenstände vertretbaren Sachen, d. h. also solche, welche nach besonderer Bestellung, in besonderen Formen, Größen, Beschaffenheiten und in je besonders zu bestimmender Zahl bestellt werden, unterliegen dem Lieferungsstempel.

Das **Großh. Mecklenburg. Finanzministerium** hat mit Erlaß vom 26. Januar 1889 zur Ausführung der Vorschrift im § 31, Absatz 2 des Zuckersteuergesetzes vom 9. Juli 1887, wonach für jede Zuckerfabrik von der obersten Landes-Finanzbehörde ein Umkreis, in welchem Zuwiderhandlungen gegen das gedachte Gesetz und die in Gemäßheit desselben erlassenen Verwaltungsvorschriften unter entsprechender Anwendung des § 126 und 127 des Vereinszollgesetzes durch Steuerbeamte verfolgt werden können, als Grenzbezirk zu bestimmen ist, für die mecklenburgischen Zuckerfabriken gewisse Gebiete als Grenzbezirke festgesetzt.

Auszüge
aus der Verhandlung des Deutschen Reichstags und des Preuß. Abgeordnetenhauses über verschiedene interessante Zoll- und Steuerfragen.
(Fortsetzung).

Staatssekretär Maltzahn. Einseitig kann Deutschland die etwa noch bestehenden Prämien nicht aufheben, weil dadurch die deutsche Industrie in eine schwierige Lage käme. Unter diesen Voraussetzungen ist die deutsche Regierung der Konvention ohne Bedingung beigetreten. Die der Konvention beitretenden Staaten haben sich verpflichtet, daß der aus Staaten mit Prämien kommende Zucker unbedingt ausgeschlossen werden soll. Die loyale Ausführung dieser Bestimmung ist selbstverständlich die Voraussetzung für das fernere Verhalten des Reichs dieser Konvention gegenüber. Die verbündeten Regierungen haben keinen Grund an der Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen zu zweifeln; wir werden unsere Zuckersteuergesetzgebung zu prüfen haben; die Voraussetzung bleibt aber,, daß nicht nur Deutschland, sondern auch die anderen Staaten diese Konvention befolgen.

Abg. Robbe (Reichsp.) spricht zunächst von den Erfahrungen, welche man mit dem neuen Zuckersteuergesetze gemacht habe. Durch das Entgegenkommen der Steuerbehörden sei der Uebergangsstandpunkt leicht überwunden worden. Die Londoner Konvention hängt in ihrer Verwirklichung nicht blos von dem Beitritt aller Staaten ab, welche Rübenzucker herstellen, sondern noch viel mehr von dem Beitritt der Staaten, welche Rübenzucker verbrauchen. Die Zuckerausfuhr Frankreichs und Oesterreichs ist zusammen nicht so groß, wie die Deutschlands. Wir könnten also zufrieden sein, wenn Frankreich und Oesterreich von den englischen Märkten ausgeschlossen würden. Aber Frankreich würde dann vielleicht mit Hülfe seiner Prämien den Markt in den Vereinigten Staaten erobern, wenn dieses der Konvention nicht beitritt. Der Beitritt der Zucker verbrauchenden Staaten ist deshalb ebenfalls nothwendig. Redner fragt dann, wie sich die Regierung der Fabrikation von Stärkezucker und von Saccharin gegenüberstellt. Wenn diese Fabrikation sich erst eingebürgert haben werde, wird ihre Beseitigung Schwierigkeiten machen. Sobald der Stärkezucker ein Verbrauchsartikel wird, wird man auch gezwungen sein, ihn einer Besteuerung zu unterwerfen.

Staatssecretär v. Maltzahn: Die Aufmerksamkeit der Reichsbehörde ist bereits auf beide Gegenstände gelenkt worden. Wenn bisher noch kein Anlaß gewesen ist, den Stärkezucker zur Besteuerung heranzuziehen, so steht noch nicht in den Sternen geschrieben, daß dieser Zustand in alle Ewigkeit dauern wird. Die Stärkezuckerfabrikation ist begründet auf Landwirthschaft mit leichtem Boden, aber sie hat sich in starker Progression entwickelt. Die Anregung des Vorredners ist mir erwünscht, um die Erklärung abzugeben, daß die Regierung die Frage schon erwogen hat, ob nicht der Stärkezucker einer Besteuerung unterworfen werden muß. Wenn sich Sacharin bezw. sacharisirter Stärkezucker als Verbrauchsartikel herausstellen sollte, würde man an die Besteuerung denken müssen. Aber vorläufig sollte man die in Deutschland und eben nur in Deutschland entstehende Industrie nicht stören.

Abg. Fürst Hatzfeldt bittet die Regierung, namentlich die Gesundheitsschädlichkeit des Saccharin zu untersuchen. Frankreich und Portugal haben seine Einfuhr verboten wegen seiner Gesundheitsschädlichkeit; die Rücksicht auf die Zuckerindustrie wird dabei wohl auch eine Rolle gespielt haben.

Der Titel Zuckersteuer wird bewilligt, ebenso ohne Debatte die Salzsteuer.

Es folgt der Titel: Branntweinsteuer.

Abg. Blankenhorn (natl.) schildert die Verhältnisse der kleinen Brenner in Süddeutschland, welche Branntwein aus Obst herstellen. Sie sind fixirt, indem man die Materialmenge der Berechnung der Steuer zu Grunde gelegt hat; dabei hat man aber viel zu hohe Ausbeutemengen angenommen. Redner wünscht ferner eine Abänderung verschiedener anderer Bestimmungen des Branntweinsteuergesetzes, welche namentlich kleine Betriebe beschweren.

Abg. von Ellrichshausen schließt sich den Beschwerden des Vorredners bezüglich Württembergs an.

Staatssecretär von Maltzahn: Die Beschwerden sind seitens des Reichsschatzamtes einer Untersuchung unterzogen worden. Die Anfragen bei den einzelnen Regierungen haben noch nicht alle Beantwortung gefunden; einige Antworten lauten allerdings dahin, daß an die betreffenden Regierungen keine Beschwerden gekommen sind. Es ist Sache der betreffenden, sich an ihre Landesregierungen zu wenden. Sollte sich herausstellen, daß in der That die Ausbeuteverhältnisse zu hoch gegriffen sind, so würde nichts entgegenstehen, daß der Bundesrath andere Sätze aufstellt. Daß gerade die kleinen badischen Brennereien Klage führen, ist mir angesicht der früheren badischen Gesetzgebung erklärlich.

Abg. Ulrich (nat-lib.) weist darauf hin, daß in Hessen die kleinen Brennereien gestört sind zum Schaden der kleinen Landwirthe, welche die Schlempe als Viehfutter nicht entbehren können. Redner bittet, bei der Einführung des Reinigungszwanges die kleinen Brennereien zu berücksichtigen, welche keine besonderen Rectifikationsapparate aufstellen können. Vielleicht könne man den kleinen Brennern dieselben Erleichterungen gewähren wie den Materialbrennern.

Staatssecretär v. Maltzahn erklärt, daß dem letzten Wunsche innerhalb des Rahmens des bestehenden Gesetzes nicht nachgegeben werden könne. Die vielen Schwierigkeiten, welche sich der Einführung des Reinigungszwanges entgegenstellen, sind so groß, daß es fraglich ist, ob derselbe zu dem in dem Gesetze vorgeschriebenen Zeitpunkte eingeführt werden kann.

Abg. Barth (dfreis.) regt die von ihm in den Commissionsverhandlungen bereits besprochene Frage der Berechtigungsscheine wieder an. Er behauptet, daß der Bundesrath dabei nicht in Uebereinstimmung des Gesetzes gehandelt habe. Bei der Berathung des Branntweinsteuergesetzes bestritten die Vertreter, der verbündeten Regierungen, daß bei der Preisbildung die Differenz von 20 Mk. zwischen den beiden Steuersätzen von 50 und 70 Mk. voll zum Ausdruck kommen würden. Durch die vom Bundesrath getroffene Anordnung ist das, was nicht eintreten sollte, künstlich herbeigeführt worden. Wenn das bei der Berathung des Gesetzes beachtigt gewesen wäre, dann hätte man es damals in das Gesetz geschrieben. Heute ist es so, daß die Brenner für ihren kontingentirten Spiritus 20 Mk. pro Hektoliter aus allgemeinen Mitteln erhalten das ist ein Geschenk von 41,5 Millionen Mark. Im Wege der natürlichen Entwickelung würde der jetzt künstlich geschaffene Zustand auch herbeigeführt worden sein, aber der Bundesrath war nicht berechtigt, dieser Entwickelung vorzugreifen, weil bei seiner Maßregel eine Schädigung des Fiskus eintritt, sobald der Konsum unter die Kontingentmenge herabsinkt. Das ist im ersten Jahre, allerdings in Folge der großen Vorräthe schon der Fall gewesen und auch in diesem Etat ist der Verbrauch nur um wenig höher, als das Kontingent veranschlagt.

Staatssecretär v. Maltzahn. Dem Vorredner ist der Nachweis nicht gelungen, daß der Bundesrath keine Befugniß zu diesem Erlasse gehabt habe; der Vorredner hat keine gesetzliche Vorschrift für seine Ansicht anführen können, er hat auch nicht nachweisen können, daß eine Schädigung der Reichskasse eingetreten ist. Im Uebrigen beziehe ich mich auf meine in der Kommission abgegebene Erklärung.

(Schluß folgt.)

Branntweinsteuer.

In dem Aufsatze:

„Die Sammelgefäße als Hülfsmittel zur Entdeckung von Maischraumsteuerdefrauden" in Nr. 3 S. 19 unseres Blattes ist im Manuscript, durch Aenderung der Ausbeuteberechnung von 80% in 100 prozentigen Spiritus ein Versehen vorgekommen: Die Maximalausbeute von 12½ Liter Spiritus soll 100prozentiger sein.

Der Verfasser ersucht uns um Mittheilung dieser Berichtigung. Die Redaktion.

Die Nr. 17 des „Branntweinbrenners" enthält einen mit Joh. Ernst Brauer = Cösternitz, Pommern, unterzeichnete Erwiederung auf unsere Bemerkung in Nr. 2 auf Seite 1 dieses Blattes, daß eine Beantwortung von Fragen im Branntweinbrenner für uns ihrer gehässigen Form wegen undiskutabel sei. Die Erwiederung bestreitet die Gehässigkeit jener Beantwortung und sehen wir uns daher veranlaßt die Beurtheilung der fraglichen Stellen unsern Lesern zu überlassen:

„Der Brennerei=Verwalter ist nicht verpflichtet, dem revidirenden Steuerbeamten bei Abend= oder Nachtrevisionen Lakaiendienste zu leisten"

und ferner:

„Einzelne Beamte kommen sich in ihrer Rolle sehr wichtig vor." —

Dabei enthält die Erwiederung unrichtige Auslegungen unseres Artikels, deren eine schon die Redaktion des Branntweinbrenners in einer Anmerkung richtig stellt.

Die andere ist die: Wir hätten gesagt, es könne verlangt werden, der Brennereileiter müsse bei sämmtlichen Nachtrevisionen zugegen sein. Dies ist uns gar nicht eingefallen.

Im Uebrigen haben wir von der Versicherung des Herrn Brauer, daß ihm Gehässigkeit gegen Steuerbeamte fern läge und er mit den betreffenden Steuercontrol-Beamten in gutem Einvernehmen stehe, gern Akt genommen und erklären damit unsererseits den Fall für erledigt.

Die Redaktion der Umschau

Wünsche- und Verbesserungsvorschläge.

Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Mannheim pro 1888 I. Theil.

Einleitung: Während wir von 1887 mittheilen konnten, daß es von den Jahren 1885, 1886 und 1887 das geschäftlich weitaus beste gewesen, dürfen wir von der Berichtsperiode wohl sagen, daß Handel und Industrie im Großen und Ganzen, von Ausnahmen natürlich abgesehen, eine noch befriedigendere Periode abgeschlossen haben. Das einzige allerdings tief Bedauerliche ist nur, daß die Ernte unserer Landesprodukte in ganz Deutschland, aber auch in anderen mehr oder weniger auf die Einfuhr von Brodfrucht angewiesenen Kulturländern, weder quantitativ noch qualitativ eine gute gewesen ist.

Petroleumfässer. Leere Fässer sind in Folge dessen, daß der Import größtentheils ohne Umhüllung in sog. Tankschiffen stattfindet, im Inlande, sowohl wie an den Seeplätzen selten und theuerer geworden. Gleichzeitig ist die Vergütung für Ausfuhrscheine nahezu auf den Werth des Faßzolles gestiegen, so daß es für den Importeur kaum mehr lohnt, die Wiederausfuhr der Fässer anzumelden, es gelangen daher schon große Quantitäten zur Verzollung. Von anderer Seite wird darüber berichtet: Bezüglich des Faßzolles wird z. Z. der ganze Zoll, also per Faß M. 1,40 = M 1 per 100 Kgr. kalkulirt, da die Händler den Preis für Wiederausfuhr und Erledigung der Zollvermerkscheine bis zu dieser Höhe getrieben haben und ist auch schon mehrfach deshalb der ganze Zoll an den Staat entrichtet worden.

Ein Geschäft, das ausschließlich Handel mit Petroleumfässern betreibt, theilt mit: Das abgelaufene Jahr ist als ein normales zu verzeichnen. Die Preise der Petroleumfässer im Auslande haben sich wieder gehoben. Es zeigt sich aber täglich mehr, daß das hölzerne Petroleumfaß keineswegs durch das eiserne ersetzt werden kann, da letzteres bei häufigem Transporte ebenfalls schadhaft wird und dann nur schwer oder gar nicht mehr zu repariren ist, was bei dem hohen Preise (M. 20—25) doppelt empfindlich ist. Die Frage der Haftung bei Beschädigungen macht bei der Kundschaft jedenfalls Differenzen unausbleiblich. Der Petroleumfaßzoll bietet heute durchaus keine Schwierigkeiten mehr, da derselbe jetzt einfach voll auf den Preis des Petroleums geschlagen wird und der Detaillist leidet nicht mehr darunter, weil er den Zoll durch den hohen Werth des Fasses vollständig ersetzt erhält.*)

Leder. Aber auch die deutschen Eingangszölle selbst werden sehr beklagt; weil die einschlägigen Bestimmuugen viel zu wenig bestimmt gefaßt seien, so komme es vor, daß ein und dasselbe Leder von einem Zollbeamten mit Mk. 3, von einem anderen mit Mk. 18, von einem Dritten mit M. 36 verzollt wird; daß unter solchen Verhältnissen jede Kalkulation aufhört, braucht kaum gesagt zu werden.

Das Baumwollsaatöl ist seit Jahren, wie schon so oft, leider erfolglos, betont worden ist, ein die deutsche OelIndustrie schwer schädigender Konkurrent. Der Zolltarif vom Jahre 1879 kannte nur ein Baumwollsaatöl für gewerbliche Zwecke und reihte dasselbe mit dem entsprechenden Zollsatze von M. 4,— für 100 Kgr. unter die verwandten Oele ein. Seitdem es den amerikanischen Fabriken gelungen ist, das Oel durch ein vorzügliches Reinigungsverfahren den Genußzwecken dienlich zu machen, findet es nunmehr auch in dieser Eigenschaft und zwar in alljährlich zunehmendem Umfange Eingang in Deutschland zum Nachtheile der einheimischen Erzeugnisse. Daß es als Speiseöl folgerichtigerweise dem höheren Zoll von M. 10,— für 100 Kgr. unterliegen müßte und der Zolltarif einer dahin gehenden Ergänzung bedarf, ist nicht in Abrede zu stellen; leider aber sind bisher alle bezüglichen Bestrebungen der deutschen Fabrikanten — trotzdem sie als berechtigt anerkannt werden — ohne Erfolg geblieben, weil der Reichstag es für angemessen hielt, die Erledigung dieser so dringenden Frage einer allgemeinen Revision des Zolltarifs vorzubehalten.

Zolltarif auf havarirte Waaren, besonders Getreide. Bekanntlich lastet auf Getreide, welches in Deutschland eingeführt wird, heute ein zum Werthe desselben sehr erheblicher Eingangszoll, so z. B. auf Roggen per 1000 Kgr. Mk. 50 angesichts eines Werthes von — wir nehmen hier die Preise zu Anfang des Berichtsjahres, wo die einschlägige Frage aktuell war — Mk. 120. Erleidet nun Getreide, welches vom Auslande kommt und ins Ausland bestimmt ist, während des Transits auf Begleitschein I durch Deutschland eine Havarie, so ist eine Verwerthung der weil transit verfrachteten, also unverzollten Waare innerhalb Deutschlands nothwendig. Der Betheiligte hat nun die Wahl, das durch Havarie entwerthete Getreide zu dem hohen Zolle zu versteuern, oder dasselbe unter Kontrole vernichten zu lassen. In der Regel wird er sich für die letztere Alternative entscheiden, nun die Frage angeregt, ob es nicht korrekter sei, für solche Fälle eine gewisse Ermäßigung des Zolles zuzulassen, dann werde solches Getreide wenigstens noch verzollt und zu irgendwelchen Zwecken im Inlande verwendet. Wir haben diese Frage eingehend erwogen und zwar unter Zuziehung aller betheiligten Interessenten, konnten uns aber nicht entschließen, irgend welche Schritte zu thun. Am allerwenigsten erachten wir eine Bezugnahme auf § 82 des deutschen Vereinszollgesetzes für korrekt. Diese Bestimmung will nämlich

---

*) Und wie ist gegen diesen Faßzoll agitirt worden! Da kann man auch sagen: tant de bruit pour une omelette! Die Red. d. Umsch.

für beschädigte Strandgüter nur einen Eingangszoll von 10% des Bruttoertrages des Auktionserlöses erhoben wissen. Ueberhaupt dürfte hier der Weg der öffentlichen Versteigerung irgendwelchen Werth für den Fiskus nicht haben. Im Uebrigen ist zur Zeit der Erlassung des Zollvereinsgesetzes (1869) von Seite norddeutscher Handelsvorstände (Stettin) die Anwendung des § 82 bei havarirten Gütern überhaupt verlangt, von den verbündeten Regierungen aber darauf hingewiesen worden, daß eben dieser Paragraph nur auf wirklich strandende Güter und zwar vorzüglich an den Schleswig-Holstein'schen Küsten, deren Bewohner in dem Bergen von Strandgut im Wesentlichen ihr Unterkommen finden, Anwendung zu finden habe, nicht etwa auf sonstige durch Seeunglück beschädigte Waare. In der That wurden auch im Berichtsjahre verschiedene Korporationen mit diesbezüglichen Vorstellungen seitens der Reichsbehörden geradezu unter Bezug auf den obigen Bescheid abgewiesen mit der gleichen Begründung wie früher, daß eine derartige gesetzliche Bestimmung, wie sie angestrebt, die Spekulation auf havarirte Güter im weitesten Rahmen hervorrufen möchte. In Frankreich und Belgien wurden ja derartige Bestimmungen wegen thatsächlichen Mißbrauchs wieder aufgehoben. Eine andere Frage aber ist es, ob nicht durch koulantere Handhabung von § 29 Absatz 5 Buchsatz 2 des Vereinszollgesetzes: „Eine Ausnahme . . . . findet rücksichtlich der zu Wasser eingegangenen Waaren in der Weise statt, daß, wenn in Folge von Havarie durch eingedrungenes Wasser oder andere fremde Bestandtheile das Gewicht der Waare vermehrt ist, bei der Verzollung ein dem Gewichte des Wassers u. s. w. entsprechender Abzug vom vorgefundenen Gewichte der Waare zugestanden ist. Auch ist es gestattet, die Waare unter amtlicher Aufsicht zu trocknen, worauf das nach der Trocknung vorgefundene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt wird." Aus Versicherungskreisen wird uns geklagt, daß diese Bestimmung Versicherungsgesellschaften gegenüber äußerst rigoros gehandhabt wird, während die Versicherten selbst, was aber freilich nur bei Schiffen, deren Ladung nur einem einzigen Eigner gehört, zutrifft, die Handhabung dieser Bestimmung nicht zu beklagen haben. Es läßt sich nicht leugnen, daß auf diesem Wege etwas in der Sache geschehen könnte.

Girokonto des Hauptzollamtes bei der Reichsbank. An unserem Platze ist schon lange das Bedürfniß, auch bei den Verbindlichkeiten gegenüber der Zoll- und Steuerverwaltung sich des Reichsbankgiroverkehrs bedienen zu können, für alle diejenigen empfindlich in die Erscheinung getreten, welche an das Hauptzollamt größere Zahlungen zu machen haben. Bekanntlich (wir verweisen auf die Einleitung des letzten Berichts, Theil II) sind es sehr beträchtliche Summen, die am hiesigen Platze an das Hauptzollamt jährlich abgeführt zu werden pflegen. Nun war man seitens der Kassenverwaltung des Hauptzollamtes zwar schon lange gerne bereit, sogenannte weiße Checks an Zahlungsstatt zu nehmen; allein damit war nach unserem Ermessen den wirklichen Bedürfnissen des Handels nicht durchaus gedient. Ein weißer Check kann leicht in die Hände von Unberechtigten gelangen, womit Schädigungen des Ausstellers also nicht ausgeschlossen sind, während bei rothen Checks, die also die Errichtung eines Girokontos des Hauptzollamtes bei der Reichsbank zur Voraussetzung haben, ein derartiger Mißbrauch vollkommen ausgeschlossen sein wird. Dank dem Entgegenkommen des Herrn Finanzministers ist es gelungen, daß seit 1. März 1888 ein solches Girokonto eröffnet wurde und können seitdem zur Begleichung von Schuldigkeiten aus Zöllen, Tabaksteuer, Pachtzins u. s. w. rothe Checks zur Anwendung gelangen. Auf die Einreichung eines rothen Checks bei der Hauptkassa des Hauptzollamtes wird dann dem Schuldner zunächst eine auf die Nummer des Checks und dessen Betrag lautende Interimsquittung ausgefertigt, gegen welche die definitive Quittung durch gleichzeitige Rückgabe der seinerseits niedergelegten Anerkenntnisse abgegeben wird, sobald die Gutschrift auf Konto des Hauptzollamtes seitens der Reichsbank erfolgt ist, was in der Regel am folgenden Tage nach der Einreichung möglich wird. Direkte Ablieferung der rothen Checks seitens der Zoll- und Tabaksteuerschuldner an die Reichsbank behufs Gutschrift auf dem Konto des Hauptzollamtes ist gleichfalls zugelassen, sofern sich der Schuldner vorher bei der Kassa des Hauptzollamts über die Richtigkeit des zu überweisenden Betrages verlässigt hat. Endlich ist es auch zulässig, durch Einzahlung von baaren Beträgen bei der Reichsbank sich Gutschrift auf Konto des hiesigen Hauptzollamtes zu beschaffen. — Im Jahre 1888 wurden etwa 2¼ Millionen Mark in rothen Checks bei dem hiesigen Zollamte beglichen.

Verlängerung der Zollkreditfrist für Tabak. Die anläßlich der diesjährigen Berufsgenossenschaftsversammlung in Dresden neu gebildete freie Vereinigung deutscher Tabakinteressenten hat unter Anderm auch sich mit der Frage der Verlängerung der Zollkreditfrist beschäftigt. Es wurde darauf hingewiesen, daß der maßgebende Grund, welcher Ende der 60er Jahre die so erhebliche Ermäßigung der Kreditfrist herbeigeführt hatte, „die damalige Finanzlage", sich seitdem vollständig geändert habe und günstiger geworden sei; der Fiskus könne ja doch mit seinem flottanten Kapital, höchstens 1—2% Zins machen, eine Verlängerung der Zollkreditfrist um einige Monate werde also schon deshalb keine große Einbuße zur Folge haben können. Auch gewähre ja doch der Gesetzgeber für inländischen Tabak im freien Verkehr eine Steuerkreditfrist von 9 Monaten; anders freilich bei Tabak in Transit. Am gewichtigsten aber ist jedenfalls der endliche Hinweis darauf, daß mit einer und derselben Zollkreditfrist für verschiedene Artikel keineswegs auch eine durchaus gleiche steuerliche Belastung herbeigeführt wird; dieselbe sei nämlich eine offenbar sehr verschiedene bei Waaren, welche wie Kaffee, Gewürze und andere Kolonialwaaren sofort mit der Einführung nach Deutschland ohne Weiteres in den unmittelbaren Konsum gebracht werden können, und solchen Waaren, die erst ein längeres Stadium der Verarbeitung zu durchlaufen haben. Letzterer Gesichtspunkt greife ja auch bei Zucker und Branntwein in der inneren Steuergesetzgebung Platz, warum nicht auch bei Tabak aus der ganz gleichen Erwägung? Schließlich sei auch die gegenwärtige Höhe des Tabakzolles, das 2½fache der früheren Sätze, wodurch ein ungleich größeres Betriebskapital bei den Betheiligten vorausgesetzt wird, nicht bei der Beurtheilung dieser Frage zu unterschätzen. Wir haben diese Momente durchaus zutreffend gefunden und deshalb Vorstellung bei dem Großh. Finanzministerium erhoben. Dasselbe hat jedoch unsere Bitte abschlägig beschieden, einmal der Konsequenzen wegen, weil mit dem gleichen Rechte auch andere Interessenten auf die gleichen Erwägungen hin, gleiche Ansprüche erheben möchten; auch sei gerade die jetzige Zeit für eine derartige Begünstigung des ausländischen Tabakes um so unglücklicher gewählt, als sich gerade jetzt in den Kreisen der inländischen Tabakpflanzer eine starke Strömung zur Erhöhung der Eingangszölle für ausländischen Tabak geltend machte. Auch sei es mindestens fraglich, ob eine derartige Zollkreditfristverlängerung nicht mehr dem Abnehmer als dem Tabakhändler zu gute komme in Form längerer allgemeiner Kreditfristen. Aber auch nicht für alle Tabakinteressenten würde die Verlängerung der Kreditfrist gleichheitlich wirken, so nicht für die Schnupf- und Kautabakindustrie, welche ja mehrere Jahre zur Herstellung ihrer Erzeugnisse braucht, für welche also eine solche Fristverlängerung verhältnißmäßig geringe Bedeutung haben würde.

Aus der Sitzung des technischen Vereins für Zuckerfabrikanten mit dem Sitz in Magdeburg,
vom 18. Februar 1889.

Es wurde die Frage aufgeworfen: „Welche Schwierigkeiten haben sich bei der steueramtl. Abfertigung von Zucker und Melasse ergeben?" Von Herrn Fabrikbesitzer

Knauer (Calbe a. S.) wird bemerkt, daß ihm bei der steuerlichen Abfertigung von Melasse außerordentliche Schwierigkeiten erwachsen seien, indem seitens der Steuerverwaltung verlangt worden sei, daß der Syrup mit dem Quotienten declarirt werde, wie er demnächst bei der steueramtlichen Analyse sich ergebe. [?] Herr Director Lach (Magdeburg) weist darauf hin, daß nach dem Gesetze eine Differenz von 2 pCt. nicht in Betracht komme. Uebrigens sei die Steuerverwaltung bei der Bestimmung des Quotienten anfänglich wohl nicht in richtiger Weise verfahren, da sich zwischen der Analyse des Handelschemikers und der steueramtlich angestellten Analyse Differenzen von 4 pCt. und darüber ergeben haben. Inzwischen sei eine Ausgleichung erfolgt.

Herr Fabrikbesitzer Coste (Biere) führt aus, daß sich bei der in seiner Fabrik abgefertigten Melasse zuerst ebenfalls eine Abweichung von 2,5 pCt ergeben habe. Da aber Melasse unter 70 pCt. überhaupt steuerfrei sei, so könne dabei ein Abweichen zwischen dem declarirten und dem steueramtlich festgestellten Quotienten wohl nicht für strafbar erachtet werden. Andererseits sei es unmöglich, den Quotienten bei trüber Melasse auf 2 pCt, genau zu bestimmen. Bei dem Verkaufe von Melasse an das Ausland, speciell nach Frankreich, sei dieserhalb auch das Verfahren eingeführt, daß 3 Proben entnommen und wenn sich bei der Feststellung des Quotienten der beiden ersten Proben Abweichungen von 2 pCt. ergeben, auch die dritte analysirt und darnach die Berechnung aufgestellt werde. Seitens der Zuckerfabrikanten müsse dahin gewirkt werden, daß die vorliegenden Erschwernisse des Melassehandels beseitigt werden, zumal wenn seitens der Fabrikanten nachgewiesen werden könne, daß sie seit Jahren keine Melasse von 70 pCt. und darüber liefern. Eine fernere Unzuträglichkeit habe sich bei der Feststellung des Taragewichts des Zuckers herausgestellt, wenn bei der steueramtlichen Abfertigung aus einer geringen Zahl von Säcken das Taragewicht für den ganzen Posten ermittelt worden sei. Bei den großen Abweichungen im Gewicht der Säcke sei deshalb ein Verwiegen sämmtlicher Säcke nothwendig. Dabei trete aber wieder der Umstand ein, daß das bei der Abfertigung in der Fabrik steueramtlich festgestellte Gewicht für die nächste Steuerbehörde die den Zucker in die Hände bekomme, nicht maßgebend sei, sondern daß von dieser eine erneute Feststellung des Taragewichts veranlaßt werde, wobei sich dann in der Regel Differenzen ergeben. Herr Director Dr. Scheermesser (Elsnigk) hält die nochmalige Verwiegung des in der Fabrik steueramtlich abgefertigten und unter Verschluß und Begleitschein gehenden Zuckers nicht für wesentlich, zumal sich zwischen den mehrmaligen Abfertigungen stets Differenzen ergeben würden, weil sich der Feuchtigkeitsgehalt des Zuckers inzwischen ändere. Wenn die zweite Steuerbehörde nicht anerkenne, was seitens der ersten festgestellt sei, so habe die Abfertigung in den Fabriken überhaupt keinen Zweck. Herr Director Steimming (Eisleben) theilt mit, daß sich bei seinen Versendungen ebenfalls jedesmal Differenzen bei der zweimaligen Verwiegung des Zuckers ergeben haben und daß die Fabrik für das bei allen Parthien festgestellte Manko habe aufkommen müssen.

Herr Director Baumgart (Magdeburg) bemerkt, daß nach einer neueren Bestimmung des hiesigen Eisenbahnbetriebsamts für jeden Waggon ein Steuerbegleitschein in drei Exemplaren ausgefertigt werden muß. Herr Inspector Rapp (Dessau) hält es für zweckmäßig, bezüglich der Melasse etwa monatlich eine Prozentbestimmung vorzunehmen und dann bei der Abfertigung nur eine summarische Anmeldung zu geben, da man nur unter 70 pCt. zu detailliren brauche. Differenzen von mehr als 2 pCt. bei Feststellung des Quotienten seien übrigens unbegreiflich, zumal die Steuerämter immer einen 2 bis 3 pCt. niedrigeren Quotienten annehmen, als derselbe in Wirklichkeit beträgt. [?] Herr Director Hanne (Magdeburg) bittet, die Wünsche und Beschwerden in Bezug auf die steueramtlichen Abfertigungen dem Directorium des Gesammtvereins zugehen zu lassen, damit derselbe an geeigneter Stelle vorstellig werden könne. Herr Fabrikbesitzer C. Schulze (Magdeburg) bemerkt, daß bei guten Apparaten eine Abweichung von mehr als 2 pCt. kaum vorkommen dürfte. Hinsichtlich der Abfertigung des Zuckers seien übrigens schon für die nächste Zeit Erleichterungen in Aussicht gestellt. Herr Director Lach (Magdeburg) weist schließlich noch darauf hin, daß die Differenz in der Quotientbestimmung zuerst dadurch hervorgerufen sei, daß die Handelschemiker sich dabei einer anderen Spindel bedient haben, als die Steuerbehörden.

Entziehung der Abgaben.

Urth. des II. Straff. v. 2. Nov. 1888 c. L. und Gen. (2327/88) (LG. Lyck).
Vereinszollgef. v. 1. Juli 1869 §§ 134, 146, 158. Str.GB. § 328.

I. Der Grundsatz von der ausschließlichen Anwendung des härteren Strafgesetzes greift auch für den Fall Platz, daß neben der Confiscation gemäß § 134 des Vereinszollgesetzes aus § 328 des StrGB. Gefängnißstrafe zu verhängen ist.
II. Bei Idealconcurrenz eines Vergehens gegen § 328 des StrGB. mit einem Vergehen gegen § 146 des Vereinszollgesetzes tritt Häufung der aus beiden Vorschriften zu verhängenden Freiheitsstrafen ein.

Das Schöffengericht hat gegen sieben Angeklagte festgestellt, daß sie in Gemeinschaft mit noch anderen Personen das von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens von Viehseuchen erlassene Schweine-Einfuhrverbot durch Einfuhr von 12 Schweinen wissentlich verletzt haben, und wegen Contrebande und Vergehens gegen § 328 Abs. 1 des StrGB. gegen die S. eine zweimonatige, gegen die übrigen je eine einmonatige Gefängnißstrafe verhängt, auch die Einziehung des aus dem Verkaufe der Schweine aufgekommenen Erlöses ausgesprochen. Gegen dieses Urtheil legten Staatsanwaltschaft und Provinzial-Steuerdirector Berufung ein. Es wurde ausgeführt, daß gemäß § 146 des Vereinszollgef. die Strafen um je einen Monat Gefängniß hätten geschärft werden sollen und daß die aus § 328 des StrGB. verhängte Gefängnißstrafe, auch abgesehen von der Vorschrift in § 146 des Vereinszollgef., wegen Concurrenz der Contrebande mindestens 74 Tage hätte betragen sollen, weil die ordentliche Strafe der Contrebande, wenn dieses Delict allein vorläge, 1105 Mk. betragen haben würde und dieser nach § 29 des StrGB. eine Gefängnißstrafe von 74 Tagen entspreche. Durch das Berufungsurtheil wurden die Anträge abgelehnt

Auf die hiergegen von Staatsanwaltschaft und Steuerbehörde eingelegte Revision hat das RG. aufgehoben und zurückverwiesen. Gründe: Bei Prüfung der Revisionsbeschwerden erscheint es zweckmäßig, zunächst von der Vorschrift des § 146 des Vereinszollgef. vom 1. Juli 1869 ganz abzusehen, also zu unterstellen, daß das Vergehen gegen § 328 des StrGB. nur mit der einfachen, nach § 134 des Vereinszollgef. zu bestrafenden Contrebande concurrirte. In diesem Falle wäre die Revision unbegründet. Die nach § 134 auf die Contrebande angedrohte Geldstrafe in doppeltem Werthe des Gegenstandes der Contrebande, im Mindestmaße von 30 Mark tritt nach dieser Vorschrift in Wegfall, „sofern in besonderen Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist". Unter einer „höheren Strafe" ist sowohl eine der Art als dem Maße nach höhere Strafe zu verstehen, da das Gesetz nach dieser Richtung hin nicht unterscheidet, für solche Unterscheidung auch ein innerer Grund nicht erhellt. Bei Idealconcurrenz der Contrebande mit dem in § 328 des StrGB. mit Gefängniß bis zu einem Jahre bedrohten Vergehen ist daher die Freiheitsstrafe aus § 328 des StrGB., als die im Vergleiche zur Geldstrafe schwerere Strafe, zu verhängen und allein aus § 328 des StrGB. zu bemessen. Es kommt hier also der Grundsatz des § 73 des StrGB. zur Geltung, nur daß neben der Gefängnißstrafe aus § 328 des StrGB. die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Contrebande verübt ist, ausgesprochen werden muß. Vergeblich versucht die Revision der Staatsanwaltschaft aus § 147 Abs. 2 der RGew.-O. das Gegentheil herzuleiten, denn letztere Vorschrift enthält kein allgemeines Princip, sondern gilt nur

für die Concurrenz bestimmter Zuwiderhandlungen gegen die Gew. O. mit Zuwiderhandlungen gegen die Steuergesetze. Die Steuerbehörde hebt die Unzuträglichkeit hervor, welche sich aus der alleinigen Anwendung des § 328 des StrGB. für die Bemessung der Freiheitsstrafe in Fällen der vorliegenden Art herausstellen kann: daß nämlich obwohl § 134 des Vereinszollges. das Minimum der Geldstrafen auf 30 Mark festgesetzt, die aus § 328 des StrGB. zu bemessende Gefängnißstrafe hinter der Freiheitsstrafe zurückbleiben kann, welche nach dem Umrechnungsmaßstabe des § 29 des StrGB. einer Geldstrafe von 30 Mk. oder einer höheren Geldstrafe entspricht. Diese Erwägung greift aber der in ihrem Wortlaute klaren Gesetzesvorschrift gegenüber nicht durch. Was die Steuerbehörde als eine Unzuträglichkeit ansieht, trägt vom Standpunkte des StrGB. aus keineswegs diesen Charakter, da nach den allgemeinen Grundsätzen des StrGB. eine Geldstrafe immer als eine mildere Strafe gilt, als eine principale Freiheitsstrafe (vergl. Rechtspr. Bd. 7 S. 276). Zweifellos können sich Unzuträglichkeiten herausstellen, wenn die Strafen gemäß § 73 des StrGB. ausschließlich aus dem härteren Gesetz zu verhängen sind. Gleichwohl hat das RG. in der Plenar-Entsch. der Strafs. vom 17. April 1882 [Entsch. Bd. 6 S. 180] an dem vom Gesetz aufgestellten Grundsatze des ausschließlichen Anwendung des härteren Strafgesetzes festgehalten. Aus diesem Grunde hat auch das Urtheil der RG. vom 8. Febr. 1883 [Entsch. in Strafsachen Band 8 S. 84] eine Gesetzesverletzung nicht für vorliegend erachtet, wenn das Gericht bei ideell concurrirenden Strafthaten unter das Mindeststrafmaß des milderen Gesetzes hinabgeht. Die Ausführungen der bezeichneten Urtheile greifen auch für den Fall Platz, daß neben der Confiscation gemäß § 134 des Vereinszollges. aus § 328 des StrGB. eine Gefängnißstrafe zu verhängen ist und beseitigen das in der Revision der Steuerbehörde aufgestellte Bedenken.

(Schluß folgt.)

Personal-Nachrichten.

Vorläufige Mittheilungen.

(Ohne Garantie.)

(In dieser Rubrik werden wir alle vor der officiellen Bekanntmachung zu unserer Kenntniß gelangenden Personal-Veränderungen mittheilen, und bitten wir die Herrn Beamten um möglichst baldige Anzeige ihrer Versetzungen.)

Preußen.

Versetzt: Der OStK., StJ. Fischer in Minden in gleicher Eigenschaft nach Elberfeld, der OStK. Uhlendorff in Wilhelmshaven in gleicher Eigenschaft nach Haren (Ems), der OGrK. Matz in Gjelsbro als OStK. nach Minden, der HA. Niedenführ in Nörten nach Kandrzin (Schlesien).

Abkürzungen.

RR. . . .	Regierungs-Rath	HA. .	Hauptamts-Assistent
RA. . . .	„ Assessor	StA. .	Steueramts-Assistent
StR. . . .	Steuer-Rath.	ZA. . . .	Zollamts-Assist.
OStJ. . .	O.-Steuer-Insp.	RJ. . . .	Revisions-Insp.
OZJ. . .	„ Zoll- „	OR. . . .	Ober-Revisor
StJ. . . .	Steuer-Inspektor	StK. . . .	Stations-Kontr
OGrK. . .	Ober-Gr.-Kontr.	StE. . . .	Steuereinnehm.
OStK. . .	„ St.-Kontr.	StAuff. . .	„ aufseher
OKA. . .	„ K.-Assist.	ZE. . . .	Zolleinnehmer
HR. .	Hauptamts-Rendant	GrA. . . .	Grenzaufseher
HK. .	Hauptamts-Kontrol.	StS. . . .	Steuer-Sup.

Preußen.

I. Veränderungen in den Stellenbesetzungen

Bei dem Finanzministerium

ist der Geheime Finanzrath und vortragende Rath Fritsch zum Provinzial-Steuerdirektor ernannt und demselben vom 1. April d. J. ab die Stelle des Provinzial-Steuerdirektors in Posen übertragen worden.

in der Provinz Ostpreußen

Gestorben: 1. der HAR. Rohde in Tilsit und 2. der HK. Jeschke in Osterode.

befördert oder versetzt: 1. der HR. Schubert in Prostken in gleicher Eigenschaft nach Tilsit, 2. der Assistent Till bei der Provinzial-Steuerdirektion in Königsberg zum Sekretär bei derselben, die HA. 3. Fritsche, 4. Roll und 5. Jordahn in Königsberg als Assistenten bei der Provinzial-Steuerdirektion daselbst, 6. die OGrK. Ungefroren in Bialla als OStK. nach Mogilno, 7. der OKA. Zwanzinger in Gumbinnen zum OGrK. in Bialla, 8. der ZE. 1 Walter in Schirwindt in gleicher Eigenschaft nach Wartenburg, 9. der StE. II Radau in Heydekrug zum ZE 1 in Schirwindt, 10. der StA. Frisch in Lötzen zum StE. II in Heydekrug.

in der Provinz Westpreußen

beurlaubt: der HA. Kurz in Danzig nach Kamerun;

ausgeschieden: der HA. Mehrhardt in Danzig behufs Uebertritts in den Hamburgischen Staatsdienst.

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft 1. der OR. Bärwald in Pr. Stargardt nach Strasburg, 2. der OKA. Ritter in Carthaus nach Danzig, die StE. I 3. Schultz in Neuenburg nach Neustadt und 4. Schimanski in Konitz nach Neuenburg, die HA. 5. Remus in Danzig nach Konitz, 6. Fenner in Thorn nach Danzig.

in der Provinz Brandenburg

pensionirt: der StE. 1 Fettke in Schwiebus;

befördert oder versetzt: die OKA. 1. Seifert in Crossen zum OGrK. in Szittkehmen, 2. Kutschbach in Crossen zum HK. in Gumbinnen, 3. Donner in Gransee in gleicher Eigenschaft nach Angermünde, 4. der HA. Willnow in Landsberg a. W. zum OKA. in Guhrau, 5. der HA. Giese in Berlin zum OKA. in Dahme, 6. der StAuff. Hinze zum OKA. in Belzig, in gleicher Eigenschaft die HA. 7. Flory in Berlin nach Coblenz, 8. Dobenzig in Frankfurt a. O. nach Berlin, 9. Miethe in Sachsendorf nach Frankfurt a. O. und 10. Jemm in Alt Ranft nach Landsberg a. W., 11. der HA. Schneider in Landsberg a. W. als StA. nach Rathenow.

in der Provinz Pommern

ausgeschieden: 1. OStK. Witzler in Stettin und auf seinen Antrag 2. der StE. II Zierold in Tempelburg;

befördert oder versetzt: 1. der HA. Isbary in Ewinemünde zum OKA. in Gostyn, 2. der GrAuff. Graf von Sparr zum HA. in Swinemünde, 3. der StA. Klingsporn in Neustettin zum StE. II in Tempelburg, 4. der StAuff. Pahnke zum StA. in in Neustettin.

in der Provinz Posen

gestorben: der OStK., StJ. Annuß in Posen;

ausgeschieden: der HA. Holz in Lissa behufs Uebertritts in den Hamburgischen Staatsdienst;

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft 1. der Provinzial-Steuerdirektor, Geheime Finanzrath Mersmann in Posen nach Stettin, 2. der OStK., StJ. Hellmich in Mogilno nach Posen und 3. der OKA. Zimmermann in Stenschewo nach Crossen, 4. der HA. Hoffmann in Posen zum OKA. in Gnesen.

in der Provinz Schlesien

pensionirt: 1. der HA. Höpkemeyer in Myslowitz, 2. der StE. 1 Isemann in Grünberg und 3. der StA. Schubert in Reichenbach;

befördert oder versetzt: 1. der HK. Lämmer in Glogau in gleicher Eigenschaft nach Osterode, die ZE. 1 2. Hammer in Oswiencim zum OKA. in Tütz, 3. Hoffmann in Dziedzitz in gleicher Eigenschaft nach Oswiencim, 4. Gensen in Friedland als StE. I nach Freystadt und 5. Piotrowski in Ziegenhals zum OKA. in Stenschewo, 6. der HA. Warmer in Neustadt zum ZE. 1 in Ziegenhals (Stadt), 7. der StE. 1 Wieneziers in Rybnick in gleicher Eigenschaft nach Rosenberg, 8. der StA. Pletschke in Namslau zum StE. 1 in Rybnick, 9. der ZA. Kanzog in Ziegenhals als StA. nach Namslau, 10. der RAuff. Jahn zum ZA. in Ziegenhals.

in der Provinz Sachsen

befördert oder versetzt: 1. der Assistent Marquardt bei der Provinzial-Steuerdirektion in Magdeburg zum Sekretär bei derselben, in gleicher Eigenschaft die HA. 2. Jacob in Osterwick nach Wernigerode, 3. Mielau in Quedlinburg nach Hedersleben und 4. Kreuzmann in Eisleben nach Halle.

in der Provinz Schleswig-Holstein

gestorben: der ZE 1 Böeführ in Wyk a. F.;

befördert oder versetzt: 1. der HR. Meyer in Hamburg in gleicher Eigenschaft nach Münster, 2. der RDK. Fischer in Travemünde in gleicher Eigenschaft nach Lübeck, 3. der HA. Beetz in Emshaven zum OKA. in Iburg, in gleicher Eigenschaft die HA. 4. Bilfinger in Hamburg nach Uelzen, 5. Runge und 6. Dohrn in Altona nach Itzehoe, 7. der HA. Käseberg in Wandsbeck zum ZE. 1 in Wyk a. F, 8. der StAuff. Diesing zum HA. in Wandsbeck, die Assistenten bei der Provinzial-Steuerdirektion in Altona, 9. Dernedde zum Sekretär bei derselben und 10. Will in gleicher Eigenschaft nach Cassel;

in der Provinz Hannover

gestorben: 1. der HA. Mertz in Emden und 2. der Kanzlist Köster in Hannover;

befördert oder versetzt: 1. der OStK. Dankwarth in Hankensbüttel zum RDK. in Travemünde, die OKA. 2. Kühns in Wennigsen zum OGrK. in St. Margarethen, 3. v. d. Heyden in Iburg als HA. nach Cöln und 4. Denkmann in Uelzen zum OGrK. in Wegberg, die StE. ll 5. Schrader in Aurich zum ZE. 1 in Brunshausen 6. Meyer in Neuenhaus als StAuff. nach Osnabrück;

in der Provinz Westfalen

gestorben: 1. der HR., Rechnungsrath Rohloff in Münster und 2. der Salzsteueramtsassistent Naumann in Werl;

pensionirt: der Salzsteuereinnehmer 1 Grade in Rodenberg;

befördert oder versetzt: 1. der OStK. Liese in Burgsteinfurt in gleicher Eigenschaft nach Münster, 2. der OGrK. Nordmann in Vreden als OStK. nach Burgsteinfurt, 3. der OKA. Ringer in Dortmund als HA. nach Altona, 4. der HA. Korte in Lemgo als Assistent bei der Provinzial-Steuerdirektion in Münster;

in der Provinz Hessen-Nassau

versetzt: der OStK. Görlich in Dillenburg in gleicher Eigenschaft nach Hirschberg;

in der Rheinprovinz

pensionirt: der Thorkontroleur Schlee in Aachen;

ausgeschieden: der OGrK. Steinbrecht in Goch behufs Uebertritts in den Hamburgischen Staatsdienst;

befördert oder versetzt: 1. der HK. Liebrich in Wesel zum HR. in in Prostken, 2. der OGrK. Gutknecht in Wegberg als OStK. nach Dillenburg;

Bayern.

Gestorben: der Aufschlageinnehmer Käufl in Dorfen.

Württemberg.

Uebertragen: die bei dem Steuerkollegium erledigte Assessorsstelle dem Verweser der Stelle, tit. Finanzassessor Steinbeis.

Mecklenburg.

Ausgeschieden: der OK. Grimm zur Zeit beim Hauptzollamt Kehrwieder in Hamburg in Folge anderweiter Anstellung.

Sachsen-Coburg-Gotha.

Gestorben: der Rentamtmann Uhl in Ohrdruf.

Sachsen-Meiningen.

Versetzt: der RA. Weißenborn in Meiningen an das Herzogl. Uebergangssteueramt in Ritschenhausen, der RA. Heß in Probstzella an das Herzogl. Steueramt in Gräfenthal und der RA. Dressel in Meiningen an das Herzogl. Uebergangssteueramt in Probstzella.

Verlag von **Eugen Schneider** in **Minden i. W.**

Sammlung deutsche Zoll- und Steuergesetze.

Nr. 1. Die gesammte Branntweinsteuergesetzgebung im deutschen Reich. Herausgegeben von A. Schneider, Königl. Pr. Steuerrath in Hildesheim.

I. Theil. Die Gesetze mit den Motiven und dem Reichstags-Commissionsbericht . . . Mk. 1.—

II. Theil. Ausführungsbest. u. Regulative (Im Druck) 2.—

Nr. 2. Die gesammte Zucker-, Zoll- und Steuergesetzgebung im deutschen Reich v. A. Schneider, Kgl. Pr. Steuerrath.

I. Theil. Die älteren Gesetze cart. Mk. 0.50

II. Theil. Das Gesetz vom 9. Juli 1887 nebst Ausführungsbestimmungen (Im Druck) cart. Mk. 1.—

Der praktische Aufsichtsbeamte. Ein Leitfaden für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienst-Anwärter mit mehreren erläuternden Zeichnungen nach den neuesten gesetzlichen Aenderungen bearbeitet von A. Schneider, Kgl. Pr. Steuerrath. 4. Auflage, gr.° geh. 4 Mk., geb. 4 Mk. 80 Pf.

Der prakt. Erheber der Zölle und indirekten Steuern. Ein Rathgeber für Beamte, welche zur Verwaltung von Zoll- und Steuer-Aemtern oder Steuer-Recepturen berufen werden, von A. Schneider, Königl. Pr. Steuerrath gr. 8° geh. 2 Mk., eleg. geb. 2 Mk. 50 Pf.

Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale für die Waarenabfertigung von W. Ballerstedt, Königl. Steuerinspector cart. 1 Mark.

Branntweinsteuer-Tarif zum Gesetz vom 24. Juni 1887. 25 verschiedene Erhebungssätze, systematisch dem Gesetze entsprechend geordnet, mit eingehendsten Erläuterungen versehen von Barfknecht, Königl. Ober-Steuer-Kontr. cart. Mk. 0,75.

Der poetische Reichszöller. Das deutsche Vereinszollgesetz in Memorialversen von M. Schneider, kl. 8° geh. Mk. 0,75, eleg. in grün Callico mit reicher Gold- und Silberpressung geb. Mk. 1.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franco versandt.

Um Verbreitung u. Empfehlung dieser Vakanzen-Zeitung wird höfl. gebeten.

Tausende verdanke jährlich ihre Stellen diesem seit ein. Menschenalter besteh. Zeitungsunternehmen.

Staats-, Gemeinde- u. akademische

Erscheint Dienstags **Vakanzen-Zeitung** Gegründet 1871

für's Deutsche Reich.

Abonnementspreis: Vierteljährlich 3 Mk. monatl. 1 Mk.

Die „Staats-, u. akademische Vakanzen-Zeitung für's Deutsche Reich" bringt die ausgeschriebenen offenen Stellen 1. im höheren Staatsdienst, sowie für Bürgermeister, Beigeordnete, Stadträthe, Juristen und höhere Polizeibeamte, 2 im Finanz-, Steuer-, Kassen- und Kämmereiwesen, 3. im Medizinalfach und Veterinärwesen, 4. im geistlichen Fach, 5. im Lehr- und Erziehungsfach, 6. für Litteraten, Künstler und im Musikfach, 7. verschiedene Vakanzen für Akademiker, 8. für Sekretäre, Buchhalter, Registratoren und Kanzlisten, 9. im Verkehrswesen, 10. im Baufach, bei der Feuerwehr u. bei Gasanstalten, 11. für Stadt- und Polizei-Wachtmeister und Sergeanten, Magistratsdiener u. Vollziehungsbeamte, 12. im Forstfach und 13. allerlei Vakanzen für Civil-Versorgungs-Berechtigte. Den Schluß bilden verschiedene Vakanzen.

Behörden und Stellenvergebende werden diese Blätter zur Ausschreibung offener Stellen bestens empfohlen.

Die Normal-Zeile kostet nur 30 Pfg.

Die Centralisierung des Stellennachweises ist eine Ersparniss von Millionen Nationalvermögen.

Bestellungen nehmen jederzeit alle Postämter, Buchhändler und die Expedition an.

Nicolaus Alt,

H. Grieve's Nachfolger

Berlin W. Kanonierstraße 61,

empfiehlt sich zur Anfertigung aller **Uniformen** und **Effekten** für die Herren Steuerbeamten zu den solidesten Preisen. Eleganter Sitz und gutes Material wird garantirt.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie durch den Germanikus-Verlag (E. Richter) in Frankfurt a. M.:

Die Bank- und Bankiersdiebstähle und die **Auflösung von Eigenthum und Besitz in Scheinbesitz.**

Von Germanikus.

Prof. Dr. Schmoller nennt die Germanikus-Broschuren „ein Stück Gewissen der ehrlichen Leute", die berechtigte und natürliche Empörung aller Derer, aus deren Haut sich die Börsenmillionäer die Riemen schneiden.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider in Minden — Druck von Eugen Schneider in Minden.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 ℳ.
pränumerando
einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, bei der Expedition von **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen
kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen billiger.

Expedition: Minden Obermarktstraße 28.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Nr. 6. **Minden i. Westf., April 1889.** **8. Jahrgang.**

Inhalt:

Die Zolleinrichtungen in Hamburg und Bremen (S. 41). Festsetzung, Erhebung und Kontrolirung der Zölle und Steuern: Buchkontrole im Grenzbezirk der Hauptämter Emmerich, Kleve, Kaldenkirchen (S. 42). Branntweinsteuer (S. 42). Zuckersteuer (S. 43). Auszüge a. d. Verhandlungen d. D. Reichstags und des Pr. Abgeordneten-Hauses (S. 43). Entziehung der Abgaben: Urth. des II. Straff. v. 2. November 1888 (S. 44). Desgl. vom 3. Dez. 1888 (S. 45). Verschiedenes: „Billige Teppiche", Eingabe des Aachener Börsen-Vereins betr. Getreideschmuggel. Briefkasten. Personal-Nachrichten (S. 46). Anzeigen.

Der Nachdruck ist nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Die Zolleinrichtungen in Hamburg und Bremen.

Das große handelspolitische Ereigniß, welches sich am 15. Oktober 1888 durch den Anschluß der freien Hansestädte Hamburg und Bremen an den deutschen Zollanschluß vollzog, hat auch in den dortigen Einrichtungen für die Zollerhebung so bedeutende Aenderungen bewirkt, daß es von allgemeinem Interesse ist, dieselben zu kennen.

Bisher gehörten die Staatsgebiete von Hamburg und Bremen wohl zum deutschen Reiche, aber nicht zum deutschen Zollgebiete, sondern bildeten sogenannte Zollausschlüsse. Deshalb wurden dort auch keine Zölle für den Zollverein und keine Verbrauchsabgaben für das Reich erhoben; es mußte aber als Ersatz dafür ein sogenanntes Zollaversum an die Reichskasse entrichtet werden. Nur einige Gemeinden vom Hamburger und Bremer Staate waren schon bisher dem deutschen Zoll- und Handelsgebiete zugewiesen. Seit dem 15. Oktober 1888 ist nun das ganze Festland Hamburgs nördlich der Elbe und fast ganz auch südlich derselben dem dem Zollgebiete einverleibt; nur der zwischen beiden Ufern gelegene Elbstrom und ein kleiner Theil des südlichen Landes bilden das sogenannte Freihafengebiet und als solches einen Zollausschluß; ebenso elbabwärts die Hafenanlagen von Cuxhafen. In gleicher Weise ist das ganze, bisher außerhalb der allgemeinen Zollgrenze befindlich gewesene Gebiet von Bremen jetzt dem Zollgebiete angeschlossen, mit alleiniger Ausnahme der Hafenanlagen in Bremerhafen und der angrenzenden Petroleumlagerplätze. In dem Hamburger Freihafengebiete und in dem Zollausschlußgebiete zu Bremerhafen dürfen nur Leute wohnen, deren dauernde Anwesenheit dortselbst zu Aufsichts- und Betriebszwecken erforderlich ist. Da ferner Vorsorge getroffen ist, daß dieselben nur zollinländische oder verzollte Gegenstände, verbrauchen, werden dieselben bei der Ermittelung der Zollaversa nicht in Rechnung gezogen.

Deshalb ist ein Aversum künftig nur zu bezahlen von Hamburg für die Bevölkerung der Schiffe und für einige Häuser am Hafen in Cuxhafen, wofür vorläufig berechnet sind 1290 Mk. jährlich (und zwar als Ersatz für Zölle, Tabaksteuer, Zuckermaterialsteuer, Zuckerverbrauchssteuer, Salzsteuer, Maischbottich- und Verbrauchssteuer vom Branntwein).

1. Der Staat Hamburg hatte bisher gar keine eigene Steuerverwaltung; er erhob ja keine Zölle und nicht die Verbrauchsabgaben wie das übrige Reich. Nur der Spielkartenstempel bestand dort; dann die Stempelabgaben von Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen, Schlußnoten und Lotterieloosen, auch die Wechselstempelsteuer. Diese Reichsstempelgefälle wurden im Zollausschlußgebiete von einem hamburgischen Stempelcomtor unter der Senatsdeputation für indirekte Steuern und Abgaben verwaltet, in den zum Zollgebiete gehörigen Gebietstheilen aber, sowie im Cuxhafener Freihafengebiete durch die preußischen Zoll- und Steuerbehörden, von welchen sogleich die Rede sein wird.

Dagegen hatte der deutsche Zollverein zur Erhebung seiner Eingangszölle in Hamburg ein vereinsländisches Hauptzollamt mit 12 Abfertigungsstellen (insbesondere an den Bahnhöfen); auch gab es eine Zollvereinsniederlage. In den hamburgischen Theilen des Zollgebietes aber besorgten Kgl. Preußische Nebenzollämter die Geschäfte, nämlich in Barmbeck, Billwärder-Billdeich, Rothenburgsort, Bergedorf, Cuxhafen (Land), Cuxhafen (Wachtschiff). Die Directivbehörde über diesen Zollämtern war die Kgl. Preußische Provinzialsteuerdirection zu Altona, soweit es sich um das rechte Elbufer, die Kgl. Preußische Provinzialsteuerdirection in Hannover, soweit es sich um das linke Elbufer handelte.

Infolge des Zollanschlusses ist dies alles anders geworden. Hamburg hat für sein Staatsgebiet eine eigene Zollverwaltung errichtet und erhebt jetzt durch seine eigene Beamten die Zölle und Reichsabgaben wie die anderen deutschen Bundesstaaten. Es besteht jetzt dort eine hamburgische Generalzolldirektion, und unter dieser sind 5 Hauptzollämter, rings um das Freihafengebiet herum, unter folgenden Namen mit vielen Zollabfertigungsanstalten, Nebenzollämtern und Assistenturen.

Die Hauptzollämter heißen: 1. Jonas, 2. Kehrwieder, 3. St. Annen, 4. Ericus, 5. Entenwärder.

Infolge dieser Organisation sind alle bisher auf hamburgischem Gebiet bestandenen Kgl. preußischen Zollstellen aufgehoben; (die Nebenzollämter Rothenburgsort, Bergedorf und Cuxhafen (Land) bestehen als hamburgische Zollbehörden fort). Nur das Wachtschiff Cuxhafen ist preußisch geblieben. — Die der obersten Landesfinanzbehörde zustehenden Befugnisse werden vom Senate ausgeübt.

2. In Bremen bestand bis zum 15. Okt. 1888 ein Kgl. preußisches Hauptzollamt mit 2 Nebenzollämtern und sonstigen Abfertigungsstellen; außerdem im bremischen Orte Vegesack ein preußisches Nebenzollamt. Jetzt stehen alle diese Aemter unter bremischer Verwaltung. Direktivbehörde ist die bremische Zolldirektion (anstatt der Kgl. preußischen Provinzialsteuerdirektion Hannover); oberste Landesfinanzbehörde ist der Senat. Als bremische Zollbehörden sind errichtet worden:

1. das Hauptzollamt Bremen mit 4 Zollabfertigungsstellen;
2. das Hauptzollamt Bremerhaven mit 2 Zollabfertigungsstellen;
3. das Nebenzollamt I zu Vegesack.

Die Reichsstempelabgaben von Aktien, Renten und Schuldverschreibungen, Schlußnoten und Lotterielosen, dann die Wechselsteuer und der Spielkartenstempel wurden schon bisher von den bremischen Steuerbehörden verwaltet; dabei ist es geblieben. —

Zur Reichskontrole über die Zölle und indirekten Steuern ist für Hamburg und Bremen ein neuer, 14. Reichsbevollmächtigter aufgestellt worden. —

Dies ist das Bild der neuen Einrichtungen.

Wir möchten nur noch darauf aufmerksam machen, daß bei Eingaben an die neuen hamburgischen und bremischen Zollstellen stets der genaue, obige Name derselben zu gebrauchen, nicht etwa blos Hauptzollamt Hamburg oder Bremen zu sagen ist. (Bayerische Hand.-Ztg.)

Festsetzung Erhebung und Controlierung der Zölle und Steuern.

Auf Grund der §§ 119 ff. des Vereinszollgesetzes ist im Grenzbezirk der Hauptzollämter Emmerich, Cleve und Kaldenkirchen für die Händler mit Rindvieh die Buchkontrole und in einem Theile des Hauptzollamtsbezirks Cleve für Roggen, Hafer und Weizen die Transport-, Buch- und Lagerkontrole eingeführt.

Branntweinsteuer.

Der „Branntweinbrenner" bringt in seiner Nr. 18 einen fulminanten Artikel gegen den in unserer Nr. 3 enthaltenen Aufsatz: „Die Sammelgefäße als Hilfsmittel zur Entdeckung von Maischraumsteuerdefrauden."

Nachdem wir bereits in unserer Nr. 5 ein in letzterem Aufsatz enthaltenes Versehen berichtigt hatten, ist jener Ausfall gegen uns gegenstandslos geworden, und könnten wir damit die Sache als abgethan betrachten, da es uns nicht einfallen kann, uns bei dem in jenem Blatt angeschlagenen Ton auf weitere Erörterungen einzulassen.

Nur eine Richtigstellung müssen wir vornehmen:

Aus unserem Aufsatz ging unzweideutig hervor, daß wir nur auf diejenigen Brennereien die Aufmerksamkeit der Steuerbeamten lenken wollten, welche etwa mehr Branntwein aus dem Maischraum zögen, als überhaupt möglich ist. Wenn dieses Mögliche zu gering angegeben wurde, so lag (abgesehen von der inzwischen erfolgten Berichtigung) ein technisch-wissenschaftlicher Irrthum vor. Niemand ist aber berechtigt daraus die Absicht einer Verleumdung zu construiren.

Im Uebrigen wissen wir nicht, wie der „Branntweinbrenner" dazu kommt, uns, wie nun schon wiederholt geschehen, als ein „halbamtliches Blatt" zu bezeichnen.

Die „Brennerei Zeitung" ertheilt in ihrer Nr. 112 auf folgende Frage nachstehenden Bescheid.

J. Th. in B. Im Juni v. J. wurde in meiner Brennerei ein Probenehmer aufgestellt, wozu ich ein gezogenes polirtes Rohr, welches den Lutter vom Filter zum Probenehmer führt, anschaffen mußte und es mit 15 Mk. bezahlte. Da nach meiner Ansicht doch dieses Rohr zum Probenehmer gehört, so reichte ich am 7. d. M. beim Hauptsteuer-Amt die Rechnung mit einem Gesuch, mir die 15 Mk. zurückvergüten zu wollen, ein. Am 9. d. M. brachte mir nun der Oberkontroleur die Rechnung wieder zurück mit dem mündlichen Bemerken, daß ein Reskript vom Finanzminister erfolgt sei, daß diese Art Rohre von der Steuergemeinschaft nicht bezahlt würden. Ich habe in Ihrem geschätzten Blatte früher gelesen, daß von mehreren Haupt-Steuer-Aemtern diese Rohre bezahlt wurden, welches ich auch dem Oberkontroleur mittheilte, worauf er mir antwortete, daß die Brenner das Geld wohl wieder zurückbezahlen müßten.

Antwort. Die Praxis bei den Haupt-Steuer-Aemtern ist eine sehr verschiedene und schon hieraus folgt, daß ein Reskript nicht vorhanden sein dürfte, welches diese Rohre speziell betrifft. Uns ist auch nicht ein solches bekannt. Stellenweise soll Alles: Fundirung, Rohrleitung und Montage vergütet sein, an anderen Stellen nur das Erstere. Das Gesetz läßt aber auch wohl die Auslegung zu, daß unter „Kosten der erstmaligen Anschaffung der „Meß-Apparate" Alles d. h. die Gesammtkosten der ersten Einrichtung verstanden ist.

— Wir bemerken dazu:

Das Fin.-Minist.-Rescr. d. d. Berlin, den 30. April 1888, III Nr. 3716, bestimmt, daß die Kosten, für die Herstellung der vorschriftsmäßigen Fundamente zu den amtlichen Siemens'schen Spiritus-Meßapparaten der Branntweinsteuergemeinschaft zur Last fallen; die Kosten für die Rohrleitung vom Kühler nach dem Meßapparat und für die Verbindung dieser Rohrleitung mit dem Kühler und dem Meßapparat, endlich die Kosten für die in Brennereien, in denen besondere Wienblasen nicht vorhanden sind, an den Brennblasen zu treffenden Verschlußeinrichtungen und die erforderlichen Kunstschlösser dagegen den Brennerei-Inhabern. Die Red. d. Umschau.

Ferner ertheilt die fragl. Zeitschrift folgende richtige Auskunft:

D. H. in H. Seitdem in meiner Brennerei der Probenehmer aufgestellt worden ist, kommen stets die Steuerbeamten und wiegen den Branntwein, wenn schon Licht angesteckt worden ist. Nach meiner Auskunft kann man bei Schein der Lampe niemals genau unterscheiden, wie viel Procente es sind. Erlaube mir nun hiermit die Frage, ob es der Steuerbehörde überlassen ist, immer bei Licht den Lutter aufzunehmen.

Antwort. Die Steuerbehörde ist an eine Tageszeit nicht gebunden, selbstverständlich wird die Feststellung und Abfertigung des Branntweins in den Betriebsstunden erfolgen müssen. Daß man bei Licht weniger genau ablesen könne, können wir nicht bestätigen, obgleich wohl leichter Fehler vorkommen werden.

W. N. in J. Als landwirthschaftlicher Dickmaischer war ich mit meinem Betriebe in der Ausbeute auf 6,4 % fixirt und habe 1887 88 und vom November 1888 bis jetzt zu

diesem Satze gearbeitet. Nachdem seitens der Steuerbehörde 2 Probebrände veranstaltet, bin ich mit dem Fixum auf 7% gesteigert und soll von Anfang der Campagne 1888 nachzahlen. Nun ist aber bei Beginn des Betriebes die Ausbeute stets geringer als später, ganz abgesehen von den unvermeidlichen Betriebsstörungen, welche die Ausbeute verringern. Ich bitte um Ihre Ansicht, ob ich mit Erfolg gegen die Nachzahlung Protest erheben kann.

Antwort. Die Ausführungs-Bestimmungen besagen, daß bei Brennereien, die Dampf in die Blase leiten, ermittelt werden soll, welche Alkoholmenge aus der in dem Abfindungsplan „angemeldeten" Maischmenge und der Durchschnittsausbeute bei der betr. Brennerei sich ergiebt. Ist nun die auf solche Weise festgestellte Alkoholmenge größer als die nach der ursprünglichen Berechnungsart, so ist derjenige Abgabenbetrag zu erheben, der sich nach der angemeldeten Maischmenge ergiebt. Eine Reklamation scheint uns wenig Erfolg zu versprechen.

Ueber die Höhe der Materialsteuer für Wachholderbeeren theilt der „Brennerei-Zeitung" der Besitzer einer Steinhäger Brennerei folgendes mit:

Auf mein Ergebenes vom 20. April v. J. höflich Bezug nehmend, theile ich Ihnen mit, daß der Herr Finanzminister jetzt endlich verfügt hat daß vom Hektoliter Wachholderbeeren eine Ausbeute von 2½ Ltr. absoluten Alkohol angenommen werden soll.

Auch die Materialsteuer soll, wie es im Gesetze vorgeschrieben ist, von den Wachholderbeeren im trocknen Zustande mit 45 Pfg. pro Hektoliter berechnet werden.

Ich habe jetzt statt den bisher gezahlten M. 104,20 nur noch M. 20,40 für jedes Mal zu zahlen. Mit der vom Herrn Finanzminister getroffenen Entscheidung bin ich zufrieden und danke Ihnen für den s. Z. mir ertheilten Rath.

Zuckersteuer.

Fin.-Minist.-Resc. d. d. Berlin 28. Februar 1889. Auf die Vorstellung vom 1. Oktober v. J. benachrichtige ich das Direktorium des Vereins für die Rübenzucker-Industrie des Deutschen Reichs, daß ich genehmigt habe, daß bei der amtlichen Abfertigung der zur Versendung im gebundenen Verkehr bestimmten Zuckerprodukte auch Säcke zugelassen werden, welche nach Art der Kaffeesäcke auf drei Seiten nach Innen mit einer sogenannten Kappnaht und an der vierten offenen Seite (Füllseite) mit einer Füllnaht versehen sind, deren Verschnürung Behufs Anlegung des amtlichen Verschlusses in der Weise stattzufinden hat, daß der größte Theil der Verschlußschnur innerhalb des Sackes liegt.

Die betreffenden Abfertigungsstellen werden hiernach mit Anweisung versehen werden.

Dem weitergehenden Antrage, daß bei der Abfertigung von Zucker mit dem Anspruch auf Steuervergütung von der Anlegung eines Kolloverschlusses überhaupt Abstand genommen und an jedem Sack lediglich ein Identitätsblei angelegt werden möge, steht die Vorschrift des § 102 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetze vom 9. Juli 1887 entgegen. Auch muß Bedenken getragen werden auf eine Abänderung dieser Vorschrift hinzuwirken.

An das Direktorium des Vereins
für die R.-Z.-I. des Deutschen Reichs.

Halberstädter Verein der Zuckerfabrikanten. Sitzung vom 6. März 1889. Der folgende Gegenstand der Sitzung betraf das Gesuch um Beibehaltung der bis 1. Oktober d. J. geltenden Ausführungsbestimmung des neuen Zuckersteuergesetzes bezüglich der Fabriklager. Es wurde hervorgehoben, daß von der Vergünstigung des § 79 dieser Ausführungsbestimmungen, welcher lautet:

„Ist die Herstellung eines Fabriklagers in einer bereits bestehenden Zuckerfabrik nach deren baulicher Einrichtung unthunlich, so kann die Direktivbehörde zur Herstellung des Fabriklagers eine Frist bis längstens zum 1. Oktober 1889 ertheilen und hat die besondere Anordnung zu treffen, welche einstweilen zur völligen Sicherung des Steuerinteresses etwa erforderlich erscheinen" —

viele Fabriken, namentlich die alten, Gebrauch gemacht haben, welche für Schüttböden meist nur einen geringen Raum besitzen. Wenn nun verlangt würde, daß mit Oktober d. J. neue Fabrikläger in den alten Fabriken eingerichtet werden sollten, so würden die Schüttböden in diesen noch knapper. Es sei daher sehr wünschenswerth, daß die im § 79 gewährte Vergünstigung, durch welche die steuerliche Sicherheit nicht im geringsten gefährdet würde, im Nothfalle auch ferner beibehalten werden dürfte. Nachdem der gemachte Vorschlag, an den Bundesrath eine diesbezügliche Petition zu richten, in welcher um Fortbestand der gegenwärtigen Vergünstigung gebeten werden soll, mehrseitig unterstützt worden war, wurde beschlossen, die zu diesem Zweck bereits entworfene Petition sofort abzusenden.

Auszüge

aus der Verhandlung des Deutschen Reichstags und des Preuß. Abgeordnetenhauses über verschiedene interessante Zoll- und Steuerfragen.

(Schluß).

Abg. Graf Mirbach weist zunächst auf die Begünstigung der großen Hefenbrennereien in Hamburg hin, welche bei der Vertheilung der Kontingentssumme erfolgt sei. Er bestreitet, daß das Branntweinsteuergesetz den Brennern irgend welche Vortheile gebracht habe, weil eine Einschränkung des Betriebes nicht erreicht werden konnte, die freisinnige Presse hat alle darauf gerichteten Versuche gestört. Wenn ein Brenner nur sein Kontingent brennt, dann muß er seinen Betrieb auf ⅓ einschränken; wenn er mehr brennt, dann hat er einen so miserablen Preis, daß er dabei nicht auf seine Kosten kommt. Ein Geschenk kann nur da gegeben sein, wo auf einem Gute eine übergroße Brennerei angelegt war; das sind nur wenige Fälle; meist wissen die Brenner nicht, wie sie den bisher dem Kartoffelbau gewidmeten Boden anderweitig annähernd ebenso nutzbar machen sollen. Den kleinen Brennereien kann nur geholfen werden durch eine anderweite Kontingentirung. Die Die ethische Wirkung des Gesetzes, die Verminderung des Branntweingenusses, begrüßen wir mit Freude. Redner empfiehlt schließlich eine mildere Handhabung der Steuerkontrole.

Schatzsekretair von Maltzahn: Daß bei einem von der bisherigen Gesetzgebung so sehr abweichenden Gesetz Mißgriffe und Irrthümer, auch Härten vorkommen können, ist ja richtig. Aber alle Beschwerden werden gründlich untersucht und die Mißgriffe der unteren Beamten richtig gestellt.

Geh. Oberregierungsrath Neumann erklärt, daß für die Hamburger Hefenbrennereien rechnungsmäßig die Steuersumme ermittelt worden ist, die sie hätten zahlen müssen wenn sie im Zollgebiet belegen gewesen wären; danach ist ihr Kontingent berechnet worden.

Abg. Diffené (nat.-lib.) bemängelt die Vorschriften über den Verkehr mit steuerfreiem Spiritus und bittet namentlich, daß dabei einheitlich verfahren werde, was nicht überall der Fall sei, wofür Redner zwei Beispiele anführt.

Schatzsekretair von Maltzahn glaubt, daß diese Fälle der vorgesetzten Behörde in der Landesinstanz vorgetragen werden müssen, ehe die Reichsinstanz eingreifen kann.

Abg. Gamp (R.P.) bittet für den bei der Reinigung entstehenden Schwund eine Entschädigung festzusetzen und zwar keine zu niedrige, weil sonst die Reinigung nicht vollständig vollzogen wird. Den kleinen Brennereien kann vielleicht dadurch geholfen werden, daß man ihnen eine höhere Kontingentirung giebt als den großen. Die Einrichtung der Berechtigungsscheine sei nothwendig gewesen zur Durchführung

des Gesetzes. Daß die Brenner ein Geschenk erhalten, sei nicht richtig; ohne das Steuergesetz wäre der Preis des Spiritus ein viel höherer als jetzt.

Abg. Lender empfiehlt nochmals die kleinen Obstbrenner der Nachsicht der Regierung.

Schatzsekretair von Maltzahn erklärt, daß man das Branntweinsteuergesetz nach den jetzigen Erfahrungen noch nicht beurtheilen könne, denn bisher hätten immer besondere Verhältnisse mitgespielt; im ersten Jahre die großen Vorräthe jetzt die schlechte Kartoffelernte.

Abg. Witte (dfreis.) führt aus, daß eine Revision des Gesetzes jetzt kaum durchführbar sei; jedenfalls solle man sich hüten, die Kontingentssumme zu erhöhen.

Die Branntweinsteuer wird genehmigt.

Bei der Brausteuer fragt Abg. Ulrich, ob ein Gesetz in Vorbereitung sei, welches den Begriff Bier feststellt, den Verkehr mit Bier regelt und das Verbot von Surrogaten ausspricht.

Schatzsekretär von Maltzahn erklärt, daß ein Gesetz über das Surrogatverbot in Vorbereitung begriffen sei; es stoße aber auf große Schwierigkeiten.

Die Brausteuer wird genehmigt; ebenso die Aversen und die Stempelabgaben.

Schluß $4^3/_4$ Uhr.

Aus der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 6. Februar 1889.

Beim Etat der indirekten Steuern und zwar bei dem Titel Branntweinsteuer bringt

Abg. Frhr. v. Lyncker die ungünstige Lage der kleinen Brennereien zur Sprache. Die Ursache sei die Kontingentirung. In den östlichen Provinzen habe bereits eine große Anzahl von Brennereien ihren Betrieb eingestellt; die, welche ihn fortsetzten, thäten es in der Erwartung, daß eine Aenderung der Gesetzgebung eintreten würde. Eine höhere Kontingentirung sei für sie unbedingt erforderlich, um so mehr, als die Einführung des Rektificationszwanges bevorstehe.

Abg. v. Tiedemann (Bomst) meint im Gegentheil, daß man eher von einer Begünstigung als von einer Benachtheiligung der kleinen Brennereien sprechen könne. Der Druck auf die Lage unserer Brennereien sei namentlich durch die russische Steuergesetzgebung mit ihren Exportprämien hervorgerufen.

Abg. Freiherr von Lyncker bemerkt, daß die großen Brennereien in der Lage seien, ihren Betrieb jetzt einzuschränken, die kleinen dies aber, mehr wie bereits geschehen, nicht könnten.

Finanzminister v. Scholz weist darauf hin, daß es bei Abfassung des Branntweinsteuergesetzes an Wohlwollen für die kleineren Brennereien nicht gefehlt habe. Die gegenwärtigen Schwierigkeiten seien nicht auf das Gesetz allein, sondern auch auf andere Ursachen zurückzuführen. Die Bemühungen, Hilfe zu schaffen, seien noch nicht abgeschlossen aber eine gewisse Geduld auf Seiten der Interessenten sei nothwendig, weil die Uebergangszeit keineswegs schon überwunden sei. Sollte, wie bei Abfassung des Branntweinsteuergesetzes angenommen sei, der inländische Konsum über das kontingentirte Quantum hinausgehen, so würden auch die kleinen Brennereien über das Kontingent hinaus brennen können und die beklagten Uebelstände sich mindern. Beim Reinigungszwang werde ebenfalls auf die kleinen Brennereien Rücksicht genommen werden.

Bei den Ausgaben und zwar bei dem Kapitel „Zoll- und Steuererhebung und Kontrole" spricht

Abg. v. Rauchhaupt seine Genugthuung darüber aus, daß trotz der in Folge des neuen Branntwein- und Zuckersteuergesetzes so erheblich vermehrten Ansprüche es an Beamten ten nirgends gefehlt habe. Es werde aber in Zukunft wohl ein geringeres Quantum von Beamten zur Bewältigung der Arbeiten ausreichen, ohne irgend welche Interessen zu schädigen. Zu bedenken sei auch, daß keine Beamtenkategorie so günstig gestellt sei, wie diese Beamten, die einen großen Theil des Jahres gar nichts zu thun hätten.

Finanzminister von Scholz führt aus, daß er von Provinzialbehörden und Interessenten mit Klagen überhäuft sei, daß nicht genug für Beamten gesorgt sei. Er freue sich, nach den Bemerkungen des Abg. von Rauchhaupt, diesen Klagen nicht zu viel getraut und dem Drängen nicht zu sehr nachgegeben zu haben. Dagegen, daß diese Beamten einen großen Theil des Jahres keine Beschäftigung hätten, lasse sich nichts thun.

Entziehung der Abgaben.

Urth. des II. Straff. v. 2. Nov. 1888 c. L. und Gen. (2327/88) (LG. Lyck).
Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 §§ 134, 146, 158.
Str.GB. § 328.

(Schluß.)

Begründet ist dagegen die Revision, insoweit sie die Nichtberücksichtigung des § 146 Abs. 1 des Vereinszollges. rügt. Das Berufungsurtheil spricht die Ansicht aus, daß im vorliegenden Falle § 146 des Vereinszollgesetzes nicht in Frage komme, weil nicht feststehe, daß eine Verbindung der Angeklagten zur gemeinschaftlichen Ausführung der Contrebande bestanden habe. Dabei ist indeß die Vorschrift in Abs. 2 des § 146 übersehen, nach welcher eine derartige Verbindung, falls drei oder mehrere Personen zusammen in Ausübung einer Contrebande oder Defraudation betroffen werden, angenommen werden muß, wenn nicht aus den Umständen hervorgeht, oder die Thäter den Nachweis führen, daß ihr Zusammentreffen nur ein zufälliges gewesen sei. Der erschwerende Umstand und die erhöhte Strafe des bandenmäßigen Schmuggels beruht wesentlich darauf, daß das örtlich und zeitlich verbundene Auftreten einer Mehrzahl bewußt zusammenwirkender Genossen die Bekämpfung des Schmuggels den Zollbeamten erschwert, die Conflicte verschärft und so die Gefährlichkeit des verbrecherischen Treibens erhöht. Vorausgesetzt wird also, daß die drei oder mehrere Personen bei dem Unternehmen der Contrebande oder Defraudation an Ort und Stelle durch persönliche Thätigkeit zu dem Unternehmen, gleichviel, ob als Mitthäter oder Gehülfen, zusammenwirken [vgl. Entsch. des RG. in Strafsachen Bd. 9 S. 42, Bd. 12 S. 106, Bd. 14 S. 112, Bd. 16 S. 58, Rechtsp. Bd. 5 S. 486, Bd. 9 S. 33, Bd. 10 S. 6], und von diesem nach außen hin hervortretenden Zusammenwirken wird bis zum Nachweise des rein zufälligen Zusammentreffens auf eine Verbindung der Schmuggler unter sich geschlossen. Eine der Contrebande vorausgegangene Verabredung der Genossen braucht also nicht nachgewiesen werden. Im vorliegenden Falle u. s. w. (Folgen thatsächliche Einzelheiten wonach mindestens sechs Angeklagte die zu einem Transport vereinigten Schweine persönlich über die Grenze getrieben haben. Sodann heißt es weiter): Im Falle der Idealconcurrenz eines Vergehens gegen § 328 des StrGB. mit einem Vergehen gegen § 146 des Vereinszollges. tritt nach letzterer Vorschrift Häufung der aus beiden Strafvorschriften zu verhängenden Freiheitsstrafen ein. Das ergibt sich auch aus dem § 158 des Vereinszollges. [vgl. Entsch. in Strafsachen Bd. 11 S. 330, Bd. 16 S. 58]. Allerdings erleidet der Grundsatz des § 158 insofern eine Einschränkung, als nach der ausdrücklichen Anordnung des § 134 des Vereinszollges. bei idealer Concurrenz einer Contrebande mit anderen Strafthaten auf die in § 134 angedrohte Geldstrafe nur dann erkannt werden darf, wenn nicht in besonderen Gesetzen eine

höhere Strafe festgesetzt ist. Aber auf die nach § 146 das. zu verhängende Freiheitsstrafe, kann die Ausnahme des § 134 nicht erstreckt werden, für dieselbe greift wieder die Regel des § 158 Platz. Darnach hat sich die Strafkammer der Anwendung des § 146 des Vereinszollges. aus einem rechtsirrthümlichen Grunde entzogen. Ferner ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß bei richtiger Auslegung des § 146 des Vereinszollges. gegen die in Rede stehenden Angeklagten höhere Strafen, als geschehen, verhängt worden wären.

Hiernach mußte in Betreff der genannten Angeklagten die Aufhebung des Urtheils und auch der getroffenen Feststellungen erfolgen. Gelangt das Berufungsgericht bei der neuen Verhandlung zu der Annahme einer Idealconcurrenz der in § 328 des StrGB. und § 146 des Vereinszollges. vorgesehenen Vergehen, so wird das erste Urtheil wegen Unzuständigkeit des Schöffengerichts aufzuheben sein, da dann keiner der Fälle der §§ 27, 75 des GVG. vorliegen würde. Gemäß § 369 Abs. 3 der StrPrO. hätte dann das Berufungsgericht die Sache an die nach § 73 des GVG. zuständige Strafkammer zu verweisen oder in der Besetzung von fünf Mitgliedern auf Grund selbständiger Beweisaufnahme in der Sache selbst zu erkennen.

Urth. des III. Straff. v. 3. Dec. c. B. (2388/88) (LG. Magdeburg).

Brausteuerdefraudationen, deren arithmetisch zu berechnende Strafe 150 Mk. nicht übersteigt, sind Uebertretungen und die Geldstrafen für den Fall der Uneinbringlichkeit in Haft Haft umzuwandeln. Bei Betrug, verübt durch falsche Einträge in das Brauregister durch einen mit Vorbehalt der der Nachversteuerung fixirten Brauer wird durch Uebergabe des Brauregisters an die Steuerbehörde die Vorspiegelung begangen.

Theilweise Aufhebung des Urth. und Zurückverweisung Aus den Gründen: Sämmtliche Merkmale des Thatbestandes der Defraudation (§§ 18, 27 a. a. O.) sind gegeben und thatsächlich substantiirt; die Höhe der anerkannten Geldstrafe entspricht dem § 30 das. Abs. 1 Satz 2. Daß Haftstrafe substituirt werden mußte, nicht Gefängnißstrafe, folgt daraus, daß bei jedem Einzelfall der Defraudation die angedrohte Geldstrafe nicht mehr noch weniger als 30 Mk. betrug, also jede Defraudation nur eine Uebertretung bildet (§ 39 Brausteuergesetz; § 28 StrGB.). Der Ansicht, welche in derartigen Fällen in der Geldstrafe eine Vergehensstrafe sieht, weil das mögliche Maximum der Defraudationsstrafe 150 Mk. übersteigen kann (so: Binding Grundriß 3. Aufl. S. 157), läßt sich nicht beistimmen, weil die Strafdrohung des Vierfachen der defraudirten Steuer (§ 30 das.) eine für jeden Fall, der vorkommt, absolut bestimmte ist und je nach dem Betrage der hinterzogenen Steuer über 150 Mk. hinausgeht oder diese nicht erreicht (vgl. Entsch. des RG. in Strafsachen Bd. 5 S. 24).

Die Feststellungen des Instanzrichters haben ferner den folgenden Inhalt. In der Zeit vom 1. Mai 1886 bis Ende April 1887 hat der Angeklagte 501,50 kg Zuckercouleur beim Brauen verwendet, ohne dieselben zur Versteuerung angemeldet zu haben. In der Zeit vom 1. Mai 1886 bis zum 31. Dec. 1886, in welcher er zur Verwendung von Zuckercouleur, jedoch unter Vorbehalt der Nachversteuerung berechtigt war, hat er nur 22 kg, im Jahre 1887, in welchem er zur Verwendung von Zuckercouleur nicht berechtigt war, nichts zur Versteuerung angemeldet. Auch hat er in der Zeit vom 26. März bis Ende April 1887 einen Sack Capillarzucker, 100 kg, in fünf Fällen zur Bierbereitung verwendet, indem er den Zucker der kochenden Würze zusetzte, ohne diese Menge in seinem Braubuche zur Versteuerung angemeldet zu haben. Die Heranziehung zur Nachversteuerung bezw. Versteuerung, hat er, dadurch abgewandt, daß er in das Braubuch unrichtige oder gar keine Eintragungen machte und hierdurch bei Ueberreichung des Braubuchs an den Steuerbeamten einen Irrthum hervorrief oder unterhielt; auf diese Weise hat er sich wiederholt einen rechtswidrigen Vermögensvortheil verschafft und den Steuerfiskus um die hinterzogenen Steuerbeträge beschädigt. Es ist also ausdrücklich für bewiesen erklärt worden, daß der Angeklagte dem Steuerbeamten das Braubuch überreicht hat, und daß die Verwendung der nicht versteuerten 501,50 kg Zuckercouleur theils in die Zeit vom 1. Mai 1886 bis zum Schlusse dieses Jahres, theils in das Jahr 1887 gefallen ist, folglich auch, daß der Angeklagte in dem ersteren Zeitraum nicht bloß die versteuerten 22 kg verwendet hat. An die vorstehenden Feststellungen knüpft sich sodann die weitere, daß der Angeklagte durch drei selbstständige Handlungen . . . den Fiscus in der Höhe der für 500 kg. Capillarzucker zu entrichtenden Steuer zu 40 Mk. und 8 Mk. dadurch beschädigt habe, daß . . . in das Braubuch a) für 1886 Zuckercouleur (nur) zum Gewicht von 22 kg., b) für 1887 weder Zuckercouleur noch Capillarzucker eingetragen worden sind. Für diese drei Betrugsfälle sind je 2 Wochen Gefängniß bemessen und daraus eine Gesammtstrafe von 4 Wochen gebildet worden. Gegen diesen Theil der Urtheilsgründe war die Beschwerde über Verletzung des § 74 des StrGB. und des § 266 der StrPrO. für begründet zu halten, denn es findet sich in den Urtheilsgründen keinerlei Angabe darüber, wie der Instanzrichter zu der Annahme dreier selbständiger Vergehen des Betruges gelangt ist. Es läßt sich höchstens vermuthen, daß die Veranlassung hierzu in dem Umstande gefunden wurde, daß im Jahre 1886 eine Steuerhinterziehung und im Jahre 1887 abermals eine solche und zwar im letzteren Jahr eine Steuerhinterziehung hinsichtlich zweier verschiedener Stoffe verübt worden war, und selbst diese Vermuthung scheint nicht wohl statthaft, da schlechterdings nicht erhellt, inwiefern der erwähnte Umstand in eine thatsächliche oder rechtlich erhebliche Beziehung zu der Frage gebracht werden könnte, ob der Angeklagte nur eine selbständige Handlung des Betruges oder mehrere, und warum gerade drei, derartige selbständige Handlungen verübt habe. Die Vollendung des Betruges lag, auch nach der Annahme des Instanzrichters, in der Benutzung des Braubuchs zur Täuschung des Steuerbeamten; demnach handelte es sich darum, festzustellen, wie oft sich der Angeklagte einer als selbständig zu erachtenden Benutzung des Braubuchs zu solchem Zwelle schuldig gemacht habe. Hierüber schweigen die Urtheilsgründe vollständig, im Gegensatze dazu, daß sie bei den 12 Defraudationsfällen ebensoviel Acte der Verwendung zollpflichtiger, aber nicht versteuerter Stoffe ausdrücklich für bewiesen erklären. Auf welchen Zeitraum und auf welche der Steuer unterliegenden Stoffe sich diejenigen Unrichtigkeiten und Lücken des Braubuchs bezogen, welche die Täuschung des Steuerbeamten über Art und Menge der wirklich verwendeten Stoffe und über die Zeit ihrer Verwendung zur Folge hatten, war augenscheinlich gleichgültig für die Frage, wie oft eine solche Täuschung stattfand, und, wenn sie mehr als einmal stattfand, für die Frage, ob die mehreren Täuschungen, letztere als Handlungen des Angeklagten aufgefaßt, nur Acte eines einzigen fortgesetzten Täuschungsverfahrens und deshalb zusammen nur ein Vergehen des Betrugs, oder ob sie unter einander selbständige Täuschungshandlungen waren, so daß Realconkurrenz mehrerer Vergehen des Betruges angenommen werden mußte.

Verschiedenes.

In den Berliner Zeitungen befindet sich fortgesetzt folgende Annonce:

Billige Teppiche.

Axminster, Brüssel und Smyrna, mit kleinen, unmerklichen Farbenfehlern, und große Teppiche, die auf der Steuer gelitten, zu 4,50, 7,50, 16 und 22 Mk., sonst das Dreifache. Teppiche 5 zu 6 groß zu 30 Mk.

62. Kronenstraße 62., nur I. Etage.

Lebenstein'sche Teppich-Agentur.

Es macht dies den Eindruck, als wenn auf der Steuer der größte Vandalismus herrschte, und muß dies gegen die Verwaltung einnehmen. Es dürfte also darauf zu dringen sein, daß derartige Anzeigen unterblieben oder, daß angegeben würde, wodurch die Teppiche auf der Steuer gelitten haben.

An der holländisch-deutschen Grenze soll der Getreideschmuggel nebst der massenhaften zollfreien Einführung erlaubter Mengen Caffee, Mehl, Reis, Petroleum u. s. w. den deutschen Handel- und Gewerbetreibenden in den Grenzbezirken fortgesetzt sehr beträchtlichen Schaden zufügen, sodaß sich der Vorstand des Aachener Börsenvereins veranlaßt sah, an die dortige Handelskammer eine Eingabe zu richten, in welcher es u. a. heißt: „Seit etwa fünf bis sechs Wochen hat der Vorstand der Börse die Wahrnehmung gemacht, daß an den verschiedenen Börsentagen ein immer stärker werdendes Angebot — bis jetzt etwa 8000 Sack — von ausländischem Roggen stattfindet, welcher über die deutsche Zollgrenze eingeschmuggelt wird. Diese Waare besteht größtentheils aus russischem und theilweise aus rumänischem Roggen. Die Einschleppung des Roggens geschieht von der holländischen Station Sittard über die Ortschaften Hillensberg, Millen, Gangelt, Wehr, u. s. w. und es werden in den Kreisen Geilenkirchen und Heinsberg große Lager von diesem geschmuggelten Roggen gehalten. Der Umstand nun, daß so große Getreidemengen zollfrei eingebracht werden und mit solcher Leichtigkeit 5 Mk. Zoll zu umgehen sind, schädigt den reellen Handel hier derart, daß mit verzollter Waare ein Geschäft nicht mehr möglich ist. Ein Hauptabwehrmittel glaubt der Vorstand des Börsenvereins darin zu finden, daß seitens der Zollbehörde eine Identitätscontrole stattfinde, da mit Leichtigkeit nachzuweisen ist, ob der betreffende Roggen inländischen, russischen oder rumänischen Ursprungs ist." Die Handelskammer beschloß, die Angelegenheit in nähere Berathung zu ziehen, indem sie grundsätzlich die Nothwendigkeit einer baldigen und durchgreifenden Abhülfe des beregten Uebelstandes anerkannte.

(Deutsche Spediteur-Zeitg.)

Briefkasten.

Herrn OGrK. K. in St. Die Zutheilung erfolgt nach dem Umfange des Betriebes, den die Brennerei vor 1887 88 thatsächlich gehabt hat.

Personal-Nachrichten.

Vorläufige Mittheilungen.

(Ohne Garantie.)

(In dieser Rubrik werden wir alle vor der officiellen Bekanntmachung durch das Centralblatt zu unserer Kenntniß gelangenden Personal-Veränderungen mittheilen, und bitten wir die Herren Beamten um möglichst baldige Anzeige ihrer Beförderungen resp. Versetzungen.)

Preußen.

Befördert oder versetzt: Der OZI., RA. Dr. Köhn in Emden zum Mitglied der Prov.-Steuer-Direktion in Hannover. der HA. Paschner in Geestemünde als Assist. an der Prov.-Steuer-Direktion in Hannover.

Hansestädte.

Befördert oder versetzt: der HA. Bartels in Bremen als Assist. I. nach Hamburg, der HA. Heine in Hamburg als Assist. 1. nach Bremen, der ZA. Koscielniaczyk in Bremen zum HA. in Hanau.

Abkürzungen.

RR.	Regierungs-Rath	HA.	Hauptamts-Assistent
RA.	„ Assessor	StA.	Steueramts-Assistent
StR.	Steuer-Rath.	ZA.	Zollamts-Assist.
OStI.	O.-Steuer-Insp.	RI.	Revisions-Insp.
OZI.	„ Zoll- „	OR.	Ober-Revisor
StI.	Steuer-Inspektor	StK.	Stations-Kontr
OGrK.	Ober-Gr.-Kontr.	StE.	Steuereinnehm.
OStK.	„ St.-Kontr.	StAuff.	„ aufseher
OKA.	„ K.-Assist.	ZE.	Zolleinnehmer
HR.	Hauptamts-Rendant	GrA.	Grenzaufseher
HK.	Hauptamts-Kontrol.	StS.	Steuer-Sup.

Preußen.

I. Veränderungen in den Stellenbesetzungen

in der Provinz Ostpreußen

befördert oder versetzt: 1. der StAuff. Wiskandt zum StA. in Lötzen, in gleicher Eigenschaft die HA. 2. Chygan in Prostken, 3. Epha in Memel und 4. Klein in Eydtkuhnen nach Königsberg, die ZA. 5 Breyer in Schmaleningken und 6. Belian in Laugszargen zu HA. in Memel bezw. Eydtkuhnen, 7. der StE. II Gerlach in Bischofstein in gleicher Eigenschaft nach Wehlau, 8. der StA. Schewitz in Angerburg zum StE. II in Bischofstein, 9. der StAuff. Raddatz zum StA. in Angerburg, 10. der StAuff. Tiefensee zum StA. in Insterburg und die GrA. 11. Rockel und 12. Bartel zu StA. in Soldau bezw. Tapiau; 13. der OR. Schulze in Johannisburg als StK. nach Stuttgart und 24. der RI. Schultz in Königsberg als StK. nach Mannheim;

in der Provinz Westpreußen

befördert oder versetzt: 1. Knuth in Danzig nach Thorn und 2. Graupe in Pr. Stargardt nach Danzig, die StS. 3. Körbin zum HA in Neufahrwasser und 4. Kluth zum HA. in Danzig, 5. der StAuff. Schumann zum Assist. bei der Provinzial-Steuerdirektion in Danzig;

in der Provinz Brandenburg

befördert oder versetzt: 1. der StAuff. Kleber zum HA. in Landsberg a. W., zu HA. befördert: die StAuff. 2. Krüger, 3. Schaer, 4. Linde, 5. Weil, 6. Rettmer, 7. Kleinig in Berlin, 8. Gräfer in Frankfurt a. O. und 9. Kipke in Prenzlau, der StE. II 10. Schneider in Wendisch-Buchholz zum StE. I in Sommerfeld, 11. der StA. Neipel in Neuwedell zum StE. II in Driesen, 12. der StAuff. Telschow zum StA. in Neuwedell, 13. der StAuff. Kuche zum StA. in Sorau;

in der Provinz Posen

befördert oder versetzt: 1. der HA. Wittig in Inowrazlaw in gleicher Eigenschaft nach Posen, 2. der StAuff. Heymann zum HA. in Inowrazlaw, 3. der Assist. Wagner bei der Provinzial-Steuerdirektion in Posen zum OKA. in Czarnikau, 4. der Kalkulaturgehülfe Weiß bei der Provinzial-Steuerdirektion in Posen zum Hauptamtsassistenten in Lissa;

in der Provinz Schlesien

befördert oder versetzt: 1. der StE. I Hoffmann in Tost in gleicher Eigenschaft nach Grünberg, 2. der HA. Immelmann in Liegnitz zum StE. I in Tost, 3. der StS. Viedenz zum HA. in Liegnitz, die Assist. bei der Provinzial-Steuerdirektion in Breslau 4. Schreyer, 5. Valentin und 6. Hansen zu Sekretairen bei derselben, die HA. 7. Ludwig in Breslau zum OKA. in Schöneck, 8. Bischoff in Klettendorf in gleicher Eigenschaft nach Breslau, 9. von Zerboni in Breslau zum OKA. in Rybnick, die ZE. II 10. Romberg in Baingow in gleicher Eigenschaft nach Ostrowsnitza und 11. Rittner in Golkowitz als StAuff. nach Rosenberg, die StS. 12. Henning zum HA. in Klettendorf, 13. Dierschke, 14. Dittrich, 15. Schumann zu HA. in Breslau, und 16. Stegemann zum HA. in Stettin, die ZA. 17. Horstmann in Dziedit

zum ZE. I daselbst, 18. Franzke in Friedland zum ZE. II in Hof-Göhlenau, die StAuff. 19. Pätzold und 20. Neudert zu HA. in Breslau, 21. Albrecht zum HA. in Klettendorf, 22 Renner, 23. Heinke und 24. Koniezny zum Zolleinnehmer II in bezw. vor Friedland, Golkowitz und Baingow, der StAuff. 25. Wanke und die Revisionsauff. 26. Jänsch und 27. Majewsky zu ZA. bezw. in Zawisna, Myslowitz und Dziedit; 28. der HR. Wegener in Görlitz unter Ernennung zum StZ. als Stations-Kontroleur nach Hof;

in der Provinz Sachsen

befördert oder versetzt: 1. der HA. Schmidt und 2. der Kanzlist Rieseberg in Magdeburg als Assistenten bei der Provinzial-Steuerdirektion daselbst, 3. der ständige Hülfsschreiber Hundt zum Kanzlisten und 4. der Bezirksfeldwebel Leppin zum ständigen Hülfsschreiber bei der Provinzial-Steuerdirektion in Magdeburg, die StE. II 5. Schröder in Schleusingen zum Salzsteuereinnehmer I in Beesenlaublingen, und 6. Schaar in Ranis in gleicher Eigenschaft nach Schleusingen, 7. der StAuff. König zum StE. II in Ranis, zu HA. befördert die StAuff 8. Elze in Wegeleben, 9. Krüger in Magdeburg, 10. Henning, 11. Rexer, 12. Graul und 13. Deworsack in Halle, 14. der StAuff. Kadelke zum StA. in Quedlinburg;

in der Provinz Schleswig-Holstein

befördert oder versetzt: die StA. 1. Ehlers in Altona und 2. Schwarz in Heide zu HA. in Altona, 3. Emmich in Rendsburg in gleicher Eigenschaft nach Wandsbek, 4 der ZA. Richter in Sylt als Grenzaufseher nach Tönning, die Grenzaufseher 5. Häseler, 6. Zimmermann, 7. Wunner und 8. Dau zu HA. in Altona, 9. Preuß zum StA. in Heide und 10. Knochen zum ZA. in Altona, die Kreuzzollassistenten 11. Thomsen in Neufeld als Zollkreuzerschiffer nach Tondern und 12. Westphalen in Mummark als GrA. nach Steinberghoff, 13. der Kreuzzollschiffer Martens in Nordstrand zum Kreuzzollassistenten in Mummark, 14. der GrA. Kruse zum Kreuzzollassistenten in Neufeld;

in der Provinz Hannover

befördert oder versetzt: 1. der Kanzlist Heine bei der Provinzial-Steuerdirektion in Hannover zum Kanzleiinspektor, die GrA. 2. von Düffel und 3. Thiede zu HA. in Leer bezw. Emden, 4. Bittkow zum ZE. II in Nesserland, die Steueraufseher 5. Uhde und 6. Wecker zu StE. II in Aurich bezw. Neuenhaus, 7. der GrA. Willms zum ZA in Papenburg;

in der Provinz Westfalen

befördert oder versetzt; die StE. II 1. Carl in Bielefeld, 2. Scharte in Ahlen und 3. Schüttelhöver in Werne zu StE. I daselbst. 4. Berndt in Corbach in gleicher Eigenschaft nach Halle i. W. und 5. Walter in Büren in gleicher Eigenschaft nach Corbach, 6. der GrA. Roloff zum StE. II in Büren, 7. der StA. Wittstock in Bielefeld zum Salzsteuereinnehmer I in Rodenberg, die StAuff. 8. Schulze zum StA. in Bielefeld und 9. Horstmann zum Salzsteueramtsassistenten in Werl;

in der Rheinprovinz

befördert oder versetzt: die HA. 1. Rupp in Duisburg zum OGK. in Vreden, 2. Klein in Köln zum OKA. in Fallersleben, 3. Schinkel in Elberfeld zum OKA. in Gransee, 4. Nieß in Trier zum OKA. in Düsseldorf, 5. Oppermann in Neuß zum OKA. in Eberswalde, 6. Bierwagen in Cöln zum OKA. in Bockenem 7. Haupt in Düsseldorf zum OKA. in Wenningsen, in gleicher Eigenschaft 8. Fittkau in Emmerich nach Düsseldorf, 9. Zeumer in Uerdingen nach Emmerich, 10. Mitschke in Uerdingen nach Neuß, 11. Reichel in Uerdingen nach Cöln und 12. Großjohann in Cleve nach Duisburg, der StE. I 13. Jonen in Mörs als HA. nach Cöln, 14. der StA. Werneyer in Wittlich, zum StE. I in Mörs, 15. der StAuff. Kuschull zum StA. in Wittlich, 16. der StE. II Schmidt in Rentrisch, zum StE. I in Viersen, 17. der GrAuff. Krischer zum StE. in Rentrisch, 18. der StE. II Wiersch in Hermeskeil zum HA. in Trier, 19. der StAuff. Runge zum StE. II in Hermeskeil, 20. der ZE. II Bongarts in Elten zum HA. in Emmerich, 21. der StAuff. Benz zum ZE. II in Elten, 22. der ZE. II Kretschmer in Rothwasser zum HA. in Elberfeld, 23. der StAuff. Bintig zum ZE. II in Rothwasser, 24. der StA. Krüger in Essen zum HA. in Cöln, 25. der StAuff. Götze zum StA. in Essen, 26. der ZA. Kohlheim in Herbesthal in gleicher Eigenschaft nach Eupen, 27. der StAuff. Mertens und 28. der GrAuff. Fahnenschreiber zu ZA. in Herbesthal, 29. der ZA. Köllmann in Straelen zum HA. in Bahnhof Steinbeck (Elberfeld), 30. der StAuff. Touche zum ZA. in Straelen, 31. der ZA. Heinelt in Dalheim als StA nach Reichenbach (Schlesien), 32. der StAuff. Lehmann zum ZA. in Dalheim; zu HA. befördert die StAuff. 33. Burgsmüller, 34. Ellerhorst und 35. Wipperfeld in Uerdingen, 39. Jerusalem und 37. Neulen in Cöln, 38. Gaude in Aachen, 39. Prigge im Emmerich und 40. Heller in Düsseldorf, ingleichen die GrAuff. 41. Settig in Uerdingen 42. Hesse in Cleve, 43. der StAuff. Roscheck zum Thorkontroleur nach Aachen, 44. der OStK., StJ. Niemann in Elberfeld als Stationskontroleur nach Karlsruhe.

Bayern.

Verliehen: dem Stationsführer Magnus Höbel zu Aach die silberne Medaille des k. Verdienstordens der Bayerischen Krone.

berufen: der als GrOK. in Selb fungierende Zollassistent Ritzinger als Assistent an das Hauptzollamt München;

übertragen: die Grenz-Oberkontroleursstelle in Selb dem zur Zeit als GrK. in Eschlkam fungirenden ZA. Prell, die Grenz-Oberkontroleursstelle in Elschlkam, Hauptzollamtsbezirk Furth a. W., dem ZA. Friedrich Haslecker in Simmbach;

versetzt: der Assistent Aigner von Eger nach Regensburg und der Assistent Bauer von Pirmasens nach Eger;

gestorben: der k. Zollverwalter Aigner in Kaiserslautern und der k. Zollverwalter Göß in Laufen.

Sachsen-Coburg-Gotha.

Gestorben: der StA. Sauerteig in Gotha.

Elsaß-Lothringen.

Verliehen: dem HZR. Hermanni in Diedenhofen der Charakter als Rechnungsrath;

verwendet: der Assistent I. Klasse Hiltebrand in Colmar zur Vertretung des OGrK. in Felleringen;

pensionirt: der StE. Schutz in Seltz, der StE. Kehlhofer in Pfirt, der Vorsteher der Rechnungskontrole Dr. Meyermann in Straßburg.

Das Spezial-Sortiment für Zoll- und Steuerlitteratur

Minden i. W. Eugen Schneider, Minden i. W.

empfiehlt sich zur schnellen und prompten Besorgung **aller Bücher** und **Zeitschriften,** sowie **aller Bureau-** und **Schreibartikel** als **Kanzlei-, Conceptpapier, Actendeckel, Oblaten, Siegellacke, Federhalter, Federn, Lineale, Tinten** ꝛc. **Sämmtliche von anderen Buchhandlungen angezeigten litterarischen Erscheinungen liefern wir zu denselben Preisen.**

Verlag von **Eugen Schneider** in **Minden i. W.**

Sammlung deutsche Zoll- und Steuergesetze.

Nr. 1. Die gesammte Branntweinsteuergesetzgebung im deutschen Reich. Herausgegeben von A. Schneider, Königl. Pr. Steuerrath in Hildesheim.

I. Theil. Die Gesetze mit den Motiven und dem Reichstags-Commissionsbericht . . . Mk. 1.—

II. Theil. Ausführungsbest. u. Regulative (Im Druck) 2.—

Nr. 2. Die gesammte Zucker-, Zoll- und Steuergesetzgebung im deutschen Reich v. A. Schneider, Kgl. Pr. Steuerrath.

I. Theil. Die älteren Gesetze cart. Mk. 0.50

II. Theil. Das Gesetz vom 9. Juli 1887 nebst Ausführungsbestimmungen (Im Druck) cart. Mk. 1.—

Der praktische Aufsichtsbeamte. Ein Leitfaden für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienst-Anwärter mit mehreren erläuternden Zeichnungen nach den neuesten gesetzlichen Aenderungen bearbeitet von A. Schneider, Kgl. Pr Steuerrath. 4. Auflage, gr.° geh. 4 Mk., geb. 4 Mk. 80 Pf.

Der prakt. Erheber der Zölle und indirekten Steuern. Ein Rathgeber für Beamte, welche zur Verwaltung von Zoll- und Steuer-Aemtern oder Steuer-Recepturen berufen werden, von A. Schneider, Königl. Pr. Steuerrath gr. 8° geh. 2 Mk., eleg. geb. 2 Mk. 50 Pf.

Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale für die Waarenabfertigung von W. Ballerstedt, Königl. Steuerinspector cart. 1 Mark.

Branntweinsteuer-Tarif zum Gesetz vom 24. Juni 1887. 25 verschiedene Erhebungssätze, systematisch dem Gesetze entsprechend geordnet, mit eingehendsten Erläuterungen versehen von Barfknecht, Königl. Ober-Steuer-Kontr. cart. Mk. 0,75.

Der poetische Reichszöllner. Das deutsche Vereinszollgesetz in Memorialversen von M. Schneider, kl. 8° geh. Mk. 0,75, eleg. in grün Callico mit reicher Gold- und Silberpressung geb. Mk. 1.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß
von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin
mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franco versandt.

Brehm's Thierleben
vollständig, fast neu, billig zu verkaufen.
Näheres durch
V. Schneider,
Minden i. W., Marienstr. 20a.

Junge Leute
mit guten Schulkenntnissen, welche Lust haben den Buchhandel sowie das Druckerei- und Zeitungswesen zu erlernen, können in der unterzeichneten Firma als Lehrling eintreten.
Ueber das Nähere ertheilt Auskunft
Eugen Schneider,
Minden i. W.,
Buchhandlung und Buchdruckerei, Expedition der Umschau auf dem Gebiete des Zoll- u. Steuerwesens.

Eine silberne
Denkmünze
zum Andenken an den Zollausschuß Hamburgs
wird zu kaufen gesucht.
Off. m. Preisang. a. d. Exp. d. B.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie durch den Germanikus-Verlag (E. Richter) in Frankfurt a. M.:
Die Bank- und Bankiersdiebstähle und die **Auflösung von Eigenthum und Besitz in Scheinbesitz.**
Von Germanikus.
Prof. Dr. Schmoller nennt die Germanikus-Broschuren „ein Stück Gewissen der ehrlichen Leute", die berechtigte und natürliche Empörung aller Derer, aus deren Haut sich die Börsenmillionäre die Riemen schneiden.

Drucksachen aller Art
liefert schnell und sauber
Eugen Schneider,
Minden.

Nicolaus Alt,
H. Grieve's Nachfolger
Berlin W. Kanonierstraße 61,
empfiehlt sich zur Anfertigung aller **Uniformen** und **Effekten** für die Herren Steuerbeamten zu den solidesten Preisen. Eleganter Sitz und gutes Material wird garantirt.

Um Verbreitung u. Empfehlung dieser Vakanzen-Zeitung wird höfl. gebeten.

Tausende verdanken jährlich ihre Stellen diesem seit ein. Menschenalter besteh. Zeitungsunternehmen.

Staats-, Gemeinde- u. akademische
Erscheint Dienstags **Vakanzen-Zeitung** Gegründet 1871
für's Deutsche Reich.
Abonnementspreis: Vierteljährlich 3 Mk. monatl. 1 Mk.
Die „Staats-, u. akademische Vakanzen-Zeitung für's Deutsche Reich" bringt die ausgeschriebenen offenen Stellen 1. im höheren Staatsdienst, sowie für Bürgermeister, Beigeordnete, Stadträthe, Juristen und höhere Polizeibeamte, 2 im Finanz-, Steuer-, Kassen- und Kämmereiwesen, 3. im Medizinalfach und Veterinärwesen, 4. im geistlichen Fach, 5. im Lehr- und Erziehungsfach, 6. für Litteraten, Künstler und im Musikfach, 7. verschiedene Vakanzen für Akademiker, 8. für Sekretäre, Buchhalter, Registratoren und Kanzlisten, 9. im Verkehrswesen, 10. im Baufach, bei der Feuerwehr u. bei Gasanstalten, 11. für Stadt- und Polizei-Wachtmeister und Sergeanten, Magistratsdiener u. Vollziehungsbeamte, 12. im Forstfach und 13. allerlei Vakanzen für Civil-Versorgungs-Berechtigte. Den Schluß bilden verschiedene Vakanzen.
Behörden und Stellenvergebende werden diese Blätter zur Ausschreibung offener Stellen bestens empfohlen.
Die Normal-Zeile kostet nur 30 Pfg.

Die Centralisierung des Stellennachweises ist eine Ersparniss von Millionen Nationalvermögen.

Bestellungen nehmen jederzeit alle Postämter, Buchhändler und die Expedition an.

Deutsche Spediteur-Zeitung
Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.
F. W. Rademacher, Hof-Buchdruckerei, Hamburg.

Abonnement:	**Abonnement:**
für Deutschland und Oesterreich-Ungarn	für die übrigen Staaten des Weltpostver.
Mk. 10.— pro 1/1.	Mk. 11.— pro 1/1.
Mk. 5,50 pro 1/2 Jahr.	Mk. 6.— pro 1/2 Jahr.

Probenummer gratis u. franco.
Alle Rechtsfragen erfahren für die Abonnenten der „Deutschen Spediteur-Zeitung" durch den juristischen Mitredacteur competenteste Lösung.
Unsere Rubriken **„Eingesandt," „Mittheilungen"** u. **„Handelsregister"** stehen allen das Speditionsfach berührenden Fragen und Nachrichten aus dem Leserkreis **kostenfrei** offen.

Formulare zum
Correspondenz-Journal,
Gehaltsquittungen
billigst. Man verlange das Formular-Preisverzeichniß.
Minden i. W. **Eugen Schneider.**

Abonnementspreis
für die Umschau auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens
in Deutschland und Oesterreich M. 2.50,
Weltpostverein M. 2.75 halbjährlich.

DER WELTZOLLTARIF.

Insertionspreis
für die viergespaltene Petitzeile 15 Pfg.

Redaktion und Expedition
Minden i. W., Obermarktstrasse 28.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zollfragen des Auslandes.

Die Abonnenten der „Umschau auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens“ erhalten diese Zeitschrift gratis.

Verantwortlicher Redakteur: Eugen Schneider in Minden.

Nr. 4. **Minden i. W., April 1889.** **2. Jahrgang.**

Inhaltsverzeichniss:

Neue Tarife: Zolltarif für Schweden (Forts.) (S. 15). **Tarifänderungen:** Russland, Niederlande (S. 16), Griechenland (S. 17). **Verkehrs-Vorschriften:** Zoll auf Maschinen, Waarenzeichengesetz für Ceylon, Verbot der Einfuhr von Waffen nach Mozambique. **Vom Weltmarkt:** Deutsche Waaren in Belgien, Zoll auf Hüte i. d. Verein. Staaten v. N.-A., Deutsche und Oesterr. Konkurrenz in Griechenland. Neue Bücher.

Neue Tarife.

Zolltarif für Schweden.

(Uebersetzung aus der Schwedischen Gesetzsammlung No: 28.)

(Fortsetzung.)

No.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.	Oere.
	Brot:			
82	feines Kleinbrot, Backwerk, Cakes, Pfefferkuchen und derartiges Gebäck, welches nicht zu den Konfitüren gerechnet werden kann, das Gewicht der nächsten Umschliessung mit eingerechnet	kg	—	30
83	andere Arten	„	—	4,3
	Gürtel, Strumpfbänder, Kleider- und Aermelhalter und andere Gegenstände, werden wie Tragbänder verzollt.			
	Bücher:			
	in schwedischer Sprache gedruckte:			
84	uneingebunden, sowie Drucksachen, nicht spezifizirt	—	frei	
	eingebunden:			
	Bibeln und Psalmbücher:			
85	in Einband von Papier oder Leinen ohne Vergoldungen	kg	—	50
86	in anderem Einband auch mit Vergoldungen	„	2	—
87	andere Arten: im Jahre 1888	„	—	25
	vom Jahre 1889 an	—	frei	
88	in fremden Sprachen gedruckte oder mit erhabener Schrift für Blinde . .	—	frei	
89	mit eingebundenem reinen liniirten Papier	kg	—	25
	Bohnen, alle Arten, nicht specifirt: siehe Getreide.			
90	Carragheen oder Perlmoos	—	frei	
91	Cassia fistula	—	frei	
	Celluloid:			
92	unverarbeitet	—	frei	
93	verarbeitet, nicht specifizirt	kg	—	80
	Anmerkung: Ein Gewichtsabzug findet nicht statt für Futterale, Schachteln, Papier- und ähnliche Umschläge, in welchen die Waaren eingeführt werden, oder für Karten, auf welchen dieselben befestigt sind.			
94	Cement, das Gewicht der Gefässe mit eingerechnet	100 kg	—	40

No.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.	Oere.
95	Chokolade	kg	—	50
	Anmerkung. Für Papier, Karten oder Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Cigarrenetuis; werden wie Brieftaschen verzollt.			
	Cigarrenspitzen; werden wie Pfeifenköpfe verzollt.			
96	Cichorienwurzel	"	—	5
	gebrannt oder gemahlen; wird nach den unter der Position Kaffee für alle als Kaffeesurrogate verwendbaren Vegetabilien gegebenen Bestimmungen verzollt.			
	Cirkel, Passer und Reisszeuge; werden wie Instrumente verzollt.			
97	Citronen	"	—	10
	Citronensalz oder krystallisirte Citronensäure; werden wie chemisch-technische Präparate verzollt.			
98	Citronenschalen, getrocknete	"	—	25
99	Clichees, Stereotypen, Elektrotypen, Holzschnittblöcke und Platten, geätzt oder			
100	gravirt zum Drucken	—	frei	
	Koks	—	frei	
	Cyankalium; wird wie chemisch-technische Präparate verzollt.			
101	Datteln	kg	—	50
	Decimalwagen; werden wie Handwerkerwaaren von zusammengesetzten Material verzollt.			
	Tiegel; werden wie Maschinen, Geräthschaften und Werkzeuge verzollt.			
	Dextrin; wird wie Stärke verzollt.			
	Dividivi oder Libidivi; werden wie Gerberschoten verzollt.			
102	Werg und altes kleingehauenes Tauwerk	—	frei	
	Traubenzucker; wird verzollt wie Zucker, unraffinirt, nicht dunkler als Nr. 18 des im Welthandel geltenden Holländischen Standard.			
	Daunen; werden wie Federn, gerissen, verzollt.			
	Teufelsdreck wird wie Apothekerwaare verzollt.			
103	Eicheln und Eckerdoppern, gemahlene und ungemahlene	—	frei	
	Elektrotypen: siehe Clichees.			
104	Emaillenmasse	—	frei	
105	Wachholderbeeren	--	frei	
106	Wachholderbeerenmuss	—	frei	
	Essenzen; siehe Aetherarten und Oele, flüchtige.			
107	Etiketten von Papier	kg	—	15
108	Etuis, mit oder ohne Zubehör, von zusammengesetztem oder nicht spezifizirtem verarbeitetem Material	"	—	80
	Anmerkung. Für Schachteln, Papier und ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			

(Fortsetzung folgt.)

Tarifänderungen.

Russland.

Nach den neuesten russischen Zollvorschriften werden verzollt: Bänder aus Filz und Baumwollstoff mit Cautchouc zusammengeklebt für Fabriken (zur Erzeugung von Kardenbändern) nach Tarifposition 206, Gamaschen aus Asbest nach Tarifposition 153, Peitschen aus Lederiemen ohne anderes Zubehör nach Tarifposition 187.4, Agraffen aus Perlmutter nach Tarifposition 127,1, Papier mit Stoff unterklebt für Pläne nach Tarifposition 183.2, geschliffenes Spiegelglas nach Tarifposition 158.2.

Niederland.

Die Niederländische Zollverwaltung hat kürzlich Folgendes bestimmt: Kupferdraht auch zu Kupfertau verarbeitet, ist, mit Ausnahme von vergoldetem, zollfrei, vorausgesetzt, dass derselbe nicht mit anderen Stoffen verbunden ist. Kupferdraht, umwickelt, umflochten oder bekleidet mit Seide, Wolle, Baumwolle, Tuch, Tauwerk, Blei, Eisen, Guttapercha etc. oder mit mehreren dieser Stoffe zugleich, gehört dagegen unter die Position „Instrumente, mathematische, physikalische etc.“, ebenso wie die electrischen Apparate, wozu er verwandt wird, und unterliegt daher einem Werthzoll von 5 pCt., einerlei, ob einzelne Drähte, oder mehrere, zu einem Kabel oder Tau vereinigte in Frage kommen. Hiervon kann eine Ausnahme nur zugelassen, werden für Kupferdraht, ausschliesslich mit ungefärbtem nicht gefirnisstem, geglättetem oder auf andere Weise bearbeitetem Baumwollgarn umwickelt, welcher zur Umwindung von Werkzeugtheilen zu fabrikmässiger Erzeugung electrischen Lichts dient, und daher — wenn diese Besonderheiten angegeben sind — als Theile von Fabrikwerkzeugen zollfrei zugelassen werden kann. Sogenannter Steif- oder Karkassendraht, bestimmt zur Formung von Hüten oder Mützen oder zur Verfertigung von Kunstblumen, ist nach wie vor als „Krämereiwaare“ zu verzollen.

Griechenland.

Der griechische Zolltarif vom Jahre 1887 erfährt durch ein am 15./27. d. Mts. in Kraft tretendes Gesetz verschiedene Aenderungen. Dieselben bestehen zum Theil nur aus sprachlichen Berichtigungen und genaueren sachlichen Unterscheidungen, sowie aus sonstigen Zusätzen zu den verschiedensten Tarifpositionen. Insbesondere wird für Bauholz — Position 50 — ein neuer Verzollungsmassstab — statt Oka, Kubikmeter — unter genauere Unterscheidung der Holzarten eingeführt. Von den Abänderungen der Zollsätze sind namentlich folgende von Interesse: Spindeln und Spulen für Spinnereien, bisher mit 1,50 Dr. für die Oka zu verzollen, und baumwollene Riemen für Maschinen werden von jedem Eingangszoll befreit. Der Zoll auf Glanzleder wird von 4 Dr. auf 2,50 Dr. und der auf Ziegenleder von 6 Dr. auf 2,50 Dr. für die Oka ermässigt. Dagegen zahlen Ceresin und Parafin statt 0,68 Dr. per Oka 1 Dr. und lederne Handschuhe statt 0,30 Dr pro Paar 1 Dr. Die Bestimmung des Zeitpunktes, zu welchem die letztgedachte Zollerhöhung für Handschuhe und einige fernere Tarifänderungen eintreten soll, ist noch vorbehalten.

Verkehrs-Vorschriften.

Russland.

Nach einer Meldung des britischen Vicekonsuls in Moskau ist den Herstellern vonMaschinen und Werkzeugen anzurathen, den russischen Zolltarif genau zu studiren. Wer sich den Bestimmungen desselben am meisten anpasst, wird die anderen leicht übervortheilen. Als praktischen Beleg hierfür giebt der Konsul folgende Mittheilung eines grossen Moskauer Maschinenhändlers. Derselbe hatte von England aus zwei Angebote erhalten für Dampfmaschinen, von denen die eine 900 Lstr., die andere 1200 Lstr. kostete. Obgleich jede der beiden Dampfmaschinen dem Grossisten genügt haben würde, so sah er sich doch gezwungen, die theuere zu kaufen, weil die billigere trotz des um 300 Lstr. billigeren Preises als die schwerere von beiden mit einem so hohen Zolle belastet war, dass der Preis den der theueren weit überstieg.

England.

Waarenzeichengesetz für Ceylon. Unterm 22 Dezember 1888 ist für Ceylon ein Gesetz, betreffend den Gebrauch falscher Waarenzeichen (merchandise marks ordinance 1888) erlassen worden, welches in allen wesentlichen Punkten mit den bekannten für das Mutterland erlassenen Gesetze übereinstimmt.

Portugal.

Verbot der Einfuhr von Waffen nach Mozambique. Durch Dekret vom 22. Dezember 1888 hat die Portugiesische Regierung das Verbot des Handels mit Waffen, welches bereits für verschiedene Distrikte um Mozambique ausgesprochen war und auch in dem ganzen Küstengebiet dieser Kolonie Geltung hat, auf den Distrikt von Lourenço Marques ausgedehnt.

Vom Weltmarkt.

Die französische Handelskammer in Charleroi [Belgien] veröffentlicht einen Bericht ihres Sonderausschusses für Ausfuhr, welcher sich besonders mit dem Niedergang des französischen Ausfuhrhandels nach Belgien und dem Vordringen deutscher Waaren beschäftigt. Erst haben die Deutschen, — so schreibt sie — billige und grobe Waaren geliefert und sich dadurch einen schlechten Ruf erworben, der den Franzosen den Sieg über die Deutsche Waare leicht machte. Dann aber haben sich die Deutschen Erzeugnisse gebessert. Die Fabrikanten haben sich dem Geschmacke Ihrer Kunden angepasst und ihr Augenmerk auf bequeme Zahlungsbedingungen für die Kundschaft, gute Verpackung der Waare, und Frankolieferung an den Platz gerichtet, wodurch sie die französischen Nebenbuhler vom Markt zu verdrängen drohen. Besonders durch ihre Vertreter in Belgien, welche die Verhältnisse der Käufer kennen, mit ihnen im steter freundschaftlicher Verbindung bleiben, und ihren Auftraggebern mit allerhand nützlichen Mittheilungen zu Hand gehen, haben die Deutschen wie die Engländer grosse Erfolge erziehlt, zumal die französischen Reisenden nur alle 5 Monate die grossen Häuser bereisen.

Eine für Importeure nach den Ver. Staaten wichtige Entscheidung ist kürzlich vom Bundesgerichte in Philadelphia in einem von der dortigen Firma John Wanamaker angestrengten Processe abgegeben worden. Kläger hatte auf Seidenband und andere Artikel, welche unter der Bezeichnung „Besatzartikel für Hüte“ importirt werden, einen Einfuhrzoll von 50 pCt. ad valorem entrichten müssen. Das genannte Gericht hat nun entschieden, dass auf die genannten Waaren Abschnitt 448 der revidirten Statuten zufolge, nur ein Zoll von 20 pCt. ad valorem erhoben werden dürfte, und dass dem Kläger der zu viel entrichtete Zoll zurückzuerstatten sei. Dieser Entscheidung zufolge, wird die Regierung über Doll. 5,000,000 zu viel entrichtete Zölle an Importeurs in allen Theilen des Landes, hauptsächlich in New-York, retourniren müssen. Wie es heisst, wollen die Zollbehörden Berufung gegen diese Entscheidung bei den Ver. Staaten Supreme Court einlegen.

Janina (Griechenland). Ueber fremde Konkurrenz gegen österreich-ungarische Importwaaren macht der dortige österreichung. Konsul folgende, auch für Deutschland höchst interessante Mittheilung: „Die Nähe der österr.-ung. Monarchie, sowie die verhältnissmässige Erleichterung in Verbindung zur See. ermöglichten es dem nationalen Zucker bisher, der französischen Konkurrenz gegenüber ausschliesslich das Feld zu behaupten, zumal die Preise franko Bord Triest oder Marseille ziemlich gleich sind. Dasselbe lässt sich von Mehl sagen, denn die Konkurrenz aus Thessalien ist nicht bedeutend; sie beruht mehr auf lokalem Geschmack, da thessalisches Mehl zur Mischung verwendet wird. Dagegen ist seit einiger Zeit in Fensterglas eine englische Konkurrenz wahrnehmbar, obwohl dieser Artikel bisher ausschliesslich von Oesterreich-Ungarn geliefert wurde; dem englischen Produkte wird bessere Qualität sowie auch sorgsamere Verpackung nachgerühmt, indem auch nicht eine Fensterscheibe zerbrochen anlangt. So zahlt man willig den Preisaufschlag von einem Goldgulden pro Kiste. Diese Konkurrenz ist als ernst und beachtenswerth zu bezeichnen. Manufakturwaaren und Tuch erleiden insbesondere scharfe Konkurrenz von Deutschland, das um 5—10 pCt. billiger bei fast gleicher Qualität liefert. Auch in dieser Beziehung möge bei Zeiten gewarnt werden, denn in Tuchen ist die fremde Konkurrenz fast übermächtig geworden. Quincaillerien sind fast ausschliesslich auf deutsche Rechnung zu schreiben, früher behauptete Oesterreich das Feld. Ebenso sind Farben und Farbwaaren früher ausschliesslich österreich. Produkt, jetzt schon fast zur Hälfte deutscher Provenienz. Auch hat Deutschland mit der Lieferung von Petroleumlampen begonnen.“ — Es liegen u. E. hierin nicht von der Hand zu weisende Winke für die deutsche Industrie, die recht nutzbar gemacht werden können.

Neue Bücher.

General-Zoll-Tarif für die Ein- und Ausfuhr aller Waaren. Herausgegeben von Franz Holzer, Zolloberamts-Vice-Director. Mit vergleichender Münz-, Gewichts- und Masstabelle. Zweite berichtigte und ergänzte Auflage. In 6 Lieferungen à 1 Fl. 20 Kr = 2 Mark. Wien 1889. Spielhagen u. Schurich.

Der Herr Verfasser, der sich durch seine früheren Werke, besonders die historische Darstellung der indirecten Steuern, einen guten Namen gemacht, hat mit diesem Werke einem wirklichen Bedürfnisse abgeholfen. Eine übersichtliche Zusammenstellung der Zolltarife in der vom Verfasser angewandten Form ist nicht nur neu, sondern auch practisch, sodass sich derselbe dadurch grosses Verdienst erworben hat. Er hat die gesammte Waarenkunde in Klassen eingetheilt und führt in jeder einzelnen die besonderen Tarifpositionen in den verschiedenen Staaten der Reihe nach an, so dass jeder Grosshändler und Fabrikant die für ihn wissenswerthen Posten der wichtigsten Tarife sofort beisammen hat. Das Buch sei nicht nur den Kaufleuten sondern auch den Steuerbeamten, die so oft um die Besteuerung in fremden Staaten befragt werden, auf's Beste empfohlen.

Das Werk erscheint in 6 dreiwöchentliche Lieferungen, deren erste von jeder Buchhandlung zur Ansicht vorgelegt werden kann.

Neu! **Unübertroffen!** **Praktisch!**

Normal-Geldschwingen

von Postsekretär **Behm** in Parchim

zur Aufnahme von Kassenbeständen und bei Steuerämtern für den Zahlungsverkehr der Kaufleute ꝛc.

In folgenden Sorten:

Nr. 1	mit 8	Fächern . . .	4 Mk.	—	Pf.
„ 2	„ 3	„ . . .	2 „	—	„
„ 1a	„ 8	„ . . .	5 „	—	„
„ 2a	„ 3	„ . . .	2 „	50	„
„ 3	„ 6	„ . . .	3 „	—	„

sind zu **Original-Preisen** zu beziehen durch

Minden i. W. **Eugen Schneider.**

Neue vollständige

Hektographen

sowie neue helle

Hektographenmasse

nebst **Tinten**

empfiehlt

zu den billigsten Fabrikpreisen

Fr. Jänecke,

Lindenstrasse 33. Berlin SW.

In meiner **Buchdruckerei** kann vom 1. Mai an ein

Lehrling

eintreten. Gründliche Unterweisung in allen vorkommenden Arbeiten wird zugesichert. Reflectant muss die Bürgerschule durchgemacht haben und sich mindestens 1 Jahr selbst beköstigen können.

Minden, **Eugen Schneider.**

Leonhardi's Tinten.

Rühmlichst bekannt. Mit ersten Preisen ausgezeichnet! Zu haben in den meisten Papier- und Schreibmaterialien Handlungen des In- und Auslandes. Aeltestes und umfangreichstes Etablissement der Branche in Deutschland gegründet 1826. Export nach allen Ländern. **August Leonhardi, Dresden.** Erfinder der berühmten patent. **Alizarintinte** echte Eisengallustinte und anderer beliebter **Schreib-** und **Copir - Tinte**, sowie verwandter **Spezialitäten.**

Wih. Loesch

Internationale Transport-Vermittlung

Nürnberg.

Spezial-Verkehr aus Deutschland nach

Italien, Triest und Rumänien

zu billigsten Frachten und garantirten Lieferfristen.

(Man verlange Tarife)

Redaction u. Verlag:

von

Loesch's Speditions und Eport-Adressbuch

für den Welt-Verkehr.

(3. Auflage 1889. Preis Mk. 5).

General-Vertreter der Nord-Deutschen-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg.

Die neuesten Generalkarten

von

AFRIKA

26. Auflage 1889 — Preis 1 Mark,

AUSTRALIEN

13. Auflage 1889 — Preis 1 Mark

aus dem Verlag von **Carl Flemming** in **Glogau** sind zu haben bei

Eugen Schneider,

Buchhandlung in Minden.

Für Stellensuchende des Handelsstandes

erscheint im **Vakanzen-Zeitungs-Verlag** von **S. Schwarz** in **Berlin SW.,** Charlottenstrasse 97 **täglich** die

Erscheint **täglich.** **Kaufmännische** Gegründet **1881.**

Vakanzen-Zeitung

Abonnementspreis: bei **Postämtern:** Vierteljährlich 3 Mk. 75 Pfg., für einen Monat, 1 Mk. 25 Pf., im **Buchhandel** u. bei der **Expedition** (Kreuzbandzusendung): Vierteljährlich 6 Mk., für 1 Monat 2 Mk. 25 Pfg., für 1 Woche 60 Pfg.

Die „Kaufmännische Vakanzen-Zeitung" bringt den Nachweis offener Stellen 1. für Lehrkräfte an kaufmännischen Instituten, 2. Agenturwesen, 3. für Disponenten und Geschäftsführer, 4. für Buchhalter, Kassierer, Expedienten und Comptoiristen, 5. für Reisende, 6. für Ladengehilfen, Kommis und Verkäufer, 7. für Lagerverwalter, 8. für Direktricen, 9. für Kassirerinnen, Buchhalterinnen und Correspondentinnen, 10. für Verkäuferinnen und Ladengehilfinnen, 11. im Putzfach, 12. verschiedene Vakanzen.

Die **Inseratengebühren** betragen pro 4gesp. Petitzeile 30 Pf.

Für die Redaction verantwortlich: Eugen Schneider in Minden. — Druck von Eugen Schneider in Minden.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 ℳ.
pränumerando
einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, bei der Expedition von **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen
kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen billiger.

Expedition: Minden Obermarktstraße 28.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Nr. 7. **Minden i. Westf., April 1889.** **8. Jahrgang.**

Inhalt:

Zum Artikel: Sammelgefäße als Hilfsmittel zur Entdeckung von Maischraumsteuerdefrauden (S. 49). Festsetzung Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern: Bundesrathsbeschluß vom 14. März 1889 betr. Zucker- und Branntweinsteuer-Vergütungsscheine (S. 50). Erkenntniß des Reichsgerichts vom 3. Dezember 1888 (S. 50). Zuckersteuer: Versicherung unversteuertern Zuckers (S. 53). Zur Convention vom 30. August 1888. Wünsche, Verbesserungs-Vorschläge: Gegenvorstellung der Leipziger Handelskammer gegen Einführung eines Zolles auf Bourette Garne (S. 54). Verschiedenes: Eintheilung des Gebietes des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins in Ober-Controll-Bezirke, Neue Bücher (S. 54). Personal-Nachrichten (S. 55). Anzeigen.

Der Nachdruck ist nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Der Verein für Spiritusindustrie in Deutschland ersucht uns die in Nummer 13 seiner „Zeitschrift für Spiritusindustrie enthaltene Erwiderung auf unseren Artikel in Nr 3 der „Umschau": „Sammelgefäße als Hülfsmittel zur Entdeckung von Maischraumsteuerdefrauden" zum Abdruck zu bringen. Wir kommen diesem Ersuchen gern nach.

Nachdem die genannte Zeitschrift unseren fraglichen Artikel nnd unsere Berichtigung in Nr. 5 wörtlich abgedruckt hat, fährt sie fort:

> Wenn auch durch diese Berichtigung der Verfasser sich in seinen Ausführungen, soweit es sich um die augenblicklich möglichen Ausbeuteverhältnisse handelt, den thatsächlichen Verhältnissen angepaßt hat, so können wir doch nicht umhin, mit einigen Worten uns über den Inhalt des Artikels zu äußern. Der Herr Verfasser befindet sich nach unserer Meinung im Irrthum, wenn er glaubt, daß schon auf Grund der Feststellung einer hohen (?) Ausbeute die Verübung einer Defraudation selbst von dem Richter als erwiesen angesehen werden müßte. Es müssen zum Nachweis einer Defraudation eben die strafbaren Handlungen, durch welche dieselbe verübt sein soll, entweder durch Feststellung derselben zur Zeit der Aufnahme oder durch einen unanfechtbaren Indizienbeweis nachgewiesen sein. Wenn der Herr Verfasser aus hohen Ausbeuten einer Brennerei einen Verdacht auf Defraude schöpft, so kann er nach unserer Auffassung pflichtgemäß nur so handeln, daß er die Revisionen dieser Brennerei möglichst häufig und — soweit es ihm seine Dienstvorschriften gestatten — eingehend vornimmt. Darin kann ihn Niemand hindern, und er wird von einem solchen Vorgehen jedenfalls einen Erfolg haben, indem er entweder eine Defraude nachweisen kann oder — und dies scheint uns ein nicht zu unterschätzender Erfolg — seine technischen Erfahrungen bereichert, da er rechtzeitig auf die Fortschritte, denen der Brennereibetrieb fortlaufend unterliegt, aufmerksam wird. Und wir sind überzeugt, daß der Herr Verfasser gerade in gut geleiteten, hohe Ausbeute erzielenden Brennereien sehr viel lernen kann und wird!

Wenn der Herr Verfasser annimmt, daß jedem denkenden und aufmerksamen Steuerbeamten sehr bald bekannt sein muß, welche Ausbeute in jeder seiner Brennereien erzielt werden kann, so möchten wir bemerken, daß selbst ein denkender, aufmerksamer Steuerbeamter hier sehr leicht argen Irrthümern ausgesetzt sein wird. Ein Beispiel soll dies beweisen. Eine Brennerei maischt auf 3000 Liter Maischraum 50 Ctr. Kartoffeln und 90 pCt. Gerste ein. Bei Verwendung einer 20prozent. Kartoffel sind dies 1030 Pfd. Stärke und bei einer Ausbeute von 30 Ltr.-pCt. pro Pfd. Stärke ergiebt dies 30900 Ltr.-pCt. oder 10,3 pCt. vom Maischraum. Nun kommen aber nicht immer so hochprozentige Kartoffeln zur Verwendung, sondern es sollen z. B. einmal 15prozent. Kartoffeln verarbeitet werden. Dann beträgt das eigentliche Stärkequantum 930 Pfd., die Ausbeute 27900 Ltr.-pCt. = 9,3 pCt. Will der Herr Beamte diese möglichen und für den Sachverständigen nicht auffälligen Differenzen als einen Verdachtsgrund für eine im ersteren Falle vorliegende Defraudation ansehen? Will der Beamte jeden Uebergang zur höheren Ausbeute, der durch besseres Material, besseres Malz, andere Hefenführung oft recht schnell herbeigeführt werden kann, benutzen, um Mißtrauen zu schöpfen? Wir sind der Meinung, daß die Steuerbeamten, so sehr sie die Pflicht haben, auf die

strenge Befolgung der gesetzlichen Vorschriften zu achten, andererseits auch verpflichtet sind, sich davor zu hüten. durch falsche und ungerechtfertigte Muthmaßungen, den guten Ruf des Einzelnen oder eines ganzen Standes zu schädigen. Gerade beim Aussprechen eines Verdachtes muß der Beamte nach unserer Ueberzeugung sich seiner vollen Verantwortlichkeit bewußt sein, und wenn der Herr Verfasser des vorstehenden Artikels „werthvolle Handhaben" zur Einleitung einer Untersuchung gefunden zu haben glaubt, so können wir nicht umhin, unsererseits die Kollegen des Herrn Verfassers vor der allzu schneidigen Handhabung dieser werthvollen Handhaben im Interesse des Ansehens der Beamten zu warnen. Wenn der Herr Verfasser zum Schlusse seines Artikels den Rath giebt, bei jeder Branntweinabnahme den thatsächlichen Ausbeutesatz im Verhältniß zur betreffenden Maischmenge zu berechnen, so kann dies für die Beamten nur von Vortheil sein, indem sie dann vielleicht sehen können, was in gut geleiteten Brennereien gezogen werden kann, und daraus Gelegenheit nehmen, die technischen Ursachen, welche diesen guten Resultaten zu Grunde liegen, kennen zu lernen. Wenn der Herr Verfasser sodann an diesen Rath die Bemerkung schließt, daß bei dieser Berechnung der leer zu lassende Steigraum berücksichtigt werden muß, so geben wir wohl zu, daß dieser Rath in der vom Verfasser gegeben Form zweideutig ist, fürchten aber, daß der Herr Verfasser damit Anlaß zu einer falschen Rechnung gegeben hat. Richtig ist es nur, wenn der Ausbeutesatz aus dem gesammten Maischraum incl. Steigeraum berechnet wird, d. h. wenn man den Steigeraum nicht berücksichtigt. Wird die Maischmenge aus dem Maischraum abzüglich des Steigraumes berechnet, so können die Ausbeuten leicht um ca. 10 pCt. zu hoch gefunden werden.

Was die vom Herrn Verfasser angeregte nähere Untersuchung namentlich über die Richtigkeit des als verwendet deklarirten Materials endlich anbelangt, so möchten wir darauf hinweisen, daß diese — unseres Wissens hauptsächlich zu statistischen Zwecken gemachten Angaben — überhaupt nur als nachrichtliche zu betrachten sind, und daß es jedem Brennereibesitzer unbenommen ist, hier Grenzwerthe (also z. B. für jeden Bottich 35 bis 45 Ctr. Kartoffeln) anzugeben. Es ist auch eine im Interesse des regelmäßigen Betriebes — überall da, wo die Größenverhältnisse des Henze es gestatten — geübte Praxis, zur Erzielung einer gleichen Menge eingemaischter Stärke die Menge des Rohmaterials dem Stärkegehalt entsprechend zu ändern, und wir glauben nicht, daß es mit dem Grundsatze, daß durch die Steuerkontrollen die technische Freiheit der Gewerbetreibenden möglichst wenig gehindert werden solle, vereinbar wäre, wenn in dieser Beziehung durch den Uebereifer eines Beamten den Gewerbetreibenden Schwierigkeiten bereitet werden.

Zu dieser Erwiderung bemerken wir Folgendes:

1) Daß bei Feststellung einer hohen Ausbeute die Verübung einer Defraude selbst vom Richter als erwiesen angesehen werden müßte, haben wir gar nicht behauptet, sondern daß, wenn die Feststellung einer unmöglichen (d. h. einer solchen über 12½ %) Ausbeute festgestellt würde, die Verurtheilung selbst durch den Richter stattfinden müßte.

Wir haben dabei noch ganz besonders hervorgehoben: „Die Unanfechtbarkeit der Feststellungen voraus gesetzt." Zu solcher Unanfechtbarkeit gehört natürlich der Beweis, daß nicht etwa im Sammelgefäß noch Spiritus von der letzten Abnahme her enthalten gewesen, ferner daß nicht etwa Spiritus aus dem zweiten Sammelgefäß übergetreten, endlich daß die Verbindung zwischen Apparat und Sammelgefäß intakt ist.

Ist dies aber Alles und dabei eine mehr als technisch mögliche Ausbeute festgestellt, dann ergiebt dies unseres Erachtens einen Indizienbeweis, dessen Gewicht sich kein Richter wird entziehen können.

2) Daß der denkende Steuerbeamte bei Berechnung der Ausbeute den Stärkegehalt der Kartoffel in Rechnung ziehen muß, ist so selbstverständlich, daß wir die an das Zahlenbeispiel des Herrn Verfassers der Erwiderung geknüpften Fragen durchaus unverständlich finden, namentlich aber die weiter daran geknüpfte Warnung an die Steuerbeamten, sich davor zu hüten, durch falsche Muthmaßungen den guten Ruf des Einzelnen, oder eines ganzen Standes zu verdächtigen.

Zu solcher Warnung liegt aus Anlaß unseres Artikel, der von A bis Z nur Fälle im Auge hat, in denen thatsächlich **unmögliche** auf legalem Wege nicht erreichbare Ausbeuten festgestellt werden, absolut kein Anlaß vor. Daß die Steuerbeamten Niemand unrechtmäßiger Weise verdächtigen dürfen, wissen dieselben ganz genau, daß sie aber im Falle eines Verdachts nähere Untersuchung anstellen, dazu sind sie verpflichtet und dies involvirt noch lange nicht den Thatbestand einer Verdächtigung.

3) In einem großen Irrthum befindet sich endlich der Herr Verfasser der Erwiderung, wenn er annimmt, daß die Deklaration des Materials im Betriebsplan nur statistische Zwecke habe. Diese Deklaration ist zunächst allerdings nur nachrichtlich in so weit als sie für gewöhnlich nicht geprüft wird. Sobald aber auf Grund eines eingeleiteten Prozeßverfahrens eine nähere Prüfung eintritt, kann eine unrichtige Deklaration des Materials sehr verhängnißvoll werden. Uns sind Fälle bekannt, in denen Gerichte auf Grund solcher durch die Wirthschaftsbücher constatirten unrichtigen Deklarationen im Anschluß an einen constatirten Defraudationsfall, auf weitere Defrauden rückwärts bis zum Verjährungstermine als vollbracht erkannt haben.

Die Redaktion der Umschau.

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

An die K. Zoll- und K. Steuerbehörden.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 14. März beschlossen:

„Vom 1. April 1889 ab können nicht fällige Zuckersteuer-Vergütungsscheine auf nicht gestundete Zuckersteuer aller Art und nicht fällige Branntweinsteuer-Vergütungsscheine, sowie Berechtigungsscheine auf nicht gestundete Branntweinsteuer aller Art in Anrechnung genommen, auch zur Ablösung von Zucker- bezw. Branntweinsteuerkredit, welcher gleichzeitig mit den Scheinen oder später fällig wird, verwendet werden.

Dagegen ist die Annahme nicht fälliger Steuervergütungs- und Berechtigungsscheine zur Ablösung von fälligem oder früher als die Scheine fällig werdendem Zucker- bezw. Branntweinsteuerkredit nicht zulässig.

Die hiervon abweichenden Vorschriften im § 55 der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 9. Juli 1887, die Besteuerung des Zuckers betreffend, sowie in den Beschlüssen des Bundesraths vom 12. Juli 1888, §§ 443 Ziff. 5b und 444 Ziff. 1d der Protokolle treten außer Kraft."

Der § 55 der Ausführungsbestimmungen lautet:

Die Annahme nicht fälliger Steuervergütungsscheine in Anrechnung auf nicht gestundete Zuckersteuer oder auf fälligen Zuckersteuerkredit ist unzulässig.

Dagegen dürfen nicht fällige Steuervergütungsscheine zur Ablösung von Zuckersteuerkredit verwendet werden, welche gleichzeitig mit den Vergütungsscheinen oder später fällig wird. . . . .

Erkenntniß des Reichsgeeichts IV. Civilsenat vom 3. Dezember 1888.

Reichsstempelgesetz vom 29. Mai 1885. Tarif Nr. I Anschaffungsgeschäfte; Uebernahme von Aktien bei der Erhöhung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft. Ausgabe von sogenannten Genußscheinen für verlooste Aktien.

Reichsstempelgesetz vom 29. Mai 1885. Tarif Nr. II 4 A.

In Sachen des K. pr. Steuerfiscus, vertreten durch ꝛc., Beklagten und Revisionsklägers,

wider

die B.-Aktiengesellschaft zu B., vertreten durch ihre Direktion, Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, am 3. Dezember 1888 für Recht erkannt:

die Revision gegen das am 8. Juni 1888 verkündete Urtheil des Zweiten Civilsenats des K. pr. Kammergerichts zu B. wird im Ansehung des Betrages von 607,80 M. zurückgewiesen. Wegen eines Betrages von 12 M. wird das gedachte Urtheil aufgehoben und das am 2. März. 1888 verkündete Urtheil des K. pr. Landgerichtes I zu B. dahin abgeändert, daß die Klägerin mit diesem Betrage abgewiesen wird. Die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Entscheidungsgründe. 1. Die Generalversammlung der Aktiengesellschaft „B. Verlagscomtoir" hatte beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von 480,000 auf 600,000 M. zu erhöhen und die neuen Aktien, 24 Stück zu 5000 M., sogleich nach erfolgter Eintragung des Beschlusses in das Handelsregister auszugeben. Die Eintragung erfolgte. Der Kaufmann E. H. übernahm die neuen Aktien und zahlte den Actienbetrag baar zur Verfügung der Gesellschaft. Der Kaufmann L. U. als derzeitiger Vorstand der Gesellschaft leistete in notariell beglaubigter Urkunde vom 15. Januar 1887 dem Kaufmann E. H. Quittung über die geschehene Zahlung. E. H. setzte am selben Tage unter die Quittung den Vermerk, daß er die Quittung annehme und seinerseits die von ihm baar zur Deckung seiner Aktien bewirkte Einzahlung von 120000 M. versichere. Am gleichen Tage gab E. H. in notariell Urkunde, indem er dem Notar den Besitz sämmtlicher Aktien der Gesellschaft, die bisher das Grundkapital von 480000 M. gebildet hatten,, nachwies, unter Bezugnahme auf den Inhalt der bereits erwähnten, über die Zahlung der 120000 M. ausgestellten Urkunde, die Erklärung ab, daß er als Besitzer sämmtlicher Aktien der Gesellschaft also als alleiniger Actionär in Ausführung des erwähnten, über die Erhöhung des Grundkapitals auf 600000 Mk. gefaßten Generalversammlungsbeschlusses seinerseits einen Generalversammlungsbeschluß dahin fasse, daß er dem das Grundkapital der Gesellschaft betreffenden § 4 des Gesellschaftsstatuts die Fassung gebe: „Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 600000 Mk. und zerfällt in 120 Stück Actien à 5000 Mk. Die Gesellschaft kann ihre eigenen Aktien in Gemäßheit des Artikels 215 d Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs amortisiren.

Der Beklagte will die erstere der erwähnten Urkunden vom 15. Januar 1887, in welcher über die Zahlung der 120000 Mk. Quittung geleistet wird, für einen Interimsschein erachtet und auf dieselbe den § 2 des Reichs-Stempelgesetzes (Tarif Nr. 1) vom 29. Mai 1885 angewendet wissen, während die Klägerin, welche die solcher Auffassung entsprechende Stempelsteuer gezahlt hat, mit ihrer auf Rückzahlung der Steuer gerichteten Klage die Ansicht vertritt, daß nur eine Quittung über die 120000 Mk., kein Interimsschein in Frage stehe. Beide Vorderrichter haben die Auffassung der Klägerin gebilligt. Die vom Beklagten eingelegte Revision kann in diesem Punkt keinen Erfolg haben.

Das Berufungsgericht sieht für die Beantwortung der Frage, ob die in Rede stehende Urkunde als ein Interimsschein anzusehen sei, die im § 207 Absatz 5 des Handelsgesetzbuchs enthaltene Bestimmung als maßgebend an, welche besagt, daß Antheilscheine, in welchen der Bezug der Actien zugesichert werde, oder welche sonst über das Antheilsrecht des Actionärs vor Ausgabe der Actien ausgestellt werden, (Interimsscheine), auf den Inhaber nicht lauten dürfen. Durch diese Vorschrift hält das Gericht den Begriff des Interimsscheins auch in Ansehung der Stempelsteuerfrage für bestimmt und begrenzt. Von der vorliegenden Urkunde vom 15. Januar 1887 aber nimmt es an, daß dieselbe, da sie die Zusicherung eines Actienbezugsrechts ebensowenig enthalte, wie sie über das Antheilsrecht eines Actionärs am Actiengesellschaftsvermögen ausgestellt sei, unter den angegebenen Begriff nicht falle. Außerdem führt es aus, daß die Urkunde auch darum für einen Interimsschein nicht zu erachten sei, weil ein solcher immer nur die Stelle einer Actie vertreten könne, daß es also im vorliegenden Falle, da 24 Actien zu 5000 Mk. auszugeben gewesen seien, einer Ausstellung von 24 Interimsscheinen bedurft haben würde. Endlich zieht das Gericht in Betracht, wie es mit dem Begriff des Interimsscheins nicht verträglich erscheine, daß E. H. den Besitz der in Frage stehenden Urkunde nicht erlangt habe, die Urkunde auch nicht dazu bestimmt gewesen sei, in die Hände des E. H. zu gelangen, daß sie vielmehr zum Nachweise der erfolgten Baarzahlung des Betrages, um welchen das Grundkapital der Gesellschaft habe erhöht werden sollen, zu den Akten, betreffend das Handelsregister, gegeben worden und dort verblieben sei.

Von diesen Entscheidungsgründen erscheint der, mit welchem der Urkunde die Bedeutung eines Interimsscheins darum abgesprochen wird, weil sie über den Gesammtbetrag der von E. H. übernommenen 24 Actien ausgestellt sei, nicht zutreffend. Es liegt kein Grund vor, aus welchem ein Interimsschein nicht über das Bezugsrecht auf mehrere Actien oder über ein in mehreren Actien zu verbriefendes Antheilsrecht am Gesellschaftsvermögen sollte ausgestellt werden können. Ebensowenig entscheidend ist die Erwägung des Berufungsgerichts, daß die Urkunde nicht in die Hände des E. H. gelangt sei und nicht dazu bestimmt gewesen sei in seine Hände zu kommen. Denn bei den vorliegenden Sachverhältniß ist die Annahme geboten, daß die Urkunde für E. H. der das Geld für die von ihm übernommenen 24 Actien gezahlt hatte und mit dieser Zahlung die den 24 Actien entsprechenden Antheilsrechte am Gesellschaftsvermögen erwerben wollte, ausgestellt worden ist. Ob die Urkunde zu den Acten, betreffend das Handelsregister, gegeben worden und dort verblieben ist, weil E. H., der nach der zweiten Urkunde vom 15. Januar 1887 Besitzer aller Actien über das bis dahin vorhandene Grundvermögen der Gesellschaft war, von der Urkunde anderweiten Gebrauch nicht zu machen Willens gewesen ist, erscheint gleichgültig. Das entscheidende Gewicht ist vielmehr auf den Inhalt des § 207 Absatz 5 des Handelsgesetzbuchs und die darin enthaltene Begriffsbestimmung des Interimsscheins zu legen. Nach dem unstreitigen Sachverhältniß, insbesondere nach dem Inhalt der zweiten, dem Thatbestande angehörigen Urkunde vom 15. Januar 1887 stellt sich zwar die Ausstellung der Quittungsurkunde gegenüber der Ausgabe der Actien als ein Rechtsakt dar, der geeignet erscheint, mit Rücksicht auf die der Ausstellung vorangegangenen Rechtsvorgänge einen Anspruch des E. H. auf Hergabe der übernommenen Actien gegen die Actiengesellschaft zu begründen. Wäre also unter einem Interimsscheine im Sinne des Börsensteuergesetzes eine jede Urkunde zu verstehen, welche bei einem bedingten oder betagten oder aus irgend einem anderen Grunde noch nicht realisirbaren Actienbezugsrechte desjenigen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt ist, als Nachweis des vollständigen oder theilweisen Eintritts einer der Voraussetzungen jenes Bezugsrechtes zu dienen bestimmt ist, so würde die Urkunde — mit den Beklagten — für einen stempelpflichtigen Interimsschein erachten sein. Allein wenn auch die in Rede stehende ausdehnende Begriffsbestimmung des Interimsscheins von manchen Schriftstellern vertreten wird und

selbst Quittungen über Theil- oder Ratenzahlungen als Interimsscheine bezeichnet werden (zu vergl. Renaud. Actiengesellschaftsrecht 2. Auflage § 78 Seite 720; Anschütz, Kommentar II Seite 412), so fehlt es doch an ausreichenden Gründen für die Annahme, daß das Börsensteuergesetz dem Begriffe des Interimsscheins die bezeichnete Ausdehnung habe geben wollen. Es muß vielmehr angenommen werden, daß dies Gesetz der für Interimsscheine angeordneten Stempelsteuer nur die Urkunden hat unterwerfen wollen, in denen eine Zusicherung des Actienbezugs ausgesprochen oder sonst ein Antheilsrecht am Actiengesellschaftsvermögen anerkannt wird, die also dem Begriff des Interimsscheins, wie er im Artikel 207 Absatz 5 des Handelsgesetzbuchs angegeben ist, entsprechen. Von diesem Gesichtspunkt aus ist der Revision der Erfolg zu versagen. Denn in der Urkunde ist weder eine Zusicherung des Actienbezuges enthalten, noch wird darin eines Antheilsrechtes des E. H. am Actiengesellschaftsvermögen erwähnt. Die Urkunde enthält in ihrem dispositiven Theil nichts weiter als eine Quittung des L. U. als Vorstandes der Actiengesellschaft über die von E. H. im Betrage von 120000 Mk. geleistete Zahlung und die nähere Angabe des Grundes der Zahlung, welche in dem auf Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft um 120000 Mk. gerichteten Beschluß der Generalversammlung und in der Seitens des E. H. erfolgten Uebernahme des erhöhten Betrags des Actienkapitals bestand. Die — bereits erwähnte — Beweiserheblichkeit der Urkunde für einen Anspruch des E. H. auf den seiner Zeichnung und der von ihm geleisteten Zahlung entsprechenden Actienbezug ist dabei gleichgültig. Auch durch diese Beweiserheblichkeit erhält die Urkunde nicht das rechtliche Gepräge eines Interimsscheins. Denn da der nach § 2, Tarif Nr. 1 des Börsensteuergesetzes erforderliche Stempel ein Urkundenstempel ist, so genügt es, um den Stempelsteueranspruch begründet erscheinen zu lassen, nicht, daß der Inhalt der Urkunde in Verbindung mit den ihrer Ausstellung vorangegangenen Rechtsvorgängen dem Anspruch auf den Actienbezug zur Seite steht. Die Urkunde selbst würde vielmehr gemäß dem Rechtsgrundsatz, nach welchem die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde durch den Inhalt der Urkunde selbst bestimmt wird, den Anspruch des E. H. auf den Aktienbezug oder dem Antheilsrecht desselben an dem Vermögen der Gesellschaft Ausdruck zu geben haben.

II. Die Parteien streiten ferner darüber, ob in der Uebernahme der 24 Aktien zu 5000 M. Seitens des E. H. ein stempelpflichtiges, nach der Tarifnummer II 4 A des Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai 1885 zu beurtheilendes Anschaffungsgeschäft zu erkennen sei. In diesem Punkte erscheint die Revision begründet. Das Berufungsgericht verneint das Vorhandensein eines Anschaffungsgeschäftes, indem es den Begriff des letzteren auf den Fall eines abgeleiteten Erwerbes, also einer Singularsuccession, beschränkt und ihn ausschließt, wenn mit dem Geschäft die Entstehung der Sache, welche als Gegenstand der Anschaffung anzusehen sein würde, erst ermittelt werden soll. In dieser Beschränkung läßt sich der Begriff jedoch nicht festhalten. Es ist gewiß richtig, daß bei der Vermehrung des Grundkapitals einer bestehenden Aktiengesellschaft das von dieser Gesellschaft mit dem Uebernehmer der Aktien abgeschlossene, in der Uebernahme nach oder gegen Zahlung des Aktienbetrages bestehende Rechtsgeschäft nicht zu den in der Tarifnummer 4 A des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 bezeichneten Geschäften (Kauf-, Rückkauf-, Tausch- oder Lieferungsgeschäften) gehört. Das Reichsgericht hat in dem vom Berufsgericht in Bezug genommenen Urtheil vom 20. Februar 1888 einen ähnlichen Fall in dem angegebenen Sinne bereits entschieden. Allein der Begriff des Anschaffungsgeschäfts im Sinne des Börsensteuergesetzes vom 29. Mai 1885 ist weiter als der des Kauf-, Tausch- oder Lieferungsgeschäfts im Sinne des Gesetzes vom 1. Juli 1881. Er umfaßt ein jedes, auf den Erwerb von Eigenthum an beweglichen Sachen gerichtete entgeltliche Vertragsgeschäft. In diesem Sinne wird er in dem Berichte der Reichstagskommission zu dem Börsensteuergesetze (Stenogr. Berichte Band VI Seite 1229) aufgefaßt. Die Auffassung entspricht auch dem Ausdruck, der eine Einschränkung auf den Fall abgeleiteten Erwerbes nicht nothwendig macht, sondern eine Anwendung auf den Fall zuläßt, in welchem die zum Gegenstand des Eigenthumserwerbs gemachte Sache als solche vor dem Geschäft, mittelst dessen sie angeschafft werden soll, noch nicht im Rechtsleben vorhanden gewesen ist, sondern diesem Geschäft erst ihre Entstehung verdankt. Die Auffassung steht ferner mit dem Grunde des neuen Gesetzes insofern in Uebereinstimmung, als das neue Gesetz dem Bedürfniß abhelfen sollte, den Kreis der nach dem Gesetze vom Jahre 1881 der Stempelsteuer unterworfenen Geschäfte zu erweitern und der von dem Gesetze aus dem Jahre 1881 gezogene Kreis jener Geschäfte allen derivativen entgeltlichen Erwerb bereits einschließt. Es ist hierbei noch zu bemerken, daß zwar die Uebernahme von Aktien, durch deren Ausgabe eine Aktiengesellschaft ihr Grundkapital vermehren will, unter den Begriff der Abschließung eines Gesellschaftsvertrages zu bringen ist, indem mit der Uebernahme der Aktien der Eintritt in ein bestehendes Gesellschaftsverhältniß oder, wenn die Uebernahme durch einen Inhaber von Aktien erfolgt, die Erweiterung und Veränderung bestehender gesellschaftlicher Rechte sich vollzieht. Und es muß auch zugegeben werden, daß, wenn nichts weiter in Frage stände, als ein Erwerb oder eine Erweiterung gesellschaftlicher Rechte, von einem Anschaffungsgeschäfte überall nicht die Rede sein könnte. Allein es kommt in Betracht, daß die Aktie als Träger des in ihr verbrieften Antheilsrechts am Gesellschaftsvermögen die Bedeutung eines selbstständigen Gegenstandes des Vermögens und des Rechtsverkehrs hat und daher als selbstständige Sache gelten muß, mit deren rechtsgeschäftlicher Erzeugung die Anschaffung durch den, der sie nach dem Rechtsgeschäft haben soll, vor sich geht, sodaß also auch in dieser Richtung der Anwendung des Börsensteuergesetzes nichts im Wege steht. Zu vergl. Neumann, Börsensteuergesetz Seite 7 bis 9. Die Anwendung der auf die Anschaffungsgeschäfte bezüglichen Bestimmung des Tarifs zum Gesetz vom 29. Mai 1885 wird endlich auch durch den Umstand nicht gehindert, daß dasselbe Gesetz die Aktien selbst einer Stempelsteuer unterwirft. Eine doppelte Besteuerung kann in jener Anwendung nicht gefunden werden. Denn die Aktiensteuer trifft die Urkunde, die hier in Frage stehende Steuer das Rechtsgeschäft der Anschaffung der Urkunde.

III. Der dritte Streitpunkt betrifft die Frage, ob ein sogenannter Genußschein, welcher nach Auslosung der Aktie für den bisherigen Aktieninhaber an die Stelle der von dem letzteren gegen Empfang des Betrages der Aktie zurückzugebenden Aktie selbst tritt, Gegenstand eines Anschaffungsgeschäfts in dem Sinne ist, daß die Eintauschung des Genußscheins Seitens des Aktieninhabers gegen Uebergabe der Aktie für den Aktieninhaber ein Anschaffungsgeschäft darstellt. Die Frage ist zu verneinen. Es handelt sich hier um eine statutenmäßig vorgesehene und vorgeschriebene, von der Auslosung der betreffenden Aktie bedingte Veränderung des in der Aktie verkörperten Antheilsrechts. Der Aktieninhaber, dessen Aktie ausgelooft ist, enthält gegen Hergabe der Aktie deren Betrag und außerdem den Genußschein, mit dem das Recht auf Theilnahme bei einer künftigen Auflösung der Gesellschaft und einer Theilung des Gesellschaftsvermögens in der Art verbunden ist, daß der Inhaber des Genußscheins vermöge des vorgängigen Empfanges des Betrages der Aktie den Aktieninhabern selbst nachsteht. Zu vergl. Renaud, Aktiengesellschaftsrecht, Seite 761; Auerbach, Aktienwesen Seite 52; Saling, Börsenpapiere Band 1 Seite 222 ff.; Ring, das Reichsgesetz vom 18. Juli 1884 Seite 370. Die Frage, wie der wissenschaftliche Aufbau des in Rede stehenden Rechtsverhältnisses zu geschehen hat, ob nämlich die Ausgabe von Genußscheinen als statutenmäßig vorgesehene Kreirung einer besonderen Gattung von Aktien anzusehen ist, deren Inhaber

wegen des vorher empfangenen vermögensrechtlichen Vortheils im Gewinnbezuge und im Vermögensantheile schlechter stehen, als die anderen Aktieninhaber, oder ob die Inhaber der Genußscheine als Gläubiger der Gesellschaft in Ansehung ihres Anspruchs auf Theilnahme an der Superdividende und dem sich etwa ergebenden Ueberschuß aufzufassen sind, bedarf im vorliegenden Falle keine Entscheidung. Ein Anschaffungsgeschäft kann in keinem Falle angenommen werden, weil eine von vornherein statutenmäßig gegebene, wenn auch von der Bedingung der Ausloosung abhängige Veränderung der rechtlichen Stellung des Aktieninhabers in Frage steht, nicht aber ein neues, von einer Willenseinigung zwischen dem Aktionär und der Gesellschaft abhängiges Rechtsgeschäft.

Die Revision kann daher nur insoweit Erfolg haben, als zu II. der Anspruch der Klägerin auf Rückzahlung der Stempelsteuer im Betrage von 12 Mark als unbegründet abzuweisen ist. Im Uebrigen muß die Revision zurückgewiesen werden. Der Kostenpunkt bestimmt sich durch § 88 Absatz 2, § 91 und § 92 Absatz 3 der Civilprozeß-Ordnung.

Zuckersteuer.

Auszug aus einem Artikel der „Deutschen Zuckerindustrie“:

Die Versicherung unversteuerten Zuckers.

Der Braunschweig-Hannoversche Zweigverein hat in seiner Sitzung am 5. März d. J. sich mit der Frage beschäftigt, ob „im Falle eines Brandunglückes der Rohzucker mit oder ohne Verbrauchsabgabe zu versichern sei.“ Die Berathung hat sich nicht auf die Brandschäden beschränkt, sondern auch andere durch Zufall herbeigeführte Schäden berührt. Der entscheidende Umstand ist und bleibt überall, ob der auf solche Weise vernichtete Zucker von der Steuerbehörde zur Verbrauchssteuer herangezogen wird oder nicht. Die Ansichten darüber in der Versammlung waren offenbar nicht übereinstimmend. Zweck dieser Zeilen ist, über die rechtliche Lage der Sache aufzuklären: ob Jemand Versicherung in der einen oder anderen Weise nehmen will, muß seinem Ermessen überlassen bleiben.

Ein Unterschied zwischen Brandschäden und anderen Schäden besteht bezüglich der Steuerpflicht nicht. Es handelt sich in der Praxis bei beiden um den Nachweis der Thatsachen. Da dieser Nachweis beim Brande einer Fabrik in der Regel entbehrlich oder mindestens leicht zu führen ist, so entstand wohl daraus die Meinung, daß die dabei vorkommenden Schäden einer milderen Beurtheilung unterlägen. Allein überall ohne Ausnahme wird diese Beurtheilung sich auf Gesetz und Ausführungsbestimmung stützen müssen.

Der § 4 des Gesetzes vom 9. Juli 1887 schreibt im zweiten Absatz vor:

> „Die Verbrauchsabgabe ist zu entrichten, sobald der Zucker aus der Steuerkontrole in den freien Verkehr tritt. Zur Entrichtung ist derjenige verpflichtet, welcher den Zucker zur freien Verfügung erhält.“

Diese Fassung ist mit voller Absicht gewählt worden, sie unterscheidet sich wesentlich von derjenigen des ersten Absatzes im § 4, welche keine Zweifel darüber läßt, daß der Fabrikinhaber von vornherein bezüglich der Materialsteuer der Steuerpflichtige ist. Für die Verbrauchssteuer hat er als Fabrikinhaber eine solche Steuerpflicht nicht; er übernimmt sie erst dadurch, daß er den Zucker zur freien Verfügung erhält oder daß er durch besondere Erklärung sich verpflichtet. Der letztere Fall tritt namentlich dann ein, wenn der Fabrikbesitzer die Versendung des Zuckers unter Steuerkontrole verlangt, d. h. wenn er als Extrahent den Begleitschein I unterzeichnet. Daß die Absicht des Gesetzes nur soweit gehe, wurde bei der Vorberathung über dasselbe außer allen Zweifel gestellt, insofern damals die Frage erörtert und verneint wurde, ob der Fabrikinhaber als solcher für die Verbrauchsabgabe einstehen müsse; es würde auch ohne dies keinem Zweifel unterliegen, weil es vollkommen der Natur der Verbrauchsabgabe entspricht und weil der Wortlaut des Gesetzes sich also mit dem grundsätzlichen Gedanken in voller Uebereinstimmung befindet. Zugleich aber muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß es für die Steuerpflicht ganz gleichgültig erscheint, ob der Zucker in regelrechtem oder in ordnungswidrigem Wege dem freien Verkehr übergeben wird, sowie ferner ob der in freien Verkehr gesetzte Zucker verzehrt bezw. sonst verbraucht wird oder nicht. Findet Jemand sein Behagen daran, versteuerten Zucker ins Feuer oder ins Wasser zu werfen, so mag er es immerhin thun; die Steuerbehörde kümmert sich nicht darum.

Aus alledem mag man die einfache Folgerung ziehen: Zucker, welcher durch höhere Gewalt vernichtet wird, bevor er aus der Steuerkontrole in den freien Verkehr getreten ist, unterliegt der Verbrauchssteuer nicht, weil letztere überhaupt noch nicht fällig geworden war. Allein die Anwendung dieser einfachen Folgerung auf wirklich vorkommende Fälle hängt von der Thatsache ab, daß wirklich eine Vernichtung durch höhere Gewalt stattgefunden hat. Diese Thatsache — oder vielmehr beide Thatsachen: nämlich erstens die Vernichtung und zweitens die höhere Gewalt — müssen bewiesen werden. Während des Betriebes befindet sich die Zuckerfabrik unter ständiger amtlicher Aufsicht; es leuchtet ein, daß dieser Aufsicht solche Vorgänge nicht verborgen bleiben, welche zur Vernichtung von Zucker führen; der Beweis dafür wird dadurch wesentlich erleichtert. Die Vernichtung eines Fabriklagers durch Brand ist eine offenkundig vorliegende Thatsache; die näheren Umstände würden auch ohne Zuthun der Steuerbehörde durch die Polizei und die Versicherungsbetheiligten klargelegt; auch in solchen Fällen wird der Beweis keine Schwierigkeit machen oder entbehrlich werden. Ungefähr ebenso stellt sich die Sache bei der Beförderung von Zucker unter amtlicher Begleitung: hier werden die begleitenden Beamten selbst als klassische Zeugen dienen. Schwieriger gestalten sich die Verhältnisse bei der Beförderung ohne amtliche Begleitung, sei es mit oder ohne Raum- bezw. Kolloverschluß u. s. w. K.

Aus der Sitzung des Braunschweig-Hannoverschen Zweigvereins vom 5. März 1889.

Zur Frage: Ist bei Versicherungsnahme von Rohzucker im Falle eines Brandunglücks derselbe mit oder ohne Verbrauchsabgabe seitens der betreffenden Versicherungsgesellschaft zu entschädigen, bemerkt Herr Direktor Dunker (Vechelde), daß die Ansichten der Steuerbehörde über die Frage, ob im Falle eines Brandunglücks die Verbrauchsabgabe auch für den verbrannten Zucker zu zahlen sei, sehr auseinander gehen; daß es aber doch sehr wesentlich für die Zuckerfabriken sei zu wissen, ob sie den Zucker mit oder ohne Verbrauchsabgaben zu versichern hätten. Die Steuerbehörde in Hildesheim habe auf eine diesbezügliche Anfrage erwidert, daß sie es dem eigenen Ermessen der Fabrikanten überlassen müsse, ihre Zuckervorräthe mit oder ohne Verbrauchsabgabe gegen Feuergefahr zu versichern, denn dieselben sind vorerst der Steuerbehörde jedenfalls für die Verbrauchsabgabe haftbar. Ob indessen etwa aus Billigkeitsrücksichten bei einem Brande ein Erlaß der Verbrauchsabgabe stattzufinden habe, das bleibe dahingestellt Auch die Steuerbehörde in Braunschweig habe sich auf eine dahin gerichtete mündliche Anfrage sehr reservirt geäußert. Es sei indeß wünschenswerth, Klarheit in der Frage zu schaffen, und dürfte es sich daher sehr empfehlen, wenn das Vereins-Direktorium über diesen Gegenstand an geeigneter höherer Stelle darüber vorstellig würde, daß eventuell durch einen Zusatz zu den Ausführungsbestimmungen die Sache geregelt würde. — Herr Dr. Sickel glaubt, daß die Steuerbehörde gar nicht anders antworten könnte. Solange man der Steuerbehörde nicht die Sicherheit geben könne, daß im Falle eines Brandes der

Zucker nicht in den freien Verkehr hinausgerettet werden könne, so lange wird die Steuerbehörde auch wohl nur sagen können: Wir entscheiden von Fall zu Fall. Er habe indeß nichts dagegen, daß man durch das Vereins-Direktorium Schritte in der Sache thue. — Herr Direktor Höpfner (Wabern) bemerkt, die Sache liege doch nicht so einfach, es handle sich immer darum, den Nachweis zu führen, daß der Zucker auch wirklich zerstört worden sei und das sei in manchen Fällen schwierig. — Nachdem Herr Direktor Dunker nochmals betont, daß es sehr wünschenswerth sei, diese Frage thunlichst geregelt zu sehen, wurde ein vom Direktor Dunker gestellter Antrag angenommen, dahingehend, daß der Vorstand des Braunschweig-Hannoverschen Zweigvereins für Zuckerindustrie das Vereins-Direktorium ersuchen solle, in dieser Frage durch Verhandlungen mit den betreffenden Behörden möglichst Klarheit zu schaffen.

Zur Konvention vom 30 August 1888.

Nach einer Mittheilung des Unterstaatssekretärs des Auswärtigen, Herrn J. Fergusson, in der Sitzung des englischen Unterhauses vom 22. d. Mts. haben Oesterreich und Belgien ihre Absicht ausgesprochen, an der am 1. Mai in London zusammentretenden Kommission theilzunehmen..

Das von Deutschland der zur Prüfung der zur Untersuchung der Konvention bestimmten Gesetze zusammentretenden Kommission vorzulegende Gesetz ist vom Reichsschatzamt ausgearbeitet und vom Bundesrathe angenommen worden.

Die Annahme erfolgt mit einer Aenderung, worüber die „Magdeb. Ztg." Folgendes berichtet:

Die einzige Aenderung, welche beschlossen wurde, bestand in der Streichung einer Bestimmung bezüglich der baulichen Einrichtung der Zuckerfabriken. In dieser Beziehung stellt der Entwurf fest, daß Zuckerfabriken baulich so eingerichtet sein müssen, daß die Steuerbehörde den Gang der Fabrikation und den Verbleib der Fabrikate bis zum Verlassen der Fabrik verfolgen kann und Sicherheit gegen die heimliche Weg bringung von Zucker besteht. Zu letzterem Zweck bedarf es — heißt es weiter — 1) entweder der Abschließung derjenigen Fabrikräume, in welchen die Herstellung, weitere Bearbeitung und Aufbewahrung von krystallisirtem Zucker stattfindet, desgleichen, soweit nicht von der Steuerbehörde Ausnahmen gestattet werden, derjenigen Räume, in welchen zuckerhaltige Abläufe (Sirup, Melasse) sich befinden, gegen die übrigen Fabeikräume und nach außen, oder 2) der Umfriedigung der Fabrikanlage. Der sich hier anschließende Satz: „Soweit bisher die ständige Bewachung bereits seit dem 1. August 1888 bestehender Zuckerfabriken in Fällen zu 1) ohne stattgehabte innere Abschließung der betreffenden Fabrikräume, in Fällen zu 2) ohne eine vollständige Umfriedigung der Fabrikanlage ausgeübt worden ist, kann es hierbei in Zukunft belassen werden", ist gestrichen worden, dagegen sind folgende weitere Bestimmungen geblieben: Bezüglich derjenigen bereits seit dem 1. August 1888 bestehenden Zuckerraffinerien, welche bisher in anderer Weise als durch ständige Bewachung neben sichernder baulicher Einrichtung kontrolirt worden sind, kann auch ferner eine solche besondere Kontrole nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes stattfinden. Eine besondere erleichterte Kontrole kann auch für die im § 7 unter Ziffer 3 bezeichneten Sirupsraffinerien ꝛc. zugelassen werden." Als diese Sirupsraffinerien bezeichnet der § 7 die Anstalten, in welchen, aus steuerfrei oder unter Steuerkontrole bezogenen Zuckerabläufen (Sirup, Melasse) Speisesirup hergestellt wird. — Der Gesetzentwurf gelangt, wie ebenfalls bereits gemeldet, nunmehr einer Verabredung gemäß, welche im vorigen Jahre bei den in London gepflogenen, internationalen Verhandlungen über die Beseitigung der Zuckerprämien getroffen worden, zunächst zur Kenntnißnahme an die übrigen Konventionsstaaten und wird alsdann ebenso wie die entsprechenden Gesetzentwürfe der anderen Staaten hinsichtlich seiner Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der Konvention einer gemeinsamen Prüfung durch eine Spezialkommission unterzogen werden.

Der Hamburgische Bevollmächtigte sprach die Erwartung aus, daß auch die Kandiskochereien unter Zulassung der für ihren Betrieb geeignet erscheinenden Kontroleinrichtungen als „unter Zollkontrole stehend" behandelt werden.

Wünsche-Verbesserungsvorschläge.

Aus der Leipziger Handelskammer. Sitzung vom 28. Februar 1889.

Die Firma Strathmann und Joachim hier hat die Kammer auf eine laut Zeitungsnachrichten dem Reichstage vorliegende Petition um Einführung eines Zolles auf einfache und gezwirnte Gespinste aus rohen Seiden-Abfällen (Bourrette-Garne) aufmerksam gemacht und um Einreichung einer Gegenvorstellung gebeten, weil durch einen solchen Zoll die Garne so vertheuert werden würden, daß es unmöglich wäre, ferner noch Gewebe daraus für den ausländischen Bedarf in Deutschland herstellen zu lassen. Nach Kenntnißnahme von dem Wortlaute der zuerst erwähnten Petition hat der Zoll- und Steuer-Ausschuß, namens dessen Herr Limburger Bericht erstattet, sich für Einreichung einer Gegenvorstellung entschieden. Der Herr Berichterstatter weist darauf hin, daß auch abgehaspelte und gesponnene Seide und ebenso gekämmte, gesponnene und gezwirnte Floretseide, sofern sie nur nicht gefärbt ist, ganz allgemein zollfrei eingeht, daß also die Zollfreiheit der Bourrette-Garne keineswegs eine Ausnahmestellung derselben bedeutet, während andererseits deren Belegung mit einem Zolle von 30 Mark eine unerhörte Anomalie schaffen würde, indem die daraus hergestellten Gewebe nach Nr. 30f, Anm. 1 des Zolltarifs nur einem Zolle von 10 Mark unterliegen.

Der von dem Ausschusse vorgelegte, in diesem Sinne gehaltene Entwurf einer Gegenvorstellung wird einstimmig genehmigt.

Verschiedenes.

Zwischen den bei dem Thüringschen Zoll- und Handelsverein betheiligten Staatsregierungen schweben, wie der „Reichs- und Staatsanzeiger" mittheilt, Verhandlungen, um einige in der Organisation der Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben, namentlich seit Einführung der neuen Branntweinsteuer hervorgetretene Mißstände zu beseitigen. Da mit dem 1. April d. J. der Zeitpunkt für die Kündigung des Vertrages abläuft und derselbe sonst weitere 12 Jahre unverändert in Kraft bleibt, die Verhandlungen aber noch nicht zum Abschluß gebracht sind, so ist seitens der preußischen Regierung die Kündigung ausgesprochen worden, unter dem Ausdruck der lebhaften Hoffnung, daß die noch vorhandenen Schwierigkeiten eine befriedigende Lösung finden werden. Es handelt sich namentlich um die Eintheilung des Vereinsgebiets in Ober-Kontrollbezirke ohne Einhaltung der Landesgrenzen und um die Besetzung der Ober-Kontrollstellen mit Vereinsbeamten. Seitens der weimarischen Staatsregierung ist beim Landtag beantragt worden, im Voraus die Ermächtigung zum Abschluß des Vertrags und zur Ausführung der dadurch erforderlich werdenden Maßnahmen zu ertheilen.

Neue Bücher.

Abriß der allgemeinen Waarenkunde von Prof. H. Gießler, Berlin, 1889, Verlag für Sprach- und Handelswissenschaft. Das vorliegende Werk ist ein Theil des Handbuchs der gesammten Handelswissenschaften und kann und will schon deshalb keinen Anspruch auf absolute Vollkommenheit machen, doch macht die übersichtliche Eintheilung der Waarengattungen das Buch zu einem brauchbaren Nachschlagewerke, das in den meisten Fällen Auskunft geben wird. Recht werthvoll für Steuerbeamten wird das Buch jedoch durch den ersten allgemeinen Theil. In demselben werden die anatomischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften der Waarengattungen behandelt, deren Kenntniß zu rascherer Beurtheilung und Auffindung der Waaren sehr wichtig ist.

Die Bank- und Bankiersdiebstähle und die Auflösung von Eigenthum und Besitz in Scheinbesitz.
Von Germanicus. Frankfurt a. M. (Germ.-Verl., E. Richter). 1888.

Schon seit einer Reihe von Jahren kämpft ein Schriftsteller unter dem Decknamen Germanicus gegen die tagtäglich zunehmende Macht der Börse und der Börsenfürsten. Aus sehr begreiflichen Gründen befaßte sich die große Presse mit diesen eine unheimliche Sachkenntniß verrathenden Anklageschriften nicht. Das System des Todschweigens ist ja nicht nur bequem, sondern auch nützlich. Nun liegt bereits eine 6. Germanicus-Brochüre vor, die wiederum eine schöne Anzahl von Börsenstückchen zum Besten giebt, so daß der mit den Hantirungen der Börse Unvertraute allerdings das bischen Glauben an die Menschheit was er sich vielleicht noch gerettet hat, zu verlieren in die Lage kommt, Freunde scharfer Speisen dürfen es schon wagen, einen Blick in diesen Hexenkessel zu werfen.

Personal-Nachrichten.

Vorläufige Mittheilungen.

(Ohne Garantie.)

(In dieser Rubrik werden wir alle vor der officiellen Bekanntmachung durch das Centralblatt zu unserer Kenntniß gelangenden Personal-Veränderungen mittheilen, und bitten wir die Herren Beamten um möglichst baldige Anzeige ihrer Beförderungen resp. Versetzungen.)

Ernannt: Geheimer Finanzrath und vortragender Rath im Finanzministerium Fritsch zum Provinzialsteuerdirektor in Posen. Geheimer Rechnungsrath Conradi im Finanzministerium zum Dirigenten des Haupt-Stempel-Magazins zu Berlin. Provinzial-Steuer-Secretair Behrenthin zum geheimen revidirenden Kalkulatór bei der Kgl. Oberrechnungskammer.

Abkürzungen.

RR.	Regierungs-Rath	HA.	Hauptamts-Assistent
RA.	„ Assessor	StA.	Steueramts-Assistent
StR.	Steuer-Rath.	ZA.	Zollamts-Assist.
OStI.	O.-Steuer-Insp.	RI.	Revisions-Insp.
OZI.	„ Zoll- „	OR.	Ober-Revisor
StI.	Steuer-Inspektor	StK.	Stations-Kontr
OGrK.	Ober-Gr.-Kontr.	StE.	Steuereinnehm.
OStK.	„ St.-Kontr.	StAuss.	„ aufseher
OKA.	„ K.-Assist.	ZE.	Zolleinnehmer
HR.	Hauptamts-Rendant	GrA.	Grenzaufseher
HK.	Hauptamts-Kontrol.	StS.	Steuer-Sup.

Preußen.

I. Veränderungen in den Stellenbesetzungen

in der Provinz Ostpreußen

befördert: die GrA. 1. Schober und 2. Erich zu ZA. in Illowo bez. Laugszargen;

in der Provinz Westpreußen

pensionirt: 1. der OGrK., StI. Helmecke in Danzig und 2. der HA. Schultz in Elbing, letzterer unter Beilegung des Charakters als OStK;

befördert oder versetzt: 1. der RA. Dr. Schmidt bei der Provinzial-Steuerdirektion in Danzig und 2. der OZI., RA. Beck in Thorn zu Regierungsräthen, 3. der OSK., StI. Berg in Danzig als OGK. für den Zollabfertigungsdienst daselbst, 4. der OSK. Godlewski in Dirschau in gleicher Eigenschaft nach Danzig, 5. der OGK. Bartsch in Lautenburg als OSK. nach Dirschau;

in der Provinz Brandenburg

pensionirt: der Dirigent des Hauptstempelmagazins, Geheime Rech- Geheime Rechnungsrath Krüger unter Verleihung des rothen Adlerordens 3 Klasse mit der Schleife;

befördert oder versetzt: 1. der RA. Frischbier bei der Provinzial-Steuerdirektion in Berlin zum RR., 2. der StE. II Kühne in Lychen zum StE. I in Schwiebus, die StA. 3. Schönberner in Küstrin zum StE. II in Lychen und 4. Kruschke in Wittenberge zum StE. II in Wendisch-Buchholz;

in der Provinz Pommern

befördert oder versetzt; 1. der StE. II Duwe in Treptow a. T. zum StE. I in Gollnow, 2. der ZA. Schneider in Stolpmünde znm StE. II in Treptow a. T., 3. der GrA. Krönke zum ZA. in Stolpmünde, die StAuss. 4. Müller, 5. Krause, 6. Bark und 7. Faust zu HA. in Stettin;

in der Provinz Posen

befördert oder versetzt: 1. der HA. Albinus in Meseritz zum OGK. in Lautenburg (Westpr.), 2. der StE. II Zugehör in Schildberg zum StE. I in Kolmar, 3. der StAuss. Schulze zum StE. II in Schildberg, 4. der ZE. II Gutsche in Papros zum StE. I in Stenschewo, 5. der StAuss. Gau zum ZE. II in Papros, 6. der StAuss Beßer zum HA. in Posen, 7. der GrA. Rau zum HA. in Pogorzelice, 8. der StS. Mosler zum Assistenten bei der Provinzial-Steuerdirektion in Posen, 9. der StAuss. Sturm zum Thorkontroleur in Posen;

in der Provinz Schlesien

pensionirt: 1. der Provinzial-Steuersekretär Schnabel in Breslau unter Verleihung des Charakters als Rechnungsrath und 2. der StE. I Palm in Festenberg unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse;

befördert oder versetzt: 1. der RR. Wentz in Breslau in gleicher Eigenschaft an die Königliche Regierung in Sigmaringen, 2. der RA. Altwasser bei der Provinzial-Steuerdirection in Breslau zum RR., 3. der OGrK., RA., Gladisch in Friedland als Assessor bei der Provinzial-Steuerdirection in Altona, 4. der HA. Werner in Proschkenhain in gleicher Eigenschaft nach Neustadt, 5. der StAuss. Hübner zum HA. in Proschkenhain und 6. der ZA. Elsner in Ziegenhals zum HA. in Danzig.

in der Provinz Sachsen

ausgeschieden: der Salzsteuereinnehmer I Grosse in Staßfurt;

pensionirt: der HA. Wender in Magdebnrg unter Beilegung des Charakters als OStK.;

befördert: 1. der HA. Engelbrecht in Magdeburg zum OKA. in Dortmund und 2. der StE. II Giesecke in Arendsee zum Salzsteuereinnehmer I in Staßfurt;

in der Provinz Schleswig-Holstein

pensionirt: der ZE. I Görner in Büttel unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse;

befördert: der StE. II Josch in Tritton zum StE. I in Pinneberg;

in der Provinz Hannover

pensionirt: der StE. I Götting in Sulingen unter Beilegung des Charakters als OStK.;

versetzt: 1. der RA. Blau in Hannover als OGrK. nach Friedland (Schlesien), 2. der StA. Littig in Soltau in gleicher Eigenschaft nach Wittenberge, zu HA. befördert die GrAuss. 1. Köckeritz in in Geestemünde, 2. Beckmann in Swinemünde, 3. Ripken in Wolgast, 4. Adomeit in Schivelbein und 5. der StAuss. Rapp in Stargard i. P.

in der Provinz Westfalen

befördert oder versetzt: 1. der HA. Hensche in Brakel und 2. der StAuss. Kersing als Assistent bei der Provinzial-Steuerdirektion in Münster, 3. der StAuss. Vogt zum HA. in Brakel;

im Regierungsbezirke Sigmaringen

versetzt: der RR. Erdtmann in Sigmaringen in gleicher Eigenschaft nach Berlin.

Versetzt in gleicher Eigenschaft die StK., StI. 1. Hefter in Regensburg nach Hamburg, 2. Hoffmann in Lindau nach Passau, 3. Willmer in Rostock nach Bremen.

Württemberg.

Verliehen: das Ritterkreuz erster Klasse des Friedrichsordens dem OStR. Schlebach bei dem Steuerkollegium und dem Hauptzollverwalter, tit. Rechnungsrath Kick in Ulm; das Ritterkreuz 2. Klasse desselben Ordens dem StI. Hahn bei dem Hauptsteueramt Stuttgart; der Titel und Rang eines Kanzleirathes dem Registrator Conradi bei dem Steuerkollegium und der Titel eines Oberrevisors dem Revisor Leo bei dem Steuerkollegium.

versetzt: auf die erledigte Zollverwalterstelle bei der Postzollabfertigung in Stuttgart den Niederlageverwalter Caspar und auf die erledigte Zollverwaltersstelle in Ravensburg den Zollverwalter Hosch in Tuttlingen;

übertragen: die bei dem Steuerkollegium erledigte Expeditorsstelle dem Kanzleihilfsarbeiter Kappes daselbst mit dem Titel eines Sekretärs, dem Hauptsteuerverwalter Renz bei dem Kameral- und Hauptsteueramt Cannstatt das erledigte Kameralamt Neuffen.

Mecklenburg.

Verliehen: dem HA. Krieg, zur Zeit in Schwerin, der Charakter als OK.

pensionirt: der ROK. Höpner in Rostock;

versetzt: der OStK. Hagen in Waren als ROK. an die Bahnhofs-Zoll-Expedition in Rostock, der kommissarische OGrK. Strömer zu Rostock als kommissarischer OStK. nach Waren, der kommissarische OGrK. Tiedt in Wismar als kommissarischer OStK. nach Güstrow, der HA. Dernehl in Lübeck als kommissarischer OGrK. nach Wismar, der HA. Wittenburg in Lübeck als kommissarischer OGrK. nach Rostock, die HA. Böckenhagen in Rostock und 7. Schmidt in Güstrow in gleicher Eigenschaft nach Lübeck.

Verlag von **Eugen Schneider** in **Minden i. W.**

Sammlung deutsche Zoll- und Steuergesetze.

Nr. 1. Die gesammte Branntweinsteuergesetzgebung im deutschen Reich. Herausgegeben von A. Schneider, Königl. Pr. Steuerrath in Hildesheim.

I. Theil. Die Gesetze mit den Motiven und dem Reichstags-Commissionsbericht . . . Mk. 1.—

II. Theil. Ausführungsbest. u. Regulative (Im Druck) 2.—

Nr. 2. Die gesammte Zucker-, Zoll- und Steuergesetzgebung im deutschen Reich v. A. Schneider, Kgl. Pr. Steuerrath.

I. Theil. Die älteren Gesetze cart. Mk. 0.50

II. Theil. Das Gesetz vom 9. Juli 1887 nebst Ausführungsbestimmungen (Im Druck) cart. Mk. 1.—

Der praktische Aufsichtsbeamte. Ein Leitfaden für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienst-Anwärter mit mehreren erläuternden Zeichnungen nach den neuesten gesetzlichen Aenderungen bearbeitet von A. Schneider, Kgl. Pr. Steuerrath. 4. Auflage, gr.⁰ geh. 4 Mk., geb. 4 Mk. 80 Pf.

Der prakt. Erheber der Zölle und indirekten Steuern. Ein Rathgeber für Beamte, welche zur Verwaltung von Zoll- und Steuer-Aemtern oder Steuer-Recepturen berufen werden, von A. Schneider, Königl. Pr. Steuerrath gr. 8⁰ geh. 2 Mk., eleg. geb. 2 Mk. 50 Pf.

Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale für die Waarenabfertigung von W. Ballerstedt, Königl. Steuerinspector cart. 1 Mark.

Branntweinsteuer-Tarif zum Gesetz vom 24. Juni 1887. 25 verschiedene Erhebungssätze, systematisch dem Gesetze entsprechend geordnet, mit eingehendsten Erläuterungen versehen von Barfknecht, Königl. Ober-Steuer-Kontr. cart. Mk. 0,75.

Der poetische Reichszöllner. Das deutsche Vereinszollgesetz in Memorialversen von M. Schneider, kl. 8⁰ geh. Mk. 0,75. eleg. in grün Callico mit reicher Gold- und Silberpressung geb, Mk. 1.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franco versandt.

Brehm's Thierleben

vollständig, fast neu, billig zu verkaufen.

Näheres durch

V. Schneider,

Minden i. W., Marienstr. 20a.

Junge Leute

mit guten Schulkenntnissen, welche Lust haben den Buchhandel sowie das Druckerei- und Zeitungswesen zu erlernen, können in der unterzeichneten Firma als Lehrling eintreten.

Ueber das Nähere ertheilt Auskunft

Eugen Schneider,

Minden i. W.,

Buchhandlung und Buchdruckerei, Expedition der Umschau auf dem Gebiete des Zoll- u. Steuerwesens.

Eine silberne

Denkmünze

zum Andenken an den Zollausschuß Hamburgs

wird zu kaufen gesucht.

Off. m. Preisang. a. d. Exp. d. B.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie durch den Germanikus-Verlag (E. Richter) in Frankfurt a. M.:

Die Bank- und Bankiersdiebstähle und die **Auflösung von Eigenthum und Besitz in Scheinbesitz.**

Von Germanikus.

Prof. Dr. Schmoller nennt die Germanikus-Broschuren „ein Stück Gewissen der ehrlichen Leute", die berechtigte und natürliche Empörung aller Derer, aus deren Haut sich die Börsenmillionäre die Riemen schneiden.

Drucksachen aller Art

liefert schnell und sauber

Eugen Schneider,

Minden.

Nicolaus Alt,

H. Grieve's Nachfolger

Berlin W. Kanonierstraße 61,

empfiehlt sich zur Anfertigung aller **Uniformen** und **Effekten** für die Herren Steuerbeamten zu den solidesten Preisen. Eleganter Sitz und gutes Material wird garantirt.

Um Verbreitung u. Empfehlung dieser Vakanzen-Zeitung wird höfl. gebeten.

Tausende verdanken jährlich ihre Stellen diesem seit ein. Menschenalter besteh. Zeitungsunternehmen.

Staats-, Gemeinde- u. akademische

Erscheint **Dienstags** **Vakanzen-Zeitung** Gegründet **1871**

für's Deutsche Reich.

Abonnementspreis: Vierteljährlich 3 Mk. monatl. 1 Mk.

Die „Staats-, u. akademische Vakanzen-Zeitung für's Deutsche Reich" bringt die ausgeschriebenen offenen Stellen 1. im höheren Staatsdienst, sowie für Bürgermeister, Beigeordnete, Stadträthe, Juristen und höhere Polizeibeamte, 2. im Finanz-, Steuer-, Kassen- und Kämmereiwesen, 3. im Medizinalfach und Veterinärwesen, 4. im geistlichen Fach, 5. im Lehr- und Erziehungsfach, 6. für Litteraten, Künstler und im Musikfach, 7. verschiedene Vakanzen für Akademiker, 8. für Sekretäre, Buchhalter, Registratoren und Kanzlisten, 9. im Verkehrswesen, 10. im Baufach, bei der Feuerwehr u. bei Gasanstalten, 11. für Stadt- und Polizei-Wachtmeister und Sergeanten, Magistratsdiener u. Vollziehungsbeamte, 12. im Forstfach und 13. allerlei Vakanzen für Civil-Versorgungs-Berechtigte. Den Schluß bilden verschiedene Vakanzen.

Behörden und Stellenvergebende werden diese Blätter zur Ausschreibung offener Stellen bestens empfohlen.

Die Normal-Zeile kostet nur 30 Pfg.

Die Centralisierung des Stellennachweises ist eine Ersparniss von Millionen Nationalvermögen.

Bestellungen nehmen jederzeit alle Postämter, Buchhändler und die Expedition an.

Deutsche Spediteur-Zeitung

Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.

F. W. Rademacher, Hof-Buchdruckerei, Hamburg.

Abonnement:
für Deutschland und Oesterreich-Ungarn
Mk. 10.— pro 1/1.
Mk. 5,50 pro 1/2 Jahr.

Abonnement:
für die übrigen Staaten des Weltpostver.
Mk. 11.— pro 1/1.
Mk. 6.— pro 1/2 Jahr.

Probenummer gratis u. franco.

Alle Rechtsfragen erfahren für die Abonnenten der „Deutschen Spediteur-Zeitung" durch den juristischen Mitredacteur competenteste Lösung.

Unsere Rubriken **„Eingesandt," „Mittheilungen"** u. **„Handelsregister"** stehen allen das Speditionsfach berührenden Fragen und Nachrichten aus dem Leserkreis **kostenfrei** offen.

Formulare zum

Correspondenz-Journal,

Gehaltsquittungen

billigst. Man verlange das Formular-Preisverzeichniß.

Minden i. W. **Eugen Schneider.**

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider Minden — Druck von Eugen Schneider in Minden.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 ℳ.
pränumerando
einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, bei der Expedition von **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen
kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen billiger.

Expedition: Minden Obermarktstraße 28.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Nr. 8. **Minden i. Westf., Mai 1889.** **8. Jahrgang.**

Inhalt:

Internationale Zollvereine (S. 49). Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern: Gesetz, betr. die Abänderung des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869; Bundesrathsbeschluß vom 14. März d. J.; Fin.-Ministerial-Erlaß vom 9. März d. J.; Bekanntmachung der Kgl. Bayr. Generaldirektion, betr. zollfreie Einfuhr von Mehl vom 8. Mai 1889 (S. 51), desgl. vom 13. April (S. 52); Zoll- und Steuer-Technisches: Branntweinsteuer: Abmeldung des Branntweins von einem auswärtigen steuerfreien Theilungslager; Abgabefreie Lagerung des Branntweins kleiner Brennereien bis zur Ueberführung in den freien Verkehr; Bestrafte Brennereileiter; Versicherung für die Verbrauchsabgabe; Denaturirter Spiritus mißbräuchlich verwendet (S 52). Ueber Probenehmer (S. 53). Wünsche-Verbesserungsvorschläge: „Rückvergütung der Branntweinsteuer" (S. 53). Verschiedenes: Dienstliche Beleidigung eines Beamten (S. 54). Personal-Nachrichten (S. 55).

Der Nachdruck ist nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Internationale Zollvereine.*)

Ein handelspolitischer Blick in die Zukunft.

Die Vorbereitungen zur Präsidentenwahl der nordamerikanischen Unionsstaaten erfolgten bekanntlich, so schreibt die „Deutsche Industrie-Zeitung", unter dem beherrschenden Einfluß der Frage, ob die dortigen Erwerbsstände die Fortdauer des Hochschutzzolles nötig haben oder ob diese Schranken zum Besten des Wohlstandes zu erniedrigen seien.

Es dürfte nicht ohne Interesse sein, wenn wir eine seit 1879 in verschiedenster örtlicher Ausdehnung und Wahl immer mannigfaltiger aufgetretene Bewegung zu Gunsten größerer Zollunionen dadurch empfehlen, daß wir in einem Ueberblick sie besprechen. Wir sind überzeugt, daß jede Verstärkung der öffentlichen Meinung in genannter Richtung etwas Verdienstliches sei.

Wir glauben, daß jene drohenden oder die schon vorhandenen entwickelungsfähigen Weltzollverbände, der Amerikas, des britischen Reiches, der chinesischen Völkerwelt, recht geeignet sein sollten, schon jetzt die europäischen Staaten zu mehr gegenseitiger Nachgiebigkeit bei Handelsvertragsverhandlungen zu veranlassen, wie auch die Idee erweiterter Zollverbände mit etwas weniger Skepticismus zu behandeln, vielmehr mit einem dem Handelsstande unerläßlichen Quantum von Muth und von Vertrauen in die kommende Entwickelung. Sehen wir aber nun nach dem Stande der Bestrebungen für die zweierlei Zollvereinigungen.

Das Projekt der nordamerikanischen Union ist schon wiederholt aufgetreten und gewinnt mehr und mehr praktische Gestalt.

Bereits 1884 wurde eine Kommission nach Zentral- und Südamerika gesandt, um Handelsverträge abzuschließen. Unter der Präsidenschaft Garfields beabsichtigte Staatssekretär Blaine eine Zollunion des Kontinents zu bewirken, um die europäische Einfuhr zu beschränken, den Export der Union nach den anderen amerikanischen Staaten zu vermehren. Allein, letztere lehnten ab, besonders Chile erklärte sich schroff für seine volle Handelsfreiheit und gegen Versuche, dem Handel eine künstliche Direktive zu geben. Nur für eine Dampfschiffslinie zwischen der Union und Chile ward eine Subvention in Aussicht gestellt.

Die Aufnahme des nordamerikanischen Vorschlages führte keineswegs dazu, ihn als abgelehnt zu behandeln. Vielmehr wurde bereits im Sommer 1886 eine Bill (Antrag des Senators Frye von Maine) im Senat der Union angenommen, welche 100 000 Doll. für die Abhaltung eines Kongresses bestimmte, bei welchem Deligirte von Mexiko, den mittel- und den südamerikanischen Republiken und Santo Domingo im Oktober desselben Jahres zu Washington über eine Reihe gemeinsamer kommerzieller Einrichtungen Beschlnß fassen sollten. Als solche waren bezeichnet: eine Zollunion des amerikanischen Kontinents, Herstellung gemeinsamer Dampferlinien, gleichheitliches Maß, Gewicht, Gold- und Silbermünze, ein internationales Schiedsgericht zur Schlichtung der Streitigkeiten amerikanischer Staaten. Wir sahen also die Monroe-Doktrin in handelspolitischem Gewande kräftig hervortreten. Wenn auch kein amerikanisches Nationalgefühl existirt und die Interessen der so verschiedenen Länder stark voneinander abweichen, so erscheinen doch die Bestrebungen der Union immer weniger utopisch, je öfter sie durch Austausch der Gedanken und Wünsche der angerufenen Staaten geklärt und den letzteren zusagender formulirt werden.

Der beabsichtigte Zollkongreß kam nicht zu Stande, obwohl er für 1887 nochmals projektiert war. Aber die Antworten, welche von den einzelnen Staaten einliefen, erwiesen sich der Sache wesentlich günstiger (auch jene von Chile), als dies früher der Fall gewesen. Bezeichnend erscheint, daß die meisten Staaten sofort Forderungen bestimmter Zollpositionen für einzelne ihrer Hauptexportartikels stellten, so daß der Verband zwar keine Gemeinsamkeit aller Zölle, wohl

aber durch Berücksichtigung der individuellen Interessen seiner Mitglieder einen verlässigen Zusammenhang bekäme. Es ist kein Zweifel, daß die neuestens erfolgten Missionen an die mittel- und südamerikanischen Regierungen einen Schritt näher zum Ziele führen werden.

An einem zweiten großen Zollbund wird für den gesammten Umfang des britischen Reichs, also Großbritanniens und der sämmtlichen englischen Kolonien, seit 1886 ernstlicher gearbeitet. Dieses „greater Britannia" soll der englischen Industrie, welche auf dem europäischen und amerikanischen Kontinent immer mehr Zollschranken begegnet, wenigstens die englischen Kolonien als bevorzugtes Absatzgebiet sichern und überdies zu einer näheren politischen Einigung des bisher etwas lose gefügten britischen Weltreichs führen. Die Idee des „greater Britannia" kann keineswegs nur mehr als akademischer Vorschlag angesehen werden, vielmehr hat der Kongreß der Handelskammern des britischen König- und Kaiserreichs, der am 7. und 8. Juli 1886 in London stattfand und bei welchem 97 Handelskammern aller Theile des Reiches, insbesondere Australiens, Neuseelands, Tasmaniens, Kanadas, Indiens, von Hongkong, aus Südamerika und Westindien, des Kaplands und von Natal, vertreten waren, dieselbe ernsthaft erörtert und für durchführbar erklärt. Namentlich trat der Marquis of Lorne, der Schwager des Prinzen von Wales und früher Gouverneur von Kanada, warm für die Förderation ein. Er erklärte dieselbe für durchführbar und warnte nur vor jeder Ueberstürzung. Man müsse langsam vorgehen, gemeinsame Anknüpfungspunkte finden, sich an das Zusammengehen und Zusammenarbeiten gewöhnen. Ein großer Schritt sei mit der Zulassung der kolonialen diplomatischen Vertreter in den Kronrath (bei Berathung der Vertragsangelegenheiten mit fremden Mächten) bereits geschehen; es sei dies der Vorläufer eines Reichsparlaments und bringe den Kolonien ihre Zusammengehörigkeit und Interessengemeinschaft mit dem Mutterlande zum Bewußtsein. Dieses Zuratheziehen sollte namentlich bei allen den Handel betreffenden Angelegenheiten stattfinden, um auch da die Interessengemeinschaft zur lebendigen Empfindung zu bringen und die Zollunion anzubahnen, welche den Grundstein der Förderation bilde. Auf Antrag des Marquis of Lorne wurde schließlich eine Resolution angenommen, worin u. A. der Wunsch ausgesprochen wird, bei Abschließung von Handelsverträgen stets die Kolonien zu Rathe zu ziehen, was nur zur Förderung des Handels im Reiche selbst führen könne. Der Vertreter von Kanada erklärte, man solle direkt auf das Ziel lossteuern. Der Wunsch einer Förderation sei in den Kolonien allgemein; er werde täglich lebhafter, und jede Kolonie sei bereit, diesem Zwecke Opfer zu bringen. Es möge darum ein Plan entworfen werden, um eine Grundlage zu den erforderlichen Verhandlungen zu bieten. Der Vertreter für Neu-Südwales stimmte dieser Anschauung bei. Die Hauptsache sei die Einführung des Freihandels im inneren Verkehr, und die Kolonien müßten das Opfer bringen und seien auch bereit dazu. Die Vertreter der Handelskammern von Sidney und Melbourne sprachen in demselben Sinne.

Wie stark die Strömung für eine zollpolitische Zusammenschließung der britischen Kolonialwelt ist, wird übrigens auch durch enger begrenzte verwandte Versuche bezeugt, wie solche für Südafrika gemacht wurden, wo freilich auch in die indirekte Machtsphäre englischen Kolonialgebiets übergegriffen wurde. Zwar ging die erste Unternehmung in dieser Richtung nicht von den Kreisen der Nächstbetheiligten aus, sondern 1877 suchte der Kolonialminister Englands, Lord Carnarvon, den südafrikanischen Kolonien und Transvaal einen politischen und kommerziellen Bund aufzuzwingen. Dies mißlang. Die Bildung des Afrikanerbundes gegen die europäische Bevormundung und der bekannte Boeren-Krieg waren die bedenklichen Folgen. Doch im Februar 1887 trat in der Kapstadt eine Zollkonferenz der Kapkolonie, von Natal und dem Oranje-Freistaate zusammen, welche über die südafrikanischen Zölle und Eisenbahnen eine Vereinbarung erzielte. Der Oranje-Freistaat verlangte für das Zugeständniß, die Eisenbahn nach seinen Diamantenfeldern und nach den Golddistrikten Transvaals weiterführen zu lassen, Antheil an den Einfuhrzöllen der Küste. Daraufhin wurde ein 12prozentiger Werthzoll für alle Waaren als Eingangsabgabe festgestellt, von welchem Oranje 3 Viertheile von jenen Qualitäten erhält, die über seine Grenze von den Häfen hergebracht werden. Allerdings hatten weitere Unionsbemühungen bei anderen Nachbargebieten damals wenig Erfolg, doch wurden im Februar d. J. auf einer Zoll- und Eisenbahnkonferenz zu Durban die Grundlinien eines Zollvereins für die südafrikanischen Kolonien und Oranje klargelegt.

Würden nun aber auch die englischen und nordamerikanischen Voranstalten nicht getroffen werden, so wäre es immerhin gegenüber der jetzt schon vorhandenen Uebermacht dieser Staaten sehr naheliegend, daß die Industriestaaten Mitteleuropas, daß sich die schwächeren Staaten Europas überhaupt aus ihrer Vereinzelung zögen und eine angemessene wirthschaftliche Machtstellung durch konsortienweise Verbindung einander verschafften.

Es wird dies denn auch für die verschiedensten Gruppen einander benachbarter Staaten empfohlen. Wenn wir auch absehen von dem Projekte, welches der Belgier Molinari Ende 1884 vertrat, England, Holland und Belgien zu vereinigen, was bei dem maßgebenden Inselstaate keine Sympathie erwarb, weil England dem Freihandel huldige, so ist doch ein vor 6 Monaten gemachter anderer Vorschlag beachtenswerth.

Im Industrievereinsgebäude zu Kopenhagen fand nämlich im Dezember 1887 vor einem Kreis höchst berufener Beurteiler und bei großem Andrang ein Vortrag statt, welcher eine handelspolitische Vereinigung der drei skandinavischen Staaten in nüchterner Darlegung lebhaft anempfahl. Dieses Zollgebiet wäre groß genug, eine Wirthschaftspolitik in der Richtung des Schutzzolles oder in der des Freihandels zu führen. Die Gemeinsamkeit der wirthschaftlichen Verhältnisse, daß z. B. der Import von Manufaktur- und Kolonialwaaren überwiege, daß gegen erste Lebensbedürfnisse und auf Rohwaaren ein Zoll unzweckmäßig sei, daß Verzehrungsartikel, wie Getränke, eine ausgleichende Zolltaxe finden würden ꝛc., erleichtere die Union. Doch könnten wenigstens Handelsverträge leicht geschlossen werden, welche gegen die im Osten und Süden angrenzenden Kolosse ein Gegengewicht schaffen würden. Zur Ausführung bedürfte es freilich guten Willens bei den Völkern und thatkräftiger Männer.

Diese letztere Bemerkung ist nun allerdings eine noch entscheidendere Wahrheit bei allen denjenigen Gruppierungen, welche man öffentlich für Mitteleuropa anstrebte.

Die Schweiz bedarf der Luft, um nicht zu ersticken. Das kleine ungemein rührige und gewerbfleißige Land hat mancherlei auszuführen; dagegen fehlen ihm Brod- und andere Rohstoffe, wie Kohlen und Eisen.

Belgien hat auch Industrien, die sich innerhalb der Grenzen des Landes beengt fühlen. Umgekehrt reicht seine, wenn auch noch so entwickelte Landwirthschaft für die Bedürfnisse des Landes nicht aus.

Für Holland böten zumal Handelsvortheile den Reiz zum Anschluß an ein großes wirtschaftliches Hinterland, und dieses wiederum gewönne die so sehr und mit Recht ersehnte Verbindung mit Kolonien. Gerade mit Holland wäre dem mitteleuropäischen Zollsystem ein sehr wichtiges Glied eingefügt, um dasselbe selbstständig hinzustellen. Statt daß jenes Handelsvolk immer höhere Zollschranken hinter sich aufthürmen sieht, öffnen sich ihm diese Hinterländer, von deren Außenhandel ihm wiederum ein großes Stück zufiele. Die holländischen Kolonien aber, die auf die Dauer zu halten, Holland allein zu schwach sein dürfte, würden, wie sie nach jenen Hinterländern ihre Produkte mit großem Vorsprung vor jeder Konkurrenz zu senden in die Lage kämen, zu neuem Glanz erblühen.

Die bisher erwähnten Länder zusammen würden bereits eine gute Basis zu einem mitteleuropäischen Zollverein bieten, in welchem für die Entfaltung der wirthschaftlichen Interessen aller in den betr. Ländern ihren natürlichen Standort findenden Produktionszweige wohl gesorgt wäre. Gleichzeitig wäre das gefundene Zollvereinsgebiet vielseitig genug ausgestattet, um in den meisten Beziehungen des Zollauslandes nicht mehr zu bedürfen, zumal auch die Kolonialansätze Deutschlands und die reichen Kolonien Hollands das Zollinland mit den meisten Produkten wärmerer Klimate zu versorgen in der Lage wären.

Der Zutritt Frankreichs aber und mit ihm Italiens und Dänemarcks zu unserem Zollverein würde die aus demselben erwachsenden Vortheile ins Ungemessene steigern.

Aber der Wunsch, Mitteleuropa als eine Interessengemeinschaft zu ordnen, geht bei seinen meisten Vertretern von der Grundlage eines beginnenden engeren und älteren Verbandes aus, für dessen Vormacht auf der einen Seite Frankreich gelten muß, bei den anderen das Doppelgebiet Deutschland-Oesterreich. Entweder das eine oder das andere gliedere sich die kleineren Staaten an, um dann beide machtvolle Verbände als einheitliche zollpolitische Weltmacht zu organisieren.

Das dringende Bedürfniß, den Waarenumsatz zu erleichtern, die Vortheile einer auch räumlich ausgedehnteren Arbeitstheilung zu mehren, für die Folgen einer allseitig zunehmenden Aufrichtung und Erhöhung von Zollschranken Gegengewichte zu suchen, besonders die Belastung der Waaren mit Transport- und Grenzübergangsspesen zu vermindern: diese Bedürfnisse sind wahrlich allgemein genug und oft drückend gefühlt, ja der derzeitige Aufschwung des industriellen Lebens muß sie bald noch empfindlicher machen, da er von einer gewissen Ueberproduktion unweigerlich gefolgt ist.

Nun wird aber doch durch Vergrößerung des Marktgebietes in der Nachbarschaft und durch Beseitigung von Transporterschwerungen besagten Bedürfnissen wesentlich abgeholfen. Wir kennen aber dafür keine naheliegendere Abhilfe als die Bildung internationaler Zollvereine, die über kurz oder lang geschaffen werden müssen, wenn Handel und Industrie ferner Aufschwung nehmen und gedeihen sollen.

(Wiecks Gewerbe-Ztg.)

*) Wir bringen diesen Artikel seines historischen Werthes wegen, nicht aber weil die Bildung internationaler Zollvereine bei der jetzigen politischen und wirthschaftlichen Constellation für auf absehbare Zeit hin möglich hielten.

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869.

Der erste Satz im zweiten Absatz des § 108 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 317) erhält folgende Fassung:

„Sind die zu lagernden Waaren zugleich oder ausschließlich zum Absatz nach dem Auslande bestimmt (Privattransitlager), so finden auf diese Lager, wenn sie unter amtlichen Mitverschluß stehen, die Bestimmungen in den §§ 101 und 103 Anwendung."

Der **Bundesrath** hat in seiner Sitzung vom 14. März d. J. beschlossen, daß Bestandtheile von See- und Flußschiffen, welche beim Grenzeingange nach der Nr. 15 d des Zolltarifs zollfrei abgelassen worden sind, einschließlich der gewöhnlichen Schiffsutensilien (Anlage E 1 zu den „Normativbestimmungen für die Hafenregulative") auch dann zollfrei bleiben, wenn sie im Inland an das Land gebracht oder auf andere Schiffe überführt werden.

Im Grenz-Bezirk des Kgl. Preuß. Hauptzollamts Inowrazlaw ist in Bezug auf Schafvieh die Transportkontrole und für den Handel damit die Buch- und Bestandskontrole auf Grund des § 119 ff. des Vereinszollgesetzes eingeführt worden.

Erlaß des Königl. Pr. Fin.-Ministeriums

d. d. Berlin, den 9. März 1889.

Ew. Wohlgeboren erwidere auf die Vorstellung vom . . bei Rücksendung der Anlagen, daß gegenüber den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 24. Juni 1887 und den hierzu ergangenen Bestimmungen des Bundesraths dem Antrage, das für Ihre jetzige Betriebsanstalt bewilligte Contingent für den Fall der Verlegung derselben nach N. in der dort zu errichtenden Brennerei herstellen zu dürfen, nicht entsprochen werden kann, es vielmehr bei dem ablehnenden Bescheide des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors zu K. verbleiben muß.

Bekanntmachung der Königl. Generaldirekt. der Zölle und Steuern, betreffend die zollfreie Einfuhr von Mehl für Bewohner des Grenzbezirkes.

d. d. München, den 8. Mai 1889 Nr. 11604.

Auf Grund anher ergangener Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 5. Mai 1889 Nr. 7386 wird den Bewohnern des Grenzbezirks im Hauptzollamtsbezirke Reichenhall die zollfreie Einfuhr von Mehl auf Nebenwegen wieder gestattet.

Hiernach wird die Bekanntmachung vom 30. Dezb. 1886 Nr. 25974 in Bezug auf die zollfreie Einfuhr von Mehl außer Wirksamkeit gesetzt, jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die Einfuhr von Mehl auf Nebenwegen nur als Ausnahme von der Vorschrift in § 21 des Vereinszollgesetzes, welcher auch die an sich zollpflichtigen und nur unter gewissen Voraussetzungen vom Eingangszoll befreiten Gegenstände unterliegen, erlaubt und die Zurücknahme dieser Erlaubniß im Falle eines wahrgenommenen Mißbrauches sofort wieder erfolgen wird.

Dieß wird den betheiligten Grenzbewohnern zur Nachachtung andurch bekannt gegeben.

Kein unnützes Fremdwort!

„Kein unnützes Fremdwort," das ist jetzt die Losung! Wohlan, beseitigen wir es auch, wo es ohne Zwang angeht, bei den Bezeichnungen unserer Beamten und fangen wir damit von unten an. Steuer-Supernumerare, heißen unsere jungen Beamten, welche den Nachwuchs für die Zoll- und Steuer-Techniker abgeben, auf deutsch: Steuer-Ueberzählige. Das ist aber abgesehen von der überflüssigen Latinisirung nicht einmal eine richtige Bezeichnung. Ueberzählig heißt das was über die Zahl des Bedürfnisses hinausgeht, also überflüssig ist. Das ist aber doch unser junger Nachwuchs durchaus nicht; im Gegentheil, wir brauchen ihn sehr nothwendig. Ja, leider muß er oft auf Kosten seiner Ausbildung gebraucht werden, weil Noth am Mann ist.

Wie wären denn nun aber unsere jungen Herren richtiger zu bezeichnen? Einfach! Die Antwort liegt in der Frage. Im guten alten Deutsch hieß der junge Herr, der eine höhere Stelle anstrebte „Jungherr", woraus später „Junker" wurde und im Staats-, Hof- und Militärdienst war die Bezeichnung üblich. Es gab Forst-, Kammer-, Fahnen-Junker, bis das Bedürfniß sich einstellte, feinere, fremdartige Bezeichnungen wie Avantageur, Aspirant, Eleve u. s. w. zu wählen. Nur im Hofstaatsdienst hat sich der Kammerjunker noch erhalten. Nun denn, kehren wir zum guten Alten zurück und wenn wir unseren jungen durch wissenschaftliche Vor- wie zoll- und steuertechnische Ausbildung zu Oberbeamten der Zoll- und Steuerverwaltung bestimmten Nachwuchs, von dem man ja auch verlangt, daß ihm jungherrliche Uebungen wie Reiten, Fahren, Waffenführung geläufig sein sollen, statt Steuer-Supernumerare Steuerjunker.

Bekanntmachung der Kgl. Bayr. Generaldirekt. der Zölle ꝛc.
d. d. München, den 13. April 1889. Nr. 9361.

Das K. Bayr. Staatsministerium der Finanzen hat im Einverständnisse mit dem K. Bayr. Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, durch Entschließung vom 9. April 1889 Nr. 6100 für den Grenzbezirk des K. Bayr. Hauptzollamtes Hof von Grenzstein Nr. 1 bis einschließlich des Ortes Schirnding im Hauptzollamtsbezirke Waldsassen, ferner, für den Grenzbezirk des K. Bayr. Hauptzollamtes Furth a. W. die Anordnung getroffen, daß bis auf Weiteres Jeder, welcher von der in der Anmerkung zur Zolltarifnummer 25 q 2 zugestandenen zollfreien Einfuhr von Mühlenfabrikaten und Bäckerwaaren Gebrauch machen will, bei der Anmeldung der Waaren sich als Grenzbezirksbewohner durch eine ortsbehördliche, für jede Haushaltung nur in einem Exemplare zu ertheilende Bescheinigung auszuweisen hat, auf deren Rückseite der Tag der Einführung und die Menge des eingeführten Mehls ꝛc. zollamtlich zu vermerken ist.

Vorstehende sofort in Kraft tretende Anordnung wird hiermit den betheiligten Grenzbewohnern zur Darnachachtung bekannt gegeben und zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 133 des Vereins-Zollgesetzes vom 1. Juli bis 26. September 1869 an Sonn- und Feiertagen eine Waarenabfertigung nicht stattzufinden hat und daher auch die zollfreie Einfuhr von Waaren der Tarifnummer 25 q 2 nicht zulässig ist.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Branntweinsteuer.

Auf Anträge betreffend Abmeldung des Branntweins von einem auswärtigen steuerfreien Theilungslager ist folgende Entscheidung ergangen:

Berlin, den 14. März 1889.

Auf die Vorstellung vom 28. Januar d. J. erwidere ich Ihnen, daß nach den bestehenden Vorschriften die Ausstellung von Versendungsscheinen II über Branntwein die wirkliche Versendung der Waare zur Voraussetzung hat.

Dem Antrage, die Ausfertigung von auf das dortige Haupt-Steueramt gestellten Versendungsscheinen II für denjenigen steuerpflichtigen Branntwein zu gestatten, welcher aus den von Ihnen auswärts errichteten Privatlägern unter amtlichen Mitverschluß in den freien Verkehr tritt, ohne daß eine Versendung dieses Branntweins wirklich erfolgt, kann daher nicht entsprochen werden.

Die Steuer-Commission des Vereins der Kornbrennereibesitzer und Preßhefefabrikanten Deutschlands hatte beschlossen, auf Anregung aus Vereinskreisen, daß der Verein vorstellig werde, um die im § 13 Abs. 2 den kleinen Brennereien, welche nicht mehr als 1500 Hectoliter Bottichraum im Jahre bemaischen, in Aussicht gestellte abgabefreie Lagerung des Branntweins bis zur Ueberführung in den freien Verkehr zu verschaffen, was die Landesregierungen ausnahmsweise gestatten können. Auf das an die betreffende Stelle gerichtete Gesuch ging folgender Bescheid ein:

An Berlin, 23. März 1889.
den Vorsitzenden des Vereins der Kornbrennerei-Besitzer und der Preßhefefabrikanten Deutschlands
Herrn B. von Gillhaußen
Hochwohlgeboren
III. 2491. Bonn.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf die Eingabe vom 11. v. Mts., daß ein irgend erhebliches Bedürfniß zum Erlaß von Bestimmungen, durch welche den im § 13 Absatz 1 des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1887 bezeichneten Brennereien die abgabefreie Lagerung des von ihnen erzeugten Branntweins zum Zweck späterer Ausfuhr oder zum Zweck späterer Ueberführung in den freien Verkehr gestattet wird, nach dem Ergebniß der vor Kurzem diesseits angestellten Ermittelungen nicht als nachgewiesen zu erachten ist.

Der Finanz-Minister.
Scholz.

Bestrafte Brennereileiter. In einem kürzlich vorgekommenen Einzelfalle hat das königliche Finanzministerium auf die Vorstellung des betheiligten Brennereibesitzers in dem an ihn jetzt ergangenen Bescheide Bedenken getragen, zur Beibehaltung des im Jahre 1877 wegen wiederholter Maischsteuer-Defraudation bestraften Brenners die Zustimmung mit der Wirkung zu ertheilen, daß der Brennereibesitzer bei etwaigen weiteren Vergehen desselben gegen die Bestimmungen der Branntweinsteuer-Gesetzgebung von der aus § 32 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 bezw. § 66 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 sich ergebenden Haftbarkeit freibleiben würde. Bei der Höhe der nunmehr geltenden Abgabensätze und der Schwierigkeit einer ausreichenden sichernden steuerlichen Kontrole müsse seitens der Staatsverwaltung besonderer Werth darauf gelegt werden, Personen aus den Brennereien entfernt zu sehen, deren Zuverlässigkeit der Brennereibesitzer selbst dadurch als zweifelhaft bezeichnet, daß er sich vor den gesetzlichen Folgen etwaiger neuer Defraudationen zu schützen sucht. Das königliche Finanzministerium hat daher aus diesen Gründen die nachgesuchte Zustimmung zur Beibehaltung des bestraften Brenners nicht ertheilt. Wenn daher der Brennereibesitzer diesen vor 12 Jahren wegen Maischsteuerdefraudation vorbestraften Brenner in seinem Dienste behalten will, so übernimmt der erstere für die Handlungen seines Brenners die Haftbarkeit in vollem Maße. (Der Branntweinbrenner.)

Auf eine Anfrage betreffend **Feuerversicherung für die Verbrauchsabgabe** soll das Königl. Sächs. Finanzministerium erwidert haben, daß ein Anspruch auf Abgabenbefreiung hinsichtlich solchen Branntweins, welcher ohne Abgabenentrichtung zur Aufnahme in eine Reinigungsanstalt abgefertigt worden ist, nach der Aufnahme aber daselbst durch Feuer zu Grunde gegangen ist, nicht besteht, und daß sich die Frage, ob für durch Feuer vernichteten Branntwein den Spritfabrikanten ein Abgabenerlaß aus Billigkeitsgründen bewilligt werden kann, nur im einzelnen Falle nach Maßgabe der vorliegenden Umstände beurtheilen lasse.

— Diese Entscheidung deckt sich mit der von uns bisher vertretenen Ansicht. Die Red. d. Umschau.

Denaturirter Spiritus mißbräuchlich verwendet.

Verschiedene Händler mit denaturirtem Spiritus haben kürzlich eine Eingabe an das Finanzministerium gerichtet, in welcher sie beantragt haben, daß das Publikum über wichtige Bestimmungen in Betreff der steuerfreien Verwendung von denaturirtem Spiritus belehrt werden möge, namentlich darüber, daß mit Terpentinöl oder mit einem anderen als dem allgemeinen Denaturirungsmittel denaturirter Spiritus nicht zu Brenn-, Koch-, Heizungs- und vor Allem nicht zu Genußzwecken verkauft und verwendet werden dürfe, und ferner darüber, ein wie großer Zusatz von Schellack und sonstigen Harzen dem mit Terpentinöl denaturirten Spiritus beigemischt werden müsse, damit derselbe als Politur oder Lack im Sinne des Gesetzes anzusehen sei und in den freien Verkehr gebracht

werden dürfe. Man will nämlich die Beobachtung gemacht haben, daß die sogen. Politur für Schreiner ꝛc., die eigentlich mit 10 pCt. Schellack vermischt sein sollte, viel weniger, höchstens 1 bis 2 pCt. enthält. Zu dieser Politur wird Spiritus verwendet, der mit Terpentinöl denaturirt ist. Derselbe soll von Reisenden und Händlern zu demselben Preise angeboten werden, wie der Spiritus, welcher mit dem allgemeinen Denaturirungsmittel (Pyridinbasen) denaturirt ist. Da der letztere einen abscheulichen Geruch hat, so wird jener Schellackſprit, der nicht übermäßig unangenehm riecht, und dessen Geschmack auch nicht als besonders widerlich bezeichnet wird, dem ersteren vorgezogen und überwiegend zu Koch-, Heizungs- und Beleuchtungszwecken, ja sogar zum Trinken verwendet. Sein Gebrauch zu all' diesen Zwecken ist aber verboten. Es soll keine Fabel sein, wenn in Jägerkreisen vielfach erzählt wird, daß Treiber auf der Jagd meistens denaturirten Branntwein trinken.
(Mittheilungen des Vereins der Spritfabrikanten Deutschlands.)

Die Brennerei-Zeitung schreibt:

Ueber Probenehmer.

In vor. Nummer bat ein Fragender um Mittheilung aus dem Leserkreise über die Erfahrungen mit Probenehmer. Wir erhalten folgende Zuschriften, wofür wir unsern Dank aussprechen:

1) „Soeben empfange Zeitung Nr. 113, wonach Sie in Frage Nr. 7 um Mittheilung aus dem Leserkreise bitten wegen Funktioniren der Probenehmer.

Am 8. Februar 1888 ist in meiner Brennerei 1 Probenehmer aufgestellt. Derselbe zeigt genau die durchgeflossene Literzahl an und ist bis jetzt noch nicht die geringste Unregelmäßigkeit vorgekommen. Auch die darin zurückbleibende Probe ergiebt genau den Procentgehalt des erhaltenen Branntweins. In Betreff der Liter habe ich täglich Kontrole und nach Angabe des Probenehmers zahle ich Steuer."

2) „Ich habe zwar keinen Probenehmer, habe aber von meinen Collegen, welche einen besitzen, soviel Erschreckliches gehört, daß das reelle Geschäft alle Ursache hat dahin zu streben, daß überhaupt jeder Probenehmer entfernt werde und nur Sammelgefäße aufgestellt werden. Mit einer gewöhnlichen Handspritze ist es möglich dem Kästchen, welches die Proben aufnimmt, Wasser zuzuführen. Es soll zwar jetzt der Inhalt des Kästchens nachgemessen und verglichen werden mit den Ausschüttungen durch den Probenehmer. So ungenau diese Controle im Allgemeinen ist, so bietet sie gar keine Handgabe mehr für die größeren Betriebe, welche das Kästchen je 10 Tage annähernd oder ganz füllen. Nach 5—6 Tagen kann Wasser zugegeben werden und der zufließende Lutter läuft über. Es ist mir jetzt erklärlich, wie Brenner die Preise drücken können. Diese Defraude ist um so gefährlicher, als die ganze Manipulation kaum eine Minute Zeit erfordert und ohne jede Beihülfe geschehen kann.

Ich weiß nicht, ob es zweckmäßig, die Anschauung öffentlich zu verwerthen. Man muß zwar annehmen, daß jeder Brenner, der seinen Probenehmer hat, auch wiß, daß die eine Defraude leicht möglich ist."

Wir konnten uns nicht der Ansicht verschließen, daß die Wiedergabe der vorstehenden zweiten Mittheilung gegen die Vorsicht verstoßen würde. Um jedoch die Sache klar zu stellen, wandten wir uns an die Gebr. Siemens & Co., die Lieranten der Probenehmer, und erhielten die nachstehende Antwort, aus welcher also hervorgeht, daß, wo eine Defraude ermöglicht ist, es an der unrichtigen Montage der Probenehmer liegt. Indem wir somit Alles veröffentlichen, glauben wir vorgekommenen mangelhaften Aufstellungen der Probenehmer abzuhelfen und den gewissenhaften Brennern dienlich zu sein, den gewissenlosen aber das Handwerk legen zu können im Interesse unseres Gewerbes.

Die Herren Gebr. Siemens & Co. schreiben uns:

„Auf die uns mit Ihrem Geehrten vom 20. e. J.-Nr. 1564 gefl. übersandte Mittheilung beehren wir uns Folgendes ergebenst zu erwidern:

Der Frage liegt die Thatsache zu Grunde, daß bei einem Probenehmer eine Defraude versucht worden ist, welche jedoch, da der Apparat zwei deutlich erkennbare Merkmale der versuchten Defraude zurückließ, sofort aufgedeckt wurde.

Die Manipulation, mittelst welcher man die Defraude versuchte, ist nicht neu; sie wurde vor 17 Jahren, als die Siemens'schen Meßapparate in Rußland zur Einführung gelangten, zuerst geübt, an den Merkmalen, welche der Apparat zurückließ, sogleich entdeckt und für die Folge unmöglich gemacht, indem das Abflußrohr am Meßapparat derart angebracht wurde, daß es nur als Abflußrohr, nicht aber auch als Zuflußrohr benutzt werden kann.

In der hier in Frage kommenden Brennerei war jedoch das Abflußrohr fälschlich so angebracht, daß dasselbe vom Brenner auch als Zuführungsrohr benutzt werden konnte."

Hochachtungsvoll
ppa. Gebr. Siemens & Co.
Herm. Siemens.

3) Da ich schon einigemale jetzt in unserer Ztg. über die Probenehmer gelesen, so erlaube ich mir Ihnen meine Erfahrungen mit diesem Meßapparat mitzutheilen.
Im Mai 1888 wurde bei mir der Probenehmer aufgestellt, er funktionirte auch zuerst ganz gut, nach einigen Monaten aber stellten sich Unregelmäßigkeiten ein. Mit 2 pCt, fing es an und ging bis auf 10 pCt., da wurde die Trommel herausgenommen und mit Sodawasser gereinigt, und stellte es sich heraus, daß in den Probeschöpfern sich Fetttheile angesetzt hatten. Nach der Reinigung funktionirte er wieder richtig bis im Februar d. J., wo er wieder mit 2 pCt. anfing und bis 6 pCt. stieg. Da wurde er wieder auf dieselbe Weise gereinigt und ging wieder richtig. Daß der Probenehmer unrein wird, kann ich mir nicht anders erklären, als, da ich mit den Retourdämpfen der Maschine die Maische abtreibe, daß das Fett von der Maschine die Schuld trägt, oder daß es die Fetttheile aus der Frucht sind, da dieselben sehr gelöst werden und mit dem Lutter übergehen. Um nun sicherer zu gehen, daß der Probenehmer nicht wieder unrein wird, habe ich mir einen Vorfilter machen lassen und werde Ihnen später schreiben, ob derselbe sich bewährt, was ich fest glaube.

Wünsche-Verbesserungsvorschläge.

Aus der XXII. Sitzung der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern v. 28. März.

Zu Punkt III der Tagesordnung

„Rückvergütung der Branntweinsteuer."

referirt der Sekretär nachdem er vorausgeschickt, daß das zum Vortrag gelangende Referat von Herrn Wilhelm entworfen worden, welcher verreist und deshalb der heutigen Sitzung anzuwohnen verhindert ist, wie folgt:

Die Herren Gebrüder Macholl, Inhaber der Utzschneiderschen Spritfabrik dahier, richteten unterm 8. Februar d. J. an das Kgl. bayr. Staatsministerium der Finanzen eine Eingabe mit der Bitte, es möge ihnen bei der Ausfuhr von feinen Trinkbranntweinen gemäß Erlaß des Bundesrathes vom 28. Juli 1888 C. II Abs. f und Abt. III Absatz 1—5 bereits von einem Quantum von 20 Ltr. an die Rückvergütung der Materialsteuer gewährt werden. Daraufhin wurde genannter Firma in Folge Entschließung der Kgl. Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern unterm 27. Februar der Bescheid, daß nach Beschluß des Bundesrathes vom 7. Februar l. J. Ziffer I die Mindestmenge gewöhnlichen Branntweines, für welche bei der Ausfuhr eine Vergütung der Maischbottichsteuer gewährt werden kann, 50 Liter betragen soll und daß demnach dem Ersuchen der Petenten eine Folge nicht gegeben werden könne.

Die Firma Gebr. Macholl ist indessen mit diesem Bescheid nicht zufrieden, sondern richtete neuerdings unterm 12. März eine eingehend motivirte Eingabe an das bayr. Finanzministerium, worin sie ihr Gesuch wiederholt. In ihren Ausführungen bestreitet die Firma zunächst die richtige Anwendung des Bundesrathsbeschlusses vom 7. Febr. l. Js., hebt die Nachtheile hervor, in die sie durch die beliebte Gesetzeshandhabung gegenüber den norddeutschen Fabrikanten versetzt sei, und bittet, das Kgl. Staatsministerium möge den erforderlichen Erlaß an die k. Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern ergehen lassen, sowie ferner, es möge von Seiten der des Kgl. Staatsministeriums im Bundesrathe darauf hingewirkt werden, daß eine klare Bestimmung im Sinne des Gesuches in die definitiven Ausführungsbestimmungen aufgenommen werde.

Der Handels- und Gewerbekammer übersandte die Firma Abschrift der erwähnten Schriftstücke mit der Bitte, die in denselben ausgesprochenen Wünsche bei der zuständigen Behörde zu unterstützen.

Nach vorgenommener Prüfung der Sachlage muß ihr Referent den Standpunkt der Firma Gebr. Macholl als korrekt und deren Verlangen als ein billiges anerkennen, dessen Erfüllung auf Grund der bestehenden Gesetze nicht versagt werden kann. Die Auslegung des Erlasses des Bundesrathes vom 7. Februar l. J. von Seiten der bayr. Behörden muß als eine irrthümliche bezeichnet werden. Der angeführte Erlaß lautet wörtlich:

1. Die Mindestmenge gewöhnlichen Branntweins, für welchen bei der Ausfuhr eine Vergütung der Maischbottich- oder Materialsteuer gewährt werden darf, beträgt 50 Liter von mindestens 35 Volumenprozenten oder 30 Gewichtsprozenten wahrer Stärke.
2. Für die Vergütung der Maischbottich- oder Branntweinmaterialsteuer bei der Ausfuhr von mit Zucker, Zuckerstoffen oder anderen Ingredienzien versetztem oder auf andere Weise zum menschlichen Genusse fertig gestelltem feineren Trinkbranntwein, von Fruchtsätzen, Punschessenzen und zur Verwendung in der Fabrikation von Trinkbranntweinen bestimmten alkoholartigen Essenzen, zu deren Herstellung noch unter steuerlicher Kontrole befindlicher Branntwein verwendet ist, finden die Bestimmungen des Bundesrathsbeschlusses vom 12. Juli vor. Js. C. II b, d—g entsprechende Anwendung. —

Nach dem Bundesrathsbeschluß vom 12. Juli 1888 tritt bei Ausfuhr feinerer Trinkbranntweine die Rückvergütung bereits bei einem Quantum von 20 Ltr. ein.

Bezüglich der Auffassung des erwähnten Absatzes C. II b fügt indessen der Erlaß selbst unter III 1—5 erläuternd hinzu:

„Es bestand Einverständniß darüber, daß zu den feineren Trinkbranntweinen ꝛc. im Sinne der Bestimmung unter II b namentlich die nachstehend bezeichneten alkoholartigen Fabrikate zu rechnen sind:

1. Die durch Versetzung mit Zucker, Zuckerstoffen uud anderen Ingredienzien hergestellten Liqueure und sogenannten Verschnitt-Rums, -Arracs und -Cognacs.
2. Die durch Zusammendestilliren von Kartoffelbranntwein und Kornlutter unter Zusatz von Gewürzen beziehungsweise anderen Mitteln erzeugten sogenannten Nordhäuser Kornbranntweine;

— — — — — — — — — — —"

Die Begünstigung, schon bei Ausfuhr von 20 Ltr. Rückvergütung zu erhalten, soll demnach ohne Zweifel allen feineren Trinkbranntweinen zu Gute kommen, gleichviel ob dieselben mit Zucker versetzt sind oder nicht. Daß aber gerade die Fabrikate der Firma Gebr. Macholl zu den feineren gehören, beweist am klarsten deren eigene Preisliste, wonach z. B. Kirschwasser zum Preise von M. 24.— bis M. 43.50 pr. 12/1 Flaschen verkauft wird, während die in obigem Erlaß ausdrücklich genannten Sorten wie Verschnitt-Rums, -Arracs und -Cognacs, ferner Nordhäuser Kornbranntwein, ganz wesentlich billigere und demnach geringere Qualitäten repräsentiren. Eine Auslegung aber, daß die erwähnte Begünstigung bei der Ausfuhr davon abhängig ist, daß den betr. Fabrikaten Zucker oder Zuckerstoffe beigefügt sein muß, wäre nach den klaren Bestimmungen der angeführten Gesetzesvorschriften ganz unzulässig. —

Es handelt sich also hier nicht etwa um eine Begünstigung, welche erstrebt werden will, sondern um eine zum Nachtheile eines Industriellen irrthümlich ausgelegte Gesetzesvorschrift. Die Benachtheiligung der petitionirenden Firma ist um so fühlbarer, als die Branntweinindustrie seit dem neuen Gesetze ohnehin sehr schlecht situirt sei und um ihre Existenz zu kämpfen hat. Unter diesen Umständen muß es Aufgabe der Behörde sein, gerade das Export-Geschäft soviel als möglich zu unterstützen.

Ich beantrage deshalb, der Bitte der Firma Gebrüder Macholl Rechnung zu tragen und in einer Eingabe an das Kgl. bayr. Staatsministerinm der Finanzen deren Wünsche zu unterstützen.

Der gestellte Antrag gelangt ohne weitere Debatte einstimmig zur Annahme.

Verschiedenes.

Dienstliche Beleidigung eines Beamten; Stellung des Strafantrags Seitens des Vorgesetzten im Falle der Versetzung.

Strafgesetzbuch § 196.

In der Strafsache wider den Pfarrer Dr. M. von M. wegen Beleidigung,

hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, am 25. Februar 1889 für Recht erkannt,

daß die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil der Strafkammer des Kg. Pr. Landgerichts zu D. vom 13. November 1888 zu verwerfen und dem Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe. Mit Unrecht wird von der Revision bestritten, daß der Regierungspräsident in D., welcher zur Zeit der stattgefundenen dienstlichen Beleidigung des Landraths F dessen Vorgesetzter war, nach der inzwischen erfolgten Versetzung des Beleidigten zur Stellung des Strafantrags noch berechtigt gewesen sei, da derselbe vielmehr von dem gegenwärtigen Vorgesetzten des Beleidigten, dem Regierungspräsidenten in A., hätte angebracht werden müssen. Könnte auch etwa aus dem Wortlaute des § 196 des Strafgesetzbuchs, daß der amtlich Vorgesetzte des dienstlich Beleidigten [illegible] Recht zum Strafantrag haben solle, darauf geschlossen werden, es sei unter diesem Vorgesetzten derjenige zu verstehen, welcher zu der Zeit der Erhebung des Strafantrags der gegenwärtige Vorgesetzte desselben sei, so hat doch offenbar das Gesetz an einen zwischen der Beleidigung und der Erhebung des Strafantrags eintretenden Wechsel des Vorgesetzten, wie derselbe vorliegend in Frage steht, nicht gedacht. Vielmehr kann es nur das regelmäßige Vorkommen im Auge gehabt haben, und dasselbe besteht zweifellos darin, daß der zur Zeit der Beleidigung Vorgesetzte und der Vorgesetzte, welcher den Strafantrag erhebt, identisch sind, oder daß wenigstens ein inzwischen eingetretener Wechsel des Vorgesetzten sich nur auf die Nachfolge in das nämliche Amt bezieht. Darum kann aber auch nicht lediglich der Wortlaut des § 196 des Strafgesetzbuchs für die Entscheidung maßgebend sein, sondern es muß die Erwägung, welche die Uebertragung eines selbständigen Rechts zum Straf-

antrag auf den Vorgesetzten überhaupt veranlaßt hat, berücksichtigt werden. Es erfolgte aber diese Uebertragung, weil durch die dienstliche Beleidigung des Beamten das Amt selbst, welchem er zu dieser Zeit angehört, in Mitleidenschaft gezogen werden kann, und es sonach erforderlich war, für die Wahrung des Interesses dieses Amtes an der Bestrafung der Beleidigung Sorge zu tragen. Es soll zu diesem Behufe da eine ex officio zu bestrafende Beleidigung der Amtsehre von dem Strafgesetzbuche nicht aufgenommen worden ist, von dem Ermessen des Vorgesetzten abhängen, ob die dem Beamten zugefügte dienstliche Beleidigung so beschaffen ist, daß sie zur Aufrechterhaltung des Ansehens und der Würde des von ihm bekleideten Amtes, zur Bestrafung gezogen werden müsse. Handelt es sich aber lediglich um das Interesse des Amtes, welches der beleidigte Beamte zur Zeit der Beleidigung bekleidete, so kann auch unter dem Vorgesetzten des beleidigten Beamten nur derjenige verstanden werden, welcher der Vorgesetzte des diesem Amte vorgesetzten Amtes ist. Nur er kann zur Wahrung des Interesses des untergebenen Amtes berufen sein, nicht aber ein Vorgesetzter, welcher zu diesem Amte nicht in dienstlicher Beziehung steht. Sonach war aber auch in dem vorliegenden Falle nicht der Regierungspräsident von A., welcher obwohl er gegenwärtig Vorgesetzter des Landraths F. ist, doch nicht das nächste dienstliche Interesse an der Verfolgung der demselben in seiner früheren amtlichen Stellung zugefügten Beleidigung hatte, zum Strafantrag berufen, sondern lediglich der Regierungspräsident in D.

Aus diesem Grunde war die Revision des Angeklagten zu verwerfen.

Personal-Nachrichten.

Vorläufige Mittheilungen.

(Ohne Garantie.)

(In dieser Rubrik werden wir alle vor der officiellen Bekanntmachung durch das Centralblatt zu unserer Kenntniß gelangenden Personal-Veränderungen mittheilen, und bitten wir die Herren Beamten um möglichst baldige Anzeige ihrer Beförderungen resp. Versetzungen.)

Ernannt: Die Mitglieder der Provinz. Steuer-Directionen, Regierungs-Assessoren Dr. jur. Kolm zu Hannover, Troje zu Magdeburg, Dr. jur. Willas zu Danzig zu Regierungs-Räthen;

angestellt: Haupt-Zoll-Steuer-Amts-Assistent Bertram in Berlin als Geheimer Registrator bei dem Finanz-Ministerium.

versetzt: der OStK. Bernert in Lüben in gleicher Eigenschaft nach Priebus.

Abkürzungen.

RR.	Regierungs-Rath	HA.	Hauptamts-Assistent
RA.	„ Assessor	StA.	Steueramts-Assistent
StR.	Steuer-Rath.	ZA.	Zollamts-Assist.
OStJ.	O.-Steuer-Insp.	RJ.	Revisions-Insp.
OZJ.	„ Zoll- „	OR.	Ober-Revisor
StJ.	Steuer-Inspektor	StK.	Stations-Kontr
OGrK.	Ober-Gr.-Kontr.	StE.	Steuereinnehm.
OStK.	„ St.-Kontr.	StAuff.	„ aufseher
OKA.	„ K.-Assist.	ZE.	Zolleinnehmer
HR.	Hauptamts-Rendant	GrA.	Grenzaufseher
HK.	Hauptamts-Kontrol.	StS.	Steuer-Sup.

Preußen.

I. Veränderungen in den Stellenbesetzungen

in der Provinz Westpreußen

versetzt: 1. der HK. Willebalt in Danzig in gleicher Eigenschaft nach Berlin und 2. der Provinzial-Steuersekretär Oltersdorf in Danzig als HK. daselbst;

in der Provinz Brandenburg

befördert oder versetzt: die Provinzial-Steuersecretäre 1. Dönecke zum Geheimen expedirenden Sekretär und Kalkulator im Finanzministerium und 2. Barenthin zum Geheimen revidirenden Kalkulator bei der Oberrechnungskammer, 3. der HK. Witting in Berlin als OStK. daselbst;

in der Provinz Posen

befördert oder versetzt: 1. OStK., StJ. Schuchard in Inowrazlaw zum OR. in Johannisburg, 2. der OGrK. Kolbe in Grabow als OStK. nach Inowrazlaw und 3. der OKA. Berg in Czarnikau zum OGrK. in Grabow;

in der Provinz Schlesien

befördert oder versetzt: 1. der HR. Hagemann in Mittelwalde in gleicher Eigenschaft nach Görlitz, 2. der OStK., StJ. Bergmann in Strehlen zum OR. in Strasburg Westpr., 3. der OStK. Pucher in Neumarkt in gleicher Eigenschaft nach Strehlen und 4. der OGrK. Gehrmann in Klingebeutel als OStK. nach Neumarkt;

in der Provinz Sachsen

befördert: der RR. von Skopnick in Magdeburg zum Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern in München unter Beilegung des Charakters als Geh. RR.;

in der Provinz Schleswig-Holstein

versetzt: der Provinzial-Steuersekretär Fast in Altona als HK. nach Münden;

in der Provinz Hannover

befördert oder versetzt: die HK. 1. Blau in Hannover zu HR. in Mittelwalde und 2. Simon in Münden in gleicher Eigenschaft nach Hannover.

Bayern.

Versetzt: der Assistent Schön auf Ansuchen von Asch nach Passau; die Assistenten Oesterreicher und Ederer in Hamburg, beide unter Rückberufung in den Landesdienst, ersterer nach Pirmasens, letzterer nach Asch; die Aufschlageinnehmer Ammann von Weißenhorn nach Dießen, Dußmann von Gablingen nach Weißenhorn, Fischer von Markt Bergel nach Gablingen, Mittelmeier von Kirchenthumbach nach Schwandorf, Schiele von Röttingen nach Eitensheim, Mittermaier von Bissingen nach Dorfen, Lanzl von Neukirchen bei Sulzbach nach Siegenburg;

berufen: der bisherige fung. Grenz-Oberkontroleur Klöppel von Freyung als Assistent an das Hauptzollamt in Regensburg;

fustentirt: die Aufschlageinnehmer Past in Siegenburg, Schienabeck in Schwandorf, Hohl in Dießen für immer;

ernannt: zu Aufschlagemnehmern die StAuff. Stepff von Ludwigshafen in Röttingen, Knarr von Neu-Ulm in Neukirchen bei Sulzbach. Fischer von Wallhalben (Hauptzollamtsbezirk Landau) in Markt Bergel, Muzenhardt von Speyer in Bissingen, Papistella von Schweinfurt in Kirchenthumbach; zum StAuff. der Zolleinnehmer Schwindl von Kohlstatt (Hauptzollamtsbezirk Passau) in Schweinfurt; zum ZE. in Kohlstatt der geprüfte Aufschlagsdienst-Aspirant, Stationsführer Köhler von Neualbenreuth.

Württemberg.

Uebertragen: die bei dem Hauptzollamt Stuttgart erledigte Niederlageverwaltersstelle dem Hauptzollamtsassistenten Koch in Friedrichshafen, die erledigte Zollverwaltersstelle in Tuttlingen dem Kanzleihilfsarbeiter Löhle bei dem Zollrevisorat des Steuerkollegiums; die bei dem Kameral- und Hauptsteueramt Cannstatt erledigte Kassiersstelle dem Hauptzollamtskontroleur Reutter in Stuttgart unter Verleihung des Titels eines Hauptsteuerverwalters;

Entlassen: der Hauptzollamtsassistent Reck in Stuttgart behufs Uebertritts in den hamburgischen Staatsdienst seinem Ansuchen entsprechend.

Sachsen.

Uebertragen: die Stelle des Vorstands des Hauptsteueramts Grimma dem OZJ. Langer in Annaberg unter Ernennung OStJ.;

Verliehen: dem Wirtschaftsinspektor bei dem Wirthschaftsdepot der Königl. Zoll- und Steuer-Direktion Rentzsch das Ritterkreuz II. Klasse vom Albrechtsorden; der Finanzrath Wahl in Stettin ist von den ihm bei der Großherzoglich mecklenburgischen Steuer- und Zoll-Direktion zu Schwerin übertragenen Funktionen als Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern mit Ablauf des Monats März d. J. entbunden und von dem gedachten Zeitpunkte ab in gleicher Eigenschaft der Königl. preußischen Provinzial-Steuer-Direktion zu Posen beigeordnet worden;

befördert oder versetzt: Andrée, Kontroleur b. d. HStA. Freiberg, — Kontroleur b. d. HZA. Leipzig; Beyer, Kontroleur b. d. HZA. Leipzig, — Rendant b. d. HStA. Freiberg; Fiebig, StAuff., HAB. Plauen, — Einn. b. d. NZA. II Weitersglashütte, HAB. Eibenstock; Heydler, Einn. b. d. NZA. I Reitzenhain, HAB. Annaberg, — Kontroleur b. d. Wirthschaftsdepot der Königl. Zoll- und Steuer-Direktion; Hornig, Kontroleur b. d Wirthschaftsdepot der Königl. Steuer-Direktion, — Wirthschafts-Inspektor bei demselben Wirtschaftsdepot; Kärmßen, OStK., HAB. Bautzen, — Assistent b. d. HStA. Dresden, Ober-Kontroleur; Kühne, OGrK., HAB. Eibenstock, — OStK., HAB. Bautzen; Lindemann, Einn. b. d. UStA. Kamenz, HAB. Bautzen, — Einn. b. d. NZA. I u. UStA. Großschönau, HAB. Zittau; Meyer, Assistent b. d. HStA. Dresden, — OGrK., HAB. Eibenstock; Rolle, Einn. b. d. NZA. I u. UStA. Großschönau, HAB,

Zittau, — Kontroleur b. d. HStA. Zwickau; Nümmler, Kontroleur b. d. HStA. Zwickau, — Rendant b. d. HStA. Zwickau;
pensionirt: Grimm, Rendant b. d. HSA. Zwickau; Helßig, Rendant b. d. HStA. Freiberg; Rentzsch, Withschafts-Inspektor b. d. Wirthschaftsdepot d. Königl. Zoll- u. Steuer-Direktion;
verstorben: Lehmann, Assistent b. d. HStA. Dresden;
entlassen: HA. Grämer, verwendet als Assistent b. d. HZA. Hamburg, — auf Ansuchen. —

Hessen.

Gestorben: der Großh. Hauptsteueramtsrendant Netz zu Mainz;
ernannt: der Hauptsteueramtsrendant Zollinspektor Fuhry zum Ministerialsekretär bei dem Ministerium der Finanzen
enthoben: der Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern Großherzoglich Hessische Geheime Oberfinanzrath Müller zu Hannover von den ihm vorübergehend übertragenen Funktionen als Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern bei der bremischen Zoll-Direktion zu Bremen.

Baden.

Ernannt: der Finanzrath Berthold Gasser bei der Zolldirection zum Geheimen Finanzrath und der Registrator Ludwig Becker bei der Zolldirektion zum Kanzleirath.
Verliehen: der Orden vom Zähringer Löwen: a. das Ritterkreuz I. Kl. den Finanzräthen Ballweg und Göller bei der Zolldirektion, den OZI. Schäfer in Freiburg, Anselm in Lahr, Wirthle in Mannheim und Schwörer in Konstanz; den Hauptamtsverwaltern Baurittel in Baden und Gräff in Karlsruhe.
b. das Ritterkreuz II. Klasse: dem Rechnungsrath Castorph bei der Zolldirektion; dem ZI. Frey in Schaffhausen; den OGK. Engelmann in Ludwigshafen und Bader in Meersburg.
Die kleine goldene Verdienstmedaille: den HAA. Hug in Mannheim, Krauth in Mannheim, Wilhelm Maier in Lörrach, Schiffmacher in Stühlingen.

Nicolaus Alt,
H. Grieve's Nachfolger
Berlin W. Kanonierstraße 61,
empfiehlt sich zur Anfertigung aller **Uniformen** und **Effekten** für die Herren Steuerbeamten zu den solidesten Preisen. Eleganter Sitz und gutes Material wird garantirt.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß
von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin
mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franco versandt.

Um Verbreitung u. Empfehlung dieser Vakanzen-Zeitung wird höfl. gebeten.

Tausende verdanken jährlich ihre Stellen diesem seit ein. Menschenalter besteh. Zeitungsunternehmen.

Staats-, Gemeinde- u. akademische

Erscheint Dienstags **Vakanzen-Zeitung** Gegründet 1871

für's Deutsche Reich.

Abonnementspreis: Vierteljährlich 3 Mk. monatl. 1 Mk.

Die „Staats-, u. akademische Vakanzen-Zeitung für's Deutsche Reich" bringt die ausgeschriebenen offenen Stellen 1. im höheren Staatsdienst, sowie für Bürgermeister, Beigeordnete, Stadträthe, Juristen und höhere Polizeibeamte, 2. im Finanz-, Steuer-, Kassen- und Kämmereiwesen, 3. im Medizinalfach und Veterinärwesen, 4. im geistlichen Fach, 5. im Lehr- und Erziehungsfach, 6. für Litteraten, Künstler und im Musikfach, 7. verschiedene Vakanzen für Akademiker, 8. für Sekretäre, Buchhalter, Registratoren und Kanzlisten, 9. im Verkehrswesen, 10. im Baufach, bei der Feuerwehr u. bei Gasanstalten, 11. für Stadt- und Polizei-Wachtmeister und Sergeanten, Magistratsdiener u. Vollziehungsbeamte, 12. im Forstfach und 13. allerlei Vakanzen für Civil-Versorgungs-Berechtigte. Den Schluß bilden verschiedene Vakanzen.

Behörden und Stellenvergebende werden diese Blätter zur Ausschreibung offener Stellen bestens empfohlen.

Die Normal-Zeile kostet nur 30 Pfg.

Die Centralisierung des Stellennachweises ist eine Ersparniss von Millionen Nationalvermögen.

Bestellungen nehmen jederzeit alle Postämter, Buchhändler und die Expedition an.

Formulare zum
Correspondenz-Journal,
Gehaltsquittungen
billigst. Man verlange das Formular-Preisverzeichniß.
Minden i. W. **Eugen Schneider.**

Verlag von **Eugen Schneider** in **Minden i. W.**

Sammlung deutsche Zoll- und Steuergesetze.
Nr. 1. Die gesammte Branntweinsteuergesetzgebung im deutschen Reich. Herausgegeben von A. Schneider, Königl. Pr. Steuerrath in Hildesheim.
I. Theil. Die Gesetze mit den Motiven und dem Reichstags-Commissionsbericht . . . Mk. 1.—
II. Theil. Ausführungsbest. u. Regulative (Im Druck) 2.—
Nr. 2. Die gesammte Zucker-, Zoll- und Steuergesetzgebung im deutschen Reich v. A. Schneider, Kgl. Pr. Steuerrath.
I. Theil. Die älteren Gesetze cart. Mk. 0.50
II. Theil. Das Gesetz vom 9. Juli 1887 nebst Ausführungsbestimmungen (Im Druck) cart. Mk. 1.—

Der praktische Aufsichtsbeamte. Ein Leitfaden für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienst-Anwärter mit mehreren erläuternden Zeichnungen nach den neuesten gesetzlichen Aenderungen bearbeitet von A. Schneider, Kgl. Pr. Steuerrath. 4. Auflage, gr.° geh. 4 Mk., geb. 4 Mk. 80 Pf.

Der prakt. Erheber der Zölle und indirekten Steuern. Ein Rathgeber für Beamte, welche zur Verwaltung von Zoll- und Steuer-Aemtern oder Steuer-Recepturen berufen werden, von A. Schneider, Königl. Pr. Steuerrath gr. 8° geh. 2 Mk., eleg. geb. 2 Mk. 50 Pf.

Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale für die Waarenabfertigung von W. Ballerstedt, Königl. Steuerinspector cart. 1 Mark.

Branntweinsteuer-Tarif zum Gesetz vom 24. Juni 1887. 25 verschiedene Erhebungssätze, systematisch dem Gesetze entsprechend geordnet, mit eingehendsten Erläuterungen versehen von Barfknecht, Königl. Ober-Steuer-Kontr. cart. Mk. 0,75.

Der poetische Reichszöllner Das deutsche Vereinszollgesetz in Memorialversen von M. Schneider, kl. 8° geh. Mk. 0,75, eleg. in grün Callico mit reicher Gold- und Silberpressung geb. Mk. 1.

Junge Leute
mit guten Schulkenntnissen, welche Lust haben den Buchhandel sowie das Druckerei- und Zeitungswesen zu erlernen, können in der unterzeichneten Firma als Lehrling eintreten.
Ueber das Nähere ertheilt Auskunft
Eugen Schneider,
Minden i. W.,
Buchhandlung und Buchdruckerei, Expedition der Umschau auf dem Gebiete des Zoll- u. Steuerwesens.

Eine silberne
Denkmünze
zum Andenken an den
Zollausschuß Hamburgs
wird zu kaufen gesucht.
Off. m. Preisang. a. d. Exp. d. B.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie durch den Germanikus-Verlag (E. Richter) in Frankfurt a. M.:
Die Bank- und Bankiersdiebstähle und die
Auflösung von Eigenthum und Besitz in Scheinbesitz.
Von Germanikus.
Prof. Dr. Schmoller nennt die Germanikus-Broschuren „ein Stück Gewissen der ehrlichen Leute", die berechtigte und natürliche Empörung aller Derer, aus deren Haut sich die Börsenmillionäre die Riemen schneiden.

Drucksachen aller Art
liefert schnell und sauber
Eugen Schneider,
Minden.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider Minden — Druck von Eugen Schneider in Minden.

Abonnementspreis
für die Umschau auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens
in Deutschland und Oesterreich M. 2.50,
Weltpostverein M. 2.75 halbjährlich.

DER WELTZOLLTARIF.

Insertionspreis
für die viergespaltene Petitzeile 15 Pfg.

Redaktion und Expedition
Minden i. W., Obermarktstrasse 28.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zollfragen des Auslandes.

Die Abonnenten der „Umschau auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens' erhalten diese Zeitschrift gratis.

Verantwortlicher Redakteur: Eugen Schneider in Minden.

Nr. 5. **Minden i. W., Mai 1889.** **2. Jahrgang.**

Inhaltsverzeichniss:

Neue Tarife: Zolltarif für Schweden [Forts.] [S. 19]. **Tarifänderungen u. Entscheidungen:** Frankreich [S. 21]. **Verkehrs-Vorschriften:** Russland, Schweiz [S. 21]. **Vom Weltmarkt:** Orangefreistaat, England, Rumänien [S. 21]. Anzeigen [S. 22].

Neue Tarife.

Zolltarif für Schweden.

(Uebersetzung aus der Schwedischen Gesetzsammlung No. 28.)

(Fortsetzung.)

No.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.	Oere.
	Fahrzeuge und Bote, mit Zubehör:			
109	aus Eisen; auch Dampfer von Holz	100 kg	10	—
110	andere Arten	—	frei	
	Anmerkung. Fahrzeuge, welche vor dem 1. Juli 1888 von einer Schwedischen Rhederei im Auslande gekauft und mit einem Schwedischen Interimsfreibrief versehen sind, dürfen zollfrei eingeführt werden, falls die Einfuhr binnen Jahresfrist von diesem Tage an stattfindet.			
	Fayence; wird wie Porzellan, unecht, verzollt.			
111	Fenchel	kg	—	25
112	Firniss	„	—	25
	Anmerkung. Sogenannter Spirituslack wird nach den Bestimmungen für Branntwein und Spiritus verzollt.			
113	Feigen	„	—	25
114	Fingerhüte und Nähringe	„	—	35
	Anmerkung. Für Schachteln, Papier und ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Fische:			
115	gesalzen oder eingelegt: Anchovis, Sardellen und Thunfisch, das Gewicht der Gefässe mit eingerechnet	„	—	20
116	alle anderen Arten	—	frei	
	Fischbein; wird wie Knochen verzollt.			
	Fischrogen, gesalzen; wird wie Kaviar verzollt.			
117	Fischhaut, unzubereitet und zubereitet	—	frei	
	Federn:			
	zu Eisenbahnwagen: siehe Eisenbahnmaterial.			
	sogenannte Krinolinenreifen, überzogen, umsponnen oder überwebte; werden wie Karkassen verzollt.			
	Uhrfedern; werden wie Uhrtheile verzollt.			
	andere Arten, nicht spezifizirt, werden wie das betreffende Material, verarbeitet, verzollt.			

No.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.	Oere.
	Federn:			
118	ungerissene	—	frei	
119	gerissene	kg	—	20
120	Schuppen, Walfisch- oder Ossa sepiae	—	frei	
	Flottholz; wird wie Korkrinde verzollt.			
	Umzugsgut:			
121	Reise-Utensilien, welche der Reisende mit sich führt, wenn diese von der zuständigen Zollkammer oder Zollinspektion nicht als zu viel für die Reise angesehen werden	—	frei	
122	alte oder gebrauchte Hausgeräthe oder Mobilien, wenn dieselben für Rechnung solcher Personen eingeführt werden, welche vom Auslande herkommen oder mindestens 1 Jahr im Auslande gewohnt haben und dies durch ein Konsulatsattest oder ein anderes amtliches Zeugniss bescheinigt wird, wenn der Reisende auf Ehrenwort versichert, dass er die Waaren selbst gebraucht und nicht zu Handelszwecken eingeführt hat und die zuständige Zollkammer oder Zollinspektion dieselben als nicht zu viel für den Bedarf der Reise anerkennt	—	frei	
123	andere alte und gebrauchte Hausgeräthe und Mobilien, alle Arten, nicht spezifizirt	100 kg	15	—
	Fliedermus; wird wie Syrup verzollt.			
	Speck:			
124	geräuchert	kg	—	25
125	andere Arten	„	—	20
126	Zunder, zubereitet	—	frei	
	Vogelleim; wird wie Firniss verzollt.			
	Vögel:			
127	lebende	—	frei	
	geschlachtete; werden wie Fleisch verzollt.			
	präparirte für Naturaliensammlungen; werden zu den Naturalien gerechnet.			
128	Folie, Blei- oder Zinn-, oder Stanniol	kg	—	35
	Formen, gleichviel aus welchem Material, zum Bedarf der Gewerbetreibenden, werden wie Maschinen, Geräthschaften und Werkzeuge verzollt.			
129	Phosphor	—	frei	
	Photographische Arbeiten; siehe Kupferstiche.			
	Früchte und Beeren sowie Gemüse, nicht spezifizirt:			
130	frische	kg	—	10
131	in Branntwein oder Essig eingelegte, das Gewicht der Gefässe mit eingerechnet	„	—	30
132	getrocknete oder gesalzene	„	—	25
	eingemachte; werden zu den Konfitüren gerechnet.			
	Sämereien:			
133	Thimotheesamen	„	—	5
134	Kanariensamen	„	—	10
135	Fichten- und Tannensamen; andere Arten Holzsamen	„	—	50
136	alle Arten, nicht spezifizirt	—	frei	
137	Feuerwerkerwaaren	kg	—	60
	Anmerkung. Für Schachteln, Papier und ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Felle; werden wie Häute und Felle, Pelzwerk, verzollt.			
	Farben und Farbstoffe:			
138	Bleiweiss, Kremserweiss und Zinkweiss	„	—	5
139	Indigo, Indigoextrakt, Indigokarmin und Cochenille:	—	frei	
	Kienruss	kg	—	5
140	Malerfarben, zubereitet mit Oel	„	—	5
141	andere Arten, nicht spezifizirt, unzubereitet oder zubereitet	—	frei	
142	Tuschkasten, mit Farben und anderem Zubehör, sowie Farben in Tuben,			
143	Muscheln, auf Glas etc.	kg	1	50
	Anmerkung. Für den Kasten, die Muscheln, das Glas oder sonstiges Zubehör findet ein Gewichsabzug nicht statt.			
144	Farbholz, im Ganzen oder ungeraspelt, alle Arten, sowie andere zur Färberei verwendbare, unzubereitete Gewächse oder Gewächstheile, im Tarif nicht spezifizirt	—	frei	
	Galgantwurzel	—	frei	
145				

(Fortsetzung folgt.)

Taritänderungen und -Entscheidungen.

Frankreich.

Eingangszoll auf Salz.

(Journal officiel vom 20. April 1889.)

Ein französisches Gesetz vom 19. April d. J. verordnet wie folgt:

Einziger Artikel: Die Tabelle A (Eingangszölle) des Generalzolltarifs wird bezüglich der Einfuhr fremden Salzes nach Frankreich und Algerien wie folgt geändert:

	Erzeugniss europäischen Ursprungs. Franken.	Erzeugniss aussereuropäischen Ursprungs. Direct aus einem aussereuropäischen Lande eingeführt Franken.	Aus Europäischen Niederlagen eingeführt. Franken.
Seesalz, Siedesalz u. Steinsalz: rohes oder raffinirtes mit Ausnahme von weissem:			
bei der Einfuhr zu Lande oder zur See . . 100 kg	2,40	2,40	6,—
bei der Einfuhr vom Senegal und dessen Dependenzen . . . 100 kg	—	frei	—
raffinirtes, weisses:			
bei der Einfuhr zu Lande oder zur See . 100 kg	3,30	3,30	6,90
bei der Einfuhr vom Senegal oder dessen Dependenzen . . . 100 kg	—	frei	—

Verkehrs-Vorschriften.

Russland.

Erhöhung des Tonnengeldes und der Hafenabgaben in Odessa.

In Odessa wird von den aus ausländischen Häfen kommenden Schiffen vom (17/29.) März d. J. ab ein um 5 Kopeken pro Last, gleich 2 einhalb Kopeken pro Tonne erhöhtes Tonnengeld erhoben. Die Lastenabgabe (Tonnengeld) ist demnach seit diesem Tage verdoppelt worden. Die Hafenabgaben in Odessa betragen nunmehr:

Lastengeld beim Einkommen .	für die Last	10 Kopeken
„ „ Auslaufen .	„ „ „	10 „
Ankergeld	„ „ „	7 „
Quarantäneabgaben	„ „ „	2 „
zusammen	für die Last	29 Kopeken

oder 14 einhalb Kopeken für die Tonne.

Dazu kommt noch

	für das Schiff
Leuchtgeld	7,15 Rubel
Kanzleigebühren	0,30 „
zusammen	7,45 Rubel.

Schweiz.

(Schweizerisches Handelsblatt vom 15. April 1889.)

Ein Erlass der französischen Generalzolldirection vom 13. März 1888 bestimmt Folgendes:

Die Zollämter erhalten zuweilen falsche Declarationen in Bezug auf Waaengattung und Qualität, die aber gleichzeitig ein höheres Gewicht angeben, als das konstatirte.

Es ist nun die Frage aufgeworfen worden, ob in einem solchen Falle das declarirte Mehrgewicht zu berücksichtigen oder als Berechnungsbasis das wirklich constatirte Gewicht zu nehmen sei. Das Gesetz vom 22. August 1791 verlangt, dass die Declarationen in allen ihren Theilen wahrheitsgetreu seien. Das Gesetz gestattet nicht, dass eine Unregelmässigkeit in der Declaration durch eine andere Unregelmässigkeit compensirt werde. Es wird daher, ohne auf das Mehrgewicht Rücksicht zu nehmen, im Sinne des Gesetzes von 1791 von der falschen Declaration der Waarengattung oder Qualität Act zu nehmen sein. Mit noch grösserer Berechtigung ist die Compensation zu verwerfen, wenn die eine und die andere falsche Declaration sich auf gleichartige, in ein und derselben Declaration aufgeführte Waaren beziehen.

Jede in der Zolldeclaration enthaltene Erklärung ist für sich allein als solche in Betracht zu ziehen, und sind die eventuell darin enthaltenen Unrichtigkeiten zu constatiren. Ebensoviele Declarationen als Artikel, ebenso viele Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz als Unregelmässigkeiten in der Declaration: das ist mit einem Wort der Sinn des Gesetzes vom 22. August 1791.

Vom Weltmarkt.

Orangefreistaat. Der Deutsche Kaufmann behandelt den Südafrikanischen Handel noch viel zu gleichgültig, obgleich derselbe Lohn verspricht und mit der stets fortschreitenden Entwickelung der Südafrikanischen Goldfelder weiteren Aufschwung nehmen dürfte. In welchem Maasse das Deutsche Reich an den dortigen Handel direct Theil hat, dafür fehlt jeder, auch nur annähernd den Verhältnissen gerecht werdende Anhaltspunkt. Die allgemeine Ansicht geht jedoch dahin, dass der auf den Deutschen Handel entfallende Antheil nur sehr klein sei. Nach den Ermittelungen der Handelskammer zu Bloemfontein wurde innerhalb eines Jahres über die Kapkolonie Waare im Werthe von 340,400 Pfd. Sterl. und über Natal für 156,345 Pfd. Sterl. im Ganzen also für 496,745 Pfd. Sterl. eingeführt. Ausgeführt wurden im gleichen Zeitraum 34,560 Ballen Wolle im Werthe von circa 300,000 Pfd. Sterl., 415 Wagenfrachten Felle und Häute im Werthe von circa 42,000 Pfd. Sterl.

England. Der Import deutscher Damen-Confectionsgegenstände — Mäntel, Jackets,, Taillen etc. Y nach England hat sich im vergangenen Jahre auf ca. 4 Millionen Stück gesteigert, im Werthe von 1½ bis 2 Mill. Pfd. Englische Blätter rechnen aus, dass gegenwärtig der einheimische Bedarf in diesen Artikeln vorwiegend, wenn nicht ausschliesslich, aus Deutschen Quellen stamme.

Rumänien. Nach einer Mittheilung eines Rumänischen Handelsblattes des „Curierul financiar“, bezieht Rumänien seit einiger Zeit seinen Bedarf an Roheisen nicht mehr seewärts aus England, Belgien etc., sondern auf dem unmittelbaren Eisenbahnwege aus Preussisch-Schlesien. Die Schlesischen Fabriken, schreibt das genannte Blatt, haben sich bestrebt, mehr Sorgfalt auf die Qualität des Eisens zu verwenden und in kurzer Zeit ist es ihnen gelungen, fasst den gesammten Eisenverbrauch Rumäniens zu beherrschen. Heute ist das schlesische Eisen nicht nur der Qualität, sondern auch den Bevörderungskosten nach am annehmbarsten; die Herabminderung der Frachtkosten ist gewissen mit den ausländischen Eisenbahnverwaltungen abgeschlossenen Vereinbarungen zuzuschreiben, nach welchen directe Wagen aus Schlesien zu ermässigten Tarifen in alle Theile des Landes gelangen. Noch immer geniesst für besondere Zwecke das westphälische Eisen wegen gewisser besonderer Eigenschaften einen Vorzug. Im Handel von Nägeln beherrschen entschieden die schlesischen und westphälischen Fabriken den Markt und es wird nicht lange dauern, dass diese Fabriken sich des gesammten rumänischen Verbrauchs bemächtigt haben werden.

Wilh. Loesch

Internationale Transport-Vermittlung Nürnberg.

Spezial-Verkehr aus Deutschland nach **Italien, Triest und Rumänien** zu billigsten Frachten und garantirten Lieferfristen.
(Man verlange Tarife)

Redaction u. Verlag:
von
Loesch's Speditions und Eport-Adressbuch
für den Welt-Verkehr.
(3. Auflage 1889. Preis Mk. 5).

General-Vertreter der Nord-Deutschen-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg.

Neue vollständige
Hektographen
sowie neue helle
Hektographenmasse
nebst **Tinten**
empfiehlt
zu den billigsten Fabrikpreisen
Fr. Jänecke,
Lindenstrasse 33. Berlin SW.

In meiner **Buchdruckerei** kann vom 1. Juli an ein

Lehrling

eintreten. Gründliche Unterweisung in allen vorkommenden Arbeiten wird zugesichert. Reflectant muss die Bürgerschule durchgemacht haben und sich mindestens 1 Jahr selbst beköstigen können.

Minden, **Eugen Schneider.**

Die neuesten Generalkarten
von
AFRIKA
26. Auflage 1889 — Preis 1 Mark,
AUSTRALIEN
13. Auflage 1889 — Preis 1 Mark
aus dem Verlag von **Carl Flemming** in **Glogau** sind zu haben bei

Eugen Schneider,
Buchhandlung in Minden.

Leonhardi's Tinten.

Rühmlichst bekannt. Mit ersten Preisen ausgezeichnet! Zu haben in den meisten Papier- und Schreibmaterialien Handlungen des In- und Auslandes. Aeltestes und umfangreichstes Etablissement der Branche in Deutschland gegründet 1826. Export nach allen Ländern. **August Leonhardi, Dresden.** Erfinder der berühmten patent. **Alizarintinte** echte Eisengallustinte und anderer beliebter **Schreib-** und **Copir-Tinten**, sowie verwandter **Spezialitäten.**

Für Stellensuchende des Handelsstandes
erscheint im **Vakanzen-Zeitungs-Verlag** von **S. Schwarz** in **Berlin SW.**, Charlottenstrasse 97 **täglich** die

Erscheint **täglich.** — **Kaufmännische** — Gegründet **1881.**

Vakanzen-Zeitung

Abonnementspreis: bei **Postämtern:** Vierteljährlich 3 Mk. 75 Pfg., für einen Monat, 1 Mk. 25 Pf., im **Buchhandel** u. bei der **Expedition** (Kreuzbandzusendung): Vierteljährlich 6 Mk., für 1 Monat 2 Mk. 25 Pfg., für 1 Woche 60 Pfg.

Die „Kaufmännische Vakanzen-Zeitung" bringt den Nachweis offener Stellen 1. für Lehrkräfte an kaufmännischen Instituten, 2. Agenturwesen, 3. für Disponenten und Geschäftsführer, 4. für Buchhalter, Kassierer, Expedienten und Comptoiristen, 5. für Reisende, 6. für Ladengehilfen, Kommis und Verkäufer, 7. für Lagerverwalter, 8. für Direktricen, 9. für Kassirerinnen, Buchhalterinnen und Correspondentinnen, 10. für Verkäuferinnen und Ladengehilfinnen, 11. im Putzfach, 12. verschiedene Vakanzen.
Die **Inseratengebühren** betragen pro 4gesp. Petitzeile 30 Pf.

GUSTAV ROSENZWEIG,
Cöln a. Rh.
Cartonnagen-Fabrik mit Maschinenbetrieb.
Spec. **Verpack-, Versandt-** u. **Luxus-Cartonnagen.**
Papier-Fabrik-Lager.
Gesundheits- Closetpapier 10000 Blatt M. 4.25,
mit elegantem dauerhaften Holzkasten, wodurch jedes Blatt einzeln abreissbar Mk. 5.

Büreau für
PATENT-Angelegenheiten.
G. Brandt,
Berlin SW., Kochstr. 4

Sämmtliche Zeitschriften
Unterhaltungsblätter
sowie
Wissenschaftliche- u. Fachzeitungen, etc.
für die Herren Beamten in deren Stationsort keine Buchhandlung ist, liefern wir zu folgenden festgesetzten Preisen regelmäßig sofort nach Erscheinen direct von Leipzig.
Bazar 2,50. Fürs Haus 1,—. Modenwelt 1,25. Fliegende Blätter halbjährlich 6,70. Ueber Land und Meer 3,—. Buch für Alle 1,80. Daheim 2,—. Echo 3,— Schorers Familienblatt 2,— Gartenlaube 1,60. Preuß. Jahrbücher halbj. 9,—. Leipz.-Ill.-Ztg. 7,—. Deutsche Rundschau 6,—. Vom Fels zum Meer 3,—.
Die Preise verstehen sich, wo nicht anders angegeben vierteljährlich. Porto wird extra berechnet.

Minden. **Eugen Schneider,**
Buchhandlung.

Für die Redaction verantwortlich: Eugen Schneider in Minden. — Druck von Eugen Schneider in Minden.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis halbjährlich 2,50 ℳ pränumerando einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, bei der Expedition von **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expedition: Minden Obermarktstraße 28.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Nr. 9. **Minden i. Westf., Juni 1889.** **8. Jahrgang.**

Inhalt:

Ueber Ausfuhrvergütungen, von Dr. v. Mayr (S. 65), Gestattung von Thieröl als Branntweindenaturirungsmittel für Zuckerfabriken (S. 66), Beantwortung von Fragen über Auslegung des neuen Branntweinsteuergesetzes (S. 66), Verzollung stark alkoholhaltiger Weine als Branntwein (S. 68), Zollfreien Einlaß von Mühlenfabrikaten in Bayern betr. (S. 68), Aus der Sitzung der Handelskammer zu Leipzig vom 1. März cr. (Zollfragen betr.) (S. 68), Reichsgerichtsentscheidung vom 9. Juni 1887, Substituirung von Haftstrafe für 1 Mark Geldstrafe betr. (S. 69), Bestrafung eines Brennereibesitzers wegen Nichtblankhaltens der Rohre (S. 70); Verschiedenes: Uniform der Preuß. Zuckerfabrikbeamten, Schmuggel (S. 70); Vorläufige Personalien (S. 71), Personalien (S. 71); Neue Bücher (S. 72), Briefkasten (S. 72), Anzeigen (S. 72).

Der Nachdruck ist nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Ueber Ausfuhrvergütungen

enthält v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts folgende gediegene Auseinandersetzung des Herrn Dr. v. Mayr.

§ 1. Begriff. Unter Ausfuhrvergütung versteht man die Rückzahlung einer auf einer ausgeführten Waare lastenden indirecten Steuer, möge die Rückzahlung ganz oder theilweise erfolgen. Gelangt eine auf der Waare lastende Verbrauchsteuer zur Rückzahlung, so handelt es sich um eine Steuervergütung; wird ein Zoll zurückgezahlt, so liegt eine Zollvergütung (Rückzoll) vor. Eine solche Abgabenvergütung wird hauptsächlich geleistet, wenn eine mit einer indirecten Steuer belastete Waare in unverändertem Zustande ausgeführt wird, in besonderen Fällen auch dann, wenn sie Bestandtheil eines ausgeführten Fabrikates ist. Wichtig ist die Ermittelung der auf einer gegebenen Ausfuhrmenge lastenden Steuer. Bei der Fabrikatsteuer ist die Schwierigkeit am geringsten; sie wächst, wenn die Steuer nach dem Rohstoff bemessen ist, dann ist genaue Ermittelung des durchschnittlichen Ausbeuteverhältnisses nötig. Werden Fabrikate ausgeführt, die nur zum Theil aus steuerpflichtigen Artikeln bestehen, so ist die Ermittelung darüber, wieviel von der besteuerten Waare in dem Fabrikat enthalten ist, wichtig.

Stellt sich die Ausfuhrvergütung höher heraus, als die Steuerbelastung, so liegt eine Ausfuhrprämie vor, möge sie vom Gesetzgeber beabsichtigt oder nicht gewollt sein. (Hervorragendes Beispiel aus neuerer Zeit sind die „offenen wie versteckten" Zuckerprämien, deren Beseitigung durch internationales Uebereinkommen angestrebt ist.)

Verwandt mit der Ausfuhrvergütung ist die gänzliche oder theilweise Nichterhebung eines geschuldeten Zoll- oder Verbrauchssteuerbetrages, wenn diese mit Rücksicht darauf eintritt, daß die Waare, auf welcher die indirecte Steuer lastet, unverändert oder in verarbeitetem Zustand ausgeführt wird. Die wissenschaftliche Bezeichnung Ausfuhrvergütung wird bisweilen auch hierauf erstreckt; es empfiehlt sich jedoch an dem Begriff der Ausfuhrvergütung in dem oben erwähnten engeren Sinne festzuhalten und für diese zweite Art der Ausfuhrvergütung gemäß der Sprache der Gesetze die Ausdrücke: „Zollerlaß, Zollerleichterung, Steuererlaß, Steuererleichterung" zu gebrauchen.

Theoretisch läßt sich die eine wie die andere Art des Verzichts auf das Platzgreifen der indirecten Besteuerung damit rechtfertigen, daß nur der inländische Verbrauch belastet werden solle. In vollem Umfange wird übrigens an diesem Grundsatze nicht festgehalten, namentlich, wenn es sich um verhältnißmäßig sehr geringe Belastungen oder nur um kleine Ausfuhrmengen handelt, da in diesem Falle der Gesetzgeber kein Bedenken trägt, sein Besteuerungsrecht in vollem Umfange walten zu lassen. Der tiefere Grund der Ausfuhrvergütungen ist überhaupt nicht in diesen theoretischen Erwägungen, sondern in der Absicht des Staates zu suchen, von der Ausfuhrindustrie die Schädigungen fern zu halten, welche ihr hohe Verbrauchssteuern oder Zölle bringen könnten.

Es ist deshalb auch erklärlich, daß mit Erhöhung der indirecten Steuern auch das Bedürfniß sich steigert, den Grundsatz der Ausfuhrvergütung und der anderweitigen Zoll- und Steuererleichterungen für die Ausfuhrindustrie als berechtigt anzuerkennen.

Die preuß. Gesetzgebung von 1819 war grundsätzlich gegen Steuervergütung; auch die Zollvereinsgesetzgebung war ursprünglich der Gewährung von Steuervergütungen abhold und suchte innerhalb des Vereinsgebiets durch Ausgleichungsabgaben den gewerblichen Interessen Rechnung zu tragen. Seit 1841 gelangte im Zollverein der Grundsatz der Ausfuhrvergütung zur Annahme und erfuhr mit der in neuerer Zeit eingetretenen Erhöhung der Zölle und Verbrauchssteuern — ebenso wie der Grundsatz anderweitiger Zoll- und Steuererleichterungen zu Gunsten der Ausfuhr — weitere Ausbildung.

Auf dem Gebiete der Verbrauchssteuern ist vorzugsweise die Ausfuhrvergütung, auf jenem der Zölle dagegen die Zollerleichterung entwickelt; neuestens hat mit der Einführung der „Verbrauchsabgabe" von Zucker und Branntwein neben der Materialsteuer die Ausfuhrvergütung verhältnißmäßig an Umfang verloren, da die Verbrauchsabgabe in der Regel nicht vergütet, sondern im Falle der Ausfuhr überhaupt nicht erhoben wird.

§ 2. Die einzelnen Arten der Ausfuhrvergütungen. Ausfuhrvergütungen von Verbrauchssteuern kommen bei Reichssteuern, Landessteuern, und Gemeindesteuern vor. Bezüglich der Letzteren darf auf die gesonderte Behandlung der Gemeindesteuern verwiesen werden. Ueber die Reichs- und Landessteuervergütungen ist folgendes zu bemerken:

1.) Reichssteuervergütungen: bei Zucker (Vergütung der Materialsteuer auch bei gewissen Fabrikaten, im letzteren Fall auch Vergütung der Verbrauchsabgabe); bei Branntwein (wie bei Zucker); bei Tabak (sowohl bei Rohtabak als bei Fabrikaten, bei letzteren unter gewissen Voraussetzungen auch besondere „Zoll"-Vergütung [siehe unten]); bei Bier (bei der Ausfuhr aus dem Gebiete der Brausteuergemeinschaft).

2.) Landessteuervergütungen: bei der Ausfuhr von Bier aus Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen. Das Gegenstück zur Ausfuhrvergütung von Landessteuern bildet die Uebergangsabgabe, welche bei der Einfuhr eines einer indirekten Landessteuer unterliegenden Artikels aus dem übrigen Zollgebiet erhoben wird, doch wird nicht in allen Fällen, in welchen eine Uebergangsabgabe erhoben wird, auch Steuervergütung gewährt (sächsische und badische Fleischsteuer). Bei der Ausfuhr von Salz greift die Nichterhebung der Steuer Platz, ebenso als Regel bezüglich der Verbrauchsabgabe von Zucker und Branntwein.

Ausfuhrvergütungen von Zöllen werden in Deutschland erst seit neuerer Zeit gewährt. Um die Gefahren zu vermeiden, welche ein Ueberhandnehmen des Grundsatzes der Zurückzahlung entrichteter Zölle bereiten könnte, ist die deutsche Zollpolitik bemüht, die Interessen der Ausfuhrindustrie durch weitgehende Zollerleichterungen in der Art zu wahren, daß die Einfuhr zollpflichtiger Waaren für die Zwecke dieser Industrie unter besonderen Kontrolen erfolgt, die Zölle nur zur Last geschrieben werden und bei erfolgter Ausfuhr der zollpflichtigen Waaren oder der daraus gefertigten Artikel überhaupt nicht zur Hebung kommen. Der Niederlageverkehr und insbesondere der Veredelungsverkehr, wie er schon seit langer Zeit besteht, beruhen auf diesen Grundsätzen. Mit der neueren Erhöhung der Zölle erachtete man aber diese Einrichtungen, welche auf Festhaltung der Identität der ein- und ausgeführten Waaren bei großer diskretionärer Befugniß der Verwaltung in Bezug auf die Gestattung namentlich des Veredelungsverkehrs beruhen, nicht mehr für ausreichend. Das Tabaksteuer-G. von 1879 kennt eine besondere Vergütung für Fabrikate, die (unter gewissen Kontrolen) aus ausländischen Blättern hergestellt sind, welche zwar nicht im Gesetz, aber doch im betr. Regulative ausdrücklich als Zollvergütung bezeichnet ist. Das Zolltarif-G. in der Fassung vom 5. Mai 1885 sieht nicht mehr bloß als fakultativen Veredelungsverkehr, sondern als eine den Betheiligten gesetzlich gewährleistete Einrichtung die besonderen „Erleichterungen für die Ausfuhr von Mühlenfabrikaten und Oelfabrikaten" vor, welche darin besteht, daß — ohne Festhaltung der Identität — den Inhabern der Mühlen der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechenden Menge der zur Mühle gebrachten ausländischen Getreide- bezw. Oelfrüchte nachgelassen wird. Diese „Erleichterung" geht thatsächlich viel weiter als — unter Festhaltung der Identität — die Zurückbezahlung des Getreidezolls bei nachgewiesener Ausfuhr der Fabrikate wäre. Mehrfache und aus verschiedenen Interessenkreisen befürwortete Bestrebungen, das bei den Mühlenlägern gestattete Verfahren im Interesse der Getreideausfuhr zu verallgemeinern (sog. Aufhebung des Identitätsnachweises), haben im Reichstag wiederholt zu eingehenden Erörterungen zuletzt im Februar nnd März 1888, geführt. Dabei kam auch die direkte Gewährung von Ausfuhrprämien zur Anregung. Zu einer sachlichen Stellungnahme in der Frage der Aufhebung des Identitätsnachweises kam jedoch der Reichstag nicht.

Litteratur.

Eine eingehende systematische Darlegung der Ausfuhrvergütungen und der Zoll- und Steuererleichterungen nach der gegenwärtigen Zoll- und Steuergesetzgebung fehlt. Wird vom neuen Branntwein- und Zuckersteuer-Gesetz abgesehen, so ist, was Reichhaltigkeit des Materials betrifft, vor allem zu nennen: v. Aufseß, Die Zölle und Steuern sowie die vertragsmäßigen auswärtigen Handelsbeziehungen des Deutschen Reichs, zum drittenmal bearbeitet, München und Leipzig 1886 (Separatabdruck aus den „Annalen"). In betreff der systematischen Darstellung: G. Meyer, Verw.-Recht II § 278. Roscher, Finanzwissenschaft, Stuttgart 1886, § 105. Riecke, Zölle und Rübenzuckersteuer in Schönberg, Bd III Huede Grais, 6. Aufl., 1888, § 160. v. Aufseß, Art. „Ausfuhrv." in N.L. — Für die geschichtliche Entwickelung außer der eingangs erwähnten Schrift von v. Aufseß auch Bergius, Finanzwissenschaft, 2. Aufl., § 50 u. ff. Für die Statistik: Statist. Jahrb. f. d. D. R., XV, Finanzwesen; über den Veredelungsverkehr und den Verkehr bei den Mühlenlagern jeweils Theil 1 des Waarenverkehrs es deutschen Zollgebiets mit dem Ausland (für 1887 Bd. XXXIII. Neue Folge der Statistik des Deutschen Reichs).

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Zuckersteuer.

Erlaß des Kgl. Pr. Finanz-Ministeriums d. d. Berlin, den 16. April 1889.

Das Directorium des Vereins für die Rübenzucker-Industrie des deutschen Reichs benachrichtige ich auf die Eingaben vom 8. Dezember v. J. und 13. März d. J., daß ich den hiesigen Herrn Provinzial-Steuerdirector ermächtigt habe, der Schering'schen grünen Apotheke hierselbst, Chausseestraße Nr. 19 unter den zur Sicherung des Steuerinteresses erforderlichen Bedingungen widerruflich die Erlaubniß zu ertheilen, Thieröl, welches durch einen amtlich bestellten Chemiker geprüft und unter steuerlichen Verschluß gesetzt worden ist, behufs Verwendung als Branntweindenaturirungsmittel an Zuckerfabriken abzulassen.

Die übrigen Provinzial-Steuerbehörden sind gleichfalls mit entsprechender Weisung versehen worden.

Branntweinsteuer.

Die Brennerei-Ztg. ertheilt folgende Auskünfte:

Frage. F. S. in D. a) Kann der Steuerbeamte verlangen, bei einer Nachtrevision die Kapsel des continuirlichen Apparates loszuschrauben und infolge dessen den Brenner wecken, um ihm hierbei Hülfe zu leisten? Ist der Brenner hierzu verpflichtet?

b) Wir treiben den continuirlichen Apparat nur bis auf 35 % ab, um nicht niedrigen Prozentsatz zu erhalten und die Masse des Lutters nicht so groß wird, was uns bis jetzt gestattet war und sich auch anders schlecht machte. Nun verlangt der Steuerbeamte, den Rest der Maische, der im Apparat bleibt, bis auf Null abzutreiben. Sind wir hierzu verpflichtet, oder können wir dagegen angehen?

c) Ist der Steuerbeamte berechtigt, bei einer einmaligen stattgefundenen Revision sich zweimal einzuschreiben, z B.: revidirt er am 18. März und, nachdem er den Brenner gefragt, wie am 17. die Geräthe standen, schreibt er zu gleicher Zeit auch vom 17. noch ein; ferner, wenn Morgens um 5½ Uhr die Destilirblase gefüllt, sie um 7 Uhr selbigen Morgens, wo sie noch erst recht im Betrieb war, wieder leer zu schreiben?

d) Kann uns für die zwei vorstehenden Fehler, da wir solche nicht angezeigt haben und sich später die Fälschung des

Planes herausfindet, Etwas zur Last gelegt werden? Sind wir verpflichtet, dieses dem Hauptamte zu melden außer dem Steuerinspektor? Dieser gab uns zur Antwort, es könnte darüber vielleicht ein neues Gesetz in Kraft getreten sein.

Antwort. ad a) Das Oeffnen des Apparats bei Licht kann unter Umständen z. B. bei vorhandenen Alkoholdämpfen recht gefährlich sein und unter diesem Gesichtspunkte ist die Gefahr bringende Handlung dem Steuerbeamten selbst zu überlassen, da zu derartigen Hülfeleistungen, die Gefahr für Leben und Material im Gefolge haben können, der Brenner nie gezwungen werden kann, wie bereits durch richterlichen Spruch entschieden ist. Andererseits haben Sie alle nöthigen Hülfsdienste, worunter ein Handeln zu verstehen ist, auch bei nächtlichen Revisionen zu leisten; zu diesem „Handeln" gehört z. B. Beschaffung von Licht; Feder, Tinte, Papier aber nicht.

ad b) Nächtliche Befüllung des Apparates ist, schon wegen der sonst entstehenden Verluste beim Anwärmen des Apparates am nächsten Morgen, nöthig für den Brenner. Ohne Weiteres darf der Brenner dies jedoch nicht thun, sondern muß Genehmigung haben, die unverdächtigen Brennern auch auf Antrag gegeben wird. Beantragen Sie also die nächtliche Befüllung bei Ihrem Hauptamte.

ad c) Falls sich die Handlungen des revidirenden Beamten in der von Ihnen beschriebenen Weise zeigten, so hat der Beamte in grober Weise seine Pflicht verletzt und die Revisionsbuchungen gefälscht.

ad d) Unter Umständen könnten allerdings Ihnen Unannehmlichkeiten entstehen, wenn die Revisionseintragungen z. B. als Belastungsmaterial gegen Sie verwendet werden könnten. Da die Eintragungen unwidersprochen geblieben, ist es immer sehr schwer, die Fälschung derselben nachzuweisen, da der Beamte immer in erster Linie an Glaubwürdigkeit Seitens seiner Vorgesetzten steht, gegen den Brenner aber in zweifelhaften Fällen von vorn herein Mißtrauen besteht. Wir würden den Beamten zur Aenderung aufgefordert und, falls er dieser Milde und dem berechtigten Verlangen nicht Folge gab, die Pflichtwidrigkeit zur Anzeige gebracht haben. Jede mündliche Anzeige, wie auch die von Ihnen erstattete, halten wir für ebenso wenig erschöpfend, wie die Antwort des Steuerinspektors für fast unglaublich, um ganz gelinde unsere Meinung zu sagen.

Die Redaktion der Umschau bemerkt dazu Folgendes: „Sollte sich die Sache wirklich so verhalten, wie sie oben geschildert ist, dann wollen wir nur wünschen, daß diese Veröffentlichung im Interesse des Ansehens der Steuerbeamten zur Entdeckung und exemplarischen Bestrafung der beiden pflichtvergessenen Beamten führt.—

Frage W. K. in F. Nachstehende Verfügung erhielt ich mit Zahlungs-Aufforderung in 3 Tagen. Muß ich diese Kosten tragen? Die Verfügung lautet: „Es ist neuerdings in Auslegung der früher ergangenen Vorschriften höheren Orts bestimmt worden, daß die Kosten für das Auspacken und die Besichtigung der Probenehmer sowie für das Maaßnehmen der erforderlichen Rohrleitungen und für die Befestigung der Blechklappen, nicht von der Branntweinsteuergemeinschaft, sondern von den betr. Brennern zu tragen sind. Ebenso haben die Brenner die Kosten für das Maaßnehmen zu den Blechklappen und für die Befestigung der Rohrleitungen zu zahlen. Mit Rücksicht hierauf fallen von den Kosten für die Aufstellung des Probenehmers in Ihrer Brennerei Ihnen 22 Mk. zur Last, welche Sie binnen 3 Tagen an das Königliche Steueramt einzuzahlen hiermit aufgefordert werden."

Antwort. Uns ist von dieser „Auslegung höhern Orts" Nichts bekannt.*) Wir vermögen dem § 9 des Gesetzes und der Nr. 4 der Ausf.-Best. auch nicht eine solche gewaltsame Auslegung zu geben. Dem immer und aller Orten betonten und in Aussicht gestellten entgegenkommenden Verhalten der Behörden würde eine solche Anordnung wohl auch nicht gerecht werden. Wenn Jemand sich verpflichtet die „Kosten für Anschaffung und Aufstellung" zu tragen, so ist nach gewöhnlichem Menschenverstande auch das Auspacken, Besichtigen, Maaßnehmen darunter begriffen, noch dazu, wenn der die Kosten Tragende das weitest gehende Wohlwollen zu bekunden verheißen hat. Lassen Sie sich die höhern Orts ergangene Verfügung nennen. Es würden viele Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten behoben, wenn die Unterbehörden doch endlich allgemein die ihnen zur Richtschnur dienenden Verfügungen auch dem Brenner nahmhaft machten bei ihren Zuschriften.

*) Auch uns ist eine derartige Entscheidung nicht bekannt. Die Red. d. Umschau.

Frage. G. W. in V. Sollten die Beschlüsse des Bundesraths vom 12. Juli 1888, betr. die vorläufigen Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz, dahin abgeändert sein, daß § 42a überhaupt ganz wegfällt. Es ist doch **nicht** bemerkt, daß der Absatz auf Hefenbrenner keine Anwendung findet. Nur bemerkt ist, daß auf Hefenbrenner, welche täglich 10000 bis 20000 Liter Bottichraum bemaischen, die Begünstigung von 2 resp. 4 Pfg. nicht stattfindet. Wie ich in meinem ersten Schreiben mitgetheilt, brenne ich im Jahre keine 100 Hektoliter reinen Alkohol und müßte danach nur einen Zuschlag von Mark 0,12 entrichten.

Antwort. Die Vergünstigung des § 42a trifft für Hefebrennereien nicht zu, da dieselben nur wie gewerbliche besteuert werden.

Frage. F. B. in A. Vorige Woche fand in meiner Brennerei eine Abnahme von Branntwein aus dem Sammelgefäß statt. (8 Fässer circa 1840 Ltr.) Das geaichte Alkoholometer zeigte 47 pCt. bei 5 Grad Wärme, mithin 50,5 pCt. wahre Alkoholstärke. Als wir, zwei Beamte, mein Brenner und ich, die wahre Alkoholstärke festgestellt hatten, nahm ich aus dem letzten Fasse, welches noch auf der Waage lag und nicht entleert werden konnte, einige Stechheber voll Lutter und schüttete diesen in das Gefäß, worin die Probe war. Kurz darauf kam der Ober-Steuer-Revisor und fragte nach der Probe. Ich sagte dem Aufseher, die Probe sei nicht mehr richtig, ich hätte noch was dazu gethan. Derselbe meinte aber, das schadet nicht. Als nun der Ober-Steuer-Revisor nachwog, zeigte das Alkoholometer erst 48 pCt. bei 5 Grad Wärme, nachher fast 49 pCt. bei $6^1/_4$ Grad Wärme. Der Ober-Steuer-Revisor stellte jetzt 49 pCt. bei 6 Grad Wärme gleich 52 pCt. wahre Alkoholstärke fest. Auf meine Aeußerung, derselbe hätte aber nicht ganz 49 pCt. und $6^1/_4$ Grad Wärme, erwiederte mir derselbe, die Bruchtheile würden für Ganze gerechnet und damit müßte ich zufrieden sein, und ging weg. Bei der vorigen Annahme kam ich auch nach meiner Rechnung um $^1/_2$ pCt. zu kurz.

Nachdem die Beamten weg waren, wog ich den Lutter in dem letzten Faß nach und fand, daß derselbe 57 pCt. hatte, dadurch hatte die zweite Probe auch mehr pCt. wie die erste. Nun frage ich, muß ich mich hiermit zufrieden geben, oder kann ich die zuviel bezahlten Steuern zurück verlangen? An wen muß ich denn die Reklamation richten? Wer giebt den Ausschlag bei Meinungsverschiedenheit zwischen Beamten und Brenner beim Feststellen der wahren Alkoholstärke?

Antwort. Nach der vom Finanz-Minister unter dem 18/20. Septbr. 1887 erlassenen „Anweisung zur Erhebung und Controlirung der Branntweinsteuer" kommen Theilgrade der Temperatur des Branntweins nicht in Rechnung, sondern ein halber Grad und darüber wird einem ganzen Grade voll gerechnet, Beträge unter $^1/_2$ % bleiben dagegen außer Ansatz. Besteht ferner der vom Alkoholometer abgelesene scheinbare Stärkegrad aus ganzen Graden und einem Bruchtheil, so ist der Bruch als halber Grad anzunehmen. Es ist also verschieden zu rechnen bei Ablesen der Wärmegrade einerseits und der Stärkegrade andrerseits.

Was Sie nun nach Fortgang der Beamten messen, ist für die amtliche Feststellung gleichgültig. Sie brauchten sich ja nicht bei den festgestellten Zahlen zu beruhigen, wenn Sie

sich geschädigt glauben, sondern konnten das zu Protokoll geben, Proben nehmen und in Ihrer Gegenwart versiegeln lassen, ja auch für sich eine solche behalten. Den Ausschlag geben die verschiedenen den Unterbehörden vorgesetzten Behörden.

Frage. B. L. in R. Habe im Herbst 1887 zwei Sammelgefäße je 2500 Ltr. auf Anrathen unsers Oberkontroleurs bestellt und erhalten, aber bis jetzt noch nicht aufgestellt, soll aber, sobald die Brennerei außer Betrieb ist, dieselben aufstellen. Habe eine landwirthschaftliche Brennerei, brenne 6 Monate monatlich 14 Bottiche je 1000 Ltr. Bin ich verpflichtet dieselben aufzustellen, oder wie habe ich mich zu verhalten, dieselben auf gutem Wege wieder los zu werden.

Antwort. Sie sind verpflichtet ein Sammelgefäß aufzustellen, und wenn die Bedingungen des § 6 des Gesetzes bei Ihnen vorhanden, einen Meßapparat. Dies läßt sich unter keinen Umständen umgehen. Der Fiscus wird Ihnen aber nur ein Sammelgefäß bezahlen und war der Rath Ihres Ober-Steuer-Controleurs ein nicht richtiger. Wenn es geht, nehmen Sie die Bestellung auf das zweite Sammelgefäß wieder zurück, wenn Ihnen nicht zugesichert ist, daß der Fiscus auch dieses bezahlt.

Frage. W. S. in B. In meiner Brennerei ist am 1. Februar ein Probenehmer vor der Maischblase aufgestellt worden, und der gewonnene Lutter wird auf einer Destillirblase rectificirt. Von der Steuerbehörde ist nun schon dreimal ein Probebrennen vorgenommen, um festzustellen, wie viel Schwund vorhanden. Die betreffenden Beamten haben jedesmal nach Prozenten mehr Branntwein als Lutter aus der Destillirblase gebracht; kann ich die gesetzlichen 2 pCt. Schwund trotzdem beim Haupt-Steueramt beantragen? Bislang ist mir kein Schwund vergütet.

Antwort. Sie haben eine empfehlenswerthe Blase, die Ihnen mehr Alkohol liefert, als Sie ihr zum Destilliren übergeben. Betreffs des Schwundes wollen Sie unsere Zeitung vom 1. September 1888 nachlesen.

Frage. Mein jetziges Brennereigebäude ist alt und gebrechlich, in Folge dessen ließ ich mir ein neues Gebäude eine halbe Stunde von meiner jetzigen Lage entfernt, in ein und demselben Steuerbezirke, aufführen, um hierhinein mein altes Brennereiinventar aufstellen zu lassen. Auf mein Gesuch nun vom 18. v. Mts. an das hiesige Haupt-Zollamt, worin ich um die Verlegung meines alten Betriebes nachsuchte, wird mir am heutigen eröffnet, daß einer Verlegung meiner Brennerei nichts im Wege stände, wohl aber mir mein Contingent entzogen würde.

Ist die Veränderung respective Verlegung einer alten Brennerei unter dem Gesichtspunkte des Beschlusses des Bundesraths vom 13. Januar d. J. eine Neue oder bleibt dieselbe eine Alte?

Antwort. Leider haben Sie die Vorsicht nicht gebraucht, bei einer projectirten Sache, an der die Steuerbehörde später Handlungen vorzunehmen hat, sich vor Ausführung die behördliche Ansicht zu erbitten, was wir, um Schaden und Widerwärtigkeit zu verhüten, nicht dringend genug empfehlen können. Ebenso leider und wohl noch in erhöhtem Maaße für Sie ist die Steuerbehörde in ihrem Rechte, da neu entstehende gewerbliche Brennereien Branntwein zum niedrigen Abgabensatze nicht herstellen dürfen. Da aber Ihre alte Brennerei eingeht und dafür eine neue auf anderem Terrain erbaut wird, so ist dies eben eine neue Brennerei und die Contingente sind nicht übertragbar.

Der Beschluß des Bundesraths vom 13. Januar findet auf Ihren Fall keine Anwendung.

Bei einer Zollstelle sind unter der Benennung Benicarlo und Portwein Weine in Fässern eingegangen, welche einen hohen Alkoholgehalt zeigten. Dieselben wurden zunächst nach Nr. 25 e 1 des Zolltarifs mit 24 Mark für 100 kg zur Verzollung gezogen. Nachdem jedoch festgestellt worden war, daß der Benicarlo 33,7% und der Portwein sogar 39,2% Alkohol enthielt, ist, da ein so hoher Alkoholgehalt nicht für unerheblich erachtet werden konnte, auf Grund des Instruktionspunktes III zum früheren amtlichen Waarenverzeichniß — jetzt Vorbemerkung 3 f — nachträglich der Zollsatz für Branntwein nach Nr. 25 b (* 2) des Tarifs mit 180 Mk. für 100 kg darauf in Anwendung gebracht und der Differenzbetrag an Zoll nachgefordert worden. Bei dem erheblichen Unterschiede in den Zollsätzen für Wein und für Branntwein und bezw. der Höhe der auf dem inländischen Branntwein ruhenden Abgabe hat das Preuß. Finanz-Ministerium hieraus Anlaß genommen, über die für das Zoll- und Steuer-Interesse, sowie für die inländische Branntweinproduktion wichtige Frage, bis zu welchem Grade ein Zusatz von Alkohol zu Wein etwa unbeachtet zu lassen und in welchen Fällen die Erhebung des Zolles für Branntwein statt für Wein zu erfolgen hat, sowie ferner über eine praktisch ausführbare Methode zur Feststellung eines solchen erheblichen Alkoholzusatzes Erörterungen eintreten zu lassen. Nach dem Ergebniß derselben sollen nunmehr gemäß Rescript v. 4. Mai 1889 III 6270 Weine, welche mehr als 25 Volumenprozente Alkohol enthalten, mit dem Zollsatze für Branntwein belegt werden. Der Alkoholgehalt soll in Zweifelsfällen in der Weise festgestellt werden, daß der Wein destillirt und das Destillat mit dem Thermo-Alkoholometer gemessen wird. Auf den Ursprung des Alkoholgehalts soll bei der Ermittelung nicht Rücksicht genommen werden.

Bekanntmachung der Königl. Bayr. Generaldirektion der Zölle ꝛc. die **Zollbefreiung von Mühlenfabrikaten und Bäckerwaaren im Grenzbezirke** betr.

d. d. München, den 20. Mai 1889 Nr. 12583.

Das Königl. Staatsministerium der Finanzen hat durch Entschließung vom 17. Mai 1889 Nr. 7858 für die Grenzbezirke der Königl. Hauptzollämter Waldmünchen und Passau die Anordnung getroffen, daß bis auf weiteres Jeder, welcher von der in der Anmerkung zur Zolltarifnummer 25 q 2 zugestandenen zollfreien Einfuhr von Mühlenfabrikaten und Bäckerwaaren Gebrauch machen will, bei der Anmeldung der Waaren sich als Grenzbezirksbewohner durch eine ortsbehördliche, für jede Haushaltung nur in einem Exemplare zu ertheilende Bescheinigung auszuweisen hat, auf deren Rückseite der Tag der Einführung und die Menge des eingeführten Mehles ꝛc. zollamtlich zu vermerken ist.

Vorstehende, mit der Publikation in Kraft tretende Anordnung wird den betheiligten Grenzbewohnern zur Darnachachtung andurch bekannt gegeben und hiebei zugleich ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß

1) alle an sich zollpflichtigen und daher auch die nur unter gewissen Voraussetzungen vom Eingangszolle befreiten Gegenstände nach § 21 des Vereins-Zollgesetzes in der Regel und, soweit nicht besondere Ausnahmen zugelassen sind, nur auf der Zollstraße eingeführt werden dürfen und dem Grenzzollamte angemeldet und gestellt werden müssen.

2) nach § 133 des Vereins-Zollgesetzes an Sonn- und Feiertagen eine Waarenabfertigung nicht stattzufinden hat und daher auch die zollfreie Einfuhr von Waaren der Zolltarifnummer 25 q 2 nicht zulässig ist.

Aus der Sitzung der Hand.-Kammer zu Leipzig vom 1. März 1889.

Von 15 hiesigen Kaffee-Firmen, Hentschel & Pinckert und Gen., war an die Kammer ein Gesuch um Verwendung dafür eingegangen, daß die frühere Fassung des Begleitschein-Regulativs in Bezug auf die Handhabung des Begleitscheins II wiederhergestellt werde. Früher sei es möglich gewesen den Begleitschein II für Waaren, welche für hiesige Rechnung von der Grenze nach anderen Orten gingen, hierher kommen zu

lassen und für den Betrag Steuerkredit in Anspruch zu nehmen, nach der neuen Fassung aber sei dies nicht mehr zulässig. Hierdurch sei aber Leipzig vermöge seiner geographischen Lage wesentlich gegen Dresden Chemnitz und Halle benachtheiligt.

Bei den vom Zoll- und Steuerausschuß angestellten Erörterungen hat sich nun herausgestellt, daß jene frühere Gepflogenheit nur durch eine lässige Handhabung des Regulativs möglich gewesen ist und daß ein Gesuch um Wiederherstellung dieses Zustandes keine Aussicht auf Erfolg haben würde, während andererseits hiesige Firmen unter Umständen ein Steuercreditconto z. B. in Riesa würden erlangen können. Der zu der Verhandlung eingeladene Vertreter der Firma H. & P. hat sich hierbei vorläufig beruhigt und die Angelegenheit ist somit für jetzt als erledigt anzusehen.

Namens des Zoll- und Steuerausschusses berichtet hierauf Herr Thieme über die Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern, die Einführung eines Zolles auf Bleizucker betr. Die Einführung eines solchen Zolles ist beim Bundesrath von dem Vorsitzenden der Vereinigung deutscher Bleizuckerfabrikanten mit Bezug darauf beantragt, daß in Oesterreich der Eingangszoll für dieses Erzeugniß auf 6 Gulden Gold erhöht sei und daß die österreichischen Fabrikanten mit der Ausdehnung ihres Absatzes nach Deutschland umgingen, während der deutsche Absatz nach dem Auslande durch den österreichischen Wettbewerb eine empfindliche Störung erfahren werde.

Auf Grund der angestellten Erörterungen beantragt der Ausschuß, sich auf eine kurze Anzeige des Inhalts zu beschränken,

> daß im diesseitigen Bezirke Bleizucker nicht erzeugt werde, daß aber auch der Verbrauch sich in sehr bescheidenen Grenzen halte und daß die beiden hauptsächlich an dem Handel damit betheiligten Firmen auf Befragen übereinstimmend erklärt haben, es sei ihnen von einer drückenden Konkurrenz der österreichischen Fabrikanten bisher nichts bekannt geworden.

Der in diesem Sinne gehaltene Entwurf eines Berichtes findet einstimmige Genehmigung.

Weiter berichtet Herr Thieme namens desselben Ausschusses über die Vorlage des Königl. Haupt-Zoll-Amtes, die erleichterte Kontenbewilligung für Hamburger Exporthäuser betr. Der Vertreter Hamburgs im Bundesrathe hat nämlich beantragt, die obersten Landesfinanzbehörden zu ermächtigen, bei der Bewilligung eines fortlaufenden Conto- an Inhaber von Exportmusterlagern von der Erfüllung der im § 2 des Conten-Regulativs vom 8. Juni 1887 vorgeschriebenen Kriterien (Höhe der Anschreibungen und des Absatzes) abzusehen.

Der Ausschuß legt auch hier den Entwurf eines Berichts vor, welcher mit Weglassung des Eingangs und des Schlusses lautet wie folgt:

„Der Antrag bezweckt eine Ausdehnung des Contirungswesens über dessen ursprüngliche Bedeutung hinaus. Es soll dies zu Gunsten einer Einrichtung geschehen, welche erst in jüngster Zeit einen erheblichen Umfang gewonnen hat und auf welche deshalb zur Zeit der Einführung des Contirungswesens noch nicht hat Rücksicht genommen werden können. Wenn das nächste Ziel des Antrags die Erleichterung der Aufnahme ausländischer Waaren in die Musterlager bildet, so daß an eine der Ausfuhr deutscher Industrie-Erzeugnisse nachtheilige Concurrenz gedacht werden könnte, so haben wir dem entgegen anzuerkennen, daß es gerade die Vielseitigkeit und Reichhaltigkeit der Musterlager ist, welche ausländische Käufer anlockt, und daß solchergestalt die Ergänzung des Musterlagers durch ausländische Erzeugnisse, im ganzen genommen, doch dem Absatz inländischer Erzeugnisse zu gute kommt.

„Wir glauben hiernach aussprechen zu können,

> daß der Annahme des vorliegenden Antrags erhebliche Bedenken vom Standpunkte der wirthschaftlichen Interessen unseres Bezirkes nicht entgegenstehen.

„Dabei setzen wir jedoch voraus,

> daß die Vergünstigung sich nicht auf Hamburg beschränkt, sondern daß, wie der Wortlaut des Antrags besagt, die obersten Landes-Finanzbehörden überhaupt zu solcher Bewilligung ermächtigt werden.

„Denn wenn sich auch hier ein gleiches Bedürfniß bis jetzt nicht geltend gemacht hat, so könnte dies doch bei der wachsenden Bedeutung des Ausfuhrhandels bald der Fall sein."

Herr Sch. bemerkt, er habe anfänglich geglaubt, sich gegen den Entwurf erklären zu müssen, indessen habe der Schluß ihn mit dem Anfange versöhnt. Die Angabe in der Begründung des Hamburger Antrags, daß bei dem öfteren Wechsel der Muster der Zoll den Unternehmer des Musterlagers zu stark belaste, könne er nicht für richtig halten; nach seinen Erfahrungen müsse er vielmehr annehmen, daß die Kosten für das Auslegen der Muster immer auf den ausländischen Fabrikanten zurückfallen. — Der Herr Berichterstatter entgegnet, der Ausschuß habe nicht geglaubt, dem voraussetzlich auf genaue Erhebungen begründeten Hamburger Antrage Zweifel in Bezug auf die darin enthaltenen thatsächlichen Angaben entgegensetzen zu dürfen.

Der Entwurf wird hierauf einstimmig genehmigt.

Zoll- und Steuer-Contraventionen.

Reichsgerichtserkenntniß vom 9. Juni 1887 g. M. Rep. 1091/87 I. Landgericht Verden.

Kann an Stelle der auf Grund eines strafrechtlichen Nebengesetzes (z. B. des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 § 135) festgesetzten Geldstrafe, welche den Betrag von 1 M. nicht erreicht, für den Fall der Uneinbringlichkeit derselben auf Haftstrafe erkannt werden?

St.-G.-B. § 19 Abs. 1, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 2, § 29. Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1860 § 162 (N. B.-G.-Bl. S. 317).

Aus den Gründen:

Die Vorinstanz hat den Angeklagten auf Grund der Feststellung, daß er es unternommen, den Eingangszoll für 1/4 kg rohen Kaffee im Betrage von 10 Pf. zu hinterziehen, wegen Zolldefraude zu einer Geldstrafe von 40 Pf. verurtheilt und dieser Geldstrafe für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine eintägige Haftstrafe substituirt.

Daß die erkannte Geldstrafe auf den Betrag von 40 Pf., also auf einen den Mindestbetrag des Reichsstrafgesetzbuches von 1 Mk. nicht erreichenden Betrag festgesetzt worden ist, unterliegt, wie auch die staatsanwaltschaftliche Revision anerkennt, keinem rechtlichen Bedenken. Das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 normirt in § 135 die Strafe der Zolldefraude schlechthin, und ohne Bestimmung eines Mindestbetrages derselben, auf den vierfachen Betrag der vorenthaltenen Abgabe. Dieser Vorschrift gegenüber kann zufolge des Vorbehaltes in § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche die einen solchen Mindestbetrag der Geldstrafe bei Uebertretungen anordnende Vorschrift in § 27 St.-G.-B.'s auf dem Gebiete der Zolldefraudationen keine Anwendung finden. Die Bestimmung in § 135 V.-Z.-G.'s hat vielmehr

auch dann Platz zu greifen, wenn der hinterzogene Zoll den Betrag von 25 Pf. nicht erreicht, und es ist auch in diesem Falle die Defraudationsstrafe mit dem vierfachen Betrage desselben und daher unter dem strafgesetzlichen Mindestbetrage von 1 Mk. zu erkennen.

Dagegen erachtet die Revision die Vorschriften in § 162 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes und § 29 St.-G.B.'s dadurch als verletzt, daß der den Betrag von 1 Mk. nicht erreichenden Geldstrafe ein Tag Haft substituirt ist. Der zu Gunsten des Angeklagten gestellte Revisionsantrag geht dahin, die eventuell erkannte Haftstrafe gänzlich in Wegfall zu bringen; und diesem Antrage hat stattgegeben werden müssen.

Das Vereinszollgesetz bestimmt in § 162 Abs. 1, daß für den Fall der Uneinbringlichkeit einer wegen Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz erkannten Geldstrafe statt derselben verhältnißmäßige Freiheitsstrafe einzutreten hat. Ueber das Verhältniß, nach welchem die Geldstrafe in Freiheitsstrafe umzuwandeln ist, enthält das Vereinszollgesetz selbst keine Bestimmungen, es verweist vielmehr in § 162 Abs. 2 auf die Landesgesetze, an deren Stelle nach § 3 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche die einschlagenden Bestimmungen des allgemeinen Theiles des letzteren getreten sind. Das Strafgesetzbuch enthält aber keine Vorschriften, aus welchen eine Norm für die Umwandlung einer auf Grund eines strafrechtlichen Nebengesetzes erkannten, den Betrag von 1 Mk. nicht erreichenden Geldstrafe in Freiheitsstrafe entnommen werden könnte. Das Strafgesetzbuch kennt keine Geldstrafen unter 1 Mk.; der Mindestbetrag derselben ist vielmehr in § 27 bei Verbrechen und Vergehen auf 3 Mk., bei Uebertretungen auf 1 Mk. festgesetzt. Dementsprechend schreibt es in § 29 Abs. 1 für den Fall der Uneinbringlichkeit einer erkannten Geldstrafe als Maßstab für die solchenfalls zu verfügende Umwandlung vor, daß der Mindestbetrag der einer eintägigen Freiheitsstrafe gleichzuachtenden Geldstrafe bei Verbrechen und Vergehen 3 Mk., bei Uebertretungen 1 Mk. sein soll. Einen Umwandlungsmaßstab für Geldstrafen, welche den Betrag von 1 Mk. noch nicht erreichen, hat es nicht gegeben nnd konnte es nicht geben, da ihm solche Geldstrafen überhaupt fremd sind. Daraus folgt aber, daß in Ermangelung anderer gesetzlichen Vorschriften, deren Anwendung in Frage kommen könnte, in diesem Falle eine Umwandlung überhaupt nicht eintreten kann. Sollte der den Betrag von 1 Mk. nicht erreichenden Geldstrafe mit dem Instanzurtheile eine eintägige Haftstrafe substituirt werden, so würde dies dem in § 29 Abs. 1 a. a. O. festgesetzten Geltungsverhältnisse nicht entsprechen, die Haftstrafe würde nicht, wie es § 162 des Vereinszollgesetzes vorschreibt, eine verhältnißmäßige, sondern gegenüber dem allein bestehenden gesetzlichen Umwandlungsmaßstabe des § 29 Abs. 1 eine unverhältnißmäßige, und zwar eine zu hohe sein; es würde an Stelle der Umwandlung der Geldstrafe in eine gleichwerthige Freiheitsstrafe eine Strafschärfung treten, für welche es an der erforderlichen gesetzlichen Grundlage fehlt. Ebenso aber erscheint es ausgeschlossen, an Stelle der Geldstrafe auf eine Haftstrafe in der Dauer eines Tagesbruchtheiles zu erkennen, wie solcher bei Anwendung des in § 29 Abs. 1 a. a. O. bezeichneten Geltungsverhältnisses rechnungsmäßig sich ergeben würde; dies deshalb, weil nach den maßgebenden Vorschriften in §§ 16 Abs. 1, 18 Abs. 1, 19 Abs. 2 Gefängniß- und Haftstrafe niemals in kürzerer als eintägiger Dauer erkannt und nur nach vollen Tagen bemessen werden darf, aus diesen, in § 29 Abs. 2 auch für den Fall der Umwandlung als maßgebend anerkannten Bestimmungen aber zu entnehmen ist, daß das Strafgesetzbuch bei Gefängniß- und Haftstrafen schlechthin den vollen Tag als die untheilbare Einheit der vom Richter zu verfügenden Strafe angesehen und auf Freiheitsstrafen in der Dauer von Bruchtheilen eines Tages nicht erkannt wissen will. Das letztere, die Unzulässigkeit einer nach Tagesbruchtheilen aufzuerlegenden Freiheitsstrafe, hat auch das Reichsgericht bereits in dem Urtheile vom 13. Februar 1882,

vergl. Entsch. d. R.-G.'s in Straff. Bd. 5 S. 442,

anerkannt. Wenn in diesem Urtheile ausgesprochen ist, daß die Strafe des Versuches auch dann, wenn die für das vollendete Vergehen im Gesetze angedrohte Minimalstrafe einen Tag Gefängniß beträgt, ungeachtet der in § 44 Abs. 4 St.-G.-B.'s enthaltenen Bestimmung gleichfalls auf mindestens einen Tag Gefängniß festzusetzen ist, so steht das mit der gegenwärtigen Entscheidung nicht im Widerspruche, da es sich dort um einen anderen, als den hier vorliegenden Fall der Umwandlung einer auf Grund eines Nebengesetzes erkannten Geldstrafe in Freiheitsstrafe handelte.

Bestrafung des Fabrikherrn wegen nicht blank gehaltener Branntweinröhren.

In Bezug auf den Betrieb des Brennereigewerbes ist eine in der Revisionsinstanz erfolgte Entscheidung des Berliner Kammergerichts von grundsätzlicher Bedeutung Der Besitzer einer Berliner Brennerei, Herr D., war wegen unterlassener Helle oder Blankhaltung verschiedener Branntweinröhren angeklagt, aber von der Strafkammer freigesprochen worden, weil letztere annahm, daß für die betreffende Uebertretung nicht der Besitzer, sondern der von ihm bevollmächtigte Brennerei-Inspector verantwortlich sei. Die Staatsanwaltschaft legte hiergegen Revision ein, worauf der Strafsenat des Kammergerichts die Vorentscheidung aufhob und in der Sache selbst auf eine Geldstrafe von 3 Mk. bezw. 1 Tag Haft gegen Herrn D. erkannte. In der Begründung wurde ausgesprochen, daß bei Zuwiderhandlungen gegen das Branntweinsteuergesetz in erster Linie stets der Besitzer der Brennerei verantwortlich sei, und daß diese Verantwortlichkeit nur dann erlösche, wenn die Verantwortlichkeit des Brennerei-Inspectors, Brenners oder eines sonstigen Bevollmächtigten vom Besitzer der Brennerei bei der Steuerbehörde nachgesucht und von letzterer genehmigt worden sei. („Dampf.")

Verschiedenes.

Erlaß des Kgl. Preuß. Fin-Ministeriums d. d. Berlin, den 21. März 1889. III 3392.

Ich genehmige hiermit, daß den im Zuckerhause, sowie den an der sogenannten Steuerwaage oder in sonstigen heißen Räumen der Zuckerfabriken beschäftigten Hauptamtsassistenten und Steueraufsehern gestattet werde, während des Dienstes anstatt der Uniformsröcke von Tuch solche von grauem waschbarem Drillich, und zwar von dem nämlichen Schnitt anzulegen, wie sie bei den Unteroffizieren der Infanterie im Gebrauche sind; jedoch ohne die am Stehkragen der Drillichröcke des Militärs vorhandene schwarz-weiße Litze. Dabei haben die Hauptamtsassistenten die durch das Uniformsreglement vom 8. August 1882 für sie vorgeschriebenen Achselstücke, die Aufseher dagegen eine doppelte (nebeneinander liegende) grünwollene Schnur, entsprechend der Zeichnung Nr. 22 zum Uniformsreglement, auf der Schulter zu tragen; und ist diese Schnur in derselben Weise zu befestigen wie die Achselstücke.

Als Knöpfe, deren Zahl neben zwei kleinen Knöpfen für die Schulterverzierungen, vorn an der Brust 6 und hinten an der Taille 2 beträgt, sind bei beiden Beamtenkategorien die glatten, gewölbten Metallknöpfe, wie sie das Uniformsreglement für die Aufsichtsbeamten unter Abschnitt A vorschreibt, zu verwenden und ist deren Befestigung, wie beim Militär,

derartig einzurichten, daß sie, gleich den Schulterverzierungen, beim Waschen des Rockes leicht entfernt werden können.

Ein entlassener Kommis eines Pariser Hauses zeigte vielleicht aus Rache für eine ihm angeblich angethane Unbill der New-Yorker Zollbehörde an, daß die Firma Spitzen, Gewebe, Gemälde u. s. w.. welche die Familien Vanderbild's, Robert Garret's, Orme Wilsons und anderer amerikanischer Millionäre in Europa bestellten, in Amerika einzuschmuggeln pflegte. Der nichtgezahlte Zoll wurde dennoch den Betreffenden in Rechnung gestellt. In Folge dessen sind jetzt große Beschlagnahmen erfolgt. Die Zollunterschleife sollen sich auf 250,000 Doll. belaufen.

Personal-Nachrichten.

Vorläufige Mittheilungen.

(Ohne Garantie.)

(In dieser Rubrik werden wir alle vor der officiellen Bekanntmachung durch das Centralblatt zu unserer Kenntniß gelangenden Personal-Veränderungen mittheilen, und bitten wir die Herren Beamten um möglichst baldige Anzeige ihrer Beförderungen resp. Versetzungen.)

befördert: c GrA. v. Platen in Hildesheim zum HA. in Emden, StAuff. Braumann aus Celle zum c HA. in Hildesheim;
versetzt: HA. Kiehl von Hildesheim nach Nordhorn, HA. Krethlow von Nordhorn nach Hildesheim, HA. Honig von Emden nach Hildesheim.
angestellt: HA. Arndt in Berlin als Geheimer Registrator bei dem Finanz-Ministerium.

Abkürzungen.

RR. . . .	Regierungs-Rath	HA. .	Hauptamts-Assistent
RA. . . .	„ Assessor	StA. .	Steueramts-Assistent
StR. . . .	Steuer-Rath.	ZA. . . .	Zollamts-Assist.
OStI. . .	O.-Steuer-Insp.	RI. . . .	Revisions-Insp.
OZI. . .	„ Zoll- „	OR. . . .	Ober-Revisor
StI. . . .	Steuer-Inspektor	StK. . . .	Stations-Kontr
OGrK. . .	Ober-Gr.-Kontr.	StE. . . .	Steuereinnehm.
OStK. . .	„ St.-Kontr.	StAuff. . .	„ aufseher
OKA. . .	„ K.-Assist.	ZE. . . .	Zolleinnehmer
HR. .	Hauptamts-Rendant	GrA. . . .	Grenzaufseher
HK. .	Hauptamts-Kontrol.	StS. . . .	Steuer-Sup.

Preußen.

I. Veränderungen in den Stellenbesetzungen

in der Provinz Ostpreußen

versetzt: 1. der OGrK. Jäger in Prostken in gleicher Eigenschaft nach Memel, 2. der OStK. Damerau in Marggrabowa als OGrK. nach Prostken und 3. der OGrK. Grabowski in Soldau als OStK. nach Marggrabowa;

in der Provinz Westpreußen

befördert oder versetzt: 1. der StE. II Sedelmeyer in Schlochau zum StE. I in Mewe, 2. der ZE. II Langhanke in Leibitsch als StE. II nach Schlochau und 3. der GrA. Schacht zum ZE. II in Leibitsch;

in der Provinz Brandenburg

befördert oder versetzt: 1. der HA. Bertram in Berlin zum Geh. Registrator im Finanzministerium, 2 der StE. I Pape in Arnswalde auf seinen Antrag als StAuff. nach Berlin, 3. der StE. II Reipel in Driesen zum StE. I in Arnswalde und 4. der StA. Johannsen in Soldin zum StE. II in Driesen;

in der Provinz Pommern

versetzt: der RA. König in Stettin als OGrK. nach Habelschwerdt;

in der Provinz Posen

versetzt: der RA. Andersson in Posen als OGrK. nach Soldau;

in der Provinz Schlesien

befördert oder versetzt: 1. der OStK, StI. Berndes in Waldenburg zum RI. in Düsseldorf, 2. der OGrK. Wollff in Habelschwerdt als OStK. nach Waldenburg, 3. der Assistent Loreck bei der Provinzial-Steuerdirektion in Breslau zum Sekretär bei derselben, die ZE. II 4. Wenzler in Landeck als StA nach Glatz und 5. Rosemann in Bobischau in gleicher Eigenschaft nach Landeck, 6. der StA. Fischer in Glatz zum ZE II. in Bobischau;

in der Provinz Sachsen

befördert oder versetzt: 1. der StE. II Zater in Liebenwerda in gleicher Eigenschaft nach Ortrand und 2. der StAuff. Wetzel zum StE. II in Arendsee;

in der Provinz Schleswig-Holstein

befördert oder versetzt: die Assistenten bei der Provinzial-Steuer-Direktion in Altona 1. von Kleist zum Sekretär bei einem Erbschaftssteueramte in Berlin und 2. Kayser zum Sekretär bei derselben, 3. der HA. Schmidt in Altona als Assistent bei der Provinzial-Steuerdirektion daselbst;

in der Provinz Hannover

versetzt: der OGrK., RA. Kocks in Geestemünde als Assessor an die Provinzial-Steuerdirektion in Posen;

in der Provinz Westfalen

versetzt: der RA. Ourier in Münster als OGrK. nach Geestemünde,

in der Provinz Hessen-Nassau

befördert: der Assistent Will bei der Provinzial-Steuerdirektion in Kassel zum Sekretär bei derselben.

Elsaß-Lothringen.

Ernannt: 1. Der Enregistrementsinspektor RA. Dr. Schneider in Straßburg zum etatsmäßigen RA. bei der Direktion, 2. der ZE. I. Kl. Daries in Niederseulzbach zum Assist. I. Kl. in Mülhausen, 3. der Assist. II. Kl. Diedrich in Straßburg zum Assist. I. Kl. daselbst, der Assist. II. Kl. Muschaweckh in Colmar zum StE. II. Kl. in Sierck, der Assist. II. Klasse Walther in Erstein zum StE. II. Kl. in Mörchingen, der Assist. II. Kl. Schumann in Fentsch zum StE. II. Kl. in Falkenberg, der Assist. II. Klasse Hempel in Saarburg zum StE. II. Kl. in Pfalzburg, der Assist. II. Kl. Rosenthal in Wesserling zum StE. II. Klasse in Sulz u. W., der Assist. II. Klasse Wüstendörfer in St. Ludwig zum StE. II. Kl. in Selz, der Assist. II. Kl. Fach in Hagenau zum StE. II. Klasse in Niederbronn, der Assist. II. Kl. Grasmück in Straßburg zum StE. II. Kl. in Wörth, der GrA. Pludra in Saarburg zum StE. II. Kl. in Vic, der StAuff. Ratayczak in Dornach zum StE. II. Kl. in Secourt, der StAuff. Bleyer in Gebweiler zum StE. II. Kl. in Albesdorf, der StAuff. Becker in Mülhausen zum ZE. II. Kl. in St. Ludwig, der GrA. Bredno in St. Ludwig zum ZE. II. Kl. in Lascemborn;
versetzt: der StE. I. Kl. Hirschmann in Dammerkirch nach Bolchen, der Assist. I. Kl. Welcker in Mülhausen nach Straßburg, der ZE. II. Kl. Reinhardt in Lascemborn als StE. II. Kl. nach Lörchingen, der ZE. II. Kl. Reignier in St. Ludwig als StE. II. Kl. nach Markolsheim, der ZE. II. Kl. Hitzfeld in Kiffis als StE. II. Kl. nach Pfirt, der ZE. II. Kl. Hoffmeister in Diedolshausen nach Kiffis, der OStK. Boelicke in Saarunion nach Saarburg, der OStK. Weitz in Saarburg nach Saarunion, der ZE. II. Klasse Baumann in Ottendorf als StE. II. Klasse nach Dammerkirch.
gestorben: der Enregistrementseinnehmer Madenspacher in Delme.

Bayern.

Pensionirt: der ZI. Dauer im Rechnungskommissariat der k. Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern.
befördert: der Hauptzollamts-Offizial Roth in Passau zum Zollrechnungskommissar.
versetzt: der Zollverwalter Dietl in Schellenberg nach Laufen und der Zollverwalter Schmidt in Schwarzbach nach Schellenberg. die Assistenten Zierlein von Passau nach Kufstein, Messer von Ludwigshafen a. Rhein nach Würzburg und Krauß von Ludwigshafen a. Rhein nach Nürnberg;
berufen: der Zollverwalter Gumbrecht in Waidhaus zum Hauptzollamtsoffizial in Passau und der Hauptzollamtsoffizial Kormann in Würzburg zum Zollverwalter in Kaiserslautern.
ernannt: zum Zollverwalter in Waidhaus der Zollassistent Ritter in Würzburg, zum Zollverwalter in Schwarzbach der Zollassist Wolff in Nürnberg und zum Hauptzollamtsoffizial in Würzburg der Zollassistent Gollkofer in Kufstein, der Zollassistent und fungirende Steueroberkontroleur Rein in München zum Steueroberkontroleur dortselbst und zu Grenzoberkontroleuren die Assistenten und fungirenden Grenzoberkontroleure von Gönner bei der Oberkontrole Schönsee und Steinbeiß in Lam bei der Oberkontrole Lam, Kulzer in Niederaschau bei der Oberkontrole Niederaschau, Steinmetz in Reit i. W. bei der Oberkontrole Reit i. W. und Bannmeister in Neubeuern bei der Oberkontrole Neubeuern.
zu Assistenten die geprüften Zollpraktikanten Reible von München in Passau, Fasold von München in Simbach, Lierhammer von Ludwigshafen a. Rhein dortselbst, Bornschlegel von Regensburg in Landau (Pfalz), und Reinsfeld von Furth in Ludwigshafen am Rhein, die geprüften Rechts- und Zoll-Praktikanten Meuschel und Speck zu München zu Assistenten im Rechnungs-Commissariate der General-Direktion, dann der geprüfte Zollpraktikant Lindner dahier zum Assistenten bei dem Nebenzollamte I Füßen.

Baden.

Gestorben: ZI. Schwer in Waldshut, ZE. Kramer zu Gottmadingen;
versetzt: der Hauptamtsverwalter Schlechter in Singen in gleicher

Eigenschaft zum Hauptsteueramt Konstanz, der Hauptamtsverwalter Dennig in Konstanz in gleicher Eigenschaft zum Hauptzollamt Mannheim und der Hauptamtsverwalter Stärk in Mannheim in gleicher Eigenschaft zum Hauptsteueramt Singen;

ernannt: der Revisionsoberkontroleur, ZJ. Haug in Konstanz unter Belassung des Titels ZJ. und des Ranges eines Hauptamtsverwalters zum Vorstand der Zollabfertigungsstelle am Bahnhof in Waldshut und der Sekretär Harlfinger bei der Zolldirektion zum Hauptamtskontroleur in Freiburg.

versetzt: ZE. Rheiner in Unteruhldingen in gleicher Eigenschaft zum Nebenzollamt II in Hauenstein;

ernannt: Hauptamtsdiener Kästle in Konstanz zum ZE. in Unteruhldingen, Finanzassistent Gottlob zum Hauptamtsgehilfen bei Großh. Hauptzollamt Mannheim.

versetzt: Zollverwalter Erhardt in Pforzheim nach Offenburg und Zollverwalter Röttinger in Offenburg nach Pforzheim.

Oldenburg.

ausgeschieden: Hauptamtsassistent Korthauer zu Brake, behufs Uebertritts in den Bremischen Staatsdienst;

befördert: der mit der provisorischen Verwaltung der Obergrenzkontroleurstelle zu Horumersiel beauftragte HA. Voigt zum OGrK. der mit der provisorischen Verwaltung einer Hauptamtsassistentenstelle beim Hauptzollamte Brake beauftragte Nebenzollamtsassistent Keyser zum Hauptamtsassistenten daselbst.

Neue Bücher.

Wie hat sich der Landwirth zur progressirten Einkommensteuer zu verhalten? Dargelegt von Dr. **Hermann Howard**, Prof. für landwirthschaftl. Rechnungswesen an der Universität in Leipzig. Verlag von Duncker u. Humblot, Leipzig.

Das Werkchen kann auch den Lesern der Umschau, welche als Brennereitreibende meistens ja auch Landwirthe sind, bestens empfohlen werden, weil darin auch auf Brennereibetrieb und damit zusammenhängende wirthschaftliche Zweige Bezug genommen wird.

Briefkasten.

Herr **M. B.** in **L.** Unseres Erachtens müssen

1. eiserne Kugeln mit Wollengarn umsponnen, zur Massage dienend, gemäß Anmerk. 5 S. 165 nach Beschaffenheit des Materials,

2. Vogelhaus mit Gestell von Holzstäben mit Eisendrähten durchzogen, Boden von Holz nach 13 f, da Holz vorherrschend, Draht nur unwesentlich ist, verzollt werden.

Subscriptions-Einladung.

Die hohen Zoll- und Steuerbehörden, sowie die Herren Zoll- und Steuerbeamten werden davon in Kenntniß gesetzt, daß im August d. J. erscheint:

Appelt-Behrend
Kommentar
zum
Deutschen Zolltarif

nach Maßgabe des amtlichen Waarenverzeichnisses, der Bundesrathsbeschlüsse und der von den Landes-Finanzbehörden gegebenen Erläuterungen.

Dritte Auflage
neu bearbeitet von
C. Behrend, Rechnungsrath.

Welche Erweiterungen das Werk erfahren hat, geht aus dem Umstande hervor, daß in dieser dritten Auflage das Exemplar ungefähr 77 Bogen (gegen 44 Bogen der 2. Auflage) stark wird.

Der **Subscriptionspreis** des geehefteten Exemplares dieser dritten Auflage, auf holzfreiem Papier gedruckt, ist **11 Mk.** (elg. geb. 16 Mk. 25 Pf.)

Nach Erscheinen des Werkes tritt ein erhöhter Ladenpreis ein.

Wittenberg 1889 Mai. **R. Herrosé,** Verlagshandlung.

Nicolaus Alt,
H. Grieve's Nachfolger
Berlin W. Kanonierstraße 61,

empfiehlt sich zur Anfertigung aller **Uniformen** und **Effekten** für die Herren Steuerbeamten zu den solidesten Preisen. Eleganter Sitz und gutes Material wird garantirt.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß
von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin
mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franco versandt.

Verlag von **Eugen Schneider** in **Minden i. W.**

Sammlung deutscher Zoll- und Steuergesetze.

Nr. 1. Die gesammte Branntweinsteuergesetzgebung im deutschen Reich. Herausgegeben von A. Schneider, Königl. Pr. Steuerrath in Hildesheim.

I. Theil. Die Gesetze mit den Motiven und dem Reichstags-Commissionsbericht . . . Mk. 1.—

II. Theil. Ausführungsbest. u. Regulative (Im Druck) 2.—

Nr. 2. Die gesammte Zucker-, Zoll- und Steuergesetzgebung im deutschen Reich v. A. Schneider, Kgl. Pr. Steuerrath.

I. Theil. Die älteren Gesetze cart. Mk. 0.50

II. Theil. Das Gesetz vom 9. Juli 1887 nebst Ausführungsbestimmungen (Im Druck) cart. Mk. 1.—

Der praktische Aufsichtsbeamte. Ein Leitfaden für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienst-Anwärter mit mehreren erläuternden Zeichnungen nach den neuesten gesetzlichen Aenderungen bearbeitet von A. Schneider, Kgl. Pr. Steuerrath. 4. Auflage, gr.° geh. 4 Mk., geb. 4 Mk. 80 Pf.

Der prakt. Erheber der Zölle und indirekten Steuern. Ein Rathgeber für Beamte, welche zur Verwaltung von Zoll- und Steuer-Aemtern oder Steuer-Recepturen berufen werden, von A. Schneider, Königl. Pr. Steuerrath gr. 8° geh. 2 Mk., eleg. geb. 2 Mk. 50 Pf.

Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale für die Waarenabfertigung von W. Ballerstedt, Königl. Steuerinspector cart. 1 Mark.

Branntweinsteuer-Tarif zum Gesetz vom 24. Juni 1887. 25 verschiedene Erhebungssätze, systematisch dem Gesetze entsprechend geordnet, mit eingehendsten Erläuterungen versehen von Barfknecht, Königl. Ober-Steuer-Kontr. cart. Mk. 0,75.

Der poetische Reichszöllner Das deutsche Vereinszollgesetz in Memorialversen von M. Schneider, kl. 8° geh. Mk. 0,75, eleg. in grün Callico mit reicher Gold- und Silberpressung geb. Mk. 1.

Eine silberne
Denkmünze
zum **Andenken an den Zollanschluß Hamburgs**
wird zu kaufen gesucht.
Off. m. Preisang. a. d. Exp. d. B.

Druckſachen aller Art
liefert schnell und sauber
Eugen Schneider,
Minden.

Junge Leute

mit guten Schulkenntnissen, welche Lust haben den Buchhandel sowie das Druckerei- und Zeitungswesen zu erlernen, können in der unterzeichneten Firma als Lehrling eintreten.

Ueber das Nähere ertheilt Auskunft

Eugen Schneider,
Minden i. W.,
Buchhandlung und Buchdruckerei, Expedition der Umschau auf dem Gebiete des Zoll- u. Steuerwesens.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider, Minden — Druck von Eugen Schneider in Minden.

Die Amschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis halbjährlich 2,50 ℳ pränumerando einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, bei der Expedition von **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expedition: Minden Obermarktstraße 28.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Nr. 10. **Minden i. Westf., Juni 1889.** **8. Jahrgang.**

Inhalt:

Subordinationsverhältniß (S. 73), Erlaß betr. Haftung für Maischsteuer-Defraudationen (S. 73), Ueber Probenehmer und Meßapparate (S. 74), Die Handelskammer zu Leipzig über die Frage der Erhöhung des Empfangszolls auf Cigarreten (S. 74), Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Harburg pro 1888 (S. 75), Veröffentlichung der Handelsverträge (S. 75), Reichsgerichtserkenntniß vom 19. Febr. 1889., betr. Waarenführer (S. 76), Personal-Nachrichten (S. 78), (Vermischtes S. 79), Anzeigen (S. 80).

Der Nachdruck ist nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Subordinationsverhältniß.

In Preußen herrschen Zweifel darüber, ob die Bezirks-Oberkontroleure Vorgesetzte der Amtsverwalter ihres Bezirks sind oder nicht, und sind diese Zweifel neuerdings dadurch vermehrt worden, daß nach dem Finanzministerialrescript vom 5. Juni 1888 III 10801 die Verwalter der neugeschaffenen Zuckersteuerstellen, welche Hauptamtsassistenten sind, also den Einnehmern im Range gleichstehen, dem Bezirks-Oberkontroleur untergeordnet sein sollen.

Nach den Finanzministerialrescripten vom 15. November 1819 III 17713 und vom 13. August 1825 III 15371 (Schütze S. 103) sind die Bezirks-Oberkontroleure als Stellvertreter des Oberinspectors Vorgesetzte der Neben-Zoll- und Unter-Steuerämter; diese Bestimmung ist auch in alle Dienstanweisungen für Oberkontroleure übergegangen und bisher nicht als aufgehoben bezeichnet worden. Allerdings heißt es am Schlusse eines neueren Finanzministerialrescripts vom 8. April 1879 III 4321: „Zu den Beamten der Hebestellen stehen die Bezirks-Obercontroleure nur im Verhältniß der Kassencuratoren", indessen erörtert dies Reskript die verschiedenen Subordinationsverhältnisse lediglich im Sinne des § 18 des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 d. h. also vom Gesichtspunkte der Strafbefugniß den untergebenen Personen gegenüber aus und kann das letzterwähnte Rescript wohl nur so verstanden werden, daß der Bezirks-Oberkontroleur dem Einnehmer persönlich nicht als zu Strafen befugter Vorgesetzter gegenübersteht.

Dies schließt unseres Erachtens aber nicht aus, daß er Vorgesetzter des von dem Einnehmer verwalteten Amtes ist, um so weniger, als er für richtige und vorschriftsmäßige Amtsverwaltung verantwortlich gemacht wird.

Mit dieser Auffassung stimmt auch das Finanzministerialrescript vom 30. Juli 1845 III 15294 überein, welches besagt: „Der Ober-Controleur ist zu Warnungen und Verweisen gegen die Aufseher ꝛc. nicht aber gegen die Mitglieder der Neben- und Unterämter und gegen die Salzfactoren befugt.

Hiernach unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß der Bezirks-Oberkontroleur den Amtsstellen seines Bezirks vorgesetzt und daher auch berechtigt ist, den Amtsverwaltern Belehrungen und Zurechtweisungen zu ertheilen.

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Erlaß, betr. Haftung für Maischsteuer-Defraudationen.

In einem kürzlich vorgekommenen Einzelfalle hat das Königl. Finanzministerium auf die Vorstellung des betr. Brennereibesitzers in dem an ihn jetzt gegangenen Bescheide Bedenken getragen, zur Beibehaltung des im Jahre 1877 wegen wiederholter Maischraumsteuer-Defraudation bestraften Brenners die Zustimmung mit der Wirkung zu ertheilen, daß der Brennereibesitzer bei etwaigen weiteren Vergehen desselben gegen die Bestimmungen der Branntweinsteuer-Gesetzgebung von der aus § 32 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 bezw. § 66 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 sich ergebenden Haftbarkeit freibleiben würde. Bei der Höhe der nunmehr geltenden Abgabensätze und der Schwierigkeit einer ausreichend sichernden steuerlichen Controlle müsse seitens der Staatsverwaltung besonderer Werth darauf gelegt werden, Personen aus den Brennereien entfernt zu sehen, deren Zuverlässigkeit der Brennereibesitzer selbst dadurch als zweifelhaft bezeichnet, daß er sich vor den gesetzlichen Folgen etwaiger neuer Defrauden zu schützen sucht. Das Königl. Finanzministerium hat daher aus diesen Gründen die nachgesuchte Zustimmung zur Beibehaltung des bestraften Brenners nicht ertheilt. Wenn daher dee Brennereibesitzer diesen vor 12 Jahren wegen Maischraumsteuer-Defraudation vorbestraften Brenner in seinem Dienste behalten will, so übernimmt der erstere für die Handlungen seines Brenners die Haftbarkeit in vollem Maße.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Ueber Probenehmer und Meßapparate.

Man schreibt der „Brennerei-Zeitung,"

„Die in der Brennereizeitung vom 1. Mai gebrachten Mitteilungen über die leichte Ausführbarkeit von Defraudationen sind geeignet falsche Auffassungen über die Tauglichkeit derselben und Beschwerden für die Brenner hervorzurufen. Es dürfte daher an der Zeit sein, durch weitere Erörterungen ein klares Urtheil über die Brauchbarkeit der Apparate zu schaffen. Meine weiteren Ausführungen sollen die Angelegenheit um einen Schritt weiterführen und will ich versuchen, folgende Fragen sachgemäß zu beantworten.

1. Sind die Anzeigen des Probenehmers zuverlässig?

Soviel mir bekannt, arbeiten die Probenehmer zur Zufriedenheit der Brenner und der Behörde. Meine eigenen Erfahrungen stimmen damit überein und es haben die Beobachtungen ergeben, daß die Menge des durch den Probenehmer geflossenen Branntweins mit großer Genauigkeit von demselben angezeigt wird und daß auch die Alkoholstärke der Probe den durchschnittlichen Alkoholgehalt des Branntweins genau angiebt. Eine angeblich zum Nachtheil des Fiscus erfolgende Verdunstung des Alkohols in dem Probesammler, ist bisher nicht festgestellt worden und ist jedenfalls so minimal, daß die Anzeigen des Alkoholometers nicht dadurch berührt werden. Meines Erachtens ist die Verdunstung im Probesammler, wenn sie stattfindet, nicht stärker als diejenige in den Lutter- und Branntweingefäßen der Brennereien, also auf das Steuerinteresse von keinem Einfluß.

2. Wie sind Defraudationen zu verhüten?

Daß Defraudationen möglich sind, ist verschiedentlich, auch durch Versuche festgestellt worden, und zwar können dieselben durch Zustopfen des Abflußrohres oder durch Einführung von Wasser durch dasselbe begangen werden. Diese Manipulationen haben die Wirkung, daß die Probe verdünnt und vergrößert wird, ohne daß das Zählwerk von letzterem Anzeige macht. Sache der Behörde dürfte es sein, einen kleine Bruchtheile eines Liters anzeigenden Meßcylinder und eine Tabelle anfertigen zu lassen, welche die Größe der Proben bei den verschiedenen Luttermengen und den verschiedenen Stärke- und Wärmegraden des Lutterz angiebt und die Beamten zu veranlassen, die Probe jedesmal genau zu messen und hierüber Notiz zu führen. Größere Abweichungen sollten die Behörde ermächtigen, falls nicht Fehler am Probenehmer festgestellt werden, den Probenehmer auszuschalten und den Brenner zu zwingen, auf seine Kosten die zur Feststellung des Alkohols weiter anzuordnenden Vorkehrungen zu treffen. Eine beabsichtigte Defraudation würde sofort entdeckt werden und unredliche Brenner würden wegen den ihnen erwachsenden Kosten von jedem ferneren Defraudationsversuch abstehen.

Jeder die Abfertigungen leitende umsichtige Beamte wird schon heute dieses Verfahren einschlagen, ohne die speziellen Anordnungen der oberen Behörde abzuwarten, und jeder redliche Brenner mag schon jetzt im eigenen Interesse für geeignete Meßgefäße sorgen, damit den Beamten das Nachmessen der Probe erleichtert wird. Der abfertigende Beamte wird auch darauf sehen müssen, daß der Probenehmer nie, auch nur annähernd gefüllt wird, damit die Vergrößerung und Verdünnung der Probe stets festgestellt werden kann. Wir sind überzeugt, daß fernere Klagen unterbleiben würden."

Die „Brennerei-Zeitung" ertheilt in ihrer Nr. 118 nachstehende zutreffende Antwort auf folgende Anfrage.

Frage. N. N. in N. Hierdurch erlaube mir mitzutheilen, daß, da ich statt am 25. erst am 30. März dieses Jahres die fällige Steuer für Dezember mit 1173,35 Mark entrichtete, mir der Credit entzogen wurde resp. werden soll. Im Monat April bezahlte ich die Steuer am 26. und war mir kurz vorher bedeutet worden, daß ich einen sicheren Bürgen für die rückständige Steuer stellen solle; ich sandte daher eine Police der Unfallversicherung an das Haupt-Steuer-Amt, welche mir jedoch laut beiliegendem Schreiben zurückgesandt wurde. Heute Morgen kamen 2 Oberkontrollbeamten,, welche mir ein kleines Quantum Branntwein, sowie 4 Pferdegeschirre pfändeten und welches zusammen, wenn ich die restirende Steuer nicht bis zum 1. Juni entrichtet habe, öffentlich versteigert wird. Ich möchte nun bitten, mir mitzutheilen, ob hiergegen keine Schritte zu thun sind und ob das gesetzlich recht gehandelt ist, da ich die Steuer, wenn auch gerade nicht am 25., so doch immer in demselben Monat entrichtet habe.

Antwort. Leider ist in der Sache nichts weiter zu thun, als schleunigst zu zahlen. Die Steuerbehörde hat durchaus richtig gehandelt und ist Ihnen, wie wir aus den uns zugesandten Papieren ersehen, mit der weitgehendsten Milde entgegengekommen, da sie Ihnen noch Ausstand gegeben hat. Da sie am 24. März die Steuer für Januar, Februar und März nicht zahlten, mußte Ihnen der fernere Steuer-Credit sofort entzogen werden und Sie sofort die anfällige Steuer entrichten, was Ihnen aber erst fast 3 Wochen hinterher mitgetheilt und sogar erst Ende April Ihnen die Stellung eines sicheren Bürgen anheim gestellt wurde bis zum Anfang Mai, unter Androhung executiver Beitreibung. Ueber die Sicherheit des zu stellenden Bürgen resp. der nicht im Gesetze genannten Papiere haben die betr. Beamten des Haupt-Steuer-Amtes zu entscheiden, da leider die persönliche Haftbarkeit der Beamten für richtigen Eingang der Steuer besteht. Sie haben fortan auch die Steuer im Voraus zu entrichten, der verlorene Credit kann Ihnen nur durch Entscheid der obersten Behörde wieder eröffnet werden. Wir bemerken nochmals, daß Ihr Haupt-Steueramt sehr milde verfahren ist und seine Anordnung gesetzlich durchaus gerechtfertigt ist.

Wünsche-Verbesserungsvorschläge.

Gutachtliche Aeußerung der Handelskammer zu Leipzig über die Frage der Erhöhung des Eingangszolles auf Cigaretten,

dem Königlichen Ministerium des Innern erstattet unter dem 24. Mai 1889.

Die von dem Königlichen Hohen Ministerium mittelst Verordnung Nr. 558 III A vom 4./7. v. Mts. zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegte, hier wieder beifolgende Petition des Verbandes Deutscher Cigarettenfabriken um Erhöhung des Eingangszolles auf Cigaretten hat wegen Abwesenheit mehrerer Mitglieder des Zoll- und Steuerausschusses erst jetzt zur Berathung gelangen können.

Die in der Petition zur Unterstützung des Antrages auf Erhöhung des Zolles von 270 Mk. auf 1000 Mk. angeführten Umstände bedürfen in einigen Punkten der Ergänzung, zum Theil der Berichtigung.

Allerdings hat die Einfuhr von Cigaretten in den letzten Jahren nicht unerheblich zugenommen, die Ausfuhr dagegen sich vermindert. Während im Durchschnitte der Jahre 1881 bis 85 die Einfuhr nur 331 Dpletr., die Ausfuhr aber 806 Dpletr. betrug, hat sich in den letzten drei Jahren das Verhältniß gestaltet wie folgt:

im Jahre		Einfuhr	Ausfuhr
1886	Dpletr.	475	622
1887	„	547	697
1888	„	650	509

Nur erst im letzten Jahre hat also die Einfuhr die Ausfuhr überstiegen — eine Erscheinung, die wie sich weiterhin ergeben wird, mindestens theilweise auf vorübergehenden Ur-

sachen beruht. Gegenüber dem Wettbewerbe, welchen die einheimischen Fabrikanten einander bereiten, kommen die obigen Einfuhrmengen wohl noch nicht sehr stark in Betracht; namentlich gegenüber dem Umstande, daß wie der jüngste Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Dresden (S. 171) hervorhebt, „viele Detaillisten ihren Bedarf selbst herstellen und die Waare zu unglaublich niedrigen Preisen verschleudern."

Von fremden Erzeugungsländern ist es besonders Egypten, dessen Wettbewerb, begünstigt durch den bequemen Bezug guten türkischen Tabaks und durch geringe Arbeitslöhne, sich neuerdings stärker geltend macht; in der Reichs-Waarenstatistik kommt die Einfuhr dieses Landes wohl hauptsächlich auf der Grenzstrecke Oesterreich Ungarn zum Vorschein, während die Einfuhr aus den deutschen Zollausschlüssen meist nordamerikanisches Erzeugniß umfassen dürfte.

Von den nach dem obigen eingeführten Mengen entfallen auf die Grenzstrecken

im Jahre	Oesterreich-Ungarn	Rußland	Zoll-Ausschlüsse
1886	Dpletr. 82	139	130
1887	„ 111	149	142
1888	„ 159	165	142

Der Einstandspreis für 1000 Stück Cigaretten wird von einem sachkundigen Mitgliede der Handelskammer auf 25 bis 60 Mk., je nach der Güte, angegeben, das Gewicht für 1000 Stück einschließlich der unmittelbaren Umhüllungen auf 1,5 bis 2 Kg. Danach würden die Einfuhrmengen der letzten Jahre nach 1000 Stück gerechnet, sich nicht unerheblich niedriger stellen als in der Petition angegeben ist, nämlich — einen Durchschnittssatz von nur $1^2/_3$ Kg. angenommen — auf 27000 bez. 28500 und 32900 in den Jahren 1885 bis 87 und auf 39000 im letzten Jahre.

Unrichtig ist es auch, wenn die Petition Italien unter die Länder rechnet, welche für die deutsche Einfuhr „so gut wie verschlossen sind"; nach Ausweis der amtlichen Statistik hat die Ausfuhr nach Italien betragen:

im Jahre	1886	Dpletr. 324
„ „	1887	„ 409
„ „	1888	„ 240

mithin viel mehr, als aus irgend einem Lande nach Deutschland eingeführt worden ist. Die hohe Zahl des Jahres 1887 dürfte aber ebenso wie die Vergleichsweise niedrige des Jahres 1888 dem Umstande zuzuschreiben sein, daß mit dem 1. Januar 1888 der italienische Zoll von 20 auf 35 Lire erhöht und daß vor Eintritt der Erhöhung noch möglichst viel Waare über die Grenze gebracht worden ist. Ein sicheres Urtheil wird erst nach Abschluß des laufenden Jahres zu gewinnen sein.

Anzuerkennen bleibt immerhin, daß die Lage der deutschen Cigarettenindustrie durch die hohen Zölle und die Monopole im Auslande erschwert ist. Deshalb, wie mit Rücksicht darauf, daß es sich um eine entbehrliche, dem verfeinerten Genuß dienende Waare handelt, spricht die Handelskammer sich nicht unbedingt gegen jede Erhöhung des Zolles aus; das Verlangen nach einer Erhöhung von 270 auf 1000 Mk. erscheint ihr jedoch als viel zu weitgehend da ein solcher Satz (gleich 15 bis 20 Mk. auf 1000 Stück) zu dem angegebenen Werthe der Waare und zu den verwandten Sätzen des deutschen Zolltarifs in keinem Verhältniß stehen würde.

Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Harburg pro 1888.

Geschäftslage.

Das Gesammtbild der wirthschaftlichen Verhältnisse des Handelskammerbezirks kann als ein günstigeres bezeichnet werden als dasjenige der vorhergegangenen Jahre.

In der Industrie ist, mit ganz geringen Ausnahmen, guter Absatz bei entsprechend lohnenden Preisen gewesen, fast alle Fabriken des Bezirks waren voll beschäftigt und haben günstigere Preise als in den Vorjahren erzielt.

Da sowohl bei der kleinen als bei der großen Schiffahrt die Frachten gestiegen sind, so kann die Rhederei gleichfalls auf ein günstigeres Jahr zurückblicken.

Nur die Lage des Handels ist dieselbe geblieben wie in den vorhergegangenen Jahren. Es wird nicht nur über zunehmende Concurrenz und den stets steigenden Unfug des Hausirhandels und des sogenannten Detailreisens geklagt, sondern es ist namentlich auch in Folge der schlechten Ernte die Kaufkraft der Bevölkerung eine geringere geworden.

Erzeugung und Vertrieb von mineralischen Waaren.

Die Vorwohler Portland-Cement-Fabrik in Neuland bei bei Harburg beschäftigte 78 Arbeiter und stellte aus 312651 Centner Kalk- und Thonmaterialwaaren 50351 Normalfaß Portland-Cement her. Die Nachfrage nach Cement war das ganze Jahr hindurch eine lebhafte, und der Absatz daher flott. Auch die Preise haben sich im Vergleich zu den Vorjahren günstiger gestaltet.

Die Fabrik berichtet ferner Folgendes:

„Von Hamburg, Bremerhafen und Stettin aus werden alljährlich circa 1 Million Faß Cement exportirt. Das Faßholz hierzu wird zum allergrößten Theile aus Norwegen und Schweden importirt unter Zahlung eines hohen Eingangszolls. Dasselbe ist mit den Faßreifen der Fall, welche aus Holland bezogen werden. Es wäre sehr zu wünschen, daß dieser Zoll rückvergütet würde, für dasjenige Material, welches in Form von Fässern wieder exportirt wird. Es erscheint dieser Wunsch um so mehr gerechtfertigt, als bei einer lebhaften Nachfrage nach Cement in Deutschland sofort englischer Cement und zwar ohne Eingangszoll eingeführt wird, und es läßt sich nicht verkennen, daß hierin ein Mißverhältniß besteht, dem abzuhelfen entschieden in berechtigtem Interesse der diesseitigen Cement-Industrie liegt."

Erzeugung und Vertrieb chemischer und anderer Producte. Chemikalien.

In England, dem Hauptabsatzgebiete der deutschen Salpeterfabriken, hatte das deutsche Fabricat wieder unter der Concurrenz des indischen Salpeters zu leiden, während der Export nach Rußland und Oesterreich in Folge der hohen Eingangszölle dieser Länder gänzlich ausgeschlossen blieb. Die österreichischen Salpeterfabriken dagegen können ihr Fabrikat zollfrei an den deutschen Markt bringen. Der Export nach Rußland und Oesterreich würde nur durch Beseitigung der hohen Eingangszölle dieser Länder gehoben werden können; anderenfalls dürfte es sich wohl empfehlen, die deutsche Salpeterindustrie durch entsprechenden Eingangszoll gegen die österreichische Conkurrenz zu schützen.

Aus der 24. Sitzung der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern.

Zu Punkt V der Tagesordnung:

„Veröffentlichung der Handelsverträge"

referirt Herr Kommerzienrath Maison.

Das Königl. Staatsministerium des Innern hat nachstehende vom 7. April d. J. datirte Zuschrift an die Kammer gerichtet:

„Auf Seite 36 des Jahresberichtes der Handels- und Gewerbekammer von Schwaben und Neuburg für 1888 ist betont, daß die Meistbegünstigungsklausel in den Handelsverträgen eine Quelle beständiger Beunruhigung für alle am Export betheiligten Geschäfte sei, und daß diese Calamität erhöht werde durch die ungenügende Publikation der in Handelsverträgen und Zolltarifen auswärtiger Staaten vorkommenden, für die deutsche Handelswelt wichtigen Aenderungen. Zugleich ist der Wunsch ausgesprochen, daß derartige durch die Meistbegünstigungsklausel bedingte

Aenderungen rechtzeitig und in authentischer Weise durch ein jedermann zugängliches Zentralorgan zur Veröffentlichung gelangen möchten.

Es ergeht der Auftrag, zu berichten, ob sich der von der Handels- und Gewerbekammer von Schwaben und Neuburg betonte Mißstand auch im Bezirk der Handels- und Gewerbekammer geltend gemacht hat und hienach das Bedürfniß eines Centralorgans gedachter Art neben dem deutschen Handelsarchiv als gegeben erachtet wird."

Die bezügliche Stelle des Jahresberichts der schwäbischen Kammer lautet folgendermaßen:

„Schon in unserem Jahresberichte für 1887 (Seite 73) haben wir betont, daß die Meistbegünstigungsklausel eine Quelle beständiger Beunruhigung für alle am Export betheiligten Geschäfte ist. Die gleiche Erfahrung wurde auch von anderen kommerziellen Körperschaften gemacht; wir finden dieselbe unter anderem konstatirt in dem Jahresberichte der Handelskammer in Düsseldorf für 1887 Seite 3 und in den Jahresberichten der württembergischen Handels- und Gewerbekammern, systematisch zusammengestellt von der Königlichen Centralstelle für Handel und Gewerbe, Jahrgang 1886, Erster Theil, Seite 41. Diese gewissermassen prinzipielle, durch das Wesen der Meistbegünstigungsklausel bedingte Kalamität wird aber noch erhöht durch die Art und Weise, in welcher die vorkommenden Aenderungen bekannt werden. Die Geschäftswelt erfährt nur fragmentarisch, was ihr bevorsteht, oder gar schon eingetreten ist. Es fehlt nicht an dankenswerthen Bemühungen, das Publikum aufzuklären, vergl. z. B. Handelsarchiv Jahrgang 1888 Erster Theil, Seite 293, und verschiedene Notizen in politischen Blättern, z. B. zweite Beilage zur Allg. Ztg. Nr. 185 vom 5. Juli 1888."

„Diese Bemühungen treten aber nur vereinzelt auf und können eine fortdauernde rechtzeitige Publikation in einem officiell dazu bestimmten Centralorgan nicht ersetzen. Eine bezügliche Thätigkeit der Handelskammern erscheint gleichfalls nicht zweckentsprechend, da dieselbe nicht rechtzeitig in den Besitz des authentischen Materials gelangen, und überdies nicht abzusehen ist, warum eine und dieselbe Arbeit ungefähr achtzigmal mit unzulänglichen Mitteln unternommen werden soll. Es erscheint sonach dringend wünschenswerth, daß die durch die Meistbegünstigungsklausel bedingten Aenderungen rechtzeitig und in authentischer Weise durch ein jedermann zugängliches Centralorgan zur Veröffentlichung gelangen."

Die Meist-Begünstigungs-Klausel bewirkt bekanntlich nur, daß der Staat, zu dessen Gunsten sie in den Vertrag aufgenommen worden ist, nicht schlechter behandelt wird als andere Staaten; sie ist bei der gegenwärtigen Zoll-Gesetzgebungsart von größter Wichtigkeit, da jede Aenderung einer Zollposition seitens eines Staates, mit welchem Deutschland auf dem Fuße der Meistbegünstigung einen Vertrag geschlossen hat, auch unseren Handel trifft, eventuell uns zugute kommt. Aber eben durch die autonomen Zolländerungen, gegen welche auch die Meistbegünstigung keinen Schutz gewährt, werden Handel und Industrie in einer Weise überrascht, daß eine Schädigung gar nicht zu vermeiden ist. Aus meiner Praxis sind mir derartige Fälle in größerer Zahl bekannt, und nicht selten mußten Geschäfte, durch plötzliche Zolländerungen betroffen, all ihre bisher getroffenen Einrichtungen über den Haufen werfen.

Derartige Verhältnisse wurden bei Beginn der jetzigen autonomen Zollgesetzgebung vorausgesagt und können daher nicht überraschen, sondern nur schmerzlich berühren. Ein mir befreundetes Haus hat eine bedeutende Fabrik-Anlage bloß für den italienischen Bedarf eingerichtet und Jahre lang Opfer gebracht; als endlich ein Erfolg erwartet werden durfte, wurden plötzlich die Zölle geändert und das ganze Exportfeld ging verloren. Derartige Fälle stehen nicht vereinzelt da. Kleinere Industrien bemühen sich, im Ausland ein Absatzgebiet zu finden, kalkuliren auf Grund der bestehenden Zollverhältnisse, und versprechen dann endlich die Bemühungen einen lohnenden Erfolg, so wird dies wieder durch autonome Zollerhöhungen illusorisch gemacht. Dabei ist es noch gut, daß derartige Zollerhöhungen nicht ganz plötzlich die Geschäftswelt überraschen; gewöhnlich vollziehen sie sich etwas langsamer, man merkt bereits eine Zeit vorher, daß etwas in der Luft liegt, und kann sich darnach richten. Ganz besonders nothwendig erscheint es hierbei, daß gerade den kleineren Industrien, die nicht so direkt am Puls des öffentlichen Lebens stehen, Gelegenheit geboten werde zu erfahren, was geschehen ist; und nicht bloß die Zoll-Erhöhungen, sondern auch die Zoll-Ermäßigungen sind bedeutungsvoll und deren Kenntniß dringend erforderlich.

Richtig ist, daß das Handelsarchiv derartige Zollveränderungen zur allgemeinen Kenntniß bringt; aber sein Leserkreis ist ein sehr geringer. Auch die Schaffung eines Centralorgans ausschließlich zu dem gedachten Zweck scheint mir kaum durchführbar, da ja die in Rede stehenden Zoll-Erhöhungen nicht mit einer bestimmten Regelmäßigkeit erfolgen können.

Es liegt ja nahe, daß eine derartige Veröffentlichung in einem Reichsorgan erfolge, und ich bin daher der Anschauung, daß zu der besprochenen Publikation der Reichsanzeiger benützt werden solle.

Zoll- und Steuer-Contraventionen.

II. Strafsenat. Urtheil vom 19. Februar 1889 g. G. Rep. 238 89.

Wer ist als letzter Waarenführer im Sinne des § 31 des Begleitscheinregulativs und § 151 V.-Z.-G's. anzusehen?

Vereinszollges. v. $\frac{26 \text{ September}}{1. \text{ Juli}}$ 1889 § 151, Begleitscheinregulativ § 31.

Gründe. Am 19. November 1887 kam mit dem Zuge von Köln über Hannover-Stendal der Güterwagen B. 9476 verschlossen auf dem Personenbahnhofe Berlin-Lehrte an, wurde verschlossen aus dem Zuge gelöst, dem Rangirmeister G. übergeben durch diesen mittelst Rangirzuges auf den Güterbahnhof befördert und dort zur Entladung gestellt. Bei der Entladung wurde durch den Lademeister D. festgestellt, daß der Verschluß der in dem Wagen auf Begleitschein I Nr. 5223 befindlichen Kiste, G. 3206 bezeichnet, verletzt war, indem die Bleischnüre zerrissen waren, mit denen die Kiste bretterweise verschnürt war.

Durch Strafbescheid vom 17. September 1888 ist vom Provinzialsteuerdirector eine Ordnungsstrafe von 3 Mk. wider den Rangirmeister G. als letzten Waarenführer vor der Entdeckung der Verschlußverletzung verhängt; von dem angerufenen ersten Richter ist auf Freisprechung erkannt.

Der Revisionsbeschwerde des Provinzialsteuerdirectors war Folge zu geben.

Der Strafbescheid desselben stützt sich auf § 151 V.-Z.-G's vom 1. Juli 1869, welcher lautet:

> Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses ohne Beabsichtigung einer Gefällehinterziehung wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden ist, mit einer Geldbuße bis zu 300 Thalern (900 Mk.) geahndet.

Für die Unverletztheit des amtlichen Waarenverschlusses haftet der Waarenführer, im Falle eines Wechsels in der Person derjenige Waarenführer, welcher zu der Zeit, wo der Zoll

zu entrichten, Inhaber (natürlicher Besitzer des zollpflichtigen Gegenstandes ist (§ 13 V.-Z.-G's.), im Falle vorheriger Entdeckung einer Verletzung der letzte Waarenführer vor der Entdeckung; bei Eisenbahnen (§ 73 das.) derjenige Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung, welcher für diese in dem entscheidenden Zeitpunkte den Gewahrsam an den zollpflichtigen Waaren ausübte.

Dies ist in dem Urtheile des Reichsgerichts vom 17. Februar 1885, Entscheidung des R.-G's in Strafsachen Bd. 12 S. 11 flg.. näher begründet, und es kann darauf verwiesen werden.

Der erste Richter ist für den vorliegenden Fall zur Annahme gelangt, daß der Angeklagte, wenngleich er den Wagen B. 9466, in dem sich die oben bezeichnete Kiste befand, von dem Personenbahnhofe nach dem Eilgüterschuppen rangirt und dort laderecht gestellt habe, doch nicht verantwortlicher Waarenführer im Sinne des § 151 a. a. O. geworden sei.

Der erste Richter geht hierbei von dem, bereits im Urtheile des Reichsgerichts vom 17. Februar 1885 erörterten § 21 des Begleitscheinregulativs vom 23. Dezember 1869 aus, welcher in Absatz 1 und 2 lautet:

> Der Waarenführer hat die mit Begleitschein I abgefertigten Waaren unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen und dem Amte von welchem die Schlußabfertigung zu bewirken ist, unter Vorlegung des Begleitscheines zu gestellen, auch bis dahin den etwa angelegten Verschluß zu erhalten (§ 44 V.-Z.-G's).
>
> Wenn an einem Transporte nacheinander verschiedene Waarenführer betheiligt sind, so geht die angegebene Verpflichtung zur Vorführung der Waaren nnd Vorlegung des Begleitscheins auf den letzten Waarenführer über.

Aus diesen Bestimmungen wird vom ersten Richter gefolgert,

1. daß den Gewahrsam an Begleitscheingut nur derjenige erhalten könne, welcher durch Uebergabe der Waaren und der Begleitscheine von der Bahnverwaltung bevollmächtigt sei;

2. daß jeder Waarenführer seinem Nachfolger und der letzte dem Steueramte die Waaren zu gestellen und die Begleitscheine I vorzulegen habe. Waaren und Begleitscheine seien zu übergebea, anderenfalls sei ein Waarenführer im Sinne des Gesetzes nicht vorhanden.

Da dem Angeklagten in dem vorliegenden Falle mit dem Güterwagen, in welchem sich die fragliche Kiste befand, nicht auch der die letztere betreffende Begleitschein übergeben worden, könne der Angeklagte nicht als letzter Waarenführer angesehen werden

Dieser Annahme des ersten Richters, wonach die Entstehung der gesetzlichen Verpflichtungen des Waarenführers grundsätzlich von der Uebergabe der Begleitscheine an den Waareninhaber abhängen soll, läßt sich schon deshalb nicht beipflichten, weil die Begleitscheine die unter Verschluß gehenden Waaren gar nicht zu begleiten brauchen.

Die Zollordnung vom 23. Januar 1838 (preuß. G. S. S. flg.) sagte allerdings im § 41; „Der Begleitschein I, welcher die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten muß, soll . . . enthalten." — Zur Begründung des § 44 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1860 ist aber gesagt:

> „Die Bestimmung im § 41 der Zollordnung, daß der Begleitschein die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten müsse, ist weggelassen. Es ist schon bisher vielfach üblich, die Begleitscheine mit der Post an die Empfänger vorauszusenden."

Wenn demungeachtrt § 41 des Begleitscheinregulativs die obengedachte Fassung erhalten hat, so erhellt daraus zwar, daß die Pflichten der Waarenführer für alle Fälle geregelt werden sollen, nicht aber, daß die wesentlichen Voraussetzungen haben aufgestellt werden sollen, die alle zusammentreffen müßten, um eine Verantwortlichkeit im Sinne des § 151 V.-Z.-G's zu begründen.

Der mangelnden Uebergabe der Begleitscheine an den Angeklagten G. kann hiernach die rechtsgrundsätzliche Bedeutung nicht beigelegt werden, die ihr vom ersten Richter beigemessen ist.

Es wird von demselben die Verantwortlichkeit des Angeklagten noch aus einem anderen Grunde verneint: aus dem der thatsächlichen Unmöglichkeit, Kenntnis davon zu erlangen, daß in dem ihm übergebenen verschlossenen Wagen sich die vorgedachte Kiste befand und mit einem amtlichen Verschlusse versehen war.

Unter Darlegung des Geschäftsganges auf dem Lehrter Bahnhofe ist festgestellt, daß dem Angeklagten lediglich der verschlossene Wagen übergeben worden, daß er von dessen Inhalt Kenntniß zu nehmen nicht die Möglichkeit hatte, weil er zur Oeffnung des Wagens keinen Schlüssel besaß; daß er, selbst wenn er einen solchen besessen hätte, nicht einmal den Wagen hätte öffnen dürfen, um sich vom ordnungsmäßigen Zustande der Waaren zu überzeugen, weil er damit seinen Pflichtenkreis als Rangirmeister überschritten haben würde. Dieser sei ausschließlich durch die Aufgabe begrenzt, den verschlossen übergebenen Wagen an den Entladeplatz zu gestellen; mit Erledigung dieser Aufgabe sei seine Verpflichtung erschöpft gewesen; mit den im Wagen befindlichen Waaren habe er nicht das Mindeste zu thun gehabt.

Vom ersten Richter ist also angenommen, daß der Angeklagte weder befugt noch imstande gewesen sei, von dem an die Kiste G. 3207 angelegten amtlichen Verschluß und seinem Zustande zur Zeit der Uebernahme des Wagens sich Ueberzeugung zu verschaffen.

Es kann nun dahingestellt bleiben, ob nicht, wenn gleich § 151 des Vereinszollgesetzes, wie der oben mitgetheilte Wortlaut ergibt, weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit zum Thatbestandsmerkmale der Strafbarkeit macht, die letztere doch durch die thatsächliche Unmöglichkeit ausgeschlossen wird, den zollamtlichen Verbindlichkeiten als Waarenführer nachzukommen. Aber niemals können in dieser Beziehung Hindernisse in Betracht kommen, welche dem Waarenführer von seinem Auftraggeber, der Eisenbahnverwaltung, bereitet sein sollen. Denn die Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, ihre Beamten, welche nach dem Gesetze zur Beachtung der zollamtlichen Interessen angewiesen sind, auch dazu in den Stand zu setzen, die Verpflichtungen zu erfüllen.

Als ein zu berücksichtigender Fall thatsächlicher Unmöglichkeit kann es angesehen werden, wenn ein Eisenbahnwagen, worin sich Kisten mit zollamtlichem Kolloverschluß befinden, zollamtlich mit Verschluß versehen würde. In diesem Falle würde der Wagenführer nur dafür verantwortlich sein, daß der Wagenverschluß unverletzt erhalten werde, was sich schon daraus ergibt, daß in § 43 V.-Z.-G's. der Wagenverschluß und der Kolloverschluß einander gegenübergestellt sind.

Nicht gleich zu stellen aber ist der Fall, wenn nur eisenbahnamtlich, sei es auch durch Anlegung von Plomben der Wagen verschlossen wird, worin sich Kisten mit Zollverschluß befinden. Alsdann mag der Eisenbahnbeamte unter Umständen außer stande sein, vom Inhalte des Wagens sich zu überzeugen, dessen Weiterführung ihm obliegt; das Hinderniß liegt aber dann nur in dem von seiten der Eisenbahnverwaltung angeordneten Geschäftsgange, und auf ein solches Hinderniß kann gegenüber den zur Sicherung des Zollinteresses gegebenen Vorschriften keine Rücksicht genommen werden. Wird durch diese der Beauftragte — als Waarenführer — haftbar gemacht, so kann er sich nicht mit der Einrede schützen, daß sein Auftraggeber ihn nicht in den Stand gesetzt habe, jenen Vorschriften nachzukommen.

Die im § 153 Nr. 2 V.-Z.-G's. ausgesprochene Haftbarkeit der Eisenbahnverwaltung für ihre Angestellten und Bevollmächtigten beruht darauf, daß sie durch diese im Waarenverkehr thätig werden und somit verpflichtet sind, ihnen die Erfüllung der aus der Zollgesetzgebung sich ergebenden Verbindlichkeiten möglich zu machen.

Im vorliegenden Falle ist im ersten Urtheil die Rede vom Verschlusse des Wagens B 9476, der auch mit Plomben erfolgt sein kann. Es erhellt aber nicht, daß der Verschluß des Wagens ein amtlicher gewesen sei. Ein eisenbahnamtlicher Verschluß würde grundsätzlich ebensowenig die Verantwortlichkeit des Angeklagten als letzten Waarenführers ausschließen, als wenn ihm sonst durch die Instruktion seiner Vorgesetzten es unmöglich gemacht wäre, sich von dem Inhalte des Wagens Kenntniß zu verschaffen.

In einer anderen Richtung aber kann der Umstand von Bedeutung werden, daß dem Angeklagten weder die Schlüssel zu dem Wagen, in welchem sich die Kiste befand, noch der Begleitschein übergeben wurde, welcher letztere begleitete und wird es noch einer Erörterung bedürfen, aus welchem Grunde diese Uebergabe unterblieben ist.

Beruhte es auf den amtlichen Instruktionen der Eisenbahnverwaltung, daß dem Angeklagten, wenn ihm auch der Wagen zum Rangiren übergeben wurde, der Schlüssel zu demselben und die Begleitscheine zu den darin befindlichen Waren verweigert wurden, und daß diesen Schlüssel und die die Waaren betreffenden Papiere der Beamte behielt, der den Wagen bis nach Berlin und auf den Lehrter Bahnhof geführt hatte, und daß die Oeffnung des Wagens erst unter Zuziehung des letzteren Beamten stattzufinden hatte, so könnte es sich fragen, ob nicht dieser letztere Beamte, nicht aber der Angeklagte, als letzter Wagenführer, nämlich als der Beamte anzusehen, welcher in Vollmacht der Eisenbahnverwaltung den Gewahrsam an dem Wagen und den darin befindlichen Waaren namens der Verwaltung ausübe. Es wäre dann das Bedenken nicht von der Hand zu weisen, ob nicht für den Beamten, der den Wagen nach Berlin geführt und instruktionsmäßig den Schlüssel des Wagens und die denselben betreffenden Papiere bis zur Entladung des Wagens behielt, die Eigenschaft als letzter Waarenführer im Sinne des § 44 V.-Z.-G's noch bis zur Entdeckung der Verschlußverletzung fortgedauert habe, während der Angeklagte als Rangirmeister nur eine mechanische Thätigkeit besorgte, welche sich darauf beschränkte, dem Wagen B. 9476 innerhalb des Bahnhofes diejenige Stelle zu sichern, wo die Entladung bewirkt werden konnte. Allerdings würde, selbst wenn solche Instructionen beständen, wonach der Beamte, welcher den Wagen nach Berlin geführt, den Schlüssel und die Begleitpapiere bis zur Entladung des Wagens behalten sollte, der Angeklagte als letzter Waarenführer doch angesehen werden müssen, wenn aus jenen Instruktionen zugleich erhellte, daß der Angeklagte, als ihm der Wagen zum Rangiren übergeben wurde, den im Namen der Eisenbahnverwaltung auszuübenden Gewahrsam an dem Wagen und seinem Inhalte mit allen sich daraus ergebenden zollamtlichen Verpflichtungen übernehmen, und daß der Beamte, der diesen Gewahrsam vorher ausübt, trotz weiterer Verwahrung des Schlüssels und der Begleitpapiere, von allen mit dem Gewahrsam verbundenen, auch den zollamtlichen Verpflichtungen, z. B. wegen anderweit ihm übertragener Dienstgeschäfte, entlastet sein sollte. Es wird also zu prüfen sein, ob der Waarenführer, der den Zug in den Lehrter Bahnhof begleitet hat, den instruktionell oder sonst amtlich festgestellten Grundsätzen gemäß seine Entlastung ausdrücklich oder doch zweifellos mit dem Zeitpunkte erlangt hat, als er den Wagen zum Rangieren abgab.

Je nach dem Ergebnisse dieser Erörterungen wird sich erst übersehen lassen, ob der Angeklagte als der im Sinne des § 151 V.-Z.-G's. und § 31 des Begleitscheinregulativs verantwortliche letzte Waarenführer anzusehen ist.

Personal-Nachrichten.

Vorläufige Mittheilungen.

(Ohne Garantie.)

(In dieser Rubrik werden wir alle vor der officiellen Bekanntmachung durch das Centralblatt zu unserer Kenntniß gelangenden Personal-Veränderungen mittheilen, und bitten wir die Herren Beamten um möglichst baldige Anzeige ihrer Beförderungen resp. Versetzungen.)

verliehen: den Königl. Kronenorden II. Kl. dem HStA. Hoffmann, Breslau;
angestellt: HAK. Burscher in Harburg als Geh. exped. Sekretär und Kalkulator im Finanz-Ministerium.
gestorben: HA. Petri in Lüneburg.

Abkürzungen.

RR.	Regierungs-Rath	HA.	Hauptamts-Assistent
RA.	„ Assessor	StA.	Steueramts-Assistent
StR.	Steuer-Rath.	ZA.	Zollamts-Assist.
OStI.	O.-Steuer-Insp.	RI.	Revisions-Insp.
OZI.	„ Zoll- „	OR.	Ober-Revisor
StI.	Steuer-Inspektor	StK.	Stations-Kontr
OGrK.	Ober-Gr.-Kontr.	StE.	Steuereinnehm.
OStK.	„ St.-Kontr.	StAuss.	„ aufseher
OKA.	„ K.-Assist.	ZE.	Zolleinnehmer
HR.	Hauptamts-Rendant	GrA.	Grenzaufseher
HK.	Hauptamts-Kontrol.	StS.	Steuer-Sup.

Preußen.

I. Veränderungen in den Stellenbesetzungen

in der Provinz Ostpreußen

befördert oder versetzt: 1. Der Assistent Bodendorff bei der Prov.-Steuerdirektion in Königsberg zum Sekretär bei derselben, in gleicher Eigenschaft 2. der OKA. Winter in Darkehmen nach Iburg und 3. der HA. Fitzau in Tilsit nach Potsdam, 4. der ZE. II Schiburr in Kolletzischken als ZA. nach Schmaleningken und 5. der StA. Bartel in Tapiau zum ZE. II in Kolletzischken;

in der Provinz Westpreußen

befördert oder versetzt: die Assistenten 1. Stobschinski und 2. Naigrakowski bei der Provinzial-Steuerdirektion in Danzig zu Sekretären bei derselben, 3. der HA. Schneege in Pr. Stargardt in gleicher Eigenschaft nach Elbing;

in der Provinz Brandenburg

beurlaubt: der HA. Böder in Berlin behufs Uebernahme der Stelle eines Zollverwalters im Togogebiete (Westafrika);
entlassen: der HA. Krebs in Berlin;
befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft die OKA. 1. Seemann in Drossen nach Berlin und 2. Knolle in Woldenberg nach Drossen, 3. der HA. Arndt in Berlin zum Geheimen Registrator im Finanzministerium, 4. der HA. Klimitz in Berlin zum OKA. in Seelow, die HA 5. Andorff in Berlin und 6. Zickner in Zechin zu expedirenden Sekretären und Kalkulatoren bei dem statistischen Amte in Berlin, 7. der Assistent Retzdorf bei der Provinzial-Steuerdirektion in Berlin zum Sekretär bei derselben, die Hülfsarbeiter 8. Wetzel und 9. Fensch beim Erbschaftssteueramte in Berlin, ingleichen 10. der OKA. Klewitz in Strausberg und die HA. 11. Manicke in Potsdam und 12. Lenz in Berlin als Assistenten bei der Provinzial-Steuerdirektion in Berlin, 13. der HA. Härtel in Lübben in gleicher Eigenschaft nach Berlin, die StAuss. 14. Fechner, 15. Meyer, 16. Tittel, 17. Schwätke, 18. Kaiser, 19. Schummert, 20. Riethdorf, 21. Neumann, und 22. Kock zu HA. in Berlin;

in der Provinz Posen

befördert: die Assistenten 1. Walter und 2. Baschek bei der Prov.-Steuerdirektion in Posen zu Sekretären bei derselben;

in der Provinz Schlesien

befördert oder versetzt: 1. der OKA. Polewka in Lüben zum OGrK. in Klingebeutel, 2. der Assistent Hoffmann bei der Provinzial-Steuerdirektion in Breslau zum Sekretär bei derselben, die Bureauhülfsarbeiter 3. Fränzel und 4. Rother zu Assist. bei der Provinzial-Steuerdirektion in Breslau, in gleicher Eigenschaft die StE. 1 5. Hübner in Reichenbach nach Loslau und 6, Benzel in Lublinitz nach Reichenbach, 7. der StA. Nierle in Benthen zum StE. 1 in Lublinitz, 8. der ZA. Brauner in Zabrzeg als StA. nach Beuthen, 9. der StAuss. Lemberg zum

ZA. in Zabrzeg, 10. der HA. Scholz in Kandrzin in gleicher Eigenschaft nach Nörten, die ZE. II II. Koniețki in Baingow als StAnfs. nach Zobten und 12. Lepinsky in Brzezinka in gleicher Eigenschaft nach Baingow, 13. der StAuff. Koppitz zum ZE. II in Brzezinka, 14. der StA. Neippert in Bernstadt zum StE. I in Festenberg, 15. der ZA. Wilke in Oswiencim als StA. nach Bernstadt, 16. der Revisionsaufseher Lenz zum ZA. in Oswiencim;

in der Provinz Sachsen

versetzt: in gleicher Eigenschaft 1. der OKA. Corodonnof in Düben nach Berlin und die HA. 2. Schröder in Egeln nach Nordhausen und 3. Giebel in Atzendorf nach Geestemünde;

in der Provinz Schleswig-Holstein

pensionirt: die HA. 1. Jacobsen und 2. Fehrmann in Tönning;
befördert oder versetzt: 1. der HA. Keyner in Kiel in gleicher Eigenschaft nach Tönning, 2. der StA. Eggers in Kellinghusen zum HA. in Tönning, 3. der StA. Schultz in Neumünster in gleicher Eigenschaft nach Kellinghusen, 4. der Assistent II. Gräser in Hamburg als Zollamtsassistent nach Ziegenhals;

in der Provinz Hannover

befördert oder versetzt: 1. der HA. Harstrick in Nordhorn zum OKA. in Uelzen, die OKA. 2. Arnemann in Celle als HA. nach Geestemünde und 3. Beetz in Iburg in gleicher Eigenschaft nach Celle, die HA. 4. Hansen in Geestemünde zum OKA. in Wennigsen und 5. Niederführ in Nörten in gleicher Eigenschaft nach Kandrzin, 6. der ZE. I Huck in Getelo als StE. I nach Sulingen, 7. der ZE. II Renken in Lorenzpolder zum ZE. I in Getelo, 8. der GrA. Weschke zum ZE. II in Lorenzpolder, 9. der StAuff. Krethlow zum HA. in Nordhorn;

in der Provinz Westfalen

pensionirt: der StE. I Meyer in Ibbenbüren;
befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft die StE. I 1. Schlechter in Blotho nach Ibbenbüren und 2. Stange in Schwelm nach Blotho, 3. der StE. II Lauber in Meinerzhagen zum StE. I in Schwelm, 4. der StA. Neweling in Hagen zum StE. II in Meinerzhagen, 5. der ZA. Marsch in Bocholt als StA. nach Hagen;

in der Provinz Hessen-Nassau

pensionirt: der HA. Arends in Frankfurt a. M.;
befördert oder versetzt: der OKA. Heimann in Witzenhausen in gleicher Eigenschaft nach Strausberg, 2. der Assistent Will bei der Provinzial-Steuerdirektion in Cassel zum Sekretär bei derselben;

in der Rheinprovinz

pensionirt: der Provinzial-Steuersekretair Kanzleirath Marschall in Cöln unter Verleihung des Königl. Kronenordens 4. Klasse.

Bayern.

pensionirt: Zollverwalter Schmitt zu Füßen.
ernannt: Zollassistent Höhn zu Lindau zum Zollverwalter in Füßen, Zollpraktikant Wolfrum zum Zollassistenten in Lindau.

Sachsen:

ernannt: der Stationskontroleur, Zollrath Ritscher zum OZI. und Vorstand des Hauptzollamts Annaberg;
verliehen: dem Hilfsarbeiter bei der Königl. Zoll- und Steuerdirektion Dr. jur. Rößler der Titel und Rang eines Finanz-Assessors, das Ritterkreuz I. Klasse vom Albrechtsorden dem OStZ. Oertel in Zwickau, das Ritterkreuz II. Klasse vom Verdienstorden dem Vorstande der Nebenzollämter Bodenbach und Tetschen, ZI. Beyer in Bodenbach, das Ritterkreuz II. Klasse vom Albrechtsorden dem Hauptamtsrendanten von Sternstein in Bautzen und den OStK. Kluge in Löbau und Taubert in Annaberg, das Verdienstkreuz den HA. Scheffel in Chemnitz, Kränzner in Dresden und Schäfer in Leipzig, sowie dem Untersteuereinnehmer, OK von Göphardt in Wurzen, das Albrechtskreuz dem pensionirten Untersteuereinnehmer Schirmer in Mutzschen und dem Untersteuereinnehmer Hähnel in Lengefeld, das Allgemeine Ehrenzeichen den ZE. II. Dienel in Ebmath und Bär in Wernitzgrün;
befördert oder versetzt: Bauer, ZE. in Schlössel-Unterwiesenthal, H.-A.-B Annaberg, — ZE. in Zinnwald, H.-A.-B. Schandau, Fährmann, H.-A.-Assist., verw. als Assist. b. d. Hamburgischen Zollverwaltung, — Assist. b. d. H.-St.-A. Plauen, Litsche, HA., verw. als Assist. b. d. Hamburgischen Zollverwaltung, — Assist. bei dem H.-St.-A. Dresden, Glaß, StAuff., H.-A.-B. Bautzen, — Einnehmer bei dem U.-St.-A. Kamenz, H.-A.-B. Bautzen, Rabitz, ZE. in Zinnwald, H.-A.-B. Schandau, — ZE. in Schlössel-Unterwiesenthal, H.-A.-B. Annaberg, Roth, Assist. bei dem H.-St.-A. Plauen, — Einnehmer bei dem A.-Z.-A. I Reitzenhain, H.-A.-B. Annaberg;
gestorben: Schlieben, von, Einnehmer bei der Schlachtsteuer-Einn. im Centralschlachhofe in Dresden.

Württemberg.

Uebertragen: die erledigte Kontroleursstelle bei dem H.-Z.-A. Stuttgart dem HZA. Schmidgall daselbst;
gestorben: HA. Wagner in Stuttgart;
versetzt: der Assistent Moser bei dem Revisorat des Steuerkollegiums auf eine bei dem H.-Z.-A. Stuttgart erledigte Assistentenstell

Baden.

Die Großherzogl. Zolldirektion zu Karlsruhe ertheilt unterm 23. Mai cr. folgende öffentliche Belobung:

Die Grenzaufseher, Postenführer Karl Isele, St. Nr. 404 und Karl Rauch St. Nr. 276, beide zu Petershausen, haben sich am 5. d. Mts. an der Errettung dreier Personen betheiligt, welche durch Umschlagen ihres Bootes oberhalb der Rheinbrücke bei Konstanz in den Rhein gestürzt und in Gefahr des Ertrinkens gerathen waren.

Dies wird andurch in lobender Anerkennung des von den genannten Grenzaufsehern dabei an den Tag gelegten entschlossenen und braven Benehmens zur Kenntniß der Angestellten der Zollverwaltung gebracht.

ernannt: der ZI. Rheinboldt in Mannheim zum Finanzinspektor, der berittene GrA. Schneider, St. Nr. 1, zu Allensbach zum ZE. in Gottmadingen;
pensionirt: ZE. Zimmermann in Bodman;
versetzt: ZE. Mayer in Wiechs a. R. in gleicher Eigenschaft zum Nebenzollamt II. Bodman;
gestorben: HA. Haag in Mannheim.

Mecklenburg.

Ernannt: der kommissarische HAK. Schwetzky zum HAK. bei dem Großherzoglichen H.-St.-A. Güstrow.

Elsaß-Lothringen.

Ernannt: der Finanzassessor Hein in Straßburg zum RR. in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern, der Enregistrementsassistent Hubert in Colmar zum Enregistrementseinnehmer in Sulz u. W., der StAuff. Fillinger in Colmar zum ZE. II. in Ottendorf;
versetzt: der Enregistrementseinnehmer Kliebenstein in Sulz u. W. nach Pfalzburg, der Enregistrementseinnehmer Roos in Vic nach Lörchingen, der Salzsteuereinnehmer Walther in Ley als ZE. I. nach Niedersulzbach, der Enregistrementsassistent Pignon in Saargemünd nach Colmar (Einnehmerei II).

Vermischtes.

In Wolfenbüttel soll ein zweites Herzogl. Braunschweigisches Haupt-Steuer-Amt zur Entlastung des Hauptamtes Braunschweig, welches 14 Unter-Aemter und über 400 Beamten umfaßt, errichtet werden. Ein diesbezüglicher Antrag der Herzogl. Zoll- und Steuer-Direktion ist dem Herzogl. Staatsministerium unterbreitet; es sollen auch bereits die drei Hauptamtsmitglieder bestimmt sein.

Das neue Hauptamt soll am 1. Oktober in Wirksamkeit treten. Näheres in nächster Nummer.

MEYER & LOEWY

10. Taubenstr. **BERLIN. W.** Taubenstr. 10.

BRESLAU Ohlauer-Strasse 79. **KIEL** Holsten-Strasse 18. **HAMBUHG** Gänsemarkt 35.

Fabrik

sämmtlicher

Uniformen und Militär-Effekten.

Anfertigung feiner Civil-Garderobe.

Garantie für echtfarbige Stoffe und tadellosen Sitz.

Ausführliche Preisliste und Stoffmuster stehen zur Verfügung.

Formulare zum

Correspondenz-Journal,

Gehaltsquittungen

billigst. Man verlange das Formular-Preisverzeichniß.

Minden i. W. **Eugen Schneider.**

Subscriptions-Einladung.

Die hohen Zoll- und Steuerbehörden, sowie die Herren Zoll- und Steuerbeamten werden davon in Kenntniß gesetzt, daß im August d. J. erscheint:

Appelt-Behrend

Kommentar

zum

Deutschen Zolltarif

nach Maßgabe des amtlichen Waarenverzeichnisses, der Bundesrathsbeschlüsse und der von den Landes-Finanzbehörden gegebenen Erläuterungen.

Dritte Auflage

neu bearbeitet von

C. Behrend, Rechnungsrath.

Welche Erweiterungen das Werk erfahren hat, geht aus dem Umstande hervor, daß in dieser dritten Auflage das Exemplar ungefähr 77 Bogen (gegen 41 Bogen der 2. Auflage) stark wird.

Der **Subscriptionspreis** des gehefteten Exemplares dieser dritten Auflage, auf holzfreiem Papier gedruckt, ist 14 Mk. (elg. geb. 16 Mk. 25 Pf.)

Nach Erscheinen des Werkes tritt ein erhöhter Ladenpreis ein.

Wittenberg 1889 Mai. **R. Herrosé,** Verlagshandlung.

Nicolaus Alt,

H. Grieve's Nachfolger

Berlin W. Kanonierstraße 61,

empfiehlt sich zur Anfertigung aller **Uniformen** und **Effekten** für die Herren Steuerbeamten zu den solidesten Preisen. Eleganter Sitz und gutes Material wird garantirt.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franco versandt.

Troje, Steuerrath,

Die Besteuerung des Branntweins im deutschen Reich. 2 Tle.

Um die Anschaffung zu erleichtern, haben wir den Preis herabgesetzt. Das Buch kostet jetzt

complett 8 M. br., 9,50 M. geb. in Halbfranz.

I. Teil apart 2 M. (enthält das Gesetz),

II. Teil apart 6 M. (Ausführungsbestimmungen 2c.)

Hochachtungsvoll

Harburg a. E. **Gustav Elkan.**

Verlag von **Eugen Schneider** in **Minden i. W.**

Sammlung deutscher Zoll- und Steuergesetze.

Nr. 1. Die gesammte Branntweinsteuergesetzgebung im deutschen Reich. Herausgegeben von A. Schneider, Königl. Pr. Steuerrath in Hildesheim.

I. Theil. Die Gesetze mit den Motiven und dem Reichstags-Commissionsbericht . . . Mk. 1.—

II. Theil. Ausführungsbest. u. Regulative (Im Druck) 2.—

Nr. 2. Die gesammte Zucker-, Zoll- und Steuergesetzgebung im deutschen Reich v. A. Schneider, Kgl. Pr. Steuerrath.

I. Theil. Die älteren Gesetze cart. Mk. 0.50

II. Theil. Das Gesetz vom 9. Juli 1887 nebst Ausführungsbestimmungen (Im Druck) cart. Mk. 1.—

Der praktische Aufsichtsbeamte. Ein Leitfaden für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienst-Anwärter mit mehreren erläuternden Zeichnungen nach den neuesten gesetzlichen Aenderungen bearbeitet von A. Schneider, Kgl. Pr. Steuerrath. 4. Auflage, gr.° geh. 4 Mk., geb. 4 Mk. 80 Pf.

Der prakt. Erheber der Zölle und indirekten Steuern. Ein Rathgeber für Beamte, welche zur Verwaltung von Zoll- und Steuer-Aemtern oder Steuer-Recepturen berufen werden, von A. Schneider, Königl. Pr. Steuerrath gr. 8° geh. 2 Mk., eleg. geb. 2 Mk. 50 Pf.

Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale für die Waarenabfertigung von W. Ballerstedt, Königl. Steuerinspector cart. 1 Mark.

Branntweinsteuer-Tarif zum Gesetz vom 24. Juni 1887. 25 verschiedene Erhebungssätze, systematisch dem Gesetze entsprechend geordnet, mit eingehendsten Erläuterungen versehen von Barfknecht, Königl. Ober-Steuer-Kontr. cart. Mk. 0,75.

Der poetische Reichszöllner Das deutsche Vereinszollgesetz in Memorialversen von M. Schneider, kl. 8° geh. Mk. 0,75, eleg. in grün Callico mit reicher Gold- und Silberpressung geb. Mk. 1.

Sämmtliche Zeitschriften

Unterhaltungsblätter

sowie

Wissenschaftliche- u. Fachzeitungen, etc.

für die Herren Beamten in deren Stationsort keine Buchhandlung ist, liefern wir zu folgenden festgesetzten Preisen regelmäßig sofort nach Erscheinen direct von Leipzig.

Bazar 2,50. Fürs Haus 1,—. Modenwelt 1,25. Fliegende Blätter halbjährlich 6,70. Ueber Land und Meer 3,—. Buch für Alle 1,80. Daheim 2,—. Echo 3,— Schorers Familienblatt 2,— Gartenlaube 1,60. Preuß. Jahrbücher halbj. 9,—. Leipz.-Ill.-Ztg. 7,—. Deutsche Rundschau 6,—. Vom Fels zum Meer 3,—.

Die Preise verstehen sich, wo nicht anders angegeben vierteljährlich. Porto wird extra berechnet.

Minden. **Eugen Schneider,** Buchhandlung.

Sämmtliche Formulare

für Zoll- und Steuer-Aemter

hat stets auf Lager und empfiehlt zu billigen Preisen das Formular-Magazin von

Minden i W. **Eugen Schneider.**

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider, Minden — Druck von Eugen Schneider in Minden.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis halbjährlich 2,50 ℳ. pränumerando einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, bei der Expedition von **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expedition: Minden Obermarktstraße 28.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Nr. 11. u. 12. **Minden i. Westf., Juni 1889.** **8. Jahrgang.**

Inhalt:

Zur österreichischen Biersteuer-Frage (S. 81). Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern: Bundesrathsbeschluß vom 5. Juni 1889; desgl. vom 29. Mai 1889; desgl. vom 5. März 1889; desgl. vom 23. Mai 1889 (S. 82); desgl. vom 4. Juli 1889 (S. 83)). Zoll- und Steuertechnisches: Transportkontrole im Ober-Kontrolbezirk Herzogenrath (S. 83); Reformprojekte auf dem Gebiete der Zoll-Verwaltung in Deutschland und Oesterreich (S. 83); Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Stettin; Generalversammlung der deutschen Zuckerfabrikanten zu Leipzig (S. 84); Einbringen von außerhalb bezogenen Zuckers in das Fabriklager (S. 87); Eingabe des Direktoriums des Vereins für Rübenzucker-Industrie an das Königl. Pr. Finanzministerium; Verwerthung von Berechtigungsscheinen; Neukontingentirung im Jahre 1890 (S. 87); Erkenntniß des Reichsgerichts vom 22. Novemb./17. Dezember 1888 (S. 88); desgl. vom 28. Januar 1889 (S. 89). Verschiedenes: Errichtung eines zweiten Hauptsteuer-Amts in Braunschweig (S. 90); Personal-Nachrichten (S. 91); Anzeigen [S. 92].

Der Nachdruck ist nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

An unsere Abonnenten.

Wir bitten unsere geehrten Abonnenten, welche bei der Expedition direkt abonnirt sind, so dringend wie höflich, uns ihre Versetzungen sofort per Postkarte mittheilen zu wollen, da wir für die durch Nichtanmeldung entstandenen Verluste und Verschleppungen nicht aufkommen können.

Die Expedition der Umschau.

Zur österreichischen Biersteuer-Frage.

Unter diesem Titel bringt die „Allgemeine Brauer- und Hopfen-Ztg.", der wir die Verantwortung dafür überlassen müssen, folgenden Artikel:

„Von einem angesehenen österreichischen Brauer werden wir um Aufnahme nachstehenden Beitrages aus der Praxis zu den in letzter Zeit in diesem Blatte gepflogenen Erörterungen ersucht:

Es bleibt unerklärlich, warum die Frage einer gerechten*) Bier-Besteuerung des fertigen Produktes so stark bekämpft wird. Die größte Mehrzahl der österreichischen Brauereien freut sich auf die Erlösung von dem Systeme der jetzigen Besteuerung.

Es ist wahr: Die Besteuerung nach der Gradhältigkeit ist gut, aber nach den bestehenden Vorkehrungen undurchführbar. Als Beweis dessen sind die Supercontrolen, die fliegenden Commissionen anzusehen, denn es giebt Brauereien, die mehr als 30 pCt. der Erzeugung schwarzfahren, indem in manchen Brauereien Gebräue ohne Bollete erzeugt werden, oder so überbraut wird, daß es in's Unglaubliche geht.

Als Illustration diene folgende Aussage eines höheren Beamten: „Ich möchte gar nichts sagen, wenn der betreffende Beamte so viel von den Parteien nehme, damit er sein ordentliches Auskommen finden könnte, aber der Mann möchte am liebsten dem Staate gar nichts geben und Alles für sich behalten." (! !)

Unter solchen Verhältnissen leiden der brave Beamte und das redliche Geschäftsgebahren in der Brauerei. Es giebt Brauereien, die mit den Bierpreisen à conto des Ueberbrauens derart schleudern,*) daß sie sich selbst und die benachbarten Brauereien zu Grunde richten, denn sie können bei gleichen Umständen das Bier um 60 kr. billiger geben. Darum verdienen solide Brauereien, ob klein oder groß, in Folge solcher Nachbarschaft gar nichts. Die Geschäfts-Conjunctur wird bei uns von Tag zu Tag unerträglicher, wozu die Defraudanten en gros am meisten beisteuern. Kann das 21. oder sogar 13. Faß Gratis-Bier bei einer Markensteuer aufrecht bleiben? Gewiß nicht!**) Es wird dann anders gerechnet und nicht wie jetzt: Mein Nachbar zahlt fl. 1,67 Steuer pro Hektoliter, mit Schwand sogar fl. 1,80, hingegen ich eigentlich nur fl. 1,20; es kommt mir also der Erzeugungspreis pro 1 Hektoliter um 60 kr. billiger zu stehen; in Folge dessen kann ich das Bier um 60 kr. pro Hektoliter billiger an die Kundschaft offeriren, ich kann dabei bestehen, mein Nachbar muß aber ohne Verdienst arbeiten und sein Dasein fristen.

Das sind die Würger der österreichischen Brauindustrie.

*) Soll wohl die Markensteuer sein? Die Red.

*) Wenn sie selbst zu Grunde gehen ist das Ueberbrauen doch ein schlechtes Geschäft! Die Red.

**) Wer wird's verbieten. Die Red.

Es ist ein öffentliches Geheimniß, daß vor einigen Jahren einem Geschäftsmanne aus Nordböhmen (und zwar mit dem Prädikat von) der Brauer täglich nach Wien in's Abgeordnetenhaus depeschiren mußte, wie viel am vorigen Tage überbraut wurde. Dieses Gebahren wurde laut Anzeige des Brauers amtlich bewiesen.

Und solche faule Zustände bestehen bis zu dem heutigen Tag und werden recht fleißig prakticirt; die Anstände liefern den besten Beweis davon.

Der verstorbene Brauereibesitzer von Schary sagte: „Das jetzige Steuersystem besteht in der Prämiirung des Defraudanten", und als er vor langen Jahren einst dem Statthalter Forgosch über die Folgen dieser mißlichen Zustände klagte, erwiderte dieser: „Wenn Sie Ihre Rechnung nicht finden können, überbrauen Sie noch einmal so viel." (? ?)

Es giebt Fälle, wo ein ordentlicher Finanz-Beamter in seinem Bezirke keine Defraudation dultet (leider aber sehr sporadisch, etwa wie 1 : 100), und die Brauereien müssen unter dem Drucke der Concurrenz aus dem Nebenbezirke seufzen, wo die Defraudation beständig blüht. Hinwieder giebt es aber auch Fälle, wo der schlecht gezahlte Finanzer die Parteien förmlich zu einer größeren Defraudation zwingt; ein solcher Familienvater fährt aus einer Landbrauerei wie von einer Requisition nach Hause, sein Wagen ist beladen mit Butter, Rahmflaschen, Enten, Gänsen, Hasen, Spanferkeln, Grünzeug ꝛc., (!?) denn dies muß mancher Brauer thun, nur um den lieben Frieden zu erhalten, denn sonst: Wehe ihm! Es bestehen Paragraphen, die trotz der besten Ordnung sich wie die Schlangen um seine Person drehen werden, und es giebt solcher viele, ja zu viele!

Vor kurzer Zeit watete eine fliegende Controle im Gährkeller bis unter die Knöchel im Biere; der Herr Pächter entschuldigte sich: „Ich kann nicht anders, der Bezirksleiter liegt hier wie ein Alp, ich bin verurtheilt, sein ganzes Haus auszuhalten! (? ?)

Oder kann man ableugnen, daß bei einem hammrichtigen Auftragen der Würze auf die Kühlstöcke ein Plus von 20 bis 30 Hektoliter bei einem Gebräue von 60 Hektoliter Erzeugung nicht vorkommt? O ja! Die Amtsakten bezeugen es! Und solche Zustände sollen noch länger den Staat, den redlichen Brauer und den braven Beamten bestehlen?

Man spricht von der Malzsteuer, da wären wir noch schlimmer daran, denn manchen Herrn Collegen ist der Trieb der Defraudation so angeboren, daß er sich nicht lange besinnen würde, gleich beim ersten Gebräu seinen gesammten Küchenvorrath an Mehl sofort einzumaischen. Dies hieße aus dem Regen unter die Traufe kommen.

Mit gutem Gewissen läßt sich ganz ruhig behaupten und berechnen, daß, sobald die Besteuerung des Bieres, resp. des fertigen Produktes bei dem Ausstoße mit Marken vorgenommen wird, sofort unsere Biersteuer eine beträchtliche Mehr-Einnahme ausweisen wird, gerade so wie dies bei der jetzigen Zuckerbesteuerung erwiesen wurde. Und die Brauereien werden besser gedeihen, auch wenn die Durchschnittsberechnung von 2 fl. pro 1 Hektoliter Bier gezahlt wird. Jedenfalls werden sich Leute finden, denen eine gerechte Besteuerung höchst unangenehm wird, doch hoffentlich werden dieselben auch zu der Ueberzeugung gelangen, daß eine Defraudation nur auf falscher Berechnung beruht, denn es wird dabei der Staat betrogen, der Concurrent zu Grunde gerichtet; dem Defraudanten bringt sein Gebahren nie Nutzen, sondern den Wirthen und erst — das Pantschen während der Gährung! Liegt hierin vielleicht ein Vortheil?"

Die Wiener Allgemeine Zeitung für Bierbr. und Malzf. schreibt dazu: Die Anschuldigungen, welche der Verfasser gegen die österreichischen Brauer und Finanzbeamten ausspricht, sind ganz ungeheuerlich und sie sind zum guten Theil*) unwahr. Niemand wird leugnen, daß defraudirt wird und daß dies eventuell im Einverständniß eines Organes der k. k. Finanzwache geschieht. (?) Daher sind auch Maßnahmen, wie Aufstellung eines separaten Control-Maßgefäßes neben oder statt des Kühlschiffes lächerlich und die im Vorjahr abgehaltene Enquête hätte sehr kurz dem Finanzminister sagen können: „Die Kontrole, wie sie jetzt besteht, genügt vollkommen, wenn der k. k. Beamte will; wenn er nicht will, können Euer Excellenz welche Kontrole immer einführen, sie wird nicht genügen. Doch, wenn defraudirt wird, so geschieht es sicher nicht seitens größerer Etablissements. Wie könnten diese, selbst wenn sie wollten, ganz Gebräue ohne Bollete erzeugen? Wie müßte es in einer Brauerei aussehen, welche Disciplin müßte dort herrschen, wenn der Brauer seinen Leuten gegenüber sich bloßstellen würde?

Was im obigen Artikel über das Ueberbrauen von 20 bis 30 Hektoliter pro 60 Hektoliter Guß, über den Ausspruch des k. k. Beamten und des k. k. Statthalters in Böhmen, über den Abgeordneten, der sich täglich depeschiren ließ, wie viel überbraut wurde, gesagt wurde, so sind das Märchen die Niemand glaubte. Traurig ist's, daß Derartiges überhaupt von einem Oesterreicher in die Welt geschrien und gar geschrieben wird.*) Haben wir denn jedes Schamgefühl verloren!

Wir leugnen sicher nicht, daß Uebelstände bestehen und daß es ein Glück wäre, würden sie beseitigt. Doch daß man deshalb die ganz ungerechte Markensteuer einführen will, dagegen müssen wir protestiren.

Die Malzsteuer ist ganz gut durchführbar, das beweist Deutschland, und sie ist gerecht. Sind unsere Brauer wirklich eine so corrumpirte Bande, wie unser Landsmann meint, daß das, was in andern Ländern möglich ist, es bei uns nicht ist? Stehen der Regierung nicht Mittel und Wege zu Gebote, bei den Malzsteuer Defraudationen hintanzuhalten? Gewiß, man muß nur ernstlich wollen. Sollte man an dem Besteuerungssystem in Oesterreich etwas ändern wollen, so kann man niemals an die Markensteuer, stets nur an die Malzsteuer denken.

*) Nur zum guten Theil? Die Red.

*) Sehr richtig! Die Red.

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Bekanntmachung des Reichskanzlers d. d. Berlin den 5. Juni 1889.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 29. Mai 1889 beschlossen, daß

1. die (in der Anlage enthaltene) „Anleitung zur Ermittelung des Alkoholgehalts im Branntwein vom 1. Juli d. J. ab in Kraft zu treten hat und von dem nämlichen Tage ab
2. an die Stelle der Anlagen R. 1, R. 3 und R. 5 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen zu dem Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 (Central-Blatt für 1887 S. 351) die anliegenden Muster zu treten haben:
3. in dem Regulativ, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen ꝛc. Zwecken (Central-Blatt für 1887, Seite 419)
   a) im § 7, Absatz 1 für die Worte „einen Alkoholgehalt von weniger als 80 Prozent Tralles" die Worte „eine wahre Stärke von weniger als 73 Gewichtsprozent",
   b) im § 16 für die Worte „Branntwein von geringerer Stärke als 80 Prozent Tralles, und zwar bis zu 35 Prozent herab" die Worte „Branntwein von einer geringeren wahren Stärke

als 73 Gewichtsprozent, und zwar bis zu 30 Prozent herab"

zu setzen sind;

4. in den Anlagen der Bestimmungen, betr. die Statistik der Branntweinbrennereien und der Branntweinbesteuerung (Central-Blatt für 1889, S. 209), und zwar
   a) in der Anleitung zur Anlage 1 Ziffer 3, in der Anleitung zur Anlage 3 Ziffer 3 und in der Anmerkung unter der Anlage 5 die eingeklammerte Worte „= 10000 Literprozent", beziehungsweise „= 5000 Literprozent" zu streichen sind,
   b) die Ueberschriften der Spalten 3 und 4 der Anlage 6 „Brennereien, welche Spiritus von einer wahren Stärke von 73 Gewichtsprozent und mehr ziehen", beziehungsweise „Brennereien, welche Branntwein von einer wahren Stärke von weniger als 73 Gewichtsprozent bereiten"

zu lauten haben.

*) Die Amtsblätter veröffentlichen die Anleitung zur Ermittelung des Alkoholgehaltes des zur steuerlichen Abfertigung gelangenden Branntweins, welche der Bundesrath in seiner Sitzung vom 29. Mai d. J. beschlossen hat.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 5. März d. J. (§ 123 der Protokolle) beschlossen, daß die Schlußnoten zur Entrichtung der Abgabe nach der Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes (Amtsblatt für 1885 Seite 99) in deutscher Sprache und, sofern es sich nicht um Geschäfte über ausländische Werthe handelt, in Reichswährung auszustellen sind.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 23. Mai d. J. — § 254 der Protokolle — beschlossen, den Artikel „Speisezwiebeln" — aus Nr. 351 des statistischen Waarenverzeichnisses — vom 1. Juli 1889 ab in das Verzeichniß derjenigen Massengüter, auf welche die Bestimmung im § 11, Absatz 2, Ziffer 3 des Gesetzes über die Statistik des Waarenverkehrs mit dem Auslande vom 30. Juli 1879 Anwendung findet, aufzunehmen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 4. Juli cr. Beschluß gefaßt unter Anderm:

Ueber die Bestimmungen wegen Veröffentlichung periodischer Mittheilungen über den jeweiligen Stand der Branntwein-Produktion und Versteuerungen;

über die Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Zuckersteuergesetzes vom 9. Juli 1887 (Zuckersteuer-Vergütung bei der Ausfuhr von Zuckerfabrikaten);

über die im Zollverkehr auf Grund des § 10 des Vereinszollgesetzes neben den Zöllen für Rechnung des Reichs zu erhebenden Gebühren (Verwaltungskostenbeiträge);

über die Bewilligung von Theilungslägern an die Kaiserliche Marine Verpflegungs-Aemter;

über die Vorschläge wegen Vergütung der Anschaffungskosten für Brennerei-Einrichtungen;

über die Verbrauchsabgabe von Zuckervorräthen, welche im Fabriklager durch Zufall zu Grunde gegangen sind;

über die Zollfreiheit der Austernsetzlinge;

über den zollfreien Einlaß aus Billigkeitsrücksichten der von Seiner Heiligkeit dem Papste an Kirchen und Klöster innerhalb des deutschen Zollgebiets überwiesenen Jubiläumsgeschenke.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Zölle.

Für den dem Hauptzollamt Aachen unterstellten Ober-Kontrolbezirk Herzogenrath ist die Transport- Buch- und Lagerkontrole für Roggen, Hafer und Weizen und in einem Theil des Grenzbezirks des Hauptzollamts Vreden für Roggen, Hafer, Weizen, Gerste und Buchweizen auf Grund der §§ 119 ff. des Vereinszollgesetzes eingeführt worden.

Die Bayerische Handelszeit. bringt folgenden Artikel:

Reformprojekte auf dem Gebiete der Zollverwaltung in Deutschland und Oesterreich.

Der Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 bestimmt in Artikel 18 Abs. 1, daß die Erhebung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben jedem Vereinsstaate, soweit sie derselbe bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen bleibe. Diese Bestimmung findet sich auch in der Reichsverfassung reproducirt, welche in Artikel 36 Abs. 1 folgendes besagt:

„Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes vorbehalten."

Artikel 19 des Zollvereinsvertrages schreibt des weiteren vor, daß in jedem der Vereinsstaaten (mit Ausnahme des thüringschen Vereinsgebietes) die Leitung des Dienstes den Lokal- und Bezirksbehörden sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt einer, oder wo sich das Bedürfniß hierzu zeigt, mehreren Zolldirektionen übertragen wird, welche dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind. In Bayern wurde diese Leitung der dem Staatsministerium der Finanzen unterstehenden Generalzolladministration übertragen, welche vom 1. Sept. 1880 an die Benennung Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern führt (Allerhöchsten Verordnung vom 31. Aug. 1880, die Reorganisation der Generalzolladministration betr., Ges.- und Verord.-Bl. S. 551).

Durch die Bestimmung in Artikel 19 des Zollvereinsvertrags ist nun allerdings für jeden einzelnen Bundesstaat eine Zentralbehörde geschaffen, durch welche die Einheitlichkeit in Auslegung und Ausführung der Zollgesetze innerhalb des Gebiets dieses Bundesstaates garantirt ist. Allein damit ist die Einheitlichkeit für das ganze Reichsgebiet noch in keiner Weise sicher gestellt. Allerdings ist die Einheitlichkeit in der Anwendung des Vereinszolltarifs durch das amtliche Waarenverzeichniß erleichtert und gefördert, welches, von einer besonderen Kommission ausgearbeitet und vom Bundesrath genehmigt, (neueste Ausgabe Berlin 1888), die einzelnen Waarenartikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt und die auf jeden derselben anzuwendende Tarifnummer bezeichnet, (§ 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869.) Aber die Unerschöpflichkeit des praktischen Lebens läßt sich selbstredend nicht in ein auch noch so verdienstvolles und brauchbares Verzeichniß einzwängen, und die Kasuistik kann nie so weit gehen, daß nicht bezüglich der Einreihung zahlreicher Artikel unter eine bestimmte Nummer Zweifel entstünden. So haben sich denn bei Anwendung des Zolltarifs seitens der einzelnen Zollämter Verschiedenheiten ergeben, die zwar innerhalb des einzelnen Bundesstaates durch die Entscheidung der Zentralbehörde dieses Bundesstaates beglichen werden konnten; allein diese Entscheidungen binden die Zollbehörden der anderen Bundesstaaten nicht, und so bleiben bei der Auslegung des Zolltarifs Verschiedenheiten bestehen, die für Handel und Industrie mit den größten Unzuträglichkeiten verknüpft sind. Diese Mißstände zu beseitigen bezweckten sowohl verschiedene

Anträge, welche von den Deutschen Handels- bezw. Handels- und Gewerbekammern und anderen wirthschaftlichen Interessenvertretungen gestellt wurden, als auch mehrere Resolutionen des deutschen Reichstags. So hat die Handelskammer zu Frankfurt a. M. bereits im November 1885 an den Reichskanzler eine Petition gerichtet, worin sie für die Errichtung eines Reichstarifsamts für Zollwesen eintritt Im Eingange ihrer Petition bemerkte die Frankfurter Kammer, daß die wirthschaftliche Lage Handel und Industrie mehr und mehr dahin dränge, ihre Kalkulation auf's genaueste festzustellen und ihre Spesen und Betriebskosten auf das geringste Maß zu beschränken.

In diesem Bestreben würde der Handel und die Exportindustrie, soweit die letztere zollpflichtige Rohstoffe und Halbfabrikate verarbeitet, insofern gehemmt, als die Eingangszollämter des Reichs bei Auslegung der Positionen des Zolltarifs und des Waarenverzeichnisses oft und in vielen Fällen von einander abweichender Ansicht seien.

Die Handelskammer Frankfurt führte in ihrer Petition zum Beweis dieser Behauptungen eine Reihe von eklatanten Fällen auf und fuhr dann fort:

„Aehnlich wie in diesen Fällen werden viele deutsche Industriezweige fortdauernd geschädigt, weil der Geschäftsgang bei Entscheidung der Tariffragen seitens der Zollverwaltung nicht den Interessen des Verkehrs entspricht. Einerseits erfordert die Erledigung der Zweifelsfälle zu viel Zeit, so daß die Abfertigungsämter schon deshalb nur ungern in Tarifsachen an die höhere Instanz gehen können, andererseits sind die höheren Entscheidungen in der Regel nur für einzelne Provinzen der Zollvereinsstaaten maßgebend, nicht aber allgemein verbindlich. Handelt es sich nämlich um verschiedene Ansichten bei zwei preußischen Zollämtern, so entscheidet allerdings der preußische Herr Finanzminister, allein seine Entscheidungen binden nicht die Hauptzollämter der anderen deutschen Bundesstaaten.

„Erst nach längerer Zeit vielleicht gelingt es den Bevollmächtigen derselben, eine Uebereinstimmung in den Anschauungen der betr. Ressortminister der Einzelstaaten zu Stande zu bringen. Ein derartiger Geschäftsgang kann unmöglich auf die Dauer beibehalten werden, wenn die deutsche Industrie in ihrem Kampfe mit der auswärtigen Konkurrenz bestehen soll.

„Auf Grund dieser Erwägung erscheint es uns als nothwendiges Erforderniß, daß die Bearbeitung der Zolltariffragen zentralisirt und ein Reichsorgan geschaffen werde, welches über Zweifelsfälle in Zolltariffragen rasch beschließt und seine für den ganzen Zollverein maßgebenden Entscheidungen sofort veröffentlicht.

„Aehnlich wie für das Deutsche Reich ein Versicherungs-, ein Gesundheits-, ein Seeamt u. s. w. eingesetzt sind, würde wohl von dem gesammten Erwerbsstand auch ein Reichstarifamt für Zollwesen mit Freuden begrüßt werden . . .“

Dem Wirkungskreise eines Reichztarifamtes verwandte Aufgaben sollte auch ein anderes von dem Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands befürwortetes Institut haben, eine gewerblich-technische Reichsbehörde, deren Schaffung der gedachte Verein in einer dem Reichskanzler unterm 25. September 1886 unterbreiteten Eingabe wärmstens empfahl. Die gedachte Behörde sollte nach der Intention der Antragsteller in allen gewerblich-technischen Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung als sachverständliches Organ (der Regierung) fungiren und insbesondere auf dem Gebiete der Zollverwaltung abgesehen von der Stellung als berathendes Sachverständigenkollegium bei Aenderung des Tarifs auch als maßgebende Instanz für Entscheidungen über zweifelhafte Auslegungen einzelner Tarifpositionen eine fortlaufende Wirksamkeit ausüben. Die Petition betonte ausdrücklich, daß nach Ansicht der Antragsteller der Wunsch nach Errichtung eines Zolltarifamts seine Erfüllung finden würde, wenn eine Abtheilung der gewerblich-technischen Reichsbehörde mit der Prüfung und Entscheidung der den Zolltarif betreffenden Meinungsverschiedenheiten betraut und entsprechend zusammengesetzt wäre.

Den Wünschen der Petition ist nun theilweise durch Schaffung der physikalisch-technischen Reichsanstalt entsprochen worden; ein entscheidendes Votum in Zollfragen steht jedoch dieser Behörde nicht zu. (Schluß folgt.)

Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Stettin pro 1888.

Zeichnete sich schon das Jahr 1887 durch ungewöhnliche Lebhaftigkeit des Handelsverkehrs aus, so ist es darin durch das abgelaufene Jahr doch noch bedeutend übertroffen worden.

Im Wege der Gesetzgebung sind Erhöhungen der Einfuhrzölle im Jahre 1888 nicht eingetreten, dagegen wurden durch das im Juni zur Ausgabe gelangte und am 1. Juli in Kraft getretene neue statistische Waarenverzeichniß im Verwaltungswege die Einfuhrzölle unter andern für gebogene Reifenstäbe von Mk. 0,40 auf Mk. 3,00, für Reisgries und Reismehl von Mk. Mk. 4,00 auf Mk. 10,50 pro 100 Kilogramm erhöht, bisher zollfreie Artikel, Lupinen einem Zoll von Mk. 2,00, Senfsaat einem solchen von Mk. 4,00 unterworfen, und zwar ohne daß dem Vereinszollgesetz gemäß auf die Erhöhungen durch deren besondere Bekanntmachung aufmerksam gemacht worden war.*) Hiesige Kaufleute, welche Reisgries auf Abladung von Kopenhagen gekauft hatten, entgingen nur durch ein Zusammentreffen glücklicher Umstände einem Verlust in Folge der Zollerhöhung. Die Aenderung des Tarifsatzes für Reifenstäbe, die den Betheiligeen überhaupt erst im Oktober bekannt geworden zu sein scheint, erhöht die Produktionskosten der hiesigen, stark für den Export arbeitenden Cementindustrie um etwa Mk. 60000 jährlich.

Die durch die ursprünglichen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Waarenstatistik dem Handelsstande auferlegte Arbeitslast wird durch die abgeänderten Ausführungsbestimmungen, die zum Theil kaum ausführbar sind, empfindlich gesteigert.

Für Industrie und Rhederei unseres Platzes ist, soweit dies aus den Abschlüssen der Aktiengesellschaften zu ersehen, das Jahr im Allgemeinen ein günstiges gewesen.

*) Das amtliche Waarenverzeichniß ist kein Tarif, sondern nur eine Interpretation desselben.

Daß die Beseitigung bisher bestandener unrichtiger Auslegungen des Tarifs vorher öffentlich bekannt gemacht werden sollen, ist gesetzlich nirgends vorgeschrieben. Die Red. d. Umschau.

Generalversammlung der deutschen Zuckerfabrikanten zu Leipzig.

Zweiter Tag.

Mittwoch, den 29. Mai.

Der Vorsitzende Graf Hacke theilt in Eröffnung der Sitzung mit, daß bei der Neukonstituirung des Ausschusses und Direktoriums Herr Konsul Stengel als Stellvertreter des Vorsitzenden und Herr Lingner als Beirath wiedergewählt worden sind. Die heutigen Verhandlungen beginnen, dem gestrigen Beschlusse gemäß, mit der Frage 19: Ueber die Handhabung des Zuckersteuergesetzes und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen. Referent Direktor Reinecken (Brakel): Die Handhabung des Zuckersteuergesetzes sei bisher in den verschiedenen Gegenden eine recht ungleichartige gewesen; während einige Fabrikanten mit der Ausführung des Gesetzes ganz zufrieden seien, hätten andere über Unbequemlichkeiten und Uebelstände zu klagen. Bei der Besprechung der letzteren hält sich Referent an die Reihenfolge der Paragraphen der Ausführungsbestimmungen. Die Bestimmung des § 2, wonach für 2 oder 3 nicht an demselben Orte belegene Fabriken eine Zuckersteuerstelle errichtet werden könne, habe hier und da, bei den Unregelmäßigkeiten in der

Gestellung der Eisenbahnwagen, die verdrießliche Folge gehabt, daß entweder der bestellte Beamte unverrichteter Dinge habe umkehren müssen, oder bei Ankunft der Wagen der Beamte an einem anderen Orte beschäftigt gewesen sei. — Die in § 3 auf 9 Stunden festgesetzte tägliche Dienstzeit der Steuerbeamten sei zu kurz bemessen, und es könnten hieraus, bei Abfertigung großer Partien Zucker, Störungen für die Fabrik erwachsen. — § 21 lasse eine Bestrafung der Fabrikanten zu, wenn die Revision des mit Anspruch auf Steuervergütung angemeldeten Zuckers ergebe, daß der Zuckergehalt um mehr als ½ pCt. von dem angegebenen abweiche; hierin liege eine Härte, da Abweichungen von ½ pCt. und darüber bei Nachprodukten kaum zu vermeiden seien. — Die in den §§ 31—32 vorgesehene Nettoverwiegung von losem Zucker sei außerordentlich umständich und fast unausführbar; die eben daselbst für Säcke festgesetzte Tara von 1½ pCt. entschieden zu hoch. — Zu § 40 verweist Referent auf den thatsächlich vorgekommenen Fall (s. „Deutsche Zuckerindustrie" vom 20. April d. J.), daß einer Fabrik, welche im Juli v. J. Zucker zur Ausfuhr angemeldet hatte, auf Grund der Untersuchung der von den Steuerbeamten gezogenen Probe erklärt wurde, der Zucker sei nicht vergütungsfähig und daß erst nach Entnahme einer neuen Probe und nach sechsmonatlichem Hin- und Herverhandeln der Steuerbehörde die Vergütungsfähigkeit anerkannte. — Zu § 42 spricht der Referent den Wunsch aus, daß die Untersuchung des Handelschemikers, nach welcher der Zucker verkauft wird, auch seitens der Behörde als maßgebend angenommen werde. Eine Schädigung des Fiskus könne nicht stattfinden, da der untersuchte Zucker fortgesetzt unter Steuerkontrolle bleibe. Das jetzige Verfahren aber lasse den Fabrikanten selbst bei solchen Zuckern, die nach der Handelsanalyse nahe an 91 polarisiren, in Unsicherheit, ob sie schließlich, bei erneuter Probenahme, als exportfähig werden anerkannt werden. — Die Bestimmung des § 44, daß im Falle des Zweifels der Zuckergehalt sämmtlicher Kolli untersucht werden könne, habe nur dann einen Sinn, wenn die Waarenpost von durchaus verschiedenartiger Beschaffenheit sei, nicht aber dann, wenn ein Zweifel darüber aufgeklärt werden solle, ob der Zucker wirklich volle 90 pCt. polarisire. — Die im § 51 vorgesehene monatlich einmalige oder zweimalige Erledigung des mit Anspruch auf Steuervergütung zur Ausfuhr angemeldeten Zuckers sei für Geschäfte, die viel exportiren nicht genügend. — § 66 habe an manchen Orten, entgegen dem Sinne des Gesetzes, die Auslegung erfahren, daß die Fabriken den Steuerbeamten vollständig eingerichtete Schlafzimmer, sogar mit Wäsche und Bedienung, herzugeben hätten.* — Die Befugniß, welche der § 73 den Hauptämtern bezüglich des Verschlusses der Eingänge zur Fabrik giebt, könne unter Umständen recht belästigend wirken und bei Ausbruch eines Feuers sogar erhebliche Gefahren herbeiführen. — Die Verschlußanlegung an den Sirupkeller bei ruhendem Betriebe lasse sich oft schwer ausführen und werde von einigen Fabriken nur pro forma hergestellt; im Grunde aber sei sie ganz überflüssig, weil die im Sirupkeller lagernden Produkte wegen steueramtlichen Verschlusses der erforderlichen Geräthe und Maschinen (§ 75) doch nicht ausgenutzt werden können. — Von einer Reihe, namentlich älterer Fabriken, denen es an Raum gebreche, sei beantragt worden, von der Einrichtung eines Fabriklagers (§ 79) bei ihnen ganz abzusehen. — Die Bestimmung des § 80, daß der fertig gestellte Zucker in der Regel am dritten Tage auf Fabriklager gebracht werden solle, sei zweckmäßig dahin abzuändern, daß solches nur in Ausnahmefällen verfügt werden könne, da im Allgemeinen die Kontrole, welche der Zucker im Zuckerhause unterliege, genügen dürfte. — Referent hält die Einbringung von Sirup und Melasse wie sie § 82 als möglich hinstellt, für unausführbar, und die in § 87 in Aussicht genommene Gewichtsermittelung lose lagernden Zuckers auf Grund kubischer Messungen für ganz unzuverlässig. — § 89 lege dem Lagerinhaber eine Haftbarkeit für den richtigen Lagerbestand auf, die jener gar nicht tragen könne, da Gewichtsdifferenzen durch Austrocknen ꝛc. immer unvermeidlich seien. — Die in § 95 geforderte genaue Angabe des Quotienten von Sirupen und Melassen sei prekär; es würde genügen, zu sagen: „Das Produkt hat sicher unter 70 pCt." Auch die in diesen Paragraphen vorgeschriebene steueramtliche Verwiegung der einzelnen Kolli von Melassesendungen sei kaum erforderlich. — Durch die Vorschriften über den Begleitschein (§ 101) werde den Fabrikanten eine große Schreiblast aufgebürdet. Daß für jeden Eisenbahnwagen ein besonderer Begleitschein verlangt werde, sei ja berechtigt, da sonst große Verzögerungen in der Beförderung eintreten könnten, wenn unterwegs einzelne Wagen wegen Schadhaftwerdens ꝛc. umgeladen oder stehen bleiben müßten. Allein es werde auch die Ausfertigung eines besonderen Duplikats für jeden Begleitschein verlangt; auch müsse für jeden Wagen eine besondere Abmeldung ausgeschrieben werden; das mache also, da jeder Begleitschein dreimaliges, jede Abmeldung zweimaliges Unterschreiben erfordere, im ganzen für jeden Wagen Zucker acht Unterschriften. Mindestens sollte es auch zugelassen werden, das Duplikat aller Begleitscheine auf einen Bogen einzureichen; allein Referent habe die Gewährung einer dahin gehenden Bitte von seinem Hauptsteueramte nicht erreichen können. Anderswo werde dies anders gehandhabt. Auch die amtliche Revision des auf Begleitschein abgehenden Zuckers werde in verschiedenen Gegenden auf verschiedene Art vorgenommen. — Nach § 102 kann von der Anlegung eines amtlichen Verschlusses Abstand genommen werden, wenn es sich nicht um Abfertigung mit dem Anspruch auf Steuervergütung handelt. Die Steuerbehörde des Referenten hat jedoch einem hierauf gerichteten Wunsche nicht nachgegeben, und so mußte in einem Falle, wo der Zucker unterwegs in Weserschiff umzuladen war, eigens ein Steuerbeamter nachgeschickt werden. Die dadurch erwachsenden Kosten fielen der Fabrik zur Last; der Spediteur weigerte sich sie zu tragen,* weil ja die Anlegung des Verschlusses gar nicht nöthig gewesen sei. Indessen ist gerade aus Anlaß dieses Falles Referent zu der Ueberzeugung gelangt, daß es am richtigsten sei, den Zucker stets mit Steuerverschluß abgehen zu lassen.* Bei der Umladung ins Weserschiff wurde nämlich ein Theil des Zuckers ins Wasser geschüttet und da konnte der anwesende Steuerbeamte sogleich den Verlust attestiren; andernfalls hätte die Fabrik die Verbrauchsabgabe für den verlorenen Zucker decken müssen. Ebenso schütze man sich durch den Steuerverschluß auch gegen die von den sogenannten „Elbpiraten" ausgeführten Diebstähle. — Zu § 103 wünscht Referent, daß die Steuerfreiheit auf Proben bis zu 500 Gramm ausgedehnt werden möge. — Referent bittet schließlich das Direktorium und den Ausschuß, über die zu Tage getretenen Mängel der Ausführungsbestimmungen zu berathen, und nach dem Ergebniß dieser Berathungen dem Bundesrathe vor dem Beginn der nächsten Kampagne eine entsprechende Eingabe zu unterbreiten. — Der Vorsitzende, Graf Hacke, machte darauf aufmerksam, daß auf eine Modifikation solcher Punkte der Ausführungsbestimmungen, die durch das Gesetz bereits festgelegt sind, nicht zu rechnen sei; dahin gehöre z. B. auch das Begleitscheinregulativ. Daß die Ausführungsbestimmungen in der Praxis verschieden ausgelegt würden, sei leicht erklärlich, zumal manche der Unterbeamten sich mehr an den Buchstaben, als an den Geist des Gesetzes hielten. Da wo die Auffassung der Fabrik mit derjenigen der Steuerbehörde in Wiederspruch gerathe, möge man sich an die obere und schließlich an die oberste Behörde wenden; erst nach Durchmachung dieses Instanzzuges dürften sich diejenigen Punkte er-

*) Wunderbare Auslegung. Die Red.

*) Mit welchem Recht? Die Red.

**) Dies würde ganz unnütze Kosten und kolossalen Zeitverlust verursachen. Die Red.

geben, in denen man den Bundesrath anzugehen habe. — Herr Geheimrath Kieschke erinnert daran, daß die Ausführungsbestimmungen aus langen Verhandlungen, an denen auch Industrielle theilgenommen, hervorgegangen sind. Etwaige den Ausführungsbestimmungen noch anhaftende Mängel seien nicht durch theoretische Erörterungen, sondern nur an der Hand spezieller praktischer Fälle, — um deren Mittheilung an das Direktorium Redner ersucht — zu beseitigen. In einer ganzen Reihe solcher Fälle habe das Direktorium bereits Rath ertheilt und die vorgebrachten Beschwerden auch höheren Orts zur Sprache gebracht. — Die Forderung, für jeden Eisenbahnwagen einen besonderen Begleitschein anzufertigen, hält Redner, im Gegensatz zu den Referenten, für durchaus nicht gerechtfertigt. Sie werde auch gar nicht von der Steuerbehörde gestellt, sondern von der Eisenbahnverwaltung, welcher es bequemer sei, wenn sie eine Post von fünf Wagen nicht gemeinschaftlich zu befördern brauche, sondern beim Rangiren auf Zwischenstationen, da, wo es ihr passe, einen Theil der Wagen abhängen und später nachkommen lassen könne. Hierdurch aber werde dem Fabrikanten eine gemeinschaftlich, am Bestimmungsorte abzufertigende Post zerrissen. Fertige er dagegen nur einen Begleitschein für die ganze Post aus, so werde die Steuerbehörde schon für gemeinsame Abfertigung sorgen. Das Direktorium habe sich denn auch, auf Grund von praktischen Fällen, in dieser Angelegenheit an den Finanzminister gewandt. — Auch die Vorschrift, daß für gewisse Leistungen der Steuerbeamten besonders bezahlt werden müsse, habe in gewissen drastischen Fällen Beschwerden hervorgerufen, deren Abhülfe demnächst in Aussicht stehe. — Die Bestimmung wegen der neunstündigen Dienstzeit der Beamten habe den Zweck, diese, die ohnehin zu jeder Tageszeit zur Verfügung stehen müssen, gegen unbillige Anforderungen seitens der Fabrikanten zu schützen. Die neun Stunden seien nur als Durchschnittsleistung aufzufassen; der Sinn sei keineswegs der, daß, wenn einmal im einzelnen Falle länger als neun Stunden gearbeitet werden müsse, die Beamten sich dessen weigern dürften. Dem gewöhnlichen Bedürfniß sei mit der neunstündigen Arbeit vollauf genügt. — Als unvermeidbar bezeichnet Redner solche Bestimmungen, welche der Steuerbehörde für vorkommende Fälle gewisse Befugnisse z. B. zur Anlegung von Verschlüssen, zur Anstellung von Untersuchungen, in die Hand geben. Aber Beschwerde solle man erheben, wenn diese Befugnisse im einzelnen Falle gemißbraucht werden. — Hinsichtlich der Vorschriften über das Fabriklager sei hervorzuheben, daß die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes gerade durch die Ausführungsbestimmungen eine wesentliche Milderung erfahren hätten. Nach dem Gesetze solle der Zucker binnen 24 Stunden auf das Fabriklager gebracht werden; nach den Ausführungsbestimmungen aber könne der Zucker, solange er nicht vollständig verpackt sei, beliebig lange in den Betriebsräumen liegen bleiben, und müsse nach erfolgter Verpackung erst innerhalb dreier Tagen auf das Fabriklager gebracht werden. Dadurch sei dem Fabrikanten eine genügende Freiheit der Bewegung gegeben. Freilich habe bei neueren, auf Veranlassung der Londoner Konvention gepflogenen Verhandlungen die Reichsregierung gerade eine Verschärfung der auf das Fabriklager bezüglichen Bestimmungen ins Auge gefaßt; ob dagegen mit Erfolg anzukämpfen sei, stehe zur Zeit noch dahin. — Daß das Gesetz in den verschiedenen Theilen Deutschlands verschieden gehandhabt werde, sei gewiß ein großer Uebelstand, aber den habe Redner schon vor zwei Jahren vorausgesagt. Die Ausführung des Gesetzes liege eben zunächst in den Händen der Unterbeamten, auch sei gerade zur Zeit der Einführung des neuen Gesetzes eine große Anzahl unserer tüchtigsten Steuerbeamten in hamburgische und bremische Dienste getreten. — Redner schließt mit der Bitte, sich in allen praktisch vorkommenden Fällen von Unzuträglichkeiten vertrauensvoll an das Direktorium zu wenden. — Herr Fuchs (Quetz) beklagt sich darüber, daß er und andere Fabrikanten seines Bezirks auf eine höfliche und sachgemäße Eingabe überhaupt keine Antwort erhalten hätten, weder vom Hauptamt noch von der Steuerdirektion; er wird aber von dem Vorsitzenden, Grafen Hacke, durch den Hinweis darauf beschwichtigt, daß es dem Direktorium mit seinen Eingaben öfter nicht besser ergangen sei. Die unteren Behörden vermieden es manchmal zu antworten, weil sie selber nicht genügend informirt seien; die oberste Behörde aber pflegte sich mit einer Beschwerde erst dann näher zu befassen, wenn eine größere Anzahl von Eingaben über denselben Punkt bei ihr eingelaufen sei. — Herr Dr. Weiland (Löbau) berichtet über eine Ungleichmäßigkeit in der Handhabung des Begleitscheins I. Er habe kürzlich vier Wagenladungen von Löbau nach Wallwitzhafen mit zwei Begleitscheinen abgehen lassen; dagegen träfen alle Sendungen von Rohrzucker aus Schlesien mit einem besonderen Begleitschein für jeden Wagen ein. — Herr G.-R. Kieschke, hat ebenfalls die Beobachtung gemacht, daß das Gesetz in Preußen strenger gehandhabt werde als in anderen Bundesstaaten. Indessen seien die Verschiedenheiten in der Anwendung des Begleitscheines I. nicht der Steuerbehörde, sondern der Eisenbahnverwaltung zur Last zu legen. Den Steuerbeamten sei doch mit der Vermehrung des Schreibwerks sicher auch nicht gedient,* wohl aber habe die Eisenbahnverwaltung ein Interesse daran, daß mit jedem Wagen ein besonderer Begleitschein mitgehe, weil sie dann den Transport bequemer bewerkstelligen könne. Sie habe sich dieserhalb in den verschiedenen Bezirken an die Steuerverwaltung gewandt; letztere habe sich an der einen Stelle nachgiebig gezeigt, an der anderen nicht; daher die Verschiedenheiten. Es sei bereits darauf hingewirkt, daß der Finanzminister sich mit dem Eisenbahnminister über diesen Punkt auseinandersetze; das werde hoffentlich zu einer Abstellung der Beschwerde führen. — Herr Höpfner hält doch die Ausfertigung eines besonderen Begleitscheins für jeden Wagen unter Umständen für vortheilhafter. Ihm ist bei Absendung einer Post von fünf Wagen mit einem Begleitschein nach Frankenthal begegnet, daß ein Theil der Wagen, und mit diesen der Begleitschein, unterwegs in Frankfurt a. M. zurückblieb, während die andern nach Frankenthal durchgingen, dort aber wegen fehlenden Begleitschein von der Steuerbehörde nicht ausgeladen werden konnten. — Auf die Bemerkung des Herr Geheimrath Kieschke, daß doch nichts im Wege stehe, den Begleitschein direkt per Post an das Erledigungsamt zu schicken, erwidert Herr Höpfner daß seine Steuerbehörde dies nicht habe genehmigen wolken. — Herr Coste (Biere) erwähnt noch, daß auf Veranlassung der Steuerdirektion in Magdeburg die Eisenbahnbehörden dieses Bezirks neuerdings angewiesen seien, die Post mit einem Begleitschein gehen zu lassen. Er richtet sodann an die Chemiker in der Versammlung die Frage, ob sie es für möglich hielten, Melasse derart zu untersuchen, daß bei Angabe des Quotienten Differenzen von 2 pCt. nicht überschritten werden. — Herr Dr. Sickel beantwortet diese Frage dahin, daß er Melassen immer einfach mit „Quotient unter 70" deklarire, und daß sich die Abfertigungsbeamten damit beruhigt hätten. — Dagegen berichtet Herr Coste (Biere), daß im Hauptsteueramtsbezirk Magdeburg bei der Anmeldung von Melassen eine ganz bestimmte Deklaration des Quotienten verlangt werde, außerdem auch noch eine ganz genaue Gewichtsangabe und zwar in dulpo, für jede einzelne Tonne. — Der Vorsitzende Graf Hacke, giebt schließlich der Hoffnung Ausdruck, daß es den Bemühungen des Direktoriums und Ausschusses gelingen werde, eine einheitlichere Ausführung des Gesetzes zu erwirken, als sie bisher stattgefunden.

(Fortsetzung folgt.)

*) Ganz gewiß nicht! Die Red.

Zuckersteuer.

In Berücksichtigung, daß bei etwaiger Durchführung der Londoner Konvention, welche für den 1. Oktober 1891 vorgesehen ist, nach dem hierfür beabsichtigten Zuckersteuergesetz die Zuckerfabrikanten zur Haltung eines von den übrigen Fabrikräumen abgesonderten Lagers nicht mehr verpflichtet sein werden, hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 5. Juni d. J. beschlossen:

Die nach § 79 der Ausführungsbestimmungen am 1. Okt. d. J. ablaufende Frist zur Herstellung eines Fabriklagers bis zum 1. Oktober 1891 zu verlängern,

und die Bestimmung des § 81 der Ausführungsbestimmungen lautend:

„Von außerhalb bezogener Zucker (Rohzucker für Raffinerien u. s. w.) ist in der Regel spätestens am Tage nach der Ankunft in der Fabrik zum Fabriklager zu bringen. Ausnahmen kann in einzelnen Fällen die Steuerstelle, auf Dauer das Hauptamt, Widerspruch vorbehaltlich, mit der Beschränkung gestatten, daß die außerhalb des Fabriklagers aufbewahrte Zuckermenge den Verarbeitungsbedarf der Fabrik für höchstens 8 Tage nicht übersteigen darf."

dahin abzuändern, daß an Stelle der gesperrten Worte der Satz trete:

„Ausnahmen kann in einzelnen Fällen die Steuerstelle, auf Dauer das Hauptamt, Widerspruch vorbehaltlich, nach Maßgabe des Bedürfnisses gestatten."

Das Direktorium des Vereins für die Rübenzucker-Industrie des deutschen Reichs hatte sich unterm 11. Jan. d. J. an das königl. preuß. Finanzministerium mit dem Ersuchen gewandt, die Zuckerfabrikanten über die unbeanstandete Erledigung von Zuckerbegleitscheinen baldigst benachrichtigen zu lassen, insbesondere weil die Ungewißheit über die Erledigung derselben die Fabrikanten auch in Ungewißheit über die Höhe ihrer laufenden Kredite lasse.

Auf diese Eingabe ist unterm 1. Mai der nachstehende Bescheid erfolgt:

Berlin, den 1. Mai 1889.

Dem Direktorium des Vereins für die Rübenzucker-Industrie des Deutschen Reiches erwidere ich auf die Vorstellung vom 11. Januar d. J., daß nach den angestellten Ermittelungen für eine alsbaldige Benachrichtigung der Extrahenten von der unbeanstandeten Erledigung der Zuckerbegleitscheine im Allgemeinen ein Bedürfniß nicht anzuerkennen ist.

Eine solche Anordnung würde wesentlich nur im Interesse derjenigen Begleitscheinextrahenten liegen, welche für die auf dem Zucker ruhenden Abgabenbeträge specielle Sicherheit bestellt haben. In der Regel wird aber bei Versendung von Zucker im gebundenen Verkehr von einer besonderen Sicherheitsbestellung Abstand genommen, und es sind deshalb auch nur vereinzelt Wünsche nach beschleunigter Mittheilung von der Begleitscheinerledigung laut geworden. Ueberdies ist den Betheiligten unbenommen, vorkommenden Falles die betreffenden Erledigungsämter um Auskunft zu ersuchen. Andererseits würde eine allgemeine Anordnung in dem gewünschten Sinne für die Steuerbehörden eine unverhältnißmäßige Vermehrung des Schreibwerks zur Folge haben.

Hiernach bedauere ich dem gestellten Antrage nicht entsprechen zu können.

Der Finanz-Minister.
Scholz.

Das Vereinsdirektorium ist daraufhin unterm 31. Mai aufs Neue vorstellig geworden, worauf folgende Erwiderung ergangen ist:

Berlin, den 17. Juni 1889.

Dem Direktorium des Vereins für die Rübenzucker-Industrie des Deutschen Reiches erwidere ich auf die erneute Vorstellung vom 31. Mai cr., betreffend die alsbaldige Benachrichtigung der Extrahenten von der Erledigung der Zuckerbegleitscheine, daß ich ein Bedürfniß zu einer allgemeinen Anordnung in dieser Richtung, welche, wie ich bereits in meiner Verfügung vom 1. Mai hervorgehoben habe — bei den Steuerbehörden eine unverhältnißmäßige, dortseits nicht zu übersehende Vermehrung des Schreibwerks zur Folge haben würde, nicht anerkennen kann. Vielmehr muß es den einzelnen Industriellen, welche bei dem bestehenden Verfahren etwa mit Grund in Schwierigkeiten oder Verlegenheiten zu gerathen befürchten, überlassen bleiben, mit entsprechenden Sonderanträgen hervorzutreten.

Hiernach bedauere ich, auch dem wiederholten Antrag nicht entsprechen zu können.

Der Finanz-Minister.
Scholz.

Branntweinsteuer.

Die Zeitschrift für Spiritus-Industrie ertheilt in Nr. 24 folgende richtige Antwort auf eine Anfrage, betreffend **Verwerthung von Berechtigungsscheinen.**

Nach Beschluß des Bundesraths vom 14. März können nicht fällige Berechtigungsscheine auf nicht gestundete Branntweinsteuer in Anrechnung genommen werden. Ich besitze einen dreimonatlichen Steuerkredit und will mit nicht fälligen Berechtigungsscheinen die drei Monat gestundet gewesene Konsumsteuer bezahlen, logisch annehmend, daß die zu bezahlende Branntweinsteuer im Moment, wo sie fällig wird, eben nicht mehr gestundet ist, ich also nicht fällige Berechtigungsscheine zur Bezahlung anwenden kann. Ich würde sehr dankbar sein, wenn ich hierüber Aufklärung erhielte; das Steueramt weigert sich, die Scheine anzunehmen. v. P. in Kr.

Antwort. Die Weigerung Ihres Steueramtes ist nach dem in dieser Zeitschrift Nr. 14 veröffentlichen Bundesrathsbeschlusse vollständig gerechtfertigt. In demselben heißt es Abs. 2 ausdrücklich: „Dagegen ist die Annahme nicht fälliger Steuervergütungs- und Berechtigungsscheine zur Ablösung von fälligem oder früher als die Berechtigungsscheine fällig werdendem Branntweinsteuerkredit nicht zulässig."

Die Neukontingentirung im Jahre 1890.

Die Neukontingentirung im Jahre 1890 bildet einen Gegenstand der Verhandlung auf der letzten Versammlung des Central-Kollegiums der verbündeten landwirthschaftlichen Vereine der Provinz Schlesien. Vom landwirthschaftlichen Verein Groß-Wartenberg wird folgender Antrag gestellt werden:

„Central-Kollegium wolle beschließrn, den Herrn Landwirthschaftsminister zu ersuchen, bei dem Herrn Finanzminister sich dafür verwenden zu wollen, daß § 2 des Reichsgesetzes, betr. die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887 dahin abgeändert werde, daß nach Ablauf von je drei Jahren nicht nur die neu entstandenen Brennereien, sowie diejenigen, welche während der letzten drei Jahre einen regelmäßigen Betrieb nicht gehabt haben, sondern alle Brennereien nach dem Umfange ihrer Betriebsanlagen und unter Berücksichtigung der wirthschaftlichen Verhältnisse nach Anhörung zweier Sachverständigen der Brennerei-Berufsgenossenschaft veranlagt werden."

In der Debatte über diesen Antrag wurde allgemein auf die Ungleichmäßigkeiten, die sich bei dieser Kontingentirung gezeigt haben, aufmerksam gemacht, wobei besonders darauf hingewiesen wurde, daß die erst kurze Zeit in Betrieb gewesenen Brennereien und diejenigen, welche einen unregelmäßigen Betrieb nachzuweisen vermochten, bei eingelegter Beschwerde oft eine außerordentlich weitgehende Berücksichtigung gefunden haben. Trotzdem wurde der Antrag nicht angenommen, wohl aber die wiederholte Einbringung des folgenden Antrags beschlossen:

„bei dem Bundesrathe nochmals dahin vorstellig zu werden, daß bei der nächsten Vertheilung desjenigen Quantums, welche jede Brennerei zu dem niederen Abgabesatze (0,50 Mk.) herstellen darf, zu Gunsten der lediglich landwirthschaftlichen Interessen dienenden Brennereien das Maischsteuerquantum fortzulassen sei, welches vom 1. Juni bis 15. September in dem zur Berechnung gezogenen Septennium gezahlt wurde; auch bei den Brennereien, welche am 1. April 1887 noch keinen 7jährigen Betrieb nachwiesen, und daher lediglich nach ihrer Betriebseinrichtung kontingentirt wurden, sei deren Fixirung unter Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Verhältnisse, denen sie dienen, und unter Anhörung zweier Sachverständigen der Brennerei-Berufsgenossenschaft einer Revision zu unterwerfen."

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 22. November / 17. Dezember 1888.

(Die bei Begründung einer Actiengesellschaft erfolgende Uebernahme der Actien durch die Gründer enthält ein Anschaffungsgeschäft im Sinne der Tarifnummer 4 zum Reichsstempelgesetz.)

In Sachen des Kgl. Pr. Steuerfiskus, Beklagten und Revisionsklägers

wider

die Norddeutsche Brauerei-Aktiengesellschaft zu B., Klägerin und Revisionsbeklagte

hat das Reichsgericht, vierter Civilsenat auf die mündliche Verhandlung vom 22. November 1888 —

für Recht erkannt:

Das am 12 Juni 1888 verkündete Urtheil des 2. Civilsenats des Kgl. Pr. Kammergerichts zu B. wird aufgehoben, die Berufung der Klägerin gegen das am 2. März verkündete Urtheil der 3. Kammer für Handelssachen des Kgl. Pr. Landgerichts I zu B. wird zurückgewiesen; die Kosten der ersten und zweiten Instanz werden der Klägerin, die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Beklagten auferlegt

Von Rechts wegen.

Thatbestand.

Der Beklagte hat gegen das Berufungsurtheil, auf dessen vorgetragenen Thatbestand Bezug genommen wird Revision mit dem Antrage eingelegt, dasselbe aufzuheben und auf Zurückweisung der Klägerin zu erkennen auch der Revisionsbeklagten die Kosten erster und zweiter Instanz zur Last zu legen. Die Revisionsbeklagte hat auf Zurückweisung der Revision angetragen

Entscheidungsgründe.

Am 24. November 1886 verlautbarten 5 Personen in notarieller Verhandlung einen Gesellschaftsvertrag behufs Begründung einer Aktiengesellschaft unter der Firma „Norddeutsche Brauerei-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze in B und erklärten, daß sie die 3000 Stück Aktien über je 1000 Mark zum Nominalbetrage übernehmen und zwar der eine von ihnen 2990 Stück, zwei je 3, zwei je 2. Stück. Die in das Leben getretene und in das Handelsregister eingetragene Aktiengesellschaft hat die Aktien anfertigen lassen und sie an die 5 Personen ausgehändigt.

Die Parteien streiten darüber, ob in jenen Erklärungen der Gründer ein der Stempelabgabe der Tarifnummer 4 A 2 des Reichsstempelabgabengesetzes vom $\frac{29.\ \text{Mai}}{8.\ \text{Juni}}$ 1885 (Reichs-Gesetzblatt S. 179) unterliegendes Anschaffungsgeschäft zu finden ist. Das Landgericht hat dies bejaht und ausgeführt: es sei zulässig, Kauf- und Rechtsgeschäfte auch über Gegenstände zu schließen, welche zwar noch nicht existiren, aber nach der Absicht der Kontrahenten demnächst zur Existenz gelangen sollen, so lange nur beide Kontrahenten die Nichtexistenz kennen. Ein solches Rechtsgeschäft und zwar ein Anschaffungsgeschäft über die Aktien der zu gründenden Aktiengesellschaft liegt vor, geschlossen zwischen den Gründern und der mit der Uebernahme der Actien durch die Gründer diesen gegenüber ins Leben getretenen Actiengesellschaft. Aus der Uebernahmeerklärung seien Rechte und Pflichten der Gründer gegen die Gesellschaft und der Gesellschaft gegen die Gründer entstanden, wenn auch die Erfüllung derselben erst nach der Eintragung derselben in das Handelsregister gefordert werden könne. Daß die Gründer durch die Uebernahme-Erklärung den Erwerb der Aktien bezweckt hätten, sei nicht zu bezweifeln.

Dagegen hat das Berufungsgericht das Vorhandensein eines Anschaffungsgeschäfts aus zwei Gründen verneint. Es wird ausgeführt:

das Anschaffungsgeschäft sei ein zweiseitiges, entgeltliches Rechtsgeschäft, welches auf den Erwerb von Eigenthum gerichtet sei, also voraussetze, daß der Wille der Kontrahenten gerade auf die Erreichung dieses Zwecks gerichtet und auch erklärt sei. An diesen Voraussetzungen fehlt es im vorliegenden Falle; denn bei Abschluß des Gesellschaftsvertrages habe nicht der Erwerb von Aktien, sondern lediglich die Constituirung einer Aktiengesellschaft den Gegenstand eines Vertrages gebildet. Allerdings wurde dieser Zweck bei einer Simultangründung durch die Zeichnung des gesammten Grundkapitals seitens der Gründer erreicht und es werde auf Grund der Uebernahme-Erklärung im Falle des Zustandekommens der geplanten Gesellschaft dem einzelnen Gründer eine seiner Betheiligung entsprechende Anzahl von Actien verabfolgt; Aber durch diese Wirkung werde der Gesellschaftsvertrag seines Charakters als eines Gesellschaftsvertrages nicht entkleidet und in ein Anschaffungsgeschäft verwandelt. Zum Wesen des Anschaffungsgeschäftes gehöre, daß der Wille der Kontrahenten auf eine Anschaffung gerichtet sei.

Diese Begründung ist rechtsirrthümlich. Wenn die Verabfolgung der Aktien, wie das Berufungsgericht annimmt, eine Wirkung der Zeichnung, d. h. der Uebernahme-Erklärung seitens der Gründer, wenn sie somit eine von den Vertragskontrahenten gewollte Wirkung dieser Uebernahme-Erklärung ist, so ist sie Vertragsabrede, also ein Rechtsgeschäft, und zwar ein auf Erwerb von Eigenthum gegen Entgelt gerichtetes Rechtsgeschäft. Hierdurch wird freilich der Gesellschaftsvertrag dieses seines Charakters nicht entkleidet und in ein Anschaffungsgeschäft verwandelt, wohl aber enthält der Gesellschaftsvertrag gleichzeitig ein mit demselben verbundenes Anschaffungsgeschäft. Es ist auf die Bestimmungen des Art. 209 b des Handesgesetzbuchs (Vereinbarung besonderer Vortheile zu Gunsten einzelner Aktionäre, nicht durch Baarzahlung zu leistende Einlagen von Aktionären, Uebernahme von Anlagen oder sonstigen Vermögensstücken seitens der Gesellschaft) hinzuweisen. Auch in diesen Bestimmungen handelt es sich um Festsetzung des Gesellschafts-Vertrags, welche Bestandtheile dieses Vertrages und gleichwohl selbstständige Rechtsgeschäfte bilden. Es ist, wie das Reichsgericht bereits in dem Urtheil vom 14. Mai 1888 in Sachen des Preußischen Fiskus wider die Direktion der Disconto-Gesellschaft (IV. 45. 88) ausgesprochen hat, die Absicht des Reichsstempelgesetzes, Geschäfte nicht blos insoweit zu besteuern, als sie unmittelbar auf ein Anschaffungsgeschäft gerichtet sind, sondern auch insoweit, als sie nur erst beim Eintritt besonderer Umstände die rechtliche Konsequenz eines Anschaffungsgeschäfts als gewollt erscheinen lassen. Auch der zweite Grund des Berufungsgerichts ist nicht zu billigen. Es wird für unzutreffend erklärt, die in dem Gesellschaftsvertrag ausgesprochene Uebernahme von Aktien von einer erst zu konstituirenden Aktiengesellschaft der Steuerpflicht eines Anschaffungsgeschäfts über Aktien zu unterwerfen, da die zugesagte Einlage des Unternehmers als ein Entgelt für das zu gewährende An-

theilsrecht nicht angesehen werden könne. Eine Begründung dieser Annahme enthält das Urtheil nicht. Es wird lediglich auf die diesseitige Entscheidung vom 20. Februar 1888 in Sachen des Preußischen Fiskus wieder die Deutsche Rück- und Mitversicherungs-Gesellschaft zu B. (IV. 382. 87.) verwiesen. Allein diese Bezugnahme ist unzutreffend, da der damals entschiedene Fall nach dem Reichsstempelgesetze vom 1. Juli 1881 in dessen ursprüngliche Fassung und nicht nach dem dasselbe abänderndem Gesetze vom 29. Mai 1885 zu entscheiden war und es also darauf ankam, ob jenes Vertragsverhältniß die wesentlichen Elemente eines Kauf- oder Lieferungsgeschäftes enthielt.

Hiernach beruhte das angefochtene Urtheil auf Verletzung des Gesetzes. Dasselbe ist deshalb aufzuheben.

Bei Beurtheilung der Sache selbst ist dem Landgerichte darin beizutreten, daß in der Uebernahme sämmtlicher Aktien durch die Gründer gemäß § 209 b des Handelsgesetzbuches ein Erwerb von Eigenthum an beweglichen Sachen gerichtetes entgeltliches Vertragsgeschäft, mithin ein Anschaffungsgeschäft im Sinne der Pos. 4 A des Tarifs zu dem Reichsstempelgesetz vom $\frac{29.\ \text{Mai}}{3.\ \text{Juni}}$ 1885 enthalten ist. In dem Urtheile des IV. Civilsenats des Reichsgerichts vom 5. März 1888 in Sachen des Fiskus wider Börsenhandelsverein — IV. 381. 87 — ist unter Hinweis auf den Artikel 271 des Handelsgesetzbuches und den Bericht der Reichstagskommission für die Vorberathung des fraglichen Stempelgesetzes (Band VI, Seite 1222 ff.) eine Begriffsbestimmung des Anschaffungsgeschäftes gegeben, welche auch für den vorliegenden Fall als zutreffend festgehalten wird. Darnach umfaßt der Begriff jedes auf den Erwerb von Eigenthum an den beweglichen Sachen gerichtete entgeltliche Vertragsgeschäft; daß der Wille auf Uebertragung des Eigenthums gerichtet sei, ist nicht nothwendig; dem Willen zu erwerben auf der einen Seite entspricht der Wille zu verschaffen auf der anderen; dieser Wille muß im Vertrage zum Ausdruck gebracht sein, während die Verwirklichung des Willens nicht zum Wesen des Geschäfts gehört.

In Anwendung dieser Begriffsbestimmung hat das Reichsgericht, IV. Senat, ferner in dem Urtheile vom 3. December 1888 in Sachen des Fiskus c/a. Bazar-Aktiengesellschaft (Umschau S. 51) die Frage, ob bei der Erhöhung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft in der Uebernahme sämmtlicher neuer Aktien durch einen Aktionär ein Anschaffungsgeschäft erscheine, bejahend entschieden, indem das Anschaffungsgeschäft keinen abgeleiteten Erwerb erfordere, sondern auch solche Geschäfte mitumfasse, vor deren Abschluß die Sache im Rechtsleben nicht vorhanden sei, welchem vielmehr die Sache erst ihre Entstehung verdanke. Zugleich ist weiter ausgeführt, daß die Aktien als Träger des in ihr verbrieften Antheilsrecht am Gesellschaftsvermögen die Bedeutung eines selbstständigen Gegenstandes des Vermögens und des Rechtsverkehrs und daher die Bedeutung einer selbstständigen Sache habe, mit deren rechtsgeschäftlicher Erzeugung die Anschaffung durch den, welcher sich nach dem Rechtsgeschäfte haben sollte, vor sich gehe. Auch für den vorliegenden Fall ist die Frage nicht anders als wie bei jener Erhöhung des Grundkapitals zu entscheiden. Durch den Vertrag vom 2. Oktober 1886 sind Rechte und Pflichten jedes Kontrahenten gegen die übrigen Mitkontrahenten begründet, namentlich das Recht und die Pflicht jedes Kontrahenten, diejenigen Aktien zu übernehmen, welche nach dem Vertrage von ihm zu übernehmen waren und dementsprechend die Pflichten der anderen Kontrahenten, ihm diejenigen Aktien zu gewähren, zu deren Uebernahme er berechtigt, beziehentlich das Recht der anderen Kontrahenten, von ihm die Uebernahme der Aktien zu fordern, zu deren Uebernahme er verpflichtet war. Daß dieser Vertrag die Grundlage für das zwischen den Kontrahenten bestehende Rechtsverhältniß bis zur Eintragung der Aktiengesellschaft ins Handelsregister bildete, kann nicht zweifelhaft sein. Namentlich bildete er die Grundlage für die der Eintragung vorhergehenden nothwendigen Anmeldungen. Wenn nun in Folge dieser Anmeldung in Verbindung mit der Eintragung der Erwerb der Aktien für jeden Aktionär, im vorliegenden Falle also für die Gründer als die einzigen Aktionäre, zur Ausführung kam, so steht das dem Wesen eines in dem Gründungsvertrage enthaltenen Anschaffungsgeschäfts in keiner Weise entgegen. Der Wille, Aktien zu erwerben und zu gewähren (anzuschaffen und zu verschaffen) war in dem Vertrage zum Ausdruck gebracht, die Verwirklichung dieses Willens bildete keinen nothwendigen Bestandtheil des Anschaffungsgeschäfts, sie erfolgt vielmehr in Ausführung des Vertrages durch die demselben entsprechende Anmeldung und die auf Grund derselben und der Eintragung bewirkte Vermittelung des Erfolgs, daß, die Aktien von der Aktiengesellschaft den jetzt zu Aktionären gewordenen Gründern entsprechend zugetheilt wurden. Daß in dieser Zutheilung der von der Aktiengesellschaft angegebenen Aktien die Ausführung eines Anschaffungsgeschäfts zu finden ist, erscheint bei der Bedeutung der Aktie als eines selbstständigen Vermögensobjects, eines Werthpapieres nicht bedenklich, da in der Uebernahme der als Werthpapiere vom Darlehnsnehmer ausgestellten Schuldverschreibungen seitens des Darlehnsgebers bei einer sog. festen Uebernahme einer Anleihe gleichfalls ein Anschaffungsgeschäft enthalten ist (Neumann, Börsensteuergesetz S. 8). Hiernach ist der Anschaffungsstempel mit Recht vom Beklagten berechnet worden und die Klägerin kann denselben nicht zurückfordern. Es war daher unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils die Berufung gegen das landgerichtliche Urtheil zurückgewiesen.

Für die Entscheidung des Kostenpunkts waren die Vorschriften des § 92, Absatz 1 und 3 der Civil-Prozeßordnung, § 70, Absatz 3 des Verfassungsgesetzes und § 39, Ziffer 4 Preußischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (Gesetz-Sammlung S. 230) maßgebend.

Verkündet in der öffentlichen Sitzung des vierten Civilsenats des Reichsgerichts am 17. Dezember 1888.

Reichsgerichtserkenntniß vom 28. Januar 1889.

Reichsstempelsteuer von einem nach Börsenusance geschlossenen Geschäft über Lieferung von Spiritus in Fässern; Notirung von Terminpreisen an der betreffenden Börse nur für Spiritus, nicht für Gebinde.

Reichsstempelgesetz vom 29. Mai 1885, Tarif I, 4, B.

In Sachen des Kg. p. Stempelsteuerfiskus, vertreten durch den Königlich preußischen Provinzial-Steuerdirektor zu B, Beklagten und Revisionskläger,

wider

den Kaufmann L. H. zu B., Kläger und Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, am 28. Januar 1889

für Recht erkannt:

die Revision wider das am 8. Oktober 1888 verkündete Urtheil des Ersten Civilsenats des K. pr. Ober-Landgerichts zu B. wird zurückgewiesen. Die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Entscheidungsgründe.

Nach der Bestimmung zu II, 4 B des Tarifs zum Reichsstempelgesetz vom 29. Mai 1885 unterliegen Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, welche unter Zugrundelegung der Usancen einer Börse geschlossen werden, über Mengen von Waaren, welche börsenmäßig gehandelt werden, der im Gesetz angegebenen Stempelsteuer von zwei Zehntel vom Tausend. Als börsenmäßig gehandelt aber sollen nach dem Tarif diejenigen Waaren gelten, für welche an den Börsen, deren Usancen für das Geschäft maßgebend sind, Terminpreise notirt werden. Im vorliegenden Falle sind 110 Schlußnoten

über Spirituslieferungsgeschäfte in Frage. Die Geschäfte sind nach den Usancen der Breslauer Börse geschlossen, in deren § 7 bestimmt ist, daß der Spiritus in Gebinden von einer daselbst näher angegebenen Beschaffenheit zu liefern ist und daß der Empfänger die Gebinde gegen baare Zahlung von 4 ℳ für je 100 Liter Inhalt mit zu übernehmen hat. Terminpreise werden an der Breslauer Börse für Spiritus notirt, nicht aber für Spiritus in Gebinden.

Der Beklagte hat vom Kläger die Stempelsteuer zu zwei Zehnteln vom Tausend des Lieferungspreises nicht bloß von dem auf den Spiritus fallenden Preise, sondern auch von dem Preise der Gebinde gefordert. Der Kläger hat die Steuer gezahlt und verlangt mit der vorliegenden Klage den auf die Fässer fallenden Preis mit zusammen 69 ℳ zurück. Der Anspruch ist in beiden Vorinstanzen für begründet erachtet und der Beklagte zur Rückzahlung der 69 ℳ verurtheilt worden. Die eingelegte Revision kann keinen Erfolg haben.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Fässer, in denen der Spiritus zu liefern gewesen ist, mit verkauft sind. Wenn aber der Beklagte seinen Anspruch auf die nach dem Gesammtkaufpreise für den Spiritus und die Fässer berechnete Steuer auf den Umstand gründet, daß auch die Fässer nicht verkauft seien, so kann ihm in dieser Schlußfolgerung nicht beigetreten werden. Entscheidend ist, ob die in Rede stehenden Lieferungsgeschäfte über mit Faß zu liefernden Spiritus Mengen von Waaren, welche börsenmäßig gehandelt werden, zum Gegenstande haben. Diese Frage aber muß, soweit die Fässer in Betracht kommen, verneint werden. Es folgt zwar aus den Börsenusancen der Breslauer Börse von selbst, daß der Käufer von Spiritus neben dem Preise für den Spiritus noch 4 ℳ für je 100 Liter des Spiritus zu zahlen hat, daß also dem für den Spiritus verabredeten Preise noch 4 ℳ für je 100 Liter hinzutreten. Allein für die Waare, welche solchergestalt, nämlich gegen Zahlung des durch die Zusammenrechnung des für den Spiritus verabredeten Preises und der für je 100 Liter des Spiritus zuzuschlagenden 4 ℳ sich ergebenden Betrages, zu liefern ist, sind Terminpreise an der Breslauer Börse nicht notirt. Die Börsennotirung von Terminpreisen erfolgt nur für den Spiritus. Der Umstand aber, daß usancemäßig zum Kaufpreis des Spiritus der Preis der Fässer als Zuschlag hinzuzurechnen ist, um den Gesammtkaufpreis festzustellen, macht diesen letzteren nicht zu einem notirten Börsenpreise. Dies bestätigt auch der zweite Absatz der Kolonne: „Berechnung der Stempelabgabe“ des Tarifs. In demselben wird bestimmt, daß mangels Vereinbarung des Lieferungspreises der Werth des Gegenstandes durch den mittleren Börsen- oder Marktpreis am Tage des Abschlusses bestimmt wird. Offenbar ist hierunter der an diesem Tage notirte Börsen- oder Marktpreis verstanden, also, da an der Breslauer Börse für Spiritus nur ein Börsenpreis notirt wird, welchem ein Zuschlag für die Fässer nicht zugerechnet ist, dieser Börsenpreis. Hätte der Gesetzgeber etwas anderes gewollt, so konnte er nicht sagen, daß der Werth durch den Börsen- oder Marktpreis bestimmt werde: denn dies bedeutet sprachlich, daß der Börsenpreis der zu besteuernde Werth sein solle; er hätte vielmehr sagen müssen, daß der Werth unter Zugrundelegung des Börsenpreises zu bestimmen sei. Dies führt aber auch dahin, daß die vorgehenden Worte: „Der Werth des Gegenstandes wird nach dem vereinbarten Kauf- und Lieferungspreise bestimmt“ — nur von dem Preise der börsenmäßig gehandelten Waare zu verstehen sind, also nur von dem des gehandelten Spiritus, nicht von dem der zusammen mit demselben gehandelten Fässer.

Wenn der Beklagte wesentliches Gewicht darauf gelegt wissen will, daß die Spirituslieferungsgeschäfte, deren Versteuerung in Frage steht, einheitliche Geschäfte insofern seien, als Spiritus und Fässer den Gegenstand eines jeden einzelnen Geschäfts bilden, und daß, wer Spiritus nach den Breslauer Usancen kaufe, zugleich auch die den Spiritus einschließenden Fässer anschaffe, so läßt sich auch dieser Ausführung die Folge nicht geben, daß die Revision begründet erscheinen kann. Wird ein einheitliches Rechtsgeschäft in der Art geschlossen, daß die Preisberechnung für sämmtliche Vertragsgegenstände aus den Beträgen, welche für die einzelnen Vertragsgegenstände angesetzt werden, sich erkennbar zusammensetzt, und ist die Stempelsteuerfrage für die einzelnen Gegenstände verschieden zu beantworten, so muß das Geschäft der Steuerberechnung gegenüber getheilt, die Vertragsgegenstände müssen gesonderter Beurtheilung unterworfen werden, wenn auch für die juristische Betrachtung das Geschäft als ein einheitliches, von einem einheitlichen Vertragswillen beherrschtes sich darstellt. Trifft also die Stempelsteuer des Tarifs II, 4 B des Reichsstempelgesetzes andere Waaren, als diejenigen, für welche an der maßgebenden Börse Terminpreise notirt werden, nicht, so kann die Stempelsteuerabgabe in vorliegenden Falle nicht von dem Gesammtkaufpreise für Spiritus und Fässer, sondern nur von dem auf den Spiritus fallenden Betrage des Kaufpreises erhoben werden, weil es nur für Spiritus, nicht für Spiritusfässer, eine Notirung von Terminpreisen an der Breslauer Börse giebt.

Der vom Beklagten erhobene Einwand, daß, wenn der reichsgesetzliche Stempel von dem Preise der Fässer nicht zu erheben gewesen sei, der preußische Landesstempel zu erheben und zu bezahlen gewesen wäre, ist vom Berufungsgericht ebenfalls richtig beurtheilt und aus zutreffenden Gründen verworfen worden.

Die Revision muß daher zurückgewiesen werden.

Verschiedenes.

Braunschweig. (Errichtung eines zweiten Haupt-Steueramtes.) Schon seit mehreren Jahren hat sich merklich fühlbar gemacht, daß ein Haupt-Steueramt für das Herzogthum die ihm obliegenden Geschäfte nicht mehr zu bewältigen im Stande ist und die Herzogliche Zoll- und Steuerdirektion ist der Frage näher getreten, ein zweites Haupt-Steueramt zu errichten, resp. die Errichtung desselben beim Herzoglichen Staatsministerium zu beantragen. Die Einnahmen haben sich beispielsweise in der Zeit von ca. 30 Jahren verfünffacht, während die Beamtenzahl auf ca. 400 gestiegen ist. Mit solchen Zahlen wird das Hauptamt Braunschweig wohl im deutschen Reiche vereinzelt dastehen, während es räumlich vielleicht zu den kleinsten gehört. Das Staatsministerium hat dem Antrage der Zoll- und Steuerdirektion sicherem Vernehmen nach bereits zugestimmt und die Errichtung eines zweiten Hauptsteueramts wird in Wolfenbüttel vermuthlich zum 1. Okt. erfolgen; die Beamten für dasselbe, insbesondere der Obersteuerinspektor, der Hauptsteueramtsrendant und der Hauptamtskontroleur, sollen bereits ebstimmt sein. In Wolfenbüttel befand sich bis zum Jahre 1854 bereits ein Hauptsteueramt, dasselbe wurde in ein Steueramt umgewandelt, als die Abschließung der Grenze gegen das damalige Königreich Hannover aufhörte, durch Eintritt desselben in den Zollverein. Es gehörten damals zum Hauptamte Braunschweig außer den Abfertigungsstellen daselbst auf dem Packhofe und auf dem Bahnhofe die Steuerämter Helmstedt, Königslutter, Calvörde, Blankenburg, Hasselfelde, Vorsfelde, wogegen zu Wolfenbüttel gehörten die Steuerämter Seesen, Gandersheim, Harzburg, Holzminden, Stadtoldendorf, Schöningen (Steueramt und Salzsteueramt) und Schöppenstedt. Im Wesentlichen dürfte die demnächstige Vertheilung der Steuerstellen dieselben bleiben, die später errichteten Steuerrecepturen Eschershausen, Greene, Lutter a. B., Ottenstein und Salder dürften zu Wolfenbüttel, Bechelde, Thedinghausen, Walkenried und das Salzsteueramt Oelsburg dagegen zu Braunschweig kommen.

Personal-Nachrichten.

Vorläufige Mittheilungen.

(Ohne Garantie.)

(In dieser Rubrik werden wir alle vor der officiellen Bekanntmachung durch das Centralblatt zu unserer Kenntniß gelangenden Personal-Veränderungen mittheilen, und bitten wir die Herren Beamten um möglichst baldige Anzeige ihrer Beförderungen resp. Versetzungen.)

Verunglückt: [todt] [bei Entgleisung des Köln-Frankfurter Schnellzuges, bei Röhrmoos] Oberzollinspektor Junge.

Abkürzungen.

RR. . . .	Regierungs-Rath	HA. .	Hauptamts-Assistent
RA. . . .	„ Assessor	StA. .	Steueramts-Assistent
StR. . . .	Steuer-Rath.	ZA. . . .	Zollamts-Assist.
OStI. . .	O.-Steuer-Insp.	RI. . . .	Revisions-Insp.
OZI. . .	„ Zoll- „	OR. . . .	Ober-Revisor
StI. . . .	Steuer-Inspektor	StK. . . .	Stations-Kontr
OGrK. . .	Ober-Gr.-Kontr.	StE. . . .	Steuereinnehm.
OStK. . .	„ St.-Kontr.	StAuff. . .	„ aufseher
OKA. . .	„ K.-Assist.	ZE. . . .	Zolleinnehmer
HR. .	Hauptamts-Rendant	GrA. . . .	Grenzaufseher
HK. .	Hauptamts-Kontrol.	StS. . . .	Steuer-Sup.

Preußen.

I. Veränderungen in den Stellenbesetzungen

in der Provinz Ostpreußen

pensionirt: die HA. 1. Sommerfeld in Königsberg, 2. Wolff in Pillau, 3. Bureauassistent Grooß in Königsberg und 4. der ZE. II. Davidsohn in Borzymmen;

gestorben: der OStK. Matzdorf in Hohenstein;

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft 1. der OStK. Pählke in Neidenburg nach Hohenstein und die HA. 2. Stropp in Johannisburg nach Königsberg und 3. Dannenfeldt in Braunsberg nach Stettin, die StA 4. Baltrutsch in Goldap zum HA. in Prostken, 5. Rimke in Bischofsburg zum HA. in Friedland und 6. Raddatz in Angerburg als GrA. nach Memel, 7. StAuff. Sachs zum ZE. II in Borzymmen;

in der Provinz Westpreußen

ausgeschieden: 1. der Prov.-Steuersekretär Kalinowski in Danzig und 2. der HA. Seelinger in Danzig behufs Uebertritts in den Hamburgischen Staatsdienst;

befördert oder versetzt: 1. der StE. II Radolski in Lautenburg als GrA. nach Thorn, 2. der HA. Perlwitz in Elbing als StE. I nach Lautenburg, 3. der HA. Kluth in Danzig in gleicher Eigenschaft nach Elbing, die GrA. 4. Preuschhoff und 5. Nehter zu HA. in Danzig;

in der Provinz Brandenburg

gestorben: der HA. Werth in Berlin;

pensionirt: der Thorkontroleur Schäfer in Potsdam;

befördert oder versetzt: 1. der HA. Klatt in Prenzlau in gleicher Eigenschaft nach Berlin, die StAuff. 2. Rottke zum StA. in Charlottenburg, 3. Dieck zum StA. in Cüstrin, 4. Stichnote, 5. Scheil und 6. Grimm zu Thorkontroleuren in Potsdam;

in der Provinz Pommern

versetzt: der OKA. von Mach in Schivelbein als StAuff. nach Stettin;

in der Provinz Posen

gestorben: der Bureauvorsteher Rechnungsrath Geisler in Posen,

befördert oder versetzt: 1. der Bureauvorsteher für das Expeditions- und Kanzleiwesen, Kanzleirath Piton zum Bureauvorsteher für das Kassen- und Rechnungswesen bei der Provinzial-Steuerdirektion in Posen, 2. der OKA. Gerroldt in Inowrazlaw als HA. nach Meseritz;

in der Provinz Schlesien

gestorben: der OStK. Petrik in Nicolai;

befördert oder versetzt: 1. der OGrK. Müller in Neu Berun als OStK. nach Nicolai, 2. der OKA. Thau in Kreuzburg zum OGK. in Neu Berun,, 3. der StS. Gündel zum HA. in Danzig, 4. der ZA. Päsler in Ziegenhals zum HA. in Marburg, 5. der Revisionsaufseher Wirth zum ZA. in Ziegenhals, 6. der ZA. Siebert in Halbstadt zum ZE. I daselbst, 7. der Revisionsauff. Werner zum ZA. in Halbstadt, 8. der StA. Sulitze in Ohlau zum ZE. I in Mittelsteine, 9. der ZE. II Hannig in Bleischwitz als StA. nach Ohlau, 10. der Revisionsaufseher Herrmann zum ZE. II in Bleischwitz, 11. der StAuff. Rebel zum HA in Roswadze, 12. der Revisionsaufseher von Winkler zum ZA. in Mittelsteine;

in der Provinz Sachsen:

befördert oder versetzt: die Assistenten bei der Provinzial-Steuer-Direktion in Magdeburg 1. Fettbach und 2. Gallus zu Prov.-Steuersekretären, die HA. 3. Grützmann und 4. Mewes in Magdeburg sowie 5. Schulz in Naumburg als Assistenten bei der Prov.-Steuerdirektion in Magdeburg, in gleicher Eigenschaft die HA. 6. Lange in Staßfurt., 7. Greiner in Calbe, 8. Waldmeyer in Halberstadt nach Magdeburg und 9. Fromm in Magdeburg nach Naumburg, 10. der HA. Biertümpel in Gr. Oschersleben als StE. I daselbst, 11. der StAuff. Kleinschmidt zum HA. in Tangermünde;

in der Provinz Schleswig-Holstein

pensionirt: der HA. Collas in Altona;

befördert oder versetzt: 1. der OStK. Hinrichsen in Hadersleben als OGK. für den Zollabfertigungsdienst nach Altona, die OGK. 2. Wäger in Glückstadt als OStK. nach Hadersleben und 3. Kühns in St. Margarethen in gleicher Eigenschaft nach Glückstadt, 4. der StE. Köster in Bergedorf zum OGrK. in St. Margarethen, 5. der HA. Haase in Hamburg zum OKA. in Oppeln, 6. der HA. Schunk in Tondern in gleicher Eigenschaft nach Altona, 7. der ZE. I Wohltmann in Hoyer als HA. nach Tondern, 8. der StA. Lau in Neumünster zum ZE. I in Hoyer, 9. der ZA. Dittmer in Glückstadt als StA. nach Neumünster, in gleicher Eigenschaft die HA. in Hamburg 10. Drohmann, 11. Berg, 12. Zehlis nach Berlin und 13. Ammon nach Kaldenkirchen, 14. der StA. Emmich in Wendlohe nach Reinbeck, 15. der ZA. Timmermann in Büttel als StA. nach Wendlohe, 16. der GrA. Heinze zum HA. in Altona, die StAuff. 17. Meck zum StE. II in Trittau und 18. Kreßer zum ZA. in Sylt:

in der Provinz Hannover

pensionirt: der ZE. II Lochte in Frensdorferhaar;

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft die OGrK. 1. Uhlendorf in Wilhelmshaven nach Haren und 2. Bruns in Haren nach Wilhelmshaven, 3. der ZA. Stoltz in Bentheim als StA. nach Soltau, 4. der StAuff. Kahl zum ZA. in Bentheim, die GrA. 5. Pöge zum HA. in Harburg und 6. Meyer zum ZE. II in Frensdorferhaar;

in der Provinz Hessen-Nassau

gestorben: der StE. I Exner in Steinau;

befördert: 1. der StE. II Schunk in Braunfels zum StE. I in Steinau und 2. der StA. Finger in Hünfeld zum StE. II in Braunfels;

in der Rheinprovinz

pensionirt: der Thorkontroleur Schumann in Aachen;

ausgeschieden: der Assistent Blume bei der Prov.-Steuerdirektion in Cöln behufs Uebertritts in den Hamburgischen Staatsdienst;

befördert oder versetzt: 1. der Assistent Heinrich in Elberfeld zum Prov.-Steuersekretär daselbst, 2. der HA. Hartwich in Cöln als Assistent bei der Prov.-Steuerdirektion daselbst, in gleicher Eigenschaft die HA. 3. Sell in Kaldenkirchen nach Cöln, 4. Deneke in Malmedy nach Crefeldt und 5. Settig in Uerdingen nach Malmedy, 6. der StAuff. Schultheis zum HA. in Uerdingen, 7. der HA., OK. Paul in Emmerich in gleicher Eigenschaft nach Cöln, 8. der ZA. Fahnenschreiber in Herbesthal zum HA. in Emmerich, 9. der GrA. Bachmann zum ZA. in Herbesthal, 10. der StE. II Cleven in Nideggen zum HA. in Dormagen, 11. der StE. II Kauf in Dormagen in gleicher Eigenschaft nach Nideggen, die StAuff. 12. Flach zum HA. in Duisburg und 13. Nemitz zum HA. in Uerdingen.

Bayern.

pensionirt; die temporär quiescirten Hauptzollamtsverwalter Breul und Bogner und der HK. Weiß in Rosenheim;

befördert: der Hauptzollamtsoffizial Riedmann in Lindau zum HZK. in Rosenheim;

versetzt: der StOK. Schwaiger von Nürnberg nach München, sowie der StOK. Hamberger von Ingolstadt nach Nürnberg, der bisher bei dem Lübeck'schen Hauptzollamte in Lübeck in Funktion gestandene Zollassistent Freiherr von Reitzenstein an das Hauptzollamt in Lindau und der Zollassistent Reinsfeld in Ludwigshafen nach Lübeck; ferner die ZE. Grüneis in österr. Weißhaus aus organisatorischen Rücksichten nach Schwarzbrücke in Bayern;

ernannt: der ZA. Schließl in Lindau zum Hauptzollamtsoffizial dortselbst, der geprüfte Zollpraktikant Schillinger dahier zum HZA. in Ludwigshafen;

gestorben: der Aufschlageinnehmer Schelter in Nordhalben.

verliehen: dem Aufschlageinnehmer Melzer in Reisbach in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des Königlichen Ludwigs-Ordens.

Hessen.

versetzt: Hauptsteueramtsrendant Stein zu Bingen in gleicher Dienstseigenschaft an das Hauptsteueramt Mainz, der Distriktseinnehmer Rendant Moter in Bessungen in gleicher Diensteigenschaft in die Distriktseinnehmerei nach Darmstadt, die Distriktseinnehmer, Rendant Müller zu Michelstadt. Scriba zu Groß-Gerau und Schmidt zu Ortenberg in gleicher Diensteigenschaft nach Bessungen, bezw. Heppenheim und Groß-Gerau I;

ernannt: der Steueramtsrendant Herrmann zu Bensheim zum Hauptsteueramtsrendanten bei dem Hauptsteueramte Bingen, der Hauptsteueramtskontroleur zu Gießen Karl Geiß zum Steueramtsrendanten in Bensheim und der Revisionskontroleur Henckel in Gießen zum HStK. daselbst, der HStA. Göbel zu Darmstadt und der Schullehrer Werner zu Eberstadt zu Distriktseinnehmern in Michelstadt, bezw. Ortenberg.

Elsaß-Lothringen.

ernannt: 1. der kommissarische Enregistrementseinnehmer Hild in Verny zum Enregistrementseinnehmer daselbst, 2. der Enregistrementsassistent Dietrich in Mülhausen zum Engregistrementseinnehmer in Pfirt, 3. der Supernumerar Kasper in Diedenhofen zum Engregistrementsassistenten in Saargemünd, 4. der Supernumerar Jägle in Pfalzburg zum Enregistrementsassistenten in Mülhausen (Einnehmerei I), 5. der Enregistrementsassistent Clavé in Metz zum Enregistrementseinnehmer in Delme.

versetzt: 1. der Enregistrementseinnehmer Mollitor in Sierck nach Vic. 2. der Enregistrementseinnehmer Storck in Pfirt nach Sierck.

pensionirt: der OStK., StZ. Todenhagen in Metz.

MEYER & LOEWY

10. Taubenstr. **BERLIN. W.** Taubenstr. 10.

BRESLAU Ohlauer-Strasse 79. **KIEL** Holsten-Strasse 18. **HAMBUHG** Gänsemarkt 35.

Fabrik
sämmtlicher
Uniformen und Militär-Effekten.
Anfertigung feiner Civil-Garderobe.

Garantie für echtfarbige Stoffe und tadellosen Sitz.
Ausführliche Preisliste und Stoffmuster stehen zur Verfügung.

Subscriptions-Einladung.

Die hohen Zoll- und Steuerbehörden, sowie die Herren Zoll- und Steuerbeamten werden davon in Kenntniß gesetzt, daß im August d. J. erscheint:

Appelt-Behrend
Kommentar
zum
Deutschen Zolltarif

nach Maßgabe des amtlichen Waarenverzeichnisses, der Bundesrathsbeschlüsse und der von den Landes-Finanzbehörden gegebenen Erläuterungen.

Dritte Auflage
neu bearbeitet von
C. Behrend, Rechnungsrath.

Welche Erweiterungen das Werk erfahren hat, geht aus dem Umstande hervor, daß in dieser dritten Auflage das Exemplar ungefähr 77 Bogen (gegen 41 Bogen der 2. Auflage) stark wird.

Der **Subscriptionspreis** des gehefteten Exemplares dieser dritten Auflage, auf holzfreiem Papier gedruckt, ist 14 Mk. (elg. geb. 16 Mk. 25 Pf.)

Nach Erscheinen des Werkes tritt ein erhöhter Ladenpreis ein.

Wittenberg 1889 Mai. **R. Herrosé,** Verlagshandlung.

Nicolaus Alt,
H. Grieve's Nachfolger
Berlin W. Kanonierstraße 61,
empfiehlt sich zur Anfertigung aller **Uniformen** und **Effekten** für die Herren Steuerbeamten zu den solidesten Preisen.
Eleganter Sitz und gutes Material wird garantirt.

Troje, Steuerrath,
Die Besteuerung des Branntweins im deutschen Reich. 2 Tle.
Um die Anschaffung zu erleichtern, haben wir den Preis herabgesetzt. Das Buch kostet jetzt
complett 8 M. br., 9,50 M. geb. in Halbfranz.
I. Teil apart 2 M. (enthält das Gesetz),
II. Teil apart 6 M. (Ausführungsbestimmungen 2c.)
Hochachtungsvoll
Harburg a. E. **Gustav Elkan.**

Verlag von **Eugen Schneider** in **Minden i. W.**

Sammlung deutscher Zoll- und Steuergesetze.
Nr. 1. Die gesammte Branntweinsteuergesetzgebung im deutschen Reich. Herausgegeben von A. Schneider, Königl. Pr. Steuerrath in Hildesheim.
I. Theil. Die Gesetze mit den Motiven und dem Reichstags-Commissionsbericht . . . Mk. 1.—
II. Theil. Ausführungsbest. u. Regulative (Im Druck) 2.—
Nr. 2. Die gesammte Zucker-, Zoll- und Steuergesetzgebung im deutschen Reich v. A. Schneider, Kgl. Pr. Steuerrath.
I. Theil. Die älteren Gesetze cart. Mk. 0.50
II. Theil. Das Gesetz vom 9. Juli 1887 nebst Ausführungsbestimmungen (Im Druck) cart. Mk. 1.—

Der praktische Aufsichtsbeamte. Ein Leitfaden für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienst-Anwärter mit mehreren erläuternden Zeichnungen nach den neuesten gesetzlichen Aenderungen bearbeitet von A. Schneider, Kgl. Pr. Steuerrath. 4. Auflage, gr.° geh. 4 Mk., geb. 4 Mk. 80 Pf.

Der prakt. Erheber der Zölle und indirekten Steuern. Ein Rathgeber für Beamte, welche zur Verwaltung von Zoll- und Steuer-Aemtern oder Steuer-Recepturen berufen werden, von A. Schneider, Königl. Pr. Steuerrath gr. 8° geh. 2 Mk., eleg. geb. 2 Mk. 50 Pf.

Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale für die Waarenabfertigung von W. Ballerstedt. Königl. Steuerinspector cart. 1 Mark.

Branntweinsteuer-Tarif zum Gesetz vom 24. Juni 1887. 25 verschiedene Erhebungssätze, systematisch dem Gesetze entsprechend geordnet, mit eingehendsten Erläuterungen versehen von Barknecht, Königl. Ober-Steuer-Kontr. cart. Mk. 0,75.

Der poetische Reichszöllner Das deutsche Vereinszollgesetz in Memorialversen von Dr. M. Schneider, kl. 8° geh. Mk. 0,75, eleg. in grün Callico mit reicher Gold- und Silberpressung geb. Mk. 1.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß
von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin
mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franco versandt.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider, Minden — Druck von Eugen Schneider in Minden.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 ℳ.
pränumerando
einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, bei der Expedition von **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen
kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen billiger.

Expedition: Minden Obermarktstraße 28.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Nr. 13. **Minden i. Westf., Juli 1889.** **8. Jahrgang.**

Inhalt:

Die Stellung der Ober-Kontrol-Assistenten (S. 93), Transport- und Buch-Kontrole für Roggen und Buchweizen im Hauptamts-Bezirk Leer (S. 94), Branntweinsendungen betreffend (S. 94), Fabriklager betreffend (S. 94), Verarbeitung von Abfällen der Biererzeugung in Brennereien betreffend (S. 94), Ueber Branntweindenaturirung (S. 95), Branntweinsteuer-Kredit betreffend (S. 96), Allgmeines Branntweindenaturirungsmittel (S. 96), Bescheid auf Anträge der Handelskammer von Mittelfranken (S. 96), Druckfehlerberichtigung (S. 97), Branntweinsteuerhinterziehung (S. 97), Erkenntniß des Reichsgerichts vom 10. Dezember 1888, zweifaches Börsengeschäft betreffend (S. 97), Vorläufige Personal-Mittheilungen (S. 99), Personal-Nachrichten (S. 99), Anzeigen (S. 100).

☛ Avis. ☚

Das Inhalts-Verzeichniß vom 7. Jahrgang der „Umschau" **1888** ist erschienen und bitten wir die geehrten Abonnenten, welche dasselbe etwa noch nicht erhalten haben sollten, dasselbe verlangen zu wollen.

Die Expedition der Umschau.

Die Stellung der Ober-Kontrol-Assistenten.*)

von H . . . . . in Cr . . . . .

Das Institut der Ober-Kontrol-Assisteuten ist erst mit der Einführung des neuen Branntweinsteuergesetzes geschaffen. Da diese Stellen noch nicht einzeln auf den Etat gebracht, sondern summarisch bei Kap. 5 Tit. 5 ausgeworfen sind, so darf angenommen werden, daß es sich noch nicht um ein Definitivum handelt. Es dürfte daher vielleicht von Interesse sein, etwaige Bedenken gegen die Etatisirung dieser Stellen noch zu registriren. Diese fasse ich in zwei Einwände zusammen:

1. Die Funktionen der Ober-Kontrol-Assistenten sind mit denen der Ober-Kontroleure zum Theil gleich, zum Theil ungenügend begrenzt, zum Theil überhaupt ungenügend.

2. Das Institut der Ober-Kontrol-Assistenten ist so kostspielig und sind die Erfolge der Kontrolen auf anderem Wege weit billiger zu erreichen.

Nach den höheren Orts ertheilten Vorschriften sollen die Ober-Kontrol-Assistenten als Oberbeamte der Steuerverwaltung fungiren und zugleich erste Abfertigungsbeamte bei den Branntweinabnahmen sein. Als Oberbeamte der Steuerverwaltung sind sie zu allen Diensten befugt, welche auch dem Ober-Kontroleur zustehen, sind sogar die Vorgesetzten der Aufseher ihres Brzirks, sollen aber zugleich Untergebene des Ober-Kontroleurs sein. Sie führen die Kontrolen der Brennereien aus wie die Ober-Kontroleure, sie vermessen die Geräthe daselbst auf nassem und trockenem Wege wie die Ober-Kontroleure, aber wann der Ober-Kontroleur vermessen soll und wann der Ober-Kontrol-Assistent, das ist nicht feststehend, das werden die örtlichen Verhältnisse entscheiden. Wenn nun der Ober-Kontrol-Assistent in seinem Bezirk die Funktionen des Ober-Kontroleurs mehr und mehr an sich reißt, sei es aus Diensteifer oder aus Mangel an Beschäftigung, dann bleibt für den Ober-Kontroleur nur die minimale Beschäftigung der Oberaufsichtsführung zurück. Ist die Brennkampagne in Gegenden, wo nur landwirthschaftliche Brennereien vorwiegend bestehen — und solche Gegenden giebt es sehr viel in der Mark, in Posen, in Ost- und Westpreußen, auch in Pommern und den übrigen Provinzen — zu Ende, also im Mai oder Anfang, bis spätestens Mitte Juni, dann hört auch die Thätigkeit des Ober-Kontrol-Assistenten bis Oktober fast gänzlich auf. Da er seine Dienstttouren durch Miethsfuhrwerk besorgt, so sollen auch keine besonderen Kosten durch überflüssige Kontrolen erwachsen; er revidirt die Betriebsanstalten in seinem Bezirk vielleicht vierteljährlich ein- oder zweimal während der Inaktivität. Damit hat er sein Arbeitspensum absolvirt. Er hat dann von Mai, häufig schon von Mitte April an bis Oktober nichts zu thun! Das ist beinahe ein halbes Jahr. Jeder andere Beamte, der für das ganze Jahr sein Gehalt bezieht, ist auch das ganze Jahr beschäftigt. Der Ober-Kontrol-Assistent verfällt dem Nichtsthun und der Langeweile. Abgesehen davon, daß dies den übrigen Beamten gegenüber, bei denen eine Beurlaubung oft schon recht schwierig erscheint, eine gewisse Bevorzugung ist, wirkt es auf die künftige Leistungsfähigkeit des Beamten in vielen Fällen sehr lähmend ein. Man hat darüber nachgedacht, wie man die Ober-Kontrol-Assistenten in der betriebslosen Zeit zweckdienlich be-

schäftigen möchte. Man hat ihnen von der Kalkulatur der Provinzialsteuer-Direktionen Register zum Revidiren zuschicken wollen, aber man ist davon zurückgekommen, weil, um Monita und Kalkulatur-Erinnerungen zu ziehen, die Einsicht von Akten und Korrespondenzen durchaus erforderlich ist, welche die Direktion unmöglich mit fortschicken kann, weil sie solche alltäglich selbst gebraucht. Es läßt sich daher den Ober-Kontrol-Assistenten, die ihren Stationsort nicht am Sitze eines Haupt-Amtes haben, mit Arbeit während der betriebslosen Zeit nicht gut beikommen, und es ist wirklich ein Uebel, daß dieselben ohne Beschäftigung sind. Wer fast ein halbes Jahr ohne Beschäftigung sein muß, den greift es das folgende halbe Jahr sehr an, stark beschäftigt zu werden und er leistet mit der Zeit weniger, als Jemand, der einem wohlgeordneten Dienste jahraus, jahrein obliegen kann. Dazu sind die Ober-Kontrol-Assistenten mit einem guten Einkommen bedacht; sie erhalten neben den sonstigen Bezügen ein Gehalt von 2000 bis 3000 Mk. also annähernd so viel wie die Ober-Kontroleure. Wird der Werth der Arbeit der in Bezirken mit ausschließlich landwirthschaftlichen Brennereien stationirten Ober-Kontrol-Assistenten nach dem Umfang der Arbeit berechnet, so verdienen diese am meisten, mehr als die Hauptamtsmitglieder, mehr als unter Umständen der Oberinspektor, denn sie arbeiten vielfach nur ein halbes Jahr. Das Streben der jungen Beamten Ober-Kontrol-Assistenten zu werden, ist also ein außerordentliches. Das hat verschiedene Ursachen. „Wenn ich Ober-Kontrol-Assistent bin, dann hört meine Ambition auf!" ließ sich neulich ein jüngerer Zöllner vernehmen, dem eine gewisse Blasirtheit allerdings eigen war, aber der Ausspruch hat eine Art Berechtigung, denn der Blasirte fügte gleich hinzu: „Was soll ich noch Ober-Kontroleur werden, denn ich bekomme als Ober-Kontrol-Assistent ungefähr dasselbe Gehalt, hab's weit bequemer und viel weniger Verantwortung? Noch höher zu klettern, fiele mir schon gar nicht ein, weil es höher hinauf noch immer schlechter wird." Das Institut der Ober-Kontrol-Assistenten verschlingt ein riesiges Geld. Die Verwaltung ließe sich meines Erachtens sicherer, zweckdienlicher und vor allen Dingen auch billiger ausführen, wenn das gedachte Institut wieder beseitigt und an Stelle der Ober-Kontrol-Assistenten lauter Ober-Kontroleure mit kleineren Bezirken geschaffen würden. Dem Einwande gegenüber, daß bei Uebertragung der Branntweinabnahmen an die Ober-Kontroleure, den letzteren die Kontrole über ihre Untergebenen eingeschränkt würde, läßt sich dadurch begegnen, daß an den Tagen der bekannten Abnahmeterminen stets die berittenen Steueraufseher als die bestellten Vertreter der Ober-Kontroleure die Funktionen der Kontrolirung der Beamten, soweit solches erforderlich erscheint, zu übernehmen haben würden. Jetzt ist jeder Oberkontrolebezirk schon in so viel Unterbezirke eingetheilt, als dort Ober-Kontrol-Assistenten vorhanden sind. Falls man diese zu Ober-Kontroleuren machte, würden schon einmal sämmtliche Ober-Kontroleure, soweit sie Obersteuer-Kontroleure für Branntweinsteuer sind, wegfallen können. Die Anzahl der betreffenden Obersteuer-Kontroleurstellen würden von der Anzahl der neuen Ober-Kontroleurstellen schon abzusetzen sein. Sodann würde man dazu übergehen können, für so kleine Ober-Kontrol-Bezirke, die dann oft nur den dritten Theil der jetzigen Bezirke umfassen würden, überall nur ein Dienstpferd zu gewähren, wo jetzt fast auf allen Obersteuer-Kontroleurstellen Vergütungen für zwei Pferde gezahlt werden. Dies würde um so unbedenklicher sein, als ja die Ober-Kontrol-Assistenten schon jetzt zur Ersparung von Verwaltungskosten thunlichst mit Einspänner fahren sollen. Eine Uniformität würde dann auch mit der Rheinprovinz hergestellt, woselbst sämmtliche Ober-Kontroleure auch in den größten gebirgigen Bezirken nur ein Pferd halten und in der Regel noch Reiten müssen, während sie, soweit mir bekannt, in allen andern Provinzen bis jetzt noch fahren und für zwei Pferde Vergütung erhalten. Da durch die Verdoppelung, wenn nicht Verdreifachung der Anzahl der Ober-Kontroleure die Assistenten fortan bedeutend schneller als bisher in Ober-Kontroleur-Stellen übergeführt werden könnten, so würde das Minimalgehalt derselben ganz passend auf das Minimalgehalt der Ober-Kontrol-Assistenten, also von 2400 auf 2000 Mk. herabgesetzt werden können. Falls der Grundsatz beibehalten würde, daß der Ober-Kontroleur zunächst in der Grenzaufsicht fungirt, so würde der größte Theil der Ober-Kontrole-Assistenten gegenwärtig als Ober-Kontroleure an die Grenze mit gleichem Gehalte gehen und die Ober-Grenz-Kontroleure in die Stellen der Ober-Kontrol-Assistenten als Ober-Steuer-Kontroleure treten. Zu dem Amte eines Ober-Kontroleurs würden die Assistenten weit schneller gelangen als jetzt und der Dienst der Ober-Grenz-Kontroleure würde bedeutend abgekürzt werden können, desto schneidiger würde er an der Grenze ausgeführt. Im Ganzen würde diese Organisation meines Erachtens weit weniger kostspielig sein, als gegenwärtig das Institut der Ober-Kontrol-Assistenten.

Wir werden auf diesen Artikel mit dessen Ausführungen wir nicht ganz einverstanden sind, eine Entgegnung folgen lassen.

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Für einen Theil des Grenzbezirks des Kgl. Preuß. Hauptzollamtes Leer, ist eine Transport-, Buch- und Lager-Kontrole für Roggen und Buchweizen gemäß §§ 119 ff. des Vereinszollgesetzes eingeführt worden.

Der Bundesrath hat beschlossen:

in der Sitzung vom 5. Juni cr:

daß die Versendungsscheine I, die Branntweinsendungen, über welche sie ausgefertigt sind, jederzeit zu begleiten haben und daß, falls der Branntwein mit Versendungsschein I ohne amtlichen Verschluß oder Beamtenbegleitung abgelassen worden ist, die ausgestellten Frachtbriefe oder Konnossemente dem Empfangsamt mit vorzulegen sind;

ferner:

1) die im § 79 der Ausführungsbestimmungen zu dem Zuckersteuergesetz vom 9. Juli 1887 für die Herstellung von Fabriklagern in den bereits bestehenden Zuckerfabriken festgesetzte am 1. Oktober d. J. ablaufende Frist wird bis zum 1. Oktober 1891 verlängert;

2) An Stelle des zweiten Satzes des § 81 der Ausführungsbestimmungen tritt folgende Vorschrift:
Ausnahmen können für Einzelfälle von der Steuerstelle, auf die Dauer von dem Hauptamte nach Maßgabe des Bedürfnisses unter Vorbehalt des Widerrufs gestattet werden;

ferner:

daß die obersten Landesfinanzbehörden ermächtigt seien, das im § 13 des Branntweinsteuergesetzes vom 4. Juni 1887 vorgesehene Verfahren auch auf solche Brennereien in Anwendnng bringen zu lassen, welche Abfälle nicht eigener Biererzeugung verarbeiten.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Ueber Branntweindenaturirung.

Warum an der Verwendung von Holzgeist und Pyridin zur Denaturirung von Branntwein von Seite der chemisch-technischen Berather der Reichssteuerbehörde, Prof. Dr. A. W. v. Hofmann, Dr. G. Krämer und Dr. L. Löwenherz, festgehalten wird, darüber sprechen sich dieselben in der „Chem. Ind." u. A. folgendermaßen aus:

„Soll ein denaturirter Spiritus ohne steuerliche Kontrole dem freien Verkehr übergeben werden, so darf er sich nicht leicht wieder trinkbar machen lassen. Die Abscheidung des ihm zugesetzten Denaturirungsmittels muß also eine möglichst schwierige sein. Einen Stoff zu finden, welcher überhaupt nicht abscheidbar ist, dürfte, soweit die heutigen Erfahrungen der Sachverständigen reichen, unmöglich sein, wohl aber läßt sich unter den vielen, welche geeignet sind, den Spiritus ungenießbar zu machen, der eine schwerer, der andere leichter wieder von demselben trennen.

Im Großen und Ganzen lassen sich drei Wege unterscheiden, auf welchem die Entfernung der dem Spiritus zugesetzten Stoffe in der Praxis bewirkt werden kann. Ein Theil der in Frage kommenden Substanzen ist nur in hochgradigem Alkohol und nicht auch in schwach alkoholischen Mischungen löslich. Diese Substanzen, wie z. B. Petroleum, können schon durch Verdünnung des damit versetzten Spiritus auf die Alkoholstärke des Branntweins (25 — 35 pCt.) ganz oder nahezu wieder abgeschieden werden. Solche Stoffe sind daher für die Herstellung eines ohne steuerliche Kontrole in den Verkehr gelangenden denaturirten Spiritus untauglich. Andere Versetzungsmittel, wie z. B. gewisse denaturirende Bestandtheile des Holzgeistes, können durch Verdünnung des Spiritus mit Wasser — (bis auf einen Alkoholgehalt von etwa 49 — 50 pCt.) — und darauf folgende Filtration über frischgeglühte Holzkohle wieder abgesondert werden. Da eine solche Filtration leicht und ohne besondere Vorrichtungen ausführbar ist, so wird sie sich in der Regel der Kenntniß der Steuerbehörden entziehen, um so mehr, als viele kleine Schankwirthe Trinkbranntwein gerade unter Benutzung einer ganz primitiven Filtrirvorrichtung, nämlich eines mit Kohle angefüllten Spiritusfasses, zu bereiten pflegen.

Auch Stoffe der an zweiter Stelle genannten Art können deshalb, allein wenigstens, als Denaturirungsmittel für den angegebenen Zweck nicht benutzt werden.

Eine dritte Klasse von Stoffen endlich läßt sich von dem Spiritus nur durch Destillation wieder abscheiden, sei es für sich, sei es unter Zusatz von diese Stoffe bindenden Substanzen. Bei der Wahl von Stoffen der letztgenannten Art wird man einerseits solchen den Vorzug geben, deren Siedepunkt demjenigen des Alkohols recht nahe liegen, damit eine Abscheidung desselben durch fraktionirte Destillation möglichst erschwert werde; andererseits wird man Sorge tragen, solche Substanzen zur Anwendung zu bringen, welche kräftige, die aus Metall (Eisen, Kupfer) gefertigten Destillirblasen stark angreifende Agentien, wie starke Mineralsäuren, zu ihrer Bindung erheischen. Stoffe solcher Art, welche diese soeben genannten Eigenschaften vereinigen, bieten natürlich die größte steuerliche Sicherheit, weil die Verwendung von größeren Destillirapparaten überhaupt für die Zwecke der Renaturirung von versetztem Spiritus schon wegen der Mitwissenschaft der Arbeiter auf die Dauer der Entdeckung sich nicht entziehen kann, zumal, wenn sich die Einwirkung der bindenden Substanzen auf den Apparat mit Leichtigkeit erkennen läßt. Kleinere Destillirapparate von Glas, Porzellan, Thon oder edlem Metall können der Kostspieligkeit wegen hierbei nicht in Frage kommen.

Die Verwendung von Denaturirungsmitteln, welche nur durch Destillation abscheidbar sind, würde eine noch weitgehendere Sicherheit bieten, wenn man, wie dies in anderen Ländern geschieht, alle vorhandenen großen und kleinen Destillirgeräthschaften einer fortgesetzten, von sachverständigen Beamten ausgeführten Kontrole unterwerfen würde.

Für die Auswahl eines geeigneten Denaturirungsmittels ist aber endlich noch die Bedingung maßgebend, daß das Vorhandensein eines solchen durch ein einfaches, leicht ausführbares Verfahren mit Sicherheit festzustellen ist. Das gesuchte Mittel muß also so beschaffen sein, daß selbst bei dem Versuche einer Renaturirung, wie sie in der Praxis zu befürchten ist, der renaturirte Spiritus als aus denaturirtem gewonnen unzweifelhaft erkannt werden kann.

Im Hinblick auf alle vorstehend dargelegten Anforderungen ist das oben bezeichnete Gemisch von Holzgeist und Pyridin für die Denaturirung in Vorschlag gebracht worden. Das Pyridin ist allerdings nach Zusatz von Schwefelsäure durch Destillation von dem Spiritus wieder abzuscheiden, und auch aus dem Holzgeist läßt sich durch Filtration über Holzkohle ein wesentlicher Theil seiner denaturirenden Bestandtheile entfernen. Zunächst aber erfordert die Renaturirung eines mit einem solchen Gemisch versetzten Spiritus eine zweifache Operation — eine Filtration nach Verdünnung mit Wasser und eine Destillation nach Zusatz von Schwefelsäure; es verbleiben aber auch nach einer derartigen doppelten Behandlung in dem renaturirten Spiritus noch gewisse Bestandtheile des Holzgeistes, wie das Aceton und der Allylalkohol, welche unzweifelhaft nachweisbar sind und somit den Spiritus als renaturirten kennzeichnen. Die leichte Nachweisbarkeit des Holzgeistes ließ es als zweckmäßig erscheinen, diesen bereits früher für die Spiritusdenaturirung angewandten Stoff auch in dem neuen Mittel beizubehalten. Gegen den anderen Bestandtheil des letzteren, gegen das Pyridin, sind zwar zahlreiche Einwürfe erhoben worden, gleichwohl muß seine Wahl immer noch als eine zweckentsprechende erachtet werden.

In erster Linie hat die Erwägung zur Wahl dieses Stoffes geführt, daß das Pyridin für die Denaturirung des in den allgemeinen Verkehr gelangenden steuerfreien Spiritus, ob er im Haushalte oder im Betriebe des Kleingewerbes verwendet wird, in hohem Grade brauchbar erscheint.

Man war sich hierbei allerdings wohl bewußt, daß für den in der chemischen Großindustrie zur Verwendung gelangenden Spiritus unter allen Umständen mehrere sogen. besondere Denaturirungsmittel zugelassen werden mußten. Dagegen schien die Wahl des Pyridins die Möglichkeit einer in hohem Grade wünschenswerthen Verminderung der einzelnen Zweigen der Großindustrie zu gewährenden besonderen Denaturirungsmittel in Aussicht zu stellen, womit schwer ins Gewicht fallende Unzuträglichkeiten, welche die Vergünstigung des steuerfreien Spiritus für Gewerbezwecke überhaupt in Frage zu stellen drohten, jedenfalls wesentlich verringert werden würden.

Denn bei der großen Versuchung zu Unterschleifen, welche die hohe Branntweinsteuer naturgemäß hervorruft, war die Zulassung einer größeren Zahl von Denaturirungsmitteln, für gewerbliche Zwecke nur dann unbedenklich, wenn die Steuerbeamten genügende Sachkenntniß für die Unterscheidung der einzelnen zur Denaturirung erlaubten Substanzen besäßen. Eine solche Sachkenntniß ist indessen von den gewöhnlichen Beamten nicht zu verlangen, aber auch die Untersuchung von Proben durch amtliche Chemiker würden sich nur lohnen, falls die verschiedenen besonderen Mittel in größeren Mengen zur Verwendung kämen. Es verbietet daher das fiskalische Interesse unbedingt eine zu weit gehende Vermehrung der Zahl von besonderen Denaturirungsmitteln, und es ist in der That

zu befürchten, daß schon die jetzt zugelassene Zahl nicht ganz ohne Gefahr für dieses Interesse ist.

In dem Pyridin bietet sich nun ein Körper dar, der vor Allem geeignet ist, sowohl die Bedürfnisse zahlreicher Gewerbszweige, als auch die Anforderungen der Steuerverwaltung vollauf zu befriedigen. Denn während selbst kleine Mengen von Pyridinbasen durch ihren widerlichen Geruch und Geschmack den damit versetzten Spiritus untrinkbar machen, wird die Verwendungsfähigkeit desselben für die weitaus meisten gewerblichen Zwecke durch den Zusatz von Pyridinbasen kaum beeinträchtigt, weil sie dem Alkohol in vieler Beziehung nahe stehen. Dieselben lassen sich in jedem Verhältniß mit Alkohol sowie mit Wasser mischen, sie sind brennbar wie Alkohol und lösen eine ganze Reihe von Körpern auf, welche auch im Alkohol löslich sind. Die basischen Eigenschaften des Pyridins sind nicht besonders scharf ausgeprägt und die Pyridinbasen gehen keineswegs mit allen Säuren und Metallsalzen, welche sich mit starken Basen leicht vereinigen, Verbindungen ein.

So kommt es, daß, wie zahlreiche angestellte Versuche ergeben haben, ein mit Pyridin versetzter Spiritus noch in vielen Gewerbszweigen anwendbar ist, welche den methylirten (mit Holzgeist versetzten) zurückweisen. Ueberdies gewährt die Eigenschaft des Pyridins, daß es sich nach Zusatz von nicht flüchtigen Mineralsäuren durch Destillation aus dem Spiritus wieder abscheiden läßt, den Vortheil, daß sich der mit diesem Stoffe denaturirte Spiritus für mancherlei Operationen auch in den Dienst der Großindustrie zu stellen vermag.

Die „Brennerei-Zeitung" ertheilt in ihrer Nr. 118 nachstehende Antwort auf folgende Anfrage:

Frage: Hierdurch erlaube mir Ihnen mitzutheilen, daß, da ich statt am 25. erst am 30. März dieses Jahres die fällige Steuer für Dezember mit 1173,35 Mark entrichtete, mir der Credit entzogen wurde resp. werden soll. Im Monat April bezahlte ich die Steuer am 26. und war mir kurz vorher bedeutet worden, daß ich einen sicheren Bürgen für die rückständige Steuer stellen solle; ich sandte daher eine Police der Unfallversicherung an das Haupt-Steueramt, welche mir jedoch laut beiliegendem Schreiben zurück gesandt wurde. Heute Morgen kamen zwei Oberkontrolbeamten, welche mir ein kleines Quantum Branntwein, sowie 4 Pferde-Geschirre pfändeten und welches zusammen, wenn ich die restirende Steuer nicht bis zum 1. Juni entrichtet habe, öffentlich versteigert wird. Ich möchte nun bitten, mir mitzutheilen, ob hiergegen keine Schritte zu thun sind und ob das gesetzlich recht gehandelt ist, da ich die Steuer, wenn auch gerade nicht am 25., so doch immer in demselben Monat entrichtet habe.

Antwort. Leider ist in der Sache nichts weiteres zu thun, als schleunigst zu zahlen. Die Steuerbehörde hat durchaus richtig gehandelt nnd ist Ihnen, wie wir aus den uns zugesandten Papieren ersehen, mit der weitgehendsten Milde entgegengekommen, da sie Ihnen noch Ausstand gegeben hat. Da Sie am 25. März die Steuer pro Januar, Februar und März nicht zahlten, mußte Ihnen der fernere Steuer-Credit sofort entzogen werden und Sie sofort die anfällige Steuer entrichten, was Ihnen aber erst fast 3 Wochen hinterher mitgetheilt und sogar erst Ende April Ihnen die Stellung eines sichern Bürgen anheim gestellt wurde bis zum Anfang Mai, unter Androhung exekutivischer Beitreibung. Ueber die Sicherheit des zu stellenden Bürgen resp. der nicht im Gesetze genannten Papiere haben die betr. Beamten des Hauptsteueramtes zu entscheiden, da leider die persönliche Haftbarkeit der Beamten für richtigen Eingang der Steuer besteht. Sie haben fortan auch die Steuer im Voraus zu entrichten, der verlorene Credit kann Ihnen nur durch Entscheid der obersten Behörde wieder eröffnet werden. Wir bemerken nochmals, daß Ihr Haupt-Steuer-Amt sehr milde verfahren ist und seine Anordnung gesetzlich durchaus gerechtfertigt ist.

Das allgemeine Branntwein-Denaturirungsmittel.

Im § 8 des Regulativs über die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken ist vorgeschrieben, daß als allgemeines Denaturirungsmittel ein Gemisch von zwei Theilen Holzgeist und 1 Theil Pyridinbasen dienen, welches dem zu denaturirenden Branntwein in dem Verhältniß von 3 Ltr. zu je 100 Ltr. reinen Alkohols hinzugesetzt wird. Seitdem nach Beschluß des Bundesraths dies allgemeine Denaturirungsmittel insoweit verändert bezw. abgeschwächt ist, daß dazu 4 Theile Holzgeist und 1 Theil Pyridinbasen genommen werden dürfen, welche in dem Verhältniß von $2^1/_2$ Ltr. zu je 100 Ltr. reinen Alkohols zugesetzt werden, und es außerdem gestattet ist, diesem Denaturirungsmittel noch wohlriechendes Lavendelöl beizumischen, tauchen überall die Angaben und Annahmen auf, der denaturirte Branntwein würde von Arbeitern ꝛc. getrunken. Und da das Steueraufkommen den gehegten Erwartungen nicht entspricht, so ist man wohl auch in Regierungskreisen geneigt, jenen Angaben Glauben zu schenken, wenn sie doch auch wohl nur einem Theile nach begründet sein werden. Wenn es wirklich auf Wahrheit beruhen sollte, daß in der That Anstalten bestehen, in denen auf gewerbmäßige Weise durch einen besonders konstruirten Apparat dem denaturirten Branntwein der widerliche Geruch des Holzgeistes und der Pyridinbasen entzogen wird, so erscheint es nothwendig, unbekümmert um den üblen Geruch zu einem wirksameren Denaturirungsmittel überzugehen, oder aber alle Händler mit denaturirtem Branntwein unter steuerliche Kontrole zu stellen. (H.-V.-H.)

Zölle.

Bescheid des K. B. Staatsministerium des Innern, Abth. für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, auf den Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer von Mittelfranken für 1887.

Einführung statistischer Werthsdeklarationen für die Waarenausfuhr (Seite 126).

Die Frage, ob die Anmeldung der Waaren bei der Waarenstatistik nicht auch auf den Werth derselben zu erstrecken sein möchte, ist in der Kommission für Reform der Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs, welche im Jahre 1878 tagte, ausführlich erörtert worden. Die Mehrheit der Kommission hat jedoch damals aus verschiedenen Gründen namentlich wegen der voraussichtlichen Unzuverlässigkeit der Werthsangabe, wegen der Schwierigkeit der Kontrole und der für die Zoll- und Steuerämter zu erwartenden Arbeitsmehrung, die Einführung einer Werthsdeklaration nicht empfehlen zu sollen geglaubt und dementsprechend ist auch in den Motiven zum Reichsgesetz vom 20. Juni 1879 (Reichsgesetzbl. S. 259 ff.) die Unthunlichkeit der Werthsdeklarationen dargelegt. Diese Ausführungen müssen auch jetzt noch als zutreffend erachtet werden.

Erhöhung des Eingangszolls auf ausländisches Büchsenfleisch (Seite 172).

Ein Bedürfniß für die hier gewünschte Erhöhung des Eingangszolles auf Fleischkonserven kann nicht als gegeben erachtet werden, da der gegenwärtige Zoll für anderes, als frisches und einfach zubereitetes Fleisch, namentlich für Fleisch in hermetisch verschlossenen Büchsen, 60 Mk. pro 100 Klgr. beträgt, während z. B. für Fleischextrakt aller Art nur 20 Mk. zu erheben sind.

Die Handels- und Gewerbekammer von Mittelfranken bezw. die betheiligten Bezirksgremien erhalten den Auftrag, soweit die in vorstehendem Bescheid erwähnten Wünsche und Anträge von einzelnen Firmen herrühren, von dem betreffenden Bescheid die Betheiligten zu verständigen.

Druckfehlerberichtigung.

Die Anmerkung auf Seite 82 der Nr. 11 12. dieses Blattes muß, abweichend von den übrigen, welche die Redaktion des citirten Blattes gemacht hat, mit Redaktion der Umschau unterschrieben sein.

Auf Seite 85 desselben Blattes muß die erste Anmerkung in der zweiten Spalte heißen: mit vollem Recht, statt: mit welchem Recht?

Entziehung der Abgaben.

Branntwein-Steuer-Hinterziehung.

Die drei Geschäftsinhaber einer Branntwein- und Essigfabrik waren in erster Instanz wegen Branntweinsteuer-Hinterziehung ein jeder zu der gesetzlich vorgeschriebenen Steuerstrafe verurtheilt worden, da nach Feststellung des Gerichts sie die Hinterziehung gemeinschaftlich geplant und ausgeführt hatten. Ihr Einwand, daß die Steuerstrafe nur einmal hätte erkannt und dann auf die drei Geschäftsinhaber zu gleichen Theilen hätte vertheilt werden müssen, ist vom Reichsgericht in dem Urtheil vom 3. Januar dieses Jahres (Entscheidung d. R.-G. in Str.-S. Bd. XVIII, S. 339) verworfen worden. In den Gründen heißt es: „In der Bestimmung der Höhe der Strafe nach dem vierfachen der hinterzogenen Steuer ist nicht eine Begrenzung der Geldstrafe bezüglich mehrerer Theilnehmer an der That enthalten; freilich ist die Steuer nur einmal hinterzogen, aber die mehrfache Verurtheilung in das Vierfache derselben setzt nicht eine mehrfache Hinterziehung voraus, noch enthält sie eine Verurtheilung in das Zwölffache, sondern die mehrfach verwirkte Strafe bestimmt sich für jeden Theilnehmer nach derselben Vorschrift. Allerdings kommt es in Steuergesetzen vor, daß die Strafe, wenn sie mehrere betrifft, nur einmal berechnet und auf die mehreren vertheilt wird, wie im vorliegenden Gesetze (vom 24. Juni 1887 bet. die Besteuerung des Branntweins) im § 33 für Ordnungsstrafen vorgeschrieben ist und bei solchen auch früher in Geltung stand, und ebenso im Gesetze vom 29. Mai 1885 bet. die Abänderung des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881, § 23 a (neue Fassung § 34) für die Theilhaber offener Handels-Gesellschaften im Gegensatze zum § 15 des Gesetzes betreffend die Wechselstempelsteuer vom 10. Mai 1889, verbis, „besonders und ganz von jedem zu entrichten, welcher der Verpflichtung zur Entrichtung nicht genügt"; eine gleiche Vorschrift enthält aber das Gesetz vom 24. Juni 1887 in den §§ 17, 21, Abs. 1 nicht, und sie liegt nicht ohne Weiteres im Wesen der Societätfirma".

Erkenntniß des vierten Civilsenats des Reichsgerichts vom 10 Dezember 1888.

(Es liegt ein zweifaches Geschäft vor und ist somit ein doppelter Schlußnotenstempel zu verwenden, wenn die Hinausschiebung eines Geschäfts in der Weise geschieht, daß statt der einfachen Prolongation eine Hineingabe unter Festsetzung eines Deports erfolgt.)

In Sachen des Königl. Pr. Fiskus, vertreten durch den Provinzial-Steuer-Direktor zu B., Beklagten und Revisionsklägers, vertreten durch den Rechtsanwalt, Justizrath B. in L.

wider

den B. Makler-Verein, Aktiengesellschaft zu B., Kläger und Revisionsbeklagten, vertreten durch den Rechtsanwalt E. in L.,

hat das Reichsgericht, vierter Civil-Senat, auf die mündliche Verhandlung vom 10. Dezember 1888 für Recht erkannt:

Das am 26 Juni 1888 verkündete Urtheil des zweiten Civil-Senats des Königlich Pr. Kammergericht zu B. wird aufgehoben und die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Von Rechts wegen.

Thatbestand.

Gegen das Berufungsurtheil, auf dessen Thatbestand Bezug genommen wird, hat der Beklagte mit dem Antrage Revision eingelegt, unter Aufhebung desselben nach seinem Berufungsantrage zu erkennen.

Seitens des Klägers ist die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe.

Nach dem zu den Akten überreichten, mit den klägerischen Handelsbüchern übereinstimmenden Konto-Auszuge hatte Kläger per ultimo Januar 1887 aus 15 Geschäften zu verschiedenen Kursen im Ganzen 158000 Lstr. 71/73er Russen an die Nationalbank für Deutschland zu liefern, und von derselben aus sechs Geschäften 108000 Lstr. des nämlichen Papiers zu empfangen. Unter den letzteren befindet sich ein Geschäft vom 22. Januar 1887 über 35000 Lstr., um welches es sich vorliegend handelt, und ein anderes vom 25. desselben Monats über 60000 Lstr., beide zum Liquidationskurse von 94%.

Diese beiden Posten stehen im Februar-Konto als von der Nationalbank abzunehmen zu 93,825% (94—0,175 Deport) bezw. 93,875 % (94—0,125 Deport).

Ueber das erstgedachte Geschäft ist von dem gegenwärtig klagenden Maklerverein eine vom 22. Januar 1887 datirte Schlußnote ausgestellt, deren wesentlicher Inhalt folgender ist:

„Von Nationalbank für Deutschland in B.
an B. Maklerverein
Geschlossen nach hiesiger Börsenusancc.
Gegenstand des Geschäfts: Prolongation der Lstr. 35000 71/73er Russen, welche wir Ihnen aus früheren Schlüssen ultimo d. M. zu liefern haben à L. C." (dies bedeutet unstreitig Liquidationskurs) „bis" ultimo Februar c fix.

Prolongationssatz: $17^1/_2$ cs Dep."

Aus dieser Schlußnote in Verbindung mit den vorerwähnten Bucheinträgen folgerte der Beklagte, daß hinsichtlich der fraglichen 35000 Lstr. Russen ein Deportgeschäft abgeschlossen sei, indem Kläger zur Deckung seines Verkaufsengagements in Höhe dieses Betrages am genannten Tage den gleichen Betrag für den per ultimo Januar festgestellten Liquidationskurs von der Nationalbank per ultimo Januar gekauft und solchen sogleich an dieselbe mit einem Verlust (Deport) von $17^1/_2$ es (auf je 100 Lstr.) per ultimo Febr. wieder verkauft habe. Solchenfalls würden, worüber die Parteien einig sind, zwei stempelpflichtige Anschaffungsgeschäfte vorliegen (Entscheidungen des Reichsgericht in Strafsachen Bd. 12. S. 285 flgd., Entscheidungen in Civilsachen Bd. 19, S. 145 flgd.). Der Beklagte hat daher den doppelten Stempelbetrag eingefordert, welcher in Höhe der Hälfte mit 65 Mk. vom Kläger mit Vorbehalt gezahlt ist. Diesen Betrag fordert Kläger im gegenwärtigen Prozesse zurück, indem er behauptet, daß nur eine einfache Prolongation gegen Entgelt (Deport) vorliege, auf welche der § 7, Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai 1885 (Reichs-Gesetzblatt S. 171) Anwendung finde, der dahin lautet:

„Jede Verabredung, durch welche die Erfüllung des Geschäfts unter veränderten Vertragsbestimmungen oder gegen Entgelt unter denselben Vertragsbestimmungen auf einen späteren Termin verschoben wird, gilt als neues abgabepflichtiges Geschäft."

Der erste Richter hat angenommen, daß die producirten Beweismittel keinen sicheren Schluß gestatten, ob eine bloße Prolongation gegen Entgelt oder ein eigentliches Deportgeschäft abgeschlossen sei, und daß daher davon ausgegangen werden müsse, daß die Betheiligten die erstere, als das einfachere, billigere und gewöhnliche Mittel der Geschäftsprolongation gewollt hätten. Er hat daher den Beklagten nach dem Klageantrage verurtheilt.

In der Berufungsinstanz ist vom Beklagten noch geltend gemacht, daß das angeblich prolongirte Geschäft weder in den Buchungen noch in der Schlußnote bezeichnet, daß sämmtliche in dem Konto-Auszuge aufgeführte Geschäfte per ultimo Januar 1887 unter Vermittelung des Liquidationsvereins durch Scontration bezw. Lieferung der überschießenden Stücke und baare Zahlung der Kursdifferenzen abgewickelt seien, mithin nicht mehr durch Hinausschiebung der Erfüllung hätten prolongirt werden können, endlich daß die fragl. 35000 Lstr. Russen in den klägerischen Büchern bei den betreffenden Konten der Nationalbank im Januar als zum Liquidationskurs gekauft und im Februar als zu 93,825 % verkauft gebucht seien.

Der Berufungsrichter hat indeß nach Einholung einer gutachtlichen Aeußerung der Aeltesten der B. Kaufmannschaft über die Streitfrage und ohne weitere Beweiserhebung über die letzterwähnten streitig gebliebenen Anführungen des Beklagten auf Zurückweisung der Berufung erkannt. In dem gedachten Gutachten, welches sich für die Annahme einer einfachen Prolongation des ursprünglich per ultimo Januar geschlossenen Geschäfts ausspricht, ist diese Annahme dahin begründet:

> „Der mit den Büchern übereinstimmende, Fol. 16 der Akten befindliche Konto-Auszug weise nach, daß der Kläger an die Nationalbank per ultimo Januar Lstr. 158000 71/73er Russen verkauft, dagegen auf denselben Termin von derselben Lstr. 13000 gekauft, also ultimo Januar aus diesen Geschäften an die Nationalbank 145000 Lstr. zu liefern gehabt habe. Aus dem Umstande, daß sich in dem bezeichneten Auszuge dieser Lieferungspflicht 2 Posten im Gesammtbetrage von 95000 Lstr. (35000 und 60000 Lstr.) gegenübergestellt fänden, welche im Februar-Konto als an die Nationalbank abzuliefern bezeichnet seien, sowie aus dem Wortlaute der Schlußnote (mit welchem der Schlußschein über 60000 Lstr. voraussichtlich gleichlaute) ergebe sich, daß von jenen 145000 Lstr. ultimo Janu. nur 50000 Lstr. zur Ablieferung gelangt seien, während bezüglich der übrigen 35000 und 60000 Lstr. die Erfüllung auf einen späteren Termin hinausgeschoben sei. Die in Frage stehenden 35000 Lstr. seien mithin ultimo Januar nicht, sondern erst ultimo Februar zur Abwickelung gelangt. Der im Schlußschein erwähnte Deport von 17½ cents sei das für die Hinausschiebung der Erfüllung des Engagements bezahlte Entgelt."

Im Anschluß hieran hat der Berufungsrichter in den Gründen seines Urtheils ausgeführt:

> Das zur Aufklärung des Thatbestandes, insbesondere der technischen Fragen der Geschäftsabwickelung für erforderlich erachtete und dienliche Gutachten der Aeltesten der B. Kaufmannschaft habe ergeben, daß bezüglich der gehandelten „35000 Lstr. 71/73er Russen" kein Kauf auf Lieferung per ultimo Februar 1887 mit gleichzeitigem Baarverkauf per ultimo Januar zwischen den Parteien geschlossen, sondern die Erfüllung „des Handelsgeschäfts" per ultimo Januar 1887, welche durch Abnahme der Stücke zu diesem Termine gegen Baarzahlung zu erfolgen gehabt, auf ultimo Februar 1887 gegen eine Vergütung von 17½ cents (per 100 Lstr.), die dem Prolongirenden gewährt werden, hinausgeschoben worden sei. Der Ausdruck „Deport" lasse nicht auf ein doppelt steuerpflichtiges Geschäft schließen, da er auch für die Vergütung bei einfacher Prolongation gebraucht werde, wie sich aus der Ausführungsanweisung des Bundesraths zu § 7, Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes ergebe. Ebensowenig ginge aus den behaupteten Buchungen des Klägers das Vorliegen des vom Beklagten behaupteten Doppelgeschäfts hervor. Denn es entspreche dem monatlich erforderlichen Abschluß der Bücher und Konten und der dabei nothwendigen Balancirung von „Debet" und „Kredit", daß die im Laufe des Monats nicht abgewickelten Geschäfte als abgewickelt per ultimo gebucht, aber gleichzeitig auf den einen Monat vorgetragen wurden. Dies sei gerichtskundig und werde durch die ertheilte Auskunft, bei welcher die klägerischen Geschäftsbücher vorgelegen hätten, bestätigt, so daß nicht erforderlich sei, anderweit die Bücher Sachverständigen vorzulegen. Hiernach sei nur der Abschluß eines dem einfachen Stempel unterliegenden Prolongationsgeschäfts dargethan.

Die Revision des Beklagten rügt mangelhafte Begründung und Verletzung des § 259 C. P. O. durch Nichtberücksichtigung der erheblichen Behauptung, daß sämmtliche per ultimo Januar 1887 fällige Geschäfte damals abgewickelt seien. Denn solchenfalls könne von einer bloßen Prolongation nicht die Rede sein und die — übrigens auch nicht genügend begründete — Aufstellung des Berufungsrichters, daß die Eintragung eines Kaufs per ultimo Januar und eines Verkaufs per ultimo Februar in den Büchern des Klägers nur den Zwecken des monatlichen Abschlusses und der Balancirung des Debet und Kredit diene, verlieren ihren Halt. —

Dieser Vorwurf ist im Wesentlichen begründet. —

Das Wesen der einfachen Prolongation im Sinne des § 7, Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai 1885 besteht in der Verschiebung der Erfüllung des Geschäfts auf einen späteren Termin. Sie gilt als neues stempelpflichtiges Geschäft, wenn die Verschiebung der Erfüllung unter Veränderung der Vertragsbestimmungen oder gegen Entgelt unter Beibehaltung der Vertragsbestimmungen verabredet ist. Sie ist mithin begreiflich ein unselbstständiges Geschäft, welches sich an ein anderes konkret bestimmtes Geschäft anlehnt und solches in einzelnen Beziehungen abändert, im Uebrigen bei Kräften läßt, und sie würde ohne die positive Vorschrift des Gesetzes ohne Zweifel dem Stempel der Anschaffungsgeschäfte nicht unterliegen. Das Grundgeschäft wird in Folge dessen nicht nach seinem ursprünglichen Inhalt, sondern nur nach Maßgabe der abändernden Verabredung, welche als ihm einverleibt anzusehen ist, erfüllt. Hieraus ergiebt sich, daß nur konkrete Geschäfte und nicht mehr solche Geschäfte, welche ihrem Inhalte gemäß erfüllt sind oder erfüllt werden sollen, in dem bezeichneten Sinne prolongirt werden können.

Vergl. Neumann, das Börsensteuergesetz S. 42.

Nun gelten bekanntlich auch die Report- (Deport-) Geschäfte im kaufmännischen Verkehr als „Prolongationsgeschäfte." Sie sind es aber nicht in dem — eben dargelegten — Sinne der Prolongation spezieller Vertragsverpflichtungen, sondern im Sinne der Prolongation einer unternommenen Spekulation, eines „Engagements". Der Verkäufer (Spekulant à la baisse) prolongirt seine Spekulation um einen Monat durch einen Deckungskauf per nächsten Ultimo mit Wiederverkauf zum Ultimo des folgenden Monats; der Käufer (Spekulant à la hausse) ebenso durch Verkauf und Wiederverkauf — (vergl. hierüber außer den Eingangs angezogenen Urtheilen des Reichsgerichtsgerichts Saling (Siegfried), Börsenpapiere Theil I, 5. Aufl, S. 96 flgd. und Grünhut in Endemanns Handbuch des Handelsrechts Bd. 3, S. 28 flgd.).

(Fortsetzung folgt.)

Personal-Nachrichten.

Abkürzungen.

RR.	Regierungs-Rath	HA.	Hauptamts-Assistent
RA.	„ Assessor	StA.	Steueramts-Assistent
StR.	Steuer-Rath.	ZA.	Zollamts-Assist.
OStI.	O.-Steuer-Insp.	RI.	Revisions-Insp.
OZI.	„ Zoll- „	OR.	Ober-Revisor
StI.	Steuer-Inspektor	StK.	Stations-Kontr
OGrK.	Ober-Gr.-Kontr.	StE.	Steuereinnehm.
OStK.	„ St.-Kontr.	StAuss.	„ aufseher
OKA.	„ K.-Assist.	ZE.	Zolleinnehmer
HR.	Hauptamts-Rendant	GrA.	Grenzaufseher
HK.	Hauptamts-Kontrol.	StS.	Steuer-Sup.

Vorläufige Mittheilungen.

(Ohne Garantie.)

(In dieser Rubrik werden wir alle vor der officiellen Bekanntmachung durch das Centralblatt zu unserer Kenntniß gelangenden Personal-Veränderungen mittheilen, und bitten wir die Herren Beamten um möglichst baldige Anzeige ihrer Beförderungen resp. Versetzungen.)

Befördert oder versetzt: 1. Der OGrK. Biermann in Emlichheim in gleicher Eigenschaft nach Jork (Elbe), 2. der RA. Scholz zum ZA. in Oesterr. Oderberg, 3. der OKA. Böhme in Herrnstadt in gleicher Eigenschaft nach Hundsfeld.

Preußen.

I. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

in der Provinz Ostpreußen

befördert oder versetzt: die StAuss. 1. Baschinski zum HA. in Pillau und 2. Kayma zum StA. in Angerburg, 3. der GrA. Walter zum ZA. in Schmaleningken, 4. der OStK. StI. Fromme in Wehlau in gleicher Eigenschaft nach Insterburg, 5. der OGrK. Sprengel in Neidenburg als OStK. nach Tapiau (bisher Wehlau) und 6. der OGrK. Zitzke in Fischhausen als OStK. nach Neidenburg;

gestorben: 1. der HA. Strasburger in Königsberg und 2. der StE. II Kütz in Guttstadt;

pensionirt: der OStK., HR. und EtI. Buchinsky in Insterburg unter Verleihung des Rothen Adlerordens 4. Klasse;

in der Provinz Westpreußen

gestorben: der StE. I Weißner in Culm, der StA. Ham in Graudenz;

befördert oder versetzt: 1. der StE. I Schröter in Schöneck in gleicher Eigenschaft nach Culm, 2. der StA. Kuhn in Schwetz zum StE. I in Schöneck, 3. der StAuss. Neumann zum StA. in Schwetz, der OGrK., StI. Przykalla in Thorn in gleicher Eigenschaft nach Danzig;

pensionirt: 1. der OGrK., StI. Steinmüller in Danzig und 2. der StE. I Müller in Osche, beide unter Verleihung des Rothen Adlerordens 4. Klasse, 3. der HA. Lemke in Danzig unter Verleihung des Titels OStK;

in der Provinz Brandenburg

entlassen: der HA. Hahn in Berlin;

befördert oder versetzt: 1. der Assist. Hellwig bei der Prov.-Steuer-Direktion in Berlin zum Sekretär bei derselben, 2. der OStK. Schicke in Oranienburg in Folge der Verlegung der Station nach Nauen, 3 der HA. Merzdorf in Berlin zum OGrK. in Messersdorf, 4. der HA. Wagner in Berlin als Assistent bei der Regierung in Sigmaringen;

gestorben: 1. der Bureau-Vorsteher für das Expeditions- und Kanzleiwesen, Rechnungsrath Bader und 2. der HA. Berg in Berlin;

in der Provinz Pommern

gestorben: der HR. Müller in Colbergermünde;

pensionirt: der Provinzialsteuersekretär Strutz in Stettin unter Verleihung des Rothen Adlerordens 4. Klasse;

befördert: der HK. Peters in Stolpe zum HR. in Lüneburg;

in der Provinz Posen

versetzt: der HA. Bierau in Posen in gleicher Eigenschaft nach Berlin, der OStK. Geißler in Buk als OGrK. nach Fischhausen;

gestorben: der HR. Guthmann in Posen;

pensionirt: der OStK., StI. Walkowski in Nakel;

in der Provinz Schlesien

pensionirt: die ZE. II 1. Klose in Hultschin und Rückert in Lewin, letzterer unter Verleihung des Königl. Kronenordens 4. Klasse;

gestorben: der Provinzial-Steuersekretär Haase in Breslau;

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft die OStK. 1. Koch in Priebus nach Lüben und 2. Bernert in Lüben nach Priebus sowie 3. der ZE. II Drzemella in Petrzkowitz nach Hultschin, 4. der StAuss. Philipp zum ZE. II in Prtrzkowitz, 5. der StAuss. Renner zum Thorkontroleur in Breslau, 6. der GrA. Zimmerling zum ZE. II in Deutsch-Krawarn, 7. der RA. Herrosé in Breslau als OZI. nach Neustadt i. H., 8. der OGrK., RA. Möller in Patschkau als Assessor der Generalinspektion nach Erfurt, 9. der OGrK. RA. Heims in Liebau als Assessor der Prov.-Steuerdirektion in Berlin, 10. der RA. Storch in Breslau als OGrK. nach Aachen, 11. der OGrK. Müller in Messersdorf als OStK. nach Buk, 12. der HA. Völtz in Myslowitz zum OGrK. in Patschkau;

in der Provinz Sachsen

versetzt: in gleicher Eigenschaft 1. der StE. I Krüger in Groß-Wanzleben nach Linnich und 2. der HA. Pfannschmid in Arneburg in Folge Stationsverlegung nach Stendal, der RA. von Brandis in Erfurt als OZI. nach Kaldenkirchen;

pensionirt: der OStI., Steuerrath v. Siedmogrodzki in Wittenberg;

in der Provinz Schleswig-Holstein

befördert oder versetzt: die Assistenten I. Kl. in Hamburg 1. Büchsel als HA. nach Johannisburg, 2. Kiel als HA. nach Tilsit und 3. Wolgast als HA. nach Berlin, 4. der HA. Daum in Hamburg als ZE. I nach Schoppinitz, 5. der OZI. Heitmeyer in Neustadt in H. als OStI. nach Wittenberg und 6. der StE. I Leifer in Altona zum HK. in Stolp;

gestorben: der ZE. I Hinrichsen in Kappeln;

in der Provinz Hannover

pensionirt: 1. der StE. I Giese in Hameln, 2. der HR., Rechnungsrath Köhler in Hannover;

befördert oder versetzt: 1. der HA. Arnecke in Hildesheim als StE. I nach Hameln, in gleicher Eigenschaft die HA. 2. Honig in Emden nach Hildesheim, 3. Kiel in Hildesheim nach Nordhorn und 4. Krethlow in Nordhorn nach Hildesheim, 5. der Hülfsarbeiter von Platen zum HA. in Emden, 6. der GrA. Heine zum ZA. in Bentheim, 7. der HR. Heinz in Lüneburg in gleicher Eigenschaft nach Hannover, 8. der HK. Burscher in Harburg zum Geheimen expedirenden Sekretär und Kalkulator im Finanzministerium, 9. RA. Peine in Hannover als OGrK. nach Liebau;

in der Provinz Westfalen

befördert oder versetzt: 1. der Gerichtsaktuar Meyer in Münster zum Assistenten der Prov.-Steuerdirektion daselbst, in gleicher Eigenschaft die StA. 2. Nölke in Hamm nach Soest, 3. Brekow in Soest nach Hamm und 4. Kaminsky in Blotho nach Bielefeld, 5. der StA. Karst in Rinteln zum HA. in Blotho, 6. der GrA. Madeheim zum StA. in Rinteln, 7. der StAuss. Schnüll zum StA. in Blotho, 8. der GrA. Seelemeyer zum ZA. in Bocholt, der OStK. Rhinow in Iserlohn als OGrK. für den Zollabfertigungsdienst nach Thorn;

gestorben: der OStI. Frank in Lemgo;

in der Rheinprovinz

ausgeschieden: der StE. I Salm in Linnich;

befördert oder versetzt: 1. der HA. Türke in Saarbrücken und 2. der StAuss. Schwanenberg als Assistenten der Prov.-Steuerdirektion in Cöln, 3. der StAuss. von Wins zum HA. in Saarbrücken, 4. der GrA. Schmidt zum Thorkontroleur in Aachen, 5. der OZI. Bode in Kaldenkirchen als OStI. nach Lemgo, 6 der HK. Simons in Aachen als OGrK. für den Zollabfertigungsdienst daselbst, 7. der Sekretär Eichmann bei dem Erbschaftssteueramte in Trier als HK. nach Aachen, 8. der OGrK., StI. Lohmann in Aachen zum RI. in Emmerich, 9. der OGrK. Stoß in Aachen als OStK. nach Iserlohn, 10. der HA. Zippel in Aachen als Assist. bei der Prov.-Steuerdirektion in Cöln, 11. der StAuss. Stellmacher zum StE. I in Lebach;

im Regierungsbezirke Sigmaringen

versetzt: der Assistent Arndt bei der Regierung in Sigmaringen in gleicher Eigenschaft bei der Prov.-Steuerdirektion in Berlin.

---

2. Ordensverleihungen.

Dem HA. Hoffmann in Breslau wurde zu seinem Dienstjubiläum der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen,

dem OZI., Steuerrath Rethwisch in Hadersleben die Annahme des Ritterkreuzes des k. Dänischen Danebrogordens gestattet und

dem Büreauvorsteher, Rechnungsrath Walter in Magdeburg wurde zu seinem Dienstjubiläum der Kögl. Kronenorden 3. Kl. verliehen.

Elsaß-Lothringen.

Ernannt: 1. der Enregistrementsassistent Haby in Straßburg zum Sekretariatsassistenten bei der Direktion, 2. der Assistent II. Kl. Zehbauer in Diedenhofen zum Salzsteuereinnehmer in Ley, 3. der Supernumerar Ringes in Straßburg zum Enregistrementsassistenten in Metz (Einnehmerei II);

versetzt: der Assistent II. Kl. Kramer in Avricourt nach Diedenhofen;

dekorirt: der Vorsteher der Rechnungskontrole Dr. Meyermann in Straßburg mit dem Rothen Adlerorden 4. Kl.

Im Unterzeichneten Verlag erscheint binnen Kurzem:

Der Bezirks-Ober-Kontroleur
in der Verwaltung
der Zölle und indirekten Steuern,
seine Aufgaben, seine Stellung, seine Rechte u. Pflichten,
sein erfolgreiches Wirken
den Untergebenen, den Amtsverwaltern, den Gewerbetreibenden gegenüber
verfaßt von
Albert Schneider,
Kgl. Pr. Steuerrath u. Dirigent d. Haupt-Steueramts Hildesheim.

Subscriptions-Preis 3 Mark.

Minden i. W. **Eugen Schneider.**

Neu! Unübertroffen! Praktisch!

Normal-Geldschwingen
von Postsekretär **Behm** in Parchim
zur Aufnahme von Kassenbeständen und bei Steuerämtern für den Zahlungsverkehr der Kaufleute 2c.
In folgenden Sorten:

Nr. 1	mit 8	Fächern	. . .	4 Mk.	— Pf.	.
„ 2	„ 3	„	. . .	2 „	—	„
„ 1a	„ 8	„	. . .	5 „	—	„
„ 2a	„ 3	„	. . .	2 „	50	„
„ 3	„ 6	„	. . .	3 „	—	„

sind zu **Original-Preisen** zu beziehen durch
Minden i. W. **Eugen Schneider.**

Nicolaus Alt,
H. Grieve's Nachfolger
Berlin W. Kanonierstraße 61,
empfiehlt sich zur Anfertigung aller **Uniformen** und **Effekten** für die Herren Steuerbeamten zu den solidesten Preisen.
Eleganter Sitz und gutes Material wird garantirt.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß
von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin
mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franco versandt.

Sämmtliche Formulare
für Zoll- und Steuer-Aemter
hat stets auf Lager und empfiehlt zu billigen Preisen das Formular-Magazin von
Minden i W. **Eugen Schneider.**

Verlag von **Eugen Schneider** in **Minden i. W.**

Sammlung deutscher Zoll- und Steuergesetze.
Nr. 1. Die gesammte Branntweinsteuergesetzgebung im deutschen Reich. Herausgegeben von A. Schneider, Königl. Pr. Steuerrath in Hildesheim.
I. Theil. Die Gesetze mit den Motiven und dem Reichstags-Commissionsbericht . . . Mk. 1.—
II. Theil. Ausführungsbest. u. Regulative (Im Druck) 2.—
Nr. 2. Die gesammte Zucker-, Zoll- und Steuergesetzgebung im deutschen Reich v. A. Schneider, Kgl. Pr. Steuerrath.
I. Theil. Die älteren Gesetze cart. Mk. 0.50
II. Theil. Das Gesetz vom 9. Juli 1887 nebst Ausführungsbestimmungen (Im Druck) cart. Mk. 1.—

Der praktische Aufsichtsbeamte. Ein Leitfaden für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienst-Anwärter mit mehreren erläuternden Zeichnungen nach den neuesten gesetzlichen Aenderungen bearbeitet von A. Schneider, Kgl. Pr. Steuerrath. 4. Auflage, gr.° geh. 4 Mk., geb. 4 Mk. 80 Pf.

Der prakt. Erheber der Zölle und indirekten Steuern. Ein Rathgeber für Beamte, welche zur Verwaltung von Zoll- und Steuer-Aemtern oder Steuer-Recepturen berufen werden, von A. Schneider, Königl. Pr. Steuerrath gr. 8° geh. 2 Mk., eleg. geb. 2 Mk. 50 Pf.

Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale für die Waarenabfertigung von W. Ballerstedt, Königl. Steuerinspector cart. 1 Mark.

Branntweinsteuer-Tarif zum Gesetz vom 24. Juni 1887. 25 verschiedene Erhebungssätze, systematisch dem Gesetze entsprechend geordnet, mit eingehendsten Erläuterungen versehen von Barfknecht, Königl. Ober-Steuer-Kontr. cart. Mk. 0,75.

Der poetische Reichszöllner Das deutsche Vereinszollgesetz in Memorialversen von Dr. M. Schneider, kl. 8° geh. Mk. 0,75, eleg. in grün Callico mit reicher Gold- und Silberpressung geb. Mk. 1.

Um Verbreitung u. Empfehlung dieser Vakanzen-Zeitung wird höfl. gebeten.

Tausende verdanken jährlich ihre Stellen diesem seit ein. Menschenalter besteh. Zeitungsunternehmen.

Staats-, Gemeinde- u. akademische
Erscheint Dienstags **Vakanzen-Zeitung** Gegründet 1871
für's Deutsche Reich.
Abonnementspreis: Vierteljährlich 3 Mk. monatl. 1 Mk.
Die „Staats-, u. akademische Vakanzen-Zeitung für's Deutsche Reich" bringt die ausgeschriebenen offenen Stellen 1. im höheren Staatsdienst, sowie für Bürgermeister, Beigeordnete, Stadträthe, Juristen und höhere Polizeibeamte, 2 im Finanz-, Steuer-, Kassen- und Kämmereiwesen, 3. im Medizinalfach und Veterinärwesen, 4. im geistlichen Fach, 5. im Lehr- und Erziehungsfach, 6. für Litteraten, Künstler und im Musikfach, 7. verschiedene Vakanzen für Akademiker, 8. für Sekretäre, Buchhalter, Registratoren und Kanzlisten, 9. im Verkehrswesen, 10. im Baufach, bei der Feuerwehr u. bei Gasanstalten, 11. für Stadt- und Polizei-Wachtmeister und Sergeanten, Magistratsdiener u. Vollziehungsbeamte, 12. im Forstfach und 13. allerlei Vakanzen für Civil-Versorgungs-Berechtigte. Den Schluß bilden verschiedene Vakanzen.

Behörden und Stellenvergebende werden diese Blätter zur Ausschreibung offener Stellen bestens empfohlen.
Die Normal-Zeile kostet nur 30 Pfg.

Die Centralisierung des Stellennachweises ist eine Ersparniss von Millionen Nationalvermögen.

Bestellungen nehmen jederzeit alle Postämter, Buchhändler und die Expedition an.

Formulare zum
Correspondenz-Journal,
Gehaltsquittungen
billigst. Man verlange das Formular-Preisverzeichniß.
Minden i. W. **Eugen Schneider.**

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider, Minden — Druck von Eugen Schneider in Minden.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 ℳ.
pränumerando
einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, bei der Expedition von **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen
kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen billiger.

Expedition: Minden Obermarktstraße 28.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Nr. 14. **Minden i. Westf., August 1889.** **8. Jahrgang.**

Inhalt:

Reformprojekte auf dem Gebiete der Zollverwaltung in Deutschland und Oesterreich [Schluß] (S. 101); Branntweinsteuer: Erlaß des Kgl. Preuß. Finanzministers v. 21. Juni 1889 (S. 102), Petition betr. Aufhebung der Ausfuhrprämie für Sprit. Entziehung der Abgaben: Erkenntniß des IV. Civilsenats des Reichsgerichts vom 10. Dezember 1888 [Schluß] (S. 103); Entscheidung des Reichsgerichts vom 11. April 1889 (S. 104). Personal-Nachrichten (S. 107). Anzeigen (S. 108).

Reformprojekte auf dem Gebiete der Zollverwaltung in Deutschland und Oesterreich.

[Schluß.]

Der Vorstellung Frankfurts vom November 1885 schlossen sich verschiedene Kammern an, so jene zu Leipzig, Mannheim Nürnberg u. a. m. Die Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern begrüßte zwar den Vorschlag Frankfurts insofern mit Freuden, als auch ihr ein einheitliches Verfahren bei Handhabung des Zolltarifs als dringend wünschenswerth schien, glaubte jedoch damals, daß auch ohne Schaffung eines besonderen neuen Reichsamts die Beseitigung der bestehenden Mißstände im Rahmen der gegenwärtigen Einrichtungen möglich sei. Die vor mehr als drei ein halb Jahren ausgesprochenen Wünsche Frankfurts hat sich nun der deutsche Reichstag in einer jüngst gefaßten Resolution angeeignet. Auf Antrag des Abgeordneten Benda und Genossen beschloß derselbe am 14. Mai die verbündeten Regierungen zu ersuchen, behufs einheitlicher und beschleunigter Entscheidungen von Tarifstreitigkeiten die Errichtung eines Reichszolltarifamts in Erwägung zu ziehen. Bereits am 13. Februar 1886 hatte der Reichstag einen die Reform unseres Zollverwaltungsrechtes betreffenden Beschluß gefaßt, der indessen viel weiter ging, als die Resolution vom 14. Mai 1889. Damals — im Jahre 1886 — beschloß der Reichstag, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, in der nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die schließliche Entscheidung der in Zollsachen auftauchenden Rechtsfragen dem Rechtswege oder dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren überweist. Der Beschluß blieb lange ohne Beantwortung; erst nach nahezu zwei ein halb Jahren, am 28. November 1888, erfolgte der Bescheid, daß der Bundesrath beschlossen habe, dem Antrag keine Folge zu geben. Ueber die Gründe, welche zu dieser ablehnenden Haltung geführt, bemerkte auf eine Anfrage in der Etatsberathung der Staatssekretär des Reichsschatzamtes im Januar d. J., daß der Bundesrath vornehmlich Rücksicht genommen habe auf die Bedenken, welche der Errichtung eines Reichstarifamtes vom verfassungsrechtlichen Standpunkte aus im Hinblick auf die verfassungsmäßig gewährte Selbstständigkeit der Zollverwaltungen der einzelnen Bundesstaaten entgegenständen. Durch seinen neuesten Beschluß ersucht der Reichstag die verbündeten Regierungen nur, behufs einheitlicher und beschleunigter Entscheidung von Tarifstreitigkeiten die Errichtung eines Reichszolltarifamtes in Erwägung zu ziehen. Während also die frühere Forderung auf die Schaffung einer civilgerichtlichen oder verwaltungsgerichtlichen Instanz ging, wird jetzt nur die Errichtung einer Behörde gewünscht, welche zwar auch mit richterlichen Befugnissen ausgestattet aber eventuell auch nur als Verwaltungsbehörde konstituirt werden könnte.

Freilich darf man sich bezüglich des Erfolgs auch des neuen Antrags des Reichstags keinen sanguinischen Hoffnungen hingeben.*) Der Staatssekretär des Reichsschatzamts Freiherr v. Maltzahn wies dem Antrage gegenüber auf seine in der Reichstagssitzung vom 29. Januar 1889 abgegebenen Erklärung hin, inhaltlich deren man im Schoße der Regierung, „die Vorzüge, welche etwa die Einführung eines Reichstarifamtes haben könnte, nicht für so zweifellos und nicht für so erheblich angesehen hat, daß sie geeignet wären, die Bedenken zu überwinden, die der Errichtung eines solchen Amtes vom verfassungsrechtlichen Standpunkte aus mit Rücksicht auf die verfassungsmäßig gewährte Selbstständigkeit der Zollverwaltungen der einzelnen Bundesstaaten entgegenständen." Dieser Standpunkt scheint nun allerdings insoferne unhaltbar, als rechtlichen und daher auch verfassungsrechtlichen Bedenken gegenüber Opportunitätsfragen überhaupt nicht in Betracht kommen, andererseits aber auch verfassungsrechtliche Bestimmungen — die sich als der gedeihlichen Entwickelung förderlich erweisen — aufgehoben bezw. geändert werden müssen. Wie dem sei, der u. E. durchaus berechtigte Wunsch auf Errichtung eines Reichstarifamts wird wohl noch lange seiner auf das entschiedenste anzustrebenden Verwirklichung harren müssen.

*) Sehr richtig. Die Red. der Umschau.

Während auf diesem Gebiete bei uns eine lebendige Weiterentwickelung vorläufig kaum Platz greifen dürfte, geht man in Oesterreich (wo auch durch eine oberste Zentralbehörde die Einheitlichkeit in der Auslegung des Zolltarifs gewährleistet ist) daran, durch Bildung eines „Zollbeirathes" ein Institut zu schaffen, das zweifelsohne einen durchaus berechtigten Kern enthält. Der „Zollbeirath" soll, wie wir dem ‚Oesterreichischen Oekonomist' entnehmen, ein fachmännisches Organ werden, dessen Mitglieder zum Theil über Vorschlag der Handels- und Gewerbekammern, zum Theil durch direkte Ernennung von Seite der Regierung berufen werden, wobei jedoch darauf geachtet werden soll, daß die Mehrheit der Mitglieder der erstgenannten Kategorie angehöre; ja es wird versichert, daß die Zahl der direkt ernannten Mitglieder 15, die Zahl der über Vorschlag der Handels und Gewerbekammern berufenen Mitglieder aber 30 betragen soll. Was die Aufgabe des Zollbeiraths anbelangt, so verlautet hierüber, daß sie eine zweifache sein soll. Zuerst soll dieser Beirath gewissermaßen als Expertenkollegium für die Entscheidung von Rekursen in strittigen Zollfragen zwischen den Zollämtern und den Parteien fungiren; in Verbindung damit würde die Aufhebung der zweiten Instanzen (der Finanz-Landesbehörden) in diesen Fragen erfolgen. Sodann soll der Zollbeirath aber eine begutachtende Körperschaft für die zollpolitischen Maßregeln und Entschließungen der Regierung werden. So viel ist bisher über den Zollbeirath bekannt geworden und selbst diese knappen Meldungen lassen schon erkennen, daß man es hier mit einer Institution zu thun hat, welche zweifellos eine gewisse Wichtigkeit besitzt und von nicht geringem Einflusse werden kann.

Allerdings kömmt es, was die zweite Thätigkeit der gedachten Behörde betrifft, zunächst auf deren Zusammensetzung an, und der ‚Oester. Oekonomist' weist daher zutreffend darauf hin, daß dieser Beirath nur dann die Regiernng in günstigem Sinne beeinflussen wird, wenn er so zusammengesetzt ist, daß man von ihm eine unbefangene Würdigung der allgemeinen Interessen erwarten kann; daß dagegen seine Wirkung eine Nachtheilige wäre, wenn seine Zusammensetzung so geartet wäre, daß einzelne Wirthschaftsgebiete überwiegend berücksichtigt erscheinen. Aus diesen Gründen hält auch das gedachte Blatt vorläufig mit seinem Urtheil über den „Zollbeirath" zurück, den es aber, vorbehaltlich einer glücklichen Erledigung der Zusammensetzungsfrage, mit Recht als einen ersprieslichen Versuch bezeichnet, „die zollpolitische Thätigkeit der Regierung mit den Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung in Einklang zu bringen".

Branntweinsteuer.

Erlaß des Königl. Preuß. Finanzministers.

d. d. Berlin, den 21. Juni 1889 III 6680.

Auf den Bericht vom 24. März d. J. erwidere ich Euer Hochwohlgeboren, daß nach einem mir vorliegenden Gutachten der Königlichen technischen Deputation für Gewerbe hierselbst als Lacke und Polituren im Sinne des § 10 Absatz 3 a des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen u. s. w. Zwecken, und der Ziffer 8 des Bundesrathsbeschlusses vom 21. Juni v. J. § 372 der Protokolle, mitgetheilt durch die Cirkularverfügung vom 30. Juni v. J., III 12641 (Centralblatt Seite 188) nur solche Lösungen betrachtet werden können, welche einen Gehalt von mindestens zehn Prozent an Harzen enthalten.

Petition betr. Aufhebung der Ausfuhrprämien für Sprit.

Seitens des Vereins der Spritfabrikanten Deutschlands ist an den Herrn Reichskanzler die nachstehende Petition betr. Aenderung in der Gewährung von Ausfuhrprämien für Sprit gerichtet worden:

Berlin, den 28. Juni 1889.

Ew. Durchlaucht hochgeneigter Erwägung gestatten wir uns die nachfolgenden Ausführungen ganz gehorsamst zu unterbreiten.

Nachdem durch die soeben vollzogene Abänderung des Spirituskonsumsteuer-Gesetzes in Spanien dieses Land wieder in den Stand gesetzt ist, mit der Einfuhr von Sprit in nächster Zeit zu beginnen, scheint die Betheiligung Deutschlands an diesem Verkehr leider in Frage zu stehen oder wenigstens nur geringe Ausdehnung anzunehmen, weil der Mitbewerb anderer produzirender Länder, insbesondere Oesterreich-Ungarns, zu erwarten ist, welches letztere, gemäß des dort seit dem 1. Sept. v. J. in Kraft getretenen Steuergesetzes eine Ausfuhrprämie von 5 fl. pro Hektoliter Spiritus gewährt und dadurch trotz des mäßigen Preisstandes unseres nicht kontingentirten Spiritus zur Zeit in der Lage ist, um circa 5 Pesetas pro Hektoliter billiger als Deutschland nach Spanien zu verkaufen. Diese Konkurrenz hat uns in der letzten Kampagne bereits die Ausfuhr nach der Schweiz fast unmöglich gemacht und deckt auch den Bedarf Italiens.

Es ist außer Zweifel, daß Deutschland nach wie vor bei dem verringerten Gebrauch im Inlande, sowohl im Interesse der Landwirthschaft, als in dem des Spritgewerbes auf die Spritausfuhr angewiesen ist. Wir fürchten aber, daß, wenn die österreichische Ausfuhrprämie von 5 fl. weiter in Kraft bleibt, die deutsche Spritausfuhr unmöglich oder nur bei einem Preisstande zu erwarten sein wird, welcher selbst bei billigen Kartoffelpreisen die Spirituserzeugung fast verbietet. Wenn nicht auch deutscherseits im Wege der Gesetzgebung die Gewährung einer ähnlichen Ausfuhrprämie in Aussicht genommen werden kann, erscheint uns die Aufhebung derselben bei den übrigen ausführenden Ländern als das einzige Mittel, die deutsche Spritausfuhr zu heben und dem Sinken der Preise Einhalt zu thun.

Rumänien, welches seither die größte Ausfuhrprämie gewährte, ist bereits zu der Ueberzeugung gelangt, daß solche Maßnahmen der Spiritus-Industrie verderblich sind und hat die erstere aufgehoben.

Wir glauben, daß auch Rußland zu der gleichen Einsicht gelangen wird. Die Konkurrenz dieses Landes bei der Spritausfuhr ist aber nur vorübergehend eine empfindliche gewesen, weil die Spritindustrie dort noch wenig entwickelt, der Absatz vielmehr hauptsächlich durch Vermittelung Hamburgs und Carlshamms und vertheuert durch den Transport und die Spesen, erfolgt; außerdem hat die Spritproduktion in Rußland eine bedeutende Verringerung erfahren, weil die Ausfuhr trotz der Prämie nicht mehr lohnend ist. In der That ist die russische Spritausfuhr in dem letzten Jahre namhaft zurückgegangen, diejenige Oesterreichs erheblich gestiegen.

Wir sind überzeugt, daß die deutsche Sprit-Industrie, welche im Auslande durch langjährige Bemühungen und vermöge ihrer hervorragenden Leistungsfähigkeit am besten eingeführt ist, das Spritgeschäft zunächst in Spanien wieder vollständig an sich ziehen könnte, wenn sie in der Lage wäre, durch eine ähnliche Ausfuhrprämie mit Oesterreich in Wettbewerb zu treten. Deutschland ist viel eher als Oesterreich im Stande, eine solche zu gewähren, weil die Branntweinsteuer große Einnahmen ergiebt, während dieselben in Oesterreich-Ungarn hinter den an diese Reform geknüpften Erwartungen erheblich zurückgeblieben sind.

Angesichts dieser Frage dürfte Oesterreich wohl zu der Ueberzeugnng gebracht werden können, daß es besser sei, die Ausfuhrprämie aufzuheben, welche ohnehin auf den Preisstand des Spiritus dort fortdauernd von der ungünstigsten Wirkung gewesen ist.

Unsere gehorsamste Bitte an Ew. Durchlaucht richtet sich daher dahin, mit Oesterreich-Ungarn wegen Aufhebung der Ausfuhrprämien für Sprit in Verhandlung treten, beziehentlich eine allgemeine Vereinbarnng wegen Aufhebung der Aus-

fuhrprämien für Spiritus in ähnlicher Weise wie dies bei Zucker beabsichtigt ist, in Erwägung ziehen zu wollen.

Wir geben uns der Hoffnung hin, daß Ew. Durchlaucht zur Förderung eines der hervorragendsten landwirthschaftlichen Gewerbe uns eine hochgeneigte Berücksichtigung unserer Wünsche nicht versagen wird und verharren in größter Ehrerbietung als Ew. Durchlaucht ganz gehorsamster

Vorstand des Vereins der Spritfabrikanten Deutschlands.
gez. Stahlberg-Stettin, Vorsitzender.

Sr. Durchlaucht dem Herrn Reichskanzler
Fürsten von Bismarck, königl. preuß.
Minister für Handel und Gewerbe
Berlin.

Entziehung der Abgaben.

Erkenntniß des vierten Civilsenats des Reichsgerichts vom 10 Dezember 1888.

[Schluß.]

Diese dem Zwecke der Fortsetzung des Engagements dienenden Kaufgeschäfte sind gleichwohl formell selbstständige und unterliegen anerkanntermaßen dem Stempel zweier (kombinirter) Anschaffungsgeschäfte. Neben ihnen kommt auch das ursprüngliche Geschäft zu der von Anfang an beabsichtigten, seinem Inhalte entsprechenden Erfüllung — (vergleich Saling a. a. O. S. 99 flgd.). In dieser Beziehung ist aber in Betracht zu ziehen, daß die Erfüllung der Zeitgeschäfte an der B. Börse nicht, wie das Berufungsurtheil unterstellt, zwischen den Kontrahenten durch Abnahme der Papiere und Baarzahlung des Preises, sondern usancemäßig durch Vermittelung des Liquidationsvereins im Wege der Scontration (Kompensation) und Zahlung der Kursdifferenzen erfolgt.

(Vergleich hierüber Saling a. a. O. S. 79 flgd., 367 flgd., Grünhut a. a. O. S. 12 flgd., Entscheidungen des Reichs-Oberhandels-Gerichts Bd. 20, S. 26 flgd.)

Zu diesem Behufe reichen die Mitglieder des Vereins (und dies sind alle, welche an der B. Börse Zeitgeschäfte machen) dem Liquidations-Bureau eine Zusammenstellung aller von ihnen per ult. geschlossenen Käufe und Verkäufe (Abrechnungsbogen, Scontrobogen) einige Tage vor ultimo ein und das Bureau hat dann die von sämmtlichen Mitgliedern ge- bezw. verkauften Stücke gegen einander aufzurechnen und denjenigen, welche noch Stücke zu liefern haben, die Adressen derjenigen aufzugeben, welche solche noch zu empfangen haben. Die Abwickelung (Lieferung bezw. Empfangnahme) erfolgt zwischen allen Betheiligten zu einem Durchschnittskurse, nämlich dem von der Sachverständigen-Kommission der Fondsbörse zwei Tage vor ultimo festgesetzten sogn. Liquidationskurse (d. h. demjenigen Kurse, zu welchem an jenem Tage das Meiste per ultimo gehandelt ist). Wegen der Differenzen zwischen diesem Abrechnungskurse und den vereinbarten Kursen (Preisen) haben sich die einzelnen Kontrahenten (Verkäufer und Käufer) unter einander zu berechnen und zu befriedigen. In die Abrechnungsbogen werden übrigens nicht alle zwischen den nämlichen Kontrahenten geschlossenen Geschäfte einzeln sondern nur deren (Lieferungs- bezw. Abnahme-) Saldi aufgenommen (Saling l. c. S. 369).

Wird nun ein Engagement durch Report- (Deport-) Geschäft prolongirt, so geschieht das Hereingeben der Papiere zum ultimo des laufenden Monats zum Liquidationskurse. Der Betrag, welcher diesem Kurse in dem kombinirten Geschäfte per ultimo des nächsten Monats (zum Vortheil des Hereinnehmers) zugeschlagen wird, heißt Report; der Betrag, um welchen dieser Kurs in dem letzgedachten Geschäfte (zum Vortheil des Hereingebers) ermäßigt wird, Deport (Saling a. a. O. S. 98).

Solche Prolongationsgeschäfte können zweifellos nicht nur mit Dritten, sondern auch zwischen Denjenigen geschlossen werden, zwischen welchen das zu prolongirende Engagement schwebt (vergl. Urtheil des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 28. April 1876 in Goldschmidt's Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 26, S. 248. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 12, S. 288, Saling l. c. S. 97).

In jedem Falle wird das erste Geschäft dieser Prolongations-Operation, durch welches das „Hereingeben" bezw. „-nehmen" erfolgt am ultimo des laufenden Monats wie jedes andere abgewickelt; es bildet einen Posten der durch das Liquidationsbureau bewirkten Gesammtabrechnung und, zwischen den ursprünglichen Kontrahenten selbst geschlossen, verändert es den Lieferungs- bezw. Abnahme-Saldo um den Betrag seines Gegenstandes.

Will hiernach der Verkäufer das Engagement durch ein direktes Prolongationsgeschäft der ebengedachten Art mit seinem Käufer (ganz oder theilweise) prolongiren, so kauft er das entsprechende Quantum der nämlichen Papiere per ult. des nächsten Monats zu dem nämlichen Kurse, abzüglich des vereinbarten Deports. Um den gekauften Betrag vermindert sich nunmehr seine Lieferungspflicht für ult. des laufenden Monats, und die Abwickelung des ursprünglichen Geschäfts, welches gleichfalls einen Posten in dem Abrechnungsbogen bildet, erfolgt in der dargestellten Weise durch Scontration und Differenzzahlung.

Der dargestellten — mindestens regelmäßigen — Gestaltung des Deportgeschäfts entsprechen nun die oben wiedergegebenen Behauptungen des Beklagten vollkommen und die rechtliche Beurtheilung, welche dieselben von Seiten des Berufungsrichters gefunden haben, erscheint in mehrfacher Hinsicht ungenügend. Es mag sein, daß der in der Schlußnote gebrauchte Ausdruck „Deport" nicht mit Sicherheit auf das Vorliegen eines eigentlichen Deportgeschäfts schließen läßt, sondern auch mit der Annahme einer einfachen Prolongation vereinbar ist.

Erhebliche Bedenken gegen letztere erregt aber schon der Kopf der Schlußnote („von Nationalbank an Makler-Verein), welcher auf einen Verkauf Seitens jener an diesen hinzuweisen scheint.

Ferner werden die Ausdrücke: „Prolongation" und „Prolongationssatz" technisch gerade für Report- (Deport-) Geschäfte bezw. für Report und Deport verwendet (Saling a. a. O. S. 99). Sehr bezeichnend ist auch die Festsetzung des Liquidationskurses, als des für das beurkundete Geschäft maßgebenden Preises. Handelt es sich lediglich um die Hinausschiebung der Erfüllung des ursprünglichen Geschäfts gegen ein Entgelt von $17^1/_2$ cents auf 100 Lstr. zu Gunsten des Käufers, so würde — wie es scheint — letzteres einfach von dem ursprünglich verabredeten Preise abzuziehen gewesen sein, um den nunmehr zu entrichtenden herabgesetzten Kaufpreis zu erhalten (vergl. Neumann a. a. O. S. 41), und es wäre das Dazwischenschieben des Liquidationskurses nicht zu erklären, während solches bei dem eigentlichen Deportgeschäft nach obiger Darlegung geboten war. Dementsprechend ist denn auch nur von der Prolongation „der Lstr. 35 000 71/73er Russen, die Kläger aus früheren Schlüssen der Nationalbank ultimo Januar zu liefern gehabt", die Rede, ohne das bestimmte Geschäfte von den 15 über zusammen 258 000 Lstr. geschlossenen als prolongirt bezeichnet wären. Endlich soll nach der Behauptung des Beklagten das Prolongationsgeschäft als Kauf per ultimo Januar und Verkauf per ultimo Febr. in den klägerischen Büchern eingetragen und es sollen die sämmtlichen Januar-Geschäfte — ungeachtet der angeblichen Prolongation eines Theils derselben — in usancenmäßiger Weise erfüllt sein.

Alle diese in erheblichem Maße für das Vorliegen eines eigentlichen Deportgeschäfts sprechenden Momente sind in dem Gutachten der Aeltesten der B. Kaufmannschaft und den vorrichterlichen Entscheidungsgründen gar nicht oder doch nicht ausreichend gewürdigt. Letzteres gilt insbesondere von dem auf die Unerheblichkeit der behaupteten Buchungen bezüglichen

Ausspruche des Berufungsrichters, welcher um so mehr einer eingehenden Begründung bedurft hätte, als die desfallsige Behauptung des Beklagten erst nach Erstattung des oben erwähnten Gutachtens aufgestellt und nicht ohne Weiteres annehmbar ist, daß auch Eintragungen materieller Rechtsgeschäfte (Kauf und Verkauf) als bloße Kompensationsbuchungen anzusehen sein sollen.

Auf das mehrgedachte Gutachten scheint überhaupt ein erhebliches Gewicht nicht gelegt werden zu dürfen, weil die zur Beauskunftung vorgelegte Frage wesentlich eine rechtliche Beurtheilung des vorliegenden Thatbestandes erheischte, und zur Aufklärung des letzteren in dem Gutachten, welches sich ohne weitere Motivirung auf gewisse actenmäßige Thatumstände stützt, soviel ersichtlich, nichts beigebracht ist. Die Gründe desselben rechtfertigen ebensogut die Annahme eines eigentlichen Deportgeschäftes und lassen zweifelhaft, ob die Gutachter sich den begrifflichen Unterschied zwischen solchen und der einfachen Prolongation eines, im Uebrigen bei Kräften bleibenden, Geschäfts überall gegenwärtig gehalten haben. Wenigstens ist in dem letzten Satz der oben mitgetheilten Begründung die Erfüllung des „Engagements" anscheinend als gleichbedeutend mit der Erfüllung des Geschäfts betrachtet.

Schließlich mag noch darauf hingewiesen werden, daß nach Salings Zeugniß die kaufmännische Praxis sich zum Prolongiren in den allermeisten Fällen der Reportgeschäfte bedient.

Die einfache Prolongation wird von ihm gar nicht erwähnt. Es erscheint daher nicht zutreffend, wenn der erste Richter letztere als das „gewöhnliche" Mittel der Prolongation präsumiren zu müssen glaubt.

Aus vorstehenden Gründen war das Berufungsurtheil aufzuheben und die zur Entscheidnng nicht reife Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Kosten der Revisions-Instanz fallen nach § 92. Abs. 3 Civil-Prozeß-Ordnung dem Beklagten zur Last.

Entscheidung des Reichsgerichts vom 11. April 1889.
Bemessung der Strafe für eine Brausteuerdefraudation in Beziehung auf Nachmaischung oder Surrogatzusetzung. Kommunalsteuerzuschlag neben der Reichs-Brausteuer; Berechnung der Strafe wegen hinterzogener Brausteuer.

Brausteuergesetz v. 31. Mai 1872 §§, 30, 31, 44 Abs, 3.

In der Strafsache wider den Bierbrauer J. K. in A., wegen Brausteuerdefraude

hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, am 11. April 1889 für Recht erkannt:

daß die Revision des Angeklagten, des Staatsanwalts und des Nebenklägers gegen das Urtheil des K. Pr. Landgerichts zu A. vom 29. October 1888 zu verwerfen und die Kosten des Rechtsmittels des Angeklagten diesem, die übrigen der K. Pr. Staatskasse aufzuerlegen.

Gründe. Durch Strafbescheid des Provinzial-Steuerdirectors zu C., vom 28. April 1888. in der Angeklagte wegen Brausteuerdefraude, begangen in der Zeit vom 1. Mai 1885 bis 16. März 1888, zu einer Geldstrafe von 7581 Mk. auf Grund der §§ 27, 30 des Brausteuergesetzes vom 31. Mai 1872 und der K. Pr. Deklaration vom 27. Januar 1828 verurtheilt worden, durch Urtheil der Strafkammer des Landgerichts zu A. vom 29. Oktober 1888 aber unter Aufhebung des gedachten Strafbescheides die Verurtheilung wegen Steuerdefraude auf eine Geldstrafe von 864,52 Mk. ermäßigt und in den Entscheidungsgründen unter anderem ausgesprochen, daß die Strafe nur auf Grund des Brausteuergesetzes zu erkennen, der zu erhebende Kommunalzuschlag zu der Staatssteuer dagegen außer Betracht zu lassen sei, weil die das Gegentheil anordnende K. Pr. Deklaration vom 27. Januar 1828 mit der gänzlichen Neuregulirung der Steuerverhältnisse durch die Reichs-Gesetzgebung im Gesetze von 1872 ihre Kraft verloren habe.

Gegen dieses Urtheil haben der Angeklagte, weil die Strafe aus § 30 und nicht aus § 31 des Brausteuergesetzes bemessen worden, sowie der Staatsanwalt und der Provinzial-Steuerdirektor — dessen bereits von der Strafkammer, wenn auch unzuständigerweise, vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Straff. Band 6 Seite 139, ausgesprochene Berechtigung zum Anschlusse an die gerichtliche Untersuchung nach der Strafprozeßordnung §§ 467, 435, 436, 441, 469 anzuerkennen ist — weil die gedachte Deklaration nicht zur Anwendung gebracht worden, in getrennter Begründung Revision erhoben.

Die Revision des Angeklagten ist unbegründet. Der Fall des § 31 des Brausteuergesetzes, daß der Betrag der hinterzogenen Steuer nicht anders ermittelt werden könne, als durch Bemessung nach Maßgabe desjenigen, was an Material zu einem vollen Gebräude genommen zu werden pflegt, oder auch letzteres sich nicht feststellen läßt, liegt nicht vor, da das erkennende Gericht auf Grund der Verhandlung sich in der Lage gefunden hat, einen bestimmten Mindestbetrag der defraudirten Steuer zu ermitteln und der Berechnung der im § 30 bestimmten Strafhöhe zu Grunde zu legen. Irrig ist es aber, wenn die Revision von der Annahme ausgeht, daß nach § 31 dann, wenn die Abgabenhinterziehung nicht einen unangemeldeten Braukt oder einen der Defraudation gleich zu achtenden Vorgang (§ 29) zum Gegenstande hat, sondern nur in einem Zusatze zur Beschickung durch Nachmaischen oder Surrogatzuführung enthalten ist, stets nur die arbiträre Strafe von 30 bis 300 Mk., nicht der vierfache Steuerbetrag zur Anwendung zu bringen sei. Die Revision sieht in den §§ 30 und 31 zwei verschiedene Strafandrohungen für den Fall einmal der unterlassenen Deklaration und sodann den der bloßen Nachmaischung oder der Unmöglichkeit der im ersten Falle erforderlichen Werthfeststellung: allein das Verhältniß der beiden Paragraphen ist ein anderes. Die Strafandrohung liegt prinzipiell und primär nur im § 30, und der § 31 bestimmt nur subsidiär für beide Fälle, sowohl der Nichtdeklaration als auch der Nachmaischung, bei Nichtermittelung der Steuerhöhe als der Grundlage der allgemeinen Strafandrohung des § 30 eine unbestimmte Strafe; die Bedeutung des § 31 liegt nicht in dessen zweitem Satze, daß 30 bis 300 Mk. zu erkennen seien, falls für ein ganzes Gebräude die Steuer weder im Spezialfalle, noch nach der Gewohnheit in der betreffenden Brauerei zu ermitteln ist, und für jede Nachmaischung, sondern im ersten Satze, daß diese Strafe überall die Nichtermittelung der defraudirten Steuer zur Voraussetzung hat, sowohl der wirklich defraudirten, als auch bei vollem Gebräude der vermuthlich defraudirten. Es ergiebt dies schon der Wortlaut des Gesetzes, insbesondere aber die Parenthese des § 27 über den Begriff der Brausteuerdefraudation. Während nämlich der § 27 des Entwurfs zum Brausteuergesetze die Brausteuerdefraudation dahin definierte, wer die im § 1 bezeichneten Stoffe zum Brauen verwendet, ohne die gesetzliche Anmeldung zur Entrichtung der Brausteuer bewirkt zu haben, und hierfür den vierfachen Betrag der Steuer als Strafe bestimmte, bezeichnet der § 27 des Gesetzes neben dem Einmaischen auch das Nachmaischen (§ 21 Absatz 2) und das Zusetzen (Zumaischen, § 21 Abs. 1 und Entwurf § 29 Absatz 1 Ziffer 1) als Verwenden zum Brauen ohne die gesetzliche Anmeldung, und daraus ist zu erkennen, daß § 30 auch die Gewerbsakte des § 31 Satz 2, soweit deren Quantitäten ermittelt werden können, mit begreift. Weiter aber spricht für die Bedeutung des § 31 als einer Ergänzung der Strafbestimmung des § 30 lediglich für den Fall der Unthunlichkeit einer Feststellung der Steuer der Umstand, daß die gleiche Bestimmung sich in anderen Steuergesetzen in diesem Sinne wiederfindet, so in dem vorausgegangenen Gesetze, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 12. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzblatt Nr. 13) §§ 11, 16 und

in dem späteren, betreffend die Besteuerung des Tabaks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) §§ 34 Abs. 1, 35 und 36 (vergl. Entscheidungen in Strafsachen Band 13 Seite 348). Endlich erläutern die Motive zu dem Entwurfe des Braustenergesetzes, speziell zu § 28 (Stenographische Berichte des Reichstags, III. Session 1872 Band 3, Anlagen Aktenstück 11 S. 97), jetzt § 31, den Inhalt dieses Paragraphen ausdrücklich dahin, daß seine Vorschriften die Bestimmungen des § 28 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 wegen Besteuerung des Braumalzes in verschiedenen Staaten und Gebietstheilen des Norddeutschen Bundes (Bundes-Gesetzblatt Seite 375) vereinfachen und sie zugleich für den bisher nicht vorgesehenen Fall ergänzen sollen, daß sich die Menge des zu einem vollen Gebräude in einer Brauerei üblichen Materials nicht feststellen läßt, und diese Bestimmungen sagten unzweideutig: „Hat ein Brauer eine Nachmaischung unbefugterweise vorgenommen, so wird er, es mag eine Verkürzung der Gefälle „„ermittelt werden"" oder nicht, allemal in eine Strafe von fünf Thalern genommen." — — Die Strafe der Defraudation (§ 24: einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommt, und (§ 23) verwirkt wird durch eine Gewerbshandlung, von deren Ausübung die Entrichtung der Braumalzsteuer abhängig ist, wenn solche entweder gar nicht oder dergestalt unrichtig angemeldet ist, daß daraus eine Verkürzung der Steuer folgt) besteht unabhängig hiervon, wenn eine Verkürzung der Gefälle „„stattgefunden hat."" — Noch mag bemerkt sein, daß auf der gleichen Auffassung des § 31 des Braustenergesetzes von 1872 das Reskript des Finanzministers vom 19. Mai 1875 (Centralblatt der Abgabenverwaltung Seite 131) beruht, nach welchem gegenüber dem Absatz 3 des § 30: „die Steuer ist von der Strafe unabhängig zu entrichten," durch Festsetzung einer Strafe von 30 bis 300 Mk. zugleich der Gefällepunkt für erledigt zu erachten ist und eine nachträgliche Einziehung der etwa nach dem festgesetzten Strafbetrage zu berechnenden Steuer nicht stattfindet. Das würde nicht zutreffen, wenn eine Nachmaischung stets und auch bei Nachweis der dadurch hinterzogenen Steuer nur mit der Strafe des § 31 zu belegen wäre. —

Was nun die Revision des Provinzial-Steuerdirektors und des Staatsanwalts anlangt, so ist von folgender Grundlage auszugehen:

Nachdem in Preußen am 8. Februar 1819 zur Herbeischaffung des erforderlichen Staatseinkommens ein Gesetz wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabacksblätter ergangen war, wurden am 30. Mai 1820 zur Vollendung der Steuerreform vier Gesetze über Einrichtung des Abgabenwesens, wegen Einführung einer Klassensteuer, wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer und wegen Entrichtung der Gewerbesteuer erlassen, in deren ersterem der § 8 bestimmte, daß, wenn eine der Städte, in denen die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben werde, und in welcher bisher eine Mahlsteuer nicht erhoben wurde, vorziehen sollte, das von der Mahl- und Schlachtsteuer zu erwartende Einkommen auf dem Wege der Klassensteuer aufzubringen, ihr dieses, sowie allen anderen Städten die Wahl der Mahl- und Schlachtsteuer statt der Klassensteuer bedingungsweise gestattet sein solle; sowie ferner der § 13, daß die Bezirks- und Gemeindeausgaben von den Bezirken und Gemeinden besonders aufgebracht werden müssen, daß jedoch, wenn sie glauben, auf dem Wege der Erhöhung der Klassen- oder der Mahl- und Schlachtsteuer die Beiträge der einzelnen Mitglieder am angemessensten erheben zu können, dies ihnen zu verstatten, andere Auflagen und Ausschläge für die Bezirks- und Gemeindebedürfnisse nur dann erhoben werden können, wenn sie bereits bestehen und das Bedürfniß derselben noch fortdauert u. s. w. Zur Beseitigung der Zweifel, wie die Strafe solcher Steuerdefraudationen zu bestimmen sei, welche in Bezirken ergangen sind, wo neben der in die Staatskassen fließenden Abgabe zugleich ein Zuschlag für die Bezirks- und Gemeindeausgaben erhoben wird, erschien am 27. Januar 1828 (Gesetzsammlung Seite 19) eine „Deklaration der Strafbestimmungen bei solchen Steuerdefraudationen, wo das defraudirte Objekt zugleich mit einer Kommunalabgabe belegt ist," dahin, daß die durch die Defraudation bewirkte Strafe nicht nach dem Betrage des zu den Staatskassen fließenden Theils der Abgabe allein, sondern nach dem durch Zurechnung des Zuschlags sich ergebenden Gesammtbetrage derselben abzumessen, auch die Strafe ganz und ungetheilt so zu verwenden sei, wie es in den Fällen geschehe, wo ein Zuschlag für Bezirks- und Gemeindeabgaben nicht erhoben werde. — Als hiernächst in der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (Gesetzsammlung Seite 406) durch § 49 I 3b zur Aufbringung von Gemeindesteuern allgemeine Zuschläge zu den indirekten Steuern anerkannt und im Absatz 3 gegen Uebertretungen der über die Erhebung von Kommunalsteuern zu erlassenden Regulative Strafen bis auf Höhe von zehn Thalern zu verordnen gestattet worden, ist das dem Strafbescheid zu Grunde gelegte „Regulativ, betreffend die Erhebung eines Kommunalzuschlags zur staatlichen Braustener und einer Gemeindesteuer von Bier in den Bürgermeistereien Aachen und Burtscheid" publiziert, wonach vom 1. Januar 1887 ab von dem im Bezirke gebrautem Biere 50 Proz. Zuschlag zur staatlichen Braustener und eine Abgabe von dem zur Einfuhr gelangenden, auswärts gebrauten Biere erhoben und Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften mit einer Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark bestraft werden.

Nach diesen Hergängen ist als die Bedeutung der Deklaration der Strafbestimmungen von 1828 anzusehen, daß für die Defraudation der Zuschlagskommunalstenern nicht allein dieselbe Strafe — das Vierfache der hinterzogenen Steuer — wie sie die entsprechenden Staatssteuergesetze enthalten, angedroht, sondern daß überhaupt der strafrechtliche Theil dieser Gesetze, also für die vorliegend in Frage stehende Braustener nicht nur die §§ 61 bis 63 der Ordnung zum Gesetz wegen Besteuerung des inländischen Brandweins ꝛc. vom 8. Februar 1819 (Gesetzsammlung Seite 102), sondern dessen gesammter Abschnitt VII, Uebertretungen der Vorschriften und deren Strafen, zur Anwendung zu kommen hat, die Defraudation der Kommnnal- und der Staatssteuern einheitlich in demselben Verfahren nach den für letztere gegebenen Vorschriften abgeurteilt, bei der Strafbestimmung für die defraudierte Staatssteuer die Kommunalsteuern mit berücksichtigt werden sollen. Auch ist mit der Steuerbehörde anzunehmen, daß die Deklaration als gemeiner Grundsatz für die Fälle anzusehen ist, in welchen Kommunalsteuern in Form von Zuschlägen zu Staatssteuern erhoben werden.

Die Ablehnung der Anwendung der Deklaration hat das angefochtene Urtheil auf den § 44 des derzeit an Stelle der Steuerordnung von 1819 getretenen Braustenergesetzes vom 31. Mai 1872 (Reichs-Gesetzblatt Seite 153) gegründet, und die Revision des Provinzial-Steuerdirektors stellt dem den Inhalt des Artikels 5 § 7 des Vertrags vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins betreffend, gegenüber. Für das Verständniß des § 44 und des Artikels 5 § 7 ist auf die Entstehung des letzteren zurückzugehen.

Die zwecks gleichförmiger Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben (Zölle) geschlossenen Zollverträge nehmen schon seit 1883 eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und Besteuerungssätze für inländische, einer Ausgleichungsabgabe unterworfene Erzeugnisse als wünschenswerth (Artikel 11) in Aussicht, und seit dem Vertrag vom 8. Mai 1841 enthielten die Verträge, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, insbesondere auch über Abgaben für Rechnung von Kommunen, durch Zuschlag oder für sich bestehend, neben der Absicht einer Verständigung über bestimmte Maximalbesteuerungssätze zugleich die Vereinbarung gleichmäßiger Behandlung der Vereinsstaaten und Fixirung der besteuerungsfähigen Produkte (1841: Artikel 3 II 2, 3

und 5, 1853 4. April: Artikel 11 II 2, 3 und 5). In dem Vertrage vom 16. Mai 1865 wurden sodann im Artikel 11 II § 2 für einzelne Punkte höchste Maße der Besteuerung festgestellt, darunter für B'er $1^1/_2$ Thaler für die Ohm, und im § 7 Absatz 5 bezüglich der Erhebung für Rechnung von Kommunen 20 Proz. des Maximalsatzes für die Staatssteuer.

Während also bis dahin den Einzelstaaten nur gewisse Beschränkungen bezüglich des Prinzips der Besteuerung, der Art und Höhe der Verbrauchsabgaben aufgelegt waren und für die Erhebung kommunaler Biersteuer-Zuschläge die Landesgesetzgebung nicht nur die Art der Erhebung und die Sicherheitsmaßregeln, sondern auch die Strafen für Zuwiderhandlungen und das Verfahren zu deren Ausspruch selbständig bestimmte, insbesondere vereinbarte „Grundsätze", wie die das Zollstrafgesetz betreffenden (Vertrag vom 8. Juli 1867, Artikel 3 § 7) nicht bestanden, und daher in Preußen die Deklaration von 1828 betreffs der Brausteuerzuschläge fortdauernd in Wirksamkeit bleiben konnte, trat ein Wechsel in wesentlichen Punkten mit der Entstehung des Norddeutschen Bundes ein. Durch die Verfassung des letzteren hat der Bund (Artikel 35) ausschließlich die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen und über die Besteuerung des Verbrauchs von einheimischem Zucker, Branntwein, Salz, Bier und Taback, während (Artikel 36) die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern jedem Bundesstaate innerhalb seines Gebietes für die Bundeskasse (Artikel 38 Absatz 1) überlassen bleibt. Im Anschluß hieran verabredeten in dem Vertrage vom 8. Juli 1867 (Bundes-Gesetzblatt Seite 81), die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, in dem Artikel 5 über die Gemeinschaft der Gesetzgebung und der Verwaltungseinrichtungen § 7 die sämmtlichen Zollvereinsstaaten wiederholt die früheren Vereinbarungen. Die Reichsverfassung aber erweiterte im Artikel 35 die Zuständigkeit des Reichs ausdrücklich auf die Gesetzgebung auch über den gegenseitigen Schutz der Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen und behielt im Artikel 40 die Bestimmungen in dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 in Kraft. Noch mag bemerkt werden, daß die preußische Verordnung vom 11. Mai 1867 (Gesetzsammlung Seite 652) wegen Besteuerung des Braumalzes in den 1866 erworbenen neuen Landestheilen, welche die altpreußischen Bestimmungen, insbesondere der Ordnung von 1819 einführt, den Inhalt der Deklaration von 1828 nicht reproduziert, und daß das Reichsgesetz vom 4. Juli 1868 wegen Besteuerung des Braumalzes in verschiedenen zum norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen (Bundes-Gesetzblatt Seite 375) zwar eine dem Absatz 1 des § 44 in Frage entsprechende Bestimmung in § 39 enthielt, nicht aber trotz der Ausdehnung des Artikels 40 Absatz 2 der Verfassung einen Vorbehalt im Sinne des Absatzes 3 dieses Paragraphen.

Aus der Gesammtheit dieser Hergänge muß nachstehendes gefolgert werden: Das Brausteuergesetz, erflossen aus der dem Reiche durch die Reichsverfassung ausschließlichen Gesetzgebungshoheit betreffs der Verbrauchssteuern, ordnet, indem es an Stelle der in den Zollvereinsverträgen vorzugsweise berücksichtigten Fabrikatsteuer und der in einzelnen Partikularstaaten bestehenden Raum- oder Kesselbesteuerung zur Grundlage der Reichssteuer eine den Malzstoff und dessen Surrogate begreifende Materialsteuer neu einführt, die ganze Materie der Bierbesteuerung durch das Reich umfassend, aber eben als Reichsabgabe; die in den Zollvereinsverträgen anerkannte Besteuerung desselben Objekts in dieser oder irgend einer anderen Modalität, der Vermahlung, der Einmischung u. s. w. durch Kommunen oder Korporationen, mit denen es nicht, wie die Einzelstaaten, in direkter Beziehung steht, liegt zunächst außer seinem Bereiche und seinem Interesse. Ein solches besteht für das Reich nur insoweit, als es bisher für die Vereinsstaaten bezüglich der Besteuerung für Rechnung von Gemeinden ꝛc., nämlich in Beschränkung auf die Höhe der betreffenden Abgaben bestand. Daß diese Besteuerung im Uebrigen gleichen Schritt mit der Reichsgesetzgebung gehe, war vorher nicht deren Aufgabe, wohl aber machte die Aufhebung aller früheren Bestimmungen in Verträgen und Staatsgesetzen durch das Reichsgesetz den Vorbehalt nöthig, daß durch dasselbe die Kommunalbesteuerung, wo solche besteht, nicht betroffen werde. Es ist also auch nicht die Bedeutung des § 44 Absatz 3 des Reichsgesetzes, neben der Regelung der Reichssteuer das bis dahin hinsichtlich der Kommunalbesteuerung bestehende Verhältniß seinerseits zu konservieren, sondern nur die, der Abgrenzung des vom Gesetze umfaßten Gebiets positiver Regelung Ausdruck zu verleihen. Indem aber das Reichsgesetz die dem Reiche in Artikel 35 der Verfassung verliehene „ausschließliche Gesetzgebung" über Verbrauchssteuer nicht auf die als konkurrierend in bestimmten Grenzen aufrecht erhaltene Kommunalbesteuerung anwendet, überläßt es die fernere Ordnung dieser Angelegenheit, wie das die bisherigen Verträge schon gethan, der Landesgesetzgebung, dieselbe blieb von der Reichsgesetzgebung unberührt. Demgemäß wurde auch die preußische Deklaration von 1828 durch den angezogenen § 44 weder aufgehoben, noch reichsgesetzlich anerkannt; sie war und blieb preußisches Recht auf einem vom Reiche unberührt gelassenen Gebiete. Allein sie fiel, verlor ihren Inhalt dadurch, daß die für die frühere Staatssteuer maßgebende Steuerordnung von 1819, an welche sie sich anlehnte, der nunmehrigen Reichssteuer gegenüber aufgehoben wurde, und das angefochtene Urtheil irrt deshalb nicht und verletzt nicht den § 44 cit., wenn es sie nicht zur Anwendung bringt.

Nun meint zwar die Revision des Provinzial-Steuerdirektors, daß mit den Fortbestand des Artikels 5 § 7 des Vertrages vom 8. Juli 1867 auch die betreffenden Strafbestimmungen und deshalb auch die Deklaration von 1828 in Kraft geblieben seien. Allein der Vertrag über den Zoll- und Handelsverein hat überhaupt in Betreff der Bestrafung der Defraudationen von Kommunalverbrauchssteuern gar nicht bestimmt, lediglich die Frage der Zuverlässigkeit solcher beantwortet und alles weitere vollständig der Regelung durch die betreffenden Vereinsstaaten überlassen. Will nun die Revision behaupten, daß das preußische Kommunalsteuerstrafrecht durch § 44 nicht, wie oben ausgeführt, mit seiner Grundlage, der preußischen Staatssteuergesetzgebung, gefallen sei dann würde nicht bloß die Einzelbestimmung der Deklaration, sondern für Defraudationen von Gemeindesteuern das vom heutigen Reichs-Steuerstrafrecht wesentlich verschiedene Strafrecht von 1819 fortbestehen, also z. B. die im § 33 Absatz 2 des Gesetzes von 1872 durch Gefängnißstrafe ersetzte Strafe des sechszehnfachen Betrages der Steuer, die Verschiedenartigkeit der in § 36 einheitlich geregelten Ordnungsstrafe, die Konfiskation, wie in § 27 des Gesetzes vom 4. Juli 1868, und die Gewerbeentziehung, und bliebe der im § 32, wie z. B. grundsätzlich in allen Steuerstrafgesetzen, zugelassene Gegenbeweis der nicht vorhandenen Hinterziehungsabsicht hier auch ferner ausgeschlossen. Es kann wohl kaum angenommen werden, daß, wenn die Reichsgesetzgebung in den Motiven zum Entwurf des Gesetzes von 1872 Seite 93 hervorhebt, es schließe sich dem Gesetze vom 4. Juli 1868 beziehungsweise dem älteren preußischen Bestimmungen mit Ausnahme der nach neuen Gesichtspunkten geordneten Strafvorschriften an, und Seite 97, die materiellen Strafbestimmungen in § 27 ff. weichen erheblich von den bisherigen Brausteuergesetzen ab, und wenn der Kommissionsbericht des Reichstages Seite 314 III anerkennt, daß die Strafbestimmungen einer nahezu gänzlichen Umarbeitung unterworfen worden (Stenographische Berichte des Reichstags, III. Session 1872, dritter Band Nr. 11 und 67), die preußische Landesgesetzgebung, falls sie nicht etwa Kommunalsteuer-Defraudationen als durch die Strafen der durch denselben Vorgang verübten Reichs-Steuerdefraudation mitgestraft ansehen sollte, eine durch das Gesetz von 1872 nöthig gewordene Anordnung über Bestrafung von Kommunalsteuervergehen mir völliger Ablehnung der neuen Normen dieses Gesetzes erlassen würde, also auch nicht davon

ausgehen kann, daß bis zu einer betreffenden Anordnung ein so gestelltes Verhältniß fortbestehe. Es ist sonach der § 44 nicht verletzt und dem Urtheil recht zu geben, daß die Deklaration von 1828 in Bezug auf die Brausteuer „mit der gänzlichen Neuregulierung der Steuerverhältnisse durch die Reichs-Gesetzgebung ihre Kraft verloren habe."

Die Revision des Staatsanwalts bezeichnet aber auch den § 30 des Brausteuergesetzes als verletzt, indem sie davon ausgeht, die Deklaration von 1828 habe die Kommunalzuschlagssteuer für einen Theil der im § 61 der Steuerordnung von 1819 im vierfachen Betrage als Strafe aufgestellten Gefälle erklärt, und da das Gesetz von 1872 auf diesem preußischen Gesetz beruhe, so sei auch § 30 unter der vorerhaltenen „Abgabe" die Summe der Reichs- und Gemeindesteuer zu verstehen. Es ist schon oben erörtert, daß das Reichsgesetz die Gemeindesteuer völlig außer dem Bereich seiner Bestimmungen gelassen hat. Hätte es die preußische Deklaration während es allen anderen partikularrechtlichen Vorschriften über Gemeindebesteuerung gegenüber sich völlig indifferent verhielt, ausnahmsweise speziell im § 30 anerkennen wollen, so hätte es nicht nur nahe gelegen, sondern wäre wohl zur Erkennung solcher Absicht geradezu geboten gewesen, zu sagen, statt, „wer die Brausteuer", d. i. die im § 1 genannte mit je 2, 3, 4 Mark für den Zentner, wer irgend „eine Brausteuer", also auch die nach Artikel 5 § 7 des Zollvereinsvertrages mit 20 Proz. (oder, wie der Strafbescheid vom 28. April vorigen Jahres annimmt, mit 50 Proz., vergleiche Reichstagsverhandlungen 1872 Band I Seite 344, Petition II, Nr 201, Band III Seite 316 und 1873 Band VII Seite 64) jener Sätze zulässige Gemeindesteuer defraudiert, oder „hat den vierfachen Betrag der vorenthaltenen Reichs- und etwa bestehenden Kommunalabgabe als Strafe verwirkt." Es ist aber auch nicht richtig, daß das Reichsgesetz auf dem preußischen Steuerrecht, was Art und Strafe betrifft, beruht, die gleiche Strafhöhe der vierfache Betrag der Steuer allein ist dafür nicht entscheidend. Die Zuschlagssteuer als Theil der Staatssteuer bei Berechnung der Strafe erklären, konnte die Deklaration, so lange die Brausteuer preußische Staatssteuer war; nachdem sie in der Hauptsache Reichssteuer geworden, verlor sie die Kraft, den Ausdruck Abgabe im § 30 in erweiterndem Sinne zu interpretieren.

Personal-Nachrichten.

Abkürzungen.

RR.	Regierungs-Rath	HA.	Hauptamts-Assistent
RA.	„ Assessor	StA.	Steueramts-Assistent
StR.	Steuer-Rath.	ZA.	Zollamts-Assist.
OStI.	O.-Steuer-Insp.	RI.	Revisions-Insp.
OZI.	„ Zoll- „	OR.	Ober-Revisor
StI.	Steuer-Inspektor	StK.	Stations-Kontr
OGrK.	Ober-Gr.-Kontr.	StE.	Steuereinnehm.
OStK.	„ St.-Kontr.	StAuss.	„ aufseher
OKA.	„ K.-Assist.	ZE.	Zolleinnehmer
HR.	Hauptamts-Rendant	GrA.	Grenzaufseher
HK.	Hauptamts-Kontrol.	StS.	Steuer-Sup.

Vorläufige Mittheilungen.

(Ohne Garantie.)

(In dieser Rubrik werden wir alle vor der officiellen Bekanntmachung durch das Centralblatt zu unserer Kenntniß gelangenden Personal-Veränderungen mittheilen, und bitten wir die Herren Beamten um möglichst baldige Anzeige ihrer Beförderungen resp. Versetzungen.)

Pensionirt: StE, Prier in Peine.

Preußen.

I. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

in der Provinz Ostpreußen

pensionirt: der StE. I Stankewitz in Darkehmen;

versetzt: der HA. Diekert in Neidenburg in gleicher Eigenschaft nach Königsberg;

in der Provinz Westpreußen

befördert oder versetzt: 1. der StE. I Salamon in Berent in gleicher Eigenschaft nach Osche, 2. der StAuss. Fethke in Danzig zum Büreauassistenten daselbst:

in der Provinz Brandenburg

versetzt: der OKA. Jüngel in Fehrbellin in gleicher Eigenschaft nach Nauen;

in der Provinz Pommern

befördert oder versetzt: 1. der HA. Lax in Stettin in gleicher Eigenschaft nach Hannover, 2. der StAuss. Albrecht in Stettin zum HA. daselbst;

in der Provinz Posen

versetzt: die OKA. 1. Rousseau in Jaraczewo und 2. Wolff in Samter in gleicher Eigenschaft nach Bochum bezw. Sendenhorst (Westfalen);

verliehen: dem OStK., StI. Walkowski in Nakel zu seiner Pensionirung der rothe Adlerorden 4. Kl.

in der Provinz Schlesien

befördert oder versetzt: 1. der OKA. Lenza in Schlawa als StAuss. nach Karlsruhe und 2. der StAuss. Schwennicke in Breslau zum Bureau-Assistenten in Danzig;

in der Provinz Sachsen

befördert: der StAuss. Hennemann in Wettin zum Steueramts-Assistenten in Schönebeck;

in der Provinz Schleswig-Holstein

pensionirt: 1. der Kreuzzollassistent auf „Adler" Petersen in Broacker und 2. der Steueramts-Assistent Rickert in Altona;

versetzt: 1. der HA. Schlott in Kiel als Bureau-Assistent nach Danzig, 2. der HA. Ringer in Altona als StE. I nach Altona, 3. der Kreuzzollassistent auf „Gertrud" Berg in Gjenner in gleicher Eigenschaft nach Broacker auf „Adler", 4. der StA. Westphal in Schlesien in gleicher Eigenschaft nach Altona und 5. der StA. Röver in Wilster als Zollamtsassistent nach Holtena";

in der Provinz Hannover

gestorben: 1. der HAK. Peters in Celle und 2. der StE. I Nahms in Hankensbüttel;

ausgeschieden: der Bureauassistent Pataniczek in Hannover behufs Uebertritts in den Hamburgischen Staatsdienst;

versetzt: der HA. Schmidt in Verden in gleicher Eigenschaft nach Berlin;

Hamburg.

versetzt: als HA. die Assistenten I 1. Bonin nach Neidenburg [Ostpreußen], 2. Walther nach Braunsberg [Ostpreußen], 3. Möller nach Altona, 4. Knape nach Berlin und 5. der Assistent II Allihn als StA. nach Goldap [Ostpreußen].

verliehen: dem Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern Geheimen Regierungsrath Steinbach der Königl. Bayerische Verdienstorden vom heiligen Michael 3. Klasse.

Sachsen.

gestorben: der Vorstand des Haupt-Zoll-Amts Eibenstock, OZI. Dr. jur. Alfred Ferdinand Alexander Junge.

verliehen: 1. dem Hauptamts-Referendar Dr. jur. Dähne bei dem Hauptsteuer-Amte Dresden das Dienstprädikat als „Assessor", 2. dem Unter-StE. Bauer in Rochlitz, Hauptamtsbezirk Grimma, der Titel und Rang eines Ober-Kontroleurs, 3. dem U.-StE. Johann Karl Eduard Conrad in Bischofswerda, Hauptamts-Bezirk Bautzen und 4. dem Untersteuer-Amts-Assist. Christian Gottlob Oertel in Großenhain, Hauptamts-Bezirk Meißen, das Albrechtskreuz;

befördert oder versetzt: 1. Bähr, Ob.-St.-Auss., H.-A.-B., Leipzig, — Einn. bei der Schlachtsteuer-Einnahme im Schlachthofe zu Leipzig, 2. Erchenbrecher, Ob.-St.-Auss., H.-A.-B. Meißen, — Assistent bei dem HStA. Grimma, 3. Gäbler, Dr. jur., Referendar bei dem H.-St.-A. Dresden, Assessor — OGrK., H.-A.-B. Schandau, Assessor, Hacker, OGrK., H.-A.-B. Schanda, — OStK., H.-A.-B. Schandau, — OStK., H.-A.B. Freiberg, Händler, StAuss. f. d. B.-D. bei dem H.-St.-A. Plauen, — Einn. bei d. U.-St.-A. Lindenau, H.-A.B. Leipzig, Herrmann, Referendar bei dem H.-Z.-A. Schandau, — Referendar bei dem H.-St.-A. Dresden, Herzog, StAuss. f. d. B.-D. bei dem H.-St.A. Dresden, — Assistent bei dem R.-Z.-A. I Ebersbach, H.-A.-B. Zittau, Müller, St.-Auss., H.-A.-B. Chemnitz, — Einn. bei dem U.-St.-A. Schellenberg, H.-A.-B. Chemnitz, Rheinschüßel, OStK., H.-A.-B.

Freiberg, — Stationskontrol. in Hamburg, Zollinspektor, Steinert, Vorstand der Postzollexpedition in Leipzig, Oberkontl., Zschaler, Einnehmer bei dem U.-St.-A Lindenau, H.-A.-B. Leipzig, — Einn. b. d. U.-St.A. Colditz;
pensionirt: Heinichen, Einn. b. d. U.-St.-A. Schellenberg, Henker, Assistent bei dem A.-Z.-A. 1 Ebersbach, Sommer, Einnehmer bei dem U.-St.-A. Colditz;
gestorben: Mittag, Einnehmer bei dem U.-St.-A. Stollberg.

Bayern.

versetzt: die Aufschlageinnehmer Regnath von Gundelfingen nach Tapfheim, Stautner von Türkheim nach Gundelfingen und Rütger von Werneck nach Schlüsselfeld;
ernannt: die StAuss. Rothemund von Neustadt a. H. in Nordhalben und Kempf von Perlach in Türkheim zu Aufschlageinnehmern, beide auf Ansuchen;
gestorben: 1. der königl. Zollverwalter Schmidmayr in Nördlingen, die Aufschlageinnehmer 2. Leykam in Schlüsselfeld, 3. Lampersdörfer in Tapfheim.

Baden.

befördert oder versetzt: 1. der StK. Menger in Altbreisach als HA. zum Großh Hauptzollamt in Mannheim, 2. der Finanz-Assistent Spengler, zum Hauptamtsgehilfen in Singen;
gestorben: der HA. Lichtenstein zu Mannheim

Elsaß-Lothringen.

ernannt: 1. der Direktionssekretär Vendt in Straßburg zum Vorsteher der Rechnungs-Kontrole, 2. der Sekretariatsassistent Glasner in Straßburg zum Direktionssekretär, 3. der Sekretariatsassistent Heußler in Straßburg zum Direktionssekretär, 4. der GrA. [Supernumerar] Amlung in Altkirch zum Sekretariatsassistenten bei der Direktion.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß
von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin
mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franco versandt.

Nicolaus Alt,
H. Grieve's Nachfolger
Berlin W. Kanonierstraße 61,
empfiehlt sich zur Anfertigung aller **Uniformen** und **Effekten** für die Herren Steuerbeamten zu den solidesten Preisen. Eleganter Sitz und gutes Material wird garantirt.

Im Unterzeichneten Verlag erscheint binnen Kurzem:
Der Bezirks-Ober-Kontroleur
in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern,
seine Aufgaben, seine Stellung, seine Rechte u. Pflichten, sein erfolgreiches Wirken
den Untergebenen, den Amtverwaltern, den Gewerbetreibenden gegenüber
verfaßt von
Albert Schneider,
Kgl. Pr. Steuerrath u. Dirigent d. Haupt-Steueramts Hildesheim.
Subscriptions-Preis 3 Mark.
Minden i. W. **Eugen Schneider.**

Formulare zum
Correspondenz-Journal,
Gehaltsquittungen
billigst. Man verlange das Formular-Preisverzeichniß.
Minden i. W. **Eugen Schneider.**

Verlag von **Eugen Schneider** in **Minden i. W.**

Sammlung deutscher Zoll- und Steuergesetze.
Nr. 1. Die gesammte Branntweinsteuergesetzgebung im deutschen Reich. Herausgegeben von A. Schneider, Königl. Pr. Steuerrath in Hildesheim.
I. Theil. Die Gesetze mit den Motiven und dem Reichstags-Commissionsbericht . . . Mk. 1.—
II. Theil. Ausführungsbest. u. Regulative (Im Druck) 2.—
Nr. 2. Die gesammte Zucker-, Zoll- und Steuergesetzgebung im deutschen Reich v. A. Schneider, Kgl. Pr. Steuerrath.
I. Theil. Die älteren Gesetze cart. Mk. 0.50
II. Theil. Das Gesetz vom 9. Juli 1887 nebst Ausführungsbestimmungen (Im Druck) cart. Mk. 1.—

Der praktische Aufsichtsbeamte. Ein Leitfaden für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienst-Anwärter mit mehreren erläuternden Zeichnungen nach den neuesten gesetzlichen Aenderungen bearbeitet von A. Schneider, Kgl. Pr. Steuerrath. 4. Auflage, gr.° geh. 4 Mk., geb. 4 Mk. 80 Pf.

Der prakt. Erheber der Zölle und indirekten Steuern. Ein Rathgeber für Beamte, welche zur Verwaltung von Zoll- und Steuer-Aemtern oder Steuer-Recepturen berufen werden, von A. Schneider, Königl. Pr. Steuerrath gr. 8° geh. 2 Mk., eleg. geb. 2 Mk. 50 Pf.

Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale für die Waarenabfertigung von W. Ballerstedt, Königl. Steuerinspector cart. 1 Mark.

Branntweinsteuer-Tarif zum Gesetz vom 24. Juni 1887. 25 verschiedene Erhebungssätze, systematisch dem Gesetze entsprechend geordnet, mit eingehendsten Erläuterungen versehen von Barfknecht, Königl. Ober-Steuer-Kontr. cart. Mk. 0,75.

Der poetische Reichszöllner Das deutsche Vereinszollgesetz in Memorialversen von Dr. M. Schneider, kl. 8° geh. Mk. 0,75, eleg. in grün Callico mit reicher Gold- und Silberpressung geb. Mk. 1.

GUSTAV ROSENZWEIG,
Cöln a. Rh.
Cartonnagen-Fabrik mit Maschinenbetrieb.
Spec. **Verpack-, Versandt- u. Luxus-Cartonnagen.**
Papier-Fabrik-Lager.
Gesundheits- Closetpapier 10000 Blatt M. 4.25,
mit elegantem dauerhaften Holzkasten, wodurch jedes Blatt einzeln abreissbar Mk. 5.

MEYERS VOLKSBÜCHER bringen das Beste aller Litteraturen in mustergültiger Bearbeitung, ingediegener Ausstattung u. zu beispiellos billigem Preis. **10 Pf.** jede Nummer
Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.
Verzeichnisse der erschienenen Nummern gratis in allen Buchhandlungen.

Sämmtliche
Formulare
für Zoll- und Steuer-Aemter
liefert schnell und sauber
Eugen Schneider, Minden.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider, Minden — Druck von Eugen Schneider in Minden.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis halbjährlich 2,50 M. pränumerando einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, bei der Expedition von **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expedition: Minden Obermarktstraße 28.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Nr. 15. 16. **Minden i. Westf., August-September 1889.** **8. Jahrgang.**

Inhalt:

Ueber Subordinationsverhältnisse [S. 109]; Ueber die Stellung der Ober-Controlassistenten [S. 110]; Zur Frage der äußeren Handelspolitik von Dr. Wasserrabe [S. 111]; Bundesrathsbeschlüsse, Branntwein, Zuckersteuer, Zölle und Reichsstempelabgabe betreffend [S. 113]; Entnahme von Vergährungsproben aus den Maischbottigen [S. 114]; Maischraumsteuer- oder Zuschlag zur Verbrauchsabgabe [S. 115]; Verwendungssteuerfreien Branntweins zu Heilzwecken [S. 115]; Reichsgerichts-Erkenntniß S. [116]; Verschiedenes (S. 117); Personalien (S. 118); Anzeigen.

Zu unserem Artikel in Nr. 10 unseres Blattes, betitelt:

„Subordinationsverhältniß"

wird uns folgendes eingesandt:

Die Abhandlung in der Juni-Nummer der „Umschau" betitelt „Subordinationsverhältniß" ist uns unverständlich. Sie beweist, daß, wenn man nur lange genug hinsieht, das Weiß grau gräulich, schwärzlich und zuletzt schwarz wird. Der hier zur Interpretation kommende Erlaß ist vom 8. April 1879; er ist der neueste in dieser Angelegenheit, behandelt die Disciplinarbefugnisse der Oberinspektoren und Oberkontroleure im Sinne des § 18 des Gesetzes über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten ganz allgemein, hebt also sämmtliche frühere, mit diesem Erlaß im Widerspruch stehende Verfügungen, namentlich die vom Jahre 1819 und 1825 von selbst auf. Es ist daher an und für sich schon seltsam, den Inhalt dieses Erlasses den früheren gegenüber zu stellen, mit Ihnen in Einklang zu bringen suchen und an ihm zu deuteln, da er doch in klaren Worten gegeben ist. Der § 18 des Disciplinargesetzes, in dessen Sinne die Verfügung vom 8. April 1879 vom Herrn Finanzminister erlassen ist, lautet wörtlich folgendermaßen: „Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt." Der mehrcitirte Erlaß besagt, daß die Oberzoll- und Obersteuer-Inspektoren den übrigen Hauptamtsmitgliedern gegenüber als Dienstvorgesetzte im Sinne des obigen § 18 nicht anzusehen seien und führt dafür die Gründe an. Im unmittelbaren Anschluß hieran sagt der Erlaß weiter, die Bezirks-Obergrenz- und Obersteuer-Controleure seien die Dienstvorgesetzten der ihnen unterstellten Aufseher, giebt Direktiven, in welcher Weise die Disciplinarbefugniß Seitens der Ober-Controleure auszuüben sei und trifft zum Schluß wörtlich diese Bestimmung: „Zu den Beamten der Hebestellen stehen die Bezirks-Oberkontroleure nur im Verhältniß der Cassencuratoren." Das heißt doch ohne Zweifel so viel, als daß die Obercontroleure keine Dienstvorgesetzte der Hebestellen (?) sind, und wenn dies gegen die entgegenstehenden Dienstanweisungen der Obercontroleure verstößt, so wäre es vielleicht um Mißdeutungen wie den vorliegenden vorzubeugen, zweckmäßiger gewesen, diese Dienstanweisungen ebenfalls noch besonders abzuändern. Factisch ist mit dem Erlaß vom 8. April 1879 III 4322 allgemein bestimmt, daß die Obercontroleure keine Vorgesetzte der Hebestellen (?) sind, sondern, wie es wörtlich heißt, daß sie nur im Verhältniß der Kassenkuratoren zu ihnen (? zu den Beamten der Hebestellen, nicht zu letzteren, d. Red.) stehen. Deutlicher kann man sich nicht ausdrücken. Wie Angesichts dieser Bestimmungen der gelehrte Herr Verfasser des Eingangs gedachten Artikels am Schlusse desselben schreiben kann „Hiernach unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß der Bezirks-Obercontroleur den Amtsstellen seines Bezirks vorgesetzt ist" — das übersteigt unser Begriffsvermögen. Eine ganz andere Frage ist die: Lag es im Interesse des Dienstes, das bisherige in den Dienstanweisungen der Obercontroleure definirte Verhältniß, wonach die letzteren Vorgesetzte der unteren Hebestellen sind, durch jenen Erlaß aufzuheben? Wir möchten diese Frage unbedingt verneinen, denn wir stehen auf dem Standpunkte, daß der Bezirks-Obercontroleur der Vorgesetzte der untern Hebestellen sein muß, denen er Rathschläge und Belehrungen ertheilen und deren Dienstführung er fortwährend überwachen soll. Deshalb würde das Richtigste, Aufhebung des Erlasses vom 8. April 1879 sein, aber zu einem Kautschuck-Erlaß läßt er sich nicht machen.

Wir bemerken dazu Folgendes:

Wenn es dem Herrn Verfasser vorstehenden Artikels über das Begriffsvermögen geht, daß der von ihm angegriffene Aufsatz zwischen den Beamten der Hebestellen und den Hebestellen selbst unterscheidet, weil der fragl. letzte Ministerial-Erlaß faktisch nur von den Beamten spricht, während die früheren (wohlweislich nicht aufgehobenen) Erlasse immer von den Amtsstellen sprechen, so müssen wir das seinetwegen bedauern, ebenso, daß er auf Grund seiner nicht eben sehr gelehrten Auffassung die ministeriellen Anordnungen, beziehungsweise Unterlassungen abfällig kritisirt.

Auf den in Nr. 13 unseres Blattes veröffentlichten Artikel **„die Stellung der Ober-Controle-Assistenten"** geht uns folgende Erwiderung zu:

„Als Leiter eines Ober-Controle-Bezirks, in welchem sich 37 gangbare Brennereien, 20 Brauereien und außerdem noch 167 andere zu kontrolirende Gewerbsanstalten und Hebestellen befinden, habe ich während der letzten Brenncampagne außer den Bezirks-Steuer-Aufsehern noch 2 Ober-Aufseher zur Verfügung gehabt.

Diese letzteren hatten monatlich einige siebzig Branntweinfeststellungen in den Brennereien zu bewirken und waren denselben zu diesem Zwecke je ein besonderer Steuer-Aufseher zugetheilt.

Außerdem habe auch ich theilweise Branntwein-Abfertigungen in den Brennereien, sowie die Denaturirungen und die Controlen der Apotheken neben dem Controledienst und der Besorgung des umfänglichen Schriftenwerks bewirken müssen.

Der Dienst ist möglichst nach Vorschrift ausgeführt worden, obwohl nicht zu leugnen ist, daß das Fehlen eines dritten Ober-Aufsehers sich des öfteren fühlbar machte.

Die hierbei gesammelten Erfahrungen lassen mich dem Verfasser fragl. Artikels nun in der Hinsicht zustimmen, daß die in letzteren geschilderte selbstständige Stellung der Ober-Controle-Assistenten wohl auf die einheitliche Ausübung und Leitung des Dienstes beeinträchtigend wirken kann und diese Beamten durch andere mit gleicher Leistungsfähigkeit und größerem Geschäftskreis bei weit geringerem Kostenaufwande leicht zu ersetzen sind.

Die Dienstleistung der Ober-Controle-Assistenten kann durch eine genügende Anzahl entsprechend vorgebildeter Ober-Aufseher recht wohl bewirkt werden und können letztere nebenhin auch die übrigen Controlen ausüben, sofern dieselben von der hohen Behörde die Berechtigung hierzu zugesprochen erhalten.

Hierbei braucht das Verhältniß zwischen Ober-Controleur und Ober-Aufseher keine Aenderung zu erleiden und könnte man vielleicht durch eine kleine Gehaltserhöhung die Berufsfreudigkeit der Ober-Aufseher erhöhen.

Dies alles wird nur die pünktliche Ausführung des Dienstes fördern.

Die Ober-Aufseher werden so dem Staate, entsprechend ihrem Einkommen nützen und die Behörden und in erster Linie der Ober-Controleur, werden ohne besondere Kosten eine wesentliche Unterstützung haben.

Dagegen kann ich dem Vorschlage die Ober-Controle-Assistenten durch eine entsprechende Vermehrung der Ober-Controleure zu ersetzen, nicht beitreten.

Wenn der Herr Verfasser jenes Aufsatzes jemals eine Ober-Controle geleitet hat, so muß ihm klar sein, daß die erste Bedingung für eine erfolgreiche Thätigkeit des Bezirks-Ober-Controleurs die freiere ungebundenere Stellung ist und daß für diejenige Zeit, während welcher derselbe in den Brennereien durch die Abfertigungen — und daß würde mehrere oder auch alle Tage der Woche betreffen können — festgefahren wird, auch die Thätigkeit des ersten Controle-Beamten im Bezirke ruht.

Der jüngst im diesf. Bezirke verhandelte Prozeß wegen Branntwein-Ableitung hat gelehrt, daß die Brenner nicht nur von der vorweg festzusetzenden Anwesenheit der Beamte in den benacharten Brennereien Kenntniß erhalten, sondern diese Kenntniß auch ausnützen.

Wenn der Herr H. in Cr. nun diesen Umstand dadurch beseitigen will, daß er den in manchen Fällen auch der Controle bedürftigen Ober-Aufseher als Vertreter des Ober-Controleurs in den Bezirk schickt, so sind die Gründe hierfür ebensowenig erklärlich, als die Ersparnisse einleuchten, welche mit der Schaffung einer größeren Anzahl Ober-Controleure mit einem Pferde, gegenüber der geringeren Anzahl derselben mit zwei Pferden erreicht werden sollen.

Nächstdem muß es befremden, daß Herr H. die Minimalgehälter der Ober-Controleure herabzusetzen vorschlägt, da auch bei einem geringeren Dienstmaaß die nothwendigen, mit der Stelle des Ober-Controleurs verbundenen Ausgaben nicht zu umgehen sind und in den niederen Gehaltsklassen der Ober-Controleure meist nur unter Zuhilfenahme seines Privatvermögens durchzukommen vermag. Mit einem Gehalte von 2000 Mark ist dies nicht wohl möglich.

In Gehaltssachen könnte hier höchstens noch in Frage kommen, ob man nicht diejenigen Ober-Controleure, welche große Bezirke mit vielen Gewerbsanstalten zu leiten haben und daher mehr Arbeit und durch längere Dienstreisen einen höheren Kostenaufwand haben, als andere dergleichen, welche sich zufällig in bequemeren Stellen befinden, ohne Rücksicht auf ihr Dienstalter entsprechend ihren Leistungen besser dotiren wollte.

Das Fahren im Bezirke Seitens der Ober-Controleure hat man nachgelassen, weil dieselben hierdurch zu längerer, ausdauernder Dienstleistung befähigt werden, die Dienstschriften besser transportiren können uud ihnen ermöglicht wird, schneller in die Gewerbsanstalten einzutreten — indem sie dem Kutscher das Gefährte überlassen — als wenn sie erst für die Unterbringung ihres Reitpferdes sorgen müssen. Gewiß sehr einleuchtende Gründe für den praktisch gebildeten Beamten, denn wie kann wohl ein Ober-Controleur im Winter, bei 15°—20° Kälte, 10 bis 12 Stunden alltäglich äußeren Dienst zu Pferde leisten und dann noch seine schriftlichen Arbeiten erledigen? — O. T. in G.

Diese Erwiderung überhebt uns zum Theil der von uns in Nr. 13 angekündigten Entgegnung.

Wir bemerken zu dem Artikel nur noch Folgendes:

Der Verfasser desselben geht von der unrichtigen Auffassung aus, daß die Ober-Controlassistenten nur Gehülfen des Ober-Controleurs sein sollen. Sie sind aber Substitutener Vertreter desselben in einzelnen seiner Funktionen, sie ersetzen also die Ober-Controleure, die sonst hätten mehr angestellt werden müssen in gewisser Richtung und da sie weniger Gehalt beziehen, so liegt darin eben die Ersparniß. Eine solche geht nur da verloren, wo zu viel Ober-Controlassistenten angestellt sind, die Verringerung der Zahl derselben wird aber nicht auf sich warten lassen, sobald nur genügende Erfahrungen vorliegen.

Daß die Funktionen der Ober-Controlassistenten ungenügend begrenzt seien, ist ein Vorwurf, der, wenn er richtig wäre, die betreffenden Ober-Inspektoren treffen würde. Soweit uns bekannt, trifft er aber nicht zu.

Ebenso unverständlich und nach Lage der Dienst- und Organisations-Verhältnisse in der diesseitigen Verwaltung unberechtigt ist die Prämisse und daranschließende Schlußfolgerung:

„Wenn nun der Ober-Controlassistent in seinem Bezirk die Funktionen des Ober-Controleurs mehr und mehr an sich reißt, sei es aus Diensteifer oder aus Mangel an Beschäftigung, dann bleibt für den Ober-Controleur nur die minimale Beschäftigung der Oberaufsichtsführung zurück."

Welcher Ober-Controleur wird sich wohl seine Functionen durch den Ober-Controlassistenten entreißen lassen? Und wenn es wirklich hie nnd da aus Bequemlichkeit zugelassen werden sollte, würde und müßte der Oberinspektor nicht dem Allzueifrigen auf die Finger klopfen? Schon deshalb, weil die Leistungen des jungen Ober-Controlassistenten nicht den Werth haben können, wie die des erfahrenen Ober-Controleurs.

Der Verfasser jenes Artikels scheint nicht zu wissen, welchen unschätzbaren Werth es hat, wenn der Bezirks-Ober-Controleur an der Oberaufsichtsführung nicht durch zu viele persönliche Dienstleistungen die ihn auf lange Zeit an eine Stelle binden, behindert ist. Bei den hohen Steuersummen, die jetzt auf dem Spiele stehen, gehen im Handumdrehen Tausende von

Mark verloren, wenn es an der richtigen überraschenden Oberaufsicht fehlt.

Daß die Ober-Controlassistenten im Sommer zu wenig mit Brennerei-Revisionen beschäftigt sind, mag in den östlichen Provinzen manchmal zutreffen, was hindert aber daran, sie dann zur eingehenden Kontrole durch öfteres Nachwiegen des deklarirten Braumalzschrootes und Ausübung der Bierzug-Controle zu verwenden? Was hindert daran, sie zu verlanlassen, dem Ober-Controleur einen Theil seiner schriftlichen Arbeiten, mit denen derselbe meist über die Gebühr belastet ist, abzunehmen?! Was hindert daran, sie eventl. bei der Zuckersteuer-Controle, bei der Controle der Branntweinverwendung der Apotheker, bei der Controle der Tabaksteuer, bei der Controle gegen eine mißbräuchliche Verwendung steuerfreien Salzes, zu Branntwein- und Salzdenatrirungen zu verwenden? Und bietet nicht gerade der Sommer die beste Gelegenheit die vorgeschriebenen Nachmessungen der Brennerei-Geräthe vorzunehmen? Wir meinen, die Ober-Controlassistenten können überall auch im Sommer — wenn deren Zahl nicht überhaupt zu groß ist — neben dem Ober-Controleur vollauf beschäftigt werden.

Wenn der Verfasser ferner meint, die berittenen Steuer-Aufseher könnten, im Fall der Ober-Controleur mit Branntweinabnahmen beschäftigt würde, die Controle der Beamten übernehmen, so vergißt er, daß es in den westlichen Provinzen fast keine berittenen Steueraufseher mehr giebt. Ob es übrigens nicht zweckmäßig wäre, einen Theil der noch vorhandenen berittenen Steuer-Aufseherstellen in Ober-Centralassistentenstellen umzuwandeln und denselben neben den Branntweinabnahmen auch einen Teil der gewöhnlichen Brennerei-Revisionen zu übertragen, ist eine andere Frage. Alle übrigen Ausführungen des fragl. Artikels erledigen sich durch die vorstehenden Einwände. D. Red. d. Umschau.

Zur Frage der äußeren Handelspolitik.*)

Conventionaltarife und autonomer Zolltarif.

Von Dr. Karl Wasserrab.

Die beiden Hauptformen, in denen sich das Verhalten der modernen Staaten bezüglich ihres Außenhandels oder, genauer ausgedrückt, bezüglich der Einfuhr fremder Waaren und Produkte bewegt, sind diese: erstens die Uebereinkunft zwischen einzelnen Staaten in Rücksicht auf Einfuhrzölle vermittelst des Abschlusses von Handelsverträgen; sodann die Regelung dieser Zölle durch eigene Gesetzgebung mittelst selbständiger Aufstellung eines (sogenannten autonomen) Zolltarifs. Oder in Schlagworten gesprochen: Conventionaltarife auf der einen Seite, autonome Zolltarife auf der andern Seite. Wesen und Beurtheilung dieser beiden handelspolitischen Systeme, von denen das erstere im wesentlichen die Beförderung, das letztere die Beschränkung des Außenhandels (wenigstens des Imports) anstrebt, wird sich uns am sichersten erschließen, wenn wir den Entwicklungsgang beider kurz zur Darstellung bringen.

Ehe wir aber an diese Aufgabe gehen, wollen wir uns einen Augenblick daran erinnern, daß der Außenhandel eines jeden Landes außer seiner wirthschaftlichen Bedeutung auch eine hohe culturelle Bedeutung hat. Die wirthschaftliche Bedeutung liegt in den nicht bloß wünschenswerthen, sondern vielfach höchst nöthigen Ergänzung des Innenhandels bei der Befriedigung von allerlei Lebensbedürfnissen, welche durch die inländische Production entweder gar nicht oder nicht vollständig befriedigt werden, welche aber im Handelsverkehr mit einem andern Lande leicht in ausreichender und namentlich in wirthschaftlicher Weise zu decken sind. Ueber diese nächste rein ökonomische Leistung hinaus ist der Außenhandel aber allezeit ein Pionier für vermehrte Kulturbeziehungen der Völker gewesen, hat manche nationale Feindseligkeit gemildert, manches Vorurtheil abgeschwächt, hat mitgewirkt, neuen Culturideen Bahn zu brechen, und Wissenschaften und Künsten reiche Förderung gebracht.

Bei einer solchen Wirksamkeit des Außenhandels möchte es selbstverständlich erscheinen, daß aller Außenhandel in den Culturstaaten auch immer lebhafte Förderung gefunden hat. Und doch war dies lange Zeit hindurch nicht der Fall. Es bedurfte einer neuen Richtung in der ökonomischen Wissenschaft, ehe die Handelspolitik selbst der höchstentwickelten europäischen Staaten der obigen Anschauung gerecht wurde. Die falsche Vorstellung von dem Wesen des Nationalreichthums hatte nämlich das sogenannte mercantilistische System (Colbertismus) dazu geführt, einseitig auf einen großen Vorrath von Edelmetallen Wert zu legen, demzufolge das Metallgeld im Lande festzuhalten, im Uebrigen wohl den Export zu heben, den Import aber möglichst einzuschränken, zu welchem Zwecke theils Prohibitionen, theils Zölle in Anwendung gebracht wurden. Die Zölle wurden nun von dem inneren Landesverkehr hinweg mehr und mehr an die Grenzen der einzelnen Territorien verlegt, und so gewannen die Einfuhrzölle eine erhöhte Bedeutung vor allen übrigen Arten von Zöllen, insonderheit vor den Ausfuhr- und Durchgangszöllen.

Der Bruch mit dem Protectionssystem des Mercantilismus, welches im siebzehnten und noch in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts blühte, wurde vorbereitet durch die physiokratische Lehre.

Aber erst Adam Smith war es, welcher die Freiheit, wie im inneren Wirthschaftsleben, auch für den Verkehr von Land zu Land mit systematischer Begründung forderte und nur für wenige bestimmte Fälle die Zulässigkeit von Beschränkungen oder Erschwerungen des Außenhandels zugestand. Ungefähr ein halbes Jahrhundert verging, bis seine Lehre in England selbst in Praxis überführt wurde, indem in den zwanziger Jahren das Verbot der Einfuhr von Seidenwaren aufgehoben und die Zölle für Wollenwaaren, Metalle und Rohstoffe herabgesetzt wurden. Einen weiteren wichtigen Punkt errang der Freihandel gegen Ende der dreißiger Jahre durch die Bildung der Anti Corn Law League unter Cobden, der es sodann gelang, in den vierziger Jahren unter Peel nicht nur die Kornzölle, sondern auch sonstige Fabrikatzölle immer weiter zu ermäßigen und schließlich ganz zu beseitigen.

Parallel mit dieser Bewegung, an welche sich schon der Abschluß einzelner Handelsverträge unter den europäischen Staaten anschloß, lief in Deutschland die Zollvereinsbewegung welche durch den Vertrag zwischen Bayern und Württemberg vom 18. Januar 1828 und den fast gleichzeitigen Vertrag zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt vom 14. Februar 1828 eingeleitet wurde. Am 22. März 1833 kam der denkwürdige Vertrag zu Stande, der mit dem 1. Januar 1834 den preußisch-hessischen und den bayerisch-württembergischen Verein zum deutschen Zollverein verband, welcher später, wie bekannt, wesentliche Erweiterungen erfuhr, wobei die Schaffung eines Zollbundesrathes und Zollparlaments nachmals eine besondere Bedeutung gewann.

Der nächste große Schritt zu weiterer Verwirklichung der Freihandelsbestrebungen erfolgte in Frankreich unter Napoleon III. Nicht nur setzte dieser die Zölle auf Rohstoffe und insbesondere landwirthschaftliche Erzeugnisse bald herab, er schloß auch am 23. Januar 1860 jenen wichtigen Handelsvertrag mit England ab, durch welchen alle Prohibitionen beseitigt und die vertragsmäßigen Zollsätze nicht über einen Werthzoll von 30 Procent festgesetzt wurden. In diesem Vertrage, welcher auch die Meistbegünstigungsclausel enthält, d. h. die gegenseitige Zusage, daß in Bezug auf Einfuhrzölle jede einem anderen Staate etwa gewährte weitergehende Vergünstigung auch dem Ver-

*) Probevortrag, zur Erlangung der venia legendi an der Universität München gehalten am 8. Juli d. J. nach dem gestellten Thema: Darstellung und Beurtheilung der beiden handelspolitischen Systeme, einerseits der Handelsverträge mit Bindung der Zollsätze und andererseits der Autonomie des Zolltarifs. [Gekürzt.]

trags-Mitcontrahenten zu gute kommen solle, sehen wir das Muster der neueren Handelsverträge mit Bindung der Zollsätze. Hier stehen vertragsmäßige Zollsätze neben den Zollsätzen des allgemeinen Zolltarifs, welcher letztere auf Staaten Anwendung findet, mit denen ein Vertrag nicht zu Stande gekommen ist. Im Jahre 1862 folgte diesem Vertrage der Handelsvertrag Frankreichs mit Preußen und 1865 der noch wichtigere Vertrag Oesterreichs mit dem Zollverein. Der letztere liefert mit seinen zahlreichen gebundenen Zollsätzen ein Beispiel dafür, wie im Conventionaltarif widerstreitende Interessen versöhnt werden können. Jeder der beiden Contrahenten wollte für die Artikel, die er nach dem Lande des Mitcontrahenten exportirt, möglichst niedrige Einfuhrzölle durchsetzen; Oesterreich für Rohproducte, der Zollverein für Fabricate, durch gegenseitige Concessionen kam der Vertrag zu Stande.

So setzte sich die Aera der Handelsverträge mit gebundenen Zollsätzen bis zu den siebziger Jahren fort, und unter ihrem Walten sind erst die damals erstaunlich vermehrten Transportmittel für den Weltverkehr recht wirksam geworden.

Es ist hier der Ort, einen Blick auf den Fortschritt zu werfen, welchen die Umsätze des Welthandelsverkehrs nach glaubwürdigen Schätzungen v. Neumann-Spallarts (Uebersichten der Weltwirthschaft," Stuttgart 1887, S. 546) in dem Jahrzehnt 1867 bis 1876 gemacht haben. Wir halten uns dabei gegenwärtig, daß bei den nachfolgenden Zahlen allerdings nicht bloß das System der Handelsverträge mit Conventionaltarifen, sondern zugleich die Preisbewegung und namentlich die gewaltige Steigerung und Vervollkommnung des ganzen Verkehrswesens erheblich mitgewirkt haben.

Man schätzte nämlich im Durchschnit der Jahre 1867—1870
die Einfuhr auf ca. 24,000 Mill. M.
die Ausfuhr auf ca. 21,000 Mill. M.
demnach den Gesammtaußenhandel auf ca. 45,000 Mill. M.

Dagegen lautet die Schätzung für den Durchschnitt der Jahre 1874 bis 1876 folgendermaßen:
Einfuhr auf ca. 29,000 Mill. M.
Ausfuhr auf ca. 26,000 Mill. M.
demnach den Gesammtaußenhandel auf ca. 55,000 Mill. M.

Bei diesen bedeutungsvollen Zahlen, welche die Vermehrung der weltwirthschaftlichen Beziehungen so deutlich anzeigen und indirekt auch eine wesentliche Steigerung der materiellen Cultur erkennen lassen, entsteht die Frage, wie es überhaupt durch eine Gesetzgebung unternommen werden konnte, eine rückläufige Bewegung in Rücksicht auf die Zolltariffrage herbeizuführen und eine Stärkung der Schutzzollbestrebungen durch Aufstellung autonomer Zolltarife eintreten zu lassen. Die Gründe für dieses Vorgehen der meisten Staaten des Continents liegen, wie sich bald zeigen wird, theils auf finanzpolitischen, theils aber, und zwar weit überwiegend, auf allgemein volkswirthschaftlichem Gebiete.

Seltsamerweise ist der erste Anstoß zur Umkehr gerade in Frankreich zu suchen, von wo doch die neuere Bewegung zu Gunsten der Handelsverträge mit Conventionaltarifen ausgegangen war.

Aus Anlaß der großen finanziellen Opfer, welche der unglückliche Krieg Frankreich auferlegte, forderte Thiers am 20. Juni 1871 in der Nationalversammlung neben anderen Steuern im Betrage von etwa 350 Millionen Francs auch Zölle auf Rohstoffe, woneben aber Ausfuhrvergütungen gewährt werden sollten. Erst im Juni 1872 setzte er diese Zollvorlage durch, sie wurde aber im Jahre 1873, bald nach Thiers' Sturz wieder aufgehoben.

Inzwischen bereitete sich mit der Börsenkrisis vom Jahre 1873 jene schwere allgemeine Wirtschaftskrisis vor, welche namentlich seit Mitte der siebziger Jahre alle wirthschaftlich entwickelten Länder und alle großen Productionszweige, in erster Reihe die Industrie, sodann aber auch die Landwirthschaft in nachhaltige Mitleidenschaft zog und heute noch nicht überwunden ist.

Da waren es zuerst Rußland und Oesterreich, welche ihre bedrohten Industrieen und zumal ihre Eisenindustrie, welche dem gewaltigen Preisfall nicht gewachsen war, durch bedeutende Zollerhöhungen auf autonomem Wege schützten. So wurde die deutsche Eisenindustrie und zu allermeist die ostdeutsche, welche bis dahin mit großem Erfolge nach beiden Ländern concurrirt hatte, zu einem großen Theile vom Wettbewerb ausgeschlossen. Es sei mir gestattet, hier aus eigener Erfahrung anzuführen, daß ein großes oberschlesisches Eisenwerk, welches in den sechziger Jahren und noch in der ersten Hälfte der siebziger Jahre fast ein Drittheil seiner Gesammtproduction nach Oesterreich und Rußland exportirt hatte, nämlich etwa zwei Zehntel nach Oesterreich-Ungarn und ein Zehntel nach Rußland, durch wiederholte Zollerhöhungen in diesen beiden Ländern den Export, zu dessen Aufrechterhaltung die größten Anstrengungen gemacht wurden, so gut wie ganz verlor. Und ebenso wie diesem Werke ging es anderen oberschlesischen Eisenwerken, von denen sich schließlich einige dazu entschlossen, größere Werke über der Grenze drüben neu zu errichten, um der erworbenen auswärtigen Kundschaft nicht verlustig zu gehen.

Es ist also in der That, was vielfach übersehen wird, der Anstoß zur Aufstellung autonomer Zolltarife mit wesentlich erhöhten Zollsätzen nicht von dem Deutschen Reiche ausgegangen. Aber freilich hat die allgemeine Tendenz hierzu eine außerordentliche Stärkung erfahren durch das Vorgehen des Deutschen Reiches, als dieses, über Retorsion und Repression hinausgreifend, zur Aufstellung seines autonomen Zolltarifs vom 15. Juli 1879 schritt. Denn dieser letztere hat nicht bloß die schon beseitigten Eisenzölle wieder eingeführt, sondern schuf auch Holz-, Vieh- und Getreidezölle, welche inzwischen noch wesentlich erhöht wurden. Außer den bisher genannten Ländern und den Vereinigten Staaten von Nordamerika, welche seit langer Zeit Schutzzollpolitik treiben, hat sich dieser Bewegung auch Frankreich angeschlossen. Mit dem 7. Mai 1881 wurde ein allgemeiner (autonomer) Tarif mit hohen Schutzzöllen aufgestellt, dessen Wirkung zunächst zwar durch einzelne Verträge, welche vertragsmäßige Zollsätze enthalten, abgeschwächt wurde, der aber inzwischen durch das Gesetz vom 28 März 1885 noch eine beträchtliche Erhöhung der Vieh- und Getreidezölle erfuhr. England hingegen hat sich von dieser fast allgemeinen Bewegung freigehalten; es hat den hie und da auch schon aufgetauchten Forderungen nach Einführung von Zöllen, und zwar wenigstens von Retorsionszöllen, bisher nicht nachgegeben.

Die meisten der heute in Europa noch bestehenden Handelsverträge, welche der Schutzzollströmung doch noch einiges Gegengewicht halten, laufen mit dem Ende des Jahres 1891 ab; und es läßt sich heute namentlich mit Rücksicht auf die allgemeine politische Lage, mit welcher die wirthschaftlichen Entschließungen der Regierungen und Parlamente vielfach aufs engste zusammenhängen, das Schicksal dieser Handelsverträge, ihre Verlängerung oder die Ablehnung derselben, nicht einmal mit einiger Wahrscheinlichkeit angeben.

Eine eingehende principielle Erörterung der beiden in ihrer Entwicklung geschilderten handelspolitischen Systeme, und namentlich etwa in Verbindung mit der Frage, ob Schutzzoll oder Freihandel, würde, soweit sich diese Frage überhaupt allgemein beantworten läßt, mit Nothwendigkeit den engen Rahmen dieses Vortrages sprengen. Nur einige Bemerkungen darüber dürften doch am Platze sein.

Schon aus den Andeutungen über die kulturelle Bedeutung des Außenhandels ist klar geworden, daß die möglichste Förderung der äußeren Handelsfreiheit, durch welche die Unternehmer zu erhöhter Anspannung ihrer Kräfte, zu größerer Regsamkeit und Wirthschaftlichkeit aufgefordert werden, im Interesse des Culturfortschritts der Menschheit durchaus zu wünschen ist.

Die Frage ist nur, wie sich die Freiheit des Außenhandels unter den gegebenen Verhältnissen wird weiter durchsetzen können. Und da ist klar, daß diese Entwicklung nicht als

in einer geraden Linie sich fortbewegend gedacht werden kann. Auch abgesehen von dem wichtigen Falle, wo Industrien in einem Lande durch anfangs gewährten Zollschutz groß gezogen werden können, fällt dießfalls vor allem die Interessendivergenz der Staaten ins Gewicht.

Leicht bei einander wohnen die Gedanken,
Doch hart im Raume stoßen sich die Sachen."

Die Macht reeller Verhältnisse erweist sich hier stärker als ein Prinzip, wie kraftvoll und segensreich es sei. Ist schon die Erstarkung der Nationalitätenidee der Fortentwickelung des Freihandels überwiegend nicht günstig, so wirkt noch unvergleichlich stärker hemmend die außerordentliche Verschärfung der Weltkonkurrenz, welche heute nicht mehr bloß die industrielle, sondern auch schon die agrikulturelle Selbstbehauptung der einzelnen Länder erschwert. Wenn so die Gefährdung bestimmter großer Zweige der Volkswirthschaft einen Staat zur Aufstellung oder Erhöhung von Eingangszöllen veranlaßt, dann haben wir es mit reinen Schutzzöllen zu thun; diese sollen der heimischen Production, Unternehmern wie Arbeitern, einen festeren Halt gegenüber allzumächtiger äußerer Concurrenz gewähren. In zweiter Reihe können es aber finanzpolitische Rücksichten sein, die zur Einführung von Eingangszöllen auffordern, wie dies z. B. bei den von Thiers eingebrachten Rohstoffzöllen der Fall war. Wo es sich solchergestalt vor allem um eine Erhöhung der Staatseinnahmen handelt, liegen Finanzzölle vor.

Im Allgemeinen kann man sagen, daß der Zweck dieser beiden Arten von Zöllen keineswegs zusammenfällt; und es soll also ein Finanzzoll nicht als Schutzzoll, sowie ein Schutzzoll nicht als bloßer Finanzzoll wirken.

Eine Anwendung hiervon ist auf die deutschen Getreidezölle gemacht worden, indem man sagte: Diese Zölle sollten als Schutzzölle wirken, in Wahrheit wirken sie nur als Finanzzölle, mithin haben sie ihren Zweck verfehlt. Da diese Frage mit zur Beurtheilung autonomer Zolltarife dient, so wollen wir sie noch kurz berühren. Es ist richtig, daß die Wirkung der Getreidezölle als Finanzzölle weit deutlicher in die Augen springt. Die Getreidezölle haben wesentlich dazu mitgewirkt, daß die Einnahmen aus Zöllen, welche im Etatsjahre 1878 79 nur etwa 101 Millionen Mark betrugen, im Etatsjahre 1885 86 sich auf etwa 215½ Millionen Mark und im Etatsjahre 1886 87 sogar auf 232 ₂ Millionen Mk. gesteigert haben. Dem gegenüber wäre nun der Nachweis zu liefern, daß die Getreidezölle als Schutzzölle überhaupt nicht gewirkt haben. Dieser Beweis ist nicht damit schon erbracht, daß die Getreidepreise nicht oder doch nicht sehr erheblich durch den Zoll gestiegen sind, Denn dieß ist nur die eine Art, in der Schutzzölle wirken können. Eine weitere Wirkung kann in der Verhinderung eines weiteren Sinkens der Preise liegen, sodann in der Einschränkung der Importquanten, endlich in der Vorbeugung eines zu großen und raschen Besitzwechsels bestehen. Und daß nach allen diesen letzteren Richtungen die deutschen Getreidezölle wirkungslos gewesen seien, wird schwerlich behauptet werden können.

Stellen wir zusammenfassend die beiden in ihrer Entwicklung dargestellten Systeme, das der Handelsverträge mit vereinbarten Zollsätzen und das der autonomen Zolltarife, einander gegenüber, so ergiebt sich als Resultat, daß das erstere das wünschenswerthere System ist, das zweite aber selbst durch längere Zeiträume aus Rücksichten der Selbsterhaltung und der Stärkung der eigenen Volkswirthschaft geboten sein kann. Das letztere ist gegenwärtig im Deutschen Reiche der Fall, welches mit dem Zollschutz nicht bloß seine Selbstbehauptung erreichen, sondern auch seine volkswirthschaftliche Selbständigkeit erhöhen will. Pflicht der Geschützten ist es, zu bedenken, daß es Aufgabe des Staates nur sein kann, das Schützenswerthe zu halten und zu stützen; und schützenswerth ist nicht der leichtsinnige Unternehmer, Käufer, Pächter, noch auch der leichtfertige oder unfähige Wirthschafter, sondern wer selbst alle Anstrengungen macht, die eigene Concurrenzfähigkeit nach besten Kräften zu heben. Nie soll den Industriellen und Landwirthen das Bewußtsein abhanden kommen, daß die bestmögliche Erfüllung dieser Pflicht seitens des Staates bei der Gewährung von Schutzzöllen nicht blos vorausgesetzt, sondern dauernd gefordert werden muß. Bayr. Hand. Ztg.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 4. Juli 1889 (§ 357 der Protokolle) beschlossen:

1. dem Absatz 1 unter Ziffer 4 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen zu dem Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 tritt die folgende Bestimmung hinzu:

   Neben den Kosten für die sonstigen nothwendigen Zubehörstücke der Sammelgefäße und Meßapparate werden auch die Kosten

   a) der eisernen, hölzernen oder anderen derartigen Unterlagen unter den Sammelgefäßen,
   b) der Rohrleitungen von den Vorlagen bis zu den Sammelgefäßen beziehungsweise in den mit Meßapparaten ausgerüsteten Brennereien von den Vorlagen bis zu den Apparaten und von den letzteren bis zu den Branntweinaufbewahrungsgefäßen,
   c) der Bohrung von Blombirlöchern zum Zweck des amtlichen Verschlusses der vorerwähnten Rohrleitungen der Sammelgefäße und Meßaparate

   von der Branntweinsteuergemeinschaft getragen;

2. der Absatz 2 a. a. O. hat zu lauten:

   Dagegen haben die Brennereibesitzer die Kosten für die Unterhaltung der vorbezeichneten Gegenstände, sowie für sonstige, den maßgebenden Vorschriften entsprechende Einrichtung und Unterhaltung ihrer Betriebsanstalten zu tragen.

3. In denjenigen Fällen, in denen Kosten der unter 1 bezeichneten Art bei Einreichung der Liquidationen (Bundesrathsbeschluß vom 15. Dezember 1887, § 644 der Protokolle) nicht mit in Anrechnung gebracht worden sind, oder in denen die Erstattung derselben abgelehnt ist, dürfen Anträge auf nachträgliche Vergütung dieser Kosten nur dann berücksichtigt werden, wenn sie vor dem 1. Oktober d. J. angebracht worden sind.

ferner: daß zur Aussaat bestimmte Austernsetzlinge, welche zum Konsum noch vollständig unbrauchbar sind, nicht als Austern im Sinne der Nr. 25 r 2 des Zolltarifs anzusehen und demgemäß zollfrei abzulassen sind.

ferner: Die Steuerhebestellen haben über die am 30. September jedes Jahres in den Niederlagen und Reinigungsanstalten ihres Bezirks befindlichen Mengen an inländischem unversteuerten Branntwein Auszüge aus den Niederlage- beziehungsweise Kontoregistern nach dem (hierunter abgedruckten) Muster bis zum 6. Oktober den Hauptämtern einzureichen, und letztere haben hieraus nach demselben Muster eine dem Hauptamtsbezirk umfassende Nachweisung dem Kaiserlichen Statistischen Amt bis zum 12. Oktober einzusenden. Sollten bezügliche Bestände im Hauptamtsbezirk nicht vorhanden sein, so hat das Hauptamt bis zum gleichen Termin eine Fehlanzeige zu liefern.

ferner: daß die von Seiner Heiligkeit dem Papste im

Zollgebiet belegenen Kirchen und Klöstern überwiesenen Jubiläumsgeschenke, ohne Rücksicht darauf, ob sie aus dem freien Verkehr des Zollgebiets stammen, oder nicht, aus Billigkeitsrücksichten zollfrei abgelassen werden dürfen.

endlich: 1. dem § 89, Absatz 3 der Ausführungs-Bestimmungen zum Zuckersteuergesetz folgende Fassung zu geben:

„Das Ergebniß der Bestandsaufnahme hat der Lagerinhaber durch Unterzeichnung der Aufnahmeverhandlung als richtig anzuerkennen und zugleich ebenfalls schriftlich zu erklären, daß er für den Betrag der Verbrauchsabgabe, welche auf den Zuckervorräthen ruht, soweit die letzteren nicht etwa auf dem Fabriklager erweislich durch Zufall zu Grunde gehen, bis zum Nachweis der Entrichtung der Abgabe oder bis zur stattgehabten Abfertigung des Zuckers aus dem Fabriklager im gebundenen Verkehr die Haftung übernehme",

und

2. im § 12 des Zuckerniederlage-Regul[illegible]vs hinter „haftet" ein Komma und die Worte einzuschalten:

„insoweit der Zucker nicht etwa im Vergütungslager oder bei der Versendung von demselben im gebundenen Verkehr erweislich durch Zufall zu Grunde geht."

Die Amtsblätter veröffentlichen die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths vom 7. Juli cr. zu § 7 des Zuckersteuergesetzes, betreffend Vergütung der Zuckersteuer für ausgehende oder zur öffentlichen Niederlage gebrachter Zuckerwaaren.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 4. Juli 1889 (§ 352 der Protokolle) die Bestimmungen über die Bewilligung von Theilungslagern an die Kaiserlichen Marine-Verpflegungsämter, welche die Amtsblätter veröffentlichen, genehmigt.

In den Grenzbezirken des Verwaltungsbereichs der Hamburgischen General-Zolldirektion sind

1. roher und gebrannter Kaffee,
2. Tabackblätter, Tabackstengel und Tabackfabrikate,
3. Branntwein aller Art und Liköre einer Transporkontrole gemäß §§ 119 flg. des Vereinszollgesetzes unterstellt worden.

Mehrere Ministerien der deutschen Staaten haben folgendes bestimmt:

Da der Bundesrathsbeschluß vom 25. September 1885 — § 472 der Protokole —, betreffend die Zollbehandlung der gefüllt mit Mineralöl eingehenden Fässer, zunächst nur die besondere Verzollung von hölzernen Fässern im Auge gehabt hat, und ein Bedürfniß für eine gleiche Behandlung eiserner Cylinder bisher nicht hervorgetreten ist, so sind dergleichen Cylinder, sofern sie, wie bei den in hohem Grade der Verdunstung ausgesetzten leichten Steinkohlentheerölen, im Sinne des § 7 Ziffer 1 Absatz 1 der Bestimmungen über die Tara als Fabrik- bezw. handelsübliche Verpackung des darin eingehenden Mineralöls anzuerkennen sind, von der besonderen Verzollung nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit freizulassen.

Erlaß des Großh. Hess. Finanz-Minist.
d. d. Darmstadt d. 4. 7 1889 Nr. 17534.

Wir eröffnen Ihnen hierdurch zum dementsprechenden Bemessen, daß das unter dem Namen „russischer Meth" in den Handel gebrachte Getränk, welches in der Weise hergestellt wird, daß ein Quantum Honig in der Braupfanne in kaltem Wasser gelöst und dann gekocht, demnächst mit Hopfen versetzt, und endlich, nachdem die Flüssigkeit auf die Gährbottiche gelassen worden, mit Hefe angestellt wird, im Sinne des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 als Bier anzusehen ist. Daß zur Herstellung dieses Getränkes kein Getreide verwendet wird, schließt die Unterstellung unter das erwähnte Gesetz nicht aus.

In einem Urtheile des IV. Civilsenats des Reichsgerichts vom 22. November 1888 sind folgende Grundsätze ausgesprochen:

1) Ein sogenanntes Unbetheiligungsgeschäft, welches nach Abschluß des Hauptgeschäfts geschlossen ist, unterliegt als bedingtes Anschaffungsgeschäft dem in Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes vorgeschriebenen Stempel, berechnet nach dem Wert der sämmtlichen, den Gegenstand der Unterbetheiligung bildenden Werthpapiere.
2) Wenn die Abwickelung zwischen dem Kommissionär und dem Kommitenten durch ein Aufgabeschreiben sich vollzieht, liegt bezüglich aller in der Aufgabe enthaltenen Verkäufe oder Käufe, auch wenn dieselben verschiedene Gattungen von Werthpapieren betreffen oder zu verschiedenen Kursen geschlossen sind, nur ein Anschaffungsgeschäft vor.
3) Die Verpfändung von Werthpapieren in der Art, daß der Empfänger nicht die nämlichen, sondern nur gleichartige Papiere zurückzugeben hat, ist ein abgabepflichtiges Anschaffungsgeschäft.

Branntweinsteuer.

Entnahme von Vergährungsproben aus den Maischbottichen.

In der Nummer 55 des „Landwirth" findet sich eine Frage folgenden Wortlautes veröffentlicht:

„Das Königl. Hauptsteueramt zu O. erläßt unter dem 24. Mai cr. eine Verfügung, nach welcher den Brennereien die Entnahme von Proben aus den Maischbottichen und Hefegefäßen behufs Prüfung der Verzuckerung bezw. der Vergährung nur unter gewissen Bedingungen widerruflich gestattet werden soll. Die Bedingungen verlangen 1. eine genaue Beschreibung des bei der Probeentnahme zu beobachtenden Verfahrens, 2. eine Angabe darüber, in welcher Einzelmenge, in welchem Betriebszustande der Bottiche bezw. Hefegefäße, zu welcher Zeit die Proben entnommen werden, ferner in welchem Gefäß und in welchen Räumen die Prüfung stattfindet; 3. darf täglich nur eine Probe von höchstens 2 Liter Maische aus jedem Maischbottiche und von höchstens 1½ Liter Hefe entnommen werden; 4. sollen nach erfolgter Prüfung die Proben weggeschüttet und zur Gewinnung von Branntwein unbrauchbar gemacht werden. Die Entnahme von Proben zur Prüfung hat bisher in jeder Brennerei stattgefunden und ist mir nicht bekannt, daß je hierzu eine Erlaubniß von Seiten der Steuerbehörde erforderlich gewesen wäre; jeder Brenner muß in der Lage sein, zu jeder Zeit des Tages seine Maische, und namentlich seine Hefe prüfen zu können; durch diese Verfügung tritt daher eine Beschränkung der Kontrole des Betriebes ein; offenbar schädigend für die Brennerei ist das Verlangen, die Proben wegzuschütten. Ueberschreitet hierdurch die Steuerbehörde nicht ihre Kompetenz? eventuell wie können sich die Brennereibesitzer gegen solche Uebergriffe schützen?

Auf die Frage wird dann Folgendes geantwortet:

Wir verweisen zunächst auf § 65 des Maischsteuergesetzes vom 8. Juli 1868, welcher durch das neue Verbrauchssteuergesetz nicht abgeändert, sondern sogar (in § 26 desselben) analog angewendet wird, und welcher wörtlich wie folgt lautet:

„Die Uebertretung anderer in diesem Gesetz enthaltenen Vorschriften und der in Gemäßheit desselben erlassenen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, auf welche keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldstrafe von 1—10 Thalern geahndet werden."

Hiernach fragt sich, ob die Bestimmungen des Hauptsteueramtes zu O. wegen der Entnahme von Proben aus den Maischbottichen mit dem Inhalte des Maischsteuergesetzes in Uebereinstimmung sind, oder ob sie demselben zuwiderlaufen. Das Letztere ist aber keineswegs der Fall. Dies ergiebt sich schon daraus, daß die Maischsteuer im strengsten Sinne eine Raumsteuer ist, welche nach dem Inhalte der bemaischten Bottiche unter Berücksichtigung des Steigeraumes berechnet wird, und bei welcher mithin jede Handlung zu kontroliren ist, durch welche diese Berechnung alterirt werden könnte (vergl. noch besonders § 57 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 und das Erkenntniß des früheren preußischen Obertribunals vom 29. Januar 1858 u. a.) Ein Erlaß des Finanzministers vom 12. April 1828 befaßt sich ausdrücklich mit den Fällen, in denen Maische aus den gährenden Bottichen in unangezeigte Nebengefäße abgeschöpft und demnächst wieder zurückgegossen wird, und es wird dabei der Grad der Strafbarkeit solcher Handlungen näher erörtert. — Wenn nun nach der Entnahme von Proben aus den Gährbottichen, resp. Hefegefäßen, zum Zwecke der Prüfung der Vergährung und resp. das Zurückschütten in den betreffenden Bottich an sich nach dem Gesetz nicht verboten, mithin also erlaubt ist, so kann man doch der Verwaltungsbehörde das Recht nicht absprechen, die Bedingungen hierbei zu regeln. Die Vorschriften, welche das Hauptsteueramt zu O. in dieser Hinsicht erlassen hat, und welche in der Frage näher angegeben sind, bewegen sich im Allgemeinen wie insbesondere die Bestimmung unter Nr. 2 (Angabe, in welchem Gefäße und in welchen Räumen die Prüfung stattfindet) und unter Nr. 3 (über die Größe der Probe) ergiebt, in dem Rahmen des Steuergesetzes. Sie sind allerdings etwas streng, und namentlich das unbedingte Verbot, daß die zur Probe entnommene Maische in den betreffenden Bottich nicht mehr zurückgeschüttet werden darf, und daß täglich nur einmal Probe genommen werden darf, könnten den Brennern zu begründeten Klagen Anlaß geben.

Eine ganz andere Frage ist es, auf deren Untersuchung wir eben hier nicht eingehen können, ob der Erlaß der qu. Vorschriften in der Kompetenz des Hauptsteueramtes lag oder höheren Orts autorisirt war. Wir möchten den Betheiligten empfehlen, zunächst bei dem Herrn Provinzial-Steuerdirektor für Schlesien in der Angelegenheit vorstellig zu werden und dessen Entscheidung abzuwarten.

Breslau. Dr. Guttmann.

Wir werden die Entscheidung auf die angeregte Frage s. Zt. mittheilen.

Die Redaktion der Umschau.

In Sachen der Verwendung des undenaturirten steuerfreien Spiritus in Apotheken ist von der Provinzial-Steuer-Direktion zu Berlin eine Bestimmung bestätigt worden, die allgemeines Interesse erheischt. Unter dem 18. März d. J. war den Berliner Apotheken-Besitzern vom Berliner Hauptsteueramt für inländische Gegenstände mitgetheilt worden, daß eine Reihe von namentlich aufgeführten Spiritus enthaltenen Mischungen als solche anzusehen seien, zu deren Darstellung für die Folge steuerfreier Spiritus keine Verwendung finden dürfe. Darauf hin hatte der „Verein Berliner Apotheker" durch seinen Vorstand an den Provinzial-Steuer-Direktor das Gesuch gerichtet, veranlassen zu wollen, daß sowohl die erwähnte Verfügung vom 18. März, wie die dieser vorausgegangene, in denen einzelne Branntwein enthaltende Heilmittel, wie Franz-Branntwein, Zahnwasser und anderes mehr, als solche bezeichnet worden seien, zu deren Bereitung steuerfreier Spiritus keine Verwendung finden solle, sobald wie möglich wieder aufgehoben würden. Denn einmal sei in dem Reichsgesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887 bestimmt worden, daß Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Essigbereitung, zu Heil- resp. wissenschaftlichen ꝛc. Zwecken verwendet werde, von der Verbrauchs-Abgabe befreit bleibe. Außerdem würden in den Berliner Apotheken, welche ohne Ausnahme reine Medicinalgeschäfte, d. h. solche seien, in denen Trinkbranntweine an das Publikum nicht verabfolgt werden, die Branntweine enthaltenden Präparate und Mischungen als Heilmittel abgegeben, gleichviel ob dieselben nach Vorschrift der jetzt geltenden Pharmacopoea Germanica ed. alt. oder irgend einer anderen bereitet würden.

Darauf hin ist jetzt eine Antwort des Hauptsteueramtes ergangen, worin es heißt, daß über die Begrenzung des Begriffs „zu Heilzwecken" und die Beschränkung des Kreises der Heilmittel, zu deren Herstellung der fragliche Branntwein steuerfrei abgegeben werden darf, noch Erörterungen schweben, daß es aber bis zum Abschluß der letzteren bei den von dem Berliner Kgl. Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände in dieser Beziehung erlassenen Verfügungen, welche sich den gesetzlichen und regulativmäßigen Vorschriften, beziehungsweise den von dort aus dazu ergangenen Bestimmungen anschließen, sein Bewenden haben muß, und dem Antrage des Vorstandes auf Aufhebung der von dem genannten Amte erlassenen, die Verwendung undenaturirten steuerfreien Branntweins beschränkenden Verfügungen zur Zeit nicht entsprochen werden kann. (Zeitschr. f. Spirit.-Ind. Nr. 31).

Die Zeitschrift für Spirit.-Ind. ertheilt in ihrer Nr. 32 auf folgende Frage nachstehende zutreffende Antwort.

Ich werde auf § 42 I Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887 aufmerksam gemacht. Hiernach ist es statthaft sich von der Maischbottichsteuer zu befreien und das Fabrikat mit 16 Mk. pro Hektol. besteuern zu lassen, vorausgesetzt, daß, wie es bei mir der Fall, täglich nicht mehr als 10000 Liter eingemaischt werden. Es sollen damit folgende Vortheile verbunden sein: Die lästige Kontrolle der Steuerbeamten fällt fast ganz fort, und ich kann dünner maischen, dadurch also bessere Vergährung und bessere Ausnutzung des Materials erzielen. Wenn der Brenner dann nur 8 pCt. zieht, so decke sich die Höhe beider Besteuerungsarten und Verlust sei ausgeschlossen. Daß die Schlempe dünner wird, ist kein Fehler, da unter jetzigen Verhältnissen die Schlempe ja doch nicht zureicht. Mein Gewährsmann behauptet, die Brenner hätten über diesen Absatz hinweggelesen oder hingen noch zu sehr an dem Alten; es könne aber nicht ausbleiben, daß die Brennereien allmählig Gebrauch von der in diesem Paragraphen gestatteten Freiheit machen und einsehen werden, daß sie dabei besser fortkommen; die jetzige Besteuerungsart sei meist mit Materialverschwendung verknüpft. Auch versichert mein Gewährsmann, daß man, falls man an dieser Besteuerungsart nicht Gefallen fände, jederzeit zur Maischbottichsteuer wieder zurückkehren könne. Ein fernerer Vortheil würde bei dieser Besteuerungsart darin liegen, daß wir dann nicht mehr gezwungen sind, eine möglichst stärkehaltige (Dabersche) Kartoffel zu bauen, die gerade für leichten Boden am wenigsten am Platze ist. Wir können dann mit viel größerem Vortheil die so ertragreichen, aber stärkearmen Kartoffeln bauen und dann in gewinnreichster Weise durch die Brennerei verwerthen. Ich bitte die Herren Fachgenossen um gründliche und ausführliche Diskussion obiger Punkte. K. H.

Antwort. Wir können der Anschauung Ihres Gewährsmannes nicht beipflichten und Ihnen daher nicht dazu rathen, unter Verzicht auf die Maischraumsteuer zur Zahlung des Zuschlags von 16 Mk. nach Art der gewerblichen Brennereien überzugehen. Wir wollen unsere Ansicht durch ein Beispiel begründen. Angenommen, Ihr Kontingent betrage 600 Hl, Ihre Bottiche 2500 Liter, so bemaischen Sie bei einer Ausbeute von

8	pCt.	vom	Maischraum	300 Bottiche
9	„	„	„	266 „
10	„	„	„	240 „

An Maischraumsteuer würde zu zahlen sein, wenn die Brennerei nicht zum ermäßigten Steuersatz brennen würde,

bei 8 pCt. . . 9825 Mk.
„ 9 „ . . . 8711 „
„ 10 „ . . . 7860 „

Bei Zahlung des Zuschlages von 16 Mk. pro Hektoliter würden Sie zahlen müssen an Zuschlag 9600 Mk.; Sie würden also bei einer Ausbeute von 9 pCt ca. 900 Mk., bei einer Ausbeute von 10 pCt. ca. 1600 Mk. mehr Steuer zahlen müssen. Wenn Sie auch beim Verkauf von unversteuertem Spiritus gewissermaßen beim Arbeiten nach Art der gewerblichen Brennereien von jeder Zahlung äußerlich freibleiben, so würde das schließliche Resultat doch das gleich ungünstige bleiben, da eben der mit Zuschlag belastete Spiritus nur mit einem um 16 Mk. niedrigeren Preise bezahlt wird, als der der Maischraumsteuer unterliegende, es wird also die ganze Bonifikation in Abzug gebracht. Wenn die Brennerei zeitweilig mit Maischraumsteuerermäßigung arbeitet, also statt 1.31 Mk. pro Hektoliter 1,18 Mk. zahlt, wird dieser Verlust ein noch weiter bedeutenderer.

Neben diesem direkten Verlust würden sie noch eine Erhöhung der Betriebskosten haben. Unter der Annahme, daß die General-Unkosten für 100 Liter Raum 50 Pfg. betragen, was eher zu niedrig als zu hoch gegriffen ist, so würde dies pro Bottich von 2500 Liter 12,5 Mk. betragen, also bei einem Mehr von 60 Bottichen (8 pCt. Ausbeute gegen 10 pCt.) 750 Mk. mehr Unkosten.

Die Annahme, daß bei dem jetzigen Verfahren der Dickmaischung eine Materialverschwendung stattfinde ist bisher nicht als richtig erwiesen. Die Erfahrung hat vielmehr gelehrt, daß bei rationell geleiteten Betrieben die Ausbeuten vom Kilogramm Stärke gerade so hoch oder noch höher bei Dickmaischung geblieben sind, als bisher.

Wenn ferner angegeben wird, es wäre dann möglich, sich stärkearmeren Kartoffeln zuzuwenden, so scheint uns dies auch kein erstrebenswerther Zustand. Das Bestreben muß dahin gehen, vom Hektar bebauter Fläche ein möglichst großes Quantum Stärke zu erzielen und wird dieses Quantum Stärke in einer stärkereichen Sorte gewonnen, so ist dies immer vortheilhafter, als wenn dies in stärkearmen Sorten gewonnen wird; weil sich die Erntekosten, die Anfuhrkosten u. s. w. entsprechend vermindern.

Auch die steueramtliche Kontrolle wird keine wesentlich einfachere. Es liegt also für landwirthschaftliche Brennereien nach unserer Ansicht im Allgemeinen kein Grund vor, von der Maischraumsteuer abzugehen.

Reichsgerichts-Erkenntniß.

Urtheil des I. Strafsenats vom 3. Januar 1889.
Entsch. d. R.-G. in Str. Bd. XVIII S. 339.

Können die Mitinhaber einer Firma bei der von einem derselben bewirkten unrichtigen Deklaration als Mitthäter der Steuerhinterziehung angesehen werden? Trifft in solchem Falle jeden derselben die volle Strafe?

I. Landgericht Bonn.

Aus den Gründen:

Die auf Verletzung der §§ 3, 17, 21, 33, 46 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887, drr §§ 47, 59 Str.-G.-B.'s und des § 266 St.-P.-O. gegründete Revision verfolgt das Ziel, die gegen jeden der angeklagten drei Firmenmitinhaber ausgesprochene Strafe von einem Drittel von 1000 Mark auf die Strafe von überhaupt 1000 Mk. herabgesetzt zu sehen, sei es, daß nur gegen einen der drei Angeklagten die Defraudationshandlung für festgestellt oder gegen jeden derselben nur eine Strafe von einem Drittel von 1000 Mark für begründet angesehen werde. Aber sie erscheint in beiden Richtungen unbegründet.

Die Feststellung des angefochtenen Urtheiles, daß die drei Angeklagten im Herbste 1887 zu Rheinbach gemeinschatlich es unternommen haben, die Verbrauchsabgabe vom Branntwein, d. i. die von dem am 1. Oktober 1887 in ihrem Besitze befindlichen Branntwein zu entrichtende Nachsteuer, zu hinterziehen, wird vollständig begründet durch die in den Gründen des Urtheiles für erwiesen angenommenen Thatsachen. Danach betreiben die Angeklagten, drei Gebrüder, gemeinschaftlich eine Branntwein- und Essigfabrik, in welcher sie alle drei dergestalt thätig sind, daß Friedrich Th. hauptsächlich die Buchführung und auch den Verkauf, Ludwig Th. gleichfalls den letzteren und Heinrich Th. die technischen Arbeiten besorgt. Sie haben am 23. September $630_{,72}$ l reinen Alkoholgehalt, Ende September 582_{72} l und 559_{65} l und am 1. Oktober 163_{02} l bezogen, und am 3. Oktober hat Friedrich Th. dem Steueramte eine Deklaration über nur $84_{,44}$ l im Verkehre gebliebenen reinen Alkohol eingereicht. Die Angeklagten, welche nach den weiteren Beweisannahmen des Urtheiles 800—900 l, die sie mehr im Besitze gehabt, verheimlicht haben, haben sich hierüber gründlich miteinander besprochen und verständigt, eine Nachsteuerhinterziehung im Auge gehabt, und Friedrich Th., welcher zugleich als Beauftrager der beiden anderen gehandelt, hat für dieselben bei Aufstellung der Deklaration und deren Ueberreichung gehandelt. Hiermit ist die Mitthäterschaft der drei Angeklagten begründet.

Mit Recht hat aber auch das Urtheil angenommen, daß jeden der Mitglieder die volle gesetzliche Strafe treffe. In der Bestimmung der Höhe der Strafe nach dem vierfachen der hinterzogenen Steuer ist nicht eine Begrenzung der Geldstrafe bezüglich mehrerer Theilnehmer an der That enthalten; freilich ist die Steuer nur einmal defraudirt, aber die mehrfache Verurtheilung in das Vierfache derselben setzt nicht eine mehrfache Defraudation voraus, noch enthält sie eine Verurtheilung in das Zwölffache, sondern die mehrfach verwirkte Strafe bestimmt sich für jeden Theilnehmer nach derselben Vorschrift. Allerdings kommt es in Steuergesetzen vor, daß die Strafe, wenn sie mehrere betrifft, nur einmal berechnet und auf die mehreren vertheilt wird, wie im vorliegenden Gesetze im § 33 für Ordnungsstrafen vorgeschrieben ist und bei solchen auch früher in Geltung stand,

Entsch. des R.-G.'s in Straf. Band 3 S. 433,

und ebenso im Gesetze vom 29. Mai 1885, betreffend die Abänderung des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881 (R.-G.-Bl. S. 171), § 23 a (neue Fassung § 34) für die Theilhaber offener Handelsgesellschaften, im Gegensatze zum § 15 des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 (B.-G.-Bl. S. 193), verb. „besonders und ganz von jedem zu entrichten, welcher der Verpflichtung zur Entrichtung nicht genügt"; eine gleiche Vorschrift enthält aber das Gesetz vom 24. Juni 1887 in den §§ 17, 21 Abs. 1 nicht, und sie liegt nicht ohne Weiteres im Westen der Societätsfirma.

Vergl. Entsch. a. a. O. Bd. 8 S. 337. . .

Urtheil vom 30. Juni 1887 des I. Strafsenats.

Unter welchen Voraussetzungen ist der Acceptant eines unvollständigen gezogenen Wechsels für die Unterlassung der Versteuerung des Wechsels strafrechtlich verantwortlich?

Gesetz, betr. die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 (R. B.-G.-Bl. S. 193).

Gesetz vom 4. Juni 1879 wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betr. die Wechselstempelsteuer (R.-G.-Bl. S. 151.)

I. Landgericht Dortmund.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte S., welcher wegen Wechselstempelsteuerdefraudation in fünf Fällen verurtheilt worden, stützt seine Revision gegen das landgerichtliche Berufungsurtheil auf die Verletzung des Strafgesetzes. Das Rechtsmittel ist ohne Erfolg.

Nach dem wesentlichen Inhalte der Feststellungen der

Vorinstanz hat der Angeklagte vom Jahre 1881 an, zu verschiedenen Zeiten, fünf Formulare für gezogene Wechsel über die in den Urtheilsgründen der Vorinstanz bezeichneten Summen, abgesehen von der Unterschrift des Trassanten, ausgefüllt, sich insbesondere als den Bezogenen bezeichnet und hierauf die Wechselformulare, nachdem er dieselben als Acceptant unterzeichnet, dem Bankhause W. u. Comp. in D., mit welchem er in kaufmännischem Verkehre stand und welches sodann als Trassant unterzeichnen sollte, für seine Rechnung zu Gutschrift übergeben, jedoch ohne die Wechselformulare, bezw. Accepte mit Wechselstempelmarken versehen zu haben. Das Bankhaus W. u. Comp. unterzeichnete die Formulare als Trassant und schrieb die so vervollständigten Wechsel dem Angeklagten gut, begab sie aber nicht weiter, sondern behielt sie in seinem Portefeuille und gab sie später, als die geschäftlichen Beziehungen mit dem „Wechsel" und die Unterschrift des Ausstellers [Trassanten] enthielten, weggeschnitten worden waren. Ob das Bankhaus W. u. Comp., wie der Inhaber desselben behauptet, bei der Unterschrift die Wechsel auf den in der Folge weggeschnittenen und nicht mehr vorhandenen Theilen mit Stempelmarken versehen hatte, wurde von der Vorinstanz unentschieden gelassen.

Auf Grund der festgestellten Thatsachen konnte ohne Rechtsirrthum die Verurtheilung des Angeklagten wegen Wechselstempelsteuerdefraudation in fünf Fällen in Gemäßheit des § 15 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 (vergl. auch Art. I des Gesetzes vom 4. Juni 1879 wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1869) erfolgen. Der Einwand der Revision, daß jener Thatbestand deshalb nicht zutreffe, weil die fraglichen fünf Wechsel zur Zeit der Unterzeichnung der Accepte noch nicht vollständig gewesen seien, ist verfehlt.

Nach § 16 des Gesetzes vom 10. Juni 1869 kann der Acceptant eines gezogenen und der Aussteller eines trockenen Wechsels daraus, daß der Wechsel zur Zeit der Annahmeerklärung bezw. der Aushändigung mangelhaft gewesen sei, keinen Einwand gegen die gesetzlichen Folgen der Nichtversteuerung desselben entnehmen. Diese Bestimmung beruht, wie auch aus den Motiven hervorgeht, auf der Erwägung, daß Blankoaccepte und in blanco ausgestellte trockene Wechsel im Verkehre die nämliche Rolle spielen, wie vollständige Wechsel, indem sie, wie diese, von Hand gehen und jeder Inhaber sich als Besitzer eines vollgültigen Wechsels insofern betrachten kann, als er befugt ist, daß Blankett jederzeit auszufüllen und durch Erfüllung dieser Formalität sich einen vollgültigen Wechsel zu verschaffen. Hieraus ergiebt sich unzweifelhaft, daß das Gesetz gerade den Fall eines noch unvollständigen Wechsels treffen will, daß also der Einwand der Revision: die in Frage stehenden Wechsel seien, als der Angeklagte sie mit seinen Accepten versehen, dem Bankhause W. u. Comp. ausgehändigt, noch unvollständig gewesen, keine Beachtung finden kann. Außer Zweifel erscheint ferner, daß der Angeklagte, sofern er zur Versteuerung verpflichtet war, dieser Pflicht genügen mußte, ehe er die Blankoaccepte dem besagten Bankhause aushändigte, in gleicher Weise, wie es in § 7 des Gesetzes für den Acceptanten eines vollständigen Wechsels vorgeschrieben ist. Fraglich könnte nur sein, ob etwa die Strafbarkeit eines Blankoacceptanten, welcher das Blankoaccept unversteuert aus der Hand giebt, nur unter der Bedingung eintritt, daß später durch Ausfüllung ein vollständiger Wechsel entsteht, wie das vormahlige preußische Obertribunal mehrfach entschieden hat,

vergl. insbesondere Oppenhoff, Rechtsprechung des Obertribunals Bd. 16 S. 790,

oder aber, ob sie unbedingt eintritt, d. h. ob es der Wille des Gesetzes ist, daß Blankoaccepte vom Blankoacceptanten, welcher sie zuerst im Verkehr bringt, gleich vollständigen Wechseln zu versteuern seien, gleichviel, ob die Ausfüllung später stattfindet oder nicht. Im vorliegenden Falle kann jedoch diese Frage dahin gestellt bleiben, da, wie thatsächlich festgestellt ist, die betreffenden Blankoaccepte später ausgefüllt, d. h zu vervollständigen Wechseln ergänzt worden sind und der Angeklagte nach § 16 des Gesetzes jedenfalls daraus, daß diese Wechsel früher, zur Zeit der Annahmeerklärung und Aushändigung, unvollständig gewesen seien, einen Einwand gegen die Folgen der Nichtversteuerung nicht entnehmen kann. Auch der weitere Einwand der Revision, daß das Bankhaus W. u. Comp. verpflichtet gewesen sei, die Versteuerung vorzunehmen, ist ohne Erfolg. Der Inhaber des fraglichen Bankhauses, der Kaufmann W. in D, war gleichzeitig mit dem Angeklagten S. wegen Wechselstempelsteuerdefraudation angeklagt, ist jedoch freigesprochen worden. Von der Staatsanwaltschaft wurde hiergegen die Revision nicht angebracht. Die Vorinstanz hat, indem sie unentschieden ließ, ob W. die Wechsel mit Stempelmarken versehen hat, die Freisprechung darauf gestützt, daß W., weil er die Wechsel als solche nicht aus den Händen gegeben, dieselben vielmehr nur nach Vornahme der oben bezeichneten Verstümmelung dem S. zurückgegeben habe, zur Versteuerung nicht verpflichtet gewesen sei. Eine Prüfung dieser Auffassung kann unterbleiben, da die Handlungen bezw. Unterlassungen des W. für die Verschuldung des Angeklagten S. jedenfalls nicht von Bedeutung sind. Wenn unterstellt würde, daß W.— was übrigens aus den Urtheilsgründen der Vorinstanz sich nicht mit Sicherheit entnehmen läßt — von dem Beschwerdeführer S. beauftragt worden sei, die Versteuerung für S. vorzunehmen, so wäre dies, wenn auch W. diesem Auftrage nachgekommen sein sollte, durchaus belanglos, weil S., wie oben ausgeführt wurde, auf Grund der §§ 7, 16 des Gesetzes vom 10. Juni 1869 verpflichtet war, die Versteuerung vor der Aushändigung der Wechsel an W. vorzunehmen. Wäre aber davon auszugehen, daß, nachdem der Angeklagte S. das letztere unterlassen hatte, nunmehr auf W. auf Grund eigener Verpflichtung in seiner Eigenschaft als späterer Inhaber des von S. in Umlauf gesetzten Wechsels zur Versteuerung verpflichtet gewesen sei [vergl. §§ 4, 5 und 11 des allegirten Gesetzes], so wäre selbstverständlich weder die Erfüllung noch die Hintansetzung dieser Pflicht von Seiten des W. für das von dem Angeklagten S. begangene Delikt von Belang (vergl. auch § 15 Abs. 2 des bezeichneten Gesetzes.)

Verschiedenes.

Nachweis von Jute in Leinen- oder Hanfgeweben Der von der „Kette" befreite „Schuß" (welcher meist die minderwerthige Waare — Jute — enthält) wird in Anilinsalzlösung getaucht: Leinen und Hanf bleiben unverändert, rohe Jute wird intensiv gelb gefärbt. Zur Prüfung auf gebleichte Jute taucht man, nach der „Chem Ztg.", den zu untersuchenden Faden in Chlorkalklösung, windet aus, zieht durch Salzsäure, wäscht und tropft auf den Faden Ammoniak: Anwesenheit von Jute macht sich durch characteristische violettrothe Färbung bemerkbar, Leinen und Hanf färben sich schwach braun.

Auf folgende neue Art ist kürzlich eine Hinterziehung von Branntweinsteuer geführt worden. In der betreffenden Brennerei war neben dem Brennaparat ein Rectifikationsapparat angebracht, der jedoch mit dem ersteren in keiner direkten Verbindung stand. Auf diesem wurde derjenige Branntwein rectificirt, welcher bereits steueramtlich festgesetzt war. Es wurde nun aus einem, reife Maische enthaltenen Bottich dünnflüssige Maische entnommen, durch ein Haarsieb gesiebt, hiernach auf den Rectificationsapparat gebracht und auf diesem mit anderen, beretts steueramtlich abgefertigten Branntwein abgebrannt, sodaß der daraus gewonnene Branntwein der Versteuerung entzogen worden sein würde.

Personal-Nachrichten.

Abkürzungen.

RR. . . .	Regierungs-Rath	HA. .	Hauptamts-Assisten.
RA. . . .	„ Assessor	StA. .	Steueramts-Assistent
StR. . . .	Steuer-Rath.	ZA. . . .	Zollamts-Assist.
OStI. . .	O.-Steuer-Insp.	RI. . . .	Revisions-Insp.
OZI. . .	„ Zoll- „	OR. . . .	Ober-Revisor
StI. . . .	Steuer-Inspektor	StK. . . .	Stations-Kontr
OGrK. . .	Ober-Gr.-Kontr.	StE. . . .	Steuereinnehm.
OStK. . .	„ St.-Kontr.	StAuff. . .	„ aufseher
OKA. . .	„ K.-Assist.	ZE. . . .	Zolleinnehmer
HR. .	Hauptamts-Rendant	GrA. . . .	Grenzaufseher
HK. .	Hauptamts-Kontrol.	StS. . . .	Steuer-Sup.

Vorläufige Mittheilungen.

(Ohne Garantie.)

(In dieser Rubrik werden wir alle vor der officiellen Bekanntmachung durch das Centralblatt zu unserer Kenntniß gelangenden Personal-Veränderungen mittheilen, und bitten wir die Herren Beamten um möglichst baldige Anzeige ihrer Beförderungen resp. Versetzungen.)

befördert oder versetzt: der HAK. Klamroth in Minden zum HAR. in Emden, der OStC. Paletta in Neusalz a. O. in gleicher Eigenschaft nach Jauer, der OCA. Widera in Tost in gleicher Eigenschaft nach Herrnstadt, der OStC. Humborg in gleicher Eigenschaft nach Jauer, der OKA. Eymann in Tarnowo in gleicher Eigenschaft nach Rogasen. der HAK. Liedtke in Emden als HAK. in Minden.

ernannt: der Zuckersteuerstellenverwalter HA. Bade in Peine zum Steuereinnehmer daselbst.

gestorben: der OStC. Weverink in Corbach.

Preußen.

I. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

in der Provinz Ostpreußen

versetzt: 1. der RA. Wiedewaldt in Königsberg als kommissarischer OGrK. nach Neidenburg und 2. der OGrK. Rohde in Roggen als OStK. nach Nakel, 3. der OStK., StI. Fromme in Wehlau in gleicher Eigenschaft nach Insterburg, 4. der OGrK. Sprengel in Neidenburg als OStK. nach Tapiau (bisher Wehlau) und 5. der OGrK. Zitzke in Fischhausen als OStK. nach Neidenburg;

befördert: der OKA. de la Motte in Berent zum Obergrenzkontroleur in Roggen;

gestorben: 1. der HA. Straßburger in Königsberg und 2. der StE. II Kütz in Guttstadt;

pensionirt: der OStK., HAR. und SI. Buchinsky in Insterburg unter Verleihung des Rothen Adlerordens 4. Klasse;

in der Provinz Westpreußen

gestorben: der StA. Ham in Graudenz;

pensionirt: 1. der OGrK., StI. Steinmüller in Danzig und 2. der StE. I Müller in Osche, beide unter Verleihung des Rothen Adlerordens 4. Klasse, 3. der HA. Lemke in Danzig unter Verleihung des Titels Ober-Steuerkontroleur;

versetzt: der OGrK., StI. Przykalla in Thorn in gleicher Eigenschaft nach Danzig;

in der Provinz Brandenburg

gestorben: 1. der Bureauvorsteher für das Expeditions- und Kanzleiwesen, Rechnungrath Bader und 2. der HA. Berg in Berlin.

befördert oder versetzt: 1. der OStK. Schicke in Oranienburg in Folge der Verlegung der Station nach Nauen, 2. der HA. Merzdorf in Berlin zum OGrK. in Meffersdorf, 3. HA. Wagner in Berlin als Assistent bei der Regierung in Sigmaringen;

pensionirt: der Steueramtsassistent Prey in Berlinchen unter Verleihung des K. Kronenordens 4. Klasse.

in der Provinz Pommern

gestorben: der HAR. Müller im Colbergermünde;

pensionirt: der Provinzialsteuersekretair Strutz in Stettin unter Verleihung des Rothen Adlerordens 4. Klasse;

befördert: der HAK. Peters in Stolpe zum HAR. in Lüneburg;

in der Provinz Posen

gestorben: der HAR. Guthmann in Posen;

pensionirt: der OStK.. StI. Walkowski in Nakel;

befördert oder versetzt: 1. der OStK. Geisler in Buk als OGrK. nach Fischhausen; 2. der Hauptamtsrendant Grunwald in Lissa in gleicher Eigenschaft nach Posen und 3. der OKA. von Hahn in Schubin zum OGK. in Reinerz;

in der Provinz Schlesien

gestorben; der Provinzial-Steuer-Sekretair Haase in Breslau;

pensionirt: der ZE. II Rückert in Lewin unter Verleihung des Kgl. Kronenordens 4. Klasse, 2. der StE. I Schirach in Trebnitz unter Verleihung des Rothen Adlerordens 4. Klasse;

befördert oder versetzt: 1. RA. Herrosé in Breslau als Oberzollinspektor nach Neustadt i. H., 2. der OGrK., RA. Möller in Patschkau als Assessor der Generalinspektion nach Erfurt, 3. der OGrK., RA. Heims in Liebau als Assessor der Provinzialsteuerdirektion in Berlin, 4. der RA. Storch in Breslau als Ober-Grenzkontroleur nach Aachen. 5. der OGrK. Müller in Meffersdorf als Obersteuerkontroleur nach Buk, 6. der HA. Völtz in Myslowitz zum Ober-Grenzkontroleur in Patschkau; 7. der OZI. RA. Rodatz in Liebau als Mitglied der Provinzial-Steuerdirektion nach Köln, 8. der OR. Köppen in Landsberg OS. zum Ober-Zollinspektor in Liebau, die kommissarischen Ober-Grenzkontroleure, Regierungs-Assessoren 9. Blau in Friedland, 10. Kannenberg in Reinerz und 11. Knorr in Landsbeck an die Provinzial-Steuerdirektionen in bezw. Cassel, Stettin und Magdeburg;

in der Provinz Sachsen

pensionirt: der OStI., StR. von Siedmogrodzki in Wittenberg;

versetzt: der RA. von Brandis in Erfurt als Oberzollinspektor nach Kaldenkirchen;

in der Provinz Schleswig-Holstein

gestorben: der Zolleinnahmer I Hinrichsen in Kappeln;

befördert oder versetzt: 1. der Oberzollinspektor Heitmeyer in Neustadt i. H. als Obersteuerinspektor nach Wittenberg und 2. der Steuereinnehmer I Leifer in Altona zum Hauptamtskontroleur in Stolp;

in der Provinz Hannover

pensionirt: der HR., RA. Köhler in Hannover;

befördert oder versetzt: 1. HAR. Heinz in Lüneburg in gleicher Eigenschaft nach Hannover, 2. der HAK. Burscher in Harburg zum Geheimen expedirenden Sekretär und Kalkulator im Finanzministerium, 3. der RA. Peine in Hannover als Ober-Grenzkontroleur nach Liebau, 4. der OStK. Wehrig in Duderstadt als Ober-Grenzkontroleur nach Nordhorn und 5. der OGK. Lachmund in Nordhorn als OSt.-Kontroleur in Duderstadt;

in der Provinz Westfalen

gestorben: der OStI. Frank in Lemgo;

versetzt: der OStK. Rhinow in Iserlohn als Obergrenzkontroleur für den Zollabfertigungsdienst nach Thorn, der OZI, RA. Krüger in Breden als Mitglied der Provinzialsteuerdirektion nach Königsberg;

in der Rheinprovinz

gestorben: der OStK. Reiter in Düsseldorf und 2. der HA. Sproßmann in Aachen, 2. der HA. Haase in Emmerich und 3. der HA. Noll in Köln;

pensionirt: 1. der RI. Lanz in Emmerich unter Beilegung des Amtscharakters Obersteuerkontroleur, 2. der Salzsteuereinnehmer von Wobeser in Münster am Stein und 3. der Zolleinnehmer I Wolff in Wyler, beide unter Verleihung des Rothen Adlerordens 4. Klasse, 4. der HA. von Bülow in Emmerich unter Verleihung des Königl. Kronenordens 4. Klasse, 5 der StE. I Simon in Lebach;

befördert oder versetzt: 1. der Oberzollinspektor Bode in Kaldenkirchen als Obersteuerinspektor nach Lemgo, 2 der HA.-Kontroleur Simons in Aachen als Obergrenzkontroleur für den Zollabfertigungsdienst daselbst, 3. der Sekretär Eichmann bei dem Erbschaftssteueramte in Trier als Hauptamtskontroleur nach Aachen, 4. der OGrK., SI. Lohmann in Aachen zum RI. in Emmerich, 5. der OGrK. Stoß in Aachen als OStK. nach Iserlohn, 6. der HA. Zippel in Aachen als Assistent bei der Provinzialsteuerdirektion in Köln, 7. der Steueraufseher Stellmacher zum Steuereinnehmer I in Lebach; 8. der RA. Koreuber in Cöln als Oberzollinspektor nach Breden, 9. der Oberkontrolassistent Wulff in Wesel zum Hauptamtskontroleur in Harburg in gleicher Eigenschaft die Oberkontrolassistenten, 10. Schaller in Mülheim a. Rh. nach Rheydt und 11. Broschell in Rheydt nach Mülheim a. Rh., 12. der HA. Herffs in Emmerich als Büreauassistent beim Erschaftssteueramte nach Trier, 13. der Zolleinnehmer II Zwanzig in Grunewald zum Zolleinnehmer I in Wyler, 14. der ZA. Kohlheim in Eupen zum Salzsteuereinnehmer in Münster a. St., 15. der Steueraufseher Sandmann in Cöln zum Hauptamtsassistenten in Elberfeld, 16. der Steueraufseher Arzdorf in Düsseldorf zum Hauptamtsassitenten in

Rittershausen, 17. der StA. Riese in Duisburg zum Zollamts-assistenten in Eupen, 18. der StA. Gattung in Creuznach zum Zolleinnehmer II in Grunewald, und die GrA. 19. Quirnbach und 20. Böhm zu Hauptamtsassistenten in Emmerich.

ausgeschieden: der HA. Drobosinski in Rittershausen behufs Uebertritt in den hamburgischen Staatsdienst;

im Regierungsbezirke Sigmaringen

versetzt: der Assistent Arndt bei der Regierung in Sigmaringen in gleicher Eigenschaft bei der Provinzialsteuerdirektion in Berlin.

in der Provinz Hessen-Nassau

befördert oder versetzt: 1. der RA. Dr. Trautvetter in Cassel als kommissarischer Obergrenzkontroleur nach Friedland (Schlesien), 2. der HAK. Martens in Frankfurt a. M. zum Hauptamtsrendanten in Lissa und 3. der Provinzial-Steuersekretär Vogeley in Cassel als Hauptamtskontroleur nach Frankfurt a. M.;

Ordensverleihung.

Dem Büreauvorsteher, Rechnungsrath Walther in Magdeburg wurde zu seinem Dienstjubiläum der Königliche Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Baiern.

Gestorben: der k. Hauptzollamts-Controleur Schmidt in Hof.

Sachsen.

befördert oder versetzt: Helas, Gr.-Aufs. f. d. B.-D. b. d. N.-Z.-A. 1 Bodenbach, H.-A.-Bez. Schandau, — Assist. b. d. N.-ZA. 1 Bodenbach, H.-A.-B. Schandau, Musch, Steuerreceptor in Hartenstein, H.-A.-Bez. Zwickau, — Einn. b. d. U.-St.-A. Stollberg, H.-A.-Bez., Rinck, Einn. b. d. U.-St.-A. Neusalza, H.-A.-Bez. Bauzen, — Einn. b. d. U.-St.-A. Bischofswerda, H.-A.-Bez., Strobel, St.-Aufs., H.-A.-Bez. Schandau, — Einn. b. d. U.-St.-A. Neusalza, H.-A.-Bez. Bautzen;

pensionirt: Conrad, Einn. b. d. U.-St.-A. Bischofswerda, H.-A.-Bez. Bautzen.

Württemberg.

versetzt: der Assistent Holl bei dem Kameral- und Hauptsteueramt Cannstatt auf eine bei dem Hauptzollamt Stuttgart erledigte Assistentenstelle;

übertragen: 1. die erledigte Assistentenstelle bei dem Hauptzollamt Friedrichshafen dem Finanzreferendar 1. Klasse Haller, 2. die jenige bei dem Hauptsteueramt Stuttgart dem Kameralkandidaten Vischer, 3. die weiteren vier bei dem Hauptzollamt Stuttgart erledigten Assistentenstellen den Kameralkandidaten Wetzel, Hirschlet Geßler und Messerschmied;

verliehen: 1. das Kommenthurkreuz des Ordens der württembergischen Krone dem Direktor von Wintterlin bei dem Steuerkollegium, 2. das Ehrenritterkreuz desselben Ordens dem Obersinanzrath Fischer bei dem Steuerkollegium, 3. das Ritterkreuz dieses Ordens dem Oberzollinspektor, Obersteuerrath Fuchs in Stuttgart. 4. die goldene Zivilverdienstmedaille dem Zolleinnehmer Schupp in Friedrichshafen, 5. dem Finanzassessor Seyffardt bei dem Steuerkollegium der Titel und Rang eines Obersteuerraths, 6. dem württembergischen Stationskontrolleur, Zollinspektor Teufel in Hannover derjenige eines Finanzassessors, 7. dem Revisor Eisenbacher bei dem Steuerkollegium, 8. dem Registrator Haug bei dem Steuerkollegium derjenige eines Kanzleiraths, 9. dem Revisor Irion bei dem Steuerkollegium der Titel eines Oberrevisors, 10. dem Oberkontroleur Birkmaier in Stuttgart derjenige eines Zollinspektors und 11. dem Kanzlisten Hoß bei dem Steuerkollegium der Titel und Rang eines Registrators.

gestorben: 1. Finanzassessor Felle bei dem Steuerkollegium, 2. Finanzrath Siegel, Kommandeur der K. Forst und Steuerwache.

Hessen.

ernannt: der Hauptsteueramts-Assistent bei dem Hauptsteueramt Worms, Saßmannshausen zum Revisionskontroleur bei dem Hauptsteueramt Gießen, 2. der Finanzaspirant Weber aus Mainz zum Hauptsteueramts-Assistenten bei dem Hauptsteueramt Worms;

versetzt: 1. der Hauptsteuermts-Assistent Hellwig zu Darmstadt in gleicher Diensteigenschaft an das Hauptsteueramt Worms, 2. der Hauptsteueramts-Assistent bei dem Hauptsteueramt Worms Treusch in gleicher Diensteigenschaft an das Hauptsteueramt Darmstadt.

Baden.

versetzt: 1. StK. Karl Curtaz von Freiburg nach Lörrach, 2. StK Franz Karl Holzschuh von Buchen nach Ueberlingen, 3. StK. Otto Stärk von Bruchsal nach Thiengen, 4. StK. Adolf Baumann von Mannheim nach Baden, 5. StK. Peter Zimmermann von Tauberbischofsheim nach Mannheim, 6. StK. August Stolz von Bruchsal nach Sinsheim, 7. St.K. Ernst Zipse von Baden nach Tauberbischofsheim, 8. StK. Alfred Schwarz von Sinsheim nach Bruchsal.

Mecklenburg.

ernannt: der bisherige kommissarische Hauptamts-Vorstand, Pachthofs-Vorsteher Wangemann in Güstrow, desinitiv zum Vorstande des Großherzoglichen Haupt-Hauptsteueramts Güstrow mit dem Charakter als Ober-Steuer-Inspector.

befördert: 1. der Hauptamts-Kontroleur Mantow, zur Zeit Stations-Kontroleur in Halle a. S. zum Zoll-Inspector. 2. die Hauptamts-Assistenten Strömer in Waren 3. Tiedt in Güstrow zu Ober-Steuer-Kontroleuren;

ausgeschieden: der OStK. Bade in Neustrelitz in Folge anderweitiger Anstellung;

versetzt: der OStK. Strömer in Waren in gleicher Eigenschaft nach Neustrelitz.

verliehen; dem HA., OK. Paegelow in Rostock das Verdienstkreuz in Gold des Hausordens der Wendischen Krone;

gestorben: der Revisions-Ober-Kontroleur Brunier zu Schwerin.

versetzt: 1. der HtA., OK. Krieg in Rostock zur kommissarischen Verwaltung einer Revisorstelle in der Rechnungs-Abtheilung. 2. der ZA. Hellerung in Wismar als HA. nach Güstrow; 3. an Stelle des verstorbenen Mecklenburgischen HA. Runge in Lübeck der HA. Kirchner von hier in gleicher Eigenschaft an das Haupt-Zoll-Amt Lübeck.

Oldenburg.

redaktivirt: der ZE. II. z. D. Grendel durch die Ernennung zum Steuereinnehmer in Vechta.

In meiner **Buchdruckerei** kann vom 1. Octbr. an ein

Lehrling

eintreten. Gründliche Unterweisung in allen vorkommenden Arbeiten wird zugesichert. Reflectant muss die Bürgerschule durchgemacht haben und sich mindestens 1 Jahr selbst beköstigen können.

Minden, **Eugen Schneider.**

Büreau für

PATENT-Angelegenheiten.

G. Brandt,

Berlin W., Kochstr. 4.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franco versandt.

Nicolaus Alt,

H. Grieve's Nachfolger

Berlin W. Kanonierstraße 61,

empfiehlt sich zur Anfertigung aller **Uniformen** und **Effekten** für die Herren Steuerbeamten zu den solidesten Preisen. Eleganter Sitz und gutes Material wird garantirt.

MEYERS Über 100 Bildertafeln, Kartenbeilagen etc.

Soeben erscheint in Groß Lexikon-Format und deutscher Schrift:

Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage

HAND-LEXIKON

Verlag des Bibliograph. Instituts in Leipzig.

Gibt in mehr als 70,000 Artikeln Auskunft über *jeden Gegenstand* der menschlichen Kenntnis und auf jede Frage nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum einer Zahl oder Thatsache augenblicklichen Bescheid

des allgem. Wissens

10 wöchentliche Lieferungen zu je 30 Pf.

Bestellungen auf das soeben vollständig erschienene Werk nimmt an: Eugen Schneider in Minden.

Den Herren **Zoll- und Steuerbeamten** wird empfohlen:

Merck's Waaren-Lexikon

für Handel, Industrie und Gewerbe.

3. Auflage, 2. Abdruck.

herausgeg. von Prof. Dr. **A. Lüdicke,** Dr. **G. Heppe** etc.

45 Bog. eleg ausgestattet brosch. M 8,—, eleg. gebd. M 9,—.

Verlag v. **G. A. Glockner** in **Leipzig.**

Neue vollständige

Hektographen

sowie neue helle

Hektographenmasse

nebst **Tinten**

empfiehlt

zu den billigsten Fabrikpreisen

Fr. Jänecke,

Lindenstrasse 33. Berlin SW.

Formulare zum

Correspondenz-Journal,

Gehaltsquittungen

billigst. Man verlange das Formular-Preisverzeichniß.

Minden i. W. **Eugen Schneider.**

Leonhardi's Tinten.

Rühmlichst bekannt. Mit ersten Preisen ausgezeichnet! Zu haben in den meisten Papier- und Schreibmaterialien Handlungen des In- und Auslandes. Aeltestes und umfangreichstes Etablissement der Branche in Deutschland gegründet 1826. Export nach allen Ländern. **August Leonhardi, Dresden.** Erfinder der berühmten patent. **Alizarintinte** echte Eisengallustinte und anderer beliebter **Schreib-** und **Copir-Tinten,** sowie verwandter **Spezialitäten.**

Sämmtliche Formulare

für Zoll- und Steuer-Aemter

hat stets auf Lager und empfiehlt zu billigen Preisen das Formular-Magazin von

Minden i W. **Eugen Schneider.**

Troje, Steuerrath,

Die Besteuerung des Branntweins im deutschen Reich. 2 Tle.

Um die Anschaffung zu erleichtern, haben wir den Preis herabgesetzt. Das Buch kostet jetzt

complet: 8 M. br., 9,50 M. geb. in Halbfranz.

I. Teil apart 2 M. (enthält das Gesetz),

II. Teil apart 6 M. (Ausführungsbestimmungen 2c.)

Hochachtungsvoll

Harburg a. E. **Gustav Elkan.**

Sämmtliche Zeitschriften

Unterhaltungsblätter

sowie

Wissenschaftliche- u. Fachzeitungen, etc.

für die Herren Beamten in deren Stationsort keine Buchhandlung ist, liefern wir zu folgenden festgesetzten Preisen regelmäßig sofort nach Erscheinen direct von Leipzig.

Bazar 2,50. Fürs Haus 1,—. Modenwelt 1,25. Fliegende Blätter halbjährlich 6,70. Ueber Land und Meer 3,—. Buch für Alle 1,80. Daheim 2,—. Echo 3,— Schorers Familienblatt 2,— Gartenlaube 1,60. Preuß. Jahrbücher halbj. 9,—. Leipz.-Ill.-Ztg. 7,—. Deutsche Rundschau 6,—. Vom Fels zum Meer 3,—.

Die Preise verstehen sich, wo nicht anders angegeben vierteljährlich. Porto wird extra berechnet.

Minden. **Eugen Schneider,** Buchhandlung.

Für Stellensuchende des Handelsstandes

erscheint im **Vakanzen-Zeitungs-Verlag** von **S. Schwarz** in **Berlin SW.,** Charlottenstrasse 97 **täglich** die

Erscheint **täglich.** **Kaufmännische** Gegründet **1881.**

Vakanzen-Zeitung

Abonnementspreis: bei **Postämtern:** Vierteljährlich 3 Mk. 75 Pfg., für einen Monat, 1 Mk. 25 Pf., im **Buchhandel** u. bei der **Expedition** Kreuzbandzusendung: Vierteljährlich 6 Mk., für 1 Monat 2 Mk. 25 Pfg., für 1 Woche 60 Pfg.

Die „Kaufmännische Vakanzen-Zeitung" bringt den Nachweis offener Stellen 1. für Lehrkräfte an kaufmännischen Instituten, 2. Agenturwesen, 3. für Disponenten und Geschäftsführer, 4. für Buchhalter, Kassierer, Expedienten und Comptoiristen, 5. für Reisende, 6. für Ladengehilfen, Kommis und Verkäufer, 7. für Lagerverwalter, 8. für Direktricen, 9. für Kassirerinnen, Buchhalterinnen und Correspondentinnen, 10. für Verkäuferinnen und Ladengehilfinnen, 11. im Putzfach, 12. verschiedene Vakanzen.

Die **Inseratengebühren** betragen pro 4gesp. Petitzeile 30 Pf.

Im Unterzeichneten Verlag erscheint binnen Kurzem:

Der Bezirks-Ober-Kontroleur

in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern,

seine Aufgaben, seine Stellung, seine Rechte u. Pflichten, sein erfolgreiches Wirken

den Untergebenen, den Amtverwaltern, den Gewerbetreibenden gegenüber

verfaßt von

Albert Schneider,

Kgl. Pr. Steuerrath u. Dirigent d. Haupt-Steueramts Hildesheim.

Subscriptions-Preis 3 Mark.

Minden i. W. **Eugen Schneider.**

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider, Minden. -- Druck von Eugen Schneider in Minden.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 ℳ
pränumerando
einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, bei der Expedition von **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen
kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen billiger.

Expedition: Minden Obermarktstraße 28.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Nr. 17. **Minden i. Westf., September 1889.** **8. Jahrgang.**

Inhalt:

Kassenverlustgelder (S. 121); Zur Geschichte des württembergischen Zollwesens (S. 121); Die Stellung der Ober-Kontrolassistenten (S. 122); Zoll- und Steuertechnisches: Veredlungsverkehr (S. 123); das Oeffnen der Zollkolli (S. 125); Ueber Zuckerfabrikläger (S. 125); Ersatz für Verluste im Spirituskeller (S. 125); Zurückerstattung der Maischraumsteuer (S. 126); Verschiedenes: Wünsche-Verbesserungsvorschläge: Zollermäßigung für Gußstahlfabrikate. Erhöhung des Zolles für rohe, gesägte Marmorplatten (S. 126); Verzollung von Holz zu Cellulosefabrikate (Seite 126); Zollerhöhung für Leim [S. 126]; Aus dem Bericht der Handelskammer zu M.-Gladbach (S. 126); Zollkuriosum, Vorläufige und definitive Personalnachrichten [S. 127].

Kassenverlustgelder.

Man schreibt uns:

Wenn ein Zollbeamter, mit einem nur kleinen Diensteinkommen eine Kassen-Einnahme verwaltet, bei welcher in einem Quartale nahe an 7000 Belege, mit einer Einnahme von über eine Million Mark zur Verbuchung gelangen, wäre es da nicht recht und billig, demselben, bei der großen Gemüthsaufregung und den unausbleiblichsten oft recht herben Verlusten, welche damit verbunden, ihm eine jährliche Entschädigung zu Theil werden zu lassen?

Leider ist das bei dem großen, so segensreich wirkenden Zollverein, dem so gewaltige Mittel zur Verfügung stehen, noch nicht eingeführt, während andere Behörden, wie Post- und Eisenbahn- selbst Private, ihren Beamten schon lange Verlustgelder gewähren.

Möchte daher doch die sehr geehrte Redaction, auch in diesem Sinne einmal Schritte thun [illegible] gewiß zu einem günstigen Erfolge führen und die Schranken der längst empfundenen Härte brechen würden, tausende von Beamten würden eine solche Wendung zum Besseren mit großer Freude und dankbarem Herzen begrüßen. Nun das walte Gott!

Hochachtungsvoll
ergebenst
ein Kassen-Beamter.

Obiger Nothschrei rührt offenbar von einem Kassenbeamten her, der soeben ein unverschuldetes Manco in seiner Kasse konstatirt hat und den Betrag aus eigenen Mitteln, vielleicht zum Nachtheil seiner zahlreichen Familie hat zulegen müssen.

Es ist bekannt, daß trotz der größten Vorsicht und Genauigkeit den Kassenverwaltern, sei es bewußt oder unbewußt, durch Zahlende Verluste erwachsen und sind in Würdigung dieser Thatsache den Kassenbeamten anderer Verwaltungen bereits sogenannte Mancogelder zugebilligt worden. Sollte dies nicht auch in der Zoll- und Steuerwaltung geschehen können? Die Frage ist bereits mehrfach in unserem Blatte erörtert worden (vergl. Umschau 1884 S. 26/27 und Umschau 1885 S. 125/6) leider bisher ohne Erfolg. Nachdem der Geldverkehr bei den Zoll- und Steuerkassen zufolge des neuen Branntweinsteuergesetzes und der Einführung neuer beziehungsweise höherer Zollsätze, ein noch bedeutend größerer geworden ist, und diese Kassen in so hervorragender Weise die Kosten für Staats- ꝛc. Zwecke beschaffen, fällt vielleicht jetzt unser vorstehendes Samenkorn auf besseren Boden.

Zur Geschichte des württembergischen Zollwesens.

Die Geschichte des württembergischen Zollwesens ist noch nicht bearbeitet, ob gleich nach dem Urtheile des bekannten Staatsrechtslehrers Mohl ein reiches Material dazu vorliegt.

Allerdings finden sich noch in Reyschers Gesetzsammlung Band XVII (Steuergesetzgebung herausgegeben von R. Moser) eine Reihe von Urkunden über diesen Gegenstand seit den früheren Zeiten der Württemb. Geschichte.

Wenn nun auch das vorliegende Material noch nicht bearbeitet worden ist, so finden wir doch in dem Handbuch der Württemb. Steuergesetzgebung von Dr. Schütz, 1835 im Buchhandel erschienen, eine historische Skizze, welche es verdient, hier mitgetheilt und dadurch der Vergessenheit entrissen zu werden.

Dr. Schütz schreibt:

Der Zoll, welcher in Württemberg schon früher als eine in die fürstliche Kammerkasse fließende Abgabe, nicht als Steuer im engeren Sinn vorkommt, beruhte theils auf der Landeshoheit, theils auf den Württemb. Landesregenten erteilten Freiheitsbriefen.

So erneuerte schon Kaiser Karl I. den Grafen Eberhard und Ulrich ihre Briefe über Zölle, welche sie von seinen Vorfahrern erhalten hatten; ebenso bat sich Herzog Ulrich für sich und seine Erben auf dem Reichstag vom Jahre 1512 von dem Kaiser die Gnade aus, daß der Zoll, welchen er und

seine Vorfahren bisher vom Wein genommen, erhöht werden möchte, welche Bitte am 16. März 1512 gewährt wurde. Die älteste Zollordnung ist vom Grafen Ulrich vom Jahre 1462, eine spätere vom Jahre 1556, desgleichen vom Jahre 1565, 1618 und endlich die letzte zur Zeit des Herzogthums vom Jahr 1661. Nach dieser, welche bis zum Jahre 1808 die Hauptgrundlage des damaligen Zollwesens bildete, bezog sich diese Abgabe nicht allein auf den Verkehr mit dem eigentlichen Auslande, sondern auch auf solche Gegenstände, welche im Lande selbst von einem Dorf zum andern zum Verkaufe verführt wurden; sie ruhte zum Teil auf der Zahl des hierzu gebrauchten Zugviehs und scheint daher zugleich eine Abgabe für den Gebrauch der Wege gewesen zu sein, welche der Landesherr ohne Kaiserliche Genehmigung aus eigener Machtvollkommenheit erheben konnte. Mit der Vergrößerung Württembergs durch neuerworbene Gebietsteile wurden aber die Zölle in diesen Gebietstheilen nach ihren früheren Verhältnissen fortbezogen, so daß die obenerwähnte Zollordnung nicht durchgreifend galt. Es wurden daher in der am 30. März 1808 erschienenen Zollordnung die in den einzelnen Landesteilen bestandenen Zollreglements aufgehoben und eine zusammenhängende Zollinie an den Grenzen des Gesammtstaates gebildet. Der Zoll war hiernach eine Abgabe, welche nur auf dem unmittelbaren Verkehr mit dem Auslande ruhte, während der innere Verbrauch der fremden Erzeugnisse durch das Accisgesetz besteuert werden sollte, welches den Handel der Kaufleute und Handwerker mit fremden Produkten mit einer Patent-Abgabe belegte.

Es wurden im Innern des Landes Hauptzollämter, welche mit Oberzollverwaltern und Oberzollern als Staatsdiener besetzt waren, zur Erhebung des Eingangszolles errichtet; zum Bezuge des Aus- und Durchgangszolles dagegen Grenzzollämter. Gegen Bezahlung der gesetzlichen Gebühren war eine durchgängige Handelsfreiheit in und unter allen Theilen des Königreichs und gegen das Ausland zugestanden; es lag dieser Zollordnung eine rein finanzielle Rücksicht zu Grunde, alle und jede aus dem Auslande einkommenden Gegenstände, ferner nicht nur die Einfuhr, sondern auch die Ausfuhr wurden der Auflage des Zolles unterworfen und jede Defraudation mit Konfiscation des Werts der Waaren großenteils zum Besten der Staatskasse bestraft.

Nachdem aber die Patent-Abgabe der Kaufleute und Handwerker, da sie, als durch Schätz- und Klassification bestimmt, auch die Natur einer Gewerbesteuer und nicht die einer Konsumationsauflage hatte, und eben aus diesem Grunde als unvereinbar mit der Gewerbesteuer sich darstellte, aufgehört hatte; nachdem die Nachbarstaaten und das Ausland überhaupt Beschränkungen im Handel einführten und dadurch notwendig wurde, verschiedenen Zweigen der inländischen Industrie im Inlande einen Absatz zu verschaffen, wurde eine Revision der bestehenden Zollverfassung für notwendig erachtet. Die Regierung legte daher am 28. April 1824 den Ständen einen Entwurf eines Gesetzes über die Zollabgabe vor, in welchem der finanzielle Gesichtspunkt mit den nationalökonomischen vereinigt war; die einheimischen Erwerbs-Zweige sollten mittelst der indirekten Besteuerung fremder Erzeugnisse bevorzugt, und auf diesem Wege auch der Preis schon vorhandener vaterländischer Erzeugnisse gehoben werden. Die unentbehrlichen und durch Gewohnheit entstandenen Bedürfnisse belegte man mit einer geringen Abgabe, um der finanziellen Rücksicht einigermaßen zu entsprechen und die Verwaltungskosten zu decken, und besteuerte dagegen hauptsächlich die vom Ausland eingeführten Luxusgegenstände, ohne jedoch durch hohe Zölle bei den einzelnen Gegenständen den inländischen Fabrikanten die Gelegenheit durch den Verkehr mit dem Auslande sich zu vervollkommenen zu entziehen. Der Ausgangszoll wurde gegen die früheren Zollsätze erniedrigt, weil man ihn in staatswirtschaftlicher Beziehung nur aus dem einzigen Grunde, daß er eigentlich die für die Beurteilung der Handelsbilance notwendige Uebersicht über die Ausfuhr ge ähre, zu rechtfertigen vermochte.

Bei der Bestimmung des Durchgangszolles, wurde die staatswirtschaftliche Wichtigkeit des Transit- und Zwischenhandels beachtet. In Betreff des bisher so lästig gewesenen Grenzverkehrs traten mehrfache Erleichterungen ein, die Aus- und Einfuhr der Naturprodukte von eigentlichen Gütern zur Erndte- und Herbstzeit wurde für frei erklärt; rücksichtlich der Bestimmungen über die Behandlung des Zolls blieb es teils beim Bestehenden, teils sind erleichternde und wohlthätige Abänderungen gemacht worden.

In strafrechtlicher Beziehung nahm man den Grundsatz an, daß die Waare selbst für die Abgabe, sowie für die Strafe, welche auf die Defraudation derselben gesetzt ist, hafte, indem das bisherige Princip, welches die Strafe von der persönlichen Schuld des Zollpflichtigen abhängig machte, wegen des Unterschiedes zwischen einer von dem Eigenthümer der Waren und einer von dem Frachtfuhrmann oder Schiffer verübten Gefährdung auf die Vollziehung der Zollgesetze hemmend einwirkte. Endlich fand man es für zuträglicher, wenn in den Strafen kein Ersatz für die durch Defraudation abgehenden Zollgefälle gesucht, sondern die Strafen ganz zur Belohnung derjenigen verwendet werden, die das Vergehen angezeigt haben, sowie derjenigen, von deren Diensteifer die Verhinderung oder Entdeckung anderer Uebertretungen abhängt. Deshalb wurde die Hälfte des nach Abzug der Zollgebühr und der etwaigen Untersuchungskosten für die Staatskasse sich ergebenden Betrags der Strafe dem Anzeiger ausgesetzt, und aus der anderen Hälfte ein besonderer Fonds gebildet, aus welchem höhere und niedere Zolldiener, welche sich durch Diensteifer auszeichnen, sowie Gratialien für verunglückte Zolldiener und für Wittwen und Waisen derselben verwilligt werden. Der hier geschilderte Entwurf erlangte dann auch die Zustimmung der Landstände und wurde Gesetz.

Hier kann nun wohl mit der weiteren Darstellung von Dr. Schütz abgebrochen werden, da sich dieselbe auf die Bestrebungen, welche auf die Bildung eines deutschen bezw. bayrisch-württemb. Zollvereins hinzielen, sich bezieht und dieselben schon durch andere allgemein verbreitete Arbeiten, wie Werber, zur öffentlichen Kentniß gelangt sind.

Zum Schlusse möchten wir noch beifügen, daß eine Publikation über die obengenannten Zollreglements, welche bis zum Jahre 1808 in Neu-Würtemberg — d. h. in den, Württemberg durch die napoleonischen Kriege zugefallenen Landesteilen — in Geltung sich befanden, nach unserem Wissen nicht existirt.

Zu einer solchen Arbeit könnte wohl das verdienstvolle Buch vom Gr. gh. Finanzrath L. Kirsch in Carlsruhe

„Die Zoll- und Reichssteuerverwaltung im Großherzogthum Baden,"

insbes. S 1, 31, als Vorbild dienen und würden demselben auch verschiedene Notizen hierzu entnommen werden können.

Die Stellung der Oberkontrol-Assistenten.

Der Aufsatz in Nr. 13 der Umschau über obiges Rubrum enthält so unendlich viele Unrichtigkeiten in der Beurtheilung der einzelnen Dienststellungen und in der Interpretation der ergangenen Bestimmungen, daß eine Richtigstellung unbedingt geboten erscheint.

Die Obercontrol-Assistenten sind an und für sich ebenso wenig wie die Haupt-Amts-Assistenten und Steuer-Einnehmer Oberbeamte der Verwaltung, sondern haben nur als solche im Sinne des Gesetzgebers bei einzelnen speciell bezeichneten Amtshandlungen (Branntwein- und Zuckerabfertigungen) zu fungiren.

Mit Dienstgeschäften als Geräthe-Vermessungen ꝛc. können sie beauftragt werden gleich wie jeder andere Beamte, ohne daß ihnen daraus die Stellung als „Oberbeamter" zuerkannt wird. Aus der Verrichtung einzelner ähnlichen oder gleichartigen Amtshandlungen verschiedener Beamten auf gleiche

Rangstufen derselben zu schließen, würde zu komischen Folgerungen führen; denn dann würde den Grenz- bez. Steuer-Aufsehern derselbe Rang gebühren, wie den Ober-Inspektoren, da allen ambulanten Beamten die Revision der Betriebsanstalten obliegt. Die Oberkontrol-Assistenten sind nach den erlassenen Bestimmungen nicht Vorgesetzte der Aufseher, haben nur die Befugniß, die Tagebücher derselben einzusehen, sich aber jeder selbstständigen Anordnung zu enthalten, sie bilden, eben so wenig wie die einzelnen Grenz- bez. Steuer-Aufseher, durchaus keine Unterabtheilung im Ober-Control-Bezirk und sind gar nicht in der Lage, die Funktionen des Ober-Controleurs an sich zu reißen, da letzterer gar nicht berechtigt ist, sie ohne Erlaubniß des Ober-Inspektors mit seiner vollen Vertretung zu beauftragen, die Mehrzahl der Obercontrol-Assistenten auch hiezu nicht qualifizirt ist. Im Allgemeinen bleibt die Beschäftigung der Obercontrol-Assistenten auf die Branntwein- und Zuckerabfertigungen und die Revision von Betriebsanstalten beschränkt, ist daher eine mehr mechanische, zumal der Bezirks-Ober-Controleur wegen Zeitmangel und aus anderen Gründen sie zur Erledigung der überall umfangreichen Correspondenz und diversen anderen Amtsverrichtungen nicht heranziehen kann. Eine Thatsache ist es, daß die Beschäftigung der Obercontrol-Assistenten in den Sommermonaten (Juni-August) keine ausreichende ist; diesem Uebelstande wird aber schwerlich ganz zu begegnen sein, einen solchen trifft man in anderen Verwaltungen ebenfalls, und es könnte ihm nur insofern etwas gesteuert werden, als die Oberkontrol-Assistenten in qu. Zeit gegen Bezug ganz minimaler Diäten bei Vertretung erkrankter und beurlaubter Beamten vorzugsweise Verwendung finden. In Rücksicht auf die Art der Funktionen dürfte es sich vielleicht empfehlen, in die Stellung von Obercontrol-Assistenten ältere Beamte, welche sich durch Diensteifer, Gewissenhaftigkeit, Schreibfähigkeit ausgezeichnet, aber kein weiteres Avancement mehr zu erwarten haben, zu berufen,* ihnen den ausgeworfenen Gehalt von 2000—3000 Mark. schon im Hinblick auf die langjährige Dienstzeit und Verantwortlichkeit bei den Abfertigungen zu belassen, aber eine entsprechende Kaution aufzuerlegen.

Eine allgemeine Verkleinerung der Ober-Control-Bezirke, wie sie der Verfasser des erwähnten Artikels ins Auge faßt, um die Stellung der Obercontrol-Assistenten ganz zu erübrigen, ist aus unendlich vielen Gründen unthunlich.

Der Bezirks-Ober-Controleur hat außer den Revisionen der Aemter und Betriebsanstalten, der Leitung des Unterpersonals Gutachten über alle Zweige des Handels und der Industrie abzugeben und eine umfangreiche Correspondenz zu erledigen, er muß deshalb fortgesetzt Fühlung mit dem Publikum und dessen Interessen haben und hat ununterbrochen persönlichen dienstlichen Verkehr mit Behörden und Privatpersonen aller Stände und Berufsarten zu pflegen. Diesen Anforderungen, welche stetig wachsen, vermag der Bezirks-Ober-Controleur aber nur dann zu genügen, wenn ihm eine gediegene wissenschaftliche Bildung, gute Ausbildung im Fach und ausreichende Erfahrung über alle Lebensverhältnisse zur Seite steht, und ihm eine in der Verwaltung und vor dem Publikum angesehene Stellung zugewiesen ist, anderen Falls ihm die meisten Thüren verschlossen bleiben.

Daß das Ansehen des Bezirks-Ober-Controleurs sofort vernichtet sein würde, wenn er die mechanischen Funktionen des Obercontrol-Assistenten stets zu verrichten, fortwährend hauptsächlich nur Berührung mit dem Arbeiterpersonal der Brennereien und Zuckerfabriken hätte, zur Zurücklegung der Wege sich nur eines Dienstpferdes [bei schlechten Wegen im Winter ꝛc. unausführbar) bedienen dürfte, daß sein Gesichtskreis bei einem kleinen Bezirk ein zu beengter sein müßte, seine Gutachten aus Mangel an Erfahrung völlig werthlos sein würden, namentlich wenn er zu jung in diese Stellung einrückte, wird nicht besonders zu betonen sein. G. in J.

*) vom Preuß. Finanz-Ministerium bereits in Erwägung gezogen. D. R.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Zölle.

Ueber Handlungsverkehrsverhältnisse äußert sich die Handelskammer zu M.-Gladbach in ihrem Jahresbericht pro 1888 wie folgt:

Der zollfreie Veredelungsverkehr, wie er auf Grund des Handelsvertrages mit der Schweiz für baumwollene Gewebe aus verschiedenen fremden Ländern mit den hiesigen Druckereien und Appreturen stattgefunden hat, unterliegt hinsichtlich des Einflusses auf die hiesige Industrie einer verschiedenartigen Beurtheilung. Die Kammer hat Veranlassung gehabt, sich über die Lage dieses Veredelungsverkehrs in dem nachfolgenden, auf Ersuchen des Herrn Regierungspräsidenten erstatteten Gutachten auszusprechen:

M.Gladbach, den 23. März 1889.

Euer Wohlgeboren beehren wir uns auf die gefällige, hierbei nebst Anlagen zurückfolgende Randverfügung vom 13. v. Mts. in betreff der Eingabe der Druckereien P. & E. und G. V. zu Rheydt über die Lage des Veredelungsverkehrs im hiesigen Handelskammerbezirke ergebenst nachfolgenden Bericht zu erstatten:

Im hiesigen Handelskammerbezirke hat bis zum Anfange des Jahres 1883 seit längerer Zeit seitens Oesterreich-Ungarns, der Schweiz und Englands ein Veredelungsverkehr in erheblichem Umfange stattgefunden, indem Gewebe aus jenen Ländern in den hiesigen Färbereien, Druckereien und Appreturen fertig gestellt wurden und zu diesem Zwecke zollfreien Ein- und Ausgang genossen. Infolge der Oesterreich-Ungarischen Gesetzgebung hat dieser Verkehr seit Anfang des Jahres 1883 mit Oesterreich-Ungarn vollständig aufgehört, während derselbe mit der Schweiz und England in der bisherigen Weise fortgesetzt wurde. Insbesondere wurde dieser zollfreie Veredelungsverkehr für rohe baumwollene Gewebe von den beiden Gladbacher Firmen: Gladbacher Aktien-Gesellschaft für Druckerei und Appretur und Gebrüder Sch. & R. ausgeübt, war außerdem aber noch einigen anderen Firmen, welche keine eigenen Druckereien und Appretur-Anstalten besaßen, uneingeschränkt gestattet. Es wurden zum Zwecke der Veredelung:

I. a. von schweizer Firmen in der Schweiz gefertigte dichte baumwollene Gewebe hier eingeführt und nach erfolgter Veredelung nach der Schweiz zurückgesandt;
   b. von englischen Firmen in England hergestellte gleiche Gewebe eingeführt und nach Veredelung nach England zurückgeschickt;

II. a. von schweizer Firmen englische oder holländische Gewebe hier eingeführt und dann nach der Schweiz oder anderen Ländern ausgeführt;
   b. von englischen Firmen englische Gewebe eingeführt und nach Veredelung in die Schweiz oder andere Länder versandt;

III. von inländischen Firmen englische, holländische und schweizerische Gewebe für eigene Rechnung hier eingeführt und nach Veredelung nach England, der Schweiz und anderen Ländern ausgeführt.

Nach den von der Handelskammer seiner Zeit angestellten Ermittelungen wurden im Jahre 1883 von den vorgenannten

beiden Druckereien und Appretur-Anstalten allein von den sub I und II genannten Geweben 34300 Stück à 70 Meter ausgerüstet, während die Gesammtverarbeitung dieser beiden Anstalten sich 1883 auf 301736 Stück Waaren belief. Von zwei anderen hiesigen Appretur-Anstalten veredelte eine von den Geweben ad III im Jahre 1883 7285 Stück und die andere im Jahre 1884 von den Geweben ad I und II 1350 Stück.

Dieser Veredelungsverkehr hatte einen stets steigenden Umfang angenommen; insbesondere versprach auch der Verkehr mit den schweizer Firmen ein erheblicher zu werden, welcher einen nicht so bedeutenden Umfang erlangt hatte, wie die Veredelung englischer Waaren, als sich im Jahre 1884 die Zollbehörde veranlaßt sah, infolge von Unregelmäßigkeiten bezüglich Feststellung der Identität der Waaren, den vorgenannten beiden größeren Färbereien und Appretur-Anstalten, sowie denjenigen Firmen, welche keine eigenen Appreturen besaßen, die Vergünstigung zur Ausübung des Veredelungsverkehrs zu entziehen, welche denselben bis jetzt auch nicht wieder gestattet worden ist. Infolge dessen konnte dieser Veredelungsverkehr in hiesigem Bezirke in dem früheren Umfange nicht aufrecht erhalten werden, da einige andere Druckereien und Appreturen, welchen die Vergünstigung später bewilligt wurde, theils wegen unzureichender Einrichtungen theils wegen der erheblich verschärften, mit vielen Umständen und Kosten verbundenen Kontrole der Zollbehörde diesen Geschäftsbetrieb ablehnten oder nur in kleinem Umfange aufnahmen. Der Veredelungsverkehr ist seitdem im hiesigen Bezirke nur noch unbedeutend gewesen und soll von Appretur-Anstalten in Westfalen, besonders in Bocholt, in größerem Umfange aufgenommen worden sein.

Die hiesigen Druckereien und Appretur-Anstalten legen auf diesen Veredelungsverkehr einen besonderen Werth, um während der verschiedenen Jahreszeiten dauernd beschäftigt zu sein und die kostspieligen Druckwalzen und Muster auf's ausgiebigste auszunützen, auch ihre Arbeiter ununterbrochen beschäftigen zu können. Dagegen wurde von einer hiesigen Firma, welche Weberei hat, die Beobachtung mitgetheilt, daß der früher stattgefundene Export hiesiger Gewebe, welche den schweizer und englischen, zur Veredelung zollfrei eingeführten Geweben ähnlich waren, seit Aufnahme des zollfreien Veredelungsverkehrs in Folge des Vertrages mit der Schweiz vom 23. Januar 1881 aufgehört habe. Ueber den Umfang dieses Exportes wurden aber nähere Mittheilungen nicht gemacht. Auch sollen seit der Einschränkung des Veredelungsverkehrs von einer hiesigen Firma und von westfälischen Firmen wieder Webwaaren von gleicher Beschaffenheit, wie die englischen baumwollenen Gewebe, hergestellt werden, welche sich so billig im Preise stellen, daß dieselben wahrscheinlich mit den veredelten englischen Waaren im Auslande den Mitbewerb aufnehmen könnten. Ueber die Richtigkeit dieser letzteren, von anderer Seite bestrittenen Angaben eine bestimmte Aeußerung zu machen, war die Handelskammer Mangels Vorlage von Mustern und Verkaufsbedingungen außer Stande.

Inzwischen hat die Handelskammer vielfach Gelegenheit gehabt, sich bezüglich des zollfreien Veredelungsverkehrs gutachtlich zu äußern, sich hierbei aber lediglich auf die in ihrem Bezirke bestehenden Verhältnisse der Weberei und Druckerei, welch' letztere lediglich als Lohndruckerei besteht, beschränken müssen.

I. Zunächst wurde derselben von dem Königlichen Haupt-Steueramte zu Crefeld am 4. Oktober 1884 ein Antrag auf Gestattung des zollfreien Veredelungsverkehrs für rohe baumwollene englische Gewebe (Nessel) zur Begutachtung vorgelegt, ob ein Bedürfniß hierzu vorliege und ob anzuerkennen sei, daß solche Waaren in genügender Quantität und Qualität oder zu einem annähernd gleichen Preise im Inlande nicht zu haben seien. Als maßgebend wurde dabei der Gesichtspunkt bezeichnet, daß durch die Gewährung der Zollbefreiung das Interesse der einheimischen Industrie nicht benachtheiligt werden dürfe, welche Waaren von gleicher Art liefert, wie die vom Auslande zur Veredelung zu beziehenden.

Die Kammer hat sich hierauf unterm 7. November 1884 dahin ausgesprochen, daß Waare, wie das vorgelegte Muster, in Deutschland in gleicher Qualität verfertigt werde und auch in genügender Quantität zu erhalten sei. Der Preis der im Inlande hergestellten Waaren wäre aber ein durchgängig höherer und auch soviel theurer, daß, wenn solche Waare zollfrei aus England zur Veredelung durch die inländischen Druckereien eingeführt wird, die im Inlande fabrizirte und bedruckte gleiche Waare auf den englischen und sonstigen ausländischen Märkten nicht mit der englischen Waare konkurriren könne. Wenn die englische Waare nicht in obiger Weise hier eingeführt und durch die inländischen Druckereien veredelt werde, so sei anzunehmen, daß für die nächste Zeit keine Gelegenheit vorhanden wäre, die englischen Fabrikate in England so auszurüsten, daß sie mit den im Inlande gefertigten und veredelten Waaren auf den englischen und anderen überseeischen Märkten in Mitbewerb treten könne. Ob es der englischen Druckerei gelingen werde, in Zukunft diese Waare in gleicher Weise und zu entsprechendem Preise zu veredeln, wie die inländischen Druckereien, könnte nach den bisherigen Erfahrungen im Druckerei-Geschäfte bezweifelt werden.

Es wurde hierbei ausdrücklich bemerkt, daß die Beantwortung der vorgelegten Frage auf den im hiesigen Bezirk bestehenden Verhältnissen der Weberei und Druckerei beruhe, die Kammer sich aber enthalten müsse, über die Wirkung sich auszusprechen, welche das Aufhören der zollfreien Einfuhr ähnlicher Gewebe zu Veredelungszwecken auf die gesammte inländische Druckerei ausüben könnte.

II. Unterm 17. Januar 1885 wurde von dem Königlichen Haupt-Steueramte zu Düsseldorf auf eine bezügliche Anfrage vom 9. dess. Mts. die nämliche gutachtliche Aeußerung erstattet.

III. Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe zu Berlin vom 18. Oktober 1885, betreffend die fernere Erhaltung des vertragsmäßigen Veredelungsverkehrs Deutschlands mit der Schweiz, wurde die Handelskammer zu einer gutachtlichen Aeußerung mit Bezug auf die im hiesigen Bezirke betriebene Zeugfärberei und Zeugdruckerei darüber ersucht, ob eine fortdauernde Begünstigung des gegenseitigen zollfreien Veredelungsverkehrs dem Gesammtinteresse der betheiligten deutschen Industriezweige zur Zeit noch entspreche und nicht vielmehr eine indirekte Erleichterung der schweizerischen Konkurrenz auf dem auswärtigen Markte in sich schließe. Hierbei wurde bemerkt, daß schweizerischerseits, wie es den Anschein gewinne, gerade auf die Aufrechterhaltung des gegenseitigen freien Veredelungsverkehrs für das Drucken, Färben und Bleichen baumwollener Waaren ein entscheidender Werth gelegt werde.

Die Kammer hat sich in ihrem Berichte an den Herrn Minister vom 15. Januar 1886 auch auf eine Mittheilung der vorstehend ausgeführten, in hiesigem Bezirk bestehenden Verhältnisse und der von ihr erstatteten Gutachten an die Haupt-Steuerämter beschränkt.

IV. In einem weiteren Berichte an den Herrn Handelsminister vom 6. August 1886, infolge eines Erlasses vom 5. Juli 1886, betreffend Abänderung einzelner Bestimmungen des deutsch-schweizerischen Handelsvertrages vom 23. Mai 1881, hat sich die Handelskammer bezüglich des zollfreien Veredelungsverkehrs unter ausführlicher Darlegung der in hiesigem Bezirke in dieser Beziehung bestehenden entgegenstehenden Anschauungen zwischen den Interessenten der Weberei und denjenigen der Lohndruckereien wie folgt ausgesprochen: „Wenn auch die Aufhebung des zollfreien Veredelungsverkehrs hier viele Anhänger habe, da durch die Einführung desselben seiner Zeit viele hiesige Fabrikanten thatsächlich schwer geschädigt worden sind, so möchte die Handelskammer doch das Fortbestehen des Handelsvertrages mit der Schweiz nicht durch eine mehrseitig gewünschte Aufhebung des Veredelungsverkehrs in Frage gestellt sehen. Sollte der zollfreie Veredelungsverkehr aufrecht erhalten werden müssen, so wünsche die Kammer, daß

wenigstens Kautelen geschaffen werden, welche verhindern, daß fremde Waaren als solche schweizerischen Ursprungs auf Grund des Veredelungsverkehrs zum Nachtheil der hiesigen Industrie hier veredelt werden."

V. Unterm 3. März 1887 ersuchte das Königliche Haupt-Steueramt zu Crefeld um eine Mittheilung der Kammer darüber, ob die Zulassung der Zollfreiheit für Gewebe zur Veredelung durch Rauhen, Bleichen und Drucken eine Bedingung für die Fortexistenz der hiesigen Druckereien sei, oder ob ein Interesse der deutschen Spinnerei, Weberei und Druckerei vorliege, diesen zollfreien Veredelungsverkehr einzustellen, weil dieselbe Gewebe von gleicher Art, Güte und Beschaffenheit hier herstellt und veredelt, welche bei der Ausfuhr im Auslande mit den ausländischen hier veredelten Waaren in Mitbewerb treten. Es wurde hierbei bemerkt, daß der Veredelungsverkehr mit zollfreier Ein- und Ausfuhr nur den Druckereien 2c. gestattet sei, letztere denselben aber für gründsätzlich ausgeschlossene Mittelspersonen auszunutzen suchten.

In Erledigung dieser Zuschrift wurde dem Haupt-Steuer-Amte eine Abschrift des vorbezogenen Berichtes an den Herrn Handelsminister vom 6. August 1886 unter Hinweis auf die in demselben dargelegte Stellung der Handelskammer zu dem Veredelungsverkehr mitgetheilt.

(Fortsetzung folgt.)

Laut § 31 des Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 ist der Empfänger von Zollgütern verpflichtet, dieselben dergestalt den Zollbeamten vorzulegen, daß eine Revision ohne weiteres erfolgen kann.

Gar oft aber stößt der Beamte auf Unkenntniß dieses Gesetzes, und er muß dem Waarenempfänger erst in bescheidener aber bestimmter Weise diesen Umstand erklären.

Dies ist immer unangenehm, besonders bei Aemtern in kleinen Städten, wo sich fast alle Leute kennen. Der Ignorant meint dann, der Beamte habe es nur auf ihn abgesehen, eigentlich müsse der Beamte selbst öffnen oder durch den Amtsdiener öffnen lassen. Dies läßt immer einen Stachel im Herzen des Empfängers zurück.

Als Schreiber dieses vor ca. 8 Jahren auf dem Steueramte zu C. einen aus Innsbruck kommenden Lodenhut abholen wollte, schien es ihm auch unwahrscheinlich, daß er selbst „aufmachen" sollte, und er glaubte, der Herr Einnehmer sei zu bequem, Hand anzulegen.

Dieser Uebelstand läßt sich beseitigen auf einfache Art. Das betr. Amt muß sich etliche Plakate anschaffen, worauf mit kurzen klaren Worten der § 31 des Zollgesetzes vom 31. Juli 1869 wiedergegeben wird. Diese Plakate müssen an allenthalben ersichtlichen Stellen — vielleicht eins vor der Eingangthür, das andere in der Expedition selbst, das dritte auf dem Güterboden — angeheftet werden.

Selbstredend ist der Zöllner hie und da, und recht gern, beim Oeffnen behilflich, wie alten, schwachen oder kranken Leuten, die über ihre Kräfte gehen müßten; oder aber, wenn eine junge hübsche Dame kommt und um ein Hütchen oder Miederchen bittet, dann springt der junge Accessist hilfereich und galant beim Oeffen herzu.

Das sind eben Ausnahmefälle, wo dem Empfänger aus irgend welchen Gründen geöffnet wird. Die Hauptsache ist aber, daß der Empfänger weiß, daß eigentlich er selbst zu öffnen habe; wird ihm dann geöffnet, so erkennt er dies dankbar an.

Die Anfertigung dieser Plackate ist mit gar wenig Geldkosten verbunden und gewiß beachtenswerth!

Forstkandidat Lincke,
Steueramtsaccessist.

Zuckersteuer.

Folgendes Antwortschreiben hat das Reichsschatzamt auf eine Petition den Fortbestand der jetzigen Fabriklager betreffend, erlassen: „Ew. Wohlgeboren werden auf die an den Bundesrath gerichtete Eingabe ergebenst benachrichtigt, daß der Bundesrath in Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Zuckersteuergesetze vom 9. Juli 1887 unterm 5. Juni ds. Js. beschlossen hat, die im § 79 der gedachten Bestimmungen zur Herstellung von Fabriklagern in den bereits bestehenden Zuckerfabriken gewährte, am 1. Oktober d. Js. ablaufende Frist bis zum 1. Oktober 1891 zu verlängern. Zugleich bemerke ich, daß nach diesseitiger, auch von dem königlich preußischen Herrn Finanzminister getheilter Auffassung diejenigen Zuckerfabrikanten, welche nach Maßgabe der zum § 34 des Zuckersteuergesetzes ergangenen Vorschriften in den Ausführungsbestimmungen (vergl. insbesondere §§ 80 bis 83) überhaupt nicht in die Lage kommen, ein Fabriklager benutzen zu müssen, auch zur Einrichtung eines solchen auf Grund des § 16 des Gesetzes nicht verpflichtet sind, und der § 79 der erwähnten Bestimmungen auf die betreffenden Fabriken keinen Bezug hat. Ich stelle ergebenst anheim die Mitunterzeichner ihrer Eingabe hiervon in Kenntniß zu setzen.

Der Reichskanzler. J. V.: v. Maltzahn.

Branntweinsteuer.

Die Zeitschrift für Spirit-Ind. ertheilt auf nachstehende Anfrage den darauf folgenden und nicht ganz richtig erscheinenden Rath:

Ersatz für Verluste im Spirituskeller. In meinem Spirituskeller ist vor Beginn der verflossenen Kampagne auf Veranlassung des hiesigen Bezirks-Ober-Steuer-Kontroleurs ein neues Uebersteigrohr an den beiden Sammelgefäßen angebracht worden. Die Sammelgefäße wurden jedoch keiner Prüfung unterzogen, und es stellte sich nunmehr bei der ersten Spiritusabnahme eine Leckage heraus, die durch ungenügende Verpackung der einen Schraube an der Flantsche, vermittelst deren das Uebersteigrohr an das Sammelgefäß befestigt ist, entstanden war. Es wurde von Seiten der Steuerbehörde eine Fehlmenge von 46145 Ltr.-pCt. reinen Alkohols festgestellt und mir für diesen Verlust durch ministerielle Bestimmung die Maischraumsteuer von obigen Liter-Prozenten erlassen. Auf welche Weise kann ich eine vollständige Entschädigung erreichen? Ist der Kupferschmied, oder vielleicht der Ober-Kontroleur, welcher, nebenbei erwähnt, inzwischen aus hiesigem Bezirk versetzt worden ist, gerichtlich zu belangen? E. G. in C.

Antwort. Nachdem Ihnen durch Ministerialverfügung eine Rückerstattung der von Ihnen für den verloren gegangenen Spiritus gezahlten Maischraumsteuer bewilligt worden ist, scheint es uns außer Zweifel, daß seitens der Behörde anerkannt worden ist, daß Ihrerseits irgend ein Verschulden an dem Spiritusverluste nicht vorliegt, denn sonst wäre Ihnen eine Rückerstattung der Maischraumsteuer schwerlich bewilligt worden. Daher scheint es uns auch gerechtfertigt, wenn Sie auf dem Klagewege für den Verlust Ersatz suchen. Ist die Arbeit auf Ihre Kosten und in Ihrem Auftrage durch den Kupferschmied erfolgt, so müssen Sie sich an diesen halten, ist dieselbe aber im Auftrage und auf Kosten der Steuerbehörde ausgeführt worden, so ist Ihnen zunächst die Steuerbehörde bezw. der Ober-Kontrolleur verantwortlich, der sich dann seinerseits an dem Kupferschmied schadlos halten kann.

Die Redaktion der Umschau bemerkt dazu, daß die Steuerbehörde oder der Ober-Controleur niemals für Verluste in Anspruch genommen werden kann, welche durch mangelhafte Ausführung der Arbeit eines Handwerkers erwachsen. Der Spiritus ist Eigenthum des Brenners und ist es daher dessen Sache, dafür zu sorgen, daß er an seinem Eigenthum nicht durch schlechte Arbeit des Handwerkers Schaden erleidet.

Die Zeitschrift für Spirit. Ind. ertheilt in ihrer Nr. 34 auf folgende Fragen nachstehende Auskunft.

Zurückerstattung der Maischraumsteuer. Im Monat Mai d. J. begannen wir den Betrieb der Brennerei mit Mais, täglich 2 Bottiche von 1910 Liter Raum. Der Betrieb ging sehr schlecht; der Brenner, der in der vorigen Kampagne aus Mais 8,6 pCt. vom versteuerten Raum abgeliefert hatte, fing jetzt mit 6,5 pCt. an. Für den Monat Juni hatten wir, um für den Sommer genügend Futter zu haben, 3 Bottiche deklarirt. Für diesen Monat hatten wir, außerdem einen Brenner angenommen, der mit der Bearbeitung von Mais im Henze vertraut war. Am 3. Juni klärte derselbe, daß die Lutterkolonnen verstopft seien und wir den Betrieb einstellen müßten. Diese Kolonnen sind von außen nicht zugänglich, und so mußten dieselben in eine Kupferschmiede, wo die Siebböden herausgeschmolzen und wieder eingelötet werden mußten. Dieser Unfall wurde der Steuerbehörde gemeldet und gleichzeitig die gänzliche Einstellung des Betriebes angezeigt, da diese Reparatur mindestens 8 Tage dauern mußte. Die Kolonnen wurden auch erst am 12. Juni wieder aufgestellt, und bis zum 15. hätte sich ein Anfangen nicht gelohnt, da ja doch erst 2 Tage Hefe gemaischt werden mußte. Vom Steueramte zu C. wurde uns aufgegeben, die volle deklarirte Steuer für 45 Bottiche im Betrage von 1133,95 Mk. zu zahlen, da der Brenner diese Störung durch sein Unvermögen Mais zu brennen verschuldet habe und wir für den Brenner verhaftet seien. Wir haben nur 9 Bottiche bemaischt und die Steuer für die 36 nicht bemaischten Bottiche reklamirt, leider bisher ohne Erfolg. H. & L. in N.

Antwort. Nach § 14 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 kann der Erlaß der Steuer nur dann erfolgen, wenn durch einen außerordentlichen Zufall eine unvermeidliche Unterbrechung des Betriebes entsteht. In einem ferneren Erlaß aus dem Jahre 1877 wird unter den Ursachen, durch welche eine Ausführung des angemeldeten Monatsbetriebes ganz oder zum Theil unmöglich gemacht wird, auch angeführt: das Unbrauchbarwerden gewisser Theile der Brenngeräthe, welchem sich ohne Betriebsunterbrechung nicht abhelfen läßt, und zwar werden speciell die Blasen, Helme, Vorwärmer und Kühler der Brenngeräthe angeführt. Die Ursachen, aus denen eine Verstopfung der Siebböden eintreten kann, lassen sich nachträglich schwer feststellen; vielfach kommt das durch zu starkes Treiben des Apparates, doch kann dies zuweilen auch einem kundigen Brennmeister passieren, da hierbei die mehr oder weniger praktische Form der Apparate viel mitspricht. Oft ist dies auch das endliche Resultat einer langen Reihe von Destillationen, und es ist eine bekannte Thatsache, daß sich auf den Sieben der Destillatirapparate häufig Oele, Fette, schmierige Substanzen und fein vertheilte Treberreste ansammeln, die schließlich zu einem schlechten Funktioniren der Apparate führen. Aus diesen Gründen glauben wir, daß Ihnen die Zurückerstattung der Maischraumsteuer für diejenigen Bottiche, welche Sie thatsächich nicht bemaischen konnten, erlassen werden muß. Eine Vorstellung bei der höheren Instanz wird Ihnen wohl auch die Genehmigung bringen. Anders liegt der Fall bei den Bottichen die Sie nicht bemaischt haben, obwohl die Betriebsapparate wieder in Gang waren. Hier ist allerdings die nächste Veranlassung für die Rückerstattung der Maischraumsteuer nicht mehr vorhanden, aber es ist anzunehmen, daß bei Darlegung der vorliegenden Verhältnisse — namentlich unter Hinweis darauf, daß für eine so kurze Betriebsdauer der mit dem Uebergang zur Schlempefütterung nothwendig werdende wiederholte Futterwechsel nicht vortheilhaft auf das Vieh gewirkt hätte — auch hier ein Nachlaß der Steuer bewilligt werden wird. In dieser letzten Frage wird aber wohl nur der Finanzminister entscheiden können. —

Die Redaktion der Umschau bemerkt dazu, daß es vor allen Dingen darauf ankommt, ob die Meldung von der Betriebsunterbrechung rechtzeitig erfolgt ist und ob nicht in der That ein Versehen des Brenners vorliegt.

Wünsche-Verbesserungsvorschläge.

Aus dem Bericht der Handelskammer zu Solingen pro 1888.

Gußstahlfabrikation. Beim Bewerb gegen die ausländische Concurrenz ist der Verein im Nachtheil durch den hohen Zoll, der auf den rohen und Halbfabrikaten lastet, die er aus Schweden zu beziehen hat und hält derselbe hier eine Aenderung für höchst wünschenswerth, um die zunehmende Beschränkung der Absatzgebiete im Auslande zu hemmen, auf die er zur größeren Entfaltung seiner Productions-Fähigkeit angewiesen ist.

Marmorsägewerk. Dieser Industriezweig klagt über die belgische und italienische Concurrenz, welche trotz des Zolls für roh gesägte Marmorplatten von 3 Mk. pro 100 Klgr. viele Waggons geschnittener Waare nach hier liefert.

Die Unternehmer würden es dankbar anerkennen, wenn ihr Artikel mit einem Zoll von 4 Mk. pro 100 Klgr. belegt würde.

Aus der Sitzung der Handelskammer zu Leipzig am 17. 7. c.

Die Handels- und Gewerbekammer zu Dresden hat mit Bezug darauf, daß Holz zur Cellulose-Fabrikation zollfrei ist, wenn es in Stücken nicht über 1 m lang und über 18 cm am schwächeren Ende stark angeht, um eine Entschließung des Bundesraths dahin nachgesucht, daß den Fabriken von Sulfitcellulose die Zerkleinerung der vom Prager Markte in 8 bis 12 m langen, 14 bis 30 cm (in der Mitte) starken Stämmen zur Cellulose-Fabrikation für sie eingehenden, an sich zollpflichtigen Rohhölzer unter zollamtlicher Aufsicht im Inlande nachgelassen und danach die Rückvergütung des gezahlten Eingangszolles ermöglicht werde. Das Königliche Ministerium des Innern erfordert nun von der Handelskammer eine Anzeige darüber, „ob ein gleichartiges Bedürfniß in ihrem Bezirke hervorgetreten, sowie ob beziehentlich inwieweit ein Eingehen auf die Wünsche der Fabrikanten von Sulfitcellulose ihr befürwortlich erscheinen würde."

Der Zoll- und Steuer-Ausschuß, namens dessen Herr Thieme Bericht erstattet, beantragt, zu antworten,

daß zwar in dem diesseitigen Bezirke ein gleichartiges Bedürfniß nicht hervorgetreten sei, daß aber ebensowenig ein Bedenken gegen das Eingehen auf die Wünsche der Fabrikanten von Sulfitcellulose vorliege.

Auch dieser Antrag wird einstimmig genehmigt.

Das von dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte uns unter dem 19. 22. vor. Mts. (Nr. 2413 I.) zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegte, hier wieder beifolgende Gesuch der Firma Gebr. Richter in Nossen geht dahin, daß der Zoll auf Leim entweder in Oesterreich-Ungarn herabgesetzt oder im deutschen Zollgebiete erhöht werden möge.

Um Verwendung für Herabsetzung des österreichisch-ungarischen Zolles auf Leim sind wir schon im vorigen Jahre von einer Fabrik unseres Bezirkes ersucht worden, wir haben dies jedoch als völlig aussichtslos ablehnen müssen. Ebensowenig sind uns aber die hier vorgebrachten Gründe ausreichend erschienen, um eine Erhöhung des diesseitigen Zollsatzes befürworten zu können. Wie die Statistik der Ein- und Ausfuhr zeigt, wird aus dem deutschen Zollgebiete, trotz der Zunahme der Einfuhr und Abnahme der Ausfuhr im letzten Jahre, noch immer erheblich mehr Leim ausgeführt als in dasselbe eingeführt. Es betrug nämlich

im Jahre	die Einfuhr	die Ausfuhr	Ueberschuß der Ausfuhr
1885 Dpletr.	16809	30604	13795
1886 „	17279	38645	21366
1887 „	18553	40417	21864
1888 „	19359	34986	15627

In den Jahren 1885 bis 87 ist hiernach weit über noch einmal soviel Leim aus- als eingeführt worden, und zwar ist bis 1887 der Ueberschuß der Ausfuhr stetig gewachsen.

Daß im letzten Jahre, 1888, die eingetretene Aenderung in der That hauptsächlich auf Rechnung von Oesterreich-

Ungarn kommt, ergiebt die folgende Uebersicht. Es wurden aus Oesterreich-Ungarn eine bez. dahin ausgeführt:

im Jahre	aus Oesterreich	nach Oesterreich
1886 Dpletr.	2733	7506
1887 „	3050	7234
1888 „	4690	2021

Im Jahre 1888 hat hiernach allerdings die Einfuhr aus Oesterreich-Ungarn die Ausfuhr dahin überwogen, während in den vorhergehenden Jahren das entgegengesetzte Verhältniß stattgefunden hat. Hierbei darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, daß das letzte Jahr vor — und das erste nach einer Zoll-Aenderung, zumal wenn diese schon seit längerer Zeit in Aussicht gestanden hat, jedesmal eine stärkere Verschiebung zeigen, welche ein genaues Urtheil nicht zuläßt. Ein solches wird sich erst nach Ablauf einer etwas längeren Zeit fällen lassen.

Vor der Hand liegt nach unserer Ueberzeugung durchaus kein genügender Grund vor, den Zoll auf Leim — ein für viele Gewerbszweige nicht unwichtiges Halbfabrikat — zu erhöhen.

Wir können uns hiernach nur gegen Gewährung des Gesuches aussprechen.

Verschiedenes.

Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu M.-Gladbach pro 1888.

Die gewerbliche Thätigkeit unseres Bezirkes hat in allen ihren Zweigen im Jahre 1888 eine lebhafte Entwickelung erfahren, da alle Fabriken und alle Arbeitskräfte vollständig beschäftigt waren. Dagegen ist der geschäftliche Erfolg ein verschiedenartiger gewesen.

Die Baumwollspinnerei hat der in dem vorigjährigen Berichte ausgesprochenen Hoffnung auf eine Besserung des Ergebnisses voll entsprochen. Dieselbe hatte alle Spindeln, auch bei der vergrößerten Anzahl, vollauf beschäftigt, und haben lebhafter Absatz und günstige Preisverhältnisse im Allgemeinen zu einem befriedigenden Erfolge geführt.

Auch die Flachsspinnerei hat in Folge der guten 1887er Flachsernte und des genügenden Bedarfs der Flachsgarne bei lohnenden Preisen im verflossenen Jahre ein gutes Ergebniß zu verzeichnen, während die Wollspinnerei mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte und auch bescheidene Erwartungen nicht erfüllte.

Die verschiedenen Webereien sind in voller Thätigkeit gewesen, mit Ausnahme der Nesselwebereien, welche auch 1888 in Folge der verlustbringenden Preise des Nessels die eingeführte Beschränkung der Betriebe aufrecht erhielten. Die in früheren Zeiten eingetretene Vergrößerung der übrigen Webereien hat neben dem Mitbewerbe anderer Industriebezirke eine Erschwerung des Absatzes und einen Druck der Preise herbeigeführt, welche im Allgemeinen die Lage des Geschäftes zu einer wenig günstigen gestaltet haben.

Die Sammet- und Seiden-Industrie ist in Folge dauernder Preisrückgänge wenig lohnend gewesen, während die Fabrikation seidener und halbseidener Regenschirmstoffe durch rege Nachfrage und lohnende Preise sich günstig entwickelt hat.

Die sonstigen Industriezweige, besonders die Hülfsindustrien der Textindustrie, waren vollständig beschäftigt. Vor Allem ist die Maschinenfabrikation in lebhaftem Aufblühen begriffen, und dehnt sich, während dieselbe anfangs an die Bedürfnisse der hiesigen Textilindustrie sich hauptsächlich anlehnte, jetzt auch auf weitere Gebiete der Fabrikation mit Erfolg aus.

Ein Zollkuriosum meldet die „Zittauer Morgenztg.:" Ein Zittauer Gärtner erhält eine Bestellung auf einen Blumenstrauß aus der böhmischen Nachbarschaft und schickt behufs rascherer Abfertigung den zollfreien Strauß auf der Landstraße nach Sprottau. Das Zollamt läßt die Blumen zollfrei durch, hält aber die Kiste, in der der Strauß verpackt ist — eine ausgediente Nudelkiste ohne Werth — an und erhebt für „Ledig Netto 4 Kilogramm gemeinste Holzwaare mit Beschlägen" 12 Kr. Zollgebühr, 3 Kr. Waage- und Zettelgeld, 18 pCt. Aufschlag, zusammen 18 Kreuzer!

Personal-Nachrichten.

Abkürzungen.

RR.	Regierungs-Rath	HA.	Hauptamts-Assistent
RA.	„ Assessor	StA.	Steueramts-Assistent
StR.	Steuer-Rath.	ZA.	Zollamts-Assist.
OStI.	O.-Steuer-Insp.	RI.	Revisions-Insp.
OZI.	„ Zoll- „	OR.	Ober-Revisor
StI.	Steuer-Inspektor	StK.	Stations-Kontr
OGrK.	Ober-Gr.-Kontr.	StE.	Steuereinnehm.
OStK.	„ St.-Kontr.	StAuff.	„ aufseher
OKA.	„ K.-Assist.	ZE.	Zolleinnehmer
HR.	Hauptamts-Rendant	GrA.	Grenzaufseher
HK.	Hauptamts-Kontrol.	StS.	Steuer-Sup.

Vorläufige Mittheilungen.

(Ohne Garantie.)

(In dieser Rubrik werden wir alle vor der officiellen Bekanntmachung durch das Centralblatt zu unserer Kenntniß gelangenden Personal-Veränderungen mittheilen, und bitten wir die Herren Beamten um möglichst baldige Anzeige ihrer Beförderungen resp. Versetzungen.)

ausgeschieden: der preuß. Assistent II Holzapfel wegen Uebertritts in bremische Dienste;

befördert: Sandvoß, A. bei der Prov. Steuerdirektion zu Hannover, zum Prov.-Steuer-Secretär daselbst;

versetzt: 1. HA. Lax von Stettin nach Hannover, 2. OStK. Wehrig von Duderstadt als OGrK. nach Nordhorn, 3. OGrK. Lachmund von Nordhorn als OStK. nach Duderstadt; 4. der OStE. Humberg in gleicher Eigenschaft nach Jauer; 5. der HA. Räntsch in Ringelheim als Steuereinnehmer nach Perleberg, 6. der StA. Pein in Peine zum HAA. in Ringelheim, 7. der HAA. Kreuzträger in Hameln in gleicher Eigenschaft nach Hannover;

verliehen: dem RR. Beck in Iserlohn die Stelle eines Mitgliedes der Prov.-Steuer-Direktion daselbst, aus Anlaß der Anwesenheit S. M. des Kaisers in Westfalen und Hannover der Rothe Adler-Orden 4. Klasse: dem OStI. St R. Pichier zu Dortmund dem StE. I Rinke zu Hamm, dem OStE. St. I. Schmidt in Hildesheim; der Kgl. Kronen-Orden 4. Klasse: dem HAA. Meyer in Osnabrück; der Titel Rechnungs-Rath: dem HAR. Schneider in Dortmund.

Preußen.

I. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

in der Provinz Ostpreußen

gestorben: der HA. Straßburger in Königsberg,

befördert oder versetzt: 1. der Büreauassistent Radzio in Königsberg zum Sekretär daselbst, 2. der HA. Groß in Eydtkuhnen in gleicher Eigenschaft nach Königsberg, 3. der A. I Boywidt in Hamburg als HA. nach Eydtkuhnen, 4. der A. II Golchert in Hamburg als StA. nach Soldau 5. der StA. Rockel in Soldau als berittener StA. nach Osterode;

in der Provinz Westpreußen

befördert oder versetzt: 1. HA. Montag in Konitz als Steuereinnehmer I nach Berent, 2. der HA. Felbier in Thorn in gleicher Eigenschaft nach Danzig, 3. der GrA. Hohendorf in Danzig zum HA. in Thorn;

in der Provinz Brandenburg

befördert oder versetzt: 1. der BA. Rättig in Berlin als Hauptamtsassistent daselbst, 2. der A. I Oehlmann in Hamburg als Hauptamtsassistent nach Berlin, 3. der Steueraufseher Reimann in Landsberg a. W. zum Steueramtsassistenten in Berlinchen;

in der Provinz Pommern

versetzt: 1. der HA. Wiebach in Cyritz als Büreauassistent nach Stettin, 2. der StE. II Friedrich in Pollnow als Zollamtsassistent nach Greifswald, 3. der ZA. Hannemann in Greifswald als Steuereinnehmer II nach Pollnow;

in der Provinz Schlesien

versetzt: 1. der OStK., StJ. Schülke in Ratibor in gleicher Eigenschaft nach Klettendorf, 2. der OStK., StJ. Giesel in Jauer als Obersteuerkontroleur für den Zollabfertigungsdienst nach Ratibor, 3. der OGrK. Geißler in Loslau in gleicher Eigenschaft nach Landeck;

in der Provinz Sachsen

versetzt: der OKA. Märtens in Osterfeld als Steueraufseher nach Oebisfelde;

in der Provinz Schleswig-Holstein

befördert oder versetzt: 1. der StE. I Suhr in Wilster in gleicher Eigenschaft nach Kellinghusen, 2. der StA. Jacobs in Itzehoe zum Kreuzzollassistenten auf „Gertrud" in Gjenner und 3. der ZA. Plöner in Hvidding als Grenzaufseher für den Zollabfertigungsdienst nach Flensburg;

in der Rheinprovinz

versetzt: 1. der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Clausen in Erkelenz in gleicher Eigenschaft nach Düsseldorf, 2. der Obergrenzkontroleur Gehl in Geldern als Obersteuerkontroleur nach Erkelenz, 3. der Hauptamtsassistent Cleven in Dormagen als Steuereinnehmer I nach Dormagen;

in Hamburg

versetzt: die Assistenten I 1. Herde und 2. Dröscher als Hauptassistenten nach Aachen.

Hessen.

gestorben: der Großh. Obersteuerinspektor Steuerrath Ruckelshausen zu Mainz.

Elsaß-Lothringen.

Auftragsweise verwendet sind: 1. der A. I. Klasse Schoffeel in Saarburg zur Vertretung des StE. in Rufach, 2. der A. II. Klasse Geppert in Fentsch zur Vertretung des StE. in Hayingen, 3. der GrA. Seidlinger in Foulcrey zur Vertretung eines Salzsteueraufsehers in Dieuze, 4. Der Supernumerar Tschiember in Straßburg zur Vertretung des Enregistrementseinnehmers in Truchtersheim, 5. Der Supernumerar Geier in Rufach bei der Enregistrementseinnehmerei in Saarunion.

pensionirt: der A. I. Klasse von Horsten in Straßburg;

Binnen Kurzem erscheinen neue Auflagen folgender Bände der Troje'schen Bibliothek für Zoll- und Steuerbeamte mit notwendigen Ergänzungen und Berichtigungen:

Troje-Bibliothek Band I.

Das Vereinszollgesetz

vom 1. Juli 1869 mit Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen, den Bestimmungen über das Strafverfahren, dem Gesetz vom 1. 7. 69 betr. die Sicherung der Zollgrenze gegen Hamburg und Bremen, dem Zollkartell vom 11. Mai 1833 und den Vertragsbestimmungen über die Besteuerung innerer Erzeugnisse und Uebergangsabgaben.

Ein Handbuch für Zollbeamte und Zollpflichtige,

nach amtlichen Quellen bearbeitet und herausgegeben von

Troje,

Kgl. Preuss. Steuerrath und Dirigent des Hauptsteueramts zu Prenzlau.

Vierte vermehrte und verbesserte Auflage.

Preis brosch. 4.50 M., geb. 5.— M. — Subscriptionspreis bis 1. Nov. d. Js. brosch. 3.50 M., geb. 4.— M.

Troje-Bibliothek Band II.

Die Regulative

und sonstigen Ausführungsbestimmungen zu den Zollgesetzen

vom 1. Juli 1869 nebst den Bestimmungen über den Uebergangsabgabenverkehr, herausgegeben von

Troje,

Kgl. Preuss. Steuerrath und Dirigent des Hauptsteueramts zu Prenzlau.

Vierte wesentlich vermehrte und verbesserte Auflage.

Preis brosch. 8.50 M., geb. 9.50 M. — Subscriptionspreis bis 1. Nov. 89. brosch. 7.— M., geb. 8.— M.

Ausführliche Prospekte mit Vorreden stehen zu Diensten. — Mit dem 1. November erlischt der Subscriptionspreis.

Hochachtungsvoll

Gustav Elkan, Harburg a. E.,

Buchhandlung für Zoll- und Steuerwesen.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franco versandt.

Troje, Steuerrath,

Die Besteuerung des Branntweins im deutschen Reich. 2 Tle.

Um die Anschaffung zu erleichtern, haben wir den Preis herabgesetzt. Das Buch kostet jetzt

complett 8 M. br., 9,50 M. geb. in Halbfranz.

I. Teil apart 2 M. (enthält das Gesetz),

II. Teil apart 6 M. (Ausführungsbestimmungen 2c.)

Hochachtungsvoll

Harburg a. E. **Gustav Elkan.**

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider, Minden.
Druck von Eugen Schneider in Minden.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 ℳ. pränumerando einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, bei der Expedition von **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen
kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen billiger.

Expedition: Minden Obermarktstraße 28.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Nr. 18 19. **Minden i. Westf., Oktober 1889.** **8. Jahrgang.**

Inhalt:

Neues Verschlußverfahren v. Oberkontrolassistenten Schroff (S. 129), Verteidigung der Steuerbeamten durch die Brennerei-Zeitg. (S. 129), Formulare zu Betriebsplänen betreff. (S. 130, (Haftung für Verbrauchsabgabe (S. 130), Verzuckerung von Stärke ꝛc. (S: 130), Feststellung der Nachsteuer in Bremen und Hamburg (S. 130), Vergleichungstafeln zwischen Spiritusgewichts- und Volumen-Prozenten (S. 130), Beantwortung von Fragen hinsichtlich der Branntweinsteuer (S. 131), Aus dem Bericht über die Generalversammlung schlesischer Brennerei-Verwalter [S. 132], Ansammeln von Hefewasser im Reservoir (S. 132), Denaturirung von Bestellsalz in Mecklenburg (S. 132), Transport ꝛc. Controle über Getreide (S. 133), Verzollung von Arrak, Kognac und Rum (S. 133), Tarifentscheidungen (S. 133), Controlmaßregeln in Bayern wegen der Zollbefreiung von Mühlenfabrikaten im Grenzbezirk (S. 133), Entziehung der Abgaben; Reichsgerichts-Erkenntniß vom 1. Dezember 1887. Anstifter zur Zolldefraude betreff. (S. 134], Roggenschmuggel von Rußland her (S. 135), Saccharinschmuggel (S. 135), Wünsche ꝛc. Verbesserungsvorschläge (S 136), Neue Bücher [S. 137], Briefkasten [S137], Personalnachrichten (S 137), Anzeigen (S. 139).

Der Ober-Control-Assistent Schroff zu Görlitz hat ein neues Verschlußverfahren erfunden, welches geeignet erscheint die Uebelstände, welche dem bisherigen Plombirungsverfahren anhaften, mit Erfolg zu beseitigen. Das Wesentliche des Schroff'schen Verschlusses besteht darin, daß die fertig ausgeprägten Bleisiegel einerseits mit einer kleinen Metallhülse und die zu sichernden Schnurenden andererseits mit einem kleinen Bolzen in feste Verbindung gebracht werden.

Die Vortheile des Schroff'schen Verschlußverfahrens gegenüber dem bisher gebräuchlichen sind folgende:

1. Zuverlässigkeit:

Ein erheblicher Prozentsatz aller vorkommenden Verschlußverletzungen wird durch das bei Prägung der Verschlüsse leicht eintretende, aber meistens unbemerkt bleibende An- oder Durchschneiden der Plombenschnur während des Plombirungsgeschäftes durch die Unhandlichkeit der Prägeapparate hervorgerufen.

Das Schroff'sche Plombirungsverfahren, welches sich namentlich zur Plombirung schwer zugänglicher Verschlüsse eignet, schließt die Ursachen derartiger Verletzungen vollständig aus.

2. Unbewegliches Festsitzen des Verschlusses unmittelbar am Verschlußobjekt.

Bisher konnte die Plombe im besten Falle nur auf 2 cm an den Verschlußknoten herangebracht werden. Diese Entfernung schließt eine Lösung des Knotens und unter gewissen Umständen eine theilweise Oeffnung der verschlossenen Behälter, von Flanschen an Rohrleitungen, von Gefäßen mit Denaturirungsmitteln, nicht aus; jedenfalls ist ein derartig ausgeführter Verschluß nicht zuverlässig. Der Schroff'sche Verschluß gestattet ein ganz dichtes Anliegen am Objekt, ohne daß eine Verknotung der Verschlußschnur dabei erforderlich wäre.

3. Vereinfachung und Schutz gegen Gefahr bei der Verschlußanlage.

Das bisher gebräuchliche Plombirverfahren bedingt Vornahme der Prüfung an Ort und Stelle des zu verschließenden steuerkontrolpflichtigen Gegenstandes; es müssen daher schwere und kostspielige Zangen und Prägeapparate mitgeführt werden, deren Hantirung unbequem und am verlangten Orte manchmal lebensgefährlich oder gar unmöglich ist, mindestens aber eine ziemliche Geschicklichkeit und erhebliche Kraft erfordert. Eine Verletzung der Plompenschnur ist trotz aller Sorgfalt nicht sicher zu vermeiden.

Der Schroff'sche Verschluß ist an der Gebrauchsstelle bereits fertig vorgeprägt und die feste Verbindung des Bolzens mit den Schnurenden mühelos durch einen leichten Druck auf den Bolzen nach Einführung der Schnurenden zu bewirken. Das Mitnehmen schwerer Apparate fällt fort und das Anlegen des Verschlusses erfordert nur geringe Geschicklichkeit. Bei Neuanschaffung von Prägeapparaten können dieselben ferner weit einfacher und billiger wie bisher ausfallen.

Was schließlich die Leichtigkeit der Einführung des Schroff'schen Verschlußverfahrens anlangt, so bedarf es hierzu nur der Beschaffung der mehrerwähnten Hülsen und Bolzen; eine Neubeschaffung von Prägeapparaten ist nicht erforderlich.

Nähere Mittheilungen behalten wir uns vor.

Die Brennerei-Zetung schreibt in ihrer Nr. 127:

„Wir begegnen so häufig Klagen über Rigorosität der Steuerbeamten in Bezug auf Festsetzung der Betriebs-Deklarationen wie überhaupt bei allen Handlungen der Steuerbeamten, in denen es sich um Geldfragen handelt. Wenn in letzterem Punkte die Beamten sich in den Augen der Brennerei-Inhaber als engherzig und hoch bureaukratisch darstellen, so dürfte solches Urtheil doch nicht immer ganz richtig sein, so weit es der Person gilt. Es ist, wie wir schon öfter zu bemerken Gelegenheit hatten, lediglich der Zwang der steuerlichen Bestimmungen, unter welchem die Beamten zu handeln unerbittlich gedrängt werden, da sie mit ihrem eigenen Geldbeutel

einzuspringen haben, wie nachstehendes* Schreiben eines Beamten an ein Vereinsmitglied, einen Kornbrenner ohne Hefefabrikation (Dickmaischer), ergiebt.

Wenn vom fiscalischen Standpunkte aus eine solche Maaßregel, wie die am Schlusse des Schreibens vermerkte, auch ihre Berechtigung haben mag, so ist die ihr zu Grunde liegende Bestimmung doch die Geburtsstätte einer Unmänge von Härten und Plackereien, die dem Brenner dadurch erwachsen und der Ausfluß — wie uns scheinen will — einer Fiskalität, die den Steuer**zahler** gar nicht in Rücksicht zog.

Manches harte Urtheil über einen Steuerbeamten und manchen Aerger, viele Erschwerniß im Betriebe des Brenners, die das Geschäft ihm verleiden kann, liegt begründet in der Vorschrift der persönlichen Haftbarkeit des betr. Beamten wegen der richtigen Steuereingänge und -anrechnungen."

Das fragl. Schreiben enthält die Mittheilung eines Steuerbeamten, daß er für einen Defekt von über 1000 Mk. aufzukommen habe, weil er zu Gunsten des Brenners diesen Betrag zu wenig erhoben hatte und die Nachforderung inzwischen verjährt war.

Die Haftbarkeit der Steuerbeamten besteht auf allen Steuerzweigen und es wird kaum angängig sein, sie abzuschaffen. Im Uebrigen können wir nicht umhin, der Brennerei-Zeitung dafür, daß sie so mannhaft für die sonst meist geschmähten Steuerbeamten eintritt, unsern Dank zu sagen.

Im Allgemeinen gefallen sich leider die bezgl. Fachblätter in letzter Zeit darin, ihre Spalten mit Klagen über die Zoll- und Steuerbeamten zu füllen, um ihren Lesern zu gefallen; um so mehr verdient es Anerkennung, daß ein Blatt auch einmal für die Beamten einzutreten wagt.

---

*] Nicht mit abgedruckt.

Der Branntweinbrenner schreibt:

Unsere neuen Betriebspläne lassen in einer Beziehung und zwar in Betreff des Raumes, der den Brennereibesitzer zu den verlangten Erklärungen vorgesehen ist, manches zu wünschen übrig.

Auf der letzten Seite, wo der Brennereibesitzer Apparat, Nebengeräthe, Hefenart und die ihm sonstigen Vergünstigungen vorschriftsmäßig eintragen soll, ist ihm nur ein Raum von 8,5 cm Breite und 18 cm Länge freigelassen worden.

Wer sich nun zufälligerweise nicht eine recht kleine Handschrift angeeignet hat, vorausgesetzt, daß ihm sein Auge eine solche gestattet, wird kaum im Stande sein, Alles hier deutlich einzutragen. Dagegen ist der Raum auf Seite 2, wo der Zeitpunkt eingetragen werden soll, wann eine Verletzung an den Geräthen und Rohrleitungen wahrgenommen wird, bei weitem größer, als er in der Praxis wohl je gebraucht wird.

Für diese Eintragungen hat man einen Raum von 11 cm Breite und 38 cm Länge vorgesehen.

Die oben angeführten Verletzungen der Rohrleitungen u. s. w. kommen doch wohl nur selten vor, jedenfalls aber nicht so oft, daß der vorgesehene Raum jemals voll ausgenützt wird. Wäre dem wirklich so, so müßte ja jede Betriebsanstalt allmonatlich einige Dutzend Betriebsunterbrechungen u. dergl. haben, und so schlimm ist es doch, Gott lob! nun gerade in keiner Brennerei. R.

Haftung für die Verbrauchsabgabe.

Berlin, 13. August 1889.

Dem Directorium des Vereins für die Rübenzuckerindustrie des Deutschen Reiches erwidere ich auf die Eingabe vom 30. Oktober vorigen Jahres ergebenst, daß diesseits die Auffassung getheilt wird, wonach aus dem Zuckersteuergesetz vom 9. Juli 1887 ein Anspruch gegen die Zuckerfabrikanten auf Entrichtung der Verbrauchsabgabe für den im Fabriklagar durch höhere Gewalt zerstörten Zucker nicht abzuleiten ist. Die Zweifel darüber, ob eine solche Haftung den Zuckerfabrikanten im § 89 der Ausführungsbestimmungen in dem Gesetz für gewisse, besondere Fälle habe auferlegt werden sollen, sind inzwischen durch den Bundesrathsbeschluß vom 4. Juli d. J. unter Ziffer 1 beseitigt worden, indem die danach dem Absatz 3 des § 89 gegebene neue Fassung ausdrücklich die Zuckerfabrikanten von der fraglichen Haftung befreit. (Vergl. Centralblatt f. d. D. S. 1889, S. 445.)

Der Sekretär des Reichsschatzamtes,
von Maltzahn.

Verfahren zur Verzuckerung von Stärke oder stärkehaltigen Rohstoffen durch schweflige Säure unter Hochdruck zur Herstellung von Glukose-Syrup oder Brauerei- oder Brennereimaische.

Von Albert Henri Jacques Bergé in Brüssel.

Die Stärke oder die stärkehaltigen Rohstoffe, z. B. Getreide oder Kartoffeln, werden in einem Autoklaven mit einer Lösung von schwefliger Säure oder Calciumbisulfit auf 110 bis 145 Grad erhitzt, wobei man, um die Bildung von Schwefelsäure in Folge von Oxydation der schwefligen Säure zu vermeiden, die Luft aus dem Autoklaven durch Kohlensäure verdrängt und beim Erhitzen den Druck in letzterem durch Einpressen von Kohlensäure oder einem anderen nicht oxydirenden Gase um mehrere Atmosphären steigert. Zur Verzuckerung von Kartoffelstärke [Kartoffelmehl] zur Darstellung von Glukosesyrup dient 5prozentige schweflige Säure, und man führt die Stärke bei 150° in lösliche Stärke oder Kleister und darauf diesen bei 120° in Glukose über. Getreide kann in einem Autoklaven, ohne vorher geschroten zu sein und ohne Anwendung eines Rührwerkes, mit 3- bis 5prozentiger schwefliger Säure verzuckert werden, und zwar hat man für Zwecke der Brauerei, wo ein angenehmer Geschmack der glykosehaltigen Flüssigkeit oder Maische Erforderniß bleibt, eine niedrige Temperatur, nämlich 110—120°, zu wählen, während man für Zwecke der Brennerei, wo es fast ausschließlich auf möglichst vollkommene Verzuckerung ankommt, am vortheilhaftesten die höhere Temperatur von 130—145° anwendet.

(D. R.-P. Nr. 47572 vom 7. Februar 1888.)

Die Feststellung der Nachsteuer, welche in den am 15 Oktober vorigen Jahres dem deutschen Zollgebiete angeschlossenen Hansestädten Bremen und Hamburg und in den bei dieser Gelegenheit mit in die Zolllinie eingezogenen preußischen und oldenburgischen Gebietstheilen zu erheben war, hat sich bekanntlich wegen der großen Mannigfaltigkeit der davon betroffenen Waarenvorräthe und sonstiger zollamtlicher Schwierigkeiten erst nach und nach bewirken lassen. Jetzt wird der Gesammtertrag der Nachsteuer auf 13,510,213 Mark beziffert, wovon 7,025,674 Mark auf Hamburg und 5,164,374 Mark auf Bremen entfallen. Nach den für die Zollanschlüsse getroffenen Bestimmungen ist diese Steuer nicht an die Reichskasse einzuliefern, sondern verbleibt den Staaten, in deren Gebiet sie erhoben ist. — Wie enorm die laufenden Einnahmen der Zollbehörde in Hamburg sein mögen, läßt sich wohl schon aus den Abgaben ermessen, welche eine Fabrik zu zahlen hat. Es ist dieses die Koopmann'sche Spritfabrik, welche durchschnittlich im Monat 150000 bis 180000 Mk., im Jahr ca. 2,000,000 Mk. Steuern zahlt.

Brauntweinsteuer.

An die Kaiserliche Normal-Aichungs-Kommission war die Bitte um Herausgabe einer Vergleichungstafel gerichtet, aus welcher ersichtlich werden sollte, wie viel jetzige wahre Spiritus-Gewichtsprozente entsprechend sind wahren Volumenprozenten und gewünscht worden, es möchte diese Tafel in Abstufungen von 1/5 Proz. hergestellt werden.

Ferner war in dem Schreiben dem Wunsche Ausdruck

gegeben worden, die Kaiserliche Normal-Aichungs-Kommmission möge zur Erleichterung des Verkehrs eine Umrechnungstafel des Nettogewichts in Literprozente nach der Methode der früheren Conradi'schen Tabelle resp nach deren Abstufungen veröffentlichen.

Auf dieses Schreiben ist der betreffenden Firma die Antwort zugegangen, daß die Herausgabe einer Tafel, welche die Beziehungen zwischen den wahren Stärken nach Gewichts- und Volumenprozenten ausführlich angiebt, bereits vor längerer Zeit erwogen worden sei. Die Normal-Aichungs-Kommission glaubt aber einstweilen von einer solchen Veröffentlichung absehen zu sollen, indem sie besorgen muß, daß die Vergleichungen, zu welchen das Publikum dadurch verleitet werden würde, nur neue Mißverständnisse und Beunruhigungen erzeugen möchten. Je schneller die betheiligten Kreise von jeder Beziehung auf die alten Volumenprozente absehen, desto eher wird der Spiritusverkehr wieder volle Sicherheit und Klarheit gewinnen. Behufs Vergleichung der Angaben eines Volumenalkoholometers mit solchen eines Gewichtsalkoholometers ist eine Tabelle Seitens der Kommission berechnet, welche in Nr. 8 der „Mittheilungen" (Verlag von Julius Springer in Berlin") auf Seite 103 veröffentlicht ist; dieselbe wird genügen, um dem Publikum die Ueberzeugung zu gewähren, daß die jetzige Stärkeermittelung nur eine veränderte Methode darstellt, nicht aber ein verändertes Ergebniß bedingt.

Dem zweiten Wunsche, die soeben erschienenen Tafeln nach dem Muster der Conradi'schen Tabellen umzuarbeiten, bedauert die Normal-Aichungs-Kommission nicht Folge geben zu können. Die gegenwärtige Einrichtung der Tafeln ist nach sorgfältiger Prüfung, im Einvernehmen mit hervorragenden Vertretern des Spritgeschäfts, mit Zustimmung der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft und unter Gutheißung der Steuerverwaltung gewählt worden. Die Vorzüge derselben werden sich geltend machen, wenn die ersten und natürlichen Unbequemlichkeiten der Einführung überwunden sein werden.

Die Brennerei-Ztg. ertheilt auf folgende Fragen nachstehende zutreffende Auskunft.

Frage. G. S. in R. Auf Ihre uns gestellten Fragen betr. Reklamation gegen Einschätzung Ihres Contingents sowie Verlegen Ihrer Brennerei von R. nach B. theilen Ihnen nachstehend eine entsprechende Verfügung des Finanzministers mit, welche in ganz gleichem Falle erlassen wurde.

„Ew. Wohlgeboren erwidere ich auf die Vorstellung vom 30. Januar d. J., daß ich mich zu meinem Bedauern nicht in der Lage sehe, dem Antrage auf Erhöhung des für Ihre Brennerei nachträglich festgesetzten Contingents zu entsprechen, da die jetzige Contingentssumme den zur Zeit bestehenden Vorschriften für die Bemessung der zu dem niedrigeren Verbrauchsabgabesatze herstellbaren Jahresmengen gemäß festgestellt worden ist.

Auch dem weiteren Antrage in dem Gesuch vom 1. März d. J., zu gestatten, daß Ihre Brennerei unter Weitergewährung der derselben gegenwärtig zugebilligten Vergünstigungen und des derselben zugetheilten Contigents von A. nach B. verlegt werde, kann als mit den geltenden Bestimmungen unvereinbar nicht stattgegeben werden."

Der Finanz-Minister.

Frage. J. T. in J. Vom Haupt-Zoll-Amte ist mir auferlegt, bis zum Beginn der Brennperiode entweder Sammelgefäße oder Meßapparate aufzustellen. Ich habe einen kleinen landw. Winterbetrieb, bemaische nicht mal 100 Hekt. Bottichraum und habe es meiner Ansicht nach nicht nöthig. Würde ich dazu verpflichtet sein oder nicht?

Antwort. Da in Preußen, in welchem Lande Sie wohnen, bei landwirthschaftlichen Betrieben mit Maischraumsteuerzahlung die Entrichtung der Maischbottichsteuer im Wege der Abfindung nicht stattfinden soll, so müssen Sie allerdings Gefäß oder Apparat aufstellen.

Frage. J. F. in H. Darf ich bei Nachtzeiten meine Brennerei schließen, wenn in der Nähe der Brennerei eine Person schläft, die der revidirende Beamte leicht durch Schellen oder Klopfen wecken kann? Von Seiten der Steuerbehörde ist mir gesagt worden, der Beamte brauche weder zu schellen noch zu klopfen, die Brennerei müsse stets offen sein.

Antwort. Die Behörde kann von Ihnen nur verlangen, daß die Steuerbeamten jederzeit — wenn die Brennerei zum Betriebe angemeldet ist, sonst aber nur von 6—9 Uhr Tagsüber — Zutritt in die Brennerei erhalten und so lange in der Brennerei gearbeitet wird, der Zugang zur Brennerei stets unverschlossen sein muß. Es ist das Verlangen, die Brennerei auch Nachts offen zu halten, nicht mit dem Gesetze in Einklang zu bringen*) und brauchen Sie daher sich nur auf das Gesetz zu berufen. Zu empfehlen aber ist im Interesse des Brennereibesitzers sowohl wie auch der Revisionsbeamten, daß Sie dem Haupt-Amte, falls Sie Vertrauen zu Ihren dortigen Beamten haben, auf Widerruf Schlüssel zu nächtlichen Revisionen zu übergeben. Wir trafen früher solche Einrichtung und befanden uns sehr gut dabei.

---

*] Es muß aber ohne Verzug geöffnet werden. D. Red. d. U.

Die Zeitschrift für Spirit. Ind. ertheilt in Nr. 36 folgende zutreffende Auskunft.

Maischraumsteuer-Ermäßigung. Bitte, eine Zusammenstellung der Bedingungen zu bringen, unter welchen Maischraumsteuer-Ermäßigungen gewährt werden, und unter welchen Umständen das Recht auf Ermäßigung verloren werden kann.

D. in H.

Antwort. Die Maischraumsteuer-Ermäßigung wird nur landwirthschaftlichen, ausschließlich Getreide oder Kartoffeln (Melasse, Rüben ausgeschlossen) verarbeitenden Brennereien zu Theil, bei denen die sämmtlichen Rückstände in einer oder mehreren dem Brennereibesitzer gehörenden oder von demselben betriebenen Wirthschaften verfuttert werden und der erzeugte Dünger vollständig auf dem dem Brennereibesitzer gehörigen und von demselben bewirthschafteten Grund und Boden verwendet wird.

Die Ermäßigung der Maischraumsteuer beträgt:
bis zu 1050 Liter durchschnittlichen täglichen Maischraum $^4/_{10}$
(also Maischraumsteuer pro 100 Liter 0,786 Mk.)
von 1050 –1500 Lit. durchschnittlichen täglichen Maischraum $^2/_{10}$
(also Maischraumsteuer pro Hektoliter 1,048 Mk.)
von 1500—3000 Lit. durchschnittlichen täglichen Maischraum $^1/_{10}$
(also Maischraumsteuer pro Hektoliter 1,179 Mk.)
Brennereien über 3000 Liter Maischraum haben keine Ermäßigung.

Für die Berechnung des durchschnittlichen täglichen Maischraums sind nicht die Kalendertage des betreffenden Monats, sondern die wirklichen Maischtage im Monat maßgebend.

Dadurch, daß in einzelnen Monaten mehr als 1050, resp. 1500, resp. 3000 Liter bemaischt wird, geht für die andern Monate die Maischraumsteuer-Ermäßignng nicht verloren. Es können also Brennereien innerhalb derselben Betriebszeit für einzelne Monate die volle, für andere Monate ermäßigte Maischraumsteuer zahlen; ebenso können sie je nach dem Betriebsumfang in den verschiedenen Monaten verschiedene Steuerstufen zahlen.

Beispiel: Eine Brennerei mit 1050 Liter Maischraum maischt im Januar täglich einfach, zahlt also den niedrigsten Steuersatz; dieselbe Brennerei arbeitet im Februar abwechselnd einfach und doppelt, hat also durchschnittlich etwas über 1500 Liter Maischraum und zahlt also für Februar Steuerstufe II (1,048 Mk.). Wenn sie im März wieder einfach brennt, zahlt sie wieder nur den niedrigsten Steuersatz.

Die Ermäßigung ist an die Bedingung geknüpft, daß die Brennereien in jedem mit dem 1. Oktober beginnenden Betriebsjahre nicht länger als bis zum 15. Juni brennen; die

Brennereien müssen sich jedesmal zu Beginn der neuen Betriebszeit verpflichten, über den 15. Juni des betreffenden Betriebsjahres, welches immer vom 1. Oktober bis 30. September rechnet, entweder gar nicht oder nur gegen Nachentrichtung der Differenz zwischen dem ermäßigten und dem vollen Maischbottichsteuersatz für alle seit dem vorangegangenen 1. Oktober vorgenommenen Einmaischungen weiter zu brennen. Diese Verpflichtungsurkunde ist in protokollarischer Form aufzunehmen und den Brennerei-Akten beizufügen.

Durch Nichtbenutzung der Maischraumsteuer-Ermäßigung in einem Betriebsjahre oder durch später nothwendig gewordene Nachzahlung der Maischraumsteuerersatz-Differenz wegen Sommerbrandes geht die Vergünstigung für spätere Betriebsjahre nicht verloren; dies ist vielmehr nur der Fall, wenn die Brennerei den landwirthschaftlichen Charakter aufgiebt.

Aus dem Bericht über die Generalversammlung schlesischer Brennereiverwalter vom 13. Aug. cr.

Br.-Verw. X. Da wir jetzt bei der allgemeinen Debatte angelangt sind, so mache ich noch die Mittheilung, daß seit einiger Zeit von dem Hauptsteueramt zu O. verlangt wird, daß wir die Zeit genau angeben, ja sogar im Betriebsplan im Voraus vermerken sollen, wann wir Maische, Hefe u. s. w. auf Zuckergehalt und Vergährung prüfen wollen. Zwar soll diese Bestimmung noch nicht überall zur Anwendung gekommen sein, aber soviel ich in Erfahrung bringen konnte, ist College W. mit seinem Gesuch, von dieser Bestimmung absehen zu wollen, abschlägig beschieden worden und hat gleichsam die Probenahme deklariren müssen. Es ist dies doch ein Verlangen, welches bei rationellem Betriebe kaum zu erfüllen sein dürfte.

Vorst. R.: Ich frage den Collegen W., ob sich die Sache wirklich so verhält. (Ja! — Bitte erzählen!)

Br.-Verw. W.: Der unsere Brennerei revidirende Ober-Controleur hat mir schon vor längerer Zeit mitgetheilt, daß ich von jetzt ab nicht mehr ohne Genehmigung Maische und Hefe auf Zuckergehalt und Vergährung prüfen dürfe. Es sei dies im ganzen Hauptamtsbezirk O. eingeführt worden; ich müsse genau angeben, wann ich die Untersuchung vornehmen wolle und dürfe nur 1½ Liter bei der Hefe und 2 Liter bei einem Bottich zur Probe und Filtration benutzen. Auch dürfe ich die entnommene Probe weder mehr ins Hefengefäß, noch in den Bottich zurückbringen, sondern müsse dieselbe wegschütten.

Br.-Verw. G.: Auch wir sind verpflichtet worden, die Zeit anzugeben und zu deklariren, wann wir Proben von Hefe oder Bottich entnehmen wollen. Auch soll die Probe nicht mehr als 2 Liter betragen. Ich bin dagegen vorstellig geworden, weil ich eine Probenahme von 2 Liter für viel zu wenig halte. Dasselbe haben mehrere Collegen gethan. Wir sind der Meinung, wenn die Filtration rasch und zweckentsprechend ausgeführt werden soll, gehören wenigstens 10 Liter zu einer genauen Probe. Wenn ich aber diese 10 Liter weggießen soll, so müssen wir mindestens hundert und einige vierzig Mark pro Campagne Maischsteuer umsonst bezahlen.

Br.-Verw. L.: Auch ich habe davon gehört, daß man mit der Idee umgehe, eine derartige Beschränkung einzuführen. Vor der Hand aber sind wir noch damit verschont geblieben.

Brennereibesitzer W.: Gesprächsweise wurde mir ebenfalls davon Mittheilung gemacht, daß eine derartige Beschränkung im Anzuge sei. Ich habe aber bis jetzt noch nichts Positives in Erfahrung gebracht.

Vorst. R.: Mir ist eine derartige Betriebsbeschränkung vollständig unbekannt und ich weiß aus unserem Branntweinsteuer-Gesetz keinen Paragraphen anzugeben, durch welchen eine derartige Beschränkung, ein solcher Eingriff in den rationellen und redlichen Brennereibetrieb vorgesehen würde. Jedenfalls kann eine so tief einschneidende Bestimmung nicht dem Belieben eines Hauptamtes anheimgegeben werden. Diese Bestimmung greift so tief in den technischen Betrieb, daß es ja die Brenner im Oppelner Hauptamtsbezirk im Verhältniß zu allen anderen in unserer Provinz rein lahm legte; sie wären ja außer Stande, irgend welche Betriebsverbesserungen ausprobiren und einführen zu können. Bedenken Sie nur, daß derjenige, welcher beispielsweise das Hesse'sche oder Gomolka'sche Verfahren, oder auch nur die Bottichkühlung einführen will, den gährenden Bottich vielleicht vier, fünfmal auf seinen Zuckergehalt prüfen muß, weil es ihm ja nur dadurch allein möglich wird, sich über die richtige Leitung und Führung der Gährung Klarheit zu verschaffen. Ganz dasselbe ist bei Einführung einer anderen resp. neuen Hefe der Fall. Ich würde Ihnen also ganz entschieden rathen, diese Verfügung nicht ohne weiteres über sich ergehen zu lassen, sondern entweder bis an die oberste Instanz vorstellig zu werden oder sich einfach protokolliren zu lassen und dann eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen.

Ist es wirklich jetzt, wo die Maischraumsteuer im Verhältniß zu unserer gesammten Branntweinsteuer an Bedeutung verloren hat durch irgend welche Uebergriffe von Seiten eines Brenners nothwendig oder im Interesse der Steuerverwaltung wünschenswerth geworden, daß jene Bestimmung eingeführt werde, so darf man wohl annehmen, daß solche von höchster Instanz angeordnet worden wäre. (vergl. Umschau 15|16 Seite 114.

Die Redaktion der Umschau bemerkt hierzu, daß die fragl. Controlmaßregel zweiffellos deshalb angewendet wird, weil irgendwo konstatirt oder Verdacht erweckt worden ist, daß das Probeentnehmen und Wiederzurückgießen der Proben zur Verdeckung des Ueberschöpfens von Maische aus einem Bottich in den andern gemißbraucht wird.

Die Berechtigung zur Anordnung solcher Controlmaßregeln gründet sich auf die §§ 50 und 57 des Gesetzes vom 8. Juli 1868.

Ansammeln von Hefewasser in Reservoirs.

In Folge Ihrer Eingabe an den Herrn Provinzial-Steuer-Direktor zu X. vom 1. d. M., worin Sie Beschwerde darüber führen, daß Ihnen von dem Königl. Steuer-Amte Y. der Gebrauch des Hefewasser-Reservoirs untersagt worden ist, eröffnen wir Ihnen, daß neuerer Bestimmung zufolge denjenigen Brennerei-Inhabern, deren Brennereien durch Sammelgefäße oder Meßapparate kontrolirt werden, die steuerfreie Benutzung besonderer Sammelgeräthe für das bei der Preßhefefabrikation entstehende Hefewasser nicht versagt werden kann.

Danach steht der weiteren Benutzung des Hefewasser-Sammelgefäßes nichts im Wege und ist das Steuer-Amt Y. mit entsprechender Anweisung versehen.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Salzabgabe.

Das Großh. Mecklenb. Ministerium der Finanzen und die Landesregierung verordnen unterm 27.|8. resp. 12.|9. Folgendes:

Nach Ziffer 3 des Publicandums vom 10. [13.] Juli 1772, Regierungs-Blatt 1872, Nr. 40 [Offizieller Anzeiger 1872, Nr. 36], darf zur Denaturirung von Bestellsalz neben den unter Ziffer 2 B der Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe, aufgeführten Denaturirungsmitteln auch 2 Prozent Schwefelsäure von 66°B (mit 3 bis 4 Theilen Wasser verdünnt) zugelassen werden.

Da die Anwendung dieses Denaturirungsmittels für die Gesundheit der Personen, welche das Vermischen desselben mit dem Salze vornehmen, nachtheilige Folgen bringt, so soll für Bestellsalz als weiteres Denaturirungsmittel 6 Prozent Schwefelsäure von 22°B zulässig sein.

Zölle.

Laut Bekanntmachung im Centralblatt für das deutsche Reich ist für einen Theil des Bezirks des Hauptzollamts Emmerich auf Grund der §§ 119—124 des Vereinszollgesetzes in Bezug auf Roggen, Hafer. Weizen, Gerste und Buchweizen die Transport-, Buch- und Lagerkontrole angeordnet worden.

Die Verzollung von Arrak, Kognak und Rum.

Seit der bedeutenden Erhöhung des Spirituszolles auf 180 Mk. für 100 Kilogramm, welche am 1. Okt. 1887 im Anschluß an das neue Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 eintrat, genießen nur noch Arrak, Kognak und Rum, in Fässern eingehend, einen ermäßigten Zoll von 125 Mark für 100 Kilogramm, während „aller übriger Branntwein (Spiritus)" mit 180 Mk. für 100 Kilogramm zu verzollen ist. Es ist den Motiven des Zolltarifgesetzes zu entnehmen, daß dem niedrigeren Zollsatze von 125 Mk. nur echter Arrak Kognak und Rum unterliegen sollen, während nicht allein alle künstlich hergestellten Fabrikate, welche unter diesem Namen in den Handel kommen, sondern auch Gemische von echtem Arrak, Kognak und Rum mit anderen Spirituosen oder mit solchen Spirituosen, denen durch Zusatz von Essenzen Geruch und Geschmack von Arrak ꝛc. gegeben ist, stets mit dem höheren Satze von 180 Mk. zür Verzollung zu ziehen sind. So einfach diese Zollvorschrift auch im Prinzip ist, so giebt sie doch in der Praxis oft zu einer Menge von technischen Bedenken Anlaß. Was ist echter Arrak, Kognak oder Rum? Die Zollbehörde adoptirte das Prinzip deutscher Spiritus-Interessenten: „Echter Kognak ist das reine Destillat gebrannter Trauben, echter Rum das reine Destillat gebrannten Zuckers, echter Arrak das reine Destillat von gebranntem Reis!" Im Allgemeinen ist dies unzweifelhaft richtig, jedoch ist es in den Produktionsländern dieser drei Artikel stets üblich, sie den Anforderungen des Handels gemäß manchmal mit feinstem Karamel zu süßen, manchmal mit unschädlichem braunen Zucker aufzufärben und manchmal selbst minimale Quantitäten feinster Aromal, wie z. B. Ananas, hinzuzusetzen. Die Waaren sind darum im handelsüblichen Sinne nicht minder echt, ja ohne diese Zusätze kaum verkäuflich; es ist auch nicht anzunehmen, daß sich diese Art der Herstellung irgend einem Importlande zu Liebe jemals ändern wird.

Eine große Hamburger Weinfirma hatte nun, wie die „Reform" berichtet, „echten Demerara-Rum" direkt importirt; die Zollbehörde beanstandete die „Aechtheit" desselben und hielt diese Entscheidung auf Grund des Gutachtens eines vereidigten Handelschemikers, der den Rum für versetzt erklärte, aufrecht. Die Firma bestritt, daß in diesem Falle die chemische Analyse zuverlässige Resultate ergeben könne, da man wohl untersuchen könne, wieviel chemisch reiner Alkohol im Rum sei, aber nicht zu unterscheiden sei, ob die Nebenbestandtheile an flüchtigen Oelen u. s. w. bei der Fabrikation mit entstanden oder erst künstlich zugesetzt seien; chemisch reiner Alkohol sei ein wissenschaftlicher Begriff, chemisch reiner Rum aber nicht. Unter amtlicher Aufsicht versah alsdann die Firma dieselbe Probe, welche von dem Chemiker als unecht zurückkam, zu drei Vierteln mit einer Mischung von 77prozentigem Kartoffelspiritus und Wasser, und dieses Gemisch wurde nunmehr von demselben Chemiker, dem es wiederum als angeblich echter Demerara-Rum vorgelegt wurde, als echt bezeichnet!

Auf Grund dieses verblüffenden Resultats wandte sich die Firma mit einer Beschwerde an die Verwaltungsabtheilung für das Zollwesen und empfahl, an Stelle der chemischen Untersuchung eine solche durch kaufmännische Sachverständige treten zu lassen; jährlich möchten zwei Sachverständige ernannt werden, welche zweifelhafte Rums, Arraks und Kognaks mit der Maßgabe zu beurtheilen haben würden, daß alle diejenigen Spirituosen, welche auch nur einer der Sachverständigen als verfälscht bezeichne, ohne Weiteres dem höheren Zollsatze von 180 Mk. für 100 Kilo unterworfen würden.

Die Verwaltungsbehörde für das Zollwesen berief darauf die Hamburgische Beratungsbehörde für das Zollwesen. Dieselbe besteht aus einem Mitgliede der Verwaltungsabtheilung für das Zollwesen als Vorsitzendem, aus vier vom Senate ernannten ordentlichen Mitgliedern, vier von der Handelskammer und zwei von der Gewerbekammer gewählten Mitgliedern, und ist eine Eigenthümlichkeit der Hamburgischen Zollverfassung. In keinem anderen Staate des deutschen Zollvereins sind die Direktivbehörden der Zollverwaltung an den Beirath technischer und kaufmännischer Sachverständiger gebunden. Die Aufgabe dieser Berathungsbehörde besteht darin, auf Verlangen des Senats oder der Verwaltungsbehörde für das Zollwesen schriftliche Gutachten zu erstatten, und ist berechtigt, Vorstellungen und Anträge, welche Zollangelegenheiten betreffen, an den Senat zu richten. Eine definitive Entscheidung vermag diese Behörde nicht zu fällen.

Nach Anhörung von zwei Sachverständigen befürwortete dieser gewerbliche Zollbeirath den oben erwähnten, von der Firma gemachten Vorschlag mit dem Hinweise, daß kaufmännische Sachverständige namentlich bei Rum und Arrak im Stande sein würden, jede Beimischung fremder Substanzen, namentlich auch jeden Zusatz gewöhnlichen Branntweins, ohne Schwierigkeit zu erkennen. Auch bezüglich des Kognaks werde sich das Urtheil kaufmännischer Sachverständiger weit zuverlässiger erweisen, als das Ergebniß einer chemischen Untersuchung.

Zum Schluß ihres Gutachtens weist die Berathungsbehörde noch darauf hin, daß der Zollsatz von 125 Mk. für 100 Kilogramm immerhin hoch genug sein würde, um die Einfuhr eines Produktes, welches zu einem nennenswerthen Theile aus gewöhnlichem im Zollinlande mit einer Steuer von höchstens 90 Pfg. für das Liter reinen Alkohols belasteten Branntwein bestehen würde, im Allgemeinen unrentabel zu machen.

Bei den Grundsätzen dieses Gutachtens der Hamburgischen Berathungsbehörde für das Zollwesen ist es geblieben, dieselben sind voll und ganz in die Verwaltungs-Entscheidung letzter Instanz aufgenommen, und die Hamburgischen Zollbehörden sind von dem Hamburgischen General-Zolldirektor angewiesen, entsprechend zu verfahren. (D. D.-Z.)

Tarifentscheidungen.

1. Möbelplüsche, bei denen das Grundgewebe aus Baumwollfäden und der Flor aus Leinen besteht, sind der Tarifnummer 2 d 3 mit 120 Mk. für 100 kg zu unterstellen.
2. Geglättetes Postpapier — pos. 27 d des Tarifs — liegt nach einem Gutachten der technischen Deputation auch dann vor, wenn die Glättung durch starke hydraulische Pressung zum Zwecke besserer Verpackung herbeigeführt worden ist.
3. Amerikanische Wallnüsse, schwarze, getrocknet, (Juglans nigra L.) sind als Waldholzsamen nach Tarifnummer 9 k zu behandeln.
4. Xylolith, Platten für Tischlerei- und Bauzwecke aus basischem Chormagnesium mit einem Zusatze von 24 Prozent grober Sägespäne, sind der Tarifposition 13 d zuzuweisen.

Bekanntmachung der Kgl. **Bayrischen** Generaldirektion der Zölle pp., d d München, den 15. 10. 1889, Nr. 24227, die Zollbefreiung von Mühlenfabrikaten und Bäckerwaaren im Grenzbezirke betreffend.

Das k. Staatsministerium der Finanzen hat durch Entschließung vom 11. ds. Mts. Nr. 15,026 für den Grenzbezirk des k. Hauptzollamtes Simbach die Anordnung getroffen, daß

bis auf Weiteres Jeder, welcher von der in der Anmerkung zur Tarifnummer 25 q 2 zugestandenen zollfreien Einfuhr von Mühlenfabrikaten und Bäckerwaaren Gebrauch machen will, bei der Anmeldung der Waaren sich als Grenzbezirksbewohner durch eine ortsbehörliche, für jede Haushaltung nur in einem Exemplare zu ertheilende Bescheinigung auszuweisen hat, auf deren Rückseite der Tag der Einführung und die Menge des eingeführten Mehles ꝛc. zollamtlich zu vermerken ist.

Vorstehende mit der Verkündung in Kraft tretende Anordnung wird den betheiligten Grenzbezirksbewohnern zur Darnachachtung unter dem Beifügen andurch bekannt gegeben, daß

1) alle an sich zollpflichtigen und daher auch die nur unter gewissen Voraussetzungen vom Eingangszolle befreiten Gegenstände nach § 21 des Vereinszollgesetzes in der Regel und so weit nicht besondere Ausnahmen zugelassen sind, nur auf der Zollstraße eingeführt werden dürfen und dem Grenzzollamte angemeldet und gestellt werden müssen,
2) in Anwendung des § 133 des Vereinszollgesetzes an Sonn und Feiertagen die zollfreie Einfuhr von Waaren der Tarifnummer 25 q 2 nicht zulässig ist.

Einziehung der Abgaben.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 1. Dezember 1887, betreffend Zolldefraudation

[Bei unrichtiger spezieller Deklaration ist, auch wenn gegen den Deklaranten auf Grund der §§ 137, Absatz 2 und 152 des Vereinszollgesetzes nur eine Ordnungsstrafe festgesetzt wird, gegen denjenigen, welcher ihn zu der unrichtigen Deklaration bestimmt hat, als Anstifter die Defraudationsstrafe gemäß §§ 135, 136 1 c, 137, Absatz 1 und 149 auszusprechen, sofern derselbe nicht nachweist, daß er auch seinerseits eine Defraude nicht beabsichtigt habe.

In der Strafsache wieder den Kaufmann St. in B.,

wegen Zolldefraudation,

hat das Reichsgericht, dritter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 1. Dezember 1887 ꝛc. nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt: daß auf die Revision der Zollbehörde das Urtheil des Landgerichts zu H. vom 13. Juni 1887 nebst den demselben zu Grunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die vorige Instanz zurück. zuverweisen.

Von Rechts Wegen

Gründe

Das angefochtene Urtheil erklärt Folgendes für bewiesen. Der Angeklagte als Vertreter der Berliner Filiale der Firma S. benachrichtigte mit Schreiben d. d. B. 31. Juli 1885 die Hamburger Spediteure R., L. & Co., daß sie von seinem Nottinghamer Hause einen Ballen, gezeichnet 10 1941, erhalten würden, bezüglich dessen er ihnen folgenden Auftrag ertheilte:

„Sie wollen gefl. diesen Ballen in H. versteuern, und zwar enthält derselbe rohen Baumwolltüll gemustert, und hoffe ich, daß Sie solchen á Mk. 200 einführen können; nach Versteuerung wollen Sie den Ballen per Frachtgut an Fr. A. H. in P. senden."

Diesen Auftrag führten R., L. & Co. in der Weise aus, daß sie den von ihnen ausgestellten Frachtbrief, in welchem sie den Inhalt des Ballens als „rohen Baumwolltüll gemustert" bezeichnet hatten, ohne Weiteres dem Deklarationsbevollmächtigten der Königlichen Eisenbahndirektion zu A. L. übergaben, welcher dann am 6. August 1884 zwecks Zollabfertigung eine verbindliche Deklaration ausfertigte, worin nach Maßgabe der Bezeichnung im Frachtbriefe die Waare als nach Tarif 2 d 3 mit Mk. 120 per 100 kg zollpflichtig angegeben war. Die vorgenommene Revision ergab, daß der Ballen baumwollene Spitzen, allerdings in zusammengewebten Stücken enthielt, mithin die Waare nach Tarif 2 d 6 mit Mk. 350 per 100 kg zollpflichtig war. L. wurde durch rechtskräftiges Urtheil des Landgerichts H. vom 1. November 1886 wegen der unrichtigen Deklaration der Waare bei fehlender eigener Defraudationsabsicht zu einer Ordnungsstrafe verurtheilt. Gegen den jetzigen Angeklagten St. wurde das Hauptverfahren durch Beschluß vom 28. April 1887 eröffnet, weil derselbe verdächtig sei, in H. im August es unternommen zu haben, Eingangsabgaben zu hinterziehen, indem er als Gewerbetreibender Gegenstände, welche zu seinem Gewerbe in Beziehung standen, im Fall specieller Deklaration in einer Beschaffenheit deklarirte, welche eine geringere Abgabe begründet haben würde, Vergehen strafbar nach den §§ 135, 136 1 c des Vereinszollgesetzes.

Der Instanzrichter hat den Angeklagten freigesprochen. Der letztere hatte geltend gemacht, er sei der Ansicht gewesen, daß die Spitzen in ihrem unfertigen Zustande und im ungetheilten Stücke richtig als „Tüll" bezeichnet und zu einem niedrigeren Zollsatze eingeführt werden könnten; eine unredliche Absicht habe ihm fern gelegen; er habe vielmehr beabsichtigt, die Waare der Zollbehörde zur speciellen Revision vorzulegen, und gehofft, daß sie dieselbe als Tüll durchlassen werde; dieser Absicht glaube er in dem Schreiben vom 31. Juli 1885 an R., L. & Co. genügenden Ausdruck gegeben zu haben. Der Instanzrichter tritt diesem letzteren Vorbringen bei; er findet, daß die Aeußerung in dem Briefe

„ich hoffe, daß Sie die Waare á Mk. 200 werden einführen können",

bei ungezwungener Auslegung besage: ich hoffe, daß die Zollbehörde die Waare zu diesem Tarifsatze durchlassen wird; die Aeußerung setze also eine Kenntniß und demgemäß eine vorausgegangene Prüfung Seitens der Zollbehörde voraus; mindestens sei damit Zweifel über die Richtigkeit und Anwendbarkeit des Tarifsatzes ausgedrückt, daher habe für R., L. & Co. einer der Fälle des § 27 des Vereinszollgesetzes vorgelegen, in denen der Waarenführer, weil er eine zuverlässige Deklaration abzugeben nicht im Stande ist, die Vornahme der amtlichen Revision zu beantragen habe. Allerdings enthalte der Brief weiter die nicht zu billigende Instruktion des Angeklagten an die ihn vertretenden Spediteure, bei der Revision die Ansicht zur Geltung zu bringen, daß die Waare Baumwolltüll sei, während sie in Wahrheit in baumwollenen Spitzen bestanden und während der Angeklagte selbst sie in einem gleichzeitigen Briefe an den Destinateur H. als Spitzen bezeichnet habe. Indessen beseitigt der Instanzrichter dieses Bedenken mit der Erwägung, diese Bezeichnung der Spitzen würde bei "offener" Vorlage derselben zur speciellen Revision mit Rücksicht auf die wegen des unfertigen Zustandes immerhin denkbaren Zweifel als eine Defraudation nicht angesehen werden können: jedenfalls würde es sich für den Angeklagten, der specielle Revision gewollt habe, nur um einen straflosen Versuch handeln, da bei der Revision die Bezeichnung „Tüll" nicht durchgegangen sei. Die Zusammenheftung der Spitzen habe ihren Grund in der Konstruktion der Maschinen, nicht in einer Absicht gehabt, den Spitzen den Anschein eines tüllartigen Gewebes zu geben, und auf diese Weise den höheren Eingangszoll zu hinterziehen. Der Instanzrichter erachtet hiernach für erwiesen, daß der Angeklagte nach Maßgabe seines Briefes vom 31. Juli 1885 die Waare gemäß § 27 des Veinszollgesetzes der Zollbehörde zur speziellen Revision vorgelegt wissen wollte, daß er mithin für das von R., L. & Co. eingehaltene Verfahren und für die verbindliche Deklaration des L. nicht verantwortlich sei.

Die Revisionsschrift der Zollbehörde hat Beschwerde über Verletzung des materiellen Rechts (§§ 27, 135 des Vereinszollgesetzes, § 43 des Strafgesetzbuches) erhoben. Sie sagt, das angefochtene Urtheil bezeichne die Angabe des Angeklagten in dem Briefe an die Spediteure, daß die Waare „roher

Baumwolltüll gemustert" sei, als eine „nicht zu billigende Instruktion" und stelle damit hinreichend deutlich fest, daß diese unrichtige Angabe vom Angeklagten wider besseres Wissen gemacht worden sei; das Urtheil verneint jedoch dieses bessere Wissen und findet in dem Briefe die Instruktion, bei der Revision, nicht bei der Deklaration, die Ansicht, welche der Angeklagte vielleicht wirklich gehegt habe, zur Geltung zu bringen, daß die Waare Baumwolltüll sei. Die Revisionsschrift sagt ferner, das Urtheil verkenne nicht, daß die vom Angeklagten den Spediteuren ertheilte Instruktion bezweckt habe, die letztere zur Bezeichnung der Waare als „roher Baumwolltüll gemustert" in dem nach den §§ 37, 63 des Vereinszollgesetzes der Zollbehörde vorzulegenden Frachtbriefe zu veranlassen und durch diese Bezeichnung die Waare zu einem niedrigeren Zollsatze durchzubringen, das heißt die Zollbeamten über die Beschaffenheit der Waare zu täuschen; allein das Urtheil geht vielmehr dahin, der Angeklagte habe gewollt, daß die Spediteure der Zollbehörde die Waare zur speziellen Revision vorlegten, daher sei er für das abweichende Verfahren der Spediteure, womit zweifellos auch die Bezeichnung der Waare im Frachtbriefe gemeint ist, und für die Deklaration des L., welche nach Maßgabe der Bezeichnung der Waare in dem Frachtbriefe erfolgte, nicht verantwortlich. Der Gedanke des Instanzrichters ist der: der Angeklagte wollte, daß die Spediteure die Waare der Zollbehörde zur Revision vorgelegt, damit die Zollbehörde selbst erkläre, ob die Waare Tüll oder Spitze sei und hiernach den Zoll erhebe, die Spediteure hätten nur bei der Revision die Ansicht geltend machen sollen, die Waare sei als Tüll zu betrachten, weil der Angeklagte darüber, ob sie als Tüll oder als Spitze betrachtet werden müsse, immerhin im Zweifel sein könne. Die Art, wie der Instanzrichter gewisse vorstehend angeführte Worte des Briefes vom 31. Juli 1885 auslegt und dadurch zu jenen Gedanken sich hat führen lassen, kann in Ansehung ihrer Richtigkeit zu großen Bedenken Anlaß geben, zumal im Zusammenhange mit dem Umstande, daß der Angeklagte in seinem Schreiben an H. die Waare bestimmt als Spitzen bezeichnete, daß selbst bei der Auslegung des Briefes, wie sie das Urtheil vorgenommen hat, völlig unersichtlich bleibt, wie der Instanzrichter dazu gelangen konnte, in Erwägung zu ziehen, was bei offener Vorlage des Inhalts des Ballens zu urtheilen sei, da der Instanzrichter keineswegs sagt, die Absicht des Angeklagten sei dahin gegangen, daß der Ballen in geöffnetem Zustande der Zollbehörde habe vorgelegt werden sollen, oder woraus er auf eine derartige Absicht des Angeklagten schließe; ein ferneres Bedenken gegen die Auslegung des Briefes kann daraus entstehen, daß in dem Briefe überhaupt von einer Vorlage der Waare an die Zollbehörde zur Revision mit ausdrücklichen Worten garnichts vorkommt. Aber die Auslegung von Schriftstücken ist an sich etwas der Beweiswürdigung Angehöriges, daher in der Revisions-Instanz nicht Anfechtbares.

Anzuerkennen hat man zwar, daß, wenngleich die Auslegung von Schriftstücken an sich eine Aufgabe der Beweiswürdigung bildet, doch bei derselben die Rechtsnormen über Auslegung beobachtet werden müssen, daß also in Frage kommen könnte, ob nicht nach einer dieser Rechtsnormen jedes Schriftstück als Ganzes und nach dem Zusammenhange seiner sämmtlichen Theile gewürdigt werden müsse, und ob nicht der Instanzrichter diese Rechtsnormen verletzt habe, indem er bei seiner Auslegung des erwähnten Briefes zwar gewisse Worte desselben heranzieht, aber andere Worte desselben, und zwar Worte, die augenscheinlich sehr erheblich waren, ganz übergeht, nämlich die in dem Briefe den Spediteuren ertheilte bestimmte Versicherung der Ballen enthalte „rohen Baumwolltüll gemustert," eine Versicherung, ohne welche die Spediteure durch den Brief, soweit ersichtlich, überhaupt nicht veranlaßt werden konnten, in dem von ihnen ausgestellten Frachtbriefe über den Inhalt des Ballens dieselbe Auskunft oder irgend eine Auskunft zu geben. Indessen es würde die gedachte Interpretationsregel jedenfalls zu den processualen Rechtsnormen, nicht zu den materiellen gehören, und ist über ihre Verletzung in der Revisionsschrift keine Beschwerde geführt, so daß sie nicht zur Aufhebung des Urtheils führen kann (§ 384, Abs. 2, § 392 der Strafprozeßordnung.)

(Fortsetzung folgt.)

Von Rußland her ist das Einschmuggeln von Roggen in der Weise versucht worden, daß in einem Wagen mit Getreide in Garben, auf den mittleren Lagen derselben Schichten von losem ausgedroschenen und gut gereinigten Roggen sich befanden.

Um das Herausfallen desselben zu verhüten, war der Wagen, am Boden und an den Seiten mit Krummstroh festgestopft und waren die Garben so künstlich kreuz und quer aufgeschichtet, daß auch diese das Herausfallen des losen Roggens verhüteten.

Saccharinschmuggel.

Nachdem die „Sucrerie-Belge" schon in ihrer vorigen Nummer auf die Unwirksamkeit des belgischen Gesetzes über die Zollbehandlung des Saccharins, nach welchem dasselbe einen Zoll von fr. 120 per Kg. zu tragen hat, hingewiesen und unter Anderem hervorgehoben hatte, daß es in Belgien keinen Liqueur mehr gebe, der nicht mit Saccharin zubereitet wäre, kommt das Blatt in seiner neuesten Nummer wieder auf den Gegenstand zurück, indem es eine an den „Etoile-Belge" gerichtete Korrespondenz abdruckt, die auch wir hier in Uebersetzung folgen lassen:

Antwerpen, 24. August 1889.

Man mußte vorhersehen, daß die Steuer von fr. 120, welche die Kammern dem Saccharin [pro Klg.] auferlegt haben, sich als eine wahre Prämie auf den Schmuggel (fraude) herausstellen würde.

'Ich erfahre aus guter Quelle, daß von Deutschland kommende Waggons mit Hafer große Mengen Saccharin, welches in der Ladung geschickt versteckt war, enthielten.

Ich habe mich bemüht, über diesen kolossalen Schmuggel amtliche Erkundigungen einzuziehen, aber auf dem Zollamte beobachtet man die größte Zurückhaltung. Allem Anscheine nach hat die Hauptverwaltung Anweisungen in diesem Sinne ertheilt. Indessen wird die Thatsache nicht geleugnet. Man schweigt und das ist Alles.

Durch unsere Erkundigungen haben wir in Erfahrung gebracht, daß man endlich einen dieser mit Hafer beladenen Waggons mit Beschlag belegte und eine Untersuchung gegen ihre Empfänger eingeleitet hat.

Wir werden also bald wissen, was es damit für eine Bewandtniß hat.

Da man in einem mit 10000 Kg. Hafer beladenen Wagen leicht 100 Kg. Saccharin verbergen kann und man Grund zu der Annahme hat, daß 30 solcher Waggons versandt wurden, bevor die Zollbehörden von dem Schmuggel Wind bekammen, so ist hieraus zu ersehen, in welchem Maßstabe der Steuerbetrug vollführt worden ist.

Die Schmuggler konnten fr. 360000 in kurzer Zeit zum Nachtheile des Staatsschatzes gewinnen.

Die Sucrerie Belge bemerkt hierzu: Sollen wir es wiederholen? Das Saccharin ist nicht von dem Werthe, als daß es eine Steuer, die im Verhältniß zu seiner Süßkraft steht, ertragen könnte. Von dem Augenblick an, wo es mit dieser Belastung betroffen wird, ist es für alle Zwecke dem Zucker erheblich unterlegen. Es besteht daher die Wahl nur zwischen zwei Möglichkeiten: entweder muß seine Anwendung bei der jetzigen Gesetzgebung aufhören, oder es muß auf dem Wege des Schmuggels eingeführt werden, ein drittes giebt es nicht.

Nun giebt es aber für beide Annahmen nur eine Lösung, das unbedingte Verbot; die Anwendung hört dann auf und der Schmuggel ebenfalls. Da der Gesetzgeber nun solche Steuern auferlegt hat, daß, wenn kein Schmuggel stattfindet, die Verwendung unmöglich wird, welchen Grund giebt es, um nicht den Gebrauch kraft des Gesetzes zu verbieten, anstatt dies mittelbar mit der unvermeidlichen Folge des Schmuggels zu thun.

Wünsche-Verbesserungsvorschläge.

Die Handelskammer in Minden schreibt in ihrem Jahresbericht pro 1888:

Durch Beschluß des Bundesraths vom 8. Juni 1887 bezw. 21. Juni 1888 war ein neues Privatlager-Regulativ sowie ein neues Weinlager-Regulativ eingeführt worden, welche am 1. Juli 1888 in Wirksamkeit traten.

Wenn nun auch über die Bestimmungen dieser neuen Regulative aus den Kreisen des betheiligten Handelsstandes im Berichtsjahre bislang Klagen an uns nicht herangetreten sind, so müssen wir doch dem Wunsche Ausdruck geben, daß das Prinzip, wonach die Handelskammern in allen den Handelsstand berührenden Fragen der Gesetzgebung über dessen Wünsche gutachtlich gehört werden, auch Seitens der mit der Ausübung der Zollverwaltung beauftragten Behörden für die Folge zur Anwendung gebracht werden möge.

Für unseren engeren Bezirk fordern die betheiligten Firmen die Gewährung einer zollfreien Niederlage auch für Getreide- und Mühlenfabrikate bei dem Hauptsteueramt Minden.

Zuckerfabrikation.

Der Geschäftsumfang hat sich im Berichtsjahre gegen das Vorjahr etwas vermehrt.

Dem vermehrten Absatz entsprach auch die gesteigerte Zahl der beschäftigten Arbeiter, deren Löhne sich gleichfalls erhöhten, so daß sich die letzteren im Durchschnitt auf M. 1,70 pro Kopf und Arbeitstag stellten.

Die Preise waren für Kandisfabrikation jedoch noch immer niedrig und ließen nur geringen Gewinn.

Die in den letzten Jahren eingetretenen Aenderungen in der Zuckersteuer-Gesetzgebung des Deutschen Reichs sowie der benachbarten Länder haben nicht allein die deutsche Ausfuhr von Kandis erschwert, sondern auch die Einfuhr von ausländischen Fabrikaten erleichtert.

Die belgischen und holländischen Kandisfabrikanten erhalten nämlich bei der Ausfuhr nicht unerhebliche Prämien, da der Eingangszoll für Kandis in Belgien um 3,75 bis 9,20 Frcs. und in den Niederlanden um 2,89 bis 4,86 Gulden pro 100 Kilogramm höher ist, als für Melis, und dieser höhere Zoll bei der Ausfuhr auch zurückvergütet wird. Die deutschen Kandisfabrikanten erhalten dagegen für Kandis bei der Ausfuhr keine höhere Vergütung, als für Melis, und auch der deutsche Eingangszoll ist für das erstere nicht höher, als für das letztere. Aus diesen Gründen ist dem Inlande eine Ausfuhr fast unmöglich gemacht, während dem Auslande die Einfuhr ihrer Erzeugnisse in doppelter Weise erleichtert ist. Unter der letzteren leiden aber erklärlicherweise die Preise des inländischen Fabrikats.

Es wird daher von den diesseitigen Fabriken der Wunsch ausgesprochen, daß wenigstens der Eingangszoll für Kandis um den Betrag der belgischen bezw. holländischen Prämien, also um 4—7 Mark pro 100 Kilogramm, erhöht werde.

Aus dem Bericht der Handelskammer zu Essen pro 1888.

Wir können nicht umhin, wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß ein Zoll auf Weizenkleien, wie auch auf importirte amerikanische Futterartikel unseres Erachtens ein dringendes Bedürfniß ist und erlauben uns, auf das im letzten Bericht hierüber Gesagte hinzuweisen.

Die Handelskammer zu Mannheim hatte sich in einer Eingabe an das Großherzoglich Badische Finanzministerium gewandt, in welcher sie sich dem Gesuch der Vereinigung der deutschen Taback- und Zigarrenindustrien um Verlängerung der Zollkreditfristen anschloß.

Das Großherzoglich Badische Finanzministerium hat jedoch den Antrag der Handelskammer Mannheim abschlägig beschieden, einmal der Konsequenzen wegen, weil mit dem gleichen Rechte auch andere Interessenten, auf die gleichen Erwägungen hin, gleiche Ansprüche erheben möchten; dann sei aber auch gerade die jetzige Zeit für eine derartige Begünstigung des ausländischen Tabacks um so unglücklicher gewählt, als sich gerade jetzt in den Kreisen der inländischen Tabakpflanzer eine starke Strömung zur Erhöhung der Eingangszölle für ausländischen Tabak geltend mache. Auch sei es mindestens fraglich, ob eine derartige Zollkreditfristverlängerung nicht mehr dem Abnehmer, als dem Tabakhändler zu Gute komme in Form längerer, allgemeiner Kreditfristen. Aber auch nicht für alle Tabakinterressenten würde die Verlängerung der Kreditfrist gleichheitlich wirken, so nicht für die Schnupf- und Kautabakindustrie, welche ja mehrere Jahre zur Herstellung ihrer Erzeugnisse brauche, für welche also eine solche Fristverlängerung verhältnißmäßig geringe Bedeutung haben würde.

Die Handelskammer in Minden schreibt in ihrem Jahresbericht pro 1888:

Nachdem trotz unserer Bemühungen auf Beibehaltung des Steueramtes zu Lübbecke, des einzigen in dem gleichnamigen, 45000 Einwohner zählenden Kreises, (vergleiche unseren Jahresbericht pro 1887, Seite 71) dasselbe am 1. April 1888 aufgehoben ist, und die demselben obliegenden Geschäfte durch die Spezialhebestelle des Königlichen Hauptsteueramtes Minden wahrgenommen werden, werden Seitens der Industriellen des Kreises die durch diese Maßregel hervorgerufenen Nachtheile lebhaft beklagt. Der Kreis, welcher einer jeden Eisenbahnverbindung entbehrt, empfindet die Nothwendigkeit, in steueramtlichen Angelegenheiten nunmehr auf das 23 Kilometer entfernte Minden angewiesen zu sein, als außerordentlich lästig. Die 39 Zigarrenfabriken, welche rund 1500 Arbeiter beschäftigen, leiden zumeist darunter und es wird gerade von dieser Seite der dringende Wunsch geäußert, daß wenigstens dem Kaiserlichen Postamt in Lübbecke, ähnlich wie es in Bünde geschehen ist, die Befugniß ertheilt werde, die vom Auslande eingehenden Packetsendungen steueramtlich zu verabfolgen, und wir bitten hiermit die Provinzial-Steuer-Direktion, diesem Wunsche durch entsprechende Verabredung mit der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Minden thunlichst bald zu willfahren.

Wir bemerken dazu, daß nicht dem Kais. Postamt in Bünde die fragl. Befugniß eingeräumt, sondern dem dortigen Postverwalter Seitens der Zollverwaltung die Befugniß beigelegt ist, zugleich als Zollbeamter zu fungiren, diese Befugniß sich aber einzig und allein auf Abfertigung von Tabackproben erstreckt. Ob ein gleiches Bedürfniß für Lübbecke besteht, muß dahin gestellt bleiben. Eine Verzögerung der Abfertigung der wenigen Zollpoststücke findet bei der neuen Einrichtung nicht statt. Die Red. d. Umschau.

Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Minden pro 1888.

Fassen wir die vom Berichtsjahre gewonnenen Eindrücke kurz zusammen, so läßt sich zu unserer Befriedigung nur eine fortschreitende Gesundung unserer wirthschaftlichen Verhältnisse und eine günstige Lage fast aller Handels- und Industriezweige deutlich erkennen. Wenn auch der Fabrikant und der Zwischenhändler sich mit dem Gedanken vertraut machen muß, daß der Reingewinn im Verhältniß zu demjenigen früherer Jahre nur noch ein geringer ist, und wenn er demgemäß den Aus-

gleich in einem erhöhten Umsatze und vermehrten Absatze suchen muß, so läßt sich doch nicht verkennen, daß die Absatzverhältnisse sich ganz wesentlich gebessert haben, und die Kaufkraft der Abnehmer gestiegen ist, daß für die Industriebranchen hinreichende Aufträge vorliegen, und der Handel gleicherweise lohnenden Absatz findet, daß die Arbeiterzahl im Berichtsjahre theilweise vermehrt, fast nirgendwo dagegen vermindert worden ist, sowie endlich, daß die Arbeitslöhne nirgends gesunken, dagegen in vielen Zweigen der gewerblichen Thätigkeit gestiegen sind.

Wir können demgemäß nur den Wunsch aussprechen, daß die hier gekennzeichnete Richtung der wirthschaftlichen Entwicklung auch für die Folge anhalten und eine Reihe für Handel und Industrie segensreicher Jahre gewährleisten möge.

Verschiedenes.

Neue Bücher.

Appelt-Behreud. Kommentar zum deutschen Zolltarif. 3. Auflage, neu bearbeitet von C. Behrend, Rechnungsrath im Preuß. Finanz-Ministerium. Verlag von R. Herrosé, Wittenberg. Von diesem Buche kann gesagt werden, daß es für den Zollabfertigungsdienst geradezu unentbehrlich ist. Einer Anpreisung bedarf es nicht, jeder Zollbeamte kennt es.

Der Preuß. Herr Finanz-Minister hat dasselbe denn auch mit Rescript vom 7. Septbr. c. III 13711 warm empfohlen.

Briefkasten.

Auf den uns aus Allenstein unterm 26. 9. c. zugegangenen Beitrag zu der Frage über Subordinationsverhältnisse erwiedern wir, daß wir anonyme derartige Zusendungen nicht veröffentlichen.

Herrn N. in O. Durch Leckage Verdunsten ꝛc. erweislich entstandene Fehlmengen bei den Apothekern bis zu $^1/_2$ Proz. können von den Revisionsbeamten steuerfrei abgeschrieben werden. Bei größeren Fehlmengen hat das Hauptamt in analoger Anwendung der Bestimmungen des Begleitschein-Regulativs zu entscheiden.

Personal-Nachrichten.

Abkürzungen.

RR.	Regierungs-Rath	HA.	Hauptamts-Assistent
RA.	„ Assessor	StA.	Steueramts-Assistent
StR.	Steuer-Rath.	ZA.	Zollamts-Assist.
OStI.	O.-Steuer-Insp.	RI.	Revisions-Insp.
OZI.	„ Zoll- „	OR.	Ober-Revisor
StI.	Steuer-Inspektor	StK.	Stations-Kontr
OGrK.	Ober-Gr.-Kontr.	StE.	Steuereinnehm.
OStK.	„ St.-Kontr.	StAuff.	„ aufseher
OKA.	„ K.-Assist.	ZE.	Zolleinnehmer
HR.	Hauptamts-Rendant	GrA.	Grenzaufseher
HK.	Hauptamts-Kontrol.	StS.	Steuer-Sup.

Vorläufige Mittheilungen.

(Ohne Garantie.)

(In dieser Rubrik werden wir alle vor der officiellen Bekanntmachung durch das Centralblatt zu unserer Kenntniß gelangenden Personal-Veränderungen mittheilen, und bitten wir die Herren Beamten um möglichst baldige Anzeige ihrer Beförderungen resp. Versetzungen.)

Gestorben: OGK. Fr. Fürstenberg, Schmaleningken.
versetzt: HAA. Kreuzträger von Hameln nach Hannover,

Preußen.

I. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

in der Provinz Ostpreußen

pensionirt: 1. der StE. I Färber in Marggrabowa, 2. Knaak in Fischhausen, 3. Walter in Wartenburg; sämmtlich unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse;

befördert oder versetzt: 1. der ZE. I Behrendt in Friedrichshof als Assistent bei der Provinzial-Steuerdirektion nach Königsberg, 2. der HA. Hübner in Neidenburg zum Zolleinnehmer I in Friedrichshof, 3 die Zolleinnehmer II Meyer in Laugallen als Steuereinnehmer II nach Guttstadt, 4. Thierfeld in Augsgirren in gleicher Eigenschaft nach Laugallen, 5. der GrA. Klein zum Zolleinnehmer II in Augsgirren;

in der Provinz Westpreußen

pensionirt: der Packhofsvorsteher Krogoll in Danzig unter Beilegung des Amtscharakters als Obersteuerinspeitor;

befördert oder versetzt: 1. der OGrK., StI. Heukeshoven in Danzig zum Packhofsvorsteher daselbst, 2. der HA. Schlichteisen in Danzig in gleicher Eigenschaft nach Berlin;

in der Provinz Brandenburg

pensionirt: 1. die StE. I Luckau Fehrbellin und 2. Schmidt in Luckenwalde, beide unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse, 3. der StE. I, OStK. Voigt in Oranienburg unter Ernennung zum Steuerinspektor. 4. der HA. Müller in Berlin unter Beilegung des Amtscharakters als Obersteuerkontroleur;

versetzt: der OKA. Henschel in Bärwalde als Hauptamtsassistent nach Berlin;

in der Provinz Pommern

pensionirt; 1. der OStI., StR. Hahn in Stettin 2. der O.-Revisor Wilsky in Stettin unter Beilegung des Amtscharakters als Obersteuerinspektor, 3. der OGrK. von Köller in Swinemünde;

befördert oder versetzt: 1. der OStK. von Höwel in Schivelbein als Obergrenzkontrolrur nach Swinemünde, 2. die A. bei der Provinzial-Steuerdirektion in Stettin Genz und 3. Manzke zu Provinzial-Steuersekretären, 4. Rötscher in gleicher Eigenschaft nach Hannover, 5. der HA. Richert in Stettin als Steuereinnehmer I nach Gartz a. O.;

in der Provinz Posen

pensionirt: 1. der OStK. Söffner in Czarnikau unter Ernennung zum Steuerinspektor, 2. der StE. I Schmerl in Rogasen unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse;

ausgeschieden: der OKA. Hirsch in Wongrowitz behufs Uebertritts in den Hamburgischen Staatsdienst;

befördert oder versetzt: 1. OStK. Altmann in Schroda in gleicher Eigenschaft nach Czarnikau, 2. der OKA. von Hahn in Schubin zum Obergrenzkontroleur in Reinerz, 3. die HAA. Küdderitsch in Fraustadt nach Protschkenhain (Schlesien], 4. Redlich in Gnesen nach Fraustadt, 5. die Steuersupernummerare Klinke und 6. Wilbrandt zu Assistenten bei der Provinzial-Steuerdirektion in Posen;

in der Provinz Schlesien

pensionirt: 1. die StE. I Schramm in Milisch, 2. Trogisch in Königshütte, beide unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse 3. der HA. Goßmann in Breslau unter Verleihung des K. Kronenordens 4. Klasse, 4. die HA. Hantke und 5. Zwick in Breslau.

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft 1. der Oberrevisor Adametz in Ratibor nach Stettin, 2. der OKA. Sorge in Brieg nach Kreuzburg, die HA. 3. Schwarz in Oels, 4. Schröter in Kraika, 5. Nitsche in Puschkowa nach Breslau und 6. der ZE. I Lindner in Sagan nach Trebnitz, 7. der StA. Steffen zum HA. in Puschkowa;

in der Provinz Sachsen

pensionirt: 1. der Geh. Reg.-R. Klipfel in Magdeburg unter Verleihung des rotheu Adlerordens 3. Klasse mit der Schleife, 2. der OStI., StR. Bambach in Halberstadt unter Verleihung des K. Kronenordens 3. Klasse, 3. der StE. I Schmidt in Weißenfels unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse;

ebfördert oder versetzt: 1. der A. bei der Prodinzial-Steuerdirektion in Magdeburg Lehmann zum Prov.-Steuersekretär, 2. die HA. von Wedell in Halle in gleicher Eigenschaft nach Berlin, 3. Greiner in Magdeburg als A. bei der Prov. Steuerdirektion daselbst, 4. Milau in Hedersleben in gleicher Eigenschaft nach Magdeburg;

in der Provinz Schleswig-Holstein

pensionirt: 1. der HA. Stender in Kiel und 2. der ZAA. Bruhn in Neumühlen;

befördert oder versetzt: 1. der Zollverw. Dankwardt im Togogebiet [Westafrika] zum HAA. in Kiel, 2 die A. l. Klasse Löwe und 3. Kosche in Hamburg als Hauptamtsassistenten nach Oels bezw. Kraika. 4. der A. ll. Klasse Nowatscheck in Hamburg als ZE. ll nach Oberwüstegiersdorf;

versetzt: der A. ll. Klasse Flach in Hamburg als Zolleinnehmer ll nach Sandersküper.

in der Provinz Hannover

pensionirt: 1. der HAR., Rechn.-R. Kaut in Harburg, 2. die StE. l Schmidt in Tostedt und 3. Prier in Peine, zu 2. und 3. unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse, 4. der HA. Seifert in Bremen, 5. der StA. Harting in Sebaldsbrück, zu 4. und 5. unter Verleihung des K. Kronenordens 4. Klasse;

in der Provinz Westfalen

pensionirt: 1. der Prov.-Steuersekretär Ruhle in Münster unter Beilegung des Amtscharakters als Kanzleirath, 2. der StE. l Gädecke in Hörde unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse, 3. der StE. l Kersting in Siegen;

gestorben: der StE. l Tebbe in Telgte;

befördert oder versetzt: der GrA. Splittberger zum Hauptamtsassistenten in Vreden, in gleicher Eigenschaft die StE. l Kröning in Dorsten nach Siegen und Scharte in Ahlen nach Dorsten, der StA. Jacke zum StE. l in Ahlen, der OKA. Schulz in Coesfeld in Folge Verlegung der Station nach Borken.

in der Provinz Hessen-Nassau

gestorben: der HAK. Schreyer in Biebrich;

pensionirt: der StA. Heymach in Caub unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 4. Klasse;

befördert: 1. der HA. Schäfer in Biebrich zum HAK. daselbst, 2. der StAuss. Kallmeyer zum StA. in Caub;

in der Rheinprovinz

pensionirt: 1. der StE. l Biehl in Altenkirchen unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 4. Klasse, 2. der StE. l Beß in Geilenkirchen, 3. der ZE. l Homeyer in Cranenburg, 4. der HA Ellmers in Cöln;

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft die OGrK. 1. Homberg in Kaldenkirchen nach Geilenkirchen, 2. Mühlenkamp in Geilenkirchen nach Kaldenkirchen, 3. die ZE. l Herzig in Erkelenz nach Geilenkirchen, 4. Bensberg in Oberhausen, 5. der StE. ll Walter in Perl zum Steuereinnehmer l in Oberhausen, 6. der StA. Ninke zum Steuereinnehmer ll in Perl, 7. der ZE. ll Wittlieb in Klein Netterden zum StE. l in Altenkirchen, 8. der HA. Hesse in Cleve als Zolleinnehmer ll nach Klein Netterden, 9. der StA. Röder zum HA. in Cleve, 10. der GrA. Gnörich zum HA. am Bahnhof Steinbeck [Elberfeld);

Titel- und Ordensverleihungen.

aus Anlaß der Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers

in der Provinz Hannover

1. dem RR. und Stempelfiskal Saal in Hannover, 2. dem OStK., StJ. Schmidt in Hildesheim und 3. dem StE. l Günther in Lychow der rothe Adlerororden 4. Klasse, 4. dem HA. Meyer in Osnabrück der K. Kronenordrn 4. Klasse;

in der Provinz Westfalen

1. dem OStJ., Steuerrath Pichier in Dortmund und 2. dem StE. l Rinke in Hamm der rothe Adlerorden 4. Klasse, 3. dem HAR. Schneider in Dortmund der Amtsch3raker als Rechnungsrath, 4. dem StE. ll Heimbecher in Arolsen das allgeme Ehrenzeichen,

aus Anlaß der Feier seines Dienstjubiläums:

dem StE. l Ruhow in Fiddichow [Pr. Pommrn] der rothe Adlerorden 4. Klasse

verliehen.

Bayern.

befördert: 1. der StOK. Braunsberger in Regensburg zum HZK. in Hof, 2. der Nebeuzollamts-Kontr. Endraß in Salzburg zum HZA.-Offizial in Simbach,

versetzt: 1. der HZA.-Offizial Stoiber in Simbach und 2. der StOK. Landes in Schwandorf, beide in gleicher Diensteigenschaft nach Regensburg, 3. die ZA. Hailer dahier, 4 Sitzmann von Würzburg, 5. Röhrl dahier, 3., 4. und 5. in das Rechnungkommissariat der k. General-Direktion, 6. Hillenbrand von Lindau nach Salzburg, 7. Fasold von Simbach nach München, 8. Zuber von Asch nach Simbach, 9. Quante von Hamburg nach München 10. der Aufschlageinnehmer Seitz von Stadtlauringen nach Teuchtlingen, 11. die Aufschlageinnehmer Fleischmann in Mintraching nach Eggenfelden, 12. Banska von Homburg nach Moosham. 13. die Aufschlageinnehmer Schwander in Polsingen nach Homburg, 14. Einberg in Kürn nach Regenstauf, 15. Weber in Rötz nach Gmund;

ernannt: der ZA. Kutzer in München zum HZA.-Offizial in München, 2. der ZA. von Coulon in Regensburg zum Hauptzollamtsoffizial in Regensburg, 3. der A. Maurer zum Hauptzollamtsoffizial im Zollrechnungskommissariate, 4. der ZA. Mattenheimer in Salzburg zum Nebenzollamtskontroleur bei dem Nebenzollamte daselbst, 5. zu Assistenten die geprüften Zollpraktikanten Ries in München beim Zollamte daselbst, 6. Schmid von Augsburg in Lindau, 7. Stöckert in München beim Hauptzollamte daselbst, 8. Meyer von Kitzingen in Würzburg 9. Weiß von Regensburg in Asch; 10. der Steueraufsehr Gilch von Lichtenfels zum Aufschlageinnehmer in Stadtlauringen, 11. zu Aufschlageinnehmern die StA. Müller von Rennweinsdorf in Rötz, 12. Stoppel von München in Taufkirchen, 13. Schwartz von Schifferstadt in Bruchmühlbach, 14. Wameser von Roth in Roth, 15. Mayer von Regenstauf in Schwarzach, 16. Meißner von Taufkirchen in Kürn, 17. Kraus von St. Ingbert in Wallhalben, 18. Frank von Aschaffenburg in Werneck, 19. Zitzmann von Kadolzburg in Neuntweinsdorf, 20. Bierl von Pasing in Sindelsdorf, 21. Zorn von Edenkoben in Göllheim, 22. Löw von München in Wasserburg, 23. Baader von Marktheidenfeld in Uettingen, 24. Lindner von Volkach in Prosselheim, 25. Kolb von Feuchtwangen in Polsingen.

bernfen: der Hauptzollamtsoffizial Schmitt in Regensburg zum Zollverwalter in Nördlingen.

fustentirt: 1. der Aufschlageinnehmer Schmittlein in Teuchtlingen und 2. der ZE. Dürbeck in Windshausen für immer, 3. der Aufschlageinnehmer Klee in Eggenfelden für immer, 4. der Aufschlageinnehmer Berstl in Regenstauf auf ein Jahr, 5. die ZE. Lindler in Obernenhaus und 6. Werner in Oberjoch, ersterer für immer, letzterer auf die Dauer eines halben Jahres.

Würtemberg.

versetzt: der Umgeldskommissär Eitel in Weinsberg auf das erledigte Umgeldskommissariat in Ludwigsburg.

Baden.

zugetheilt: Finanzpraktikant Effinger, z. Z. l. Gehilfe bei Großh. Obereinnehmerei Achern, als Steuerkontroleur der Großh. Obereinnehmerei Müllheim.

versetzt: StK. Neuberger bei Großh. Obereinnehmerei Müllheim in gleicher Eigenschaft zur Großh. Obereinnehmerei Achern.

Hessen.

versetzt: 1. der OStJ. des Hauptsteueramts Darmstadt StR. von Buri in gleicher Eigenschaft an das Hauptsteueramt Mainz, 2. der OStJ. des Hauptsteueramts Worms Deisler in gleicher Diensteigenschaft an das Hauptsteueramt Darmstadt.

ernannt: der damalen als Stations-Kontr. zu Harbnrg verwendete HStR. Finanzassessor Karl Freiherr Gedult von Jungenfeld zum Ober-Insp. des Hauptsteueramts Worms.

Mecklenburg.

pensionirt: der Haupt-Amts-Assistent, Ober-Kontroleur Paegelow in Rostock;

versetzt: 1. der OK. Fitzer in Güstrow als Rev.-OK. nach Schwerin, 2. der StE. Klempien in Waren als kommissarischer OGrK. nach Rostock, 3. der berittene StA. Emil Engel in Waren als Einnehmer an das Steueramt daselbst, 4. der HA. Brömse in Rostock als berittener Steuer-Assistent nach Waren.

Braunschweig.

ernannt bei dem neuerrichteten Hpt.-St.-Amt in Wolfenbüttel:

1. Pa hofsinspektor Wolters zum Oberinspektor, 2. OStK. Merkel znm Hauptamtsrendanten, 4. OStK. Vogeley zum Hauptamtskontroleur, 5. StA. Marahrenz zum Registratour.

versetzt: StE. Reichers in Gaudersheim zum Registrator im Haupt-Steuer-Amt Braunschweig.

befördert: StA. Hinze zum Steuereinnehmer in Gaudersheim.

Elsaß-Lothringen.

gestorben: der Assistent 2. Klasse Meyer in Straßburg.

dekorirt: der Zollinspektor Allioli in Basel mit dem Rothen Adlerorden IV. Klasse.

Neu! Unübertroffen! Praktisch.

Normal-Geldschwingen

von Postsekretär **Behm** in Parchim

zur Aufnahme von Kassenbeständen und bei Steuerämtern für den Zahlungsverkehr der Kaufleute 2c.

In folgenden Sorten:

Nr. 1	mit 8	Fächern	. . .	4 Mk.	— Pf.
„ 2	„ 3	„	. . .	2 „	— „
„ 1a	„ 8	„	. . .	5 „	— „
„ 2a	„ 3	„	. . .	2 „	50 „
„ 3	„ 6	„	. . .	3 „	— „

sind zu **Original-Preisen** zu beziehen durch

Minden i. W. **Eugen Schneider.**

Büreau für

PATENT-Angelegenheiten.

G. Brandt,

Berlin W., Kochstr. 4.

Nicolaus Alt,

H. Grieve's Nachfolger

Berlin W. Kanonierstraße 61,

empfiehlt sich zur Anfertigung aller **Uniformen** und **Effekten** für die Herren Steuerbeamten zu den solidesten Preisen. Eleganter Sitz und gutes Material wird garantirt.

Formulare zum

Correspondenz-Journal,

Gehaltsquittungen

billigst. Man verlange das Formular-Preisverzeichniß.

Minden i. W. **Eugen Schneider.**

Im unterzeichneten Verlag erscheint binnen Kurzem:

Der Bezirks-Ober-Kontroleur

in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern,

seine Aufgaben, seine Stellung, seine Rechte u. Pflichten, sein erfolgreiches Wirken **den Untergebenen, den Amtsverwaltern, den Gewerbetreibenden gegenüber**

verfaßt von

Albert Schneider,

Kgl. Pr. Steuerrath u. Dirigent d. Haupt-Steueramts Hildesheim.

Subscriptions-Preis 3 Mark.

Minden i. W. **Eugen Schneider.**

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franco versandt.

Sämmtliche Formulare

für Zoll- und Steuer-Aemter

hat stets auf Lager und empfiehlt zu billigen Preisen das Formular-Magazin von

Minden i W. **Eugen Schneider.**

Binnen Kurzem erscheinen neue Auflagen folgender Bände der Troje'schen Bibliothek für Zoll- und Steuerbeamte mit notwendigen Ergänzungen und Berichtigungen:

Troje-Bibliothek Band I.

Das Vereinszollgesetz

vom 1. Juli 1869 mit Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen, den Bestimmungen über das Strafverfahren, dem Gesetz vom 1. 7. 69 betr. die Sicherung der Zollgrenze gegen Hamburg und Bremen, dem Zollkartell vom 11. Mai 1833 und den Vertragsbestimmungen über die Besteuerung innerer Erzeugnisse und Uebergangsabgaben.

Ein Handbuch für Zollbeamte und Zollpflichtige,

nach amtlichen Quellen bearbeitet und herausgegeben von

Troje,

Kgl. Preuss. Steuerrath und Dirigent des Hauptsteueramts zu Prenzlau.

Vierte vermehrte und verbesserte Auflage.

Preis brosch. 4.50 M., geb. 5.— M. — Subscriptionspreis bis 1. Nov. d. Js. brosch. 3.50 M., geb. 4.— M.

Troje-Bibliothek Band II.

Die Regulative

und sonstigen Ausführungsbestimmungen zu den Zollgesetzen

vom 1. Juli 1869 nebst den Bestimmungen über den Uebergangsabgabenverkehr, herausgegeben von

Troje,

Kgl. Preuss. Steuerrath und Dirigent des Hauptsteueramts zu Prenzlau.

Vierte wesentlich vermehrte und verbesserte Auflage.

Preis brosch. 8.50 M., geb. 9.50 M. — Subscriptionspreis bis 1. Nov. 89. brosch. 7.— M., geb. 8.— M.

Ausführliche Prospekte mit Vorreden stehen zu Diensten. — Mit dem 1. November erlischt der Subscriptionspreis.

Hochachtungsvoll

Gustav Elkan, Harburg a. E.,

Buchhandlung für Zoll- und Steuerwesen.

J. B. Metzler'scher Verlag, Stuttgart.

Soeben erschienen:

die zweite Auflage von

Anleitung und Tabelle

zur

Berechnung

des

Litergehalts von ungeeichten Gefäßen

und der

Literzahl des Inhalts bei nur theilweiser Füllung der Gefäße.

Herausgegeben von **Revisor Holl.**

Preis 60 Pfg.

Verlag von **Eugen Schneider** in **Minden i. W.**

Sammlung deutscher Zoll- und Steuergesetze.

Nr. 1. Die gesammte Branntweinsteuergesetzgebung im deutschen Reich. Herausgegeben von A. Schneider, Königl. Pr. Steuerrath in Hildesheim.

I. Theil. Die Gesetze mit den Motiven und dem Reichstags-Commissionsbericht . . . Mk. 1.—

II. Theil. Ausführungsbest. u. Regulative (Im Druck) 2.—

Nr. 2. Die gesammte Zucker-, Zoll- und Steuergesetzgebung im deutschen Reich v. A. Schneider, Kgl. Pr. Steuerrath.

I. Theil. Die älteren Gesetze cart. Mk. 0.50

II. Theil. Das Gesetz vom 9. Juli 1887 nebst Ausführungsbestimmungen (Im Druck) cart. Mk. 1.—

Der praktische Aufsichtsbeamte. Ein Leitfaden für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienst-Anwärter mit mehreren erläuternden Zeichnungen nach den neuesten gesetzlichen Aenderungen bearbeitet von A. Schneider, Kgl. Pr. Steuerrath. 4. Auflage, gr.° geh. 4 Mk., geb. 4 Mk. 80 Pf.

Der prakt. Erheber der Zölle und indirekten Steuern. Ein Rathgeber für Beamte, welche zur Verwaltung von Zoll- und Steuer-Aemtern oder Steuer-Recepturen berufen werden, von A. Schneider, Königl. Pr. Steuerrath gr. 8° geh. 2 Mk., eleg. geb. 2 Mk. 50 Pf.

Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale für die Waarenabfertigung von W. Ballerstedt, Königl. Steuerinspector cart. 1 Mark.

Branntweinsteuer-Tarif zum Gesetz vom 24. Juni 1887. 25 verschiedene Erhebungssätze, systematisch dem Gesetze entsprechend geordnet, mit eingehendsten Erläuterungen versehen von Barfknecht, Königl. Ober-Steuer-Kontr. cart. Mk. 0,75.

Der poetische Reichszöllner Das deutsche Vereinszollgesetz im Memorialversen von Dr. M. Schneider, kl. 8° geh. Mk. 0,75 eleg. in grün Callico mit reicher Gold- und Silberpressung M. 1

MEYERS Über 100 Bildertafeln, Kartenbeilagen etc.

Soeben erscheint in Groß-Lexikon-Format und deutscher Schrift:

Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage.

HAND-LEXIKON

Verlag des Bibliograph. Instituts in Leipzig.

Gibt in mehr als 70,000 Artikeln Auskunft über *jeden Gegenstand* der menschlichen Kenntnis und auf jede Frage nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum, einer Zahl oder Thatsache **augenblicklichen Bescheid.**

des allgem. Wissens

40 wöchentliche Lieferungen zu je 30 Pf.

Bestellungen auf das soeben vollständig erscheniene Werk nimmt an: Eugen Schneider in Minden.

Zum Verkauf:

1 Einspänner (Rappen) mit Geschirr, Halbchaise u. Schlitten (800 M.),

2 Schimmel, kleine Race, (800 M.),

1 Fuchshengst, lammfromm auch neben Stute, 3", $5^1/_2$ J. (800 M.),

1 Scheckenwallach, 4", $5^1/_2$ J. (750 M.)-

Letztere zwei geritten und gefahren, auch vorzügliche Einspänner.

Offerten unter **A Z** durch die Exped. d. Bl.

Es wird auf sogleich zu kaufen gesucht:

1) Das Centralblatt für das Deutsche Reich bis inkl. Jahrgang 1888,

2) das Preußische Centralblatt für Abgabe und Gewerbe b. inkl. Jahrg. 1888.

Gefl. Offerten mit Preisangabe beim **Hauptsteueramte Wolfenbüttel** erbeten.

Leonhardi's Tinten.

Rühmlichst bekannt. Mit ersten Preisen ausgezeichnet! Zu haben in den meisten Papier- und Schreibmaterialien Handlungen des In- und Auslandes. Aeltestes und umfangreichstes Etablissement der Branche in Deutschland gegründet 1826. Export nach allen Ländern. **August Leonhardi, Dresden.** Erfinder der berühmten patent. **Alozarintinte** echte Eisengallustinte und anderer beliebter **Schreib-** und **Copir - Tinten,** sowie verwandter **Spezialitäten.**

Troje, Steuerrath,

Die Besteuerung des Branntweins im deutschen Reich. 2 Tle.

Um die Anschaffung zu erleichtern, haben wir den Preis herabgesetzt. Das Buch kostet jetzt

complett 8 M. br., 9,50 M. geb. in Halbfranz.

I. Teil apart 2 M. (enthält das Gesetz),

II. Teil apart 6 M. (Ausführungsbestimmungen ꝛc.)

Hochachtungsvoll

Harburg a. E. **Gustav Elkan.**

Sämmtliche Zeitschriften

Unterhaltungsblätter,

sowie

Wissenschaftliche- u. Fachzeitungen, etc.

für die Herren Beamten in deren Stationsort keine Buchhandlung ist, liefern wir zu folgenden festgesetzten Preisen regelmäßig sofort nach Erscheinen direct von Leipzig.

Bazar 2,50. Fürs Haus 1,—. Modenwelt 1,25. Fliegende Blätter halbjährlich 6,70. Ueber Land und Meer 3,—. Buch für Alle 1,80. Daheim 2,—. Echo 3,— Schorers Familienblatt 2,— Gartenlaube 1,60. Preuß. Jahrbücher halbj. 9,—. Leipz.-Ill.-Ztg. 7,—. Deutsche Rundschau 6,—. Vom Fels zum Meer 3,—.

Die Preise verstehen sich, wo nicht anders angegeben vierteljährlich. Porto wird extra berechnet.

Minden. **Eugen Schneider,**

Buchhandlung.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider, Minden.
Druck von Eugen Schneider in Minden.

Abonnementspreis
für die Umschau auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens
in Deutschland und Oesterreich M. 2.50,
Weltpostverein M. 2.75 halbjährlich.

DER WELTZOLLTARIF.

Insertionspreis
für die viergespaltene Petitzeile 15 Pfg.

Redaktion und Expedition
Minden i. W., Obermarktstrasse 28.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zollfragen des Auslandes.

Die Abonnenten der „Umschau auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens, erhalten diese Zeitschrift gratis.

Verantwortlicher Redakteur: Eugen Schneider in Minden.

No. 7. **Minden i. W., Oktober 1889.** **2. Jahrgang.**

Inhaltsverzichniss:

Neue Tarife: Zolltarif für Schweden (Fortsetzung.) (S. 27). **Tarifänderungen:** Italien [S. 29]. Russland (S. 29). Dänemark (S 29). Handelsbeziehungen zu fremden Staaten [S. 29]. **Verkehrs-Vorschrifteu** (S. 30). Vom Weltmarkt (S. 30). Brasilien (S. 30).

Neue Tarife.

Zolltarif für Schweden.

(Uebersetzung aus der Schwedischen Gesetzsammlung No. 28.)

(Fortsetzung.)

No.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.	Oere.
	Gries:			
	aus Getreide: siehe Getreide.			
187	aus Reis und Reismehl	100 kg.	4	30
188	andere Arten	kg	--	17
	Gräser:			
189	Esparto, bearbeitet oder unbearbeitet, uud andere nicht spezifizirte Gräser, unbearbeitet	—	frei	
190	nicht spezifizirt, gefärbt, geflochten oder gespalten	kg	—	7
191	Grasmatten und Grastaue	—	frei	
	Gemüse; siehe Früchte.			
	Gold:			
192	unbearbeitet	—	frei	
193	bearbeitet, auch mit eingefassten Juwelen, Perlen etc.	kg	11	70
194	Blatt-, echt und unecht	„	2	35
	Anmerkung. Das Gewicht der Papierblätter, zwisbhen welchen das Gold liegt, mit eingerechnet.			
195	Musivgold, Goldstaub oder Unzengold	„	2	35
	Gold- und Silbergespinnste:			
	Aiguilletten, Cantillen, Flimmern, Quasten, Tressen, Schnüre u. dergl., nicht spezifizirt:			
196	echt oder unecht	„	2	35
	Anmerkung. Für Papierumschläge und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt			
197	Gummi, alle Arten, nicht spezifizirt	—	frei	
	Gummi elasticum; wird wie Kautschuk verzollt.			
	Guttapercha, siehe Kautschuk.			
198	Düngerstoffe, aller Arten, nicht spezifizirt	—	frei	
199	Schrot	kg	—	10
200	Stroh	—	frei	
201	Stroharbeiten, nicht spezifizirt	kg	1	—

No.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen	Oere.
	Hammerfilz; wird verzollt wie Filze von Wolle, siehe Gewebe.			
202	Hanf, ungehechelt und gehechelt	—	frei	
203	Handschuhe, aller Arten	kg	1	80
	Anmerkung. Für Schachteln und Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
204	Handschuhleder, auch zugeschnittene Handschuhe	„	—	70
205	Harz und Harpeus	—	frei	
	Hüte, fertige oder halbfertige, darunter auch zur Hutfsbrikation bestimmte sogenannte Filzstumpen mit einbegriffen:			
206	von Seide oder Halbseide, von Felbel, Damenhüte mit Blumen, Federn oder Spitzen, alle Arten	Stück	1	50
207	andere Arten, darunter auch Hüte von Wachstuch, Wachstaffet und geölte Hüte oder sogenannte Südwester	„	—	40
	Anmerkung. Hüte, aus verschiddenen Materialien zusammengesetzt, werden verzollt nach dem Stoff, aus welchem sie hauptsächlich bestehen.			
208	Hutfutter, von Seide oder anderen Geweben, in Verbindung mit anderem Material	kg	1	80
	Hutfutterale; siehe Nauhtsäcke.			
	Hutformen, gesteift oder ungesteift, werden verzollt wie derjenige Stoff, bearbeitet, zu welchem dieselben am nächsten gerechnet werden können.			
	Hirschhornsalz, wird wie chemisch-technische Präparate verzollt.			
209	Honig	„	—	10
	Horn:			
210	unbearbeitet und geraspelt	—	frei	
	bearbeitet:			
211	Platten und Scheibsn	—	frei	
212	Knöpfe. mit oder ohne Firniss	kg	—	40
213	andere Arten	„	1	18
	Anmerkung. Für Schachteln u. Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Häute und Felle:			
	nicht Pelzwerk:			
214	unzubereitete, aller Arten	—	frei	
	zubereitet:			
215	Sohlleder und Bindsohlleder, weiss gegerbte (alaungare) und sämischgarne Häute und Felle	kg	—	24
216	andere Arten	„	—	47
	Pelzwerk:			
217	unzubereitet, alle Arten	—	frei	
	zubereitet, einzeln:			
218	Blaufuchs-, Biber, Iltis-, Chinchilla-, Marder-, Nerz-, Zobel-, Schwarzfuchs-, sogenannte Capsche Robben und Otterfelle	kg	—	50
219	andere Arten	kg	—	25
	zubereitet; zusammengenähte Felle, zum Theil bearbeitete oder fertige Kleidungsstücke mit Pelzüberzug:			
220	von Blaufuchs-, Biber-, Iltis-, Chinchilla-, Marder-, Nerz-, Zobel-, Schwarzfuchs-, sogenannten Capschen Robben- und Otterfellen . .	„	4	—
221	andere Arten	„	2	—
222	Hopfen	„	—	10
223	Hummer	—	frei	
	Hausenblase; siehe Leim.			
	Runkelrüben:			
224	rohe	kg	—	1
225	geschnittene oder getrocknete	„	—	5
	Haare:			
226	Pferdehaare	„	—	20
227	andere Arten, nicht spezifizirt	—	frei	
228	Haar- und Pferdehaararbeiten, mit oder ohne Einfassung und Schlösser . . .	kg	—	80
	Haartinkturen, werden verzollt wie Waaren, im Tarif nicht aufgeführt, bearbeitet.			
229	Haken, Hefteln und Oesen	„	—	30
	Anmerkung. Für die Karten; auf welchen die Haken befestigt, oder für Papier und Schachteln, in welche dieselben verpackt sind, findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			

(Fortsetzung folgt.)

Tarif-Aenderungen.

Zollpflichtigkeit des in Italien eingeführten Spiritus. Das amtliche Bulletin des königlich italienischen Finanzministeriums veröffentlicht eiu Circular des General-Zolldirektors vom 21. v. A., welches den Finanz- und Zollämtern in Erinnerung bringt, dass die bisher gewährte Zollbefreiung für ausländischen Spiritus, welcher zur Bearbeitung nationaler, zum Export bestimmter Weine verwandt wird, mit dem 1. September, als dem Tage des neuen Spiritusgesetzes, aufgehört hat, unbeschadet jedoch des Rechts der Exporteure, die Rückerstattung der Fabrikations- und Verkaufssteuer auf den, bei dem auszuführenden Wein verarbeiteten fremden Spiritus nach demselben Massstabe zu verlangen, nach welchem die Rückvergütung für den einheimischen Spiritus erfolgt.

Russland.

Zölle. Aus Russland werden folgende Zolltarifentscheide gemeldet:

Baumwollene Gewebe, mit Gummi-Elastieum beklebt und bedruckt (Wachstuch-Tischtücher) nach T.-Nr. 211. Wollene Gewebe, nicht bedruckt, mit Federn und Ausnähten verziert, sind nach T.-Nr. 202 mit einem Zuschlag von 20 Prozent zu verzollen, da die Federn und Ausnähte bei dergleichen Geweben als Verzierungen anzusehen sind, welche die in der ersten Anmerknug zu den T.-Nr. 202 und 203 genannten Beimischungen von Seide ersetzen.

Dänemark.

Nach einem in dem „Dänischen Gesetzblatt" veröffentlichten isländischen Gesetz vom 9. August d. J. werden vom 1. Oktober d. J. ab in Island folgende neue Eingangszölle erhoben:

1. von Kaffe und Kaffesurrogaten jeder Art 10 Oere per Pfund,
2. von Zucker und Syrup 5 Oere per Pfund.

Durch ein weiteres Gesetz vom gleichen Tage ist der isländische Eingangszoll auf Taback und Cigarren, welcher bisher 10 Oere per Pfund bez. 25 Oere per 100 Stück betrug, vom 1. Oktober d. J. ab auf 35 Oere per Pfd. bez. 1 Krone per 100 Stück erhöht worden.

Handelsbeziehungen zu fremden Staaten.

Die Uebersichtsliste der Handelsverträge Deutschlands mit europäischen Staaten gestaltet sich zur Zeit wie folgt:

Gültig bis zum Jahre 1890

1. mit der Ottomanischen Pforte. Meistbegünstigungs-Vertrag vom 20. März 1862, mit dem Vorbehalt, am Ende des 13 und 21. Jahres Aenderungen in Vorschlag bringen zu dürfen.*

Gültig bis zum 10. Juli 1891

2. mit Rumänien. Handelskonvention vom 14. November 1877, ratifizirt am 10. Juli 1881 und Nachtragskonventlon vom 1. März 1887, ratifizirt am 1. Juni 1887. Tarifvertrag mit wechselseitiger Behandlung aöf dem Fusse der meistbegünstigten Nation. Nach dem festgesetzten Termin, mit stillschweigender Verlängerung bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung.

Gültig bis zum 1. Februar 1892

3. mit Italien. Meistbegünstigungs-Tarifvertrag vom 4. Mai 1883. Da keiner der vertragsschliessenden Theile von der vorbehaltenen Befugniss, die Wirkungen desselben am 1. Februar 1888 aufhören zu lassen, indem er ihn 6 Monate zuvor kündigt, Gebrauch gemacht hat, wird der Vertrag bis zum 1. Februar 1892 Geltung behalten, und nachher bis zum Ablaufe eines Jahres nach erfolgter Kündigung.

Gültig bis zum 1. Februar 1892

4. mit der Schweiz. Meistbegünstigungs-Tarifvertrag vom 23. Mai 1881, bezw. Zusatzvertrag mit Aenderungen und Ergänzungen vom 11. November 1888 Nachher mit stillschweigonder Verlängerung bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung.

Gültig bis zum 1. Februar 1892

5. mit Spanien. Meistbegünstigungs-Tarifvertrag vom 12. Juli 1883, bezw. 10. Mai 1885 und Abkommen vom 28. August 1886. Nacher mit stillschweigender Verlängerung bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung

Gültig bis zum Jahre 1893

6. mit Serbien. Handelsvertrag vom 6. Januar 1883. Tarifvertrag mit wechselseitiger Behandlung auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation.

Gültig bis zum 20. Februar 1895

7. mit Griechenland. Meistbegünstigungs-Tarifvertrag vom 9. Juli 1884. Nachher mit stillschweigender Verlängerung bis zum Ablaufe eines Jahres nach erfolgter Kündigung.

Stillschweigend verlängert bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung

8. mit Belgien. Meistbegünstigungs-Vertrag vom 22. Mai 1865 Die Verlängerung erstreckt sich nicht auf die bereits ausser Kraft gesetzten Bestimmungen in den Artikeln 7 und 8.
9. mit Grossbritanien. Meistbegünstigungs-Vertrag vom 30. Mai 1867.
10. mit den Niederlanden. Meistbegünstigungs-Vertrag vom 31. Dezember 1851
11. mit Oesterreich-Ungarn. Meistbegünstigungs-Vertrag vom 23. Mai 1881 und Abkommen vom 8. Dezember 1887.
12. mit Portugal. Meistbegünstigungs-Vertrag vom 2. März 1872, mit der Ausnahme, dass Portugal das Recht vorbehalten bleibt, Brasilien hesondere Vortheile einzuräumen, welche von Deutschland in Folge der Meistbegünstigungsklausel nicht sollen in Anspruch genommen werden können.

Unkündbar

13. mit Frankreich. Meistbegünstigungs-Abkommen laut Art. 11* des Frankfnrter Friedensvertrags vom vom 10. Mai 1871.

*] Seit dem 17. Dezember 1883 ist für die deutsche Einfuhr nach der Türkei an Stelle des in Ausführung des Art. 16 des Handelsvertrags vereinbarten türkischen Zolltarifs, dessen Revision beantregt worden war, bis zur Vereinbarung eines neuen Zolltarifs wieder der in Art. 5 des genannten Vertrags vereinbarte allgemeine 8 prozentige Werthzoll getreten.

* Die deutsche Regierung und die französische Regierung werden den Grundsatz der gegenseitigen Behandlung auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation ihren Handelsbeziehungen zu Grunde legen. — Diese Regel umfasst die Eingangs- und Ausgangsabgaben den Durchgangsverkehr, die Zollförmlichkeiten, die Zulassung und Behandlung der Angehörigen beider Nationen und der Vertreter derselben. — Jedoch sind ausgenommen von der gedachten Regel die Begünstigungen, welche einer der vertragenden Theile durch Handelsverträge anderen Ländern gewährt wird, als den folgenden: England, Belgien, Niederlande, Schweiz, Oesterreich, Russland.

Handelsschiffahrtsverträge mit Dänemark und mit Schweden und Norwegen sind nicht vorhanden; Deutschland wird thatsächlich als meistbegünstigte Nation behandelt.

Verkehrs-Vorschriften.

Deutsche Rhedereien, deren Schiffe spanische Häfen anlaufen, hatten sich mehrfach darüber beklagt, dass seitens der spanischen Zollbehörden für die während der Fahrt durch force majeure herbeigeführte Verminderung der Waaren die Schiffe in Anspruch genommen wurden, falls nicht ein formeller Seeprotest aufgenommen wurde. Da nun der letztere mit erheblichen Kosten verknüpft ist, so hat die deutsche Reichsregierung sich dieserhalb bei der spanischen Regierung verwendet, und haben die betreffenden Verhandlungen dazu geführt, dass die spanischen Zollbehörden, soweit es sich um einfache Seeproteste handelt, die von den deutschen Consuln aufgenommenen Acte als genügend anerkennen.

Vom Weltmarkt.

Deutsche-Asiatische Bank. In das Handelsregister zu Shanghai ist durch das kaiserlich-deutsche General-Konsulat nunmehr die vorgenannte Bank eingetragen. Das Grundkapital beträgt wie bereits mitgetheilt, 6 Milionen Shanghai-Taels, eingetheilt in 5000 Actien zu je 1000 Shanghai-Taels. Die Generalversammlungen werden in Berlin oder in Bremen abgehalten. Der Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb von Bankgesehäften und die Förderung des Handelsverkehrs zwischen Deutschland und Asien. Ausgeschlossen sind: 1] Waarenhandel für eigene Rechnung, 2] Giro- und Depositengeschäfte innerhalb des Deutschen Reiches. 3] Der Ankauf von Grundstücken und Schiffen, soweit es sich nicht um die Erwerbung eigener Geschäftsgebäude handelt. Zur Erreichung dieses Zweckes darf die Gesellschaft Zweigniederlassungen errichten, sich bei anderen Firmen als Kommanditist oder stiller Gesellschafter betheiligen oder auch überseeische Banken, welche den vorstehend angegebenen Zweck verfolgen, ins Leben rufen, die Actien derselben ganz oder theilweise übernehmen, oder in ein dauerndes Verhältniss zu denselben treten.

Brasilien.

Die am Exporthandel nach Brasilien betheiligten Fabrikanten von Essenzen, Oelen, Farbstoffen etc. zur Wein- und Liqueurbereitung werden darauf aufmerksam gemacht, dass dort gegenwärtig vor der Zollabfertigung eine strenge gesundheitspolizeiliche Kontrole stattfindet und dass ein Beisatz von Stoffen, die nach Ansicht der dortigen Behörde gesundheitsschädlich wirken, die Beschlagnahme und Vernichtung der Waare zur Folge hat. Der Zusatz von Salicyl wird für gesundheitsgefährlich angesehen.

MEYER & LOEWY

10, Taubenstr. **BERLIN. W.** Taubenstr. 10.

BRESLAU Ohlauer-Strasse 79. — **KIEL** Holsten-Strasse 18. — **HAMBUHG** Gänsemarkt 35.

Fabrik

sämmtlicher

Uniformen und Militär-Effekten.

Anfertigung feiner Civil-Garderobe

Garantie für echtfarbige Stoffe und tadellosen Sitz.
Ausführliche Preisliste und Stoffmuster stehen zur Verfügung.

GUSTAV ROSENZWEIG,

Cöln a. Rh.

Cartonnagen-Fabrik mit Maschinenbetrieb.
Spec. **Verpack-, Versandt-** u. **Luxus-Cartonnaen.**
Papier-Fabrik-Lager.
Gesundheits- Closetpapier 10000 Blatt M. 4.25,
mit elegantem dauerhaften Holzkasten, wodurch jedes Blatt einzeln abreissbar Mk. 5.

Für Stellensuchende des Handelsstandes
erscheint im **Vakanzen-Zeitungs-Verlag** von **S. Schwarz** in **Berlin SW.,** Charlottenstrasse 97 **täglich** die

Erscheint **täglich.** — **Kaufmännische** — Gegründet **1881.**

Vakanzen-Zeitung

Abonnementspreis: bei **Postämtern:** Vierteljährlich 3 Mk. 75 Pfg., für einen Monat, 1 Mk. 25 Pf., im **Buchhandel** u. bei der **Expedition** Kreuzbandzusendung: Vierteljährlich 6 Mk., für 1 Monat 2 Mk. 25 Pfg., für 1 Woche 60 Pfg.

Die „Kaufmännische Vakanzen-Zeitung" bringt den Nachweis offener Stellen 1. für Lehrkräfte an kaufmännischen Instituten, 2. Agenturwesen, 3. für Disponenten und Geschäftsführer, 4. für Buchhalter, Kassierer, Expedienten und Comptoiristen, 5. für Reisende, 6. für Ladengehilfen, Kommis und Verkäufer, 7. für Lagerverwalter, 8. für Direktricen, 9. für Kassirerinnen, Buchhalterinnen und Correspondentinnen, 10. für Verkäuferinnen und Ladengehilfinnen, 11. im Putzfach, 12. verschiedene Vakanzen.
Die **Inseratengebühren** betragen pro 4gesp. Petitzeile 30 Pf.

Den Herren **Zoll- und Steuerbeamten** wird empfohlen:

Merk's Waaren-Lexikon

für Handel, Industrie und Gewerbe.

3. Auflage, 2. Abdruck.
herausgeg. von Prof. Dr. **A. Lüdicke,** Dr. **G. Heppe** etc.
45 Bog. eleg ausgestattet brosch. M 8,—, eleg. gebd. M 9,—.
Verlag v. **G. A. Glockner** in **Leipzig.**

Neue vollständige
Hektographen
sowie neue helle
Hektographenmasse
nebst **Tinten**
empfiehlt
zu der billigsten Fabrikpreisen
Fr. Jänecke,
Lindenstrasse 33. Berlin SW.

Büreau für
PATENT-Angelegenheiten.
G. Brandt,
Berlin W., Kochstr. 4.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß
von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin
mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franco versandt.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 Mark
pränumerando
einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei der Expedition in Berlin C., Stralauer Str. 56.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen
kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expedition:
Berlin C., Stralauer Straße 56.

Verlag von **Eugen Schneider** in Berlin.

Nr. 20. **Berlin, November 1889.** **8. Jahrgang.**

Inhalt: Nochmals die Subordinationsverhältnisse. (S. 141). Das preuß. Uniformsreglement. **Zoll- und Steuertechnisches.** Zölle: Tarifentscheidung für Seidengewebe. Branntweinsteuer: Differenz zwischen Gewichts- u. Volumenalkoholometer. (S. 142). Differenzen am Meßapparate. Zuckersteuer: Erlaß des königl. preuß. Finanzministers vom 13. Juli 1889, betr. Führung der Niederlageregister. Brauwesen: Zerstäubungsvorrichtung zum Zwecke der Kühlung der Bierwürze. Entziehung der Abgaben: Reichsger.-Erkenntniß v. 1. Dezbr. 1887. [Forts. u. Schluß.] (S. 143). **Wünsche — Verbesserungs-Vorschläge:** A. d. Jahresber. d. Handelskammer zu Straßburg pro 1888. Fixirung des Spiritus für Apotheker. **Verschiedenes:** Städtische Biersteuer. Neue Hauptämter. Kimmichs Momentausspanner. (S. 145). Neue Bücher. **Personal-Nachrichten.** (S. 146). — **Anzeigen.** (S. 148).

Hierdurch machen wir unseren geehrten Abonnenten die ergebene Anzeige, daß wir den Sitz unserer Redaktion und Expedition von Minden nach

Berlin C., Stralauer Straße 56

verlegt haben. Die erhöhte Bedeutung, welche unsere Zeitschrift im Laufe der Zeit erhalten hat, die leichtere und schnellere Unterrichtung durch leitende und maßgebende Persönlichkeiten und Korporationen haben uns veranlaßt, die Schriftleitung nach der Reichshauptstadt, dem Sammelpunkt der Interessen von Behörden und Beamten zu legen. Es wird fortan noch mehr wie seither unser Bestreben sein, durch gediegene Artikel aus berufener Feder, durch raschere Berichterstattung über die Vorgänge in der Verwaltung und noch eifrigeres Wirken für die Interessen des Beamtenstandes uns die Zuneigung unserer geehrten Abonnenten zu erhalten und zu erhöhen.

Alle Zusendungen an die Redaktion und Expedition bitten wir in Zukunft an obige neue Adresse richten zu wollen.

Hochachtungsvoll

Berlin, den 1. November 1889.

Die Redaktion und Expedition
der Umschau auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Nochmals die Subordinationsverhältnisse.

Die Aufstellung in unserem gleichnamigen Artikel in Nr. 10 u. 15/16 der „Umschau", daß hinsichtlich der Frage, ob der Ober-Kontroleur Vorgesetzter der Einnehmer sei, unterschieden werden müsse zwischen dem vom Einnehmer verwalteten Amte und der Person des Einnehmers und daß, wenn der Ober-Kontroleur auch nicht Vorgesetzter des Einnehmers sei und ihm daher auch eine Strafgewalt über diesen im Sinne des § 18 des Disziplinargesetzes nicht zustehe, er doch Vorgesetzter des vom Einnehmer verwalteten Amtes und daher zu Zurechtweisungen hinsichtlich der Verwaltung desselben berechtigt sei, ist noch einem anderen Gegner unserer Auffassung über das Begriffsvermögen gegangen.

Wir kommen daher nochmals auf das Thema zurück und rufen dem Herrn zwei Bestimmungen über andere Beamtenkategorien in's Gedächtniß zurück. In dem bekannten Reskript vom 14. November 1827 III. 18284 heißt es:

> „Unter Modifikation der §§ 5 bis 8 der Instruktion vom 29. Mai 1818 und mit Bezugnahme auf die Bestimmungen vom 5. Mai 1819 wird hierdurch festgesetzt, daß sowohl die Ober-Zoll-, als die Ober-Steuer-Inspektoren als Vorgesetzte der Hauptämter betrachtet werden sollen. Sie haben hiernach die alleinige Leitung des Ganzen. Das gesammte Personal, einschließlich des Hauptamts-Rendanten und des Hauptamts-Kontroleurs, ist ihnen untergeordnet und verpflichtet, ihren Anordnungen über die Formen des Geschäftsganges 2c. Folge zu leisten."

Dagegen heißt es in dem Reskript vom 8. April 1879 III. 4321:

„Zur Beseitigung entstandener Zweifel werden Euer ꝛc. darauf aufmerksam gemacht, daß die Ober-Zoll- und Ober-Steuer-Inspektoren den übrigen Hauptamtsmitgliedern gegenüber als Dienstvorgesetzte im Sinne des § 18 des Gesetzes vom 21./7. 52 (des Disziplinargesetzes) nicht zu betrachten sind, weil die letzteren den Ober-Inspektoren nach verschiedenen Richtungen hin in kollegialischem Verhältniß beigeordnet sind.

Demnach sind die Ober-Inspektoren zur Ertheilung von Warnungen und Verweisen gegen die Hauptamtsmitglieder nicht berechtigt, es steht ihnen aber in ihrer Eigenschaft als Hauptamts-Dirigenten die Befugniß zu, geringere Versehen der gedachten Beamten mündlich zu besprechen und Zurechtweisungen zu ertheilen."

Also auch hier wird der Unterschied zwischen persönlichem Vorgesetzten und Vorgesetztem des verwalteten Amtes gemacht und die besondere Eigenschaft eines Dienstvorgesetzten im Sinne des Disciplinargesetzes, also mit Strafgewalt, betont.

Man schreibt uns: „Das preußische **Uniformsreglement** schreibt für Packhofs-Vorsteher und Ober-Revisoren, wenn sie Mitglieder des Hauptamts sind und ferner für Revisions-Inspektoren als Bewaffnung lediglich den Füsiliersäbel vor, während die Oberzoll- und Obersteuer-Inspektoren, sowie die Obergrenz- und Obersteuer-Kontroleure, neuerdings sogar die Oberkontrole-Assistenten den Säbel nach dem Vorbilde der Artillerie-Offiziere, also einen Schleppsäbel, tragen. Für die Oberkontrole-Assistenten ist diese Bewaffnung in einem besonderen Nachtrage zum Uniforms-Reglement angeordnet worden. Nachdem für sämmtliche Infanterie-Offiziere seit Juli d. J. als Bewaffnung ein Säbel in der Stahlscheide, dem Schleppsäbel gleich, vorgeschrieben ist, erscheint der Säbel in der Lederscheide, der ohnehin wenig schmückt und noch weit weniger geschmackvoll und bequem ist, beim Militair nur noch als Bewaffnung der Unteroffiziere bezw. Feldwebel. Durch diese Aenderung in der Bewaffnung der Infanterie-Offiziere können sich die Packhofs-Vorsteher und Ober-Revisoren, ebenfalls auch die Revisions-Inspektoren, da für sie auch nicht die Erlaubniß besteht, den Schleppsäbel zu tragen, denjenigen oberen Beamten der Steuerverwaltung gegenüber, denen jene Befugniß zusteht, zurückgesetzt fühlen, ja sie erscheinen in den Augen des Publikums, als ob sie nur den Grad von Unteroffizieren (?) bekleideten. Es besteht in dem Uniforms-Reglement doch der Grundsatz, daß die obern ambulanten Beamten einen Schleppsäbel tragen. Nachdem nach Einführung des neuen Branntwein- und Zuckersteuer-Gesetzes die deshalb geschaffenen Ober-Revisoren faktisch wie die Ober-Inspektoren ambulante Beamte geworden sind, erscheint es als die natürliche Folge, daß sie ebenfalls wie die andern obern ambulanten Steuerbeamten den Schleppsäbel tragen müßten, zumal dieser sogar für die Oberkontrole-Assistenten vorgeschrieben ist. Wenn die Revisions-Inspektoren auch nicht ambulante Beamte sind, so sind sie doch gleich den Ober-Revisoren und Packhofs-Vorstehern meistens früher Oberkontroleure gewesen, hatten also schon damals das Recht, den Schleppsäbel zu tragen. Nachdem sie eine höhere Charge einnehmen, sind sie in der Bewaffnung zum Feldwebel (?) degradirt."

Die Auffassung, daß die Bewaffnung mit dem Füsiliersäbel eine Degradation der betreffenden Beamten involvire, erscheint uns nicht zutreffend. Ist doch erst neuerdings wieder bestimmt, daß die höheren Beamten, den von der Infanterie abgelegten Degen zu tragen haben. Im Uebrigen tragen sehr viele Oberinspektoren den Füsiliersäbel lieber als den Schleppsäbel. Die Red. d. „Umschau".

Zoll- und Steuertechnisches.

Zölle.

Tarifentscheidung.

Im königl. preuß. Finanzministerium waren Zweifel darüber entstanden, ob gewisse bandartige Seidengewebe zu den „Bändern" oder zu „anderen Geweben" im Sinne der Tarifposition zu rechnen sind, wonach sie entweder nach handelsvertragsmäßigen Bestimmungen mit 800 oder 1000 *M.* für 100 kg zur Verzollung zu ziehen wären. Die königl. technische Deputation für Gewebe hierüber zur gutachtlichen Aeußerung aufgefordert, hat erklärt, daß die fraglichen Gewebe auf dem gewöhnlichen Webstuhl hergestellt seien, ein Umstand, welcher nicht dahin führe, die Gewebserzeugnisse als „andere Gewebe", d. h. als nicht zu den Bändern gehörig zu charakterisiren. Denn eine solche Herstellung von Bändern einfacher Art sei in der Webe-Industrie seit lange üblich. Sie werden dadurch hergestellt, daß man etwa ellenbreiten gewebten Stoff der Länge nach in schmale Streifen zerschneidet. Um die Längstheilung leichter bewirken zu können, ist die Kette nicht gleich dicht gestellt, sondern es fehlen an jenen Stellen, welche zerschnitten werden sollen, einige Kettenfäden. Die Waare wird auf der Kehrseite gummirt, um ein Abfallen der Randkettenfäden der geschnittenen Bänder zu verhindern. Technologischer Uebung gemäß, sind daher die fraglichen Bänder, insbesondere wegen ihrer weiten Stellung der Ketten- wie Einschlagfäden, ebenso wegen der Anbringung von stärkeren Kettenfäden an den beiden Rändern als Bänder mit offenem Gewebe zu bezeichnen. Infolge dieses Gutachtens hat der Herr Finanzminister durch Erlaß an die Provinzial-Steuerdirektoren dahin Anordnung getroffen, daß die in Rede stehenden seidenen Gazegewebe beim Eingange aus der Schweiz oder anderen meistbegünstigten Vertragsstaaten nicht dem allgemeinen Zollsatz der Position 30. e. 3 des Zolltarifs von 1000 *M.* für 100 kg, sondern dem vertragsmäßigen Zollsatz für seidene Bänder mit offenen Geweben von 800 *M.* für 100 kg zu unterwerfen sind. Es wird noch in dem Erlasse bemerkt, daß die Vorschrift des amtlichen Waarenverzeichnisses auf Seite 20 unter „Band" dem nicht entgegenstehe, da dieselbe nur auf die Tarifirung der auf dem Webstuhl gewebten Bänder im Gegensatz zu den auf dem Riemenstuhl hergestellten Bestimmung trifft.

Branntweinsteuer.

Die Zeitschrift für Spirit.-Ind. ertheilt in ihrer Nr. 41 auf folgende Anfragen nachstehende Auskunft:

Differenz zwischen Gewichts- und Volumenalkoholometer. Mit zwei neuen Alkoholometern ermittelte ich bei einer heut gezogenen Probe bei + 14° eine Stärke von 74 pCt., was nach den neuen Tabellen einer wahren Stärke von 74,4 pCt. entspricht. Bei Benutzung des alten Volumenalkoholometers ermittelte ich 80 pCt. bei + 10° = 80,9 pCt. Ich bitte um gefällige Aufklärung, ob zwischen den neuen und den alten Alkoholometern eine solche Differenz von fast 6,5 pCt. bestehen kann. Aus den neuen Tabellen ist nicht ersichtlich, daß die Berechnung in einer anderen Weise zu erfolgen hat.

W. M. in G.

Antwort. Die von dem Fragesteller angegebene Differenz ist lediglich in dem Unterschiede von Gewichtsprozenten und Volumenprozenten zu suchen, welchen wir an dem vorliegenden Fall klarzulegen versuchen wollen.

Wenn man x Liter eines Spiritus von bestimmter Stärke mit y Liter Wasser vermischt, so beträgt das Volumen dieser Mischung nicht genau x + y Liter eines niedrigerprozentigen

Alkohols, sondern etwas weniger; es findet also beim Mischen von Alkohol mit Wasser eine Zusammenziehung, eine Kontraktion statt. Diese Kontraktion ist für die verschiedenen Alkohol-Wassermischungen verschieden. Um 100 Liter Spiritus von 80 Vol.-pCt. zu erhalten, müßte man z. B. 80 Liter absoluten Alkohols mit 22,82 Litern Wasser mischen, es würden also 80 + 22,82 Liter = 102,82 Liter auf 100 Liter, also um 2,82 Liter zusammengezogen werden.

Um an diesem Beispiel den Unterschied zwischen Volumen- und Gewichtsprozenten klar zu legen, diene folgende Rechnung:

Das spezifische Gewicht des absoluten Alkohols ist rund 0,794 d. h. 1 Liter absoluten Alkohols wiegt 0,794 kg, 80 Liter also 0,794 × 80 = 63,52 kg; ein Liter Wasser wiegt 1 kg; 22,85 Liter Wasser wiegen also 22,82 kg; folglich wiegen die durch Mischen von 80 Liter Alkohol und 22,82 Liter Wasser erhaltenen 100 Liter 80 Vol.-prozentigen Spiritus: 62,52 = 22,82 = 86,34 kg, d. h.

in 86,34 kg sind 63,52 kg absoluter Alkohol enthalten,

$$\text{in 100 kg also } \frac{63{,}52 \times 100}{86{,}34} = 73{,}6.$$

Wenn aber in einer Mischung von Alkohol und Wasser in 100 kg 73,6 kg absoluter Alkohol enthalten sind, so enthält die Mischung 73,6 kg Gewichtsprozente Alkohol. Wir haben also rechnungsmäßig nachgewiesen, daß 80 Vol.-pCt. gleich sind ca. 73,6 Gewichtsprozenten, und daß also die Differenz ca. 6,5 pCt. beträgt.

Für die schließliche Berechnung ist diese Differenz aber gleichgültig. Wenn man z. B. 500 kg eines Spiritus von 80 Vol.-pCt. nach den bekannten Tabellen in Literprozente umrechnet, so erhält man 46400 Literprozente; wenn man nach den neueren Tafeln der Normalaichungskommission 500 kg Spiritus von 73,6 Gewichtsprozenten in Liter reinen Alkohols umrechnet, so erhält man 464,5 Liter reinen Alkohols = 46450 Literprozent, d. h. eine bis auf $^1/_{10}$ Prozent genau übereinstimmende Zahl. Es ist also das Endergebniß, die berechnete Menge der Literprozente, trotz der Differenz in den Angaben der Volumen- und Gewichtsalkoholometer für beide Instrumente das Gleiche.

Im Uebrigen rathen wir allen Betheiligten wiederholt, sich über die Verschiedenheit der Instrumente und das Wesen der neueren alkoholometrischen Tafeln vor dem Gebrauch derselben genügend zu unterrichten. Die Vorbemerkungen zu den neuen alkoholometrischen Tafeln und zu der Anleitung zur steueramtlichen Ermittelung des Alkoholgehalts sind hierzu sehr geeignet; eingehendere Belehrung findet sich in dem von uns bereits besprochenen Buch von Dr. Hans Homann: „Das Gewichtsalkoholometer und seine Anwendung".

Differenzen am Meßapparate. Wir bemerken bereits seit einiger Zeit bei den Spiritus-Abfertigungen, daß sich gegenüber dem Uhrstande am Meßapparate Differenzen, resp. Mankos bis zu 3 pCt. zeigen. Da uns diese Vorkommnisse nicht erklärlich sind, so bitten wir um Mittheilung, ob Ihnen das Auftreten derartiger Fehlmengen an anderen Stellen bereits bekannt geworden ist, und wie wir uns dabei zu verhalten haben.

M. H.

Antwort. Aehnliche Differenzen sind uns bereits von mehreren Seiten gemeldet worden. Da nun nach den Ausführungsbestimmungen die zulässige Differenz beim Meßapparat nicht mehr als 1 pCt. betragen darf, so pflegen den Brennereibesitzern eine Menge von Weiterungen zu erwachsen, indem seitens der Steuerbehörden Erhebungen über den Verbleib der fehlenden Alkoholmengen stattfinden und von den Besitzern die Verbrauchsabgabe für den fehlenden Branntwein verlangt wird. In einem uns bekannt gewordenen, bereits seit bald zwei Jahren spielenden Falle sind auf Veranlassung des Brennereibesitzers, der die Forderung auf Nachzahlung der Verbrauchsabgabe nicht anerkennen wollte, Probebrände in Gegenwart eines Beamten des betreffenden Hauptsteueramtes und eines Ingenieurs gemacht worden, welche das unrichtige Funktioniren des Apparates bestätigten, indem sich Differenzen von ca. 3 pCt. zeigten. Die Brennerei wurde daher auf Mindestmenge vorläufig fixirt und die mehrverlangten Steuerbeträge wurden niedergeschlagen. Eine nochmalige Untersuchung des Apparates durch den Ingenieur, sowie Einsendung des Schwimmers an die Normal-Aichungskommission hat an dem Apparat nichts Fehlerhaftes ergeben, und es soll jetzt, sobald die Brennerei wieder in Betrieb kommt, ein Beamter der Normal-Aichungskommission den Apparat während des Betriebes beobachten. — Wir rathen jedenfalls bei Auftreten derartiger Differenzen eine genaue Untersuchung des Apparates zu beantragen.

Zuckersteuer.

Erlaß des königl. preuß. Finanzministers, d. d. Berlin, den 13. Juli 1889.

Auf den Bericht vom p. p. erwidere ich, daß ein Bedenken dagegen nicht besteht, wenn die Niederlageregister für die Zuckerniederlagen in Zuckerfabriken im Anschluß an die Fabrikbetriebs- und Lagerregister (Muster 11 der Ausf.-Best. zum Ges. vom 9. Juli 1887) für den Zeitraum vom 1. August des einen bis Ende Juli des anderen Jahres geführt werden.

Brauwesen.

Zerstäubungs-Vorrichtung zum Zwecke der Kühlung und Lüftung der Bierwürze.

Die Bierwürze fällt einige Meter hoch als feiner Sprühregen auf ein Kühlschiff herab, in Folge dessen die Würze Wärme abgiebt und sich mit Luft sättigt. Unstreitig wird hierdurch die Ausscheidung der Eiweißkörper aus der Würze erhöht, die Gährung und Klärung der Würze und des Bieres (Nachgährung) gefördert und die Haltbarkeit desselben bedeutender. Auch wird durch diesen Prozeß an Zeit, Arbeit und Kälteerzeugung gespart.

Eine große Zahl von Brauern steht der auch neuerdings wieder vorgeschlagenen Beseitigung des Kühlschiffes feindlich gegenüber. Nach dem hier vorgeführten Verfahren können die Kühlschiffe auch ihren alten Platz behaupten, nicht aber als eigentliche Kühlschiffe, sondern als Sammelbassins.

Denken wir uns nun den Raum um das und über dem Kühlschiff hermetisch abgeschlossen, und auf einer Seite sterilisirte Luft, auf der anderen Seite kräftig wirkende Exhaustoren, welche den Frasen schnell beseitigen und endlich den ganzen inneren Raum kühl gehalten, so wird die Würze gekühlt ohne Kühlschiff als solches und auch ohne Kühlapparate, und wird durch sterilisirte Luft vor Infection geschützt.

Jedenfalls wäre es Sache unserer Ingenieure, dieses Verfahren entsprechend umzuwandeln.

Entziehung der Abgaben.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 1. Dezbr. 1887.

(Fortsetzung und Schluß.)

Aber auch vom Standpunkte des materiellen Rechts zeigt sich das angefochtene Urtheil als ein durch Rechtsirrthum beeinflußtes. Eine Zolldefraudation liegt vor, wenn von Spediteuren oder anderen Gewerbetreibenden zollpflichtige Gegenstände in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe würde begründet haben, deklarirt werden, sofern es sich um Fälle der speziellen Deklaration handelt und, soviel die Gewerbetreibenden betrifft, die Gegenstände zu ihrem Gewerbe in Bezug stehen, eine Bedingung, welche hier zweifellos erfüllt ist. (§§ 22, 23, 39, 136 1c des Vereinszollgesetzes.) Eine unrichtige Deklaration der bezeichneten Art erfolgte hier durch L., in unmittelbarer Veranlassung der Waarenbezeichnung in dem von

R., L. & Co. ausgestellten Frachtbriefe, jedoch ohne Defraudationsabsicht des L. und nur in Folge des vom Angeklagten in dem Briefe vom 31. Juli 1885 den Spediteuren ertheilten Auftrags. Den Waarenführern, welche unter Umständen trotz guten Glaubens leicht in die Gefahr unrichtiger Deklaration kommen können, hat das Gesetz ein Mittel in die Hand gegeben, sich dieser Gefahr zu entziehen; sie können, wenn sie keine Frachtbriefe oder andere über ihre Ladung sprechende Papiere oder nur unzureichende oder solche Papiere besitzen, über deren Richtigkeit sie Zweifel hegen, oder wenn ihnen sonst die Ladung nicht genug bekannt ist, um die Deklaration zu fertigen oder fertigen zu lassen, und wenn auch Seitens des Waarenempfängers keine Deklaration erfolgt, erklären, daß sie außer Stande sind, eine zuverlässige Deklaration abzugeben, und mit dieser Erklärung den Antrag auf Vornahme der amtlichen Revision verbinden, worauf die Zollbehörde zur speziellen Revision zu schreiten hat (§ 27 des Vereinszollgesetzes). Daß der Angeklagte hier, wie die Revision anzunehmen scheint, sich auf die in § 27 cit. dem Waarenführer eingeräumte Befugniß nicht sollte berufen können, läßt sich nicht behaupten; der Waarenempfänger ist entweder selbst Waarenführer oder wird in Ansehung der Zollerlegung und gegenüber der Zollbehörde durch eine andere Person als Waarenführer vertreten; im letzteren Fall, der hier vorliegt, kann der vertretene Waarenempfänger unmöglich wegen Zolldefraude verantwortlich sein, wenn sein Vertreter, der Waarenführer, keine solche verübt, sondern den Vorschriften des Zollgesetzes genügt hat; auch wird in § 27 zwischen dem Fall, wenn der Waarenführer selbst Waarenempfänger, und dem Fall, wenn er dessen Vertreter ist, nicht unterschieden. Der Antrag auf Vornahme der amtlichen Revision für sich allein befreit aber, eben nach Maßgabe des § 27 cit., die Waarenführer nicht von der Verantwortlichkeit, sondern es muß die Erklärung, daß sie außer Stande sind, eine zuverlässige Deklaration abzugeben, hinzukommen. Dies ist eine wichtige und innerlich wohl begründete Bestimmung; denn wird die Waare mit Bestimmtheit deklarirt und mit solcher Deklaration der Antrag auf Revision verbunden, so kann dieses Verfahren leicht den Sinn haben oder doch von der Zollbehörde in dem Sinne verstanden werden, daß der Antrag auf Revision nur ein Mittel sein soll, die in der Deklaration enthaltene Versicherung über die Beschaffenheit der Waare um so glaubhafter zu machen, und auf diese Weise kann gerade durch den Antrag die Zollbehörde von der Revision abgehalten, statt zu derselben veranlaßt werden. In dem hier in Rede stehenden Falle wurde aber die Waare einerseits deklarirt, andererseits wurde ein Antrag auf Revision nicht gestellt. Der Instanzrichter nimmt an, hieran sei der Angeklagte unschuldig gewesen, da er an R., L. & Co. in dem mehrerwähnten Briefe die Weisung habe gelangen lassen, die Waare zur speziellen Revision vorzulegen; aber es ist im Urtheil nicht festgestellt worden, daß der Angeklagte den Spediteuren auch die Weisung ertheilt habe, zu erklären, daß sie nicht im Stande seien, zuverlässig zu deklariren oder durch L. deklariren zu lassen. Der Mangel dieser Feststellung ist leicht erklärlich, da die Waare in dem Briefe klar und bestimmt nach ihrer Beschaffenheit bezeichnet worden war, und die Hinzufügung der Hoffnung, sie werde sich zu 200 *M.* einführen lassen, die Bezeichnung nicht beseitigte, sondern nach den Worten, wie auch die Urtheilsgründe als möglich anerkennen, nur eine Ungewißheit über den Tarifsatz gerade für eine solche Waare ausdrückte, wie sie nach dem Briefe in dem Ballen enthalten war. Zwar stellt das Urtheil weiter fest, der Angeklagte habe eine spezielle Revision wirklich gewollt, nicht blos eine Vorlage der Waare zur speziellen Revision, aber es stellt nicht fest, daß er diese Absicht in dem Briefe ebenfalls zum Ausdruck gebracht habe, sondern sagt, noch in der Schlußfeststellung nur, es sei erwiesen, daß der Angeklagte die Waare gemäß § 27 des Vereinszollgesetzes zur speziellen Revision vorgelegt wissen wollte. Das hierbei hinzugefügte Citat des § 27 kann die erwähnten Mängel der Feststellung überhaupt nicht ersetzen und hier um so weniger, da es zutrifft, auch wenn der Angeklagte die Anweisung, jede Deklaration zu unterlassen, nicht gab und nicht geben wollte. Hierzu kommt, daß auch dann, wenn eine zollpflichtige Person die Revision der Zollbehörde wirklich herbeiführen will, die Vorlage zur Revision oder der Antrag auf solche also nicht blos zum Scheine geschieht, die Verantwortlichkeit für die zugleich erfolgte Deklaration nicht beseitigt wird, die Zollbehörde kann von den inneren Absichten einer Person, welche einerseits bestimmte Erklärungen über die Beschaffenheit einer Waare, insbesondere einer in Ballen oder Umhüllungen eingeschlossenen Waare abgiebt, andererseits Revision beantragt, regelmäßig nichts wissen, ist daher der Täuschung durch jene Erklärungen ausgesetzt, während, wenn ihr gesagt wird, man könne eine zuverlässige Deklaration nicht abgeben und wünsche, daß die Zollbehörde sich selbst überzeuge, eine Täuschung ausgeschlossen ist.

Der Angeklagte selbst hat hier ebensowenig den Ballen als Tüll enthaltend gegenüber der Zollbehörde deklarirt, wie er Revision beantragt hat, es fragt sich daher, inwiefern er für das, was L. und R., L. & Co. in H. gegenüber der Zollbehörde thaten, strafrechtlich haften muß. Da die Zuwiderhandlung gegen § 136 1c, um strafbar zu sein, die bessere Kenntniß des unrichtig deklarirenden Waarenführers und des Eisenbahnbevollmächtigten nicht voraussetzt, also einen Dolus derselben nicht erfordert, kommen, obgleich R., L. & Co. und L. ohne Dolus handelten, für den jetzigen Angeklagten die Normen über Anstiftung insoweit zur Geltung, als jene Personen von ihm zu dem von ihnen beobachteten Verfahren bestimmt wurden. Es war also in erster Instanz festzustellen, ob der Angeklagte veranlassen wollte und veranlaßt hat, daß die Waare in H. der Zollbehörde gegenüber als „roher Baumwolltüll gemustert" bezeichnet wurde (vergl. § 143 des Vereinszollgesetzes); an einer Feststellung hierüber fehlt es bisher. Fällt sie demnächst in bejahendem Sinne aus, so wird der Angeklagte dadurch nicht entlastet, daß er zugleich wollte und Auftrag gab, den Antrag auf Revision zu stellen; dies ergiebt sich nach Maßgabe des Vorstehenden und auf Grund der Bestimmungen des § 27 cit.; denn wenn der unmittelbare Thäter durch den neben bestimmter Deklaration gestellten Antrag auf Revision nicht entlastet wird, muß dasselbe von dem Anstifter gelten, der zwar die Unterlassung des Antrags auf Revision nicht wollte, dessen Wille aber mit Erfolg darauf gerichtet war, daß gleichzeitig die Waare deklarirt werde; das, was in solchem Falle strafbar ist, besteht gerade in der unrichtigen Deklaration (§ 136 1c cit.). Daß die Vorschrift des § 149 des Vereinszollgesetzes über die Anwendbarkeit der allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften über Miturheber auch die Anstifter umfaßt, unterliegt keinem Bedenken, da insoweit die Ausdrucksweise des preußischen Rechts zu berücksichtigen ist, wonach der Anstifter als intellektueller Urheber, daher neben dem physischen Urheber als ein Miturheber, bezeichnet zu werden pflegte.

Ob der Angeklagte mit der Defraudationsstrafe zu belegen sei, wenn er sich als Anstifter des Vergehens unrichtiger Deklaration schuldig gemacht hat, hängt nach § 137 des Vereinszollgesetzes davon ab, ob er nachweisen kann, daß von ihm eine Defraudation nicht beabsichtigt gewesen ist. Die Thatsache, daß er sich, wie der Instanzrichter annimmt, wirklich oder möglicherweise über die richtige Bezeichnung der Waare selbst im Zweifel befand, genügt an sich nicht, die Defraudationsabsicht auszuschließen; ein Zweifel des Angeklagten in dieser Beziehung ist zwar etwas Anderes, als die Ueberzeugung desselben, in dem Briefe die Unwahrheit über die Beschaffenheit der Waare gesagt zu haben, welche Ueberzeugung auf direkten Dolus führen würde, aber auch etwas Anderes, als die Ueberzeugung, die Waare sei wirklich dasjenige, als was sie der Brief vom 31. Juli 1885 und nachher der Frachtbrief der Spediteure bezeichnete, also sie sei wirklich Tüll im Sinne des Zolltarifs und nur als solcher zollpflichtig, daher neben bloßem Zweifel ein eventueller Dolus sehr wohl bestehen

konnte. Ebendeshalb verlangt eine von der Defraudationsstrafe des Vergehens gegen § 136 1c cit. freisprechende Entscheidung, wenn in den Gründen derselben der Zweifel des Zollpflichtigen über die wahre Beschaffenheit eines einzuführenden und unrichtig deklarirten Gegenstandes als vorhanden festgestellt worden ist, auch eine bestimmte Feststellung hinsichtlich der nachgewiesenen Nichtexistenz des eventuellen Dolus, damit sie von materiellem Rechtsirrthum sich als frei erweise. Die Frage nach dem eventuellen Dolus hat aber das angefochtene Urtheil nicht einmal berührt.

Ebensowenig ist in den Gründen desselben die Frage berührt worden, ob hier, wenn die Defraudationsstrafe vom Angeklagten nicht verwirkt worden ist, nach § 152 des Vereinszollgesetzes wenigstens eine Ordnungsstrafe erkannt werden mußte.

Dagegen war die Frage nach einem Versuche der Defraudation, welche im Urtheil aufgeworfen und verneinend beantwortet wird, hier nach der festgestellten Sachlage überhaupt nicht angezeigt; denn der vollendete Thatbestand des angeklagten Vergehens bestand in unrichtiger Deklaration, nicht in der gelungenen Hinterziehung des Zolls (§ 136 des Vereinszollgesetzes verbis: „die Zolldefraudation wird als vollbracht angenommen", verbunden mit der Vorschrift unter 1c daselbst verbis: „wenn in Fällen der speziellen Deklaration von den unter a bezeichneten Personen zollpflichtige Gegenstände in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe würde begründet haben, deklarirt werden"). Auch hat der Instanzrichter selbst bereits den Eisenbahnbevollmächtigten L. zu einer Ordnungsstrafe wegen vollendeter Uebertretung des § 136 1c cit. durch unrichtige Deklaration verurtheilt.

Somit war wie geschehen zu erkennen.

Wünsche — Verbesserungs-Vorschläge.

Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Straßburg i./E. pro 1888.

Stärke-Fabrikation. Die Stärke-Fabrikation des Elsasses hat seit vorigem Herbste in Folge Verminderung ihres Marktes ihren Betrieb verringern müssen. Da die Weizen des Landes nicht die nöthigen Eigenschaften besitzen, so müssen zur Erlangung einer schön weißen und ausgewählten Masse ausländische Weizen beschafft werden; da nun aber für diese Weizen ein Eingangszoll von 5 *M.* pro 100 kg zu zahlen ist, so sind unsere Fabrikanten den österreichisch-ungarischen gegenüber, die keinerlei Zoll zu tragen haben, im Nachtheil; die ersteren wiederholen denn auch immer wieder ihre seit vielen Jahren ausgesprochenen Wünsche, „es möge ihnen bei Ausfuhr ihrer Fabrikate die Rückvergütung des für eingeführte Rohstoffe bezahlten Eingangszolles, nämlich 5 *M.* für 60 kg Stärke (100 kg Weizen geben 60 kg Stärke) bewilligt werden".

Die Apotheker haben beantragt, es möge für jede Apotheke die Menge des pro Jahr von derselben steuerfrei zu verwendenden Spiritus nach den Büchern festgestellt, fixirt und sie dann von der speziellen Controle befreit werden.

Der Vorschlag scheint uns der Erwägung werth.

Verschiedenes.

Städtische Biersteuer.

Vom 1. April nächsten Jahres an wird auf den in Breslau zur Hebung kommenden Kommunalzuschlag zur Braumalzsteuer den Breslauer Brauereien bei der Ausfuhr von Lagerbier eine Rückvergütung gewährt werden. Die Breslauer Stadtverordneten-Versammlung hatte Ende März den Magistrat ersucht, das im Dezember 1884 vorgelegte und damals abgelehnte Regulativ wegen Rückgewähr des Zuschlags nochmals mit der Maßgabe vorzulegen, daß die Rückvergütung lediglich bei Ausfuhr des Biers in Gebinden eintrete. Das abgeänderte Regulativ ist auch mit der Provinzial-Steuerdirektion bereits vereinbart. Da an Lagerbier in Gebinden die Breslauer Brauereien schon bisher 28 000 Hektoliter ausgeführt haben, so wird die Ausfuhr voraussichtlich erheblich zunehmen. (D. Brau-Industrie.)

Außer dem bereits früher zu **Konitz** in Westpreußen, sind jetzt noch zu **Breslau, Gleiwitz** und **Sagan** in Schlesien und zu **Rogasen** in Posen neue Hauptsteuerämter errichtet worden. In Breslau bestehen jetzt wie in Berlin, Cöln und Magdeburg zwei Hauptsteuerämter mit der Bezeichnung I und II.

Kimmichs Momentausspanner beim Durchgehen oder Stürzen der Pferde.

Die Firma Georg Engler in Stuttgart bringt einen durch Reichspatent geschützten Momentausspanner beim Durchgehen oder Stürzen der Pferde in den Handel. Diese Vorrichtung, welche sich durch Einfachheit, Haltbarkeit und zuverlässige Wirkung auszeichnet, kann sowohl vom Kutscher als auch von den Insassen des Wagens mit einem einzigen Ruck in Thätigkeit gesetzt werden, worauf sich in demselben Augenblicke die 4 Stränge von der Sprengwage und die beiden Aufhalter von der Deichsel aushängen. Es bedarf nur eines kurzen Zugs mit der Hand an einem Riemen, um die Pferde vollständig und jedes für sich vom Wagen zu trennen. Der Momentausspanner kann auch an Wagen, welche schon im Gebrauch sind, mit wenig Kosten angebracht werden. Herr Engler hat über die Dauer des Stuttgarter Pferdemarkts zwei solcher Vorrichtungen ausgestellt. Die eine befand sich an einem eleganten Landauer, welcher in der Gewerbehalle aufgestellt war, die andere war an einem älteren Jagdwagen des Herrn Brauereidirektor und Landtagsabgeordneten Brodbek in Eßlingen angebracht, welcher zwei solcher Momentausspanner gekauft hatte. Mit diesem Wagen wurden während beider Tage des Pferdemarktes in der Nähe der Gewerbehalle Probefahrten unternommen, welche nach dem Zeugniß des „Neuen Tageblatts" „wohl hundertmal wiederholt wurden und zwar stets vor einer großen Zuschauermenge, die immer in unverkennbarer Weise der freudigen Ueberraschung über die sofortige sichere Funktionirung Ausdruck verlieh." In gleich anerkennender Weise äußerten sich der „Schwäbische Merkur", der „Staatsanzeiger" und die „Württembergische Landeszeitung".

Der Momentausspanner ist auch in der Allgemeinen Ausstellung für Unfallverhütung zu Berlin ausgestellt und wurde am 16., 17. und 18. Mai auf dem Kasernen-Territorium der Ausstellung gegenüber einem geladenen Publikum, bestehend aus den Vertretern der Berliner Tagespresse und Delegierten der Fuhrwerksgenossenschaft 2c., vorgeführt.

Die uns vorliegenden Berichte aller größeren Berliner Tageszeitungen bezeugen übereinstimmend, daß diese Probefahrten, welche in Schritt, Trab und Galopp stattfanden, äußerst gelungen waren und daß der Apparat jedesmal seine volle Schuldigkeit that. Auch wurde bezeugt, daß diese Proben von verschiedenen der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft angehörenden Personen vorgenommen worden sind.

Neue Bücher.

Das **Gewichtsalkoholometer** und seine Anwendung, von Dr. Hans Homann, technischem Hülfsarbeiter in der kaiserl. Normal-Aichungskommission. Berlin, Verlag von Julius Springer, 1889. Preis cartonnirt 1,40 *M.*

Dies Büchlein, welches durch Dr. Loewenherz eingeleitet wird, kann als eine leicht faßliche Anleitung allen denen empfohlen werden, welche mit dem neuen Gewichtsalkoholometer zu thun haben.

Personal-Nachrichten.

Abkürzungen.

RR.	Regierungs-Rath	HA.	Hauptamts-Assist.
RA.	„ Assessor	StA.	Steueramts-Assist.
StR.	Steuer-Rath.	ZA.	Zollamts-Assist.
OStI.	O.-Steuer-Insp.	RI.	Revisions-Insp.
OZI.	„ Zoll- „	OR.	Ober-Revisor
StI.	Steuer-Inspektor	StK.	Stations-Kontr.
OGrK.	Ober-Gr.-Kontr.	StE.	Steuereinnehmer
OStK.	„ St.-Kontr.	StAuff.	Steueraufseher
OKA.	„ K.-Assist.	ZE.	Zolleinnehmer
HR.	Hauptamts-Rend.	GrA.	Grenzaufseher
HK.	„ Kontroleur	StS.	Steuer-Supern.

Vorläufige Mittheilungen.

(Ohne Garantie.)

(In dieser Rubrik werden wir alle vor der offiziellen Bekanntmachung durch das Centralblatt zu unserer Kenntniß gelangenden Personal-Veränderungen mittheilen, und bitten wir die Herren Beamten um möglichst baldige Anzeige ihrer Beförderungen resp. Versetzungen.)

Versetzt: der OGrK. Petow in Bentheim mit Belassung des Titels Ober-Kontroleur als HA. nach Hildesheim und der HA. Erdmann von Hildesheim nach Hameln;

verliehen: dem Geh. Finanzrath und vortr. Rath im Finanzministerium Köhler zu Berlin das Ehrenritterkreuz des Ordens der königlich württembergischen Krone;

gestorben: der StI. Lewandowski in Bromberg.

Preußen.

I. Veränderungen in den Stellenbesetzungen

in der Provinz Ostpreußen

pensionirt: die StE. I 1. Färber in Marggrabowa, 2. Knaak in Fischhausen und 3. Walter in Wartenburg, sämmtlich unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Kl.;

befördert oder versetzt: 1. der ZE. I Behrendt in Friedrichshof als Assistent bei der Provinzial-Steuerdirektion nach Königsberg, 2. der HA. Hübner in Neidenburg zum ZE. I in Friedrichshof, die ZE. II 3. Meyer in Laugallen als StE. II nach Guttstadt und 4. Thierfeld in Augsgirren in gleicher Eigenschaft nach Laugallen, 5. der GrA. Klein zum ZE. II in Augsgirren, 6. der OStI., St.-Rath Böther in Osterode in gleicher Eigenschaft nach Elbing, 7. der HR. Liebrich in Prostken als HK. nach Minden, 8. der OStK. Mudra in Königsberg zum HR. in Prostken, 9. der OStK. Märtens in Goldap in gleicher Eigenschaft nach Königsberg und 10. der OGrK. Hennig in Czymochen als OStK. nach Goldap;

in der Provinz Westpreußen

pensionirt: der Packhofsvorsteher Krogoll in Danzig unter Beilegung des Amtscharakters als OStI.;

befördert oder versetzt: 1. der OGrK., StI. Heukeshoven in Danzig zum Packhofsvorsteher daselbst, 2. der HA. Schlichteisen in Danzig in gleicher Eigenschaft nach Berlin, 3. der OStI., StR. Körbin in Elbing in gleicher Eigenschaft nach Stettin und 4. der OKA. Keil in Löbau zum OGrK. in Czymochen;

in der Provinz Brandenburg

pensionirt: die StE. I 1. Luckan in Fehrbellin und 2. Schmidt in Luckenwalde, beide unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Kl., 3. der StE. I, OStK. Voigt in Oranienburg unter Ernennung zum StI. und 4. der HA. Müller in Berlin unter Beilegung des Amtscharakters als OStK.;

befördert oder versetzt: 1. der OKA. Henschel in Bärwalde als HA. nach Berlin, 2. der HR. Gebauer in Brandenburg in gleicher Eigenschaft nach Breslau und 3. der HK. Müller in Brandenburg zum HR. daselbst;

in der Provinz Pommern

pensionirt: 1. der OStI., StR. Hahn in Stettin, 2. der OR. Wilsky in Stettin unter Beilegung des Amtscharakters als OStI. und 3. der OGrK. v. Köller in Swinemünde;

befördert oder versetzt: 1. der OStK. v. Höwel in Schwelbein als OGrK. nach Swinemünde, die Assist. bei der Prov.-Steuerdirektion in Stettin, 2. Genz und 3. Manzke zu Prov.-Steuersekretären, sowie 4. Röttscher in gleicher Eigenschaft nach Hannover, 5. der HA. Richert in Stettin als StE. I nach Gartz a./O., 6. der RR. Reichhelm bei der Prov.-Steuerdirektion in Stettin als OStI. nach Ratibor, 7. der OZI., StR. Schreyer in Rügenwalde als OStI. nach Halberstadt und 8. der HK. Wipplinger in Swinemünde zum HR. in Skalmierzyce;

in der Provinz Posen

pensionirt: 1. der OStK. Söfner in Czarnikau unter Ernennung zum StI., 2. der StE. I Schmerl in Rogasen unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Kl.;

ausgeschieden: der OKA. Hirsch in Wongrowitz behufs Uebertritts in den Hamburgischen Staatsdienst;

befördert oder versetzt: 1. der OStK. Altmann in Schroda in gleicher Eigenschaft nach Czarnikau, 2. der OKA. v. Hahn in Schubin zum OGrK. in Reinerz, in gleicher Eigenschaft die HA. 3. Köddertitsch in Fraustadt nach Prosckenhain (Schlesien), 4. Redlich in Gnesen nach Fraustadt, 5. der OR. Kellmann in Bromberg nach Rogasen, 6. der HR. Paul in Skalmierzyce nach Rogasen und 7. der OKA. Schmidt in Wollstein nach Schwelbein;

in der Provinz Schlesien

pensionirt: die StE. I 1. Schramm in Militsch und 2. Trogisch in Königshütte, beide unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Kl., 3. der HA. Großmann in Breslau unter Verleihung des königl. Kronenordens 4. Kl., und die HA. 4. Hantke und 5. Zwick in Breslau;

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft 1. der OR. Adametz in Ratibor nach Stettin, 2. der OKA. Sorge in Brieg nach Kreuzburg, die HA. 3. Schwarz in Oels, 4. Schröter in Kraika, 5. Nitschke in Puschkowa nach Breslau, 6. der ZE. I Lindner in Sagan nach Trebnitz, 7. der StAuff. Steffen zum HA. in Puschkowa, 8. der OStI., StR. Rehme in Ratibor in gleicher Eigenschaft nach Breslau, 9. der OZI. Bär in Myslowitz als OStI. nach Sagan, 10. der OR. Kestermann in Görlitz zum OZI. in Myslowitz, 11. der OR. Hoffmann in Breslau zum OStI. in Osterode, in gleicher Eigenschaft 12. der HR. Spude in Liebau nach Sagan und 13. der HR. Käbsch in Landsberg O./S. nach Gleiwitz, 14. der HK. Böhmker in Oppeln zum HR. in Landsberg O./S., 15. der OStK. Gehrmann in Neumarkt zum HK. in Oppeln, 16. der HK. Kotalla in Oels in gleicher Eigenschaft nach Breslau, 17. der StE. I Fraude in Gleiwitz zum HK. daselbst, in gleicher Eigenschaft die OStK. 18. Humborg in Herrnstadt nach Jauer, 19. Paletta in Neusalz a./O. nach Herrnstadt, 20. Mentzel in Pitschen nach Schlawa (bisher Neusalz) und 21. Hahn in Ratibor nach Rybnik, 22. der OGrK. Schneider in Myslowitz als OStK. nach Neumarkt und 23. der OKA. v. Schkopp in Landsberg O./S. zum OGrK. in Myslowitz;

in der Provinz Sachsen

pensionirt: 1. der Geh. RR. Klipfel in Magdeburg unter Verleihung des rothen Adlerordens 3. Kl. mit der Schleife, 2. der OStI., StR. Bambach in Halberstadt unter Verleihung des königl. Kronenordens 3. Kl., 3. der StE. I Schmidt in Weißenfels unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Kl.;

befördert oder versetzt: 1. der Assistent bei der Prov.-Steuerdirektion in Magdeburg Lehmann zum Prov.-StSekret., die HA. 2. v. Wedell in Halle in gleicher Eigenschaft nach Berlin, 3. Greiner in Magdeburg als Assistent bei der Prov.-Steuerdirektion daselbst, 4. Mielau in Hedersleben in gleicher Eigenschaft nach Magdeburg, 5. der OR. Ungefroren in Magdeburg zum OZI. in Rügenwalde, 6. der HK. Bräunig in Wittenberg zum HR. in Liebau, 7. der HK. Hammer in Mühlberg a./E. in gleicher Eigenschaft nach Sagan und 8. der HA. Diez in Mühlberg a./E. zum OGrK. in Bunde (Prov. Hannover);

in der Provinz Schleswig-Holstein

pensionirt: 1. der HA. Stender in Kiel und 2. der ZA. Bruhn in Neumühlen;

befördert oder versetzt: 1. der Zollverwalter Dankwardt im Togogebiet (Westafrika) zum HA. in Kiel, die Assistenten 1. Kl. 2. Löwe und 3. Kosche in Hamburg als HA. nach Oels bezw. Kraika und der Assistent 2. Kl. 4. Nowatscheck in Hamburg als ZE. II nach Oberwüstegiersdorf, 5. der ZE. I Kruse in Woyens zum HK. in Brandenburg, 6. der OGrK. Descher in Augustenburg als OStK. nach Bochum, 7. der HA. Schmidt in Altona zum HK. in Swinemünde und 8. der HA. Töpper in Hamburg zum OGrK. in Geldern;

in der Provinz Hannover

pensionirt: 1. der HR., RR. Kaut in Harburg, die StE. I 2. Schmidt in Tostedt und 3. Prier in Peine, zu 2 und 3 unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Kl., 4. der HA. Seifert in Bremen, 5. der StA. Harting in Sebaldsbrück und 6. der StE. II Braukmann in Fürstenau, zu 4, 5 und 6 unter Verleihung des königl. Kronenordens 4. Kl.;

befördert oder versetzt: 1. der HR. Schlüter in Emden in gleicher Eigenschaft nach Harburg, 2. der OGrR. Uhlendorf in Haren als OStR. nach Altenhundem (bisher Plettenberg Provinz Westfalen), 3. der OGrR. Gerlinghoff in Bunde als OStR. nach Corbach, 4. der OGrR. Steffens in Neuhaus a./O. als OKA. nach Wollstein, 5. der OKA. Hepke in Uelzen zum OGrR. in Augustenburg und 6. der HA. Heyder in Hannover zum HR. in Celle.

in der Provinz Westfalen

pensionirt: 1. der Prov.-Steuersekretär Ruhle in Münster unter Beilegung des Amtscharakters als Kanzleirath, 2. der StE. I Gädecke in Hörde und 3. der Büreauvorsteher, RchR. Philipp in Münster, zu 2 und 3 unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Kl.;

gestorben: 1. der StE. I Tebbe in Telgte und 2. der OStR. Weverinck in Corbach;

befördert oder versetzt: 1. der GrA. Splittgerber zum HA. in Vreden, 2. der HR. Klamroth in Minden zum HR. in Emden, 3. der OStR. Thießen in Plettenberg zum HR. in Oels, 4. der OStR. Liese in Münster zum HR. in Dortmund und 5. der OStR. Zick in Bochum in gleicher Eigenschaft nach Münster;

in der Provinz Hessen-Nassau

gestorben: der HR. Schreyer in Biebrich;

pensionirt: der StA. Heymach in Caub unter Verleihung des königl. Kronenordens 4. Kl.;

befördert oder versetzt: 1. der HA. Schäfer in Biebrich zum HR. daselbst, 2. der StAuss. Kallmeyer zum StA. in Caub, 3. der HA. Daberkow in Cassel in gleicher Eigenschaft nach Pyritz (Pommern) und 4. der StAuss. Becker zum StA. in Hünfeld;

in der Rheinprovinz

pensionirt: 1. der StE. I Biehl in Altenkirchen unter Verleihung des königl. Kronenordens 4. Kl., 2. der StE. I Beß in Geilenkirchen, 3. der ZE. I Homeyer in Cranenburg, 4. der HA. Ellmers in Cöln;

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft die OGrR. 1. Homberg in Kaldenkirchen nach Geilenkirchen und 2. Mühlenkamp in Geilenkirchen nach Kaldenkirchen, die ZE. I 3. Herzig in Erkelenz nach Geilenkirchen und 4. Bensberg in Oberhausen nach Erkelenz, 5. der StE. II Walter in Perl zum StE. I in Oberhausen, 6. der StAuss. Rinke zum StE. II in Perl, 7. der ZE. II Wittlieb in Klein-Netterden zum StE. I in Altenkirchen, 8. der HA. Hesse in Cleve als ZE. II nach Klein-Netterden, 9. der StAuss. Röder zum HA. in Cleve, 10. der GrAuss. Gnörich zum HA. am Bahnhof Steinbeck (Elberfeld), 11. der OR. Nachtsheim in Aachen zum OStZ. in Rogasen, 12. der StE. I, OK. Voigt in Herbesthal zum RZ. daselbst, 13. der OStR. Kramer in Wevelinghofen in gleicher Eigenschaft nach Schwelbein, 14. der OStR. Bading in Essen zum HR. in Rogasen, 15. der OGrR. Heidemann in Herzogenrath als OStR. nach Essen, 16. der OKA. Schumacher in Barmen zum OGrR. in Herzogenrath, 17. der OKA. Wartenberg in Wipperführt zum OGrR. in Haren, 18. der HA. v. Hoff in Köln zum HR. in Mühlberg a./E. und 9. der StAuss. Helmsdorff zum HA. in Köln;

im Regierungsbezirk Sigmaringen

versetzt: der RgSekret. Heiler in Sigmaringen als HR. nach Wittenberg (Provinz Sachsen).

Befördert: der StR., RZ. Rosse in Dresden zum OStZ. in Gleiwitz.

II. Titelverleihung.

Dem StE. I Mayer in Fraustadt (Prov. Posen) wurde zu seinem Dienstjubiläum der Amtscharakter als OStR. verliehen.

Bayern.

Ernannt: der StAuss. Moser zum Aufschlageinnehmer in Albertshausen.

Sachsen.

Verliehen: dem StE. Krahmer in Königsbrück das Albrechtskreuz;

befördert oder versetzt: der StE. b. d. R.-Z.-A. I Arlt in Bodenbach als Kontr. b. d. H.-St.-A. Freiberg, 2. Assist. b. d. R.-Z.-A. I Baumann in Reichenberg als Assist. b. d. H.-St.-A. Bautzen, 3. Assist. b. d. U.-St.-A. Edelmann in Döbeln als Einn. b. d. U.-St.-A. Rochlitz, 4. StAuss. f. d. B.-D. b. d. H.-St.-A. Fickenwirth in Chemnitz als Assist. b. d. U.-St.-A. Döbeln, 5. Assist. b. d. U.St.-A. Haupt in Löbau als Schlachtsteuereinnehmer im Schlachthofe in Dresden, 6. HAA. Heink als OGrR., H.-A.-B. Annaberg, 7. Assist. b. d. H.-St.-A. Klemmer in Bautzen als Einn. b. d. R.-Z.-A. I Bodenbach, 8. Assist. b. d. H.-St.-A. Metzner in Bautzen als Einn. b. d. U.-St.-A. Wurzen, 9. RZ. b. d. hamburg. Zollverwaltung Meyer, OK., als Vorstand der Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe in Plauen, OK., 10. OStA. Penzel, H.-A.-B. Dresden als Assist. b. d. H.-St.-A. Plauen, 11. Assist. b. d. U.-St.-A. Pönitz in Wurzen als Assist. b. d. H.-St.-A. Bautzen, 12. GrA. f. d. B.-D. b. d. R.-Z.-A. I Reiche in Bodenbach als Assist. b. d. U.-St.-A. Löbau, 13. StA. f. d. B.-D. b. d. H.-St.-A. Rudolph in Dresden als Assist. b. d. U.-St.-A. Wurzen, 14. StA. f. d. B.-D. b. d. H.-St.-A. Sättler in Dresden als Einn. b. d. U.-St.-A. Königsbrück, 15. StA. f. d. B.-D. b. d. H.-St.-A. Scherffig in Dresden als Assist. b. d. H.-St.-A. Chemnitz, 16. Assist. b. d. H.-St.-A. Schill in Plauen als Einn. b. d. U.-St.-A. Großenhain, 17. HAA. Schulze, verwendet als Assist. b. d. hamburg. Zollverwaltung als Assist. b. d. H.-St.-A. Dresden, 18. OK. Spitzner, Vorstand der Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe in Plauen als Vorstand der Postzollexped. in Leipzig, OK., 19. Einn. b. d. R.-Z.-A. II Werner in Seifhennersdorf vor Rumburg als Einn. b. d. U.-St.-A. Ostritz, 20. GrA. Zieger, RevAuss. b. d. hamburgischen Zollverwaltung als Assist. b. d. R.-Z.-A. I Reichenberg;

pensionirt: 1. der Einn. b. d. U.-St.-A. Bauer in Rochlitz, 2. der Einn. b. d. U.-St.-A. von Göphardt in Wurzen, OK., 3. der Rendant b. d. H.-St.-A. Käsemodel in Plauen, 4. der Einn. b. d. U.-St.-A. Kluge in Ostritz, 5. der Einn. b. d. U.-St.-A. Krahmer in Königsbrück, 6. der Einn. b. d. U.-St.-A. Löffler in Großenhain, 7. der Assist. b. d. U.-St.-A. Oertel in Großenhain, 8. der Assist. b. d. H.-St.-A. Patzig in Dresden, 9. der Assist. b. d. H.-St.-A. Scheffel in Chemnitz;

gestorben: der Assist. b. d. R.-Z.-A. I Börnert in Wittigsthal, 2. der Registrator Jahreiß b. d. Kanzlei der königl. Zoll- und Steuer-Direktion, 3. der Kontroleur b. d. H.-St.-A. Roßberg in Dresden, 4. der OGrR. Tümmler, H.-A.-B. Freiberg;

verliehen: dem HA. Patzig zu Dresden und dem StE. Bauer zu Rochlitz der Titel und Rang eines Oberkontroleurs.

Württemberg.

Ernannt: 1. der HStA. Löffler in Stuttgart zum Umgeldskommissar in Weinsberg, zu Assistenten die Kameralkandidaten 2. Kessel, Buschor und Kallhardt bei dem Hauptzollamt in Stuttgart, 3. Schwarz bei dem Zollamt in Eßlingen, 4. Greiner, Emil Roller und Haid bei dem Hauptzollamt in Heilbronn, 5. Hagen und Bluthardt bei dem Hauptzollamt in Ulm, 6. Eisenmenger, Pfanzler und Stehle bei dem Hauptsteueramt in Stuttgart, 7. Ammann bei dem Hauptsteueramt in Cannstatt, 8. Sauter bei dem Steuerkommissariat Stuttgart; zu Revisoren: 9. der Kanzleihilfsarbeiter Köninger bei dem Steuerkollegium, 10. der erste Assist. Haux bei dem Hauptsteueramt in Stuttgart;

verliehen: 1. dem Kameralverwalter, Finanzrath Richter in Cannstatt das Ritterkreuz des Ordens der württembergischen Krone, 2. dem HZR. Stieglitz in Ulm das Ritterkreuz 2. Kl. des Friedrichsordens, 3. den Revisoren Hole und Roth bei dem Steuerkollegium der Titel und Rang eines Kanzleiraths, 4. dem Kanzleihilfsarb. Berner der Titel eines Revisors;

ernannt: 1. der OZZ. Rümelin in Heilbronn auf die bei dem Steuerkollegium durch den Hauptfinanzetat 1889/91 neu geschaffene Stelle zum Obersteuerrath, 2. der Assessor des Steuerkollegiums tit. Obersteuerrath Seyffardt zum Obersteuerrath;

verliehen: dem OZZ. Kirn in Friedrichshafen der Titel und Rang eines Obersteuerraths;

versetzt: auf folgende, durch Verabschiedung des Hauptfinanzetats 1889/91 neu errichtete Assistentenstellen, und zwar 1. der HZA. Renner in Ulm bei dem Hauptzollamt in Stuttgart, 2. der HZA. von Schmidt in Heilbronn bei dem Salzsteueramt in Heilbronn, 3. der HZA. Geßler und HStA. Vischer in Stuttgart bei der Kanzlei des Steuerkollegiums, 4. der HStA. Gras in Stuttgart bei der Zuckerfabrik in Stuttgart, 5. der HZA. Grimm in Stuttgart bei der Zuckerfabrik in Böblingen, 6. der HZA. Trunk in Friedrichshafen bei der Zuckerfabrik in Heilbronn.

Baden.

Ernannt: 1. der OZZ. Warth in Stühlingen zum Obereinnehmer in Donaueschingen, 2. der StR. ZZ. Schäfer in Posen zum OZZ. in Stühlingen;

verliehen: dem StR. ZZ. Müller zu Köln der Rang eines Hauptamtsverwalters;

angestellt: die Finanzpraktikanten 1. Frischmuth in Konstanz und 2. Kirsch in Karlsruhe als Hauptamtsassistenten, 3. Zimmermann in Lahr und 4. Kircher in Emmendingen als Steuerkontr., 5. Dr. Bernauer als Secretariatsassistent bei der Zolldirektion;

versetzt: 1. der Finanzpraktikant Erxleben, z. Zt. StK. in Sinsheim, in gleicher Eigenschaft nach Mannheim, 2. der Finanzprakt. Kircher, z. Zt. StK. in Emmendingen, in gleicher Eigenschaft nach Sinsheim;

übertragen: dem Finanzpraktikanten Frischmuth, z. Z. HA. in Konstanz, die Stelle eines StK. in Emmendingen;

pensionirt: der ZE. Heim in Rielasingen;

ernannt: zu HA. die Hauptamtsgeh. 1. Alfeld in Mannheim, 2. Bader in Säckingen, 3. Baumann in Karlsruhe, 4. Bender in Basel, 5. Eble in Basel, 6. Fitz in Konstanz, 7. Gerstenkorn in Konstanz, 8. Glunk in Lahr, 9. Hüther in Mannheim, 10. Kaufmann in

Basel, 11. Kind in Basel, 12. Lang in Lörrach, 13. Lurz in Baden, 14. Mayer in Mannheim, 15. Sautner in Mannheim, 16. Vogel in Mannheim, 17. Wöppel in Karlsruhe.

Berichtigung.

Versetzt: StK. Neuberger bei der Obereinnehmerei Müllheim in gleicher Eigenschaft zur Obereinnehmerei Altbreisach (nicht, wir früher angegeben, nach Achern).

Hessen.

Verliehen: 1. dem Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern, Geh. Oberfinanzrath Müller zu Hannover das Komthurkreuz 2. Kl. des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, 2. dem juristischen Mitglied und vortragenden Rath in den Abtheilungen des Ministeriums der Finanzen, Oberfinanzrath Krug und dem Steuerkommissar, Steuerrath Bittel zu Mainz das Ritterkreuz 1. Kl. des gedachten Ordens, 3. den Distriktseinnehmern Rendanten Moter zu Darmstadt und den Rendanten Walther zu Gießen das Ritterkreuz 2. Kl. des gedachten Ordens, 4. der Charakter als Steuerrath den Steuercommissarien Lautenschläger zu Osthofen, Kritzler zu Michelstadt und Kraus zu Offenbach, 5. der Charakter als Rendant den Distriktseinnehmern Brunner zu Mainz und Seitz zu Zwingenberg;

pensionirt: der Distriktseinnehmer Rendant Fritsch in Mainz unter Verleihung des Ritterkreuzes 2. Kl. des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen;

gestorben: der großh. Distriktseinnehmer Rendant Zinßer zu Wöllstein.

Elsaß-Lothringen.

Ernannt: 1. der StE. 1. Kl. Gysser in Kattenhofen zum Assist. 1. Kl. in Straßburg, 2. der StAuss. (Supernumerar) Bücherl in Straßburg zum Assistenten 1. Kl. in Mülhausen, 3. der StAuss. Kitt in Noisseville zum ZE. 2. Kl. in Manhoué, 4. der Assistent 2. Kl. Mönch in Forbach zum ZE. 2. Kl. in Avricourt, 5. der Uebergangssteuererheber Hoffmann in Bliesbrücken zum Assistenten 2. Kl. in Forbach;

versetzt: 1. der Assistent 1. Kl. Serda in Straßburg nach Schiltigheim, 2. der OGrK. Guckenmuß in Schnierlach nach Dammerkirch, 3. der OGrK. Becker in Dammerkirch nach Schnierlach;

gestorben: der StE. I Beisbardt in Hayingen.

J. B. Metzler'scher Verlag, Stuttgart.

Soeben erschienen:

Die zweite Auflage von

Anleitung und Tabelle

zur

Berechnung

des

Litergehalts von ungeaichten Gefäßen

und der

Literzahl des Inhalts bei nur theilweiser Füllung der Gefäße.

Herausgegeben von Revisor **Holl.**

Preis 60 Pfennig.

Im unterzeichneten Verlag erscheint binnen Kurzem:

Der Bezirks-Ober-Kontroleur

in der Verwaltung

der Zölle und indirekten Steuern,

seine Aufgaben, seine Stellung, seine Rechte und Pflichten,

sein erfolgreiches Wirken

den Untergebenen, den Amtsverwaltern, den Gewerbetreibenden gegenüber

verfaßt von

Albert Schneider,

Königl. preuß. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steueramts Hildesheim.

Subscriptions-Preis 3 Mark.

Berlin C.
Stralauer Straße 56.

Eugen Schneider,
Zoll-Steuertechnischer Verlag.

Es wird auf sogleich zu kaufen gesucht:

1. **Das Centralblatt für das Deutsche Reich bis inkl. Jahrgang 1888,**
2. **das Preußische Centralblatt für Abgabe und Gewerbe bis inkl. Jahrgang 1888.**

Gefl. Offerten mit Preisangabe beim **Hauptsteueramte Wolfenbüttel** erbeten.

Zum Verkauf:

1 Einspänner (Rappen) mit Geschirr, Halbchaise und Schlitten (800 Mark),
2 Schimmel, kleine Race, (800 Mark),
1 Fuchshengst, lammfromm auch neben Stute, 3", 5½ Jahr, (800 Mark),
1 Scheckenwallach, 4", 5½ Jahr, (750 Mark).

Letztere zwei geritten und gefahren, auch vorzügliche Einspänner.

Offerten unter **AZ** durch die Exped. d. Bl.

Das Uniforms-Preisverzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in

Cöln, Frankfurt a./M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i./E.

wird auf Wunsch gratis und franco versandt.

MEYERS HAND-LEXIKON

Über 100 Bildertafeln, Kartenbeilagen etc.

Soeben erscheint in Groß-Lexikon-Format und deutscher Schrift:

Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Gibt in mehr als 70,000 Artikeln Auskunft über *jeden Gegenstand* der menschlichen Kenntnis und auf jede Frage nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum, einer Zahl oder Thatsache **augenblicklichen Bescheid.**

40 wöchentliche Lieferungen zu je 30 Pf.

des allgem. Wissens

Bestellungen auf das soeben vollständig erschienene Werk nimmt an

Eugen Schneider,
Berlin C., Stralauer Strasse 56.

Sämmtliche Formulare

für

Zoll- und Steuer-Aemter

hat stets auf Lager

und empfiehlt zu billigen Preisen das Formular-Magazin von

Berlin C.
Stralauer Straße 56.

Eugen Schneider
Zoll-Steuertechnischer Verlag.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider, Berlin C. — Druck von H. Theinhardt, Berlin C., Stralauer Straße 56.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 M., Weltpostverein 2,80 M. pränumerando einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen
kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen:
Berlin C., Stralauer Straße 56.
Hamburg, II. Brandstwiete 13 (Oberstedt & Schering).

Verlag von **Eugen Schneider** in Berlin.

Nr. 21. **Berlin und Hamburg, November 1889.** **8. Jahrgang.**

Inhalt: Das neue Zuckersteuergesetz. (S. 149). **Aus dem dienstlichen Leben.** (S. 150). **Zoll- und Steuertechnisches.** Branntweinsteuer: Ueber Probeentnahme. Verdichten der Zwischenkränze bei Aufsatzkränzen. Dreimonatliche Stundung. (S. 151.) Anleitung für die Steuerbeamten zur Feststellung des Vorhandenseins von Pyridin im Branntwein. Zuckersteuer: Abgabe von Begleitscheinen bei Zuckersendungen von mehreren Wagenladungen. Zur Melasseentzuckerung. Reichsstempelabgabe: Terminpreise für Kartoffelmehl. (S. 152). Urtheile des königl. Landgerichts I zu Berlin und des II. Strafsenats des Reichsgerichts, betr. §§ 10, 33 u. 35 des Reichsstempelgesetzes; betr. Lieferungsgeschäfte nach Probe; Börsen-Usancen. Entziehung der Abgaben: Urtheil des I. Strafsenats vom 19. Novbr. 1888. (S. 153). **Verschiedenes:** Dienstliche und persönliche Verhältnisse der Zoll- und Steuerbeamten: Vom Menschenhandel in Oswieczim. (S. 154). Hamburger Theuerungsverhältnisse. Kleine Mittheilungen. Personal-Nachrichten. Briefkasten. (S. 155). — **Anzeigen.** (S. 156).

Hierdurch machen wir unseren geehrten Abonnenten die ergebene Anzeige, daß wir den Sitz unserer Redaktion und der Expedition von Minden nach

Berlin C., Stralauer Straße 56

verlegt haben. Die erhöhte Bedeutung, welche unsere Zeitschrift im Laufe der Zeit erhalten hat, die leichtere und schnellere Unterrichtung durch leitende und maßgebende Persönlichkeiten und Korporationen haben uns veranlaßt, die Schriftleitung nach der Reichshauptstadt, dem Sammelpunkt der Interessen von Behörden und Beamten zu legen. Es wird fortan noch mehr wie seither unser Bestreben sein, durch gediegene Artikel aus berufener Feder, durch raschere Berichterstattung über die Vorgänge in der Verwaltung und noch eifrigeres Wirken für die Interessen des Beamtenstandes uns die Zuneigung unserer geehrten Abonnenten zu erhalten und zu erhöhen.

Alle Zusendungen an die Redaktion oder Expedition bitten wir in Zukunft an obige neue Adresse richten zu wollen.

Berlin, den 1. November 1889.

Hochachtungsvoll

Die Redaktion, die Expedition
der Umschau auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Das neue Zuckersteuergesetz.

H....., im November 1889.

Das neue Zuckersteuergesetz hat sich in steuerlicher Hinsicht im diesseitigen Hauptamtsbezirk sehr gut eingeführt. Bei dem letzten Besuch der 28 darin belegenen Zuckerfabriken erhielt ich überall auf bezügliche Anfrage die Antwort, daß Alles glatt gehe und nirgends Grund zur Beschwerde, sei es über die getroffenen Einrichtungen, sei es über die Abfertigungen, vorliege; dabei werden diese 28 Fabriken durch nur 13 Zuckersteuerstellen — besetzt mit je einem Hauptamts-Assistenten — besorgt und zur Bewachung des Zuckerhauses sind nur je 2 Hülfsaufseher (zu den 3 angestellten Rüben-Verwiegungs-Beamten) für die Zeit der Rübencampagne herangezogen. Die Fabriken sind aber auch im beiderseitigen Interesse darauf eingegangen, folgende Einrichtungen zu treffen:

Der Packraum der Fabrik, aus welchem mit seltenen Ausnahmen die Zuckerabfertigungen stattfinden, ist durch eine Wand mit einer durch Kunstschloß verschließbaren sichernden Thür in zwei Hälften getheilt, so daß sich in dem einen Raum die Verladethüren befinden.

In diesem vorderen, selbstverständlich überall sichernd verschlossenen Raum wird die demnächst zu versendende Post von 500 oder 1000 Sack Rohzucker gesackt, signirt, überhaupt zur Abfertigung vorbereitet und gleichzeitig wird die betreffende

Zuckersteuerstelle um Abfertigung zu einer gewissen Zeit ersucht. Kommt der Assistent, so fertigt er unter Zuziehung entweder eines disponiblen Verwiegungs-Beamten, oder eines geeigneten Hülfsaufsehers die Post ab, fertigt die Begleitscheine aus, läßt sie vom Fabrikleiter unterschreiben und nimmt dann den amtlichen Verschluß von den Verladethüren ab, um ihn an die Thür der vorerwähnten Zwischenwand anzulegen. — Die abgefertigte Post steht somit zur Verfügung der Fabrik und kann verladen werden, wenn es der letzteren beliebt, sogar bei Nacht, sobald die erforderlichen Eisenbahn- oder sonstigen Wagen zur Stelle sind, ohne daß ein Steuerbeamter dabei zu sein braucht.

Der Fabrikleiter hat sich im Begleitschein für richtige Gestellung der Post event. zur Zahlung der Steuer dafür verpflichtet und liegt es in seinem Interesse, dafür zu sorgen, daß der Zucker richtig an den Bestimmungsort gelangt, da er für etwa Fehlendes die Steuer zu zahlen hat. — Bemerkt wird, daß von der Anordnung im § 102 der Ausführungsbestimmungen, wonach bei Versendungen ohne Anspruch auf Steuervergütung von der Verschlußanlage Abstand genommen werden kann, diesseits im Einverständniß mit den Fabrikleitern Gebrauch gemacht wird.

Dieses Ausschließen der abgefertigten Post von den Fabrikräumen hat für beide Theile außerordentliche Vortheile und ermöglicht hauptsächlich, daß die Abfertigung in 28 Fabriken ohne Verzögerungen durch nur 13 Beamte besorgt werden können. Die Kosten der Herstellung solcher Abschlußräume haben selbstverständlich die Fabriken getragen und zwar gern. Daß auch die geeigneten Hülfsaufseher zu den Abfertigungen und zu den Revisionen der Elutions- 2c. Gebäude herangezogen werden können, ist dadurch ermöglicht, daß in oder neben der Thür, welche aus dem Zuckerhause nach den Vacuen führt, eine vergitterte Schau- oder Sprachöffnung angebracht worden ist, durch welche die betreffenden Fabrikbeamten mit den Leuten im Zuckerhause, wenn die Thür verschlossen ist, sprechen und durch welche sie auch den dahinter gelegenen Raum übersehen können. Außerdem befindet sich neben dieser Thür ein nach dem Packraum führender Klingelzug, durch den der Hülfs-Aufseher, wenn er bei der Abfertigung ist und daher die Thür verschlossen hat, in wenigen Sekunden zum Oeffnen der Thür herbeigerufen werden kann.

Für die im Zuckerhause beschäftigten Arbeiter ist während der Zeit ein Ausgang durch die Verladethüren, bei welchen die Beamten beschäftigt sind, möglich.

Für einen etwa plötzlich eintretenden Unglücksfall — Platzen eines Dampfrohrs oder Ausbruch eines Feuers — ist den Fabrikleitern gerathen worden, bei einzelnen Fenstern oder Thüren, Rammbalken oder Brechstangen bereit zu halten, mittelst deren die Fensterrahmen sammt Vergitterung oder die Thüren hinausgestoßen bezw. erbrochen werden können. Hier gilt der Spruch: „Noth kennt kein Verbot".

Auch das Institut der Hülfsaufseher hat sich vortrefflich bewährt. Es sind dies meistens pensionirte Steuer-, Eisenbahn-, Post- und Polizei-Beamte, bewährte, gut beleumundete Leute — (ein etwa bei der Prüfung durchgeschlüpftes räudiges Schaf, um einen biblischen Ausdruck zu gebrauchen, wird bald erkannt und beseitigt); — die Hitze im Zuckerhause und bei den Vacuen war denselben anfänglich zwar etwas lästig, nachdem denselben aber auf diesseitigen Antrag gestattet worden, leichte Kleidung anzulegen und sie sich daran gewöhnt haben, klagen sie nicht mehr; im Gegentheil, einer derselben hat im vorigen Jahr gebeten, ihn dieses Jahr wieder einzureihen, weil sein Rheumatismus sich durch den Aufenthalt in der Zuckerfabrik wesentlich gebessert habe! Auch mit der scheinbar zwölfstündigen Dienstzeit ist es nicht so schlimm; bei Schichtwechseln und anderen Anlässen treten oft stundenlange Pausen ein, während welcher die Beamten das Zuckerhaus verschließen und auf den von den Fabrikleitern beschafften Ruhestätten, mit dem Schlüssel in der Tasche, der Ruhe pflegen können. Schmunzelnd streichen dieselben am Schluß jeden Monats ihres Commissoriums ihre 135 *M.* ein und bitten regelmäßig am Schluß desselben um Wiedereinberufung zur nächsten Campagne. Daß sie es mit ihrem Dienst ernst nehmen, ist wiederholt erprobt und geht wohl am besten daraus hervor, daß verschiedene derselben Fälle konstatirt haben, in denen Arbeiter kleine Quantitäten entwendeten Zuckers in ihren Taschen aus dem Zuckerhause hinauszuschleppen versucht haben. Und der Staat steht sich gut bei dieser Einrichtung.

So sind die anfänglichen Schwierigkeiten, welche das neue Gesetz hervorrief, nunmehr glücklich überwunden, und was nicht zu unterschätzen: die Rübenverwiegungs-Beamten, welche früher nur 3 Monate im Jahr zu thun hatten, sind jetzt ziemlich das ganze Jahr beschäftigt. S.

Aus dem dienstlichen Leben.

Von Htg .... in Cr .....

Noch ehe Elsaß-Lothringen dem Deutschen Reiche einverleibt wurde, konnte der König von Preußen sagen — und Friedrich Wilhelm IV. soll es einmal mit Vergnügen geäußert haben —, daß in seinem Staate ein Gebiet vorhanden sei, wo die herrschende Sprache von altersher die französische gewesen. Die französische ist es, wenn man sie als Schriftsprache betrachtet, denn die wallonische ist keine Schriftsprache mehr: ich meine das deutsche Wallonenland; das ist ein Bezirk in der Eifel, die Stadt Malmedy und eine Anzahl Dörfer in mehrmeiligem Umkreise. Im nahen belgischen und luxemburg'schen Gebiete pflanzt sich der Wallonenstamm in den Provinzen Lüttich, Namur und Hennegau, sowie im ganzen westlichen Theil von Luxemburg fort. Die Wallonen stammen von den alten gallischen Belgiern ab, welche sich mit römischen Elementen vermischen. Sie galten als tüchtige Soldaten und haben hervorragende Feldherren, u. A. Tilly, geliefert. Die Sprache der Wallonen ist in ihrem Grundstock echt romanisch, hat aber einen großen Vorrath keltischer Wörter bewahrt und viel auch vom Niederdeutschen angenommen. Sie ist witzig und reich an Metaphern und hat in ihrem Alphabet neben v und c noch w und k. Im 18. Jahrhundert begann man die wallonische Sprache auch zu schreiben, jedoch gelangte sie in literarischer Beziehung nicht über die Bedeutung einer Dialektdichtung hinaus. Heute wird sie nicht mehr geschrieben. Der Wallone spricht wallonisch, aber schreibt französisch, folgeweise erscheint auch die in Malmedy herausgegebene Zeitung »La sémaine« in französischer Sprache. In diesem Winkel unsers preußischen Staats trat ich am 1. April 1869 als Obergrenzkontroleur eine nicht uninteressante Dienstlaufbahn an. Malmedy liegt mitten in der Eifel, in einer tiefen Schlucht. Kommt man von Eupen durch das belgische Gebiet über die Baraque St. Michel zu Wagen nach Malmedy, so erblickt man die Stadt erst, wenn man schon drin ist; kommt man die alte Lütticher Poststraße herauf, so sieht man die Stadt erst, wenn man nur 5 Minuten davon entfernt ist; dort liegt sie tief unten zu unsern Füßen wie ein Vogelnest an den Felswänden; hat man aber die Richtwege von Ligneuville statt der Chaussée nach St. Vith oder aber den Fußsteig von Burneuville statt der Staatsstraße von Francorchamps oder Stavelot nach Malmedy eingeschlagen, so kommt man über die höchsten Gebirgskämme mit einem Mal schroff ab in das tiefste Thal hinein, wo die Wallonenstadt sich malerisch ausbreitet. Man fragt: „Wo ist hier ein guter Gasthof?" — »Pardon, je ne comprends pas, j'en suis bien fâché.....« Jetzt fragt man französisch: »Bon jour Monsieur! pourriez-vous bien m'indiquer un bon hôtel?« Prompt lautet die Antwort: »Certainement, avec le plus grand plaisir et si cela vous convient j'y vous accompagnerai! Voilà l'hôtel au cheval blanc!« Mit französischer Zuvorkommenheit und Höflichkeit begleitet Sie der Wallone bis vor die Thür des gewünschten Gasthofes und zieht, er mag hoch oder niedrig stehen, beim Scheiden fast bis auf die

Zoll- und Steuertechnisches.

Branntweinsteuer.

Die „Brennerei-Zeitung" ertheilt in ihrer Nr. 128 auf folgende Anfrage die nachstehende Auskunft:

Frage. Ich hatte ein Gesuch an das hiesige königl. Hauptsteueramt eingereicht, mir zu gestatten, den Maischbottichen und Hefenansatzbottichen Proben, behufs Untersuchung der Säuren ꝛc., entnehmen zu dürfen, und nach erfolgter Untersuchung dem entnommenen Bottich wieder zurück geben zu können!

Es wurde mir nun vom Oberkontroleur mitgetheilt, daß ich diese Manipulation nur im Beisein eines Steuerbeamten machen dürfte. Da nun dieses bekanntlich unmöglich ist, erlaube mir ergebenst anzufragen, ob und in welcher Weise ich in dieser Angelegenheit vorgehen könnte.

Antwort. Vor Allem lassen Sie Sich den Gesetzesparagraph angeben, auf welchen hin in Ihrer Provinz — unsers Wissens bisher die einzigste mit solch absonderlichem Verfahren, wie auch schon in unsrer Zeitung vom 15. August mitgetheilt ist, — diese neue Beschränkung im Betriebe der Brennerei stattfindet. Daß ein ordnungsmäßiger Betrieb ohne Probeentnahme zu den verschiedensten Zeiten während der Gährungsdauer nicht möglich ist, weiß doch jeder der etwas von Gährungschemie versteht und ebenso, daß die Gährungen ihren eignen Weg gehen und sich nicht immer in eine unverrückbare Schablone hinein drängen lassen. Wir rathen Ihnen, ungesäumt den Beschwerdeweg zu betreten, wenn Sie nicht die Sache dadurch zum Austrag bringen wollen, daß Sie Sich protokoliren lassen und dann auf richterliches Gehör provoziren. Uebrigens ist an andrer Stelle in Ihrer Provinz auf Beschwerde hin gestattet, daß in der betreffenden Brennerei bei steigender und fallender Gährung Proben entnommen werden können (siehe unsere Zeitung vom 15. August 1889), wodurch ja dann dem Uebel — wenn auch in umschreibenden Worten — abgeholfen ist.

Wir verweisen auf unsere in Nr. 18/19, Seite 132, Spalte 2, 3. Abs. v. oben zu einer gleichen Erörterung gemachte Bemerkung.

D. Red. d. „Umschau".

Die „Brennerei-Zeitung" schreibt in ihrer Nr. 128 folgendes:

Verdichten der Zwischenräume bei Aufsatzkränzen.

Die Frage, Aufsatzkränze in Zuschlag zahlenden Brennereien betreffend, wird wie so manches seitens der einzelnen steuerlichen Unterbehörden verschieden beantwortet und Abweichungen nach dem „alten" Gesetze zu ahnden gesucht, was wir schon des Oefteren als mit dem Sinn und dem Wortlaut des neuen Gesetzes (§ 42, IV, a) in grellem Widerspruch stehend bezeichneten. Wir freuen uns daher, aus dem Leserkreise folgende mit Dank erhaltene Mittheilung aus Westfalen zur allgemeinen Kenntniß bringen zu können:

„Bezüglich der Frage Nr. 4 H. N. i. D., Absatz b der „Brennerei-Zeitung" vom 15. Oktober mache Ihnen folgende Mittheilung. Im Juli d. J. ließ ich die Blechkränze mit Träber verdichten, worüber ein Steuerbeamter bei seiner Revision protokollirte und ich an die Hebestelle 20 *M.* Strafe zahlen sollte. Ich reklamirte beim Hauptamt und wurde freigesprochen mit folgender Begründung: Brennereien, welche ein Sammelgefäß aufgestellt, dürfen die Blechkränze mit dem Bottichrand in feste Verbindung bringen resp. verdichten."

Die Redaktion der „Umschau" bemerkt dazu, daß eine allgemeine Bestimmung letzterer Art nirgends ergangen ist, vielmehr die früheren Verbotbestimmungen überall noch fortbestehen. — Zugegeben muß werden, daß, wo statt der Maischbottichsteuer der Zuschlag zur Verbrauchsabgabe gezahlt wird und dabei Sammelgefäße aufgestellt sind, eine Hinterziehung durch Verdichten der Aufsatzkränze nicht wohl möglich, vorausgesetzt, daß eine heimliche Ableitung von Spiritus ausgeschlossen ist.

Die „Brennerei-Zeitung" schreibt in derselben Nr. ferner:

Dreimonatliche Stundung.

Es geht uns folgende Frage zu:

„Kann ein Brennereibesitzer, welcher sich nach allgemeiner Ansicht in guten Vermögensverhältnissen befindet, einen dreimonatlichen Steuerkredit ohne Hinterlegung von

---

Erde seinen Hut ab. Nun sitzen Sie im Gasthofe. Der Wirth spricht sogar recht gut deutsch und von der gebildeten Gesellschaft, welche dort verkehrt, verstehen verschiedene deutsch und sprechen es auch, wenn auch die meisten mit einem gezwungenen französischen Accent. Nun radebrechen die Wallonen mit Ihnen deutsch. Sie sind sehr zuvorkommend und mittheilsam, aber das Sprechen geht langsam, sie finden vielfach die rechten Ausdrücke nicht und fallen dann in ihr wallonisch zurück. Spricht der Wallone mit einem Deutschen deutsch und ein zweiter und dritter Wallone sitzen daneben und fallen mit deutschen Bemerkungen ein, so können Sie sicher sein, daß, wenn hierauf der eine Wallone zum zweiten Wallonen etwas zu sagen hat, er niemals deutsch, sondern stets wallonisch sich ausdrückt. Dadurch ist Ihnen der Sinn der Unterhaltung, wenigstens sehr oft die Hauptpointe, unverständlich. Die nicht zu den Gebildeten zählende Bevölkerung spricht und versteht überhaupt kein deutsch, ganz besonders auch nicht auf den umliegenden Dörfern Burneuville, Bellevaux, Ligneuville, Weismes, Mont, Pont Xhoffray, Longfay ꝛc. Der Aufenthalt im wallonischen Malmedy bringt das Gefühl hervor, als ob man im Auslande wohnt. Dafür erinnert aber wieder manche kräftig deutsch redende Firma, z. B. an dem Schilde des Zollbüreaus: „Königlich Preußisches Hauptzollamt Malmedy", daran, daß man doch im deutschen Vaterlande sich befindet. Das Hauptamt ist in einem alten Schlosse untergebracht, daselbst befindet sich auch das Friedensgericht, jetzige Amtsgericht, das Gefängniß und der evangelische Betsaal; eine Kirche hat die kleine evangelische Gemeinde, die größtentheils aus Zöllnern besteht, dort nicht. Malmedy hat einen hervorragenden Industriezweig: die Lohgerberei; das Malmedyer Sohlleder ist in der halben Welt als vorzüglichstes bekannt. Die Lohgerber sind die reichsten, folgeweise auch die vornehmsten Leute in der Stadt; wer Gerber ist, zählt eo ipso zur haut-volée. Ein zweiter Industriezweig ist dort die Papierfabrikation; es wird ein ganz vorzügliches Papier in Folge des dazu sehr geeigneten Gebirgswassers in der Steinbach'schen Papierfabrik produzirt; hieran schließt sich auch noch die Leimfabrikation, die in späteren Jahren übrigens erst aufgekommen ist. So sind Leder, Papier und Leim die drei Artikel, welche in hervorragender Weise die wallonische Bevölkerung der Stadt ernähren. Neuerdings hat man auch Anstrengungen gemacht, die dort hervorquellenden Sauer- und Stahlbrunnen, welche den Wassern im benachbarten belgischen Bade Spa nicht nachstehen sollen, zu verwerthen, ob mit viel Erfolg, ist mir nicht bekannt geworden. So wie man die Stadt verläßt, geht es steil bergan, man müßte sonst die Staatsstraße nach Eupen, Stavelot oder St. Vith benutzen, da kann man wirklich 30—45 Minuten reiten, ohne schroff, sondern nur allmählich zu steigen, dafür machen die Chausséeen auch die erforderlichen Kurven; das ist aber nichts für den Obergrenzkontroleur, damit vergeht zu viel Zeit; dort braucht er auch seine Aufsichtsbeamten, wenn er Erfolg haben will, nicht zu postiren, denn die Schleichträger lieben die Nebenwege.

(Fortsetzung folgt.)

Werthpapieren beanspruchen? Nach dem neuen Gesetz scheint ihm dies nicht verweigert werden zu können. Das hiesige Steueramt will aber davon nichts wissen."

Wir können darauf folgendes antworten:

In der vor. Nummer brachten wir einen Artikel über die persönliche Haftbarkeit der Steuerbeamten und die daraus entstehenden Plackereien und Unzuträglichkeiten für den Brennereibesitzer. Ihre Anfrage ist ein schneller Beweis des von uns Gesagten. Kommt nun noch hinzu, daß die Ausführungsbestimmungen durch ihre vielen „Wenn" und „Kann" so Vieles in die Entscheidung der Steuerämter legen, so ist es gar schlimm für den Einzelnen in manchen speziellen Fällen.

Also auch in Ihrer Frage „kann" das Hauptamt Sie bei dreimonatlicher Stundungsfrist ganz oder zum Theil von Sicherheitsstellung entbinden, „wenn" Sie als zuverlässig und hinreichend sicher bekannt sind. Es kommt nach dem Wortlaut nun nicht darauf an, ob Sie als solcher dem „Steueramte" bekannt sind, sondern unsrer Ansicht nach muß es genügen, daß Sie allgemein als sicherer zuverlässiger Mann bekannt sind. Wir rathen, sich sofort beschwerdeführend an die Ihrem Hauptamt vorgesetzten Behörden zu wenden.

Die Ausführungsbestimmungen halten wir in diesem wie in vielen Punkten das Gesetz einschränkend und den Zweck desselben hier und da aufhebend, wie z. B. in vorliegendem Falle, wo im § 3 des Gesetzes gesagt wird, „für eine Frist bis zu 3 Monaten kann jedoch die Abgabe auch ohne Sicherheitsstellung gestundet werden, falls nicht Gründe vorliegen, welche den Eingang gefährdet erscheinen lassen." Wenn mithin bei Ihnen solche Gründe nicht vorliegen und vom Amte nicht erhärtet werden können, so erscheint es nach dem Sinne des „Gesetzes" selbstredend, daß eine Stundung von 3 Monaten ohne Sicherheitsstellung stattfinden muß. Andernfalls hätte diese Bestimmung gar keine Berechtigung zu bestehen.

Die Redaktion der „Umschau" bemerkt dazu:

Die Behörde kann sich bei der Kreditbewilligung nicht nach der öffentlichen Meinung richten, die so oft trügt, abgesehen davon, daß doch nicht die öffentliche Meinung, das sind tausende von Personen, befragt werden können, — es würde sich dies der Betreffende selbst wahrscheinlich ernstlich verbitten, — die Behörde muß vielmehr positive Unterlagen haben und diese fehlen oft, trotz guter öffentlicher Meinung. Dabei kann die Verweigerung der Stundung leicht den Kredit des Nachsuchenden untergraben und darin liegt das Unangenehme der fraglichen Bestimmung. Besser würde sie unsers Erachtens lauten: „Wer der Behörde buchmäßig seine günstige Vermögenslage nachweisen kann, ist von Sicherheitsbestellung für eine Steuerstundung bis zu 3 Monaten entbunden."

Anleitung für die Steuerbeamten zur Feststellung des Vorhandenseins von Pyridin im Branntwein.

Der Nachweis des Pyridins im denaturirten Spiritus wird in der Regel durch Zusatz einer Lösung von Chlorkadmium zu führen sein. Es erscheint dann sofort ein weißer, krystallinischer Niederschlag, der die Flüssigkeit vollständig durchsetzt. Mit Hülfe dieser Reaktion kann man das Pyridin auch dann noch nachweisen, wenn der Geruch desselben durch ätherische Oele verdeckt ist, ebenso, wenn der denaturirte Spiritus mit nicht denaturirtem Spiritus versetzt ist, vorausgesetzt, daß das Quantum des letzteren das des denaturirten Branntweins nicht um mehr als das Fünffache übertrifft. Bei so starker Verdünnung erscheint der Niederschlag allerdings nicht sofort, sondern bei kräftigem Durchschütteln erst nach einigen Minuten. Auch bleibt der Niederschlag entsprechend geringer.

Nur wenn der Geruch des Pyridins durch Zusatz einer Säure entfernt ist, erhält man mit Chlorkadmium keinen Niederschlag; doch gelingt es leicht, durch Schütteln mit Magnesia die Säure zu entfernen und in dem von der Magnesia abfiltrirten Branntwein das Pyridin mit Chlorkadmium nachzuweisen. Das Abstumpfen der Säure mit Natronlauge und Prüfen auf Pyridin durch den Geruch empfiehlt sich nicht, weil außer der Säure auch ein ätherisches Oel zur Verdeckung des Pyridingeruches angewandt sein könnte.

Das Verfahren für Steuerbeamte zur Prüfung von Branntwein auf Pyridin wäre hiernach folgendes:

Ein Streifen von blauem Lackmuspapier wird in den zu untersuchenden Branntwein getaucht.

a) Der Streifen bleibt blau. Dann werden 10 ccm des Branntweins mit 5 ccm einer alkoholischen 5prozentigen Lösung von wasserfreiem Kadmiumchlorid versetzt und gut durchgeschüttelt. Entsteht sofort eine Ausscheidung, so liegt denaturirter Branntwein vor, entsteht die Ausscheidung erst nach einiger Zeit, so liegt ein Gemisch von denaturirtem und nicht denaturirtem Branntwein vor.

b) Der Streifen Lackmuspapier wird geröthet. Dann werden 10 ccm des Branntweins mit 1 g gebrannter Magnesia gut durchgeschüttelt und auf ein Filter gegossen. Das Filtrat, welches blaues Lackmuspapier nicht mehr röthen darf, wird nach der Anleitung bei a. untersucht.

Mitgetheilt durch Reskript des königl. preuß. Finanzministers, d. d. Berlin, den 23. Oktober 1889. III. 15680.

Zuckersteuer.

Das Vereins-Direktorium der deutschen Zuckerindustriellen hat folgenden Bescheid erhalten:

Berlin, den 26. Oktober 1889.

Auf die an den Herrn Finanzminister gerichtete, an mich abgegebene Eingabe vom 23. April d. J. wird das Direktorium benachrichtigt, daß die königl. Eisenbahn-Direktionen ermächtigt worden sind, einstweilen bis auf Weiteres bei Zuckersendungen, welche aus mehreren Wagenladungen bestehen, von dem Verlangen der Beigabe eines Begleitscheines für jeden Wagen abzusehen. Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Zur Melasseentzuckerung.

Der „Zeitschrift der deutschen Zuckerindustrie" wird geschrieben:

„Nachdem ich seit zehn Jahren mit gutem Erfolge große Mengen Melasse erst mit Osmose, dann mit Elution und zuletzt mit Ausscheidung im Laufe der Kampagne mit Rüben zusammen verarbeitet habe, und mir reiche Erfahrungen über Kosten und Ausbeute bei der Melasseentzuckerung sammelte, bin ich zu der festen Ueberzeugung gekommen, daß bei den heutigen Zucker- und Kohlenpreisen die Melasse nur noch mit Verlust auf Zucker verarbeitet werden kann, weshalb ich denn die Entzuckerung der Melasse einstellte. — Zweck dieses ist, alle diejenigen, welche noch Melasse entzuckern, zu ersuchen, einmal eine ganz genaue Kalkulation über die Ergebnisse der Melasseentzuckerung anzustellen und wenn sie zu dem Resultate kommen, daß kein nennenswerther Gewinn dabei erzielt wird, die Entzuckerung der Melasse einzustellen. Würde dies allgemein geschehen, so würde 1 000 000 Ctr. Zucker in Deutschland weniger erzeugt, was auf den Werth des Zuckers von bemerkenswerthem Einfluß sein müßte.

Jeder werde sich darüber klar, daß es eine Thorheit ist, Zucker aus Melasse zu erzeugen ohne Gewinn oder gar mit Verlust, wenn dazu noch der so erzeugte Zucker den übrigen aus den Rüben gewonnenen Zucker entwerthet."

Reichsstempelabgabe.

Nach einer Mittheilung der königl. preuß. Regierung werden an der hiesigen Börse Terminpreise für Kartoffelmehl und trockene Kartoffelstärke vom 1. d. Mts. ab nicht mehr notirt.

Berlin, den 23. Oktober 1889. Der Reichskanzler.

In den Urtheilen der Strafkammer des königl. Landgerichts I zu Berlin vom 12. April d. J. und des II. Straffenats des Reichsgerichts vom 14. Juni d. J. ist ausgesprochen,

1. daß nach § 10 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1885 beide Schlußnotenhälften mit einander übereinstimmen müssen, und daß es daher nicht zulässig ist, wenn bei einem durch zwei Makler vermittelten Geschäfte auf der einen Schlußnotenhälfte nur der Name des einen und auf der anderen nur der Name des anderen Vermittlers angegeben ist;
2. daß die Strafverfolgung wegen solcher Zuwiderhandlungen gegen das Reichsstempelgesetz, welche nach § 33 desselben mit einer Ordnungsstrafe von höchstens 30 *M.* zu ahnden sind, nach § 35 des genannten Gesetzes in Verbindung mit § 17 des Wechselstempelgesetzes vom 10. Juni 1869 erst in 5 Jahren verjährt.

Ferner ist

1. in einem reichsgerichtlichen Urtheil vom 9. Februar 1888 in Uebereinstimmung mit dem Erkenntnisse vom 19. Dezember 1887 entschieden, daß auch nach Probe geschlossene Lieferungsgeschäfte dem Reichsstempel unterliegen; ferner ist
2. in einem reichsgerichtlichen Urtheil vom 24. Januar 1889 ausgesprochen, daß als Börsen-Usancen im Sinne des Reichsstempeltarifs alle solche, an der Börse geltenden Usancen anzusehen sind, welche, sei es durch die Art ihrer Entstehung, Feststellung oder auch nur präzisen Formulirung, sofern hierbei eine maßgebende Mitwirkung der Organe der in Frage stehenden Börse stattgefunden hat, sei es durch ihren Inhalt, insbesondere durch das Gebot der Vollziehung gewisser Handlungen (Anzeigen oder sonstiger Erklärungen) an der Börse oder der Benutzung von Börseneinrichtungen (z. B. Sachverständigen, Kommissionen, Schiedsgerichte) in eigenartiger Beziehung zu einer besonderen Börse stehen.
3. Von dem königl. preuß. Kammergericht zu Berlin ist demgemäß in einem Urtheil vom 24. Mai 1889 rechtskräftig entschieden worden, daß die Bedingungen der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft vom 28. Juni 1882 für den Getreidehandel als Börsen-Usancen in dem bezeichneten Sinne zu betrachten sind.

Entziehung der Abgaben.

Urtheil des 1. Straffenats vom 19. Novbr. 1888 c. B. (2347/88) [LG. Mülhausen i. E.].

Die deutsche auf dem Schweizer Centralbahnhofe in Basel errichtete Zollabfertigungsstelle ist auf Grund der mit der Schweiz abgeschlossenen, vom Reichskanzler genehmigten Uebereinkunft vom 3. August 1873 mit Bezug auf die Verzollung und den Uebergang der Waaren als Inland anzusehen und stellt sich diese Uebereinkunft als eine der reichsgesetzlichen Regelung nicht bedürfende Anordnung zur Ausführung des Zollgesetzes dar.

Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 §§ 16, 135. StrGB. §§ 4, 6.

Verwerfung der Revision. Gründe: Der Angeklagte, ein Uhrenhändler aus Brüssel, ist durch zweitrichterliches Urtheil der Strafkammer des kaiserl. LG. zu Mühlhausen der Zolldefraude schuldig befunden, weil er es unternahm, den Eingangszoll dadurch zu hinterziehen, daß er am 9. Juli 1887 eine Anzahl Taschenuhren, Handelswaaren, welche nach den Vorschriften des Vereinszollgesetzes bei ihrer Einführung in das Zollvereinsgebiet speziell zu deklariren waren, trotz ausdrücklicher Befragung von Seite des expedirenden Zollbeamten auf dem deutschen Nebenzollamte I des Bahnhofes der schweizerischen Centralbahn in Basel, der einzigen Zollstelle, welche er bei seinem Eintritte in das deutsche Zollgebiet zu passiren hatte, nicht angab, obwohl er die Uhren in das deutsche Zollgebiet einführen wollte. Diese Verurtheilung ist vom Angeklagten wegen Verletzung des § 4 des StrGB. und des § 2 des Einf.-Ges. zu demselben angefochten, weil er Ausländer, die Defraude aber in Basel, also gleichfalls im Auslande begangen, daher straflos sei, während eine vom zweiten Richter als maßgebend erachtete Uebereinkunft mit der Schweiz vom 3. August 1873, in welcher die Errichtung einer deutschen Zollabfertigungsstelle in Basel vereinbart wurde, ohne Gebietsabtretung seitens der Schweiz an der Eigenschaft der fraglichen Oertlichkeit nichts ändern könne, wie auch diese Uebereinkunft die bestehenden Zollgesetze nicht zu alteriren vermöge, weil Aenderungen derselben nur durch Reichsgesetz erfolgen können. Der StA. hat bei Einsendung der Akten an das Revisionsgericht gemäß § 136 Abs. 2 des RGVG. die Entscheidung des RG. beantragt.

Die Beschwerde vermag nicht durchzudringen. Die vor Einführung der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen geschlossene Uebereinkunft vom 3. August 1873 ist „zur Erleichterung des zoll- und zollkontrolpflichtigen Eisenbahnverkehrs zwischen Elsaß-Lothringen und der Schweiz" von gehörig bevollmächtigten Vertretern der kaiserlich deutschen Reichsregierung einerseits und des Bundesrathes der schweizerischen Eidgenossenschaft andrerseits abgeschlossen und von deutscher Seite durch den Reichskanzler genehmigt, schweizerischerseits nach Einholung der Ermächtigung der schweizerischen gesetzgebenden Räthe vom Bundesrathe formell ratifizirt worden.

In derselben werden von schweizerischer Seite der zu errichtenden deutschen Zollabfertigungsstelle die behufs Vornahme zollamtlicher Abfertigungen erforderlichen Befugnisse nach Maßgabe der deutschen Zollgesetzgebung eingeräumt, es wird diesem Amte die Stellung der nöthigen, nur nach Anordnung der deutschen Zollbehörde zu verwendenden und abzuschließenden Diensträume unentgeltlich zugesichert und noch besonders betont, daß der deutschen Zollbehörde das Recht zustehe, Zollvergehen, welche auf den ihr eingeräumten Bahnstrecken, Bahnhoftheilen und Diensträumen begangen werden, zu untersuchen, abzuurtheilen oder zur weiteren Verfolgung abzugeben, sowie Waaren zu beschlagnahmen und zu konfisziren. Nebstdem wird Rechtshilfe und polizeilicher Schutz zugesagt. Hiernach kann es nicht zweifelhaft erscheinen, daß die Schweiz alle diejenigen Rechte, welche zur Ausübung zollrechtlicher Befugnisse einschließlich der Judicatur erforderlich sind, an das Deutsche Reich abgetreten hat, und daß die Intention des Staatsvertrages die gleiche ist, wie bei anderen derartigen Staatsverträgen zwischen dem Deutschen Reiche oder einzelnen Bundesregierungen und den angrenzenden Ländern, daß nämlich die Zollabfertigungsstelle — nunmehr Nebenzollamt — in Basel bezüglich des Ueberganges und der Verzollung der aus der Schweiz nach Deutschland gehenden Waaren so angesehen werden soll, als läge dieses Amt auf deutschem Zollgebiete. Dies genügt aber, wie das RG. schon früher dargelegt hat, um die Anwendung der deutschen Zollgesetze auch einem Ausländer gegenüber zu rechtfertigen (Urth. vom 19. März 1886, Entsch. Bd. 13 S. 410), weil zufolge der durch das Uebereinkommen zwischen beiden Ländern geschaffenen staatsrechtlichen Fiktion zollrechtlich nicht mehr eine im Auslande, sondern eine im Inlande verübte Handlung vorliegt, also § 4 des StrGB. gar nicht mehr in Frage kommt.

Die Revision meint nun allerdings, § 4 des StrGB. habe deshalb Anwendung zu finden, weil nach § 2 des Einf.-Ges. jene Gesetzesstelle nur durch reichsgesetzliche Aenderung der bestehenden Zollgesetze ausgeschlossen werden könne, das hier fragliche Uebereinkommen aber in Ermangelung der Genehmigung vom Bundesrath und RT. nie Gesetzeskraft erlangt habe. Dieser schon vom zweiten Richter zurückgewiesenen Ansicht vermag auch das Revisionsgericht nicht beizutreten. Zunächst hält § 2 Abs. 2 des Einf.-Ges. zum StrGB. die besonderen Bestimmungen nicht nur des Reichs-, sondern auch des Landesstrafrechts über Verletzung der Zollgesetze aufrecht und es erscheint unbedenklich anzunehmen, daß, inso-

weit solche besondere Vorschriften neben den Zollgesetzen fortbestehen dürfen, sie auch neu geschaffen werden können. Nun ist das der Landesgesetzgebung freigelassene Gebiet allerdings ein sehr enges, denn das Vereinszollgesetz vom 26. September 1869 ist ein den Reichsgesetzen gleich zu achtendes Gesetz und der Abänderung durch die Landesgesetzgebung insoweit entzogen, als es nicht selbst Verweisungen auf dieselbe enthält (vgl. §§ 148, 149, 150, 159, 161, 162). Auch die durch diese Verweisungen getroffenen landesgesetzlichen Vorschriften sind im Wesentlichen durch jene des inzwischen in Kraft getretenen StrGB. für das Deutsche Reich ersetzt. Gleichwohl kann der hier fragliche Vertrag zu Recht bestehen, weil er weder eine Aenderung der Strafgesetze des Reiches, noch der geltenden Zollgesetze enthält, sondern nur im Interesse eines angemessenen Vollzuges der letzteren eine administrative Voraussetzung für deren Anwendung schafft, eine Maßregel, die im Sinne des Art. 4 des Ges. vom 17. Juli 1871, betr. die Einführung der deutschen Zoll- und Steuergesetzgebung in Elsaß-Lothringen (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 37) unter die dem Reichskanzler vorbehaltenen „Anordnungen zur Ausführung des Gesetzes" subsumirt werden kann. Es kommt in dieser Beziehung zu bemerken, daß das Uebereinkommen zwar für die Schweiz, welche für einen, wenn auch kleinen Theil ihres Gebietes die Justizhoheit in Zollstrafsachen abtrat und sonstige Lasten übernahm, einer gesetzgeberischen Sanktion bedurft haben mag, daß aber seitens des Deutschen Reiches oder des Reichslandes Elsaß-Lothringen nichts als die Errichtung einer Zollstelle, also eine rein administrative, jedenfalls der Exekutivgewalt zustehende Maßregel und die im Verkehrsinteresse gebotene Acceptation einiger ihr vom Nachbarstaate freiwillig überlassenen Rechte in Frage stand, daß es sich also auf dieser Seite nur um Rechtsakte handelte, zu welchen der Reichskanzler schon kraft der ihm gesetzlich eingeräumten Befugniß, alle zur Neueinführung der Zollgesetze in Elsaß-Lothringen erforderlichen Anordnungen zu treffen, für befugt erachtet werden muß.

Die Regelung derartiger Verhältnisse ohne RGes. ist auch nicht ohne Präzedenzfälle. So bestimmte beispielsweise eine königl. bayer. Verordnung vom 4. Januar 1859 zum Vollzuge eines Zoll- und Handelsvertrages mit Oesterreich in Art. 1, daß bei den in Ausführung des letzteren Vertrages vom 19. Februar 1853 auf österreichischem Boden errichteten bayerischen Zollämtern für den diesen Aemtern zugewiesenen Amtsbezirk die Vorschriften der bayerischen Zollgesetze ebenso zu beachten sind, als ob das Zollamt auf bayerischem Gebiete gelegen wäre und Art. 2 bestimmt, daß zur Untersuchung und Aburtheilung der Einzelrichter desjenigen bayerischen Gerichtes zuständig sei, dessen Bezirk zunächst von der Zollstraße berührt wird. An der fortdauernden Gültigkeit dieser und ähnlicher landesherrlicher Verordnungen auch neben dem inzwischen in Kraft getretenen Vereinszollgesetze wurde so wenig gezweifelt, daß der eben angeführte Art. 2 der königl. Verordnung durch Art. 95 des bayer. Ausf.-G. vom 18. August 1879 zur RStrPrO. eine durch die abweichenden Zuständigkeitsnormen des RGVG. bedingte abändernde Fassung erhielt. Man ging hierbei von der Auffassung aus, daß Verordnungen, welche entweder durch die Zollvereinsgesetze vorbehalten sind oder durch dieselben nothwendig bedingt sind, unbedenklich fortbestehen könnten. Der letztere Gesichtspunkt muß auch hier als zutreffend erachtet werden. Wenn sich Revident endlich auf Laband Staatsrecht beruft, um die Ungültigkeit des hier fraglichen Uebereinkommens darzuthun, so ist dieser Hinweis gänzlich verfehlt. Denn dieser Autor anerkennt, daß es auch eine nicht solenne Vertragsform giebt, bei welcher Uebereinkommen zwischen verschiedenen Staaten von den Vertretern der zuständigen Fachbehörden (Reichskanzler, Generalpostamt, Admiralität 2c.) auf Grund spezieller Ermächtigung der kompetenten Oberbehörde mit der Wirkung abgeschlossen werden können, daß die Uebereinkunft ein gültiger Staatsvertrag mit voller völkerrechtlicher Wirkung sei. Als Beispiel eines derartigen Vertrages führt aber der Autor gerade den hier fraglichen Vertrag vom 3. August 1873 an (Bd. 2 S. 182 Note 3).

Verschiedenes.

Dienstliche und persönliche Verhältnisse der Zoll- und Steuerbeamten.

Berlin, 15. Nov. — In Oswieczim (Galizien), unserm österreichischen Nachbargebiete, ist man einem förmlichen Menschenhandel auf die Spur gekommen, der von Auswanderungsagenten einiger Hamburger Häuser, meistens polnischen Juden, daselbst mit beispielloser Frechheit und Gewissenlosigkeit betrieben wurde. Die Opfer dieser abgefeimten Bande, deren Leiter ein gewisser Löwenberg war, sind ungebildete Bauern, die in Noth gerathen sind und von den Agenten verleitet werden, auszuwandern und sich ihrer Militärpflicht zu entziehen. Diese Agenten geben sich den Titel kaiserl. Kommissionäre und benutzen die Unwissenheit ihrer Opfer, um ihnen die unglaublichsten Dinge vorzulügen. So reden sie ihnen ein, der „Kaiser von Amerika" werde drüben für sie sorgen, sie brauchten dorthin nichts mitzubringen, sie fänden dort reichliche Nahrung, Unterkommen und lohnende Arbeit. Haben nun diese Unglücklichen ihr Jawort gegeben, so werden ihnen horrende Summen zur Ueberfahrt und zum Unterhalt während derselben abgefordert, die mit den wirklichen Preisen in gar keinem Verhältniß stehen; wie Vieh werden sie nach Hamburg bezw. Bremen befördert, wo sich um jeden Einzelnen ein wahrer Kampf der Auswanderungsgesellschaften entwickelt.

Viele Tausende sind in wenigen Monaten der Gewinnsucht dieser Agenten zum Opfer gefallen. — Durch viele deutsche Zeitungen ging die Mittheilung, daß deutsche Grenzbeamte in den Prozeß verwickelt sein sollen, wir haben dieselben natürlich mit aller Reserve aufgenommen und uns sofort an zuständiger Stelle um Mittheilung gewandt und zu unserer Genugthuung die folgende Aufklärung des Sachverhalts erhalten:

Myslowitz, den 22. November 1889.

Euer Wohlgeboren theile ich auf die an mich gerichtete Anfrage ergebenst mit, daß in dem Prozeß gegen die Auswanderungsagenten zu Oswieczim **preußische Zollbeamte nicht** mit verwickelt sind. Ob preußische Beamte anderer Verwaltungen bei diesem unsauberen Spiele betheiligt waren, ist mir nicht bekannt. Nach einem Artikel der „Breslauer Morgen-Zeitung", die mir dieser Tage in die Hände gekommen, sollen in Myslowitz stationirte preußische Gendarmen in den der Auswanderungsagentur beschlagnahmten Kassabüchern genannt sein, so daß es den Anschein hat, als ob die Auswanderungsagenten ihr Bestechungsmanöver auch bis hierher getragen haben, doch halte ich diese Beschuldigung für nicht erwiesen, andernfalls hier Genaueres bekannt sein würde. Was nun speziell die Beschuldigung der preußischen Zollbeamten betrifft, so beruht diese auf Unkenntniß der Verhältnisse und hat mit dieser Anschuldigung das „Neue Wiener Tagblatt", welches ja als die erste Zeitung diese Nachricht brachte, die preußischen Zollbeamten auf das gröblichste beleidigt, so daß von meinem vorgesetzten Hauptzollamt die erforderlichen Schritte gethan worden sind, damit ein derartiger Schimpf nicht auf den Beamten der diesseitigen Verwaltung sitzen bleibt. Gerade diesseitige Beamte, insbesondere der frühere Zolleinnehmer Röhr, der Zollamtsassistent Krause und Revisionsaufseher Piotrowski sind, nachdem sie durch ihre scharfen Beobachtungen von dem durch die Agenten betriebenen unsauberen Geschäft Kenntniß erhalten, denselben hindernd in den Weg getreten und haben versucht, denselben das Handwerk zu legen. Doch war es vergeblich, da sie höchstens durch persönliche Einwirkung auf die Auswanderer oder durch Mittheilungen an andere Beamte in Oswieczim jenen ihr Treiben unterbinden konnten; zudem machte der Hauptagent Herz viele

Münder, welche vielleicht mit Erfolg hätten einschreiten können, wie die verhafteten österreichischen Polizeibeamten, durch sein Geld verstummen. Die Agenten erkannten auch sehr bald, daß ihnen von den namentlich genannten Beamten Gefahr drohe und wandten sich nun, um eine Versetzung der Beamten herbeizuführen, beschwerdeführend an die denselben vorgesetzte Behörde, indem sie angaben, daß die Beamten sie in ihrem Gewerbe störten. Daß das Gewerbe aber auf so unlauterer Basis beruhe, verschwiegen sie wohlweißlich, doch hat sich Röhr in seinen amtlichen Berichten auf's schärfste gegen die Agenten ausgesprochen und wird derselbe voraussichtlich als einer der Hauptbelastungszeugen in diesem Prozeß vernommen werden. Nachdem auch schon in diesseitigen Zeitungen die Thatsache verbreitet ist, preußische Zollbeamte wären mit in fraglichem Prozeß verwickelt, ist es allerdings auch an der Zeit, diesen Gerüchten durch die Presse entgegenzutreten; ich freue mich, daß „Die Umschau" als Zöllnerblatt hierzu die Initiative ergreift.

Hochachtungsvoll W.

Wir ersuchen hiermit alle Zeitungen, welche obige Mittheilung von der Betheiligung preußischer Grenzbeamten brachten, diese Berichtigung aufnehmen zu wollen.

Hamburg, 5. Novbr. — Wie sehr gerade die Zollbeamten in unserer Stadt unter den drückenden Theuerungsverhältnissen leiden, davon giebt ein Artikel der „Bayerischen Handelszeitung" in Nr. 38 ein beredtes Zeugniß. Sie schreibt daselbst unter dem Titel:

Hamburger Briefe.

II.

S. Bekanntlich ist Hamburg die theuerste Stadt im Deutschen Reiche. Diese Theuerung erstreckt sich durch alle sozialen Bedarfsschichten, von der obersten bis zur untersten.

Man hatte sich wohl stets gesagt, daß der Zollanschluß die Lebensmittelpreise steigern müßte; doch hat schwerlich Jemand geglaubt, daß dies so allgemein und so bedeutend der Fall sein würde. Die Wirkung des Zollanschlusses auf die Preise ist ein Moment von ebenso ernster, praktischer Bedeutung, wie lehrreich in theoretischer Hinsicht; was den letzteren Punkt betrifft, so hat sich hier einmal wieder recht eklatant gezeigt, wie gänzlich unzulänglich die landläufige Preislehre mit ihren bekannten Axiomen von den angeblichen naturgesetzlichen Wirkungen der Konkurrenz bei Angebot und Nachfrage ist.

Am übelsten sind ohne Zweifel wieder die Beamten, namentlich die Subalternbeamten, gefahren und unter letzteren vorzugsweise die jetzt hier so zahlreichen Zollaufseher, deren Gehalt sich durchschnittlich als völlig unzureichend erweist. Man will denselben zwar aufbessern, doch geht es damit sehr langsam und inzwischen wächst die Unzufriedenheit dieser Klasse weit stärker, als sozial wünschenswerth ist.

Kleine Mittheilungen.

Hamburg, 10. Novbr. — Heute (Sonntag) fand hierselbst die Vereidigung von ca. 1700 Zollbeamten statt, welche nunmehr definitiv in den Hamburger Staatsdienst übergetreten sind.

Berlin, 15. Novbr. — **Verhindern des Ausgleitens der Pferde auf glatten Straßen.** Das königl. Postfuhramt in Berlin hat eine Vorrichtung eingeführt, die auch von anderen Fuhrwerksbesitzern vielfach angewandt wird, um auf dem glatten Berliner Straßenpflaster das leicht zu befürchtende Ausgleiten und Stürzen der Pferde zu verhindern. Die Vorrichtung hat sich vortrefflich bewährt; es besteht dieselbe darin, daß aus einem brasilianischen Faserstoff geflochtene kleine „Beckmann'sche" Hufpolster über die Sohlen zwischen den Hufeisen befestigt werden, welche infolge der starken Reibung auch auf den glattesten Straßen dem Ausgleiten vorbeugen. Weitere mit diesen Hufpolstern verbundene Vortheile bestehen darin, daß durch die Elastizität derselben das auch den Reitpferden schädliche Prellen auf dem Pflaster oder auf frisch beschotterten Straßen wesentlich gemildert und der Huf überhaupt geschützt wird, sowie auch, daß die Hufeisen sich weniger abnützen, wodurch schon allein die geringen Anschaffungskosten der Polster mehr als ausgeglichen werden sollen. (Wochenschr. f. Brauerei.)

Personal-Nachrichten.

Abkürzungen.

RR.	Regierungs-Rath	HA.	Hauptamts-Assist.
RA.	„ Assessor	StA.	Steueramts-Assist.
StR.	Steuer-Rath.	ZA.	Zollamts-Assist.
OStI.	O.-Steuer-Insp.	RI.	Revisions-Insp.
OZI.	„ Zoll- „	OR.	Ober-Revisor
StI.	Steuer-Inspektor	StK.	Stations-Kontr.
OGrK.	Ober-Gr.-Kontr.	StE.	Steuereinnehmer
OStK.	„ St.-Kontr.	StAuff.	Steueraufseher
OKA.	„ K.-Assist.	ZE.	Zolleinnehmer
HR.	Hauptamts-Rend.	GrA.	Grenzaufseher
HK.	„ Kontroleur	StS.	Steuer-Supern.

Vorläufige Mittheilungen.

(Ohne Garantie.)

(In dieser Rubrik werden wir alle vor der offiziellen Bekanntmachung durch das Centralblatt zu unserer Kenntniß gelangenden Personal-Veränderungen mittheilen, und bitten wir die Herren Beamten um möglichst baldige Anzeige ihrer Beförderungen resp. Versetzungen.)

Gestorben: Revisions-Inspektor Bergstein zu Köln;

ernannt: StS. Lücke zu Hannover zum Assistenten bei der Provinzial-Steuerdirektion daselbst, OKA. Fleckner zu Schwelm zum OGrK. in Bentheim;

pensionirt: StE. I Maetke in Sulbeck;

befördert oder versetzt: 1. der HA. Arneke von Münden nach Hannover, 2. der HA. Scholz von Nörten nach Münden, 3. der StE. II Heine in Louisenhall zum HA. in Nörten, 4. der StE. II Colonius in Neuhall zum StE. I in Sülbeck, 5. der berittene StAuff. Spitzenberg in Celle zum StE. II in Louisenhall, 6. der StAuff. Ernst in Göttingen zum StE. I in Schwiebus und 7. der StAuff. Schröder in Münden zum StE. II in Fürstenau.

Preußen.

Ernannt: der Provinzial-Steuerdirektor, Geh. Oberfinanzrath Schomer zum Wirkl. Geh. Oberfinanzrath und General-Direktor der Zölle und indirekten Steuern.

Braunschweig.

Befördert oder versetzt: 1. der Packhofs-Inspektor Wolters in Braunschweig zum OStI. u. Dirigenten des Hauptsteueramts in Wolfenbüttel, 2. der HStR. v. Rauschenplat zum Packhofs-Inspektor und 3. der HStK. Kaußel zum HStR. in Braunschweig, 4. der OStK. Merckel in Braunschweig zum HStR. in Wolfenbüttel, 5. der OStK. Fricke in Seesen als kommiss. HStK. nach Braunschweig, 6. der OStK. Vogeley in Schöppenstedt als kommiss. HStK. nach Wolfenbüttel, 7. der kommiss. OStK. Ernst in Wolfenbüttel definitiv zum OStK. daselbst, 8. der kommiss. OStK. Böttticher in Blankenburg definitiv als OStK. daselbst, 9. der HStA. Geyer in Helmstedt als kommiss. OStK. nach Schöppenstedt, 10. der HStA. Fehse in Holzminden als kommiss. OStK. nach Seesen, 11. die HStA. Baumgarten und Bock in Braunschweig in gleicher Eigenschaft nach Holzminden bezw. Helmstedt, 12. der StE. Reichert in Gandersheim zum Registrator beim Hauptsteueramte in Braunschweig, 13. der StA. Hinze in Wolfenbüttel zum StE. in Gandersheim, 14. der StAuff. Marahrens in Braunschweig zum StA. in Wolfenbüttel, 15. die StS. Eilers, Gehrke und Schaper in Braunschweig zu StA. daselbst und 16. der StS. Clemens in Braunschweig in gleicher Eigenschaft nach Wolfenbüttel.

Mecklenburg.

Versetzt: 1. der OGrK. Kaufmann von Warfleth nach Varel und 2. der OGrK. Schierbaum von Varel nach Warfleth.

Thüringischer Zoll- und Handelsverein.

a) Sachsen-Weimar

befördert oder versetzt: 1. der Rechnungs-Assistent Stiebritz in Buttstädt als Assistent bei dem Rechnungsamte mit Steuerreceptur in Vacha und 2. der Accessist Stede zum Rechnungs-Assist. in Buttstedt;

b) Sachsen-Meiningen

versetzt: der Revisions-Assistent Frosch an das Uebergangssteueramt in Ritschenhausen;

entbunden von der Stelle des Vorstandes des Steueramtes in Sonneberg der Rath Kost.

Elsaß-Lothringen.

Gestorben: 1. der OStK. Daries in Mülhausen und 2. der StE. I Müller in Maizières.

Briefkasten.

Hrn. St.-Sup. D. in C.: v. Wangerows Beamten-Verzeichniß ist vollständig vergriffen und können auch wir dasselbe nicht mehr beschaffen.

Leonhardi's Tinten.

Rühmlichst bekannt. Mit ersten Preisen ausgezeichnet! Zu haben in den meisten Papier- u. Schreibmaterialien-Handlungen des In- und Auslandes. Aeltestes und umfangreichstes Etablissement der Branche in Deutschland, gegründet 1826. Export nach allen Ländern. **August Leonhardi, Dresden,** Erfinder der berühmten patentirten **Alizarintinte,** echten **Eisengallustinte** und anderer beliebter **Schreib-** und **Copirtinten,** sowie verwandter **Spezialitäten.**

Joseph Lüttgen

Maschinen-Fabrik

Cöln a. Rh.

empfiehlt sein reichhaltiges Lager in feuerfesten

Geldschränken.

J. B. Metzler'scher Verlag, Stuttgart.

Soeben erschienen:

Die **zweite Auflage** von

Anleitung und Tabelle

zur

Berechnung

des

Litergehalts von ungeaichten Gefäßen

und der

Literzahl des Inhalts bei nur theilweiser Füllung der Gefäße.

Herausgegeben von Revisor **Holl.**

Preis 60 Pfennig.

Enthält wertvolle **Musikbeilagen, Lieder** etc., Künstler-Biographien (mit Porträts).

Neue Musik-Zeitung

Enthält **Novellen, Humoresken** und alles Wissenswerte a. dem Reiche der Tonkunst.

Mit Gratisbeilage: Dr. Svoboda, **Illustrierte Musikgeschichte.**

Preis vierteljährl. (6 No.) **80 Pf.** Kreuzbandsend. M. 1.50.

Zu abonnieren bei allen **Postämtern, Buch- und Musikalienhandlungen. Probe-Nummern gratis** durch die Verlagsbuchhandl. von **Carl Grüninger, Stuttgart.**

Es wird auf sogleich zu kaufen gesucht:

1. **Das Centralblatt für das Deutsche Reich bis inkl. Jahrgang 1888,**
2. **das Preußische Centralblatt für Abgabe und Gewerbe bis inkl. Jahrgang 1888.**

Gefl. Offerten mit Preisangabe beim **Hauptsteueramte Wolfenbüttel** erbeten.

Das Uniforms-Preisverzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in

Cöln, Frankfurt a./M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i./E.

wird auf Wunsch gratis und franco versandt.

Stiller'sche Hof- und Universitäts-Buchhandlung (G. Nusser) in Rostock i. M.

In unserem Verlage erschien:

Kalender

für

Zoll- und Steuerbeamte

auf das Jahr 1890.

Herausgegeben von

K. A. Treu,

großherzogl. mecklenb. Hauptzollamts-Assistent in Rostock.

Preis des Kalenders in Leinwand gebunden . . . . . M. 1,50.
Preis des Jahrbuchs und Amts-Verzeichnisses . . . . M. 1.—

Dieser Kalender erscheint bereits im XVII. Jahrgange und enthält sämmtliche neuere Gesetze und Bestimmungen.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Die „Musikalische Jugendpost" enthält Biographien, Erzählungen ernsten u. heiteren Genres, **Musikstücke,** für **Klavier, Violine, Lieder** etc. etc. **Reich illustriert.**

Musikalische Jugendpost

Preis p. Quartal **nur 1 Mark.** (Kreuzbandsend. v. Stuttgart M. 1.20.)

Zu abonnieren bei allen Postanstalten, Buch- u. Musikalhlg. **Probe-Nummern gratis** und franko durch die Verlagshandlung **C. Grüninger, Stuttgart.**

MEYER & LOEWY

Taubenstrasse 10. **BERLIN W.,** Taubenstrasse 10.

BRESLAU Ohlauer Strasse 79. **KIEL** Holstenstrasse 18. **HAMBURG** Gänsemarkt 35.

Fabrik

sämmtlicher Uniformen und Militär-Effekten.

Anfertigung feiner Civil-Garderobe.

Garantie für echtfarbige Stoffe und tadellosen Sitz.

Ausführliche Preisliste und Stoffmuster stehen zur Verfügung.

MEYERS HAND-LEXIKON

Über 100 Bildertafeln, Kartenbeilagen etc.

Soeben erscheint in Groß-Lexikon-Format und deutscher Schrift:

Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage.

Verlag des Bibliograph. Instituts in Leipzig.

Gibt in mehr als 70,000 Artikeln Auskunft über *jeden Gegenstand* der menschlichen Kenntnis und auf jede Frage nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum einer Zahl oder Thatsache augenblicklichen Bescheid.

40 wöchentliche Lieferungen zu je 30 Pf.

des allgem. Wissens

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider, Berlin C. — Druck von H. Theinhardt, Berlin C., Stralauer Straße 56.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 *M.*, Weltpostverein 2,80 *M.* pränumerando einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen
kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen:
Berlin C., Stralauer Straße 56.
Hamburg, II. Brandstwiete 13 (Oberstedt & Schering).

Verlag von **Eugen Schneider** in Berlin.

Nr. 22. **Berlin und Hamburg, Dezember 1889.** **8. Jahrgang.**

Inhalt: Die neue Branntweinsteuergesetzgebung. Idealkonkurrenz. — Ne bis in idem. (S. 157). **Aus dem dienstlichen Leben.** (S. 158). **Zoll- und Steuertechnisches:** Bundesrathsbeschluß v. 21. Novbr. 1889, betr. Reichstarif. Verfügung d. großh. hess. Minist., betr. Niederlageregister für Zuckerniederlagen; desgl. betr. Veröffentlichung der Bundesrathsbeschlüsse. Zölle: Tarifentscheidungen. Zollabfertigung von Getreidemehl. Branntweinsteuer: Die im Betriebsjahr 1887/88 steuerfrei abgegebenen Branntweinmengen. (S. 160). Spiritusabnahme mit dem Gewichtsalkoholometer. Lutterprober am Destillirapparat. Entziehung der Abgaben: Reichsgerichtserkenntniß vom 27. Mai 1889. (S. 161). **Verschiedenes:** Kleine Mittheilungen. (S. 162). Neue Bücher. Personal-Nachrichten. (S. 163). — **Anzeigen.** (S. 164).

Die neue Branntweinsteuer-Gesetzgebung. Idealkonkurrenz. — Ne bis in idem.

Dr. Haushalter schreibt in den „Mittheilungen der Spritfabrikanten Deutschlands“:

Gemäß Nr. VIa Abs. 2, Ziff. 3 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen zu § 13, Ges. v. 24. Juni 1887, hat der Brennereibesitzer vor Beginn des Betriebes Gattung und Menge des zur Verwendung gelangenden Materials der Bezirkssteuerhebestelle anzumelden. Nichterfüllung dieser Vorschrift, d. h. Nichtanzeige oder Anzeige einer geringeren Gattung oder Menge des Materials, begründet eine Defraudation der Verbrauchsabgabe gemäß § 20 Abs. 1 l. c. im Sinne des § 18 Ziff. 2, welche auf Grund des § 21 Abs. 1 l. cit. mit einer Geldstrafe im vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe bestraft wird — neben der Strafe ist die Abgabe zu entrichten —, § 20 Abs. 2 cit. läßt jedoch bei Nichtfeststellung der Defraudationsabsicht die Ordnungsstrafe des § 26 (bis zu 300 *M.*) zu.

Gemäß § 40 und § 41 Abs. 3, Ges. v. 24. Juni 1887 im Zusammenhalte mit §§ 1 und 2, Ges. v. 8. August* 1868 hat aber die Angabe der Gattung und Menge des zur Verwendung gelangenden Materials ebenso sehr zu dem Zwecke zu erfolgen, um — soweit es sich um das in § 41 Abs. 3, Ges. v. 24. Juni 1887 aufgeführte Material handelt — die zugleich fällige Materialsteuer berechnen zu können.

Erfolgt nun durch den Brennereibesitzer gar keine oder eine zu geringe Anmeldung in Bezug auf Gattung oder Menge des Materials, so wird er gemäß der Vorschrift des § 11 mit 58 erster Satz, Ges. v. 8. August* 1868 mit einer Geldbuße von 300 *M.* belegt. Nach Satz 2 des letztgenannten Paragraphen tritt aber dann, wenn bei Zuwiderhandlungen obiger Art die Absicht der Steuerverkürzung nachgewiesen ist, zu der Geldstrafe noch die Defraudationsstrafe. Letztere besteht nach § 51 l. c. in einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommt. — Die Steuer ist überdem von der Strafe unabhängig zu entrichten.

* Muß überall, wo dies durch * bezeichnet, 8. Juli heißen.

Die citirten Strafvorschriften kommen gemäß § 56 cit. auch auf Abfindungsbrennereien zu entsprechender Anwendung. Behält man vorerst die citirten Gesetzesstellen, abgesehen von Fixationsbewilligungen, im Auge, so ergeben sich folgende zwei Fälle:

1. Wird eine Defraudationsabsicht nicht festgestellt (welchem Fall der der Feststellung der Unmöglichkeit einer Defraudationsabsicht gleichsteht), so kommen in Betracht: § 26, Ges. v. 24. Juni 1887, Geldstrafen bis zu 300 *M.*, § 58 erster Satz, Ges. v. 6. August* 1868, Geldstrafen von 300 *M.*

2. Wird Defraudationsabsicht festgestellt: § 21, Ges. v. 24. Juni 1887, und 51 mit 58 zweiter Satz, Ges. v. 6. August* 1868.

§ 67, Ges. v. 8. August* 1868 sagt: Treten der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes andere Vergehen oder Verbrechen hinzu, so kommen die allgemeinen Strafgesetze zur Anwendung; das heißt doch wohl: für die Konkurrenz eines Straffalles aus dem Gesetz vom 6. August* 1868 mit einem solchen aus einem anderen Gesetze geben die allgemeinen strafgesetzlichen Normen Maß. Diese letzteren sind die §§ 73 ff. R.-Str.-B.

Es läge sonach gemäß § 73 cit. in den oben angeführten beiden Fällen — eine Unterscheidung zwischen Defraudations- und Ordnungsstraffällen ist nicht ersichtlich — eine Idealkonkurrenz mehrerer Strafthaten vor, weil durch ein und dieselbe Handlung — falsche Angabe des Materials — neben der Zuwiderhandlung gegen das Gesetz v. 8. August* 1868 auch ein Vergehen der Defraudation nach dem Gesetz v. 24. Juni 1887 gegeben erscheint. Darnach wäre die Strafe nach dem Gesetze zu bemessen, welches die schwerere Strafe ausspricht.

Im Falle der Ordnungsstrafe stößt man praktisch hierbei auf kein Bedenken. Man könnte durch beliebige Erhöhung der Geldstrafe zwischen 100 und 300 *M.* dem Gesetze gerecht werden. — Die §§ 33, Ges. v. 24. Juni 1887 und 67, Abs. 2, Ges. v. 8. August* 1868 sprechen nur von einer mehrfachen Verletzung eines und desselben dieser beiden Gesetze. — Anders ist's im Fall der Defraudation. Hier hätte ein Strafausspruch

zu erfolgen, welcher den Ausfall einer der beiden angedrohten Strafen zur Folge haben würde. Man könnte bei Anwendung des § 73 Str.-G.-B. lediglich eine Defraudationsstrafe erkennen.

Demnach drängt sich die Frage auf, ob

1. auf die Konkurrenz der vorliegenden beiden Gesetze die allgemeinen strafrechtlichen Normen überhaupt Anwendung finden können;
2. ob bei Bejahung dieser Frage eine Anwendung praktisch durchführbar ist, und
3. ob eine praktische Anwendung des § 73 Str.-G.-B. auch der Absicht der Gesetzgeber im gegebenen Falle entsprechen würde.

Man wird vor Allem an die Ausnahmebestimmung des § 158 V.-Z.-Ges. gemahnt, wonach im Gegensatze zu den allgemeinen strafrechtlichen Normen beim Zusammentreffen einer ... Defraudation mit einer andern — keine Defraude begründenden — strafbaren Handlung die auf die erstere gesetzte Strafe selbstständig ausgesprochen werden muß. Die analoge Anwendung dieser Gesetzesstelle ist aber schon formell dadurch ausgeschlossen, daß die Branntweinsteuergesetze eine ganz selbstständige Regelung in Bezug auf Bestrafung der gegen dieselben verübten Kontraventionen enthalten und nur hinsichtlich des Strafprozeßrechtes, des Strafverfahrens eine Bezugnahme auf die Zollgesetze zulassen — §§ 36, Ges. v. 24. Juni 1887, und 68, Ges. v. 8. August* 1868. — Auch materielle Bedenken stehen einer Analogie entgegen, insofern der § 158 V.-Z.-Ges. ein Defraudationsdelikt in Gegensatz bringt zu einem Nicht-Defraudationsdelikt, welche beide ideell konkurriren, während in unserem Falle Idealkonkurrenz zweier Defraudationen vorliegt, oder anders: Der Zweck des § 158 ist — anders kann derselbe kaum gedacht werden — Sicherung der zollgesetzlichen Strafe neben einer Nicht-Zollstrafe. Für uns handelt es sich aber um die Sicherung einer Steuerstrafe neben einer weiteren Steuerstrafe.

Die an sich durch kein Gesetz ausgeschlossene Anwendbarkeit des § 73 Str.-G.-B. wäre aber auch praktisch durchführbar.

§ 21, Ges. v. 24. Juni 1887, straft schwerer als § 51 des älteren Gesetzes, da ersterer ein Mindestmaß des vierfachen Steuerbetrages auf 5 *M.* festsetzt, das der letztgenannte Paragraph nicht kennt. Tritt aber zu letzterer Strafe gemäß § 58 cit. die Geldbuße von 300 *M.* hinzu, so erscheint letzterer Paragraph als der die schwerere Strafe erkennende, das heißt die Strafbestimmungen für die Materialsteuer-Defraudation. Auf die konkrete Höhe des Abgabenbetrages kommt es dabei nie an, denn die Abgabe und insbesondere deren Nachzahlung an sich hat mit der Strafe nichts zu schaffen, sie beruht auf keiner strafrechtlichen Verbindlichkeit. ꝛc.

Nach Anführung eines Beispiels fährt Dr. Haushalter dann fort:

Mit dem Tage der Einführung des jüngeren der beiden Gesetze, des Gesetzes vom 24. Juni 1887, hat die norddeutsche Branntweinsteuer-Gemeinschaft rechtlich zu existiren aufgehört und daher auch das für dieselbe gegebene Gesetz vom 6. August* 1868. Letzteres ist nunmehr als Theil des jüngeren Gesetzes und zwar durch den ersten Satz des § 40 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 als neu für das ganze Reich eingeführt zu erachten, den Modus des formellen Bestehenlassens des älteren Gesetzes rechtfertigt wohl nur die Rücksichtnahme auf die Größe seines bisherigen Geltungsbereiches. Hiernach sind im Sinne des ersten Absatzes des § 67, Gesetz vom 8. August* 1868, nach dem muthmaßlichen Willen des Gesetzgebers des jüngeren Gesetzes „die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes“: Die sämmtlichen Zuwiderhandlungen gegen eines der beiden oder beide Branntweinsteuergesetze, so daß der Fall einer Konkurrenz, welche nach den allgemeinen Strafgesetzen zu beurtheilen ist, erst dann gegeben ist, wenn mit einer Zuwiderhandlung gegen Eines der oder gegen die Branntweinsteuergesetze eine Verletzung nichtbranntweinsteuerlicher Bestimmungen rechtlich oder sachlich zusammenfließt.

Es gilt daher auch die negative Bestimmung des Abs. 3 l. c. für beide Gesetze, d. h. mehrere Zuwiderhandlungen, welche in Defraudationen bestehen, gleichgültig, ob sie gegen das Gesetz vom 8. August* 1868 allein oder auch gegen das Gesetz vom 24. Juni 1887 gerichtet sind, sollen durch selbstständig nebeneinander zu erkennende Strafen gesühnt werden.

Vergleicht man die als ein Gesetz aufzufassenden Branntweinsteuergesetze mit dem von Anfang einheitlich behandelten

Aus dem dienstlichen Leben.

Von Htg .... in Cr .....

(Fortsetzung.)

Die Nebenwege waren es also hauptsächlich, welche hier mein Operationsfeld bildeten; daß dieses nur ein dürftiger Acker war, davon mußte ich mich bald überzeugen, denn alle meine Bemühungen, hier Beschlagnahmen zu erzielen, waren größtentheils vergeblich. Ich rechne dahin nicht die gewöhnliche Taschenschmuggelei, die überall vorkommt, wo die Grenzen zwei einander fremde Zollgebiete trennen, denn es wurden einige Pfunde Konfitüren, zehntel Pfunde Putzwaaren und Hüte aus Lüttich kommend, zuweilen auch Zeug zu Kleidern ab und an wohl in Beschlag genommen, aber an der gewerblichen Schmuggelei fehlte es. Es fehlte daran zu meinem großen Bedauern, denn ich brannte vor Begierde, dort zu wirken, wo es galt, einen bestehenden Schleichhandel niederzudrücken. War ich aber nun an einer Stelle, wo ich diesen Drang nicht erfüllen konnte, so sagte ich mir, ist deine Aufgabe, hier auch nach Möglichkeit die Gelegenheitsschmuggelei auszurotten, und wenn meine Grenzaufseher, die ich zu freiwilligem Dienst, namentlich auf den Aufsichtsstationen Sourbrodt, Mont und Bellevaux, ermunterte, mir kopfschüttelnd meldeten, daß es ihnen nicht möglich geworden, Beschlagnahmen auszuführen, so habe ich doch auf jeden Fall das Verständniß für ihren Dienst erweckt, so daß Alle wußten, daß die Ausführung desselben in der exaktesten Form das einzige Mittel sei, um den Schleichhandel nicht aufkommen zu lassen. — Im Jahre 1870, als Belgien die Ausfuhr seines Salzes prämiirte, oder vielleicht richtiger gesagt, eine Steuervergütung für ausgeführtes Salz gewährte, wurde die Sachlage im Oberkontrolbezirk Malmedy eine andere. Kleinere Beschlagnahmen von Salz wurden zuweilen an der Grenze, namentlich bei den Nebenzollämtern Rothwasser und Warschbrück ausgeführt; daraus konnte gefolgert werden, daß auch größere Einschwärzungen nicht ausgeschlossen waren. Gegen Mitte Dezember 1870 empfing ich darüber direkte Nachricht von einem Bauern, um dessen Zutrauen aus naheliegender Absicht ich mit Erfolg geworben hatte; derselbe wohnte in einem einsam liegenden Hause an der Staatsstraße, da, wo die Oberkontrolbezirke Malmedy und St. Vith an einander grenzen; auch ließen frische Spuren im Schnee an einem Dezembermorgen, als ich den Frühdienst der Station Ligneuville um 5 Uhr kontrolirte, keinen Zweifel mehr, daß auf diesem Nebenwege entweder ein Wilddieb oder ein Schmuggler gegangen war. Meine Posten hatten nichts wahrgenommen, ich hatte sie falsch postirt. Das ist nicht immer eine fehlerhafte Operation, das ist Glückssache so gut wie auf der Jagd, wo man wochenlang keinen Anlauf hat und dann wieder an einem Tage nicht so schnell laden kann, wie man zu Schuß kommt. Am 24. Dezember 1870, als in meinem Hause der Tannenbaum brannte und ich im Kreise meiner Familie das schöne Weihnachtsfest feierte, erschien um 7 Uhr Abends jener Bauer von der Baraque ??? und zeigte an, er wisse bestimmt, daß in einem Hause zu Pont, welches er näher bezeichnete, ein Transport Salz niedergelegt sei, welches aus Belgien auf dem Wege eingebracht, auf dem ich an demselben Morgen früh die Spur im Schnee entdeckt hatte. Woher wußte dieser Mann das? Er hatte wieder seine Verräther und er spekulirte selbst, denn er wußte warum. — Ich erließ nun den Befehl an meinen berittenen Grenzaufseher, morgen-

Zuckersteuergesetze, wodurch ja die Zuckerfabrikation gleichfalls materiell-rechtlich mit zwei Steuern belegt wird, so liegt die Schlußfolgerung auf den gleichen gesetzgeberischen Willen in den Branntweinsteuergesetzen nahe.

§ 40 des Gesetzes vom 9. Juli 1887 sagt: „Wer es unternimmt, die Zuckersteuer zu hinterziehen .... und weist dabei auf § 2 cit. hin, welcher wiederum bestimmt: „Die Zuckersteuer wird erhoben: 1. als Materialsteuer, 2. als Verbrauchsabgabe."

Hier ist die regelmäßige Konkurrenz der Hinterziehung von Verbrauchsabgabe und Materialsteuer bereits vom Gesetzgeber als selbstverständlich zusammengefaßt im Worte „die Zuckersteuer". Der citirte § 40 bestraft daher die Defraudation der „Zuckersteuer", nicht der „Verbrauchsabgabe" und der „Materialsteuer", und zwar im vierfachen Betrage „des an Steuer vorenthaltenen Betrages", daher die Strafe sich aus dem Vierfachen der Verbrauchsabgabe plus dem Vierfachen der Materialsteuer berechnet. Der Ueberzeugung von der vollständigen Uebereinstimmung des vom Gesetzgeber bei beiden Gesetzen Gewollten wird man sich kaum verschließen können. Es wird deßhalb § 67 des Gesetzes vom 8. Juni 1868 auch im besprochenen Falle kaum Anwendung zu finden haben.

Die Redaktion der „Umschau" bemerkt dazu folgendes:

1. Der im Eingang der Haushalter'schen Deduktion angeführte Passus der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 24. Juni 1887, nämlich Ziff. VIa, Abs. 2 Nr. 3 zu § 13, bezieht sich nur auf eine bestimmte Art der Abfindung von Brennereien, auf welche die Strafbestimmungen nicht ohne Weiteres und überall Anwendung finden.

Wer die Materialmenge gar nicht oder in zu geringer Menge anzeigt, verfällt nach §§ 11 und 58 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 (nicht 6. August 1868, wie oben überall unrichtig angegeben ist) vorerst in eine Strafe von 300 *M.*, ganz ohne Rücksicht darauf, ob eine Defraude beabsichtigt war oder nicht. Wird ersteres festgestellt, dann tritt die Defraudationsstrafe nach § 51 des citirten Gesetzes hinzu und ist die Defraude als vollbracht anzusehen, wenn aus den unangemeldeten Materialien Branntwein produzirt ist; die Strafe besteht dann in dem vierfachen Betrage der hinterzogenen Materialsteuer.

Außerdem hat der Betreffende aber nach § 18 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 eine Verbrauchsabgabendefraudation begangen (denn das nicht oder zu gering angemeldete Material ist ohne den vorgeschriebenen Betriebsplan resp. über denselben hinaus gebrannt worden) und deswegen wird er nach § 21 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 bestraft.

2. Das Gesetz vom 8. Juli 1868 ist nur eine Zusammenfassung der Steuerordnung vom 8. Februar 1819, des Maischsteuer-Regulativs vom 1. Dezember 1820, der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 10. Januar 1824 und des Regulativs vom 21. August 1825.

§ 84 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 lautete:

> „Treten bei einer Kontravention gegen die Steuerverordnungen andere Verbrechen hinzu, so kommen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. 2 Tit. 20 §§ 54 bis 57 in Anwendung."

Hieraus ist der § 67 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 entstanden.

Zweifellos sind darnach also unter anderen Vergehen oder Verbrechen nicht andere Steuervergehen, sondern Diebstahl, Widerstand gegen die Staatsgewalt ꝛc., also Verbrechen, welche nach dem Strafgesetzbuch zu bestrafen sind, gemeint.

3. Die beiden Gesetze vom 8. Juli 1868 und vom 24. Juni 1887 stehen in so engem Zusammenhang, ergänzen sich derart, daß sie nur als ein Gesetz — die Branntweinsteuergesetzgebung — angesehen werden können.

Der im § 73 des Strafgesetzbuchs zum Ausdruck kommende Rechtsgrundsatz »ne bis in idem« kann daher auf Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Branntweinmaterial- (oder Maischbottich-) Steuer und gegen diejenigen über Branntweinverbrauchsabgabe keine Anwendung finden. Wer beide Abgaben hinterzieht, muß auch wegen beider Hinterziehungen bestraft werden, eine Trennung der Strafbestimmungen hat nur deshalb stattgefunden, weil es sehr wohl möglich ist, daß die eine Hinterziehung ohne die andere verübt werden kann. S.

---

früh um 6 Uhr zu Pferde zu meiner Verfügung zu stehen. Um 5½ Uhr saß ich schon mit meiner treuen Ehehälfte, die stets zu allen meinen Frühdiensttouren, namentlich im Winter, mit aufstand und mich persönlich versorgte, damit mir nichts fehle, am Kaffeetische und der Braune hatte vorher sein Futter erhalten. — „Daß Du auch am Weihnachtsmorgen keine Ruhe hast.....!" sagte zwar vorwurfsvoll, aber doch etwas zag und mit verhaltener Stimme meine Frau zu mir, hielt aber ganz inne, als ich sie anblickte und rund erklärte: „Es muß sein! und hoffentlich bin ich bald wieder zurück." Zehn Minuten später saß ich im Sattel; mit dem Glockenschlag 6 ritten wir — der Aufseher und ich — von Hause ab. Es war in der Nacht tiefer Schnee gefallen und einzelne Flocken flogen uns noch in's Gesicht; wir mußten also Schritt reiten und auf der Staatsstraße bleiben, obwohl ein näherer Weg über den steilen Berg führte, der jedoch des nun mit Schnee bedeckten Steingerölles wegen unpassirbar war. In Ligneuville wurden die Pferde untergebracht und sämmtliche drei dort stationirten Grenzaufseher zur Stelle beordert; dann begaben wir uns nach dem ¼ Stunde entfernten Dorfe Pont zu Fuß. Ich sandte einen Aufseher zum Bauermeister mit der Aufforderung, einer Haussuchung beizuwohnen, welche ich sofort auszuführen gedächte; der Bauermeister fand sich rechtzeitig ein. Während die drei Grenzaufseher die verschiedenen Seiten des Hauses, namentlich auch die Luken und sonstigen Dachöffnungen zu beobachten hatten, daher in entsprechenden Entfernungen postirt waren, begab ich mich in Begleitung des berittenen Grenzaufsehers und des Bauermeisters in das mir am Abend vorher näher bezeichnete Haus; es war erst kurz nach 8 Uhr Morgens, also kaum Tageslicht erwacht, als wir eintraten. Die Bewohner hatten soeben ihre Lagerstätten verlassen, denn im Winter schläft der Bauer lange, um Licht zu sparen; ich begehrte den Hausherrn zu sprechen, welcher alsbald vor mir erschien und diesem erklärte ich rund heraus, daß er im Verdacht stehe, sein Haus zur Beherbergung von Schmugglerwaare hergegeben zu haben und daß ich daher gekommen sei, um sofortige Haussuchung auszuführen. Diese Anrede machte den Alten fast sprachlos. Er stotterte etwas Wallonisches heraus, was ich nicht verstand, öffnete aber und ließ durch sein Dienstpersonal alle Räume zeigen. Mein berittener Aufseher hatte aber sogleich die richtige Nase gehabt; er war die Bodentreppe allein hinauf geschlüpft und kam gleich darauf mit einem Sacke Salz und der Meldung herab, daß noch drei andere Säcke Salz dort oben sich befänden. Sie wurden in Beschlag genommen. Der Mann konnte die Thatsache nicht leugnen, zumal die belgischen Bleie, womit die dortigen Salzsäcke verschlossen zu werden pflegen, sich noch an den Säcken befanden. Das Salz lag so offen da, daß die Leute offenbar die Möglichkeit einer Haussuchung bei der Bergung dieser Waaren sich nicht vergegenwärtigt hatten. Als ich die Thatbestandsverhandlung niederschrieb und dem Alten auch mittheilte, welche Strafe er verwirkt habe, da ward ihm seine heikle Situation erst klar. Zuerst brütete er vor sich hin, wobei er mit seinem einen Auge — das andere soll er als Wilddieb im Kampfe mit einem Förster verloren haben — uns dann und wann wild anstarrte; dann brach sein Zorn hervor, er fing diabolisch an zu fluchen und mit geballter Faust auf den Tisch zu schlagen: »Sacré nom de Dieu!« ꝛc. mit wallonischem Accent.

(Fortsetzung folgt.)

Zoll- und Steuertechnisches.

Der **Bundesrath** hat in der Sitzung vom 21. November cr. unter Anderem beschlossen:

dem vom Reichstage angenommenen Antrage der Abgg. Benda und Genossen, wegen Errichtung eines Reichszolltarif-Amtes eine Folge nicht zu geben.

Ferner hat derselbe dem Ausschuß-Antrage, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 9. Juli 1887, seine Zustimmung ertheilt.

Es hat nunmehr auch das **großherzoglich hessische Finanz-Ministerium** verfügt, daß die Niederlageregister für die Zuckerniederlagen in Zuckerfabriken im Anschluß an die Fabrik-Betriebs- und Lagerregister (Muster 11 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 9. Juli 1887, die Besteuerung des Zuckers betreffend), für den Zeitraum vom 1. August des einen bis Ende Juli des anderen Jahres geführt werden.

Das **großherzoglich hessische Staatsministerium** hat verfügt, daß die auf die Zoll- und Reichssteuerverwaltung sich beziehenden Beschlüsse des Bundesraths durch Aufnahme in das Centralblatt für das Deutsche Reich für die mit deren Vollzug betrauten Organe sofort verbindliche Kraft erlangen, ohne daß hierzu eine weitere Veröffentlichung dieser Beschlüsse in den in den einzelnen Bundesstaaten hierfür bestimmten amtlichen Blättern erforderlich wäre.

Zölle.

Tarifentscheidungen. — [Finanzministerium in Darmstadt.]

1. Kreissägen, kreisförmige Sägeblätter, sind auch dann, wenn sie ohne die zugehörigen Maschinen eingehen, in Gemäßheit der Bestimmungen in lit. b. der Anmerkungen zu 2 unter „Maschinen und Maschinentheile" auf Seite 233 des amtlichen Waarenverzeichnisses der Nr. 15 b 2 γ des Tarifs zum Zollsatz von 5 ℳ für 100 kg zuzuweisen. Bestimmend hierfür ist, daß die Kreissägen sich ohne Weiteres als Bestandtheile von Maschinen kennzeichnen und außer ihrer Verwendung zur Zusammensetzung von Maschinen einen selbstständigen Gebrauch nicht zulassen. Unter den im Zolltarif und im amtlichen Waarenverzeichniß (auf Seite 298) der Tarifnummer 6 e 2 γ zugewiesenen Sägen bezw. Sägeblättern können nur solche Sägen bezw. Sägeblätter verstanden werden, welche als Handwerkszeug benutzbar sind.

2. Dekorationsfächer, welche aus einem gefärbten Bambusrohrgestell in Verbindung mit Papier bestehen und wegen ihrer erheblichen Größe und Schwere nur als Dekorations- oder Vorsatzstücke verwendbar erscheinen, sind nicht als Fächer nach Nr. 20 b 3 des Zolltarifs mit 200 ℳ, sondern als Holzwaaren nach 13 g mit 30 ℳ für 100 kg zur Verzollung zu ziehen.

Zur Zollabfertigung des aus den deutschen Ostseehäfen seewärts nach dem Westen Deutschlands versendeten Getreidemehls. Nach einer jüngst getroffenen Bestimmung des Finanzministers wird bei der Zollabfertigung des aus dem freien Verkehr des Zollgebietes stammenden, aus den deutschen Ostseehäfen seewärts nach dem Westen Deutschlands auf Deklarationsschein versendeten Getreidemehls von der Anlegung des amtlichen Kolloverschlusses bis auf Weiteres Abstand genommen, sofern die einzelnen Säcke mit bestimmten Marken bezeichnet und mit Fabrikbleien verschlossen sind. Zur Verhinderung von Vertauschungen auf dem Transporte soll ferner auch bei den bezeichneten Mehlsendungen nach der für den gleichartigen Verkehr mit Getreide bereits bestehenden Vorschrift verfahren werden, der zufolge in den Deklarationsscheinen Name und Wohnort des inländischen Empfängers anzugeben und beim Wiedereingangsorte eine Vergleichung dieser Angaben mit dem Inhalte der Frachtbriefe vorzunehmen ist. Durch letztere Vorschrift sollen indessen Aenderungen in der Bestimmung der Waare nicht ausgeschlossen werden, vielmehr ist es nur erforderlich, eine solche Dispositionsänderung demjenigen Zollamte, bei welchem die Sendung in den freien Verkehr treten soll, durch Vorlegung der bezüglichen Schriftstücke oder der Handlungsbücher nachzuweisen.

Branntweinsteuer.

Die im Betriebsjahre 1887/88 steuerfrei abgegebenen Branntweinmengen. — Wir haben bereits in Nr. 8 Jahrg. 1889 unserer Zeitschrift nähere Mittheilungen in Bezug auf diejenigen Branntweinmengen gebracht, welche in dem vom 1. Oktober 1887 bis 30. September 1888 gehenden Betriebsjahre 1887/88 im deutschen Branntweinsteuergebiet zu gewerblichen Zwecken einschließlich der Essigbereitung, zu Heil-, zu wissenschaftlichen oder zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken steuerfrei abgelassen wurden. Heute liegen uns Angaben darüber vor, wie sich diese Mengen auf die einzelnen Verwaltungsbezirke vertheilen.

Es entfielen von den im Betriebsjahre steuerfrei abgegebenen Mengen auf:

I.	Preußen:				
1.	Provinz	Ostpreußen	6 945	hl reinen	Alkohols,
2.	=	Westpreußen	9 081	= =	=
3.	=	Brandenburg	65 901	= =	=
4.	=	Pommern	8 209	= =	=
5.	=	Posen	9 106	= =	=
6.	=	Schlesien	41 231	= =	=
7.	=	Sachsen (einschl. d. fürstl. schwarzbg. Unterherrsch.)	32 476	= =	=
8.	=	Schleswig-Holstein	4 669	= =	=
9.	=	Hannover	5 361	= =	=
10.	=	Westfalen	5 855	= =	=
11.	=	Hessen-Nassau	8 799	= =	=
12.	=	Rheinland	35 321	= =	=
13.	Hohenzollern		107	= =	=
	Summe I Preußen		233 061	hl reinen	Alkohols.
II.	Bayern		38 206	= =	=
III.	Sachsen (Königreich)		45 836	= =	=
IV.	Württemberg		17 207	= =	=
V.	Baden		20 959	= =	=
VI.	Hessen (Großherzogthum)		10 137	= =	=
VII.	Mecklenburg		3 019	= =	=
VIII.	Thüringen (einschl. der Aemter Allstedt Ostheim und Königsberg)		8 231	= =	=
IX.	Oldenburg		166	= =	=
X.	Braunschweig		3 118	= =	=
XI.	Anhalt		2 213	= =	=
XII.	Lübeck		738	= =	=
XIII.	Elsaß-Lothringen		4 587	= =	=
Überhaupt im deutschen Branntweinsteuergebiet			**387 568**	hl reinen	Alkohols.

Die zu gewerblichen 2c. Zwecken im Betriebsjahr 1887/88 steuerfrei abgegebene Gesammtmenge betrug 12,6 pCt. des überhaupt in jenem Jahre erzeugten Branntweins. Selbstverständlich ist ein großer, naturgemäß nicht näher bezeichneter Theil des im Berichtsjahr steuerfrei abgegebenen Branntweins bereits im Jahre zuvor erzeugt worden.

Im Verhältniß zur Gesammt-Branntweinproduktion wurde der meiste Branntwein steuerfrei in den süddeutschen Staaten abgegeben.

In Norddeutschland wurde im Verhältniß zur Gesammt-Jahresproduktion der meiste Branntwein steuerfrei in Thüringen sowie in Rheinland und Hessen-Nassau abgegeben.

Die absolut größten Mengen steuerfreien Branntweins wurden dagegen in Brandenburg, im Königreich Sachsen und in Schlesien abgegeben. (Mittheil. d. Vereins deutsch. Spritfabrikanten.)

Die „Zeitschrift für Spiritus-Industrie" ertheilt in ihrer Nr. 43 folgende zutreffende Auskunft:

Spiritusabnahme mit dem Gewichtsalkoholometer. Heute wurde in meiner Brennerei zum ersten Male der Spiritus nach dem neuen Alkoholometer abgenommen. Es wurden 15 Fässer abgefertigt, ermittelt:

8905	kg Brutto-Gewicht
826,50 kg	Tara
7078,50 kg	Netto-Gewicht.

Die scheinbare Alkoholstärke betrug 76,6 bei 14,5° = 76,8 wahre Stärke. Der abnehmende Steuerbeamte gab nach den Tabellen als Literzahl 6863 Liter an.

Auf meine Verwunderung, daß der Spiritus nur 76,8 pCt. haben sollte, sagte er mir, daß die Stärke nach den alten Volumenalkoholometern 83 pCt. betragen würde. Wenn dies richtig ist, so müßte bei einem Nettogewicht der Fässer von 7078,50 kg die Literanzahl nach der alten Rechnung 8260 Liter betragen, also 1397 Liter mehr, wie nach dem neuen Alkoholometer berechnet worden ist. Nach der früher den Spiritusfässern aufgeaichten Literzahl würden die Fässer auch 8260 Liter Alkohols fassen!

Liegt es nun in der Absicht des Staates, die Brennereibesitzer zu schädigen, oder hat sich der betreffende Steuerbeamte geirrt? Der Letztere lehnte jeden Irrthum ab.

Meine ergebenste Frage geht dahin, ob meine Berechnung richtig ist und ob der Brennereibesitzer bei Anwendung des neuen Alkoholometers wirklich einen so ungemein großen Schaden erleiden soll? v. W. in C.

Antwort. Die Abnahme durch den Steuerbeamten ist richtig. Ueber die Verschiedenheit zwischen den Angaben des Gewichts- und Volumenalkoholometers haben wir wiederholt, zuletzt ausführlich in Nr. 41 laufenden Jahrgangs, berichtet. Das schließliche Resultat ist aber für beide Abfertigungsarten das gleiche, so auch im vorliegenden Falle. Die vom Steuerbeamten festgestellte Litermenge bezieht sich auf Liter reinen Alkohols, so daß die im vorliegenden Falle gefundene Litermenge von 6863 mit 100 multiplizirt werden muß, um die Anzahl der Literprozente = 686 300 Lit.-pCt. zu finden. Der Herr Fragesteller hat mit der von ihm angegebenen Zahl von 8260 Litern die Litermenge des 83prozentigen Branntweins gefunden; wenn er also 8260 mit 83 multiplizirt, erhält er die Anzahl der Literprozente = 685 580 Literprozente, also annähernd so groß, wie sie durch den Steuerbeamten gefunden ist.

Die „Zeitschrift für Spiritus-Industrie" ertheilt in ihrer Nr. 44 folgende Auskunft:

Lutterprober am Destillirapparat. Von dem königl. Haupt-Steueramte ist mir aufgegeben, die an meinem Maischdestillir-Apparat, Automat, Patent Ilges, vorhandenen 2 Probekühler für Schlempe und Lutterwasser während des Betriebes mit Lutterprobern zu versehen, weil an diesen Kühlern sich die ganze Art des Maischabtriebes leicht erkennen ließe.

Ich erlaube mir die Frage zu stellen, ob die Steuerbehörde zu diesem, jedenfalls vereinzelt dastehenden, Verlangen berechtigt ist.

Der Steuerbehörde dürften die von Ilges für diese Probekühler konstruirten in der Vereins-Glasbläserei verfertigten Lutterprober 0—3 pCt. für amtliche Ermittelungen doch nicht maßgebend sein, da sie nicht geaicht sind, auch meiner Ansicht nach wohl kaum aichfähig sein werden. Zudem sind dieselben von so zarter Beschaffenheit, daß Fälle vorkommen können wenn z. B. von Handwerkern im Apparatenraume gearbeitet wird, in welchen die Entfernung derselben zur Sicherheit gegen Bruch angezeigt erscheint; in solchen und ähnlichen Fällen bin ich aber der Eventualität ausgesetzt, daß das Nichtvorhandensein der Instrumente in den Schlempe- und Lutterprobekühlern von dem revidirenden Beamten als ein Verstoß gegen die gegebene Vorschrift angesehen werden würde.

Bei der Kontrole durch den Meßapparat halte ich eine Kontrole über die Art des Maischabtriebes seitens der Steuerbehörde für überflüssig, es würde mir ja auch kein Prozeß gemacht werden können wegen schlechter Funktion meines Apparats und wenn z. B. der Lutterprober über 0 pCt. anzeigt. E. F. E. in J.

Antwort. Nach von uns eingeholten Erkundigungen sind anderwärts ähnliche Anforderungen nicht gestellt worden, auch können wir aus den Ausführungsbestimmungen die Berechtigung einer derartigen Anforderung nicht anerkennen. Wie Sie zutreffend bemerken, hat die Frage auch für die Behörde kein Interesse, denn angenommen selbst, die Schlempe habe nach der Anzeige des Probekühlers noch einen geringen Alkoholgehalt, so kann daraus für die Steuerbehörde kein Nachtheil erwachsen; denn die Steuerbehörde hat nur ein Interesse daran, daß kein Alkohol unversteuert in den freien Verkehr kommt, dies ist aber mit dem in der Schlempe etwa enthaltenen Alkohol nicht der Fall. Bezüglich der Lutteruntersuchung, wo ja allerdings einmal die Möglichkeit der heimlichen Abführung eintreten kann, sind die bestimmten Vorschriften vorhanden, nach denen an einem Revisionshahn von geringer Weite sowohl von den Brennereibesitzern wie von den Steuerbeamten Untersuchungen des Lutter stattfinden dürfen. Diese Untersuchungen hat der Beamte von Zeit zu Zeit vorzunehmen. Die Untersuchung derselben kann aber seitens der Beamten mit den kleinen Lutterprobern schwerlich vorgenommen werden, vielmehr dürften dafür für amtliche Zwecke nur die amtlich beglaubigten Lutterprober 0—12 pCt. maßgebend sein. — Wir glauben daher nicht, daß auf Sie ein Zwang bezüglich der Anbringung der kleinen Lutterprober ausgeübt werden kann.

Wir bemerken dazu, daß das fragliche Verlangen wahrscheinlich als Vorbedingung für eine zu ertheilende Vergünstigung gestellt wird. D. Red. der „Umschau".

Entziehung der Abgaben.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 27. Mai 1889

in Sachen der Aktiengesellschaft W. zu B., Klägerin, jetzt Revisionsklägerin wider das Generalsteueramt in Bremen, Beklagten u. Revisionsbeklagten, betr. die Anwendung der Befreiungsvorschrift zur Tarif-Nummer 1 des Reichsstempel-Abgabengesetzes

hat das Reichsgericht, I. Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 27. Mai 1889 für Recht erkannt:

Die gegen das Urtheil des I. Civilsenats des hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 4. Februar 1889 eingelegte Revision wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden der Revisionsklägerin auferlegt.

Von Rechtswegen.

Thatbestand. Die Aktiengesellschaft W. hatte sich im Jahre 1872 mit einem Grundkapital von 1½ Millionen Thlr., eingetheilt in 7500 Aktien à 200 Thlr., begründet. Auf die Aktien waren 50 pCt. eingezahlt. Darüber waren Interimsscheine ausgegeben.

Im Jahre 1886 beschloß die Gesellschaft, das Aktienkapital auf 2 500 000 *M.* zu reduziren, so daß jeder Inhaber von drei Interimsscheinen bei Nachzahlung von 100 *M.* eine auf 1000 *M.* lautende Aktie erhalten sollte. Dieser Beschluß ist im Jahre 1888 ausgeführt. Das Generalsteueramt in Bremen erachtete die neuen Aktien in voller Höhe für stempelsteuerpflichtig, ohne daß die Befreiungsbestimmung des Tarifs zur Anwendung kommt, nach welcher die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgegebenen Aktien in Ansehung der vor diesem Zeitpunkt geleisteten Einzahlungen von der Stempelabgabe befreit sind, sofern wegen dieser Aktien den vom Bundesrath zu erlassenden Kontrolvorschriften genügt wird, was hier geschehen ist. Das Generalsteueramt hat die volle Stempelabgabe erhoben; die Aktiengesellschaft hält sich nur verpflichtet, eine Abgabe von den auf 2500 Aktien neu eingezahlten je

100 M., im Ganzen in Höhe von 1250 M. zu zahlen. Sie hat auf Rückzahlung von 11 250 M. Klage erhoben. Das hanseatische Oberlandesgericht zu Hamburg hat unter Abänderung des erstinstanzlichen Urtheils diese Klage durch Urtheil vom 4. Februar 1889 abgewiesen. Gegen dieses Urtheil hat die Klägerin Revision eingelegt mit dem Antrage, das Berufungsurtheil aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das Urtheil des Landgerichts zu Bremen vom 19. November 1888 zurückzuweisen.

Das beklagte Generalsteueramt hat Zurückweisung der Revision beantragt. Beide Theile haben den Sachverhalt vorgetragen und ihre Anträge begründet.

Entscheidungsgründe. Es ist dem Berufungsurtheil darin durchaus zuzustimmen, daß diejenigen Aktien, welche die beklagte Aktiengesellschaft im Jahre 1888 ausgegeben hat, andere Urkunden sind als diejenigen Aktien, welche auszufertigen und auszugeben gewesen wären, wenn das Grundkapital von 1½ Millionen Thlr., eingetheilt in 7500 Aktien à 200 Thlr., voll eingezahlt worden wäre. Auf Aktien der letztgedachten Art waren die 50 pCt. vor dem Inkrafttreten des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 eingezahlt. Wären Aktien dieser Art zur Ausgabe gelangt, so würde auch die Befreiungsbestimmung des Reichsstempelgesetzes anzuwenden gewesen sein. Nun aber hat die Aktiengesellschaft beschlossen, Aktien dieser Art nicht auszugeben, sondern statt derselben Aktien über je 1000 M. auszugeben. Gewiß hatten die Aktionäre der Gesellschaft gegenüber das Recht, daß ihre Einzahlungen auf diese neuen Aktien ebenso angerechnet wurden, wie sie anzurechnen gewesen wären, wenn die 7500 Aktien über je 200 Thlr. zur Ausgabe gelangt wären. Das entscheidet aber nicht darüber, daß die Gesellschaft in Bezug auf die Anrechnung dem Reichsstempel gegenüber in jenem Fall dieselben Rechte hatte wie in diesem Falle. Das Reichsgericht hat nur in solchen Fällen, in denen eine Herabminderung, sei es des Zinsfußes, sei es des Nominalkapitalbetrages des einzelnen Papiers, durchgeführt wurde, gelten lassen, daß die Identität der Urkunde dadurch nicht berührt werde. Eine Gesellschaft beschloß, ihre bereits landesgesetzlich verstempelten Aktien über je 300 M. auf einen Betrag von 150 M. herabzusetzen und zugleich die auf den Inhaber lautenden Papiere in auf den Namen lautende umzuändern. Das wurde durch einen Vermerk auf den Papieren ausgeführt, nachdem das Reichsgesetz vom 1. Juli 1881 in Kraft getreten war. Das Urtheil IV. 114/85 vom 17. September 1885 nahm an: Da die Aktien zum früheren vollen Betrage von 300 M. bereits vor der Geltung des Reichsstempelgesetzes besteuert worden seien, so könne von ihnen in Höhe der noch valedirenden Hälfte von 150 M. nicht nochmals ein Stempel gefordert werden. (Bolze, Praxis Bd. 2 Nr. 1116.) Analog wurde entschieden bei Abstempelung 4½prozentiger Schuldverschreibungen in 4prozentige, II. 568/85 vom 22./25. Juni 1886 (Bolze, Bd. 3 Nr. 952). Anders wurde entschieden bei Umänderung von Stammaktien in Stammprioritätsaktien, IV. 389/87 vom 11. April 1888 (Bolze, Bd. 6 Nr. 788). Anders auch in der von der Revisionsklägerin angezogenen Entscheidung VI. 68/86 vom 4./11. Oktober 1886 (Entscheidungen Bd. 18 S. 9). Hier war jede siebente der ursprünglich auf 300 M. lautenden Aktien in eine Aktie über 1000 M. umgestempelt, während jedesmal sechs Aktien vernichtet wurden. Mit Recht hat das Reichsgericht angenommen, es lägen neue Aktien über den Vollbetrag von 1000 M. vor. Der vorliegende Fall ist aber ganz analog. So wenig dort die Anrechnung der auf die früher ausgegebenen Aktien geleisteten Einzahlungen zum Zweck der Befreiung vom Reichsstempel gestattet wurde, so wenig war hier die Anrechnung der auf die früher intendirten Aktien geleisteten Einzahlungen zu gestatten. Die Revision ist deshalb zurückzuweisen, der Revisionsklägerin sind auch die Kosten dieser Instanz aufzuerlegen.

Verschiedenes.

Kleine Mittheilungen.

Berlin, 20. Novbr. — **Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz.** Die dreijährige periodische Revision, welche das Branntweinsteuergesetz hinsichtlich der Kontigentirung des Branntweins zum niedrigen Abgabesatze vorschreibt, wird im Herbst des nächsten Jahres zum ersten Mal erfolgen, gleichzeitig mit derselben aber voraussichtlich auch eine Revision der bisherigen Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz selbst. Die zur Zeit bestehenden Vollzugsvorschriften zum Gesetze tragen bekanntlich einen provisorischen Charakter und ihre Zweckmäßigkeit mußte an der Hand der Erfahrung erst erprobt werden. Es haben sich naturgemäß mehrfach Abänderungswünsche geltend gemacht und sind Verbesserungsvorschläge aufgetaucht.

Für den Erlaß der neuen generellen Ausführungsbestimmungen hält man bis jetzt den Zeitpunkt jener eingangs erwähnten Revision als den geeignetsten, ohne daß nach Lage der Sache jetzt schon definitive Beschlüsse gefaßt sind.

Berlin, 30. Novbr. — **Ein Massenprozeß wegen Stempelhinterziehung,** bei welchem es sich um riesige Summen handelt, begann dieser Tage vor der zweiten Strafkammer hiesigen Landgerichts I unter Vorsitz des Landgerichtsraths Grandtke. Bei dem Umfang der Strafsache wurde dieselbe im kleinen Schwurgerichtssaal verhandelt. Die Anklagebank reichte bei Weitem nicht aus, um die 20 Angeklagten, deren persönliches Erscheinen in einem früheren Termin angeordnet worden war, aufzunehmen und so mußte ein Theil derselben auf den Geschworenenbänken Platz nehmen. Die Anklage richtete sich ursprünglich gegen 23 Angeklagte und greift auf Vorkommnisse aus dem Jahre 1883 zurück; inzwischen sind zwei Angeklagte bereits verstorben und einer konnte wegen Krankheit nicht im Termine erscheinen. Die Angeklagten sind: 1. der Direktor der landwirthschaftlichen Bank, Kaufmann Oskar Samuel Adler; 2. der Direktor derselben Bank, Heinrich Hermann Katzenellenbogen; 3. der ehemalige Direktor derselben Bank, Kaufmann Abraham Albert Waitz; 4. der Prokurist Selig Moses; 5. der Direktor der Berliner Brodfabrik, Reinhold Lingner, 6. der Direktor derselben Gesellschaft, Reinhold Leßhaft; 7. Kaufmann Theodor Bertheim; 8. Kaufmann David Cronbach; 9. der Fabrikbesitzer Arnold Aron Friedmann; 10. der Kaufmann Moritz Heilmann (Müller & Heilmann); 11. Bankier Samuel Emanuel Edmund Helfft (R. Helfft & Co.); 12. Kaufmann Leopold Levin (M. Levin & Sohn); 13. Kaufmann Hermann Julius Lewin; 14. Kaufmann Max J. Meyer; 15. Kaufmann Moritz Gottschalk; 16. Kaufmann Emil Gottschalk; 17. Kaufmann Benny Herzfeld; 18. Kaufmann Louis Herzfeld; 19. Kaufmann Paul Knoblauch; 20. Kaufmann Alexander Itzig; 21. Direktor Max Loewy. — Eine ganze Reihe von Rechtsanwälten sind als Vertheidiger zur Stelle, darunter der Rechtslehrer Dr. Hilse, Rechtsanwalt Basch, Kempner, Bruck I, Springer, Dr. Dienstag, Heintz, Basch, Lilienthal. — Sämmtliche Angeklagte werden beschuldigt, bei Schriftstücken über Zeitgeschäfte, welche als unter dem Absatz 4a des Tarifs zum Reichsgesetze vom 1. Juli 1881 fallend anzusehen sind, vor dem Gebrauch vorschriftsmäßig gestempelte Formulare zum tarifmäßigen Werthbetrage nicht verwendet zu haben. — Die Zahl der Zeugen beträgt 21, außerdem ist als Sachverständiger der Kalkulator Reimann zur Stelle. Im Großen und Ganzen handelt es sich um Geschäfte, welche durch die Landwirthschaftliche Bank, bezw. mit derselben gemacht worden sind und um die dabei in Anwendung gebrachten „Rapportbogen" und „Abstimmungsbücher", durch welche die §§ 6, 7, 8 des Reichsgesetzes, betr. die Erhebung der Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881 verletzt sein sollen. Die Verhandlung wird voraussichtlich drei Tage dauern.

Berlin, 5. Dezbr. — In dem Massenprozeß wegen Stempelsteuerhinterziehung (Adler und Genossen) erfolgte am 3. Dezember cr. vor der 2. Strafkammer des Landgerichts I die Urtheilsverkündigung. — Aus thatsächlichen Gründen hat der Gerichtshof die Angeklagten Waitz, Moses, Leop. Levin, Mor. Gottschalk und Loewy freigesprochen, die Uebrigen jedoch verurtheilt. Adler u. Katzenellenbogen gemeinschaftlich unter gesammtschuldnerischer Verhaftung zu 41 350 M., außerdem Adler zu 10 200 M., Katzenellenbogen zu 3100 M., Lingner und Leßhaft gemeinschaftlich zu 1900 M., Bertheim zu 22 800 M., Cronbach zu 3300 M., Friedmann zu 1800 M., Heilmann zu 11 800 M., Herm. Lewin zu 3950 M., Wax Meyer zu 4450 M., Emil Gottschalk zu 450 M., Benny und Louis Herzfeldt gemeinschaftlich zu 500 M., Knoblauch und Itzig 850 M.

Neue Bücher.

In wenigen Tagen erscheint im Verlage der Stiller'schen Hof- und Universitätsbuchhandlung (G. Nusser) in Rostock i. M. **Treu's Dienst-Kalender für Zoll- und Steuerbeamte auf das Jahr 1890** in seinem 17. Jahrgange. Neben den üblichen kalendarischen Notizen finden sich darin die Bestimmungen aus den Zollgesetzen, über den Transport von Sprengstoffen, von Pflanzen des Weinbaues und von amerikanischem Schweinefleisch; Dienstanweisungen für Grenzaufseher im Landverkehr, das Zolltarifgesetz mit vollständigem Zolltarif; ferner die gesetzlichen Bestimmungen über die Branntwein- und Brausteuer, nebst interessanten geschichtlichen Daten. Daran schließen sich die für den täglichen Gebrauch nöthigen Angaben über den Post- und Telegraphenverkehr, Maaße und Gewichte ꝛc. Der Kalender zeichnet sich durch leserlichen schönen Druck, gutes Papier und geschmackvollen Einband aus. Der Preis desselben ist 1 *M.* 50 ₰.

Neben dem Kalender wird in diesem Jahre wieder das **Jahrbuch**, das den ganzen Zollverein umfassende **Aemter- und Beamtenverzeichniß** beigegeben werden. Wir müssen dem Verfasser für diese Zusammenstellung besonders danken, die er leider mehrere Jahre hindurch unterbrechen mußte. Er hat das Verzeichniß gegen früher um ein Bedeutendes durch Hinzufügung geographischer und dienstlicher Notizen über Staaten, Städte und Amtsbezirke, sowie durch ein Kalendarium vervollkommt. Der Preis des Jahrbuchs ist 1 *M.*

Wir können beide Theile des Kalenders bestens empfehlen.

Personal-Nachrichten.

Abkürzungen.

RR.	Regierungs-Rath	HA.	Hauptamts-Assist.
RA.	„ Assessor	StA.	Steueramts-Assist.
StR.	Steuer-Rath.	ZA.	Zollamts-Assist.
OStI.	O.-Steuer-Insp.	RI.	Revisions-Insp.
OZI.	„ Zoll- „	OR.	Ober-Revisor
StI.	Steuer-Inspektor	StK.	Stations-Kontr.
OGrK.	Ober-Gr.-Kontr.	StE.	Steuereinnehmer
OStK.	„ St.-Kontr.	StAuss.	Steueraufseher
OKA.	„ K.-Assist.	ZE.	Zolleinnehmer
HR.	Hauptamts-Rend.	GrA.	Grenzaufseher
HK.	„ Kontroleur	StS.	Steuer-Supern.

Vorläufige Mittheilungen.

(Ohne Garantie.)

(In dieser Rubrik werden wir alle vor der offiziellen Bekanntmachung durch das Centralblatt zu unserer Kenntniß gelangenden Personal-Veränderungen mittheilen, und bitten wir die Herren Beamten um möglichst baldige Anzeige ihrer Beförderungen resp. Versetzungen.)

Versetzt: der OKA. Fromm in Lobsens in gl. Eigenschaft nach Bromberg.

Preußen.

In den Ruhestand versetzt: der Wirkliche Geheimerath und Generaldirektor der indirekten Steuern Hasselbach.

I. Veränderungen in den Stellenbesetzungen

in der Provinz Westpreußen

versetzt: 1. der RA. Dorgerloh in Danzig als OGrK. nach Neurode, 2. der ZA. Grabowski in Gollub als StA. nach Graudenz, 3. der Assistent II. Kl. Hübner in Hamburg als ZA. nach Gollub;

in der Provinz Brandenburg

pensionirt: der Thorkontroleur Lange in Potsdam;

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft die OKA. 1. Reder in Driesen nach Woldenberg und 2. Dehnen in Lippehne nach Bärwalde, die HA. in Hamburg 3. Bahr zum OKA. in Lippehne und 4. Petersen zum OKA. in Fehrbellin, 5. der StAuss. Liebetruth zum Thorkontroleur in Potsdam:

in der Provinz Pommern

pensionirt: der StE. I Vogel in Dramburg;

befördert: 1. der StE. II Wendt in Labes zum StE. I in Dramburg und 2. der GrAuss. Behlke zum StE. II in Labes;

in der Provinz Posen

befördert: der Provinzial-Steuersekretär Böttger in Posen zum Büreau-Vorsteher für das Expeditions- und Kanzleiwesen daselbst;

in der Provinz Schlesien

befördert oder versetzt: 1. der RR. Altwasser in Breslau als Mitglied der Provinzial-Steuerdirektion nach Magdeburg, 2. der OGrK., RA. Wolfram in Neurode als Assessor bei der Prov.-Steuerdirektion nach Münster, 3. der Revisionsinspektor Philipp in Görlitz als Oberrevisor nach Magdeburg, 4. der OStK. Swirzek in Kreuzburg als OGrK. nach Danzig, 5. der OGrK. Neunherz in Mittelwalde als OStK. nach Kreuzburg, in gleicher Eigenschaft die HA. 6. Lehmann in Myslowitz nach Sagan und 7. Fadranski in Hamburg nach Myslowitz;

in der Provinz Sachsen

pensionirt: der OStI., StR. Walkenhorst in Burg;

gestorben: der Schleusengelderheber Gentsch in Beugitz;

befördert: der Gendarm Schewietzek zum Schleusengelderheber in Benditz;

in der Provinz Schleswig-Holstein

befördert oder versetzt: 1. der HA. Eggers in Tönning als ZA. nach Neumühlen, die StA. 2. Schmidt in Uetersen zum HA. in Tönning und 3. Emmich in Reinbeck als ZA. nach Hvidding, 4. der ZA. Kresser in Sylt als StA. nach Reinbeck;

in der Provinz Hannover

versetzt: 1. der RI. Lade in Bremen in gleicher Eigenschaft nach Görlitz und 2. der OGrK. Bruns in Wilhelmshaven als OStK. nach Kirberg (Provinz Hessen-Nassau);

in der Provinz Westfalen

befördert: 1. der Büreauvorsteher für das Expeditions- und Kanzleiwesen, RchR. Limberg in Münster zum Büreauvorsteher für das Rechnungswesen daselbst, die OKA. 2. Frehse in Hagen zum OGrK. in Malmedy und 3. Brauns in Bochum zum OGrK. in Wilhelmshaven;

in der Provinz Hessen-Nassau

befördert: der OKA. v. Bethacke in Diez zum OGrK. in Mittelwalde;

in der Rheinprovinz

befördert oder versetzt: 1. der HR. Rothe in Cöln unter Ernennung zum StI. als StK. nach Dresden, 2. der OGrK. Lanz in Malmedy als OStK. nach Grevenbroich, 3. der ZE. II Menge in Mindergangelt zum ZE. I in Cranenburg, 4. der StAuss. Hürten zum ZE. II in Mindergangelt, unter Beförderung zu HA. wurden versetzt die StAuss. 5. Schmidt nach Cöln, 6. Noll nach Elberfeld, 7. Pflaum nach Cöln und 8. Deegen nach Uerdingen, 9. der GrAuss. Steger zum HA. in Emmerich;

im Regierungsbezirk Sigmaringen

befördert: der OKA. Küster in Sigmaringen zum Reg.-Sekret. daselbst.

II. Ordensverleihung.

Dem StE. I Gischkow in Pasewalk (Provinz Pommern) wurde zu seinem Dienstjubiläum der rothe Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Bayern.

In den Ruhestand versetzt: der Hauptzollamtsoffizial Kronseder in Furth a. W. auf die Dauer eines Jahres;

befördert oder versetzt: die ZA. 1. Hubrich in Furth a. W. zum Hauptzollamtsoffizial dortselbst, 2. Bayerlein in München zum StOK. in München, 3. Metz in Würzburg zum StOK. in Würzburg, 4. Rau in Augsburg zum Hauptzollamtsoffizial in Ludwigshafen a. R.. 5. Hartmann in Lindau zum GrOK. bei der Oberkontrole Lindau, 6. der StOK. Graf in Bayreuth in gleicher Diensteigenschaft nach Pasing auf Ansuchen;

enthoben: der als StOK. in Pasing fungirende Assistent Adelmann aus administrativen Erwägungen seiner Funktion als StOK.;

übertragen: die Versehung der Steueroberkontroleursstelle in Bayreuth dem Assistenten Wangemann dortselbst;

fustentirt: der Uebergangssteuereinnehmer Sturz in Höchberg auf Ansuchen für immer;

versetzt: die Assistenten 1. Gollwitzer in Ludwigshafen a. Rh. nach Passau und 2. Ilg von Memmingen nach Augsburg;

ernannt: zu Assistenten die geprüften Zollpraktikanten 1. Kätzlmeier von Nürnberg in Furth a. W., 2. Köglmayr von München in Bayreuth und 3. Trabert von Landau (Pfalz) in Ludwigshafen a. Rh.;

berufen: der bisherige fungirende Steueroberkontroleur Adelmann von Pasing als Assistent an das Hauptzollamt Memmingen;

gestorben: der Zollassistent Baumann in Wegscheid.

Baden.

Ernannt: der OZI. Neumann beim Hauptsteueramt Karlsruhe unter Verleihung des Titels eines Finanzraths zum Vorstand der Militär-Wittwenkasse, die Finanpraktikanten 1. Weber zum Hauptamtsgehilfen beim Hauptsteueramt Konstanz, 2. Wolf zum Hauptamtsgehilfen beim Hauptsteueramt Singen und 3. Premierlieutenant a. D. Säger in Freiburg zum Hauptamtsgehilfen beim Hauptsteueramt daselbst, 4. der berittene GrAuss. Winter in Riedheim zum GrK. daselbst und 5. der HA. Siefer in Mannheim zum GrK. in Thengen;

versetzt: 1. der GrK. Schneider in Thengen in gleicher Eigenschaft nach Erzingen, 2. der GrK. Haas in Dogern auf Ansuchen als HA. der Zollabfertigungsstelle a. Bahnhof Basel, 3. der GrK. Leers in Erzingen in gleicher Eigenschaft nach Albbruck, 4. der Hauptamtsgehilfe Wipfinger bei der Zollabfertigungsstelle a. B. Basel in gleicher Eigenschaft an das Hauptzollamt Mannheim und 5. der Hauptamtsgehilfe Würth beim Hauptsteueramt Singen in gleicher Eigenschaft an die Zollabfertigungsstelle a. B. Basel; ferner in gleicher Eigenschaft die ZE. 1. Rheiner in Hauenstein zum Nebenzollamt II Gailingen, 2. Harter in Gailingen zum Nebenzollamt II Riedern, 3. Frei in Riedern zum Nebenzollamt II Bodman und 4. Mayer in Bodman zum Nebenzollamt II Rielasingen.

Vortheilhafte Bezugsquelle für Uhren.

Der Unterzeichnete liefert seit Jahren an die Herren Beamten Uhren aller Art nur **erster Qualität** und unter **5jähriger Garantie** gegen **mäßige Ratenzahlungen. — Preis-Verzeichnisse, Zeugnisse von Behörden** und **Anerkennungsschreiben** franko u. gratis. Nicht konvenirende Uhren können innerhalb 4 Wochen umgetauscht od. auch zurückgegeben werden.

Hch. Hansen, Uhrenfabrik, **Aachen.**

NB. Bestellungen bitte baldigst zu machen, damit sämmtliche Aufträge vor Weihnachten ausgeführt werden können.

Nach Orten, in denen sich keine Buchhandlungen befinden, besorgt die gesammte Fachliteratur die Buchhandlung von **Eugen Schneider,** Berlin C., Stralauer Straße 56.

Joseph Lüttgen
Maschinen-Fabrik
Cöln a. Rh.
empfiehlt sein reichhaltiges Lager in feuerfesten
Geldschränken.

Stiller'sche Hof- und Universitäts-Buchhandlung
(G. Nusser) in Rostock i. M.

In unserem Verlage erscheint demnächst:

Kalender
für
Zoll- und Steuerbeamte
auf das Jahr 1890.
Herausgegeben von
K. A. Treu,
großherzogl. mecklenb. Hauptzollamts-Assistent in Rostock.

Preis in Leinwand gebunden *M.* 1,50.

Dieser Kalender erscheint bereits im XVII. Jahrgange und enthält sämmtliche neuere Gesetze und Bestimmungen.

Gleichzeitig mit diesem Kalender erscheint von demselben Verfasser das

Jahrbuch
(Aemter- und Beamten-Verzeichniß)
der
Zoll- und indirecten Steuer-Verwaltungen sämmtlicher Zollvereinsstaaten
pro 1890.

Dem Buche wird ein Kalendarium angefügt.

Preis: 1 Mark.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

J. B. Metzler'scher Verlag, Stuttgart.

Soeben erschienen:

Die zweite Auflage von
Anleitung und Tabelle
zur
Berechnung
des
Litergehalts von ungeaichten Gefäßen
und der
Literzahl des Inhalts bei nur theilweiser Füllung der Gefäße.
Herausgegeben von Revisor **Holl.**

Preis 60 Pfennig.

MEYER & LOEWY
Taubenstrasse 10. **BERLIN W.,** Taubenstrasse 10.
BRESLAU Ohlauer Strasse 79. **KIEL** Holstenstrasse 18. **HAMBURG** Gänsemarkt 35.

Fabrik
sämmtlicher Uniformen und Militär-Effekten.
Anfertigung feiner Civil-Garderobe.
Garantie für echtfarbige Stoffe und tadellosen Sitz.
Ausführliche Preisliste und Stoffmuster stehen zur Verfügung.

Enthält wertvolle **Musikbeilagen, Lieder** etc., Künstler-Biographien (mit Porträts).
Neue Musik-Zeitung
Enthält **Novellen, Humoresken** und alles Wissenswerte a. dem Reiche der Tonkunst.
Mit Gratisbeilage: Dr. Svoboda, **Illustrierte Musikgeschichte.**
Preis vierteljährl. (6 No.) **80 Pf.** Kreuzbandsend. M. 1.50.
Zu abonnieren bei allen **Postämtern, Buch- und Musikalienhandlungen. Probe-Nummern gratis** durch die Verlagsbuchhandl. von **Carl Grüninger, Stuttgart.**

Das Uniforms-Preisverzeichniß
von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin
mit Filialen in
Cöln, Frankfurt a./M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i./E.
wird auf Wunsch gratis und franco versandt.

MEYERS — **Über 100 Bildertafeln, Kartenbeilagen etc.**
Soeben erscheint in Groß-Lexikon-Format und deutscher Schrift:
Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage.
HAND-LEXIKON
Verlag des Bibliograph. Instituts in Leipzig.
Gibt in mehr als 70,000 Artikeln Auskunft über *jeden Gegenstand* der menschlichen Kenntnis und auf jede Frage nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum einer Zahl oder Thatsache **augenblicklichen Bescheid.**
des allgem. Wissens
40 wöchentliche Lieferungen zu je 30 Pf.

Bestellungen auf das soeben vollständig erschienene Werk nimmt an **Eugen Schneider,** Berlin C., Stralauer Strasse 56.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider, Berlin C. — Druck von H. Theinhardt, Berlin C., Stralauer Straße 56.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 *M.*, Weltpostverein 2,80 *M.* pränumerando einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen
kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen:
Berlin C., Stralauer Straße 56.
Hamburg, II. Brandstwiete 13 (Oberstedt & Schering).

Verlag von **Eugen Schneider** in Berlin.

Nr. 23. **Berlin und Hamburg, Dezember 1889.** **8. Jahrgang.**

Inhalt: Zolltarifentscheidung: Kleider und Putzwaaren. (S. 165). **Aus dem dienstlichen Leben.** [Fortsetzung.] (S. 166). **Zoll- und Steuertechnisches:** Bundesrathsbeschluß vom 7. November cr., betr. Branntweinsteuer-Berechtigungsscheine und Steuervergütungsscheine. Finanz-Ministerial-Reskript vom 28. November cr. Zuckersteuer: Welchen Einfluß haben die Steuereinfriedigungen der Zucker-Raffinerien auf die Sicherheit des Betriebes? (S. 167). Entziehung der Abgaben: Urtheil des Landgerichts Dresden vom 12. April 1888. (S. 168). **Verschiedenes:** Dienstliche und persönliche Verhältnisse der Zoll- und Steuerbeamten. Kleine Mittheilungen. Neue Bücher. (S. 169). Personal-Nachrichten. (S. 170). — **Anzeigen.** (S. 171).

Ueber eine **Zolltarifentscheidung** schreibt der „Hamburger Korrespondent“:

Die richtige Verzollung gewirkter wollener Herren-Unterhosen hat unseren Zollämtern schon manche Schwierigkeiten bereitet und kürzlich hat ein solcher Fall sogar bis zur Beschwerde durch alle Instanzen geführt und ist durch Senatsdekret entschieden worden. Wenn auch bei der Tarifirung der gewöhnlichen Sorten Unterhosen als „Strumpfwaaren“ keinerlei Bedenken obwalten und dabei der Besatz am oberen Theile, der sogenannte „Bund“, als ganz unwesentlich außer Betracht bleibt, so ist bei den feineren Sorten gerade dieser Besatz oft so ungewöhnlich breit oder so durch feineren Stoff, elegantes Aufnähen, geschmackvolle Form und Farbe in die Augen fallend, daß man im Zweifel sein kann, ob derselbe nicht doch als Aufputz wesentlich in Betracht kommen und der Waare das Ansehen einer „Putzwaare“ geben muß. Mindestens müßte man vielleicht eine „weitere Verarbeitung“ der Waare annehmen, durch welche sie unter den Begriff der Kleidungsstücke fallen würde. Das Letztere war denn auch bei einer Sendung englischer Unterhosen geschehen, welche die Firma L. & Co. über das Hauptzollamt St. Annen in's Zollgebiet eingeführt hatte. Dieselben waren eben wegen der Breite und eleganten Ausstattung des Hüftenbesatzes unter den Kategorien „Kleider und Putzwaaren“ auf Seite 182 ff. des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif gebracht und demgemäß nach Position 18 c des Zolltarifs mit 300 *M.* für 100 kg zur Verzollung gezogen worden. Ueber dieses Verfahren des Hauptamts erhob die Firma L. & Co. Beschwerde beim Generalzolldirektor, indem sie die Verzollung der Waaren als „Strumpfwaaren“ nach Tarifposition 41 d 4 mit nur 100 *M.* für 100 kg beanspruchte. Die Beschwerde wurde abgewiesen und gegen diesen Bescheid des Generalzolldirektors weitere Beschwerde bei dem Senate als oberster Landes-Finanzbehörde eingelegt. Derselbe hat, nachdem durch Vermittlung der Verwaltungsabtheilung für das Zollwesen ein Gutachten der Berathungsbehörde für das Zollwesen eingeholt war, in Uebereinstimmung mit diesem Gutachten dahin entschieden, daß dem Antrage der Firma stattzugeben und die Waaren nach dem niedrigeren Zollsatze als „Strumpfwaaren“ zu verzollen sei. Ehe wir auf die Sachlage dieses speziellen Falles näher eingehen, sollen die einschlägigen Bestimmungen kurz erläutert werden.

Der Zweck unserer Zölle, der inländischen Industrie einen Schutz gegen die ausländische Konkurrenz zu gewähren, äußert sich im Zolltarif durch das bekannte Prinzip: Das Fabrikat unterliegt einem höheren Zollsatze als das Halbfabrikat, das Halbfabrikat einem höheren als das Rohmaterial. Ein ausländischer Gegenstand, welcher gar keinem einheimischen Industriezweige mehr Gelegenheit zur weiteren „Veredelung“ giebt, sondern fix und fertig nur zum Zwecke des Verkaufs eingeführt wird, entzieht eben lediglich einem entsprechenden Quantum einheimischen Fabrikats den Markt ohne jede Gegenleistung.

So ist also z. B. rohe Wolle zollfrei, bloß gekämmte kostet 2 *M.*, rohes einfaches Wollengarn 8 *M.*, dasselbe gefärbt oder gebleicht 12 *M.* für 100 kg. Der Zoll für die fertigen Fabrikate aber, nämlich wollene Stoffe, beträgt, wenn sie gewebt, also „Zeugwaaren“ im Sinne des Zolltarifs sind, je nach der Dicke der Stoffe 135 *M.* oder 220 *M.*, und wenn sie gewirkt, also „Strumpfwaaren“ im Sinne des Tarifs sind, 100 *M.* für 100 kg. Die aus diesen Fabrikaten weiter hergestellten Fabrikate, nämlich „fertige Kleider und Putzwaaren“ aus jenen Wollstoffen kosten stets 300 *M.* Entsprechend ist es bei Leinen, Baumwolle, Seide und Halbseide.

Bei einer solchen Abstufung der Zollsätze geben die beiden letzten Kategorien, nämlich „Zeugstoffe“ und „fertige Kleider“ am häufigsten zu Zweifeln bei der Tarifirung Anlaß. Bloßes Säumen, Zuschneiden, ja selbst einzelne Nähte machen aus dem Zeuge auch im Sinne des Zolltarifs noch kein „fertiges Kleid“, allein bei der ungeheuren Mannigfaltigkeit der Arten und Stadien der Bearbeitung entsteht in der Praxis oft die Frage: wo hört der vorgeführte Artikel auf bearbeiteter „Zeugstoff, Zeugwaare“ zu sein, und wo fängt er an, „fertiges Kleid oder Putzwaare“ zu sein. Die für die zolltechnische Durchführung dieser Definition maßgebenden Grundsätze giebt das amtliche

Waarenverzeichniß zum Zolltarife. Daselbst heißt es S. 407 unter den allgemeinen Anmerkungen zu dem Abschnitt „Zeug- und Strumpfwaaren“: „Zeugwaaren, welche nur gesäumt oder nur mit einzelnen Nähten versehen sind, werden, sofern sie nicht in Gegenständen des Putzhandels bestehen, wie die betreffenden Zeugstoffe behandelt. Die nämliche Behandlung tritt bei lediglich zugeschnittenen Zeugwaaren ein. Dagegen sollen Gegenstände aus Zeugen, welche durch besonderes Zuschneiden und gleichzeitiges Nähen oder durch sonstige weitere Bearbeitung eine für den Gebrauch geeignete Form erhalten haben, endlich solche, welche mit Tressen, Spitzen, Besätzen, nachträglich angebrachten Frangen aus Seide oder Halbseide oder ähnlichem Ausputz ausgestattet sind, unten den Begriff der Kleider und Putzwaaren.“

Sind dies die allgemeinen Grundsätze, so gestaltet sich die Sache noch etwas komplizirter, wenn der bearbeitete Grundstoff nicht aus gewebter, sondern, wie in unserem Falle, aus gewirkter, gestrickter oder gehäkelter Waare besteht, also nicht Zeugwaare im engeren Sinne, sondern „Strumpfwaare“ ist. Für Strumpfwaaren gilt nämlich die fernere weitgehende Vergünstigung, daß sie bei nur unwesentlicher Bearbeitung selbst dann nicht als „Kleider oder Putzwaaren“ verzollt werden, wenn sie abgepaßt sind und die Form von Kleidern haben. Gewirkte Unterjacken und Unterhosen, sowie alles nach dem System Jäger gearbeitete Unterzeug, Trikotanzüge u. dergl. kommen hier in Frage. Die bezügliche Bestimmung des amtlichen Waarenverzeichnisses lautet auf S. 408 unter den allgemeinen Anmerkungen zu Zeug- und Strumpfwaaren unter f wie folgt:

„Sind abgepaßte Wirkwaaren sowie gestrickte und gehäkelte Waaren mit Säumen, Nähten, oder (zur Verhinderung des Auftrennens) mit Einfassungen von schmalem Bande, oder mit den zum Gebrauch erforderlichen gewöhnlichen Zuthaten (nicht aber mit Ausputz) als: benähten Knopflöchern, Knöpfen, Schlingen, Häfteln, Schnallen, Lederriemen, Bunden, Zugschnüren, einfachen Quasten und dergleichen versehen, so werden sie selbst dann, wenn sie die Form von Kleidern haben, ohne Rücksicht auf diese Zuthaten nach den für Strumpfwaaren bestehenden Sätzen behandelt. Dagegen fallen alle mit Zeugstoffen, Bändern, Posamenten oder in sonstiger Weise nicht nur ganz unwesentlich ausgeschmückten und ausgeputzten, überhaupt weiter verarbeiteten Strumpfwaaren unter die Kleider und Putzwaaren.“

In unserem Falle handelt es sich nun, wie die vorliegende Probe ergab, um Unterhosen, welche zum Gebrauch fertig vorgerichtet waren und außer den erforderlichen Knöpfen und Knopflöchern an der Vorderseite des oberen Randes, sowie vorne am Schlitz einen etwa 3 bis 4 Finger breiten Zeugbesatz aufwiesen, ferner im Schritt mit einem Stück Futterstoff besetzt und endlich in der Hüftgegend mit Litzen zum Zubinden und zum Befestigen versehen war. Grade bei diesen Unterhosen der Firma L. & Co. hatten auch die Zollbehörden der beiden ersten Instanzen zugegeben, daß die hier vorliegenden Zuthaten keinenfalls als „Ausputz“ anzusehen seien, da sie augenscheinlich ausschließlich zur Herstellung bezw. Erhöhung der Gebrauchsfähigkeit der Waaren dienten. Diese beiden Behörden erachteten die Tarifirung als „Strumpfwaaren“ in diesem Falle denn auch lediglich als deshalb für ausgeschlossen, weil in den gedachten, ihrer Ansicht nach keineswegs unwesentlichen Zuthaten eine „weitere Verarbeitung“ im Sinne der vorerwähnten Bestimmung des amtlichen Waarenverzeichnisses zu erblicken sei. Wenn dort, so führt der die Beschwerde abweisende Bescheid des Generalzolldirektors aus, zwar von einem „Bund“ die Rede sei, so könne doch dieser zur Befestigung der Beinkleider an den Hüften und zur Anbringung des Verschlusses dienende obere Zeugbesatz derselben, welcher hinten und seitwärts zwischen 6 und 15, vorne aber 17 bis 25 cm breit, sowie mit Knöpfen, Band und Nähten besetzt sei, nicht als ein bloßer „Bund“ angesehen werden. Vielmehr liege in der Anbringung dieser wesentlichen Kleiderbestandtheile eine „weitere Verarbeitung“ des Grundstoffes, welche nach den angezogenen Bestimmungen die Unterstellung der Waare unter den Begriff „Kleider“ zur Folge haben müsse.

Die Berathungsbehörde für das Zollwesen hat sich darauf in ihrem Gutachten gegen diese Ansicht ausgesprochen. Dieselbe erklärt sich hauptsächlich deshalb gegen die Ansicht, daß der Besatz der fraglichen Unterhosen als „weitere Verarbeitung“ aufzufassen sei, weil diese Zuthaten als nahezu unentbehrlich erscheinen müßten, um die Waare überhaupt gebrauchsfähig zu machen. Insbesondere sei der beanstandete Zeugbesatz nothwendig, um die Befestigung der Beinkleider an der Hüfte, sowie ferner die Anbringung von Knopflöchern zu ermöglichen,

Aus dem dienstlichen Leben.

Von Htg.... in Cr.....

(Fortsetzung.)

Die Wuth des Kyklopen steigerte sich derart, daß er Handbewegungen machte uns zu attaquiren, während ich das Protokoll schrieb. Ich hatte ruhig da gesessen, während der berittene Aufseher und der Bauermeister ihn mehrfach zu beruhigen suchten. Als aber die Zornesausbrüche sich fast bis zum Angriff steigerten, riß ich meinen Säbel aus der Scheide, schlug mit der Klinge auf den Tisch und rief ihm zu: „Wenn Ihr mit Eurer Bedrohung nicht augenblicklich aufhört, mache ich von meiner Waffe Gebrauch und lasse Euch arretiren!“ In diesem Augenblicke traten in Folge des gehörten Lärms die drei andern vor dem Hause postirt gewesenen Grenzaufseher in's Zimmer. Der Alte knickte nun zusammen und sprach kein Wort mehr. Als ich ihm das Protokoll zur Unterschrift vorlegte, die er willig vollzog, hörte man nur noch zwischen seinen Zähnen halbverständlich die Worte zischeln: »Sacré nom de Dieu!« Mit unserm beschlagnamten Salz, das wir durch einen Fuhrmann per Schlitten nach Malmedy bringen ließen, während wir zu Pferde den Transport begleiteten, schlugen wir den Heimweg ein. Es war fast Mittag geworden, als wir das Salz an das königl. Hauptzollamt ablieferten zum nicht geringen Erstaunen vieler eben die Kirche verlassenden Einwohner, daß wir am Morgen des ersten Weihnachtstages einen Frühritt auf Schmugglerwaare mit Erfolg ausgeführt hatten.

Das war einmal ein Lichtblick in dem vielen vergeblichen Operiren und Spekuliren nach eingeschwärzter Waare und nach Einschwärzern. Ja, früher sollten die letzteren hier ihr Wesen sehr arg getrieben haben; davon wurden unglaubliche Dinge erzählt. Auch sollten damals unter den Schmugglern Zwistigkeiten im eigenen Lager entstanden sein, so daß z. B. der Theilhaber einer solchen Bande sich die Verabredungen seiner Kameraden zu Nutze gemacht hat, wodurch ihm folgender Coup mehrfach gelungen sein soll: Zuerst hat er mit seinen Kameraden verabredet, was vom Auslande geholt, wo und wann es über die Grenze gebracht werden soll; dann hat er aus irgend einem Grunde an der Partie nicht Theil genommen, hat sich aber dort postirt, wo der beste Transport in der Nacht herüber geschmuggelt werden sollte; daselbst hat er die Transportanten, wenn sie bis auf eine gewisse Entfernung herangekommen waren, mit der für Grenzaufseher vorschriftsmäßigen, dreimal zu wiederholenden Aufforderung angerufen: „Halt, Grenzaufseher!“, hat auch sogleich, wenn sie darauf nicht ihre Packen abgeworfen haben, aus einer Pistole geschossen, so daß die Schmuggler glauben mußten, sie befänden sich Grenzaufsehern gegenüber. Jene haben dann ihre Waaren abgeworfen und sind entflohen. Der Verräther aber hat die Packen mit sich genommen, hat sie nicht nur geschmuggelt, sondern auch noch seinen Kameraden gestohlen. Der Kerl hat einen berüchtigten Namen gehabt, der in der ganzen Eifel bekannt gewesen ist und hat in einer jetzt noch unterhalb der Chaussée zwischen Malmedy und Engelsdorf, gegenüber von Aurel, stehenden Baraque gewohnt. (Fortsetzung folgt.)

welche letzteren bei der Beschaffung des Stoffes anderenfalls sehr bald durch Ausreißen sich erweitern würden. Es sei auch nicht thunlich, diesen Besatz etwa durch Anbringung von kleinen Zeugflicken rund um die Knopflöcher zu ersetzen, da solche nur mit der Hand würden aufgenäht werden können, während der Zeugstreifen schneller und billiger mit der Maschine sich befestigen lasse. Hieraus ergebe sich aber, daß die vorliegenden Zuthaten dasjenige Maß keineswegs überschreiten, nach dem sie im Sinne der angezogenen Bestimmung des amtlichen Waarenverzeichnisses bei der Tarifirung als „zum Gebrauch erforderliche, gewöhnliche Zuthaten" außer Betracht zu bleiben haben. Dem stehe auch nicht entgegen, wenn man etwa geltend machen wolle, daß ein solcher Besatz nicht als einfacher „Bund" im Sinne jener Vorschrift angesehen werden könne, falls auch für diese vervollkommnete Form des Verschlusses der Ausdruck „Bund" immer noch die handelsübliche Bezeichnung geblieben sein sollte, wie von einigen Interessenten wiederholt hervorgehoben worden ist. Denn in der obigen Aufzählung beabsichtige das amtliche Waarenverzeichniß durchaus nicht etwa, ein ganz erschöpfendes Verzeichniß der bei abgepaßten Wirkwaaren „gewöhnlichen Zuthaten" zu geben, sondern nur eine beispielsweise Aufzählung, wie sich auch aus den Worten „und dergleichen" zur Genüge ergebe.

Diesem Gutachten hat sich die höchstinstanzliche Entscheidung in allen Stücken angeschlossen.

Waren nun in der eben ausgeführten Argumentation die fraglichen Besätze als so unwesentlich und das Maß der Gebrauchsnothwendigkeit keineswegs überschreitend bezeichnet, daß sie nicht einmal als „weitere Verarbeitung" zu „Kleidern" aufgefaßt werden konnten, so wird man konsequenter Weise auf die besonders zierliche Form des Besatzes, welche in anderen Fällen zu einer Klassifizirung als „Putzwaare" geführt hatte, nicht mehr solche Wichtigkeit beilegen können, auch dann nicht, wenn derselbe aus feinerem Stoff (z. B. Halbseide) gefertigt ist. Die Verzollung auch solcher Unterhosen als „Strumpfwaaren" ist dem Vernehmen nach infolge obiger Entscheidung verfügt worden.

Zoll- und Steuertechnisches.

Der **Bundesrath** hat unterm 7. Novbr. d. J. beschlossen, daß

a) die Giltigkeitsdauer der Branntweinsteuer-Berechtigungsscheine auf ein Jahr, vom Beginn des auf die Ausfertigung derselben folgenden Monats an gerechnet, beschränkt,

b) der Wortlaut der Steuervergütungsscheine für Zucker und Branntwein, sowie der Branntweinsteuer-Berechtigungsscheine in der aus den Anlagen (nicht mit abgedruckt) ersichtlichen Weise abgeändert wird.

Durch **Finanz-Ministerial-Reskript,** d. d. Berlin, den 28. November cr. III. 17194, sind nunmehr für ganz Preußen gültige Kontrolvorschriften für die steuerfreie Verwendung von **un**denaturirtem Branntwein zu heilwissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken erlassen. Dieselben treten mit dem 1. Januar 1890 in Kraft.

Zuckersteuer.

Unter dem Titel:

Welchen Einfluß haben die Steuereinfriedigungen der Zucker-Raffinerien auf die Sicherheit des Betriebes?

schreibt Hans Hartmann aus Braunschweig nach der „Zeitschrift des internationalen Verbandes der Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine" folgendes:

Unleugbar ist es, daß durch die Einfriedigungen, Fenstervergitterungen, Verschließen resp. Plombiren besonderer Thüren und Thore die Sicherheit des Betriebes mehr oder weniger beeinflußt wird. Der Verkehr in der Fabrik wird gehemmt und in Fällen dringender Gefahr kann eine solche Hemmung des Verkehrs oft verhängnißvoll werden und namentlich ist dieses von den Fenstervergitterungen zu sagen, gegen welche die Unfallversicherungen mit Recht laute Klage erheben. Da hat man freilich gerathen, manche Fenster mit Gittern zu versehen, die durch Plomben angeschlossen sind, um im Nothfalle geöffnet zu werden, was aber gegen sich hat, daß man in der Eile die betreffenden Fenster nicht findet und der deshalb vorgeschlagene besonders auffallende Anstrich dieser Gitter mit Farbe ist auch nur eine sehr zweifelhafte Lösung dieser Frage. In der Dunkelheit ist nichts zu erkennen, dazu die Hast und Angst, kurz, man sieht in solchen kritischen Momenten „den Wald vor Bäumen nicht". Außerdem sind nicht alle Fenster zu öffnen; so kann der Brand gerade dort wüthen, wo das zu öffnende Fenster sich befindet.

Weniger in die Augen fallend ist die Unsicherheit, welche durch Absperren des ganzen Grundstückes mit einer Mauer oder einem Drahtgitter entsteht. Alle Privatwohnungen der Fabrikbeamten müssen außerhalb der Einfriedigung liegen und einen direkten Zugang, mittelst verschlossen zu haltender Thür, hat nur die Wohnung des Fabrikdirigenten. Aber auch für andere Beamten, ganz besonders für den Maschinenmeister, ist es von höchster Wichtigkeit, die Räume der Fabrik von seiner Wohnung aus auf kürzestem Wege erreichen zu können.

Würden die Fabriken nach Erlaß des betreffenden Steuergesetzes erbaut, so wäre allem diesem Rechnung zu tragen. Leider aber sind die weitaus meisten Raffinerien alt, hin und her gebaut, Beamtenwohnungen theils außerhalb des Fabrikhofes liegend, theils auf demselben, und so bietet manche alte Raffinerie mit den vielen verzwickten Mauereinfriedigungen und den hin und wieder laufenden, Vogelkäfigen ähnlichen Drahtgittern ein an den zoologischen Garten erinnerndes Bild.

Veranlassung zu diesen Betrachtungen geben mir die mancherlei Klagen, welche man beim Besuche derartiger Etablissements über Erschwerung des Betriebes, erhöhte Unsicherheit und Umständlichkeit, um von einer Stelle der Fabrik zur andern zu gelangen, hört.

Die Unfallversicherungen sind bemüht, eine möglichst große Sicherheit im ganzen Betriebe zu schaffen und leider muß man sagen, daß deren Wünsche zu nichte gemacht werden durch die Gesetze betreffend die Steuereinfriedigungen, oder mindestens vielfach durch zu peinliche Auslegung der Gesetzesparagraphen durch die betreffenden Steuerämter. Nun ist ja zwar das neue Zuckersteuergesetz noch nicht alt und zu Anfang werden ja Gesetze, wie bekannt, immer straffer gehandhabt, bis sich mit der Zeit die scharfen Kanten mehr und mehr abschleifen, verschiedene Mängel sich herausstellen, welche beseitigt werden müssen, kurz das Ganze sich dem praktischen Betriebe mehr anpaßt. Es ist nicht zu verkennen, daß schon so manche kleine Mängel in dieser Beziehung durch die Steuerbehörden beseitigt sind, aber sie sind es noch längst nicht alle und Zweck des Artikels soll sein, auf einen großen Uebelstand an der Hand eines bei einer Raffinerie im braunschweiger Lande vorgekommenen Falles, der sehr leicht schwere Folgen hätte haben können, hinzuweisen.

Der Kohlenkarrer in einer Raffinerie bemerkte eines Morgens gegen ½6 Uhr, daß der Heizer bei den vier im Betriebe befindlichen Kesseln nicht mehr zugegen war und auch sein Suchen war ohne Erfolg. Der Mann lief nun zum Hause des Maschinenmeisters, welches ganz in der Nähe des Kesselhauses liegt, aber natürlich außerhalb der Steuereinfriedigung, so daß ein Weg von etwa zehnfacher Entfernung zurückzulegen war. Der Maschinenmeister, eingedenk der großen Gefahr, übersteigt die bei seinem Hause befindliche Drahteinfriedigung von 2½ Meter Höhe und eilt zum Kesselhause, woselbst er einen

Kessel vorfindet, auf welchem das Wasser nur noch eben an das Glas spülte und einen zweiten, wo ebenfalls das Wasser bereits unter den tiefsten zulässigen Stand gesunken ist. Während der Maschinenmeister mit dem Aufspeisen der Kessel sich beschäftigt, wird der Heizer gesucht und endlich im Aschenkasten erhängt gefunden. Er hatte einen Selbstmord begangen und die Kessel sich selbst überlassen.

Dieser Fall kann ja allerdings, wenn er auch zu den äußersten Seltenheiten gehört, in jedem Dampfbetriebe passiren, aber daß ein die große Gefahr erkennender und um Hülfe suchender Arbeiter erst große Umwege machen muß, um seinen Vorgesetzten herbeizurufen und dieser erst Ungesetzlichkeiten begehen muß, um schnell an die Stelle der Gefahr zu gelangen, das ist nicht in der Ordnung und kann unmöglich in der Absicht des Gesetzgebers bei Ausarbeitung der Ausführungsbestimmungen des Zuckersteuergesetzes gelegen haben.

Es erfolgte in diesem Falle Anzeige bei der Steuer durch den diensthabenden Beamten, doch wurde die Sache niedergeschlagen in Rücksicht auf die große Gefahr, welche vorlag.

Gefahren sind aber mit dem Betriebe der Dampfkessel, wie überhaupt mit einem Maschinenbetriebe, immer verbunden und deshalb sollte eine Behörde nie Mittel und Wege verschließen, welche zur schnellen Hebung etwaiger Gefahren dienen können. Kann ein Beamter die Stätte seiner Thätigkeit leicht erreichen, so wird er häufig revidiren, werden ihm aber in kalter Winternacht lange Spaziergänge und gar Warten vor dem Fabrikthor zugemuthet, wenn der wachthabende Steuerbeamte gerade seinen Umgang in der Fabrik macht, so fallen die Revisionen einfach mehr oder weniger fort. —

Die Redaktion der „Umschau" verweist in dieser Hinsicht auf ihren Leitartikel in der Nummer 21. Keiner Steuerbehörde wird es einfallen, Strafverfahren einzuleiten, wenn im Falle eines Brandes oder einer Explosion vergitterte Fenster oder verschlossene Thüren eingerannt oder die Umfriedigung durchbrochen wird. Steuerbeamte sind ja zur Stelle und können die nöthige Bewachung ausüben. Auch steht dem nichts entgegen, daß nach den Wohnungen der außerhalb der Umfriedigung wohnenden Fabrikbeamten Klingelzüge geführt werden, durch welche sie herbeigerufen werden können.

Entziehung der Abgaben.

Urtheil des Landgerichts Dresden v. 12. April 1888.

Wird der Thatbestand der Zolldefraudation in objektiver Beziehung dadurch ausgeschlossen, daß der Thäter, welchem zollpflichtiges, für den Fall der Wiederausfuhr jedoch zollfreies, **ausländisches** Getreide unverzollt anvertraut worden ist, dieses ausländische Getreide ohne Entrichtung des Eingangszolles in den freien inländischen Verkehr, dafür aber **inländisches** zollfreies Getreide als ausländische zollkontrolpflichtige Durchgangswaare zur Wiederausfuhr (Anschreibung auf Mühlenkonto) bringt? — Was ist in Ansehung des Thatbestandes der Zolldefraudation unter **„zollpflichtigen"** und „unverzollt **anvertrauten**" Gegenständen zu verstehen? — Welche Strafe trifft den Inhaber einer zollbegünstigten Mühle, wenn er wissentlich **inländisches** Getreide als **ausländisches** auf sein Zollkonto anschreibt?

V.-Z.-Ges. v. 1. Juli 1869, §§ 135. 136 Nr. 6. 9. 137. 145. 149. 33. 36. 43. 44. 45. 97. — Gesetz vom 23. Juni 1882, betr. Abänderung des Zolltarifs (R.-G.-Bl. S. 59). — Regulativ, Privattransitlager betr., v. 13. Mai 1880, §§ 14. 15. (Centralbl. f. d. Deutsche Reich S. 285). — Regulativ v. 27. Juni 1882 (Centralbl. f. d. Deutsche Reich S. 290).

Aus den Gründen:

1.

Den Gebrüdern H. ist durch Beschluß der königl. Zoll- und Steuerdirektion zu D. vom 16. August 1880 ein sog. gemischtes Privattransitlager für Getreide ohne amtlichen Mitverschluß im Sinne von § 1 unter b des Regulativs vom 13. Mai 1880 (Centralblatt für das Deutsche Reich, Jahrgang 1880, Seite 285) bewilligt worden.

Durch diese Bewilligung haben die Gebrüder H. bis auf Weiteres die Vergünstigung erlangt, für sie eingehendes ausländisches zollpflichtiges Getreide in die von ihnen hierzu angemeldeten, amtlich genehmigten Lagerräume — nach Befinden zugleich mit zollfreiem, aber diesfalls abgesondert von dem zollpflichtigen zu lagernden Getreide — unverzollt aufzunehmen, daselbst ohne amtlichen Verschluß zu lagern und je nach Bedarf in das Ausland, und in diesem gleichstehende Niederlagen (§§ 97 fl. des Vereinszollgesetzes) bezw. Mühlenläger oder in das Inland zu versenden und abzusetzen.

Das gemischte Privattransitlager der Gebrüder H. befindet sich am Centralbahnhofe in Dresden-Altstadt. Die Gebrüder H. bewahren darin nicht blos ausländisches zollpflichtiges, sondern auch inländisches zollfreies Getreide auf und halten beide Sorten getrennt von einander, indem sie das ausländische Getreide auf die eine, das inländische auf die andere Seite des Lagers legen. Außer ihrem gemischten Privattransitlager haben die Gebrüder H. in D. noch zwei weitere Getreidelager, in welchen sie jedoch nur inländisches, also zollfreies Getreide liegen haben. Das eine dieser beiden Lager befindet sich am Kohlenbahnhofe in D.-A., das andere an der Magazinstraße in D.-N.

Die Versendung und der Absatz ausländischen in ein gemischtes Privattransitlager aufgenommenen Getreides in das Ausland oder nach diesem gleichstehenden Lagern darf nach § 33 des Vereinszollgesetzes, verbunden mit § 22 des angezogenen Regulativs, nur unter Zollkontrole erfolgen. Das zur Versendung und zum Absatz in das Ausland oder nach diesem gleichstehenden Lagern bestimmte Getreide ist nämlich nach Gattung, Menge und Bestimmung mittelst einer sogenannten „Abmeldung" (§ 22 des mehrberegten Regulativs) der zuständigen Zollabfertigungsstelle anzuzeigen und dessen Abfertigung mit Begleitschein I zu beantragen. Die zuständige Zollabfertigungsstelle nimmt darauf eine Revision des Getreides vor, trägt auf Grund derselben den Befund in die Abmeldung ein und fertigt behufs der Versendung den Begleitschein I aus.

Derjenige, auf dessen Verlangen ein Begleitschein I ausgestellt wird, (Extrahent des Begleitscheins), hat denselben namensunterschriftlich zu vollziehen und übernimmt nach § 44 des Vereinszollgesetzes mit dieser Unterzeichnung die Verpflichtung, die im Begleitschein bezeichneten Waaren in unveränderter Gestalt und Menge in dem bestimmten Zeitraum und an dem angegebenen Orte zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen, ingleichen die Verbindlichkeit, für den Betrag des Eingangszolles von diesen Waaren zu haften. Auch hat der Waarenführer die Waaren unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen und dem Amte, von welchen die Schlußabfertigung zu bewirken ist, unter Vorlegung des Begleitscheins zu gestellen.

Nach dem Inlande dagegen findet die Versendung und der Absatz von Getreide aus einem gemischten Privattransitlager ohne jede amtliche Mitwirkung statt. Es tritt jedoch für solches nach dem Inlande versendetes ausländisches Getreide die Verbindlichkeit zur Erlegung des (bisher blos gestundeten) Eingangszolls ein.

2.

Gemäß § 1 des Gesetzes, die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 betreffend, vom 23. Juni 1882 (Reichsgesetzblatt von 1882, S. 59) ist im Jahre 1884 den Inhabern der Firmen „F. K." in W. und „G. S." daselbst für die Ausfuhr der von ihnen hergestellten Mühlenfabrikate eine Zollerleichterung dahin gewährt worden, daß ihnen der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge des zur Mühle gebrachten ausländischen Getreides nachgelassen wird.

Nach § 1 des Regulativs vom 27. Juni 1882 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1882, S. 290) haben die Inhaber von Mühlen, welche die erwähnte Zollerleichterung sich

verschaffen wollen, die Bewilligung eines Zollkontos für das zu verarbeitende ausländische Getreide bei dem Hauptamte zu beantragen. — In dem bei der Amtsstelle zu führenden Zollkonto gelangen gemäß § 5 des nämlichen Regulativs das zum Mühlenlager abgefertigte ausländische Getreide nach dem Bruttogewicht zur Anschreibung und die zur Ausfuhr gebrachten Mühlenfabrikate nach dem Nettogewicht zur Abschreibung.

Zu einem Mühlenlager, welchem ein Zollkonto bewilligt worden ist, darf abgefertigt werden:

1. direkt vom Auslande eingeführtes Getreide,
2. ausländisches Getreide aus Zollniederlagen unter amtlichen Verschluß, sowie
3. ausländisches Getreide aus gemischten Privattransitlagern ohne amtlichen Verschluß.

Der Firma „F. K." in W., sowie der Firma „G. S." daselbst ist bei dem königl. Untersteueramte zu W. je ein solches Zollkonto, wie es den vorstehend erwähnten gesetzlichen und regulativmäßigen Bestimmungen entspricht, eröffnet worden. Die Inhaber der vorgenannten beiden Firmen durften also nach dem Ausgeführten nur ausländisches Getreide bei dem königl. Untersteueramte W. zur Anschreibung auf ihr dort geführtes Zollkonto anmelden, und die Sendung dieses ausländischen Getreides mußte auch, dafern es von dem in D. bestehenden gemischten Privattransitlager der Gebrüder H. an sie abgefertigt worden war, unter Zollkontrole, insbesondere mittels eines von dem königl. Hauptsteueramte D. ausgestellten Begleitscheins I, erfolgen.

Bei den genannten beiden W.-Firmen hat auch in den ersten drei Monaten des Jahres 1886, welche Zeit gegenwärtig allein in Frage kommt, die geschäftliche Einrichtung bestanden, daß, wenn an das K.'sche oder S.'sche Mühlenlager bisher unverzolltes ausländisches Getreide, insbesondere auch aus dem gemischten Privattransitlager der Gebrüder H. in D. abgefertigtes ausländisches Getreide in W. angekommen ist, der mit einer solchen Sendung eingehende, den Vermerk: „Mit Begleitschein" enthaltende Frachtbrief ebenso wie der einer solchen Sendung beigegebene Begleitschein I zunächst dem königl. Untersteueramte W. zugestellt und erst von diesem für die Firma „F. K." deren damaligem Disponenten, dem Angeklagten W., für die Firma „G. S." aber deren damaligen Disponenten, dem Angeklagten P., übermittelt worden ist, worauf in Gegenwart eines Steuerbeamten — in der Regel des in der Hauptverhandlung zeugeneidlich vernommenen damaligen Accessisten, jetzigen Grenzaufsehers Z. — das Gewicht der Sendung ermittelt und letzteres unter W.'s bezw. K.'s Kontrole durch den Vorstand des königl. Untersteueramts W., Oberkontroleur v. G., in das Zollkonto eingetragen worden ist.

(Fortsetzung folgt.)

Verschiedenes.

Dienstliche und persönliche Verhältnisse der Zoll- und Steuerbeamten.

Eingesandt.

In der Einleitung zu der Broschüre „Betriebsergebnisse von Aktien-Zuckerfabriken der Campagne 1887/88, zusammengestellt nach eingesandten Berichten, den Veröffentlichungen im Staatsanzeiger, Herbertz' Zuckerindustrie durch S. von Ehrenstein, 3. Jahrgang, 1889, Verlag von Albert Rathke in Magdeburg, Bibliothek für Zuckerinteressenten Bd. 6, hat sich der uns nicht bekannte Verfasser u. A. folgende Sätze geleistet:

> „Auch die Sorge wegen der Ausführungsbestimmungen für die neue Konsumsteuer und der Verkehr in den Fabriken hat sich glatt abgewickelt, ohne daß man gehört hätte, es sei einem Fabrikbeamten die Taschen nach heimlich exportirten Zucker untersucht worden. Die Steuerbehörde von Oben hat es verstanden, den unteren ausführenden Beamten Höflichkeit einzuimpfen."

Das soll heißen, wenn die obere Behörde nicht ganz besondere Maßnahmen ergriffen hätte, würden die „unteren ausführenden Beamten" ihrer sonstigen Gewohnheit gemäß unhöflich, d. h. rigoros, chikanös ꝛc. ꝛc. gewesen sein.

Wir würden von dieser Beleidigung der gewissenhaft und genau nach Vorschrift ihren Dienst verrichtenden Steuerbeamten nicht Notiz genommen haben, wenn nicht die unberechtigten Klagen über Rigorosität der Beamten neuerdings überhand nähmen, so daß es ordentlich wohlthuend berührt, wieder einmal so verständige Aeußerungen zu lesen, wie diejenigen der „Brennereizeitung" (Nr. 127), welche in Nr. 18/19 der „Umschau" mitgetheilt sind.

Dem Verfasser obigen Citats schlägt aber am besten die Thatsache in's Gesicht, daß nie und nirgends, weder von Oben noch sonst woher in fraglicher Hinsicht eine Anordnung erlassen oder auch nur eine Andeutung gemacht worden ist. Die hämische Bemerkung verwandelt sich hiernach in ein Lob der betreffenden Steuerbeamten. Im Uebrigen rathen wir dem edlen Ritter von Ehrenstein, sich lieber um die Verbesserung seiner Schreibweise — das Citat ist wörtlich genau — zu bekümmern, als um das, was die Steuerbeamten zu thun haben oder nicht.

Kleine Mittheilungen.

Die Bierbrauerei im Etatsjahre 1888/89 im Deutschen Reiche. Dem amtlichen Berichte der Steuerbehörden in dem neuesten Monatshefte der Statistik des Deutschen Reiches entnehmen wir folgende Daten: Mit dem Zollanschluß von Hamburg und Bremen sind 38 gewerbliche Brauereien dem Zollvereine hinzugekommen. Seit dem Zollanschluß ist die Bierausfuhr aus dem deutschen Zollgebiete wesentlich zurückgegangen, weil jetzt der Bierabsatz nach Hamburg und Bremen nicht mehr als Ausfuhr aus dem Zollgebiete erscheint. Im Betriebe waren im Gebiete der Brausteuergemeinschaft (also mit Ausnahme von Bayern, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen) im Etatsjahre 1888/89 9556 Brauereien gegen 9639 im Vorjahre, darunter 8540 gewerbliche und 1017 nichtgewerbliche Brauereien. Die Menge des gewonnenen Bieres betrug 28 655 675 hl gegen 27 475 846 hl im Vorjahre. Von dem gewonnenen Biere waren 71 pCt. unterjähriges, 29 pCt. obergähriges gegen 69, bezw. 31 pCt. im Vorjahre. Auf 1 hl Bier aller Sorten wurden durchschnittlich nebeneinander verwendet 20,05 kg Getreide und Reis gegen 20,07 im Vorjahre und 0,13 kg Malzsurrogate gegen 0,12 im Vorjahre.

Die Braumalzsteuer belief sich auf ℳ. 0,82 pro hl Bier. Die höchst besteuerte Brauerei hat gesteuert ℳ. 196 320. Eine Abnahme zeigen der Zahl nach die Brauereien mit einem Steuerbetrag von ℳ. 1500 bis ℳ. 4500, eine Zunahme insbesondere die Brauereien mit mehr als ℳ. 12 000 Steuerbetrag (+ 35). Auf einen hl Bier kommen an Steuer im Brausteuergebiet ℳ. 0,83, in Bayern ℳ. 2,19, in Württemberg ℳ. 1,93, Baden ℳ. 2,66, Elsaß ℳ. 2,21.

Neue Bücher.

Export-Hand-Adreßbuch 1890. Ein höchst gemeinnütziges Werk ist das jetzt von dem Berliner Centralverlag, Berlin, Burgstraße 22, in Angriff genommene Export-Hand-Adreßbuch von Deutschland 1890. Der I. Theil (weißes Papier) enthält: **die Zolltarife aller Länder,** die Eisenbahn- und Schifffahrtsverbindungen zwischen allen bedeutenden Plätzen der Welt, mit Abgangszeiten, Reisekosten, Reisedauer, Schifffahrtsgesellschaften, Frachtkosten für Ausfuhrprodukte ꝛc., ein Verzeichniß der bedeutenderen Spediteure Deutschlands, Verzeichniß aller Konsulate des In- u. Auslandes, eine Münztabelle aller Staaten, die Längen-, Hohl- und Gewichtsmaaße aller Länder der Erde im Verhältniß zum Metermaaß, eine Liste von Rechtsanwälten aller Importplätze (durch die Konsulate aufgenommen), den Eisenbahn-Frachttarif, eine Liste der auswärtigen Firmen, resp. Personen (Schwindelfirmen), mit denen jede geschäftliche Verbindung entschieden abzurathen ist. Die Export-Agenten Deutschlands, ein Verzeichniß der wichtigsten Bäder mit Reisekostenberechnung, ein Hotelverzeichniß aller für Importeure und Exporteure wichtigen Plätze, Post- und Depeschen-Tarife ꝛc. ꝛc. — II. Theil (rosa Papier) enthält: in alphabetischer Reihenfolge alle deutschen Exporteure resp. Fabrikanten mit erläuternden Bemerkungen. — III. Theil (grünes Papier) enthält: die aufgegebenen Inserate. — IV. Theil (chamois Papier) enthält in 14 Sprachen: deutsch, englisch, holländisch, schwedisch, dänisch, französisch, italienisch, spanisch,

portugiesisch, rumänisch, russisch, serbisch, griechisch und spanisch, alle Spezialitäten, Artikel, Maschinen ꝛc. ꝛc., mit Beifügung der Firma, von der die genannten Artikel bestellt, resp. bezogen werden können.

Wir machen auf dieses vorzügliche Werk schon jetzt aufmerksam, damit die Herren Beamten bei Anfragen von Kaufleuten über Tarifirung in fremden Ländern die Betreffenden auf dasselbe hinweisen können.

Der Bezirks-Ober-Kontroleur in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern, seine Aufgaben, seine Stellung, seine Rechte und Pflichten, sein erfolgreiches Wirken den Untergebenen, den Amtsverwaltern, den Gewerbetreibenden gegenüber; verfaßt von A. Schneider, kgl. preuß. Steuerrath (Berlin, Eugen Schneider), gr. 8°, geh. 3 *M.*, geb. 3,75 *M.*

Dieses neueste Werk des rührigen Verfassers, der uns durch seine zahlreichen Publikationen längst bekannt ist, reiht sich würdig an seine früheren Werke dieses Genres an, und bildet gewissermaßen eine Fortsetzung dazu: „Der praktische Aufsichtsbeamte", „Der praktische Zoll-Revisionsbeamte", „Der praktische Erheber der Zölle und indirekten Steuern", haben durch ihre zum Theil mehrfachen hohen Auflagen bewiesen, daß sie den betreffenden Beamtenkategorien ein unentbehrliches Hilfsbuch geworden sind und gerade die außerordentlich schwierigen und vielseitigen Aufgaben des Bezirks-Ober-Kontroleurs läßt eine Klarlegung seiner Stellung um so wünschenswerther erscheinen. Der Verfasser hat in seiner 31jährigen Dienstzeit als Ober-Kontroleur und als Ober-Inspektor die Rechte und Pflichten des Ersteren genau studirt und uns das Ergebniß seiner Beobachtungen in dem vorliegenden Werke auf's glücklichste vorgeführt. Die Ausübung seines Dienstes, seine Stellung den übrigen Beamten und Gewerbtreibenden gegenüber, sowie auch in der Gesellschaft, ferner seine Dienstverhältnisse führt uns der Verfasser der Reihe nach vor und knüpft, wo es nöthig ist, daran die Mittheilungen seiner Erfahrungen und Rathschläge. Das Werk sei hiermit bestens empfohlen.

Personal-Nachrichten.

Abkürzungen.

RR.	Regierungs-Rath	HA.	Hauptamts-Assist.
RA.	„ Assessor	StA.	Steueramts-Assist.
StR.	Steuer-Rath.	ZA.	Zollamts-Assist.
OStI.	O.-Steuer-Insp.	RI.	Revisions-Insp.
OZI.	„ Zoll- „	OR.	Ober-Revisor
StI.	Steuer-Inspektor	StK.	Stations-Kontr.
OGrK.	Ober-Gr.-Kontr.	StE.	Steuereinnehmer
OStK.	„ St.-Kontr.	StAuff.	Steueraufseher
OKA.	„ K.-Assist.	ZE.	Zolleinnehmer
HR.	Hauptamts-Rend.	GrA.	Grenzaufseher
HK.	„ Kontroleur	StS.	Steuer-Supern.

Vorläufige Mittheilungen.

(Ohne Garantie.)

(In dieser Rubrik werden wir alle vor der offiziellen Bekanntmachung durch das Centralblatt zu unserer Kenntniß gelangenden Personal-Veränderungen mittheilen, und bitten wir die Herren Beamten um möglichst baldige Anzeige ihrer Beförderungen resp. Versetzungen.)

Ernannt: der StS. Lücke in Hannover zum Assistenten der Provinzial-Steuer-Direktion daselbst;

pensionirt: der HA. Buhse in Hannover.

Preußen.

I. Veränderungen in den Stellenbesetzungen

in der Provinz Ostpreußen

befördert oder versetzt: die OKA. 1. Kurpjuweit in Hohenstein als StE. I nach Marggrabowa und 2. Gröger in Angerburg in gleicher Eigenschaft nach Landsberg (O.-Schl.), 3. der HA. Losch in Königsberg zum OKA. in Angerburg, in gleicher Eigenschaft die StE. I 4. Sotteck in Ortelsburg nach Darkehmen und 5. Stöhr in Bialla nach Ortelsburg, 6. der ZE. I Schönecker in Dlottowen als StE. I nach Bialla, 7. der StE. II Balschuß in Zinten zum ZE. I in Dlottowen, 8. der StA. Tielsch in Lyck zum StE. II in Zinten, 9. der ZA. Grosjean in Hamburg als StA. nach Lyck, 10. der ZE. I Radau in Schirwindt als StE. I nach Wartenburg, 11. der StE. II Symanski in Saalfeld zum ZE. I in Schirwindt, 12. der StA. Schulz in Bialla zum StE. II in Saalfeld, 13. der ZA. Sauer in Illowo als StA. nach Bialla, 14. der ZA. Marczinski in Hamburg in gleicher Eigenschaft nach Illowo, 15. der HA. Bärwald in Hamburg zum OKA. in Sensburg, in gleicher Eigenschaft die HA. 16. Schikowski in Eydtkuhnen nach Tapiau und 17. Post in Königsberg nach Rastenburg, 18. der ZA. Messelhäuser in Hamburg zum HA. in Königsberg, 19. der StE. II Schewitz in Bischofstein in gleicher Eigenschaft nach Fischhausen, 20. der ZE. II Reimer in Napierken als StE. II nach Bischofstein, 21. der ZA. Deike in Hamburg als ZE. II nach Napierken;

in der Provinz Westpreußen

befördert oder versetzt: 1. der HA. Littkemann in Deutsch-Crone in gleicher Eigenschaft nach Neufahrwasser, 2. der OKA. Overdick in Culmsee als HA. nach Deutsch-Crone, 3. der StAuff. Bieber zum HA. in Pr. Stargardt, 4. der GrAuff. Czerwinsky zum HA. in Konitz;

in der Provinz Brandenburg

ausgeschieden: der OKA. Bessel in Neuwedell behufs Uebertritts in den hamburgischen Staatsdienst;

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft die OStK. 1. Schlicht in Gransee nach Templin, 2. Brendel in Brüssow nach Gransee und 3. Pätzold in Templin nach Prenzlau (bisherige Station Brüssow), 4. der Assistent König bei der Provinzial-Steuerdirektion in Berlin zum Sekretär bei derselben, die HA. 5. Schulze in Berlin zum expedirenden Sekretär und Kalkulator im statistischen Amte daselbst und 6. Günther in Thöringswerder in Folge Verlegung der Station nach Wriezen, 7. der StAuff. Neumann zum StA. in Soldin;

in der Provinz Posen

befördert oder versetzt: 1. der StE. I Römer in Schwerin a. W. als HA. nach Halle, 2. der Vizefeldwebel Lippstreu zum ständigen Hilfsschreiber bei der Provinzial-Steuerdirektion in Posen;

in der Provinz Schlesien

pensionirt: 1. der StE. I Zwerschke in Gr. Wartenberg und 2. der HA. v. Grumbkow in Breslau;

befördert oder versetzt: 1. der OStK., StI. Kamienski in Breslau zum OR. daselbst, 2. der ZE. I Pratz in österr. Oderberg zum OKA. in Tarnowo, 3. der ZA. Scholz in österr. Oderberg zum ZE. I daselbst, 4. der Assistent II. Kl. Peschtrich in Hamburg als ZA. nach österr. Oderberg, 5. der HA. Lubich in Landsberg (O.-Schl.) zum OKA. in Schroda, 6. der Rev.-Auff. Weiß zum HA. in Landsberg (O.-Schl.), 7. der HA. Ulrich in Breslau zum OKA. in Rogowo, 8. der StA. Kanzok in Namslau zum HA. in Breslau, 9. der ZE. II Franzke in Hof Göhlenau als StA. nach Namslau, 10. der Assistent II. Kl. Mehrlein in Hamburg als ZE. II nach Hof Göhlenau, 11. der HA. Adaschkiewitz in Brieg zum StE. I in Königshütte, in gleicher Eigenschaft die HA. 12. Kloster in Fröbeln nach Brieg, 13. Rukop in Heidersdorf nach Fröbeln, 14. Galler in Kurtwitz nach Heidersdorf und 15. Schadow in Penkendorf nach Kurtwitz, 16. der StAuff. Nitsche zum HA. in Penkendorf, 17. der StA. Schneider in Neisse zum StE. I in Gr. Wartenberg, die ZE. I 18. Niekisch in Schlaney als StA. nach Neisse und 19. Kauff in Tuntschendorf nach Schlaney, 20. der StA. Kuppert zum ZE. II in Tuntschendorf, 21. der HA. Kretschmer in Ratibor in gleicher Eigenschaft nach Breslau, 22. der Rev.-Auff. Fuhrmeister zum HA. in Ratibor, die StA. 23. Gottschlig in Gleiwitz zum StE. I in Militsch und 24. Wilke in Bernstadt in gleicher Eigenschaft nach Guhrau, die StAuff. 25. Stoll und 26. Ulrich zu HA. in Gleiwitz;

in der Provinz Sachsen

befördert oder versetzt: 1. der OStI. Schmidt in Mühlberg a. E. in gleicher Eigenschaft nach Burg, die OKA. 2. Freund in Zörbig zum OGrK. in Neuhaus a. O., und in gleicher Eigenschaft 3. Schlegel in Delitzsch nach Kontop und 4. Weisbecker in Gr. Oschersleben nach Düben, 5. der HA. Graf Bülow v. Dennewitz in Halle zum OKA. in Osterfeld, 6. der GrAuff. Bahrs zum HA. in Halle, die HA. 7. Salomon in Nordhausen zum StE. I in Weißenfels, in gleicher Eigenschaft 8. Rosenkranz in Roßleben nach Halle, 9. Rudloff in Strausfurt nach Nordhausen und 10. Schwarzenberger in Nordgermersleben nach Mühlberg a. E., als HA. wurden versetzt die StAuff. 11. Schönborn nach Nordgermersleben, 12. Hahn nach Hedersleben und 13. Kerkau nach Atzendorf, 14. der StAuff. Schmidt zum StE. II in Gr. Wanzleben;

in der Provinz Schleswig-Holstein

pensionirt: der Kreuzzollassistent Böger in Nordstrand;

versetzt: die Kreuzzollassistenten 1. Martens in Mummark in gleicher Eigenschaft nach Nordstrand und 2. Wolter in Schulau als ZA. nach Wachtschiff Cuxhaven;

in der Provinz Hannover

pensionirt: 1. der StE. I Mätke in Sülbeck, 2. der ZE. I Behrens in Burgdamm und 3. der ZE. II Behrenhoff in Laar;

befördert oder versetzt: 1. der ROK. Münster in Bremen zum RI. daselbst, 2. der OGK. Petow in Bentheim mit Belassung des Titels OK. als HA. nach Hildesheim, die OKA. 3. Wellhausen in Hannover als StE. I nach Burgdamm und 4. Nothwehr in Bevensen in gleicher Eigenschaft nach Hannover, in gleicher Eigenschaft 5. der StE. I Kayser in Hitzacker nach Tostedt, die HA. 6. Finster in Stade nach Breslau, 7. Arnecke in Münden nach Hannover, und 8. Scholz in Nörten nach Münden, 9. der StE. II Heine in Louisenhall zum HA. in Nörten, 10. der StAuff. Spitzenberg zum StE. II in Louisenhall, die HA. 11. Bade in Peine zum StE. I daselbst und 12. Kiehl in Nordhorn in gleicher Eigenschaft nach Peine, 13. der ZE. II Hagemann in Vennebrügge zum HA. in Nordhorn, 14. ZE. II Gotsch in Gildehaus in gleicher Eigenschaft nach Vennebrügge, 15. GrAuff. Petschner zum ZE. II in Gildehaus, 16. Salz-StE. II Colonius in Neuhall zum StE. I in Sülbeck, 17. Salz-StA. Heinichen in Egestorffshall zum Salz-StE. II in Neuhall, 18. der StAuff. Engelhardt zum Salz-StA. in Egestorffshall;

in der Provinz Westfalen

pensionirt: der Provinzial-Steuersekretär König in Münster;
befördert: 1. der OKA. Fleckner in Schwelm zum OGrK. in Bentheim, 2. der Büreauhilfsarbeiter Schürmann bei der Provinzial-Steuer-Direktion in Münster zum Assistenten bei derselben;

in der Provinz Hessen-Nassau

befördert oder versetzt: 1. der HA. Volber in Kassel in gleicher Eigenschaft nach Ermsleben, 2. der StAuff. Ganse zum HA. in Kassel;

in der Rheinprovinz

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft die OStK. 1. Werner in Cochem nach Düsseldorf und 2. Banning in Düsseldorf nach Cochem, ingleichen 3. der OKA. Schwarz in Dauborn nach Culmsee. die HA. 4. Thom in Düsseldorf zum OKA. in Bochum und 5. Knetsch in Köln zum ZE. I in Herbesthal;

in anderen Vereinsstaaten

befördert: der Stationskontroleur, StZ. Lambertus in Konstanz zum OStZ. in Mühlberg a. E.

Bayern.

Sustentirt: der ZA. Schiffmann in Schweinfurt wegen körperlichen Leidens auf Ansuchen für die Dauer eines Jahres;
versetzt: der ZA. Hofmann in Furth a. W. auf Ansuchen nach Schweinfurt;
ernannt: der gepr. Zollprakt. Mosauer in Furt a. W. zum Assist. daselbst.

Württemberg.

Übertragen: die bei dem Hauptsteueramt Stuttgart erledigte Assistentenstelle dem Hilfsarbeiter bei diesem Amte, Kameralkandidaten Keller;
versetzt: der Kassier bei dem Hauptsteueramt Stuttgart Reischle auf die bei dem Steuerkollegium erledigte Revisorsstelle;
übertragen: die hierdurch in Erledigung gekommene Kassiersstelle bei dem Hauptsteueramt Stuttgart dem Kanzleihilfsarbeiter Wiech bei dem Steuerkollegium mit den Dienstrechten eines Expeditors;
verliehen: dem Kollegialhilfsarbeiter des Steuerkollegiums, Sekretär Schlack den Titel und Rang eines Finanzassessors;
bestellt: die Kameralamtsbuchhalter Jesser in Maulbronn und Dorn in Ludwigsburg zu Kanzleihilfsarbeitern des Steuerkollegiums.

Elsaß-Lothringen.

Ernannt: 1. der Revisionsoberkontroleur Döpke in Straßburg zum Zollinspektor daselbst, 2. der Assistent 1. Kl. Niemann in Metz zum Revisionsoberkontroleur in Straßburg, 3. der GrA. (Supernumerar) Hauswald in Münster zum Assistenten 1. Kl. in Chambrey und 4. der Assistent 2. Kl. Funk in Saaralben zum StE. 2. Kl. in Kattenhofen;
versetzt: 1. der StE. 1. Kl. Reinhard in Weiler als SalzStE. nach Salzbronn und 2. der Assistent 1. Kl. Liessem in Chambrey nach Metz;
gestorben: der Obersteuerkontroleur Zimmermann in Saargemünd.

Stiller'sche Hof- und Universitäts-Buchhandlung
(G. Nusser) in Rostock i. M.

In unserem Verlage erscheint demnächst:

Kalender
für
Zoll- und Steuerbeamte
auf das Jahr 1890.

Herausgegeben von
K. A. Treu,
großherzogl. mecklenb. Hauptzollamts-Assistent in Rostock.

Preis in Leinwand gebunden M. 1,50.

Dieser Kalender erscheint bereits im XVII. Jahrgange und enthält sämmtliche neuere Gesetze und Bestimmungen.

Gleichzeitig mit diesem Kalender erscheint von demselben Verfasser das

Jahrbuch
(Aemter- und Beamten-Verzeichniß)
der
Zoll- und indirecten Steuer-Verwaltungen sämmtlicher Zollvereinsstaaten
pro 1890.

Dem Buche wird ein Kalendarium angefügt.

Preis: 1 Mark.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Zur Beachtung.
Nach Orten, in denen sich keine Buchhandlungen befinden, besorgt die gesammte Fachliteratur die Buchhandlung von
Eugen Schneider,
Berlin C.,
Stralauer Straße Nr. 56.

Joseph Lüttgen
Maschinen-Fabrik
Cöln a. Rh.
empfiehlt sein reichhaltiges Lager in feuerfesten
Geldschränken.

Die „Musikalische Jugendpost" enthält Biographien, Erzählungen ernsten u. heiteren Genres, Musikstücke, für Klavier, Violine, Lieder etc. etc. Reich illustriert.
Musikalische Jugendpost
Preis p. Quartal nur 1 Mark. (Kreuzbandsend. v. Stuttgart M. 1.20.)
Zu abonnieren bei allen Postanstalten, Buch- u. Musikalhlg. Probe-Nummern gratis und franko durch die Verlagshandlung C. Grüninger, Stuttgart.

Sämmtliche Formulare
für
Zoll- und Steuer-Aemter
hat stets auf Lager
und empfiehlt zu billigen Preisen das Formular-Magazin von
Berlin C.
Stralauer Straße 56.
Eugen Schneider
Zoll-Steuertechnischer Verlag.

Enthält wertvolle Musikbeilagen, Lieder etc., Künstler-Biographien (mit Porträts).
Neue Musik-Zeitung
Enthält Novellen, Humoresken und alles Wissenswerte a. dem Reiche der Tonkunst.
Mit Gratisbeilage: Dr. Svoboda, Illustrierte Musikgeschichte.
Preis vierteljährl. (6 No.) **80 Pf.** Kreuzbandsend. M. 1.50.
Zu abonnieren bei allen Postämtern, Buch- und Musikalienhandlungen. Probe-Nummern gratis durch die Verlagsbuchhandl. von Carl Grüninger, Stuttgart.

Gustav Elkan's Buchhandlung für Zoll- und Steuerwesen — Harburg a. E.

Soeben erschien in unserem Verlage in neuer (4.) Auflage:

Die Regulative

und sonstigen Ausführungs-Bestimmungen

zu den

Zollgesetzen vom 1. Juli 1869

nebst den Bestimmungen über den Uebergangsabgaben-Verkehr.

Herausgegeben von

Troje,

Königl. Preuss. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steueramtes zu Prenzlau.

Vierte wesentlich verbesserte und vermehrte Auflage.

Preis: brosch. 8,50 *M.*, geb. 9,50 *M.*

Vorrede zur vierten Auflage.

Sowohl für den **Beamten,** als auch für den **Zollpflichtigen** ist ein Buch, welches die Ausführungsbestimmungen zu den Vereinszollgesetzen enthält, **geradezu unentbehrlich**; — für den Beamten, weil er die letzteren augenblicklich richtig anzuwenden hat und selbst bei dem fleissigsten Studium der amtlichen Acten die einzelnen Vorschriften sich dennoch nicht so bestimmt einprägen kann, dass ihm nicht hin und wieder zu Zweifeln und zum sofortigen Nachlesen Anlass gegeben und ein erneutes Studium zur unabweisbaren Nothwendigkeit würde, während ihm doch die amtlichen Acten und gedruckten Anweisungen nicht immer zur Verfügung stehen und überdies die geltenden Bestimmungen selten übersichtlich beisammen enthalten; — für den Zollpflichtigen, weil sein ganzer Gewerbeverkehr häufig nur zu sehr von den Zolleinrichtungen abhängig ist und ihm daher vor Allem daran liegen muss, eine übersichtliche Darstellung derselben stets bei der Hand zu haben. — Die von mir herausgegebenen „Regulative" haben sich daher auch einer grossen Nachfrage zu erfreuen gehabt. — Die von dem Bundesrath im Jahre 1888 beschlossene neue Feststellung verschiedener Regulative und Abänderungen anderer Ausführungsbestimmungen haben eine neue Ausgabe meines Handbuchs nothwendig gemacht. — Ich habe in dasselbe auch diesmal einige Bestimmungen nicht aufgenommen, beispielsweise nicht die Vorschriften in Artikel 9 der revidirten Rheinschifffahrtsacte vom 17. October 1868, sowie die Vereinbarung vom 8. Mai 1841, betreffend die Behandlung des Gütertransports auf dem Rhein; ingleichen die Bestimmungen über die erleichterten Schiffsabfertigungen zwischen den Mecklenburgischen und Preussischen Ostseehäfen vom Jahre 1871 und endlich die Messordnungen für Frankfurt a. O., Frankfurt a. M., Leipzig und Braunschweig, weil mir diese Bestimmungen nicht von genügend allgemeinem Interesse erschienen. — Aus demselben Grunde habe ich auch die Zoll-Regulative über die Unter-Weser und Unter-Elbe einer besonderen Ausgabe vorbehalten.

Prenzlau, im Juli 1889. Der Herausgeber.

Im October d. J. erschien in ebenfalls neuer (4.) Auflage von demselben Verfasser, erläutert:

Das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 etc.

Harburg a. E. Preis: brosch. 4,50 *M.*, geb. 5 *M.* GUSTAV ELKAN.

Im unterzeichneten Verlage ist erschienen:

Der Bezirks-Ober-Kontroleur

in der Verwaltung

der Zölle und indirekten Steuern,

seine Aufgaben, seine Stellung, seine Rechte und Pflichten,

sein erfolgreiches Wirken

den Untergebenen, den Amtsverwaltern, den Gewerbetreibenden gegenüber

verfaßt von

Albert Schneider,

Königl. preuß. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steueramts Hildesheim.

Preis 3 Mark.

Berlin C. Stralauer Straße 56.

Eugen Schneider, Zoll-Steuertechnischer Verlag.

Das Uniforms-Preisverzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in

Cöln, Frankfurt a./M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i./E.

wird auf Wunsch gratis und franco versandt.

MEYER & LOEWY

Taubenstrasse 10. **BERLIN W.,** Taubenstrasse 10.

BRESLAU Ohlauer Strasse 79. **KIEL** Holstenstrasse 18. **HAMBURG** Gänsemarkt 35.

Fabrik

sämmtlicher Uniformen und Militär-Effekten.

Anfertigung feiner Civil-Garderobe.

Garantie für echtfarbige Stoffe und tadellosen Sitz.

Ausführliche Preisliste und Stoffmuster stehen zur Verfügung.

MEYERS — Über 100 Bildertafeln, Kartenbeilagen etc.

Soeben erscheint in Groß-Lexikon-Format und deutscher Schrift:

Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage.

HAND-LEXIKON

Verlag des Bibliograph. Instituts in Leipzig.

Gibt in mehr als 70,000 Artikeln Auskunft über *jeden Gegenstand* der menschlichen Kenntnis und auf jede Frage nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum, einer Zahl oder Thatsache augenblicklichen Bescheid.

des allgem. Wissens

40 wöchentliche Lieferungen zu je 30 Pf.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider, Berlin C. — Druck von H. Theinhardt, Berlin C., Stralauer Straße 56.

N12<922545485180
UNI.BIBLIOTHEK MANNHEIM

STÄDTISCHE
SCHLOSSBÜCHEREI
MANNHEIM
INV. NR. Zs 2°
SEITE 621.